AMTSBLATT DER REGIERUNG MINDEN: 1828

Minden (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4° Bor
103m/1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1828.

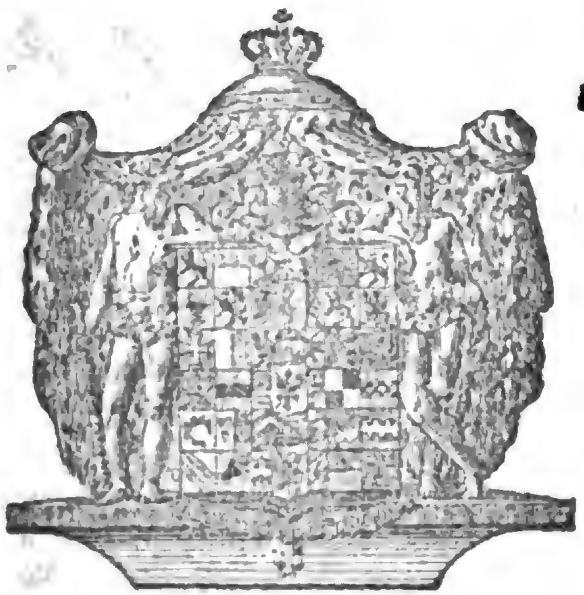

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhaltsverzeichniß *)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1828. enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. der Stücks	Nr. der Verord.	Seiten
	I. Der Königl. Ministerien, der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ꝛc.			
1817 11. Janr.	Publikandum des Königl. Justiz-Ministeriums w. Verhütung des	13	142	109
1828	Kindermordes ꝛc.	45	556	381
8. Febr.	Bekanntmachung des Königl. Krieges-Ministeriums betr. die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen	10	107	77
20. März	Bek. der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden betr. die Empfangnahme der Zinsen von den noch im Umlauf befindlichen ausgelooseten Staatsschuldscheinen	18	196	149
22. —	Allerhöchste Kabinetsorder betr. die Vertretungs-Verbindlichkeit der Post-Amts-Vorsteher	29	324	249
29. —	— Kabinetsorder betr. die Steuer vom inländischen Tabak	21	233	177
3. Mai 1828	Allerh. Kabinetsorder betr. die Befreiung der zur Landwehrübung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner von der Klassensteuer für einen Monat	30	340	261
15. [illegible]	Bek. der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen betr. den neuen Chausseegeld-Tarif vom 23. April 1828	30	338 339	257
12. Juni	Allerh. Kabinetsorder w. Annahme junger Leute zum Militairdienst auf Beförderung	34	403	289
18. —	— über die Befreiung derjenigen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer	35	—	297
9. Juli	Bek. des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betr. die Gesuche und Anträge um gesandschaftliche Verwendungen	39	473	329
6. Septb.	— des Königl. General-Postmeisters betr. die Veränderungen in den Preuß. Postmeilenzeiger	47	574	398
22. —	Allerh. Kabinetsorder wegen Verhütung der Pferdediebstähle	51	629	425
29. Septr.	Verord. betr. die Controle des Salzverbrauchs	54	647	441
24. Oktbr.	Bek. der Vorschriften wegen der Zwangs-Deklaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post	53	645	439
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten und General-Direktor des Katasters.			
17. Janr.	Verord. w. Anfertigung der Matrikel von den Gütern, welche ihre Besitzer zur Wahl und Wahlbarkeit in der Ritterschaft befähigen	4	32	21

*) **Anmerkung.** Die in dem chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten Nahl
1828				
27. Janr.	Bek. betr. den Bücher-Nachdruck	7	75	47
28. —	Uebersicht und Verwendung des Collekten-Ertrages für das Taubstummen-Institut zu Münster pro 1827	7	74	46
30. —	Bek. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25. November 1827., über die Anwendung der Durchschnitts-Getraide-Preise bei Ermittelung der Katastral-Erträge	6	59	37
30. —	— w. Anstellung ausgedienter Unteroffiziere und sonstiger Militair-Versorgungsberechtigten im Civil	7	76	47
31. —	— betr. die Heil-Anstalt zu Königsborn bei Unna	7	77	48
10. Febr.	Verord. w. Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuer-Katastern	9	102	69
14. —	— betr. die Behandlung der aus dem Landarmenhause zu Benninghausen entlassenen Häuslinge	10	108	79
18. —	— w. Beschränkung der Kosten für Transportaten nach Benninghausen	12	134	101
22. —	— w. Veränderung der Familien-Namen	12	135	101
11. März	Bek. betr. die nähere Bestimmung über die Anwendung des §. 107. der allgem. Kataster-Instruktion	15	173	126
17. —	— betr. die Unterrichts-Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde	15	172	125
18. —	— betr. die Anleitung zur Kultur der Waldblössen	16	187	133
25. —	— betr. die Erlaubniß zur Parochialhandlung von evangelischen Geistlichen bei katholischen Eingepfarrten und umgekehrt	17	192	141
29. —	— des Reglements wegen der Wahl der Landrathsamts-Candidaten und Kreis-Deputirten	19	207	157
29. —	— der Deklaration betr. das Verfahren bei der Ermittelung und Feststellung der Katastral-Erträge	19	209	159
31. —	— der Steinkohlen-Preise zu Ibbenbühren	19	203	159
6. April	— betr. die erforderlichen Erlaubnißscheine zum Eingang in das Königreich der Niederlande für diejenigen, welche sich nach Amerika einschiffen wollen	20	221	169
22. —	— betr. die Zulassung der wechselseitig prozeßführenden unvermögenden diesseitigen und Niederländischen Unterthanen zum Armen-Recht	22	242	185
14. Mai	— betr. die Nachweisung der Passagegelder Seitens der nach Brasilien Auswandernden	26	294	221
14. —	— w. Bildung von Vereinen zur Leitung und Beaufsichtigung der aus dem Landarmenhause entlassenen Personen	27	303	229
17. —	— betr. das Alter der Schulpflichtigkeit	27	304	229
6. Juni	Verord. betr. die Vernehmungszettel über die nach dem Landarmenhause zu Benninghausen zu sendenden Landstreicher	31	351	265
18. —	Bek. betr. die Einreichung der Duplikate der Kirchenbücher	32	371	273
27. —	— der Allerhöchsten Bestimmung hinsichtlich der Jagdverhältnisse in dem zum Großherzogthume Berg und zum französischen			

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. der Stücks	Nr. der Verord.	Seiten-Zahl
1828				
28. Juni	Bek. w. der für die Abgebrannten zu Schwelm eingegangenen Unterstützungen	34	405	299
14. Juli	— betr. die Sicherung des Privateigenthums gegen Wildschäden	36	429	305
18. —	— betr. das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder	37	446	313
28. —	— betr. die von dem Dr. Koch in München erfundene Waschgeräthschaft	39	474	330
11. Aug.	— betr. den Handelsverkehr mit Nord-Amerika	40	491	337
11. —	— betr. die über kaufmännische Angelegenheiten bei dem Konsulat von Madrid anhängigen Rechtsstreitigkeiten	40	492	337
15. —	— betr. den Besuch der Jesuiten-Schulen	40	490	337
29. —	Verordnung betr. die Sicherung der Ufer an den Holzlagerplätzen längs der Lippe	44	533	369
8. Septb.	Bek. betr. die Strombefahrung der Lippe pro 1828	44	534	369
18. —	— betr. die Eröffnung des Provinzial-Landtags	48	587	406
22. —	— betr. die Beaufsichtigung der aus dem Landarmenhause entlassenen Personen	47	575	399
1. Oktob.	— w. Besorgung von Holzsämereien	48	588	405
14. —	— der Waaren, welche in Rußland eingeführt werden dürfen	50	620	421
29. —	— betr. den Waaren-Durchgang durch Frankreich nach der Schweiz	54	648	442
9. Novb.	— betr. den westphälischen Provinzial-Landtag	55	658	445
12. —	— betr. die wirthschaftliche Verwaltung des Land-Armenhauses zu Benninghausen	55	659	445
27. —	— betr. den Durchgang der preußischen Eisen- und Stahl-Waaren durch Frankreich nach der Schweiz	58	701	467
27. —	— w. Einholung der höhern Genehmigung zu jeder Personen-Namens-Veränderung	58	702	467
5. Dezbr.	— betr. die neue Eingangssteuer in Nord-Amerika für die dort eingehende grobe Leinwand	59	715	473
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.			
1827				
15. Dezbr.	Bek. w. Ermittelung des Käsegifts	2	11	5
18. —	— w. Vergiftung mit Stechapfel-Saamen	1	2	1
19. —	— w. ärztlicher Behandlung armer Kranken	4	34	22
20. —	Verord. w. Ertheilung von Heimathscheinen für Handwerksburschen	1	4	2
22. —	Verord. wegen Wiedereinreichung der Rechnungs-Beläge bei den Notaten-Beantwortungen	2	13	8
24. —	Bek. w. Hengst-Köhrung	1	3	2
25. —	— betr. die Resultate der Hollandgängerei vom Jahre 1827	3	22	15
28. —	— betr. den Tabacksbau und die davon zu machende Anzeige	3	19	14
30. —	— w. ausgeschlossener Münzen von der Annahme bei den öffentlichen Kassen	3	20	14
1828				
8. Janr.	Verord. betr. die Eichung der Fässer	3	23	16

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten-zahl
1828				
3. Jan.	Bek. betr. die Abtragung der Domainen-Zins-Prästationen	2	12	7
5. —	— w. Prüfung der in die Seminar-Vorschule zu Petershagen aufzunehmenden Präparanden	3	18	13
8. —	— der Beschälstationen, des Anfanges der Bedeckung das. ꝛc.	3	21	14
8. —	— betr. die Erhaltung des Pferdehufes	5	48	30
10. —	Verord. betr. den Transport armer Kranken	4	35	23
13. —	Bek. betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe	4	37	24
14. —	Verord. betr. die Anlage der Zustreicher in den Oelmühlen	4	38	24
17. —	Bek. des Jagdschluß-Termins	4	39	24
18. —	— betr. die geschehene Herabsetzung des Straf-Agio	5	50	32
23. —	— w. Einreichung der Quartal-Berichte Seitens der Impfärzte	5	51	32
24. —	Verord. w. Aufbewahrung und Gebrauch der Kataster-Dokumente	5	49	31
28. —	— betr. die Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten	6	60	38
29. —	Bek. betr. das verbotene Feilbieten von Lotterie-Loosen im Umherzieh.	6	62	40
29. —	Verf. betr. die Bezeichnung der Quittungen über abgelieferte Steuern und Gefälle mit den Haupt-Journal-Nrs.	6	64	41
29. —	Verord. betr. die Controlle über die schulpflichtigen Kinder, welche ihre elterlichen Wohnorte verlassen	7	80	49
30. —	— betr. die Cirkulation des Amtsblatts unter den Schullehrern	6	61	40
30. —	Bek. w. Verhinderung des Herumziehens von Bettlern höhern und niedern Standes	7	81	49
31. —	— betr. die Gewerbesteuer der Schiffer	6	63	40
31. —	— betr. die Trauung von Ausländern mit Einländerinnen	8	92	54
1. Febr.	— betr. die Grundsteuer-Vertheilung pro 1828 nach Maaßgabe des neuen Katasters	8	93	54
2. —	— betr. die Gewerbesteuer der Handwerker	8	94	60
4. —	— w. eines verübten Baumfrevels	7	83	50
5. —	— betr. das Mittel gegen das Stammeln	8	96	60
7. —	— der Liste der aufgerufenen und als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere	7	82	50
9. —	— betr. die Bremer-Marktpreise	8	97	61
12. —	— betr. das Hausiren in der Umgegend des Wohnorts	10	111	86
13. —	Uebersicht des Kassen-Zustandes der Mindenschen Feuersocietät Ende 1827	9	105	72
13. —	— der Ravensbergischen Land-Feuersocietät Ende 1827	10	110	82
13. —	— der Paderborner Feuersocietät Ende 1827	11	116	90
13. —	— der Feuersocietät der Minden-, Revensberg-, Rietberg- und Rhedaischen Städte Ende 1827	12	—	105
14. —	Bek. betr. die Ladungsbreite der Frachtwagen	11	114	89
15. —	Verord. betr. die Beschwerden und Reklamationen bei des Königs Majestät und bei den Königl. Ministerien	9	104	71
15. —	Bek. w. Verheirathung junger Leute vor Erfüllung der Militairpflicht	10	109	81
17. —	— w. der Köhrung der Hengste im Jahre 1828	8	98	64

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Sammlung	Seiten incl.
1828				
19. Febr.	Repartition der Beiträge für die Mindensche ländliche Feuer-Societät pro 1828	10	112	88
19. —	Verord. betr. den Transport kranker Handwerksgesellen	11	113	89
20. —	Bek. betr. die Annahme beschädigter Kassen-Anweisungen bei öffentlichen Kassen	11	113	94
22. —	— w. Ausschliessung der Pottasche vom Hausirhandel	11	115	89
22. —	— betr. die Wiedereinziehung abgelaufener Gewerbescheine	11	117	93
23. —	— w. Heilung des Milzbrandes	12	140	107
24. —	— betr. die Quittungs-Ausstellung über Inactivitäts- und halbe Gehälter, so wie über Wartegelder	13	146	111
26. —	— über die Entstehungs-Ursachen der in den Jahren 1826 und 1827 Statt gefundenen Feuerschäden	13	144	110
27. —	— betr. die Verzinsung der Provinzial-Staats-Activ-Capitalien	13	145	111
29. —	— w. des Amtsblatts-Inhalts-Verzeichnisses pro 1827	12	133	104
29. —	— betr. die Eintrittsperiode der Schullehrer zum Militairdienst	13	149	113
1. März	Verbot der Theilnahme von Kindern an die Vergnügungen in Schenk- und Spielhäusern	13	143	110
1. —	Bek. betr. die Behandlungen der zur Civil-Praxis nicht befugten Militair-Aerzte in Uebertretungsfällen	13	148	113
1. —	Warnung vor dem Heitzen der Backöfen mit gemahltem Holzwerk	14	160	118
4. —	Uebersicht der im Jahre 1827 aufgekommenen Collekten-Gelder	13	147	112
4. —	Bek. betr. die erforderliche höhere Genehmigung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen an Kirchen und frommen Stiftungen	14	161	119
13. —	— betr. die Beachtung der Verordnung wegen des Begrabens der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen	15	177	130
19. —	— w. Ausstellung der erforderlichen ärztlichen Atteste für Königl. Beamten zum nothwendigen Gebrauch eines Bades	15	175	127
19. —	— betr. das Verfahren beim Umtausch beschädigter oder sonst unbrauchbar gewordener Kassen-Anweisungen	16	189	139
19. —	— w. der bei der Militair-Aushebung pro 1827 Statt gefundenen Berücksichtigungen	16	190	140
20. —	— betr. die zwischen dem Königl Preuß. und dem Königl. Französ. Gouvernement geschlossene Uebereinkunft, die gegenseitige Wiederaufnahme handwerktreibender Unterthanen	18	197	151
21. —	— w. Köhrung der Hengste im Jahre 1828	15	176	127
25. —	— betr. die Ablösung der Domanial-Renten	16	188	138
27. —	— betr. die Ausstellung ärztlicher Atteste	18	199	154
27. —	— betr. die Gewerbesteuer der Weber	19	211	163
31. —	— betr. die Köhrung der Hengste im Jahre 1828	18	198	152
2. April	— w. des den Wöchnerinnen zu untersagenden schädlichen Genusses von Brantewein als Stärkungsmittel	19	216	167
5. —	Repartition der Beiträge für die Ravensbergische ländliche Feuersocietät	19	213	166

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten zahl
1828				
6. April	Repartition für die Feuersocietät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaischen-Städte . . .	20	226	172
9. —	Verordnung betr. die Form der Diäten und Fuhrk.-Liquidationen	21	237	180
10. —	Bek. betr. die Strafbestimmungen für Beschädigungen der Kunstwege	19	214	166
10. —	— w. Ertheilung von Auszügen aus dem Grundsteuer-Kataster	20	223	169
10. —	Repartition der Beiträge für die Paderborner Feuer-Societät .	20	225	171
14. —	Bek. betr. die Köhrung der Hengste im Jahre 1828 . .	21	236	179
17. —	— betr. die Verhütung von Nabelbrüchen der Kinder .	22	243	185
25. —	— betr. die Köhrung der Hengste im Jahre 1828 . .	23	261	194
25. —	— betr. den Wollmarkt zu Kassel	23	262	194
30. —	— betr. die Ablösung der Domainen-Prästationen . .	23	259	193
3. Mai	— betr. die Landwehr-Uebung im Jahre 1828 . .	23	260	194
3. —	— betr. den Gebrauch von Maaß und Gewicht Seitens der Gewerbetreibenden	24	273	211
7. —	— betr. den Kataster-Beischlag pro 1828 und 1829 .	24	272	210
7. —	— der Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung der Wundärzte zur Niederlassung und Praxis . . .	26	295	221
8. —	— des Pflastergeld-Tarifs für die Stadt Hausberge .	25	281	215
8. —	— w. der von der Sächsischen Regierung verweigerten Erstattung für Verpflegung von Sächsischen armen Unterthanen an das Ausland	28	320	247
9. —	— betr. die Landwehr-Uebungen im Jahre 1828 . .	24	275	211
11. —	— betr. die Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und der Grundsteuer-Beischläge, so wie die allgemeine Steuer-Ausgleichung in den katastrirten Distrikten . . .	24	271	201
11. —	— betr. die Zahlung der Wittwen-Pensionen und Kinder-Erziehungsgelder	29	326	251
12. —	— der Veränderungen bei den einen Theil der Heilkunde ausübenden Medizinal-Personen	27	313	234
15. —	— betr. die Censur-Angelegenheiten	25	282	216
15. —	— w. Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen	27	312	233
16. —	— betr. die Ablösung der Domainen-Prästationen . .	27	309	232
19. —	— w. Liquidationen von Diäten und Fuhrkosten . .	27	311	233
20. —	— betr. die Stempelpflichtigk. in Feuer-Versicherungs-Angelegenh.	27	310	233
20. —	— eines Schutzmittels gegen die Pockenseuche der Schaafe .	28	319	247
24. —	— betr. die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute .	29	327	251
26. —	— der Instruktion über das Verfahren bei der Ermittelung des Reinertrages vom Grundeigenthum Behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters	28	318	237
6. Juni	Verord. w. Beschränkung der Zimmer- und Maurer-Flickarbeiter	32	374	274
7. —	Bek. betr. das Aufgebot und die Trauung von Ausländern .	32	373	274
9. —	— betr. die zeitige Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen	31	358	268
9. —	— betr. die Anzeige von Neubauten bei der Obrigkeit .	32	375	275

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr der Verord.	Seiten zahl
1828				
10. Juni	Bek. betr. die Heilung der Schaaf-Räude	31	359	268
11. —	— betr. die Einsendung von Mißgeburten und medicinischer Merkwürdigkeiten	32	378	275
11. —	— betr. die Einreichung eines Normal-Cursus für katholische Schulamts-Kandidatinnen	32	379	276
15. —	— w. Betrieb der Schenkwirthschaft . . .	31	356	267
19. —	— betr. die Verhütung der Straßenbettelei . .	34	409	292
20. —	— betr. die Pensions-Abzüge	32	372	278
21. —	— w. des Gewerbebetriebes unqualifizirter Maurer und Zimmerleute	33	391	283
24. —	— betr. den Wegebau durch den Lübbecker Berg .	32	380	276
24. —	— betr. den Handel mit Bier, Brantwein und andern Getränken im Großen	34	408	292
25. —	— betr. die Verordnung von Arzeneien für arme Kranke .	33	390	282
25. —	— in Beziehung auf die Verordnung wegen der hinsichtlich der Sand, Lehm- und Mergelgruben zu handhabenden Sicherheits-Polizei	34	412	294
26. —	— betr. die Anmeldung zur Klassensteuer . . .	33	389	281
30. —	Verord. w. Legung der Hausschwellen bei Neubauten und Reparaturen	35	423	302
1. Juli	Bek. betr. die Vereidigung der Verwaltungs-Beamten .	36	433	307
3. —	— betr. die Röhrung der Hengste pro 1828 . . .	34	406	291
3. —	Verord. betr. die aus öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen	35	421	302
4. —	Bek. w. des Verkaufs von Most und Wein Seitens der Weinproducenten zum Genuß auf der Stelle . .	34	407	292
5. —	Verord. betr. den Seitens der fremden Handwerksburschen bei ihrer Einwanderung zu führenden Nachweis . .	35	422	302
7. —	— betr. die unbefugte Holzanweisung in den Gemeindewaldungen Seitens der Orts-Vorstände . . .	35	418	298
8. —	Bek. betr. die Anwendung der neuen Pharmacopoe . .	35	419	299
8. —	— betr. die Lage der Schulstuben gegen Morgen und Mittag	36	430	305
9. —	— betr. die Beförderung der Obst-Kultur . . .	36	431	306
9. —	— w. Vertilgung der Prozessions-Raupen . . .	36	432	307
18. —	— betr. die Annahme der Brabanter Kronthalern bei öffentlichen Kassen	37	449	314
19. —	— betr. die Ertheilung von Ursprungs-Certificaten zu Waarenversendungen nach Brasilien	37	450	315
22. —	— w. Beschaffung der erforderlichen Schulbücher und sonstigen Lehrmittel für Schüler	37	453	316
24. —	— betr. die gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen der Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige	37	448	314
26. —	— w. Stempel zu Bau-Entreprise-Contrakten . .	37	458	318
29. —	— betr. das Verfahren beim Fortschreiben im Kataster .	38	465	321

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Gesetz-Sammlung	Seiten-Zahl
1828	Verbot des Aufgebots und der Trauung von Beamten ohne Heirathe-Consens			
31. Juli		39	476	332
1. Aug.	Bek. w. Ertheilung von Heirathe-Consensen an Conducteure	39	477	332
8. —	— betr. den Verein zur Beförderung der Handwerke unter den Juden	41 40	505 494	348 340
14. —	— betr. die Vergiftung durch den Genuß des Saamens der Zeitlose	41	506	348
16. —	— w. Schutzblattern-Impfung in den Jahren 1826 und 1827	44	538	370
23. —	— betr. die Errichtung von Kommanditen Seitens konzessionirter Buchhandlungen	42	521	356
25. —	— betr. die geschehene Niederlegung eingelöseter Staatsschuld-Verschreibungen	42	519	354
26. —	— betr. die Jagd-Eröffnung	41	507	349
28. —	— betr. die Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen	42	520	355
2. Septb.	— betr. die Aufnahme in die Divisionsschule	43	527	361
2. —	— betr. die Gewerbesteuer der Herbergshalter	44	542	376
5. —	— w. Stempel zu Pässen	44	537	370
5. —	— betr. die Lungenseuche unter den Pferden	44	539	371
5. —	— betr. die Gewerbesteuer der Bierbrauer, welche zugleich Schenkwirthschaft treiben	44	540	373
5. —	— betr. den Handel der Gast- und Schenkwirthe mit Brantwein in größeren Quantitäten	44	543	376
13. —	— betr. die Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder	46	607	389
19. —	— w. Stempel zu Contracten, welche zwischen stempelfreien Behörden und Privatpersonen geschlossen werden	47	577	399
19. —	— betr. die Stempelpflichtigkeit der Feuersocietäts-Sachen	47	578	400
19. —	— betr. die Kassen-Abschluß- und Revisions-Termine, Ablieferung der Kassen-Ueberschüsse und die Geldversendungen	47	580	400
21. —	— betr. die Aufnahme und Behandlung der Truppen während der Felddienst-Uebungen im Jahre 1828	47	576	399
21. —	— betr. die Nachweisung der zu Küstrin verstorbenen Westphälischen Soldaten	48	592	406
23. —	— betr. die Fortbeziehung von Militair-Wartegeldern und Gnadengehaltern neben einem Diensteinkommen	47	579	400
28. —	— betr. die Belohnungen für Hülfsleistung bei Brandfällen	48	591	406
3. Octb.	— wegen verschiedener Getraide-Gemäße	49	608	416
13. —	Verord. betr. die Instandsetzung der Wege	49	607	416
21. —	Repartition eines nachträglichen Beitrages für die Paderborner Feuersocietät	52	633	435
24. —	Bek. w. Ausfertigung der Gewerbescheine zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen für 1829	52	632	434
25. —	— betr. die Berichtigung der Rechnungen	53	639	437
3. Novb.	— betr. das Absträngen und Festbinden der Pferde, sobald sich der Fuhrmann weiter als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernt	54	651	442

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten-zahl
1828				
3. Novb.	Verord. betr. die Personenstandes-Veränderungen bei den Israeliten	56	674	455
4. —	Bek. betr. die Abhebung der Salzverbrauchs-Beträge pro 1828	54	649	442
4. —	— betr. die Veränderungs-Etats bei den Feuersocietäten	54	650	442
8. —	— betr. die Röhrung der Hengste beim Schau-Amte Herford	56	675	455
11. —	— betr. das Feilbieten von Waaren auf den Markt-Plätzen an Sonn- und Festtagen	55	662	450
12. —	— betr. die Porto-Freiheit von Geldsendungen	55	661	450
14. —	— betr. den Einzeln-Verkauf von Waaren Seitens der jüdischen Einwohner in den Preußischen Staaten auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten u. Marktflecken	56	672	454
14. —	— betr. den Eintritt und Aufenthalt ausländischer wandernder Handwerks-Gesellen und anderer Personen im Kurhessischen Gebiet	56	673	454
14. —	— betr. die Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse der Gensd'armerie-Wachtmeister und Gemeinen bei deren ärztlichen Behandlung Seitens der Civil-Aerzte	56	677	457
15. —	— betr. die Röhrung der Hengste beim Schau-Amte Rahden	56	676	456
19. —	— eines bewährt gefundenen Mittels gegen die Schaafräude	57	691	461
21. —	— betr. die wandernden Handwerks-Gesellen	57	690	461
22. —	— betr. die erste Hülfe bei der häutigen Bräune der Kinder, gewöhnlich der Croup genannt	56	678	457
24. —	— betr. die Entstehung des Milzbrandes und sonstiger Krankheiten des Viehes, durch die engen dumpfigen Ställe desf.	58	704	468
25. —	— betr. die Röhrung der Hengste beim Schau-Amte Wiedenbrück	57	693	463
28. —	— betr. die Gewerbesteuer	58	705	468
4. Decbr.	— w. Anforderungen an die Verwaltungs-Fonds pro 1827 und 1828	58	703	467
4. —	— betr. die Anzeige des Zuganges oder Abganges eines Apotheker-Lehrlings oder Gehülfen bei dem Physikus des Kreises	60	737	484
5. —	Verord. betr. die feuersichere Anlegung der Backöfen	59	717	473
5. —	Bek. betr. den Gebrauch von Steinkohlen zum Brodbacken	59	718	474
5. —	— betr. die Berücksichtigungen bei der Militair-Aushebung pro 1828.	59	721	475
6. —	— betr. die Röhrung der Hengste beim Schau-Amte Paderborn	59	720	474
8. —	— betr. die Rücklieferung nicht aufgenommener Briefe an deren Absender	60	734	482
8. —	— betr. die Röhrung der Hengste beim Schau-Amte Horter	60	736	483
12. —	— " " " " " Minden	60	735	482
15. —	— betr. den Verein zur Besserung der Strafgefangenen	60	733	479
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.			
23. Febr.	Bek. w. Stempelfreiheit der zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen Verpflegungs-Anstalt erforderlichen kirchl. Atteste	13	152	115

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Sammlung	Seiten Zahl
1828				
6. März	Verord. w. der Waaren-Controlle	14	164	121
30. —	Bek. w. Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Theenhausen und dessen Vereinigung mit dem Neben-Zollamte I. zu Borgholzhausen	18	201	154
8. April	— w. der Seitens des Großherzoglich Hessischen Gouvernements erhöheten Eingangs-Abgaben	20	228	173
13. —	— betr. den Zulaß von Preußischen Fabrikaten gegen die bisherigen Abgaben in das Großherzogthum Hessen	20	229	174
15. —	— betr. die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahme	22	252	189
3. Juni	— nach welcher der Gebrauch des alten Stempelpapiers nicht ferner gestattet werden soll	30	345	262
3. Juli	— betr. die Straßen, welche mit Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren nach dem neuen Geschäfts-Locale des Haupt-Zoll-Amts in der Stadt Minden nur befahren werden dürfen	35	425	303
7. Aug.	— betr. die Klassification Behufs der Tabacksteuer	39	484	334
12. —	— betr. die Veränderungen bei verschiedenen Neben-Zoll-Aemtern	41	513	351
24. —	— w. Waaren-Versendung aus und nach dem Einlande durch das Ausland	42	523	357
2. Septb.	— betr. die Erhebung der Ausgleichungs-Steuern und die Abfertigung der damit belegten Preuß. und Hess. Erzeugnisse	46	530	363
18. —	— betr den Debit der Stempelbogen über 100 Rthlr.	40	571	395
11. Octb.	— w. Chausseegeld-Erhebung	50	625	423
6. Novb.	Verbot des Weges von Meyenberg nach Steinheim für die Einfuhr steuerbarer Waaren	54	655	443
10. —	Bek. w. Chausseegeld-Erhebung	55	666	452
13. —	— w. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Paderborn nach Hörter und von Herstelle über Hörter	56	683	459
15. —	— betr. die Stempelpflichtigkeit der Straf-Resolute der Finanz und Polizei-Behörden	56	682	459
26. —	— w. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Paderborn nach Kassel	57	695	464
1. Dezbr.	— w. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Paderborn nach Brakel	59	726	476
	V. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.	—	—	
2. Janr.	Verord. betr. die Belegung der baaren Deposital-Bestände bei der Bank	3	26	16
29. —	— betr. die Bezeichnung der verkauften Grundstücke in den Seitens der Untergerichte und Notarien darüber aufzunehmenden Contracten nach dem Inhalte der Kataster	7	88	52
15. Febr.	Bek. betr. die Berichtigung des Vollmachtspunkts vor Einsendung der Akten zum Spruch	11	127	96

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten zahl
1828 2. April	Bek. betr. die Seitens der Untergerichte bei vorkommenden Subhastationen dem Fisco eigenbehöriger Stätten einzuholender Einwilligungen	20	232	176
25. —	— betr. die Anschaffung des Bedarfs an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien Seitens der Gerichte	23	263	195
20. Juni	— betr. die Liquidation wegen niedergeschlagener Stempel .	33	399	286
1. Juli.	— w. Ertheilung der Ausfertigungen von Testamenten .	36	443	311
24. —	Bestimmung w. Berichtigung der Atzungskosten . . .	38	467	322
13. Aug.	Bek. wegen Erbschafts-Stempel	41	514	352
29. —	Verord. betr. die Revision der Kirchen-Register . .	44	551	378
21. Novb.	Bek. betr. die Belegung der Deposital-Bestände . .	57	697	464
5. Dezbr.	— betr. die Ferien bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichte und bei sämmtlichen Untergerichten	58	709	470
1827	VI. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.			
31. Dezbr.	Bek. der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Uebersicht der im Jahre 1827 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen	17	194	141
1828 2. Janr.	— des Königl. Konsistoriums zu Münster, betr. die Errichtung von kirchlichen Sänger-Chören	3	17	13
11. —	— der Königl. Liquidations-Commission für den Preuß. Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, w. Verlegung ihres Sitzes von Stendal nach Berlin	5	57	35
30. —	— des Königl. Consistoriums zu Münster, wegen geschehener Einrichtung von kirchlichen Sängerchören . . .	7	78	48
31. —	— desselben, betr. die Porto und Stempelpflichtigkeit der Berichte und Zeugnisse über die sich zu den Prüfungen meldenden Pfarramts-Candidaten	7	79	48
1. Febr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, w. Aufnahme von Zöglingen in das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren	9	103	70
5. —	— desselben, betr. die Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest . . .	8	91	53
25. —	— desselben, betr. das Resultat der Abiturienten-Prüfungen pro 1827	12	137	103
28. —	— des Königl. Post-Inspektors der Provinz Westphalen, betr. die Dienstfunction des Lohnfuhr-Controleurs und Post-Landreiters	13	156	115
29 —	— die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst w. des Prüfungs-Termins .	11	129	98
29. März	— der zur Liquidation und Verification der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden sogenannten Fourage-Capitalien des Herzogthums Westphalen angeordneten Commission	18	202	154
	betr. die Anmeldung diesfallsiger Forderungen .	19	219	163

Digitized by Google

Jahr und Datum		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seiten Jahr
1828					
1. April	Verf.	des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die theologischen Prüfungen	19	210	262
5. —	—	des Ausschusses der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft, betr. die Statuten dieser Gesellschaft	22	253	191
20. —	—	des Königl. Gesetzsammlungs-Debit-Comtoir zu Berlin, w. Herabsetzung des Preises der Gesetzsammlung von 1806 bis 1826	22	254	190
23. —	—	des Königl. Provinzial-Salz-Komptoirs zu Köln, betr. den Debit des schwarzen Salzes zur Viehfütterung	23 25	265 288	197 217
29. —	—	desselben, betr. den Debit des Steinsalzes zur Viehfütterung	22 26	253 302	190 228
19. Mai	—	des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Portopflichtigkeit der Probearbeiten evangl. Pfarramts-Candidaten	27	307	230
1. Juni	—	des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Entfernung derjenigen Schüler der 4 untern Klassen eines Gymnasiums aus demselben, welche sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen	31	353	266
2. Juli	—	des Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Rhein-Universität Bonn, betr. die Verwaltung des Unterstützungs-Fonds für würdige und dürftige Studirende	33	469	323
3. —	—	des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Münster, betr. die Annahme der von den Gymnasien ohne abgelegte Entlassungs-Prüfung abgegangenen Schüler zum Tentamen und Examen bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen	35	417	297
6. Aug.	—	der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, wegen der ihr bewilligten Porto-Freiheit	41	515	352
21. —	—	des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Prüfung der nicht in einem Seminarium gebildeten Schulamts-Präparanden	41	504	347
21. —	—	der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps, betr. die Lieferung der Militair Brod- und Fourage-Verpflegung pro 1829	—	—	—
23. —	—	des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Erhebung des Progymnasiums in Coesfeld zu einem vollständigen Gymnasium	42	525	353
11. Sept.	—	des Königl. Consistoriums zu Münster, w. Prüfung evangelischer Pfarramts-Candidaten	42	516	353
17. —	—	des Rektors der Rheinischen-Universität Bonn, betr. den Anfang der Vorlesungen auf derselben, für das Winterhalbjahr $18^{28}/_{29}$	44	536	370
17. —	—	des Gestüt-Inspectors zu Warendorf, betr. die durch Königl. Landbeschäler im Jahre 1828 bedeckten Stuten	47	583	401
18. —	—	des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Errichtung einer Prima bei dem Progymnasium in Recklinghausen	47	586	404
			48	589	406

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nr. der Stücke	Nr. der Verord.	Seiten-zahl
1828				
1. Oktob.	Bek. des Konsistoriums zu Münster, betr die Beförderung eines regelmäßigen Besuchs der Schulen und des Religions-Unterrichts	49	604	413
29. —	— der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps, betr. den freihändigen Ankauf von Naturalien für die Truppenverpflegungs-Magazine	53	646	440
13 Novbr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, w. Prüfung der in das Schullehrer-Seminar zu Büren aufzunehmenden Schulamts-Präparanden	56	671	454
18. —	— des Direktors der Bibel-Gesellschaft des Weserlandes, w. Entrichtung der unterzeichneten Beiträge und Gaben pro 1827 und 1828	57	698	465
1. Dezbr.	— betr. die Lieferung der Leinewand zu Zelten für 19 Infanterie-Bataillone	59	712	471
5. —	— des Spezial-Vereins zur Sammlung von Beiträgen für die evangelische Gemeinde zu Rio de Janeiro, betr. die Unterstützung des von Letzterer beabsichtigten Baues einer Kirche, einer Pfarrwohnung, einer Schule und eines Krankenhauses	58	707	469

Alphabetisches Namen- und Sach-Register des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1828.

I. Namen-Register.

A.

	Seite
Althoff, Wegebaumeister zu Bielefeld	68
Ammon, von, Ob.-Land. Ger. Auscult.	17. 295
Anz, prov. Canton-Beamter und Bürgermeister zu Halle	217
Assmann, Ob. Land. Ger. Auscult.	280
Auf der Heide, Schulamts-Cand.	213
Augustin, Ob. Landger. Auscult.	217
Aulock, von, Reg. Assessor in Minden	184
Austermeyer, Kantor zu Warburg	318
Ax, Schulamts-Cand.	266

B.

	Seite
Bade, Geh. Secretair u. Büreau-Vorsteher bei der Prov. Steuer-Verw. in Münster	96

Digitized by Google

	Seite
Balcke, Ob. Landger. Auscult.	217
Basse, Pfarramts-Candidat	347
Beckard, Schulamts-Cand.	213
Beckhaus, Heink. Ludw., Justiz-Commissair und Notair zu Bünde	417
Bender, Schullehrer zu Liemke	188
Benningroth, Schulamts-Cand.	213
Berger, Ob. Landger. Auscult.	217
Berkenkamp, Organist und Unterlehrer zu Marienmünster	95
Berkenkamp, Schulleh. zu Papenhöffen	422
Berlings, Militair-Sträfling	451
Bey, desgl.	451
Bevring, Schulamts-Cand.	213
Bindewald, Carl, Kataster-Geometer	169
Blöbaum, Schulamts-Cand.	213
Blume, Land u. Stadtger. Bote zu Hörter	17
Bock, Orts-Beamte zu Wehdem	475
Bödecker, Gerichtsbote zu Brakel	217
Böhle, Schullehrer zu Scherfede	154
Bonn, israelit. Schulamts-Cand.	214
Born, Schulamts-Cand.	214
Brewer, Steuerrath zu Rheine	96
Brouhot, Ob. Landger. Auscult.	17
Bünte, Ob. Landger. Referendar	280
Büsching, Sträfling	377
Burchard, Oberlehrer am Gymnasio zu Minden	332
Buschmann, Cantor zu Gütersloh	401

C.

Cämmerer, Pfarramts-Cand.	453
Carow, von, Regierungs-Direktor	231
Conradi, Schulamts-Cand.	266
Consbruch, Dr. u. Kreis-Physikus in Minden	279
Creutzberg, Pfarramts-Cand.	347
Custer, desgl.	347

D.

Däcke, Pfarramts-Candidat	453
Daub, desgl.	347
Decke, Schulamts-Cand.	214
Deiters, aus Bremerberg, Verbrecher	28
Deiters, Heinrich, Dieb	367
Deiter, Nicolaus, Deserteur	475
Delius, Steuerrath zu Paderborn	96
Delius, Ob. Landger. Referend.	280
Diehl, Flüchtling	420
Dieselkamp, Pfarramts-Candidat	347
Dormann, Gosewin, Züchtling	334
Dreyer, Schulamts-Cand.	213

E.

Eberhard, Schullehrer zu Lashorst	476
Ebmeier, Land- und Stadtrichter zu Rahden	444
Ebmeyer, I., Referend. beim Kammergerichte in Berlin	184
Eckstein, Ludw., Flüchtling	253
Ehrlich, Ob. Landger. Referend.	295
Eichert, Schulamts-Cand.	413
Emmerich, Dirigent der Kataster-Commission zu Arnsberg	103
Epping, Ob. Landger. Auscult.	295
Erfling, Pfarramts-Cand.	347
Erich, Franz Jos., Schullehrer zu Grossenedder	16
Erkenzweig, Pfarramts-Cand.	218
Ernst, Schulamts-Cand.	266
Ernst, prov. Küster und Organist zu Herford	392
Eschweiler, Ob. Landger. Ausc.	17
Etmann, Diebin	254

F.

Fahle, Schulleheer zu Muddenhagen	422
Farwick, Schulamts-Cand.	266
Fassbender, Schullehrer zu Löwen	318
Ferber, Steuer-Einnehmer zu Arnsberg	418
Fettkötter, Justiz-Commissair u. Notair zu Hörter 460.	477
Fick, Schulamts-Cand.	266
Fischer, Ob. Landesger. Ausc.	379
Fischer, Schulamts-Cand.	266
Fischer, Ob. Landger. Referend.	52
Forckenbeck, von, Ob. Landesger. Rath zu Münster	217
Franz, Flüchtling	419
Franz, Schulamts-Cand.	213
Friedrichs, Ob. Landesger. Deposital-Rendant	418
Fröhlig, siehe Jansen, Peter, —	
Füsting, Oberlehrer am Gymnasio zu Rietberg	475

G.

Gärtner, interimist. Wachtmeister in Paderborn	42

Digitized by Google

Seite

Gärtner, Gensd'armerie-Wachtmeister 280
Gerlach, Katharine, Vagabondin 253
Gersten, Martin, Vagabonde 24
Gessert, Pfarrer zu Halle 476
Giesikus, Pfarramts-Cand. 473
Gockeln, Schullehrer zu Bölsen 3
Göcker, Oberlandesger. Auscultator 217
Görtzel, Land- u. Stadtger. Bote zu Hörter 17
Grän, Justiz-Commiss. und Notair zu Brakel 131. 184
Grahl, Gerichts-Aktuarius zu Rahden 477
Gresser, Inst. Commiss. zu Bünde 410. 419
Gresser, Ob. Landger. Ausc. 418
Grochtmann, Kataster-Einschätzungs-Commissair 267
Gronewegg, desgl. 268
Grosshöff, Joachim, Dieb 316
Grüter, Schulamts-Cand. 214
Grüter, Franz Jos., Schullehrer zu Rimbeck 16
Grüs, Margarethe, Vagabondin 253
Guschke, Gensdarm 280

H.

Haarbeck, Kataster-Geometer 230
Hachmeister, Gerichts-Bote zu Nieheim 217
Haller, Joh. Jacob, Vagabond 187
Harke, Zuchthaus-Sträfling 378
Hartmann, Ob. Landger. Salarien-Kassen-Assistent zu Paderborn 335
Hartmann, Johann, Dieb 363
Hartog, Pfarramts-Cand. 213
Hartog, Ob. Landger. Referend. 280
Hartog, Pfarramts-Cand. 473
Hasselbrock, Land u. Stadtger. Bote zu Warburg 444
Hauptmann, Reg. Secretair 269
Haustädt, Schullehrer in Haarbrück 95
Hederich, Kataster-Geometer 230
Heidsieck, Pfarramts-Cand. 347
Heimert, Gerichtsbote zu Salzkotten 280
Helmich, Schulamts-Cand. 213
Henrichs, Ob. Landger. Referend. 418
Henschell, Gerichts-Canzlist zu Delbrück 335
Herper, Schulamts-Cand. 214
Hesse, Ob. Landger. Assessor 295
Hesse, Wegewärter 311

Seite

Hesse, Ob. Landger. Auscult. 477
Hiddessen, von, Reg. Referend. 269
Hilbertz, Steuer-Einnehmer zu Werl 418
Hillebrand, Ob. Landger. Ausc. 477
Hillenkamp, Dr., Kreis-Physikus in Büren 401
Hintze, Ob. Landger. Ausc. 17
Höger, Christ. Ludw., Betrüger 4
Höger, Ludw., Privatschreiber 100
Hölscher, Kataster-Geometer 230
Hoffbauer, I., Land- u. Stagtger. Assessor zu Warburg 444
Homann, Schulamts-Cand. 266
Homrighausen, desgl. 214
Hornung, Heinrich, Vagabond 187
Hublitz, Schulamts-Cand. 214
Hülsmann, Pfarramts-Cand. 473
Hüveler, Joh. Heinr., Vagabond 283
Hüffelmann, Pfarramts-Cand. 213
Huly, Schullehrer zu Neuenknick 443

J.

Jacobi, Ob. Landger. Rath 280
Jäcke, Pfarrer in Borgholz 378
Jansen, Peter, Verbrecher 235. 191. 98. 119
Jansen, Militair-Sträfling 451
Jellinghaus, Pfarramts-Cand. 213
Jellinghaus, Pfarrer zu Schlüsselburg 443
Jerrentrup, Schulamts-Cand. 213
Jödemann, Gerichts-Actuar ꝛc. zu Wiedenbrück 334
Ittig, prov. Schullehrer zu Holzhausen 95
Ittig, Joh., Gefangenwärter in Paderborn 184
Jungermann, Militair-Sträfling 451

K.

Kaiser, Pfarramts-Cand. 347
Kampmann, Dr., zu Brackwede 310
Kaupmann, Schulamts-Cand. 213
Keferstein, Papier-Fabrikant 44
Keller, Schulamts-Cand. 214
Kessel, Küster u. Schulleh. zu Schwaney 459
Kettler, Aussteller falscher Wechsel 248. 270
Khym, Ob. Landger. Auscult. 295
Kisker, Cammergerichts-Assessor in Berlin 295
Kisker, Ob. Landger. Auscult. 418
Kleine, Pfarramts-Cand. 213
Kleine, desgl. 453

Digitized by Google

	Seite
Klette, Pastor zu Gohfeld	378
Klingemann, Ob. Landg. Referend.	52
Klöne, Cantor zu Rehme	476
Klöpper, Sträfling	377
Kloppert, Katastral-Abschätzungs-Controleur	267
Kniebe, Schulamts-Cand.	213
Knipping, Pfarramts-Cand.	281
Köhne, Pastor zu Buchholz	167
Köring, Küster u. Schullehrer zu Dringenberg	476
Koppelmann, Ob. Landesger. Ausc.	477
Kotter, Kataster-Geometer	230
Krahe, Ob. Landger. Referend.	444
Kratzenstein, s. Jansen, Peter, —	
Krause, s. Jansen, Peter, —	
Kraushaar, Pfarrer zu Herlinghausen	443
Krome, Wegewärter	42
Krüger, Reg.-Rath zu Oppeln	184
Krüger, Schulamts-Cand.	213
Krüper, Schulamts-Cand.	266
Krupp, Pfarramts-Cand.	347
Kuhlo, Cantor zu Heepen	311
Kuhlo, Rector zu Bielefeld	318
Kuhn, Schulamts-Cand.	214
Kuhn, Ph. Ludw., Betrüger	252
Kunsemüller, Pastor zu Hüllhorst	167

L.

Lammers, Schullehrer zu Wiedenbrück	384
Lampe, Ob. Landesger. Auscult.	379
Larenz, desgl.	418
Lasko, Louise, Vagabondin	317
Lauer, Ob. Landesger. Referend.	17
Lazarus, Joseph, Dieb	436
Lehmann, s. Lasko, —	
Lessmann, Schulamts-Cand.	266
Lessmann, prov. Schullehrer zu Sommersell	443
Levi, Joseph, Vagabond	94
Lilie, Joh. Her. Wilh., Arrestat, —	
Lindemann, Pfarramts-Cand.	213
Lindemann, desgl.	453
List, siehe Jansen, Peter, —	
Liste, Ob. Landesger. Auscult.	379
Löckener, Schulamts-Candidat	266
Lösekrug, Wilh., Vagabond	458
Lohmeyer, Pfarramts-Cand.	213
Lohmeyer, Schulamts-Cand.	213
Lohoff, Pfarramts-Cand.	213
Lorsbach, desgl.	347
Luce, Joh. M., Schullehrer zu Etteln	131
Lühke, Festungs-Sträfling	51

M.

Maast, Heinrich, Vagabond	463
Marcard, Ob. Landesger. Auscult.	335
Marcus, Justiz-Commiss. u. Notarius zu Halle 460.	477
Margens, israel. Schulamts-Cand.	214
Markferding, Schulamts-Cand.	266
Marpe, desgl.	214
Marpe, Franz, Vagabond	420
Massonneau, Katastral-Abschätzungs-Controleur	267
Meienberg, Ob. Landesger. Referend.	52
Meise, Gerichtsbote zu Brakel	217
Mengden, von, Haupt-Zoll-Amts-Assistent zu Minden	418
Mengershausen, von, Ob. Landesgerichts-Assessor	295
Menne, Justiz-Commiss. zu Nieheim 439.	444
Messerschmidt, Kataster-Geometer	230
Metzler, Jacob, desgl.	169
Mey, von, Ortsbeamter zu Dielingen	458
Meyer, Sophie Philippine, Diebin	3
Meyer, siehe Schilling, Joh. Barbara.	
Meyer, Kataster-Einschätz.-Commissair	267
Meyer, desgl.	268
Mielert, Land- u. Stadtger. Bote zu Petershagen	444
Mille, le, Cath. Friedr. Louise, Vagab.	421
Möller, Unterlehrer zu Steinheim	95
Möller, Pastor zu Lübbecke	378
Möller, Steuer-Einnehmer zu Iserlohn	418
Möller, von, Carl T., Dr. in Minden	476
Monschaw, Militair-Sträfling	284
Monschaw, von, Ob. Landesger. Referend.	444
Müller, Pfarramts-Cand.	213
Müller, Schulamts-Cand.	213
Müller, Kataster-Geometer	230
Müller, Ludw., desgl.	230
Müller, Schullehrer zu Fabbenstädt	279
Müller, Gerichtsbote zu Nieheim	335
Müller, Pfarramts-Cand.	347

Digitized by Google

Seite

Müller, Schulamts-Cand. 413
Mumperow, Ob. Landesger. Auscult. 17

N.

Naber, Regierungs-Rath zu Münster 51
Neuhaus, Schulamts-Cand. 213
Neuhaus, Pfarramts-Cand. 453
Neutzel, Land- u. Stadtger. Bote zu Büren 419
Niederheitmann, Schulamts-Cand. 214
Niederschelp, Schullehrer zu Friedrichsdorf 311
Niemann, Pfarramts-Cand. 347
Niemeier, Ob. Landesger. Calculator 295
Niggemeyer, Pfarrer zu Willebadessen 351
Nolden, Militair-Sträfling 451
Nordmeyer, Pfarramts-Cand. 347
Nübell, Gerichts-Canzlist zu Salzkotten 335

O.

Oberschelp, Wilhelmine, Meineidige 304
Ohms, Joh. Ludw. Conr., Vagabond 187
Ortmann, Franz, Züchtling 285

P.

Palutzki, Gerichtsbote zu Paderborn 280
Paschen, Schulamts-Cand. 266
Peliz äus, Ob. Landesger. Referend. 295
Peters, Registratur-Assistent zu Warburg 335
Pfannkuch, Elise, Schullehrerin zu Rietberg 95
Pfeil, Dr., Geburtshelfer zu Enger 95
Plankmann, Schulamts-Cand. 214
Platzhoff, Pfarramts-Cand. 347
Plug, Caspar, Dieb 443
Pohl, Ober-Grenz-Controleur zu Giershagen 115
Pohlmann, Lehrer zu Bielefeld 318
Pölmahn, Ob. Landesger. Auscult. 418
Pölmahn I., Ob. Landesger. Referend. 444

Q

Queren, Kurschmidt zu Paderborn 311
Quirini, Ob. Landesger. Auscult. 17

R.

Raffelsieber, Notar zu Lennep 280
Raubach, Zoll-Empfänger zu Lippspringe 418
Raulf, Pfarrer zu Rietberg 95
Redecker, Pfarrer zu Gehlenbeck 458
Rehring, Carl, Vagabond 316
Reimann, von, Ob. Landg. Auscult. 295

Seite

Rempel, Oberlehrer am Gymnasio zu Minden 332
Richter, Schulamts-Cand. 214
Richter, Oberlehrer am Gymnasio zu Paderborn 476
Rintelen, Ob. Landesger. Assessor zu Paderborn 477
Ritter, Schulamts-Cand. 266
Rittmann, Matth. Nicol. Henr., Vagab. 187
Rocholl, Pfarramts-Cand. 347
Roder, von, Ob. Landg. Referend. 52
Rohden, Gensd'arm in Bünde 3
Rolfsmeier, Schulamts-Cand. 214
Romberg, Pfarramts-Cand. 453
Rombey, Ob. Landg. Ausc. zu Münster 335
Rosa, Ob. Landesger. Salarien-Cassen-Rendant zu Marienwerder 295
Rose, Simon, Deserteur 41
Rose, Kreis-Cassen-Rendant zu Paderborn 184
Rose, Deserteur ꝛc. 333
Rose, Bürgermeister zu Herford 443
Rosenkranz, Justiz-Commissair zu Paderborn 418
Rothstein, Schulamts-Cand. 214
Rücker, Ob. Landger. Auscult. 418
Rüdiger, Regierungs-Assessor 268
Rundse, Schullehrer zu Haaren 392

S.

Sarrazin, prov. Schullehrer zu Husen 95
Sartor, Schulamts-Cand. 214
Schäferle, Militair-Sträfling 285
Schaub, Pfarramts-Cand. 347
Scheid, Jacob, Cataster-Geometer 169
Scheifers, prov. Schullehrer zu Löwen 95
Scheiffers, Schullehrer zu Steinheim 279
Schieffer, Notarius zu Niederkrüchter 280
Schier, Conrad, Dieb 367
Schilling, Joh. Barbara, Verbrecherin 120
Schlachter, prov. Schulleh. zu Manrode 351
Schlechter, Schullehrer zu Manrode 422
Schlencke, siehe Weitfeld, —
Schmidt, Kaplan zu Paderborn 95
Schmidt, Pfarramts-Cand. 213
Schmidt, Ob. Landesger. Referend. 280
Schmidt, Pfarramts-Cand. 453
Schmidt, Dr., Direktor des Krankenhauses zu Paderborn 459

Digitized by Google

	Seite
Schmieding, Pfarramts-Cand.	473
Schmülling, Mitglied des prov. Schul-Collegiums zu Münster	265
Schnause, Joh. Carl, Vagabond	94
Schneider, Militair-Sträfling	451
Schnittger, s. Jansen, Peter, —	
Schönell, Gerichtsbote zu Rheda	419
Schrader, Lohnfuhr-Controleur u. Post-Landreuter	115
Schrader, Schulamts-Cand.	214
Schrader, Gerichts-Aktuar zu Halle.	295
Schreiber, Schulamts-Cand.	214
Schreier, Vagabond	421
Schröder, Hülfs-Prediger und Rector zu Rheda	318
Schröder, Pfarramts-Cand.	347
Schütte, desgl.	473
Schulz, Flüchtling	295
Schumacher, Dorothee, Diebin	255
Schumacher, Schulamts-Cand.	413
Schwirssen, Wegewärter	42
Seidenstücker, Pfarramts-Cand.	453
Seliger, Frdr., Flüchtling	333
Sieghardt, Ob. Landesger. Auscult.	52
Spancken, I., Justiz-Amts-Assessor zu Rüthen	217
Spankeren, Ob. Landesger. Referend.	52
Spitzbarth, Pfarramts-Cand.	347
Spohr, Cataster-Geometer	230
Sprenger, prov. Canton-Beamter u. Bürgermeister zu Beverungen	217
Sprick, Frdr., Flüchtling	466
Stachelscheid, Cataster-Geometer zu Arnsberg	22
Staggemeyer, Pfarramts-Cand.	347
Stahlknecht, Ob. Landesger. Secretair zu Paderborn	477
Stein, Schulamts-Cand.	214
Steller, Pfarramts-Cand.	347
Stephan, Amts-Secretair zu Braunfels	184
Steuben, von, Frdr. Wilh., Kanonier	52
Stickdorn, Schullehrer zu Spradow	459
Strickmann, Vikarius zu Neuenkirchen	459
Stieber, Canzlist beim Prov. Steuer-Direktorat zu Münster	311
Stohlmann, erster Pfarrer zu Redinghausen	248
Stolte, Schulamts-Candidat	266
Stolte, Schullehrer zu Verlinghausen	286
Straus, Cataster-Geometer	230
Stuhlmacher, Gensd'arm in Bielefeld	51
Stutte, Schulamts-Cand.	214
Sweers, J. H. W., evang. Pfarramts-Cand.	127
T.	
Tegeler, Schulamts-Cand.	266
Thiel, s. Diehl, —	
Thieme, Cataster-Geometer	230
Thöne, Ob. Landesger. Referend.	444
Tiemann, Bernh. Henr., Vagabond	283
Tock, Johann, zu Tünsdorf	44
Toel, Pfarramts-Cand.	213
Toel, desgl.	473
Topp, Gertrud, prov. Schullehrerin zu Borgholz	248
Torhorst, Pfarramts-Cand.	213
Torhorst, desgl.	453
Trachterna, Ignatz, Dieb	212
Tröck, Schullehrerin zu Büren	318
Twente, Schulamts-Cand.	214
U.	
Uetrecht, Küster und Schullehrer zu Valldorf	443
V.	
Velhagen, Land- und Stadtger.-Assessor zu Halle	419
Vieth, Schulamts-Cand.	266
Vockrodt, Ober-Steuer-Controleur zu Soest	418
Vörster, Pfarramts-Cand.	453
Vogel, Geh. Registrator in Berlin	44
Vogelsang, Weser-Zollrichter	52
Volkening, Schulamts-Cand.	214
Vollmer, August, Vagabond	343
Vorländer, Ober-Geometer bei der Kataster-Commiss. zu Münster	230
Vormann, Pfarramts-Cand.	453
Vormsand, Schulamts-Cand.	214
Vorster, Pfarramts-Cand.	213
W.	
Walde, van de, Betrüger	472
Wasmuth, Küster, Organist u. Schullehrer zu Driburg	35
Weber, Schulamts-Cand.	214

Digitized by Google

Seite

Weierstraß, Assistent bei der Prov. Steuer-Verwaltung in Münster 115
Weihe, Katastral-Abschätzungs-Commiss. 267
Weinschenk, Sara, Vagabondin 114
Weitfeld, Christoph, Dieb 24
Wernekink, Katastral-Abschätzungs-Commissair 268
Wernze, Schulamts-Cand. 266
Werth, Ob. Landesger. Referend. 17
Wer, Pastor zu Oldendorf 378
Wer, desgl. das. 443
Wichmann, Ob. Landesger. Assessor zu Paderborn 52
Wichmann, Louise, Vagabondin 216. 253
Wick, Schulamts-Cand. 413
Wieck, desgl. 214
Wiegant, Franz, Vagabond 317
Wiemann, Heinrich, Züchtling 285
Wiemar, Pfarramts-Cand. 473
Wienstroth, Kappenmacher aus Bielefeld 318
Wilsing, Schulamts-Cand. 214

Seite

Winckler, Joseph, Vagabond 283
Windhorst, Ob. Landesger. Auscult. 217
Wind, Johannes, Vagabond 458
Winckelmann, Reg. Rath in Minden 172
Witte, Schulamts-Cand. 214
Witte, Küster und Schullehrer in Bünde 476
Witting, Caspar, Deserteur 262
Wittkop, prov. Schullehrer zu Schweckhausen 3
Wolf, Benjamin, israelit. Schulamts-Cand. 266
Woltemas, Ob. Landesger. Referend. 52
Wurm, Militair-Sträfling 451

Z.

Ziegert, Kataster-Geometer 230
Zieren, Schulrath bei der Regierung in Minden 362
Zöllner, Christ. Frdr., Räuber 475
Zurmühlen, Schulamts-Cand. 266

II. Sach-Register.

A.

Seite

Abiturienten, s. Prüfung
Adel, Verlust desselben 52
Amtsblatt, Circulation desselben unter den Schullehrern 40
Amtsblatts-Inhalts-Verzeichniß pro 1827. 104
Ankündigung, s. Empfehlung
Anschaffung des Bedarfs an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für die Gerichte 195
Anstalt, s. Heil —
Anstellungen, 34. 141. 188. 261. 263. 349. 384. 460. 478.
Anstellung ausgedienter Unteroffiziere ꝛc. in Civil 47
Arme, s. Kranke.
Armen-Recht, Zulassung zu demselben 185
Arznei-Taxe 24. 294

Seite

Aerzte, s. Militair.
Atteste, ärztliche, Ausstellung derselben 154
Atzungskosten, deren Berichtigung 322
Aufforderungen, 20. 193. 218. 219. 269 270. 319.
Aufgebot, s. Heirathe-Consens.
Aufruf arretirter Waaren, 3. 108. 115. 121. 131. 235. 255. 262. 269. 311. 318. 417. 422. 423. 464. 470.
Ausgleichungs-Steuern von Preußischen und Hessischen Erzeugnissen 363
Auszeichnung 401
Auswanderung nach Brasilien 169. 222

B.

Badekur Königl. Beamten, Ausstellung der dazu erforderlichen ärztlichen Atteste 127
Backöfen, feuersichere Anlegung derf. 473
Baumfrevel, 50. 211. 275. 474
Baumpflanzung an den öffentl. Wegen 355

Digitized by Google

Seite

Bauschule, s. Gewerbeschule.
Begraben der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen 130
Belobungen, 119. 276. 277. 438
Belohnungen, verheissene, 42. 50. 275. 444. 474.
Belohnungen für Hülfsleistung bei Brandfällen 406
Beschälung, Land- 14
Beschlags-Katechismus 186
Beschlaglegung auf das Vermögen des ꝛc. Hollrah und Genossen 472
Beschwerden bei des Königs Majestät und bei den Ministerien 71
Besoldung der Beamten 314
Bettelei, deren Verhinderung 49
Bibel-Gesellschaft, Berichtigung der unterzeichneten Beiträge ꝛc. 465
Blattern-Impfung 370
" " Quartal-Berichte der Impfärzte 32
Brabanter Kronen 314
Brasilien, s. Handelsverkehr.
Bräune, häutige, der Kinder, erste Hülfe bei derselben 457
Briefe, unbestellbare, 43. 482.
Brodbacken bei Steinkohlenheitzung 474
Brustschild eines Grenzaufsichts-Beamten, No. 550., ist verloren gegangen 35

C.

Cassen-Abschluß und Revisions-Termine 400
Cassen-Anweisungen, beschädigte 94. 139
Censur-Angelegenheiten 216. 267
Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, Sitz der Liquidations-Commission 35
Chausseebau-Materialien-Verding 63. 191
" " Anfuhr 844
Chausseegeld-Tarif, neuer 257
" Einnahme, deren Verwaltung 189
" Erhebung, 423. 452. 459. 463. 476.
Chaussee-Polizei 442
Chausseezettel, Verdingung des Drucks derselben 357

Seite

Chirurgen, s. Wundärzte.
Collecten, Haus und Kirchen, 9. 45. 104. 112. 167. 261. 303. 315. 321. 376. 417.
Colonisten, s. Trauung.
Conducteure, s. Heirathe-Consens.
Contracte über Immobilien, deren Aufnahme 52
Croup, s. Bräune.

D.

Dachziegel 275
Depositat-Bestände, deren Belegung 16. 464.
Deputirten, s. Kreis.
Diäten-Liquidation 180. 233
Diebstahls-Anzeigen, 4. 12. 20. 26. 27. 42. 99. 116. 121. 122. 123. 131. 132. 156. 190. 197. 199. 212. 218. 219. 236. 256. 263. 271. 280. 287. 288. 312. 327. 335. 336. 343. 385. 388. 402. 403. 410. 411. 419. 423. 424. 435. 478. 484.
Diensteid der Verwaltungs-Beamten 307
Divisions-Schulen, Aufnahme in dieselben 36
Domanial-Renten, Ablösung derselben 7. 138. 193. 223.
Druckfachen, s. Anschaffung.

E.

Edictal-Citation 269. 287. 303
Eichung der Fässer 16
Einfuhr-Abgaben, Großherzoglich Hessische 173
Eingangs-steuer in Nord-Amerika von dort eingehender großer Leinewand 473
Empfehlung von Büchern, Landcharten ꝛc. 1. 23. 114. 140. 170. 186. 214. 340. 353. 354. 382. 411. 412. 437. 453. 469.
Erlaubnißscheine zum Eingang in das Königreich der Niederlande für nach Amerika Auswandernde 169
Erleuchtungs-Materialen, s. Anschaffung, Lieferung.
Erziehungs-Gelder, s. Pensionen.

F.

Fabrik, s. Haartuch.
Ferien bei den Gerichten 470
Feuerschäden in den Jahren 1826 und 1827. 110

Digitized by Google

Seite

Feuersocietät, Kassen-Zustand derselben 72. 82. 90. 105.
" Repartition der erforderlichen Beiträge 88. 166 171. 172. 435.
Feuersocietäten, Veränderungs-Etats bei denselben 442
Feuersprützen, 227
Feuerungs-Materialien, s. Anschaffung, Lieferung.
Forst-Cultur 227
Fortschreibung im Kataster 321
Fourage-Capitalien aus dem 7jährigen Kriege herrührend 155. 168
Frachtwagen, Ladungsbreite derselben 89
Fuhrkosten-Liquidation, Form ders. 180

G.

Gartenbau 140. 411
Gefängnißgesellschaft, rheinisch-westphälische, Statuten derselben 191
Gehälter, s. Quittungen.
Gensdarmerie Wachtmeister und Gemeine, deren ärztliche Behandlung und Arznei-Verpflegung 457
Gemeinheits Theilungen 141. 272. 296. 312. 320.
Gesandtschaftliche Verwendungen 329
Geschenke, s. Vermächtnisse.
Gesetzsammlung, 1 Stück 29
2 " 45
3 " 77
4 " 149
5 " 177
6 " 193
7 " 213
8 " 229
9 " 249
10 " 257
11 " 265
12 " 281
13 " 329
14 " 361
15 " 397
16) 17) " 441
18 " 453
19 " 467

Seite

Gesetzsammlung, Herabsetzung des Preises der Jahrgänge 1806 — 1826 190. 197. 217.
Gewerbebetrieb der Maurer und Zimmerleute 283
Gewerbepolizei 211
Gewerbescheine, abgelaufene, 93
" verlorene, 261. 283. 309. 384. 442
" pro 1829 434
Gewerbeschule in Minden, Lehrplan derselben, 433
Gewerbesteuer der Lohn- und Fracht-Fuhrleute 251
" " Handwerker. 60
" " Herbergshalter 376
" " Schenkwirthe 373
" " Schiffer 40
" " Weber 163
" nach dem Mittelsatze 468
Gewichte, s. Maaß.
Grundsteuer-Kontingente und Beischläge, deren Regulirung 201
Grundsteuer-Vertheilung pro 1828 nach dem neuen Kataster 54
Gymnasium in Coesfeld 353

H.

Haartuch-Fabrik-Anlage 316
Handel mit Bier, Brantwein und andern Getränken im Großen 292
Handelsverkehr mit Brasilien 315
" mit Nord-Amerika 337
Handwerker 151
Handwerke, deren Beförderung unter den Juden 340
Handwerksburschen, fremde, Nachweis bei ihrer Einwanderung 302
Handwerksgesellen, kranke, Transport derselben 89. 461
Handwerksgesellen, Nachweis bei ihrer Einwanderung in das Kurhessische Gebiet 454
Hausirhandel in der Umgegend des Wohnorts 86
" mit Pottasche ist nicht erlaubt 89
Hausschwellen, Legung derselben 302
Heil-Anstalt zu Königsborn bei Unna 48
Heimathscheine für Handwerksburschen 2

Digitized by Google

Seite

Hengste, s. Köhrung.
Heiraths-Consens der Beamten 332. 348
Heitzen der Backöfen mit bemahltem Holzwerk 118
Hollandgängerei 15
Holzanweisung in den Gemeindewaldungen 298
Holzkulturen 133
Holzlager-Plätze längs der Lippe 369
Holzsämereien 405
Hopfenbau, 25. 32. 188. 277. 349. 393. 409.
Hufbeschlag, s. Beschlag.

J.

Jagd-Eröffnung 349
Jagdschluß-Termin 24
Jagd-Verhältnisse 289
Jahrmärkte zu Warburg 76
Jesuiten-Schulen, Besuch derselben 337
Impfung, s. Blattern.

K.

Käsegift, dessen Ermittelung 5
Kapitalien, s. Provinzial.
Kassen-Sachen 302
Kataster-Auszüge, Ertheilung derselben 69. 169
Kataster-Beischlag 210
Kataster-Documente, deren Aufbewahrung und Gebrauch 31
Kataster-Instruction, Anwendung des §. 107. 126
Kataster-Instruktion, w. Ermittelung des Reinertrages vom Grundeigenthume 237
Katastral-Abschätzung 207
Katastral-Erträge, Anwendung der Durchschnitts-Getraidepreise bei deren Ermittelung 37. 159
Kaufmännische Angelegenheiten 337
Kindern ist die Theilnahme an Vergnügungen in Schenk- und Spielhäusern verboten 110
Kindermord, dessen Verhütung 109. 381
Kinder, schulpflichtige, welche ihre älterliche Wohnung verlassen, Controlle über dieselben 49
Kinder, verwahrloseten, deren Rettung und Besserung 389

Seit

Kirchenbücher, Einreichung der Duplikate 27
Kirchen-Register 31
Klassensteuer 28
Klassensteuer-Freiheit 261. 297
Klassensteuer-Reclamationen 26
Köhrung der Hengste, 2. 64. 127. 152. 17
194. 291. 419. 455. 456. 463. 474. 482
483.
Kommanditen, s. Buchhandlung.
Kranke, arme, deren ärztliche Behandlung 22. 26
" " deren Transport 2
Kreis-Deputirte, Wahl derselben 15
Kunstwege, Strafbestimmungen für die Beschädigung derselben 16

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Behandlung der daraus entlassenen Häuslinge 7
Landarmenhaus zu Benninghausen, Fälle, wo die Vernehmungszettel über die für dasselbe bestimmten Landstreicher nicht erforderlich sind 26
Landarmenhaus zu Benninghausen, wirthschaftliche Verwaltung desselben 44
Land-Gestüt 296. 40
Landraths-Candidaten, Wahl derselben 15
Landtagsfähige Güter, Matrikel der 2
Landtag Provinzial-, Eröffnung desselben 2c. 405. 44
Landwehr-Uebungen pro 1828. 194. 21
Legate, s. Vermächtnisse.
Lehm, s. Sandgruben.
Lieferung der Erleuchtungs-Materialien für das Regierungs-Gebäude 31
" der Militair Brod u. Fourage-Verpflegung p. 1829 35
" des Bedarfs an Feuerungs-Materialien für die Regierung 26
" des Schreibmaterialien-Bedarfs für das Prov. Steuer Direktorat in Münster 17
" einer Quantität Leinwand zu Militair-Zelte 47

Digitized by Google

Seite

Lotterie-Loose im Umherziehen feil zu bieten ist verboten 40
Lungenseuche der Pferde 371

M.

Maaße — Scheffel 416
Maaß und Gewicht, Gebrauch derselben 211
Märkte, s. Jahrmärkte, Verlegung.
Marktpreise, Bremer, 10. 61. 164. 300 338. 374. 414. 448.
Maurer-Flickarbeiter 274
Maurersteine 275
Medizinalpersonen-Verzeichniß 234
Medizinal-Polizei 60. 130. 155. 167. 484
Mergel, s. Sandgruben.
Militair-Aerzte, Civil-Praxis derselben 113
" Aushebung 140
" " pro 1828, Statt gegebene Berücksichtigungen 475
Militair-Dienst der Schullehrer, Eintrittsperiode derselben 113
" " Eintritt junger Leute in denselben auf Beförderung 289
" Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten 38
" Freiwillige, Termin zu deren Prüfung 98
" Intendanturen, ämtliche Stellung derselben 77
" Pflicht, s. Verheirathung.
" Schulen, s. Divisions-Schulen.
" Stand-Quartiere 23
" Uebung 399
" Wartegelder und Gnadengehälter 400
Milzbrand, Mittel gegen denselben 107
Mißgeburten und medizinische Merkwürdigkeiten 276
Most, s. Weinverkauf.
Münz-Sachen 14

N.

Nabelbrüche der Kinder, deren Verhütung 185
Namen, Familien- deren Veränderung 101 467.
Naturalien-Ankauf für Militair-Magazine 440
Neubauten, Anzeige derselben bei der Obrigkeit 275
Niederkunft, s. Kindermord.

O.

Obst-Cultur 306
Oelmühlen, s. Zustreicher.
Orgelbauer 228

P.

Parochialhandlungen 141
Paß-Polizei, 216. 322. 356. 392. 408. 438 463.
Patente, ertheilte, 43. 44. 124. 148. 156 220. 256. 304. 328. 344. 380. 460. 484.
Pensions-Abzüge 273
Pensionen- und Kinder-Erziehungsgelder 251
Personal-Chronik, 3. 4. 16. 17. 25. 35. 42. 51. 52. 68. 95. 96. 103. 115. 131. 154. 167. 169. 172. 184. 188. 217. 230. 248. 265. 267. 268. 269. 279. 280. 295. 311. 318. 332. 334. 351. 362. 378. 379. 384. 392. 401. 410. 418. 422. 435. 438. 439. 443. 444. 445. 458. 460. 470. 476. 477.
Personenstandes-Veränderungen bei den Israeliten 455
Pfarramts-Candidaten, wahlfähige 127
Pferdediebstähle, deren Verhütung 425
Pferdehuf, dessen Erhaltung 30
Pflastergeld 215
Pharmakopoe, neue, 299
Pockenseuche der Schaafe, Schutzmittel gegen dieselbe 247
Polizei, s. Medicinal.
Polizei, Sicherheits-, 3. 4. 18. 24. 23. 41. 51. 94. 96. 98. 100. 114. 119. 130. 187. 191. 212. 216. 235. 248. 252. 253. 254. 255. 262. 264. 270. 283. 284. 285. 295. 316. 317. 333. 334. 343. 367. 377. 378. 387. 396. 419. 420. 421. 436. 443. 450. 452. 458. 460. 463. 466. 472. 475.
Porto-Freiheit 352. 450
Portopflichtigkeit 230
Post-Sachen 115. 249. 439.
Post-Sachen 482
Postmeilenzeiger, Veränderungen in denselben 398
Pottasche, s. Hausirhandel.

Digitized by Google

Seite

Prämien, verheissene 119. 211
Progymnasium zu Recklinghausen, Errichtung einer Prima bei demselben 405
Progymnasium zu Rietberg, Aufnahme in dasselbe 362
Provinzial-Staats-Activ-Capitalien 111
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst 98
" der in die Gymnasien neu aufzunehmenden Schüler 317
" evangelischer Schulamts-Candidaten 213. 347. 413
" jüdischer Schulamts-Candidaten 214
" katholischer Schulamts-Candidaten 266. 347
" pro immatriculatione 179. 297. 433.
" von Abiturienten 103
" von Pfarramts-Candidaten 162. 213. 281. 347. 369. 370. 453. 473. 479.
" von Schulamts-Präparanden 13. 454.

Q.

Quittungen über abgelieferte Steuern und Gefälle, deren Bezeichnung mit der Haupt-Journal-Nr. 41
Quittungen über Inactivitäts und halbe Gehälter, so wie über Wartegelder 111

R.

Räude unter den Schaafen, deren Heilung 268. 461
Raupen, Prozessions-, deren Vertilgung 307
Rechnungen, deren Berichtigung 437
Rechnungs-Beläge 8
Rechtsstreitigkeiten, s. Kaufmännische Angelegenheiten.
Reklamationen, s. Beschwerden.

S.

Sängerchöre, kirchliche, deren Errichtung 13. 48.
Salz, schwarzes, zur Viehfütterung, Debit desselben 190
Salzverbrauchs-Controlle 441

Seite

Salz-Zwangs-Quanta, deren Abhebung 442
Sandgruben, Sicherheits-Polizei hinsichtlich derselben 294
Schaafräude, siehe Räude.
Schaaf-Verkauf 380
Schäfer, Unterrichts-Anstalt für solche 125
Schenkwirthschaft, 267. 373. 376
Schreibmaterialien, s. Lieferung, Anschaffung.
Schulamts-Candidatinnen, Normal-Cursus für solche 276
Schulbücher ꝛc., deren Beschaffung 316
Schulen, s. Divisions-Schulen.
Schullehrer-Seminarium, Aufnahme in dasselbe 53. 70.
Schulpflichtigkeit, Alter der 229. 313
Schul-Sachen, 266. 337. 413
Schulstuben, Legung derselben gegen Morgen 305
Schwangerschaft, s. Kindermord.
Siegel, Amts- des Pfarrers zu Bucke ist verloren gegangen 450
Siegel, Steuer-Control Nr. 511., ist verloren gegangen 16. 334
Soldatenstand, Ausstoßung aus demselben 332
Soldaten, westphälische, welche zu Cüstrin verstorben 406
Staats-Papiere, mortifizirte 50
" Schuldscheine, ausgelooste 149
" Schuldverschreibungen, niedergelegte 354
Stammeln, Mittel gegen dasselbe 60
Standes-Erhöhung 281
Stechapfel-Saamen, s. Vergiftungen.
Steinkohlen-Preise 159
Steinsalz zur Viehfütterung 228
Stempel, Erbschafts- 352
Stempelfreiheit der Feuer-Versicherungs-Anstalten 233
Stempelpapier, das alte, darf nicht mehr gebraucht werden 263
Stempelwesen, 43. 115. 286. 318. 370. 395. 399. 400. 459.
Steuer von inländischem Taback 177
Stiftungen, milde, s. Vermächtnisse.
Straf-Agio 32

Digitized by Google

Seite

Strafgefangenen, Verein zur Besserung derselben 479
Straßen-Bettelei 292
Stombefahrung der Lippe 369
Subhastation von dem Fisco eigenbehörigen Colonaten, die dazu einzuholende Einwilligung 176

T.

Tabacksbau u. Tabacksteuer 14. 168. 171 334
Taubstummen-Institut zu Münster 45
Testamente, Ertheilung von Ausfertigungen derselben 311
Titel-Verleihung 21
Todes-Anzeige 313
Töpferei-Anlage 377
Trauung von Ausländern mit Einländern 54. 274
Trauung, s. Heiraths-Consens.
Transportate nach Benninghausen, Kosten derselben 101
Unterrichts-Anstalt s. Schäfer.
Unterstützung der evangelischen Einwohner zu Rio de Janeiro 469
Unterstützungs-Fond für würdige und dürftige Studirende bei der Rhein-Universität zu Bonn 323
Unterstützung für die Abgebrannten zu Grosseneder 425
Unterstützung für die Abgebrannten zu Schwelm 290
Ursprungs-Certificate, s. Handelsverkehr.

V.

Verdingung, s. Chausseebau-Materialien Lieferung.
Vereine zur Leitung und Beaufsichtigung der aus dem Landarmenhause entlassenen Personen 229. 399
Vergiftungen, 1. 5. 348.
Verheirathung junger Leute vor Erfüllung der Militairpflicht 81
Verkauf von Domainen-Grundstücken, 230 250. 322. 367. 379. 452. 470.
" von Forst-Grundstücken, 200. 248 466.
Verlegung von Jahrmärkten, 130. 167 283. 384. 406.

Seite

Vermächtnisse, 41. 51. 94. 188. 197. 227 252. 277. 310. 333. 342. 349. 376. 377. 401. 408. 438. 450.
Vermächtnisse und Geschenke an Kirchen und fromme Stiftungen, höhere Genehmigung zur Annahme derselben 119
Vernehmungszettel, s. Landarmenhaus.
Verpachtung von Domainen 416
" von Forst-Grundstücken 200. 248
Verpflegung von Sächsischen armen Unterthanen 247
Verwaltungs-Fonds, Forderungen an denselben 467
Verwendungen, s. Gesandschaftliche.
Vieh-Krankheiten, deren Verhütung 468
Vollmachtspunkt, dessen Berichtigung vor Einsendung der Akten zum Spruch 96
Vorlesungen auf der Academie zu Münster 179
" auf der Königl. Rhein-Universität 155. 401
" auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin 397
" bei der chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster 117. 345

W.

Waaren-Ausstellung und Feilbieten auf den Marktplätzen an Sonn- und Festtagen 450
" Beschlagnahme 176. 184.
" Controle 121
" Durchgang durch Frankreich nach der Schweitz 442. 467
" Verkauf im Einzelnen auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten ꝛc. Seitens der Preuß. jüdischen Einwohner 554
" Versendung aus und nach dem Einlande durch das Ausland 357
" welche in Rußland eingeführt werden dürfen 421
Wachsleinen ꝛc. Fabrik 333
Wanderbuch von Handwerksgesellen 216

Digitized by Google

	Seite
Warnungs-Anzeigen 35. 60. 118. 294.	304
Waschgeräthschaft, neu erfundene	330
Wartegelder, s. Quittungen.	
Wegebesserung	416
Weinverkauf, Seitens der Weinproducenten	292
Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen	233
Wildschäden, Sicherung des Privateigenthums gegen dieselben	305
Wollmarkt zu Kassel	195
Wundärzte, deren Berechtigung zur Niederlassung und Praxis	221

Z.

	Seite
Zahlungen aus öffentlichen Kassen	302
Ziegelei-Anlage	377
Zimmer-Flickarbeiter	274
Zoll-Aemter, Veränderung bei einigen derselben	154. 351
Zollamts-Lokal, Haupt-, Steuerstraße zum	308
Zollstraße von Wöbbel nach Nieheim	448
Zustreicher in den Oelmühlen	24

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 4. Januar 1828.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 1. Inhalt der Beckedorfschen Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens. № 1439. S.

Das seit unserer Anzeige vom 13. September erschienene zweite und dritte Heft des 7. Bandes der Beckedorffschen Jahrbücher des Preußischen Volks-Schulwesens enthalten unter andern: Die Fortsetzung einer ausführlichen Beurtheilung von Glanzow's Kritik der Schulen, Nachrichten von der freien evangelischen Armen-Schule in Köln, einen Aufsatz über den Seidenbau mit Rücksicht auf den Betrieb desselben durch Schullehrer, drei Verordnungen der Königlichen Regierung zu Köln, die Einrichtung der Volks-Schulen betreffend, Nachricht von dem Rheinisch-Märkischen Lehrer-Verein, einen Bericht über die zu Königsberg bestehende Anstalt für verwahrlosete Kinder, Nachrichten über das Schulwesen aus mehreren Gegenden u. s. w.

Münster, den 12. Dezember 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 2. Stechapfel-Saamen betr. № 1035. I. K.

Die Vergiftungen mit den Samenkörnern des Stechapfels (Dalura stramonium) kommen noch immer sehr häufig vor, indem dieselben mit dem schwarzen Kümmel (semen Nigellae) verwechselt, und statt dessen von den Landleuten, bei Koliken und andern Zufällen als Arznei gebraucht werden. Noch kürzlich sind in Minden drei Kinder, mit dem Saamen spielend, und in Lashorst, im Kreise Nahden, der Heuerling Wilke, der denselben statt schwarzen Kümmels als Thee gegen Kolik genossen, dem Tode nahe gebracht, und nur durch schleunige ärztliche Hülfe gerettet.

Mit Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 11. September v. J., im 47. Stück unsres Amtsblatts vom vorigen Jahre, in welcher wir die Kennzeichen des Stechapfels, und die Unterscheidungszeichen desselben vom schwarzen Kümmel angegeben haben, beauftragen wir die Prediger und Schullehrer, die Erwachsenen so wie die Kinder ihrer Gemeinden sowohl mit der Eigenthümlichkeit des Stechapfels bekannt, als auf die Gefahr des Genusses des Saamens desselben aufmerksam zu machen; wobei die Vorzeigung der Pflanze, welche fast überall wild wächst, und in einigen Gegenden statt des schwarzen Kümmels sogar kultivirt wird, besonders die Vorzeigung der so eigenthümlich gebildeten Saamenkapsel den besten Unterricht zur

Digitized by Google

sichren Erkennung abgeben wird. Die Ortsvorsteher aber beauftragen wir, darauf zu achten, daß diese Pflanze allenthalben, wo sie sich findet, ausgerottet werde.

Minden, den 18. Dezember 1827.

№ 3. Hengst-Köhrung betr. № 3296 E. I.

Da wir aus besonderen Gründen veranlaßt worden sind, das nach dem diesjährigen Amtsblatte No. 40. zu Höxter etablirte Schauamt zur Köhrung der Hengste, nach Beverungen zu verlegen; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht und bemerkt, daß, außer dem Thierarzt Versen, der Domainenpächter Crur und der Oeconom Carl Lorenz, sämmtlich aus Beverungen, als Sachverständige dabei angestellt sind. Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Schauamt zu Beverungen die Köhrung aller ihm von ihren Besitzern etwa vorzuführenden Hengste am 17. Januar 1828 Morgens 11 Uhr auf dem Hofraume der dasigen Domaine vornehmen wird.

Minden, den 24. Dezember 1827.

№ 4. Heimathscheine für Handwerksbursche betr. № 3191. E. I.

Die in Nro. 13 der Gesetzsammlung befindliche Bekanntmachung enthält die Bestimmungen der mit den französischen Gouvernement geschlossenen Uebereinkunft über die gegenseitige Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerktreibenden Klasse gehörigen Unterthanen des einen Staats, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des andern Staates begeben. In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmungen wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

1., die Königl. Landräthe sind für ihren Kreis diejenige Behörde, welche den Heimathschein zu ertheilen hat. Sie führen darüber ein besonderes Register.

2., die Heimathscheine dürfen nur an wirkliche Handwerker ertheilt werden und nur wenn sie auf ihr Handwerk reisen. Die Ausfertigung geschieht auf ungestempeltem Papier.

3., die Heimathscheine müssen unbeschränkt seyn, wenigstens in Bezug auf die beiderseitigen Gouvernements, welche nicht an die Bedingung gewisser Jahre für die freie Rückkehr der Handwerker in ihre Heimath gebunden sind, wenn diese Bedingung auch in dem Scheine ausgedrückt wäre.

Dies hindert jedoch nicht, den militairpflichtigen Handwerkern eine bestimmte Zeitfrist zur Rückkehr festzusetzen. Versäumen sie dieselbe, so darf ihnen zwar späterhin die Wiederaufnahme nicht verweigert werden; dagegen sind sie den gesetzlichen Verfolgungen wegen ihres Ungehorsams unterworfen.

4., das Formular zu einem solchen Heimathscheine kann ganz einfach in folgender Art angenommen werden:

„Dem N. N. wird hiermit in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Juli 1827 und zusätzlich zu seinem Passe (oder Wanderbuche) bescheinigt, daß derselbe autorisirt ist, auf den Betrieb seines Handwerks nach Frankreich zu reisen und daß ihm die Rückkehr in seine Heimath zu jeder Zeit gestattet werden wird."

Gegeben zu

(L. S.) Unterschrift.

Digitized by Google

Ist der Handwerker noch militairpflichtig, so muß zuvor untersucht werden, ob ihm überhaupt die Reise mit einem Heimathscheine zu gestatten oder zu verweigern sei. Im ersten Falle wird dem vorstehenden Formulare noch Folgendes hinzugefügt:

„Derselbe hat sich jedoch spätestens bis zum . . . . . vor dem Verwaltungsbeamten seiner Gemeinde wieder zu gestellen, um seiner Militairpflicht zu genügen, bei Strafe, entgegengesetzten Falles als widerspänstiger Militairpflichtiger verfolgt zu werden.“

5., Nach vorstehenden Bestimmungen ist nunmehr zu verfahren und über zweifelhafte Fälle unsere Entscheidung einzuholen.

Minden, den 20. Dezember 1827.

№ 5. № 3247. E. I.

Die nachstehend signalisirte Sophie Philippine Meier aus Ewesen bei Bückeburg, im Fürstenthum Schaumburg Lippe, ist, nachdem selbige wegen eines begangenen Diebstahls zu Herford eine einjährige Zuchthausstrafe erlitten, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn, zum erstenmale über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Meier. — Vornamen: Sophie Philippine. — Stand- und Gewerbe: Dienstmagd. — Geburts- und Wohnort: Ewesen bei Bückeburg. — Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: blond, wenig. — Augen: klein, blau. — Nase: stumpf. — Mund: mittel. — Zähne: vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: stark, gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Minden, den 19. Dezember 1827.

Personal-Chronik.

№ 6. № 1405. N. I.

Die durch den freiwilligen Abgang des Schullehrers Pörtner in Fölsen, Kreises Warburg, erledigte dortige Küster- und Schullehrerstelle ist dem seitherigen Schullehrer Gockeln zu Schweckhausen, und dagegen die dadurch erledigte Schullehrerstelle zu Schweckhausen, dem bisherigen Hülfslehrer Philipp Wittkop zu Fölsen, Letztere jedoch nur provisorisch verliehen worden.

Der berittene Gensd'arme Conrad Rohden, ist von Warendorf, Regierungs-Bezirks Münster, interimistisch nach Bünde versetzt worden. № 672. I.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 7. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 9485.

(2) Am 6. December um 7 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten in der Nähe von Halle folgende Waaren in Beschlag genommen, nämlich: ein Packen mit

Digitized by Google

62 ℔ Kloppenburger Strümpfen und ein desgleichen mit 85 ℔ amerikanischen Blätter-Taback.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 14. December 1827.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 8. Personal-Chronik. № 1677. E. B.

Der Justiz-Commissarius Heinrich Ludewig Beckhaus zu Bünde, ist unterm 26. November dieses Jahres von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Paderborn, den 21. Dezember 1827.

Bekanntmachungen.

№ 9. Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Christian Ludwig Höger aus Paderborn, welcher mehrerer Betrügereien dringend verdächtig ist, hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf den genannten Höger sorgfältig zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns oder an die nächste Polizei-Behörde abliefern zu lassen.

Paderborn, den 28. Dezember 1827.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Christian Ludwig Höger.

Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Alter: 27 Jahr. — Statur: hager, klein. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: oval. — Haare: dunkelbraun und gelockt. — Augen: blau. — Augenbraunen: schwarz. — Bart: schwarz mit Knebelbart. — Nase: mittelmäßig. — Mund: ordinair. — Stirn: platt. — Kinn: spitz. — Zähne: schadhaft. — Besondere Kennzeichen: eine etwa zwei Zoll lange Narbe im Nacken, und heisre Sprache.

Kleidung: blauer Ueberrock, kleine Kappe, große Kniestiefeln, (sogenannte Kanonen) schwarz lederne rauhe Beinkleider.

№ 10. Diebstahls-Anzeige.

Am 20. Dezember d. J. Abends sind dem Colon Ubbeloh zu Lintel, aus seiner Wohnung entwendet:

1., ein baumseidenes Oberbett mit schmalen blauen Streifen, besonders daran kenntlich, daß in der Mitte ein von Mäusen gefressenes Loch, mit braunem Zwirn wieder zugemacht ist;

2., ein neuer leinener Bettbezug.

Jedermann, dem verdächtige Sachen dieser Art vorkommen, hat davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 26. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 11. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 11. Die Ermittelung des Käsegiftes betr. M. I. K. 930.

Die vielfältig in unserm Regierungs-Bezirke wie im benachbarten Auslande vorkommenden Fälle der Vergiftung durch den Genuß frischer Kuhkäse (sogenannter Handkäse,) veranlaßten uns schon unterm 8. März 1826, (Amtsblatt Nro. 16.) eine öffentliche Aufforderung ergehen zu lassen, in welcher wir, durch besonders aufgestellte Fragen der Ursache der Entwickelung einer giftigen Substanz in den frischen Handkäsen auf die Spur zu kommen, und, da mehrere Umstände diese als das Produkt eines eigenthümlichen Gährungsprozesses vermuthen ließen, vorzüglich eine Bestimmung des Zeitpunktes zu erlangen suchten, in welchem dieser eigenthümliche, giftige, Gährungsprozeß sich äußere.

Die uns darüber zugekommenen Mittheilungen und Berichte, haben es bestätigt, daß die Ursache der giftigen Eigenschaft der Handkäse nicht sowohl in einer Beimischung fremder giftiger Substanzen, z. B. des Kupfers, durch den Gebrauch kupferner Geschirre bei der Bereitung des Käse zu suchen sey, (obgleich auch diese unbezweifelt, wie jede andere giftige Beimischung, eine Vergiftung bewirken kann,) als vielmehr festzustehen scheint, daß durch die erste Gährung des Käses selbst, in demselben, unter gewissen Umständen und Bedingungen ein eigenthümliches Gift — das Käsegift — entwickelt werde, welches die vorgekommenen nachtheiligen, selbst tödtlichen Erscheinungen hervorbringt. Die gleich im Anfange mit den Käsen, durch welche Vergiftungen Statt gefunden hatten, angestellten chemischen Untersuchungen, ließen eine Säure finden, welche zuerst für Fettsäure gehalten wurde, deren schädliche Wirkungen auf den Organismus bekannt sind, und mit der des Wurstgiftes übereinkommen. Den fortgesetzten löblichen Bemühungen und Untersuchungen des Provisors Venghaus zu Rheda verdanken wir jedoch nähere Aufschlüsse über das eigenthumliche Käsegift, welches derselbe als eine, in ihren Wirkungen zwar mit der Fettsäure sehr übereinkommende, aber von dieser dennoch verschiedene Säure, die (schon früher von Proust entdeckte) Käsesäure aufgefunden und dargestellt hat.

Die von dem Provisor Venghaus vorgenommenen Untersuchungen, wie die von ihm mit der Käsesäure angestellten Versuche geben, in Uebereinstimmung mit den sonstigen darüber gemachten Erfahrungen folgende Resultate;

Digitized by Google

Die Käsesäure — das, bis jetzt erkannte eigenthümliche Käsegift, erzeugt sich zunächst nur in frischen Käsemassen, als das spezifische Produkt der ersten Gährung derselben. (Es fehlen jedoch noch die Versuche, ob nicht auch in älteren, bereits getrocknet gewesenen Käsen durch Einwirkung der Feuchtigkeit und der Wärme, eine neue Gährung, und mit dieser eine neue Erzeugung des Käsegiftes hervorgebracht werden könne.)

Bei dem Prozesse der Käse-Gährung findet eine gleichzeitige Bildung von Käsesäure und Ammonium Statt.

Nur durch das Vorherrschen der Käsesäure, das Uebergewicht derselben über das Ammoniak, kann den Käsen eine giftige Eigenschaft ertheilt werden.

Diese vorherrschende Entwicklung der Käsesäure aber wird dadurch begünstigt, daß die gährende Masse einen zu großen Antheil von Wasser, und dadurch eine zu weiche Consistenz erhält. Mit dem Verdünsten des, die Säure-Bildung begünstigenden Wassers, tritt, beim Austrocknen der Käse, die Bildung der Säure zurück, dagegen tritt die Bildung des Ammoniaks hervor, und mit dieser erzeugt sich durch die nunmehrige Verbindung beider ein neutrales Salz, das käsesaure Ammoniak, welches keine schädliche Wirkungen auf den Organismus äußert. —

Hieraus läßt sich erklären, warum derselbe Käse, im frischen weichen Zustande giftige Erscheinungen hervorbringt, und später, im trocknen Zustande ohne allen Nachtheil genossen werden kann, was auch auf die verschiedenen Resultate der später unternommenen chemischen Untersuchungen solcher giftigen Käse, bei welchen kein Käsegift mehr gefunden wurde, von bedeutendem Einflusse gewesen seyn mag.

Die Erscheinungen der Vergiftung durch das Käsegift, — die Käsesäure — sind im Allgemeinen folgende:

Schwindel, bis zur Bewußtlosigkeit, Uebelkeit, Erbrechen mit heftigem Würgen und krampfhaften Schmerzen in der Herzgrube, Todtenblässe, kalter klebriger Schweiß, häufiger, kleiner Puls, in manchen Fällen, und bei Mangel schleuniger Hülfe, der Tod.

Die Mittel, welche bei vorkommenden Vergiftungen solcher Art in Anwendung zu bringen sind, würden im ersten Stadio der Vergiftung zunächst in der Ausleerung des Genossenen, noch schädlich Fortwirkenden bestehen. Hier dürfte eine starke Gabe der Brechwurzel, eine Drachme bei Erwachsenen, der Anwendung des Brechweinsteins vorzuziehen seyn; indem dieser, durch die vorherrschende Säure leicht zersetzt, das krampfhafte Würgen vermehren, und Zufälle der Entzündung hervorbringen könnte.

Nach dieser, oder bei später gesuchter Hülfe bereits freiwillig erfolgter Ausleerung muß die Hülfe auf die Zersetzung des noch im Magen vorhandenen Giftes gerichtet seyn; und, da dies in der vorherrschenden Käsesäure angenommen wird, dürfte diese durch Anwendung einer schnell zu bereitenden Auflösung des kohlensauren Ammoniaks, oder anderer Alkalien, in warmen Thee am schnellsten und sichersten zu neutralisiren, und unschädlich zu machen seyn. Milde einwirkende Mittel, Haferschleim, Milch, eine oeligte oder Mandelemulsion dürfte folgen, und nach Be-

seitigung der direkten Erscheinungen der Vergiftung, dürften die Folgen derselben durch milde stärkende und gelind aufregende Mittel zu heben seyn.

Um nun aber auch auf die Veranlassung zu derartigen Vergiftungen einzuwirken, machen wir alle größere Oekonomien, und diejenigen welche sich im kleinen mit der Bereitung solcher Handkäse beschäftigen, mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Käsemasse mit Sorgfalt zu bereiten, diese nicht in eine zu feuchte Gährung zu setzen, den aus dieser Masse bereiteten Käse aber nie zum Genusse zu verwenden, bevor derselbe nicht gehörig ausgetrocknet ist, und — bis weitere Erfahrungen den Zeitpunkt genauer bestimmen, — nicht wenigstens im Austrocknen ein Alter von 14 Tagen erreicht hat.

Polizeilich aber verordnen wir, daß keine Handkäse zum Verkaufe ausgeboten werden sollen, welche, bei einem gehörigen Grade der Austrocknung, nicht wenigstens 3 Wochen alt sind, und beauftragen wir die Orts- und Polizei-Behörden auf diese vorgeschriebene Beschaffenheit solcher käuflichen Handkäse zu achten, die zu frischen, zu weichen, und hervorstechend sauer riechenden Handkäse aber einer genauen Untersuchung über ihre gänzliche Unschädlichkeit zu unterwerfen, bevor der weitere Verkauf derselben gestattet wird. Diejenigen welche durch muthwilligen Verkauf solcher zu frischen Handkäse Veranlassung zu nachtheiligen Folgen geben, sind den Strafen unterworfen, welche das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 722. auf den wissentlichen Verkauf verdorbener und schädlicher Nahrungsmittel gesetzt hat.

Minden, den 15. Dezember 1827.

№ 12. Domainen-Prästationen betr. № 2356. d. II.

Zur Erleichterung der Unterthanen, welche Zinskorn an die Domainen-Renteien zu entrichten haben, wird denselben gestattet, sich ihrer Natural-Lieferungsverpflichtung aus der vorjährigen Erndte durch Erlegung einer Geld-Taxe zu entledigen, welche um 8 pro Cent gegen die ermittelten Martini-Preise ermäßigt ist.

Diese Geld-Taxe beträgt:

a., für die Pflichtigen aus den Kreisen Minden, Rahden, Bünde, Herford, Bielefeld und Halle;

für den Berliner Scheffel	Weitzen	.	.	.	1	Rthlr.	19	Sgr.	4	Pf.
" " " "	Roggen	.	.	.	1	—	14	—	7	—
" " " "	Gerste	.	.	.	1	—	1	—	8	—
" " " "	Hafer	.	.	.	"	—	19	—	7	—

b., für die Pflichtigen aus den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter und Brakel;

für den Berliner Scheffel	Weitzen	.	.	.	1	Rthlr.	11	Sgr.	6	Pf.
" " " "	Roggen	.	.	.	1	—	6	—	8	—
" " " "	Gerste	.	.	.	"	—	23	—	7	—
" " " "	Hafer	.	.	.	"	—	15	—	5	—

Das in einigen Gegenden zu liefernde Rauhfutter wird in Ansehung des Preises dem Roggen gleich geachtet, der im Mindenschen zum Theil vorkommende Rauh-

Digitized by Google

hafer aber auf ⅔ des Preises für gewöhnlichen Hafer, also auf 13 Sgr. 1 Pf. pro Berliner Scheffel festgesetzt.

Da bei dem Zinsgetreide spätere Verfall-Termine als Lichtmeß, 22. Februar, jeden Jahres nicht eintreten, so kann bis dahin nur die Wahl der Natural-Lieferung oder der Bezahlung nach den oben bemerkten ermäßigten Geld-Taxen gestattet werden, auch versteht es sich von selbst, daß wenn der Verfall-Termin schon früher eingetreten ist, die Beitreibung der Prästationen durch Zögerung in der nachgelassenen Wahl der Geld-Zahlung oder Natural-Lieferung nicht aufgehalten werden kann.

Wer sich bis dahin nicht der Verpflichtung auf die eine oder die andere Weise entledigt hat, von dem wird auch die Natural-Lieferung ferner nicht angenommen, vielmehr die Bezahlung der vollen Martini-Preise, welche für die Pflichtigen in den Kreisen ad a:

pro Berliner Scheffel	Weitzen	. . . .	1	Rthlr.	23	Sgr.	8	Pf.
" " "	Roggen	. . . .	1	—	18	—	5	—
" " "	Gerste	. . . .	1	—	4	—	5	—
" " "	Hafer	. . . .	"	—	21	—	3	—

und für die Pflichtigen in den Kreisen ad b:

pro Berliner Scheffel	Weitzen	. . . .	1	Rthlr.	15	Sgr.	1	Pf.
" " "	Roggen	. . . .	1	—	9	—	10	—
" " "	Gerste	. . . .	"	—	25	—	8	—
" " "	Hafer	. . . .	"	—	16	—	9	—

betragen, gefordert, und nöthigenfalls durch Exekution beigetrieben werden.

Hiernach haben sich sowohl die Domainen-Renteien als die Lieferungs-Pflichtigen zu achten.

Minden, den 3. Januar 1828.

№ 13. Wiedereinreichung der Rechnungs-Belage bei den Notaten-Beantwortungen betr.

№ 3117II.1.pl.

Nicht selten tritt der Fall ein, daß mit den Notaten-Beantwortungen entweder diejenigen Rechnungs-Belage, worüber bei der Abnahme oder Revision der Rechnungen Erinnerungen aufgestellt worden sind, gar nicht wieder eingesandt, oder aber statt dieser einzelnen Belage, die ganzen Bände, in welchen sie mit befindlich sind, wieder eingereicht werden.

Im erstern Falle, wo die zurückgebliebenen, gleichwohl erforderlichen betreffenden Belage erst noch eingefordert werden müssen, und dann nachträglich eingereicht werden, wird dadurch die Entscheidung auf die Notaten-Beantwortung und mithin auch die Berichtigung der Rechnung zur Ungebühr verzögert; im letztern Fall aber die Post unnöthigerweise belästiget.

Damit diese Uebelstände für die Folge gänzlich vermieden werden, ist es nothwendig, daß von den Rendanten bei der Beantwortung der Notaten erwogen werde:

a., welche Rechnungs-Belage den Gegenstand des Monti selbst ausmachen, und

b., welche Rechnungs-Belage etwa außerdem zur Prüfung der Beantwortung erforderlich sind.

Diese beiden Arten von Belagen müssen jederzeit mit der Notaten-Beantwor-

Digitized by Google

tung wieder eingereicht, zu dem Ende aus den sie mit enthaltenden Bänden und Heften der Rechnungs-Belage entnommen, und den zur Rotaten-Beantwortung neu beigebrachten, mit der Rechnung noch nicht eingesandt gewesenen Belägen einverleibt werden. Die übrigen Rechnungs-Belage aber sind mit der Rotaten-Beantwortung in der Regel und in soweit es nicht in einzelnen Fällen in Revisions-Protokollen oder resp. Verfügungen ausdrücklich verlangt worden, nicht wieder einzusenden.

Wenn also z. B. bei einer Einnahme- oder Ausgabe-Post die höhere Genehmigung verlangt worden ist, so muß mit letzterer die nicht für zureichend anerkannte Kosten-Anweisung, oder wenn die Vervollständigung einer Quittung gefordert worden, die vervollständigte Quittung wieder vorgelegt werden; es dürfen aber nicht zugleich alle übrigen zur Justifikation der betreffenden Einnahme oder Ausgabe beigebrachten Rechnungs-Belage mit der Rotaten-Beantwortung wieder eingereicht werden.

Werden ferner zum Beispiel vom Rendanten zur Erläuterung einer monirten Differenz oder zur Hebung eines andern Moniti Thatsachen angeführt, deren Richtigkeit sich nicht aus den in dem Monito in Bezug genommenen Belägen selbst, sondern aus andern zur Rechnung gehörigen Belägen ergiebt; so sind auch diese Belage der Rotaten-Beantwortung beizufügen.

Sämmtliche uns untergeordnete Behörden und Rendanten, haben sich nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten; und ist in allen den Fällen, in welchen einzelne Belagsstücke aus den Rechnungs-Belägen herausgenommen werden müssen, solches durch Einlegung eines Blattes, welches die Angabe der entnommenen Stücke, so wie das Datum und die Ordnungs-Nummer der darunter befindlichen Verfügungen enthalten muß, jedesmal genau zu bezeichnen.

Minden, den 22. Dezember 1827.

№ 14. Kirchen-Collekten. № 976. u. 287.

Des Königs Majestät haben der evangelisch-reformirten Gemeine zu Müssen, im Regierungs-Bezirke Arnsberg, zur Erbauung eines neuen Kirchthurms und Herstellung der Orgel in dortiger Kirche, welche am 10. August d. J. durch einen Blitzstrahl so beschädigt wurde, daß der Thurm sofort abgebrochen werden mußte, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats; desgleichen eine eben solche Sammlung in genannten Kirchen, der evangelisch-reformirten Gemeine zu Rogsen im Großherzogthume Posen, zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche daselbst, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir zugleich zur Abhaltung gedachter Kollekten in unserm Departement und zwar:

zur 1. den, auf den 27. Januar k. J. fallenden 3. Sonntag nach Epiphanias;
zur 2. aber, den am 17. Februar ej. a. eintretenden Sonntag Estomihi.

In Betreff des Ertrages beider Kollekten, erwarten wir, daß die Ablieferung derselben von Seiten der respektiven Kreis-Kassen an unsere Haupt-Kasse, unter genauer Beachtung unserer desfallsigen früherern Verfügungen, und innerhalb der, in dieser festgesetzten Zeit erfolgen werde.

Minden, den 27. Dezember 1827.

Digitized by Google

№ 15.

Nachweisung der Ende des Monats Dezember 1827

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Last	62	—	64	—
	dito mittel und kleine	dito	66	—	70	—
2	Erbsen, gelbe	dito	80	—	90	—
3	Gerste, oberländische	dito	52	—	54	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	—	—	—	—
	dito Niederländische neue	dito	42	—	44	—
4	Hafer, Futter,	dito	26	—	30	—
5	Roggen, getrockneter ostseeischer	dito	82	—	88	—
	dito dito archangelscher	dito	82	—	88	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	85	—	88	—
	dito dito Memeler	dito	85	—	88	—
	dito dito Pommerscher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländischer	dito	80	—	85	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	80	—	86	—
	dito dito Holsteinischer	dito	80	—	86	—
	dito dito Dänischer	dito	80	—	86	—
6	Waitzen, Danziger	dito	110	—	115	—
	dito Mecklenburgischer	dito	95	—	102	—
	dito Braunschweigischer	dito	100	—	105	—
	dito Weser	dito	96	—	102	—
	dito niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	125	—	136	—
	dito Butjadinger	dito	125	—	135	—
	dito Holsteiner	dito	125	—	135	—
8	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	11	—	12
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	11
	dito ostfries. und Jever	dito	—	9	—	10
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
9	Käse, Rohm	dito	—	8	—	9
	Eidamer	dito	—	10	—	—
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	2	36	3	—
10	Schinken, Westphäl.	dito	—	—	—	—
11	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	—	—	—	—
	dito Holländische voll	dito	11	36	—	—
	dito Emder voll	dito	11	36	—	—
12	Lohe	p. Tonne 110 Pfund	—	—	—	—
13	Garn (2 Kron	p. Bund	1	18	1	36
	dito (3 Kron)	dito	1	18	1	36

Minden, den 5. Januar 1828.

Digitized by Google

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	sg.	pf.	bis Rtlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	11	10	1	12	8	
	dito	1	14	7	1	17	3	
2	dito	1	24	—	2	—	—	Folgende Verhältnisse sind angenommen worden:
3	dito	1	9	10	1	10	6	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	28	2	—	29	4	a) 10,000 Berl. Scheffel — 7417 Bremer Scheffel,
4	dito	—	17	6	—	20	4	
6	dito	1	25	11	1	29	6	b) 10,000 Berl. Pfund — 9382 Bremer Pfund,
	dito	1	25	11	1	29	6	
	dito	1	27	5	1	29	6	
	dito	1	27	5	1	29	6	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	24	—	1	27	5	ferner ist
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	24	—	1	28	1	c) das Bremer Geld zu 13⅓ proCent auf Preuß Courant reducirt.
	dito	1	24	—	1	28	1	
	dito	1	24	—	1	28	1	
6	dito	2	14	4	2	17	8	
	dito	2	4	3	2	8	10	
	dito	2	7	6	2	10	11	
	dito	1	4	3	1	8	10	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	24	4	3	1	—	
	dito	2	24	4	3	1	—	
	dito	2	24	4	3	1	—	
8	pr. Pfund	—	4	5	—	4	8	
	dito	—	3	7	—	4	1	
	dito	—	3	3	—	3	9	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	dito	—	2	11	—	3	3	
	dito	—	3	7	—	—	—	
	pr. 106 ein halb Pfd.	2	27	—	3	12	—	
10	dito	—	—	—	—	—	—	
11	pr. Tonne.	—	—	—	—	—	—	
	dito	13	5	—	—	—	—	
	dito	13	5	—	—	—	—	
14	dito	—	—	—	—	—	—	
15	pr. Bund	1	12	6	1	21	—	NB. Für die durchpunktirten Artikel sind keine bestimmte Preise angegeben.
	dito	1	12	6	1	21	—	

Digitized by Google

№ 16. Diebstahls-Anzeige.

Dem Colonus Windmeier zu Dreyen sind in der Nacht vom 5/6. Dezember v. J. entwendet:

1. fünf Fenstervorhänge von weißen Mouselin mit gezackten Franzen und kleinen Quesichen;
2. ein Bettbezug von Leinen, blau gewürfelt;
3. ein leinener Küssenbezug, dito;
4. ein dito Bettbezug, blau und weiß gewürfelt;
5. ein dito Küssenbezug, blau und weiß groß gewürfelt;
6. ein Frauenskleid von Cattun, braun mit weißen Punkten;
7. eine kattunen Frauensjacke, gelb gestreift mit violetten Blümchen;
8. ein leinenes Mannskamisol, mit blauen, rothen und weißen Streifen, und Knöpfen von demselben Zeuge;
9. eine dito Mannsweste von demselben Leinen, die Streifen laufen quer;
10. eine kattunene Knabenweste, roth und weiß geflammt;
11. ein weißes Halstuch mit violetten Blümchen;
12. ein weiß gewürfeltes Tuch mit schmalen braunen Streifen;
13. ein Tuch mit rothen und grünen Streifen, mit Franzen;
14. ein weiß mouselin Halstuch;
15. ein verblaßtes weißes Tuch, mit gelben Blümchen;
16. ein Paar weiße leinene Taschentücher;
17. ein Frauenshemd mit kurzen Ermeln, gez. C. T.;
18. ein Kinderhemd, gez. W. M.;
19. ein dito von Heeden Leinen;
20. zwei Handtücher von gestreiften Drell, gez. C. T.;
21. zwei Handtücher von Leinen, 3½ Elle lang;
22. ein Tischtuch, 3½ Elle lang;
23. eine leinene Frauenschürze, blau und weiß gestreift, mit einer daran befindlichen Tasche;
24. eine gefärbte leinene Schürze, mit dunkelblauen u. hellen Blümchen u. einer Tasche;
25. eine dito mit dunkelblauen und weißen Blümchen;
26. eine dito blau und weiß gewürfelt;
27. eine Schürze von schwarzen Krepp;
28. eine dito von gefärbten Leinen, dunkelblau, mit hellblauen Blümchen u. Sternchen;
29. zwei leinene Schürzen, dunkelblau, mit schmalen rothen Streifen;
30. fünf Frauens Nachtmützen von weißem Leinen;
31. eine dito von Cattun, weiß mit rothen Punkten;
32. ein Paar feine weiße baumwollene Frauensstrümpfe oben mit rothen Rändchen.

Jedermann dem verdächtige Sachen dieser Art zu Gesicht kommen, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sogleich Anzeige zu machen. Herford, den 4. Januar 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 18. Januar 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 17. Errichtung von kirchlichen Sängerchören betr. № 563. C.

Im dritten Quartale des vorigen Jahres ist zu Pelkum in der Diözese Hamm ein kirchlicher Sängerchor zu Stande gekommen, welcher aus 40 Schülern und 25 Erwachsenen besteht. — Der zu Breckerfeld in der Diözese Hagen schon früher errichtete Sängerchor hat sich durch die fleißigen Bemühungen des Schullehrers und Organisten Blomberg zu einem Vereine erweitert, welcher bereits aus 30 Schülern und ungefähr 100 Erwachsenen besteht, und von welchem sich erwarten läßt, daß er bei fortgesetzten Bemühungen einen entscheidenden Einfluß auf die Verbesserung des kirchlichen Gemeindegesangs gewinnen werde.

Münster, den 2. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 18. Prüfung der in die Seminar-Vorschule zu Petershagen aufzunehmenden Präparanden betr. № 1840.

Nach einer uns von dem Herrn Superintendenten Romberg zu Petershagen gemachten Anzeige soll Ostern d. J. in der unter seiner Direktion stehenden dortigen Seminar-Vorschule wieder ein Lehrkurs für die neu aufzunehmenden Präparanden angefangen werden. Da uns sehr daran gelegen ist, daß diejenigen jungen Leute, welche sich dem Schulamte widmen, schon in den ersten Jahren ihrer Vorbildung auf eine den gemachten Forderungen angemessene genügende Weise und so vorbereitet werden, daß sie künftig an der weitern Bildung im Seminar zu Soest mit Erfolg Theil nehmen können; so machen wir diejenigen jungen Leute, welche eine gute Gelegenheit zu ihrer Seminar-Vorbildung suchen, auf die erwähnte Anstalt, die sich durch den in ihr herrschenden guten Geist und durch den zweckmäßigen Unterricht, der darin ertheilt wird, bisher auf eine erfreuliche Weise ausgezeichnet hat, hiermit aufmerksam.

Die Prüfung der Ostern d. J. aufzunehmenden Präparanden wird, in Gegenwart des Schulraths unsers Collegii, zu Petershagen im Unterrichts-Lokal der Präparanden-Anstalt am 6. März von Morgens 9 Uhr an, vorgenommen werden. Vorher aber und spätestens bis zum 14. k. M., haben sich dieselben bei dem Director der Anstalt, Herrn Superintendent Romberg, in Person zu melden, und bei demselben

Digitized by Google

1., ihren Geburtsschein,
2., ein Gesundheits-Attest von einem Arzte,
3., ein Zeugniß über ihre geistigen Anlagen und ihren bisherigen Lebenswandel, von ihrem Prediger und ihrem Lehrer, in letzterer Beziehung auch von dem Beamten ihres Auffenthaltsorts, und
4., ihren von ihnen selbst und ohne Hülfe schriftlich aufgesetzten Lebenslauf,

einzureichen, worauf ihnen darüber, ob sie zur Prüfung hinzugelassen werden können oder nicht, Nachricht ertheilt werden wird.

Minden, den 5. Januar 1828.

№ 19. № 3058. I. E. pl.

Nach §. 42 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ist jeder Tabackspflanzer verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Gemeinde-Behörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wie viel □Ruthen er mit Taback bepflanzt habe. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht die im §. 81 bez. Orts gedachte Strafe nach sich.

Zur Annahme der fraglichen Deklarationen, Führung des Verzeichnisses der mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zur Ertheilung der Bescheinigungen womit sich die Pflanzer gegen die Steuerbeamten auszuweisen haben, sind jedoch nur resp. die Bürgermeister, Kanton- oder Ortsbeamten, nicht aber die einzelnen Orts-Vorsteher befugt; welches zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse in dieser Beziehung, und um die betreffenden Einwohner unsers Regierungsbezirks vor Schaden zu hüten, hierdurch auf Veranlassung der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Minden, den 28. Dezember 1827.

№ 20. № 639. I. pl.

Zufolge Verordnung der Fürstlich Lippeschen Regierung d. d. Detmold den 11. d. M. sind die nach dem Leipziger- oder auch Reichsfuße ausgeprägten aber verschabten und blaffertähnlichen 1/6 und 1/12 Stücke von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen worden. Eine gleiche Bestimmung ist rücksichtlich der durchlöcherten 8 und 4 mgr. Kreuzerstücke erlassen, wovon wir die Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche etwa Zahlungen in dem Fürstlich Lippeschen Lande zu leisten haben, hierdurch in Kenntniß setzen.

Minden, den 30. Dezember 1827.

№ 21. Beschäl-Stationen betr. № 11. E. I.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Gestüt-Inspektor Herrn Köhne, wird, auf dessen Ersuchen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Pferdezüchter und betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks gebracht.

Minden, den 8. Januar 1828.

Den Pferdezüchtern im Mindenschen Regierungsbezirke verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüte aufgestellt werden sollen und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

Digitized by Google

	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Hille	6ten März	12. Februar M. 10 Uhr
2	Jöllenbeck	4 " "	14. " " " "
3	Wiedenbrück	3 " "	16. " " " "

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Station fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen und ihre zu bedeckenden besseren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zu der nöthigen Aufzeichnung zu gestellen und bemerke ich noch

1. wie die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt wird, und im Falle nicht die Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, auch in der Regel um so weniger die Beschäler erfolgen können, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden.
2. stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach und müssen vielleicht gänzlich abgewiesen werden.

Warendorf, den 5. Januar 1828.

Der Gestüt-Inspektor.
(gez.) Köhne.

№ 22. Bekanntmachung über die Resultate der diesjährigen Hollandsgänge rei. № 3224. I. E.

In Verfolg unsrer Bekanntmachung vom 23. April c. (Nro 24. des Amtsblatts pro 1827.) bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß im Sommer 1827 die Anzahl der sogenannten Hollandsgänger aus hiesigem Regierungsbezirke 1794 gewesen ist; also — der Warnungen ungeachtet, welche die Holländische Fieber-Epidemie des vorhergehenden Sommers durch Tod und schwere Krankheit so mancher dieser Wanderer nur allzufühlbar gab — um 105 Individuen stärker als im Sommer 1826. Der Kreis Büren hat dazu die meisten geliefert, 305, der Kreis Bünde die wenigsten, 43, der einzige Kreis Höxter gar keine.

Die Gesundheitsverhältnisse dieser Wanderung waren indessen sehr bedeutend günstiger als im vorigen Jahre. In Holland oder unterwegens verstorben sind diesmal nur 4, gleich nach der Rückkehr an mitgebrachten Krankheiten verstorben 5, krank zurückgekehrt aber genesen 122, doch wurden, bei Abstattung der Landräthlichen Berichte, in den meisten Kreisen noch einige der weggegangenen Indi-

Digitized by Google

viduen vermißt, ohne bestimmte Kunde von den Ursachen ihres Ausbleibens; und von diesen können immer noch einige verstorben seyn, wenngleich die meisten durch Verlängerung gefundener Arbeit zurückgehalten seyn mögen.

Der baare Gewinn der Hollandsgänger von ihrer mühseligen Wanderung scheint jährlich geringer zu werden, als natürliche Folge der sich vermehrenden Konkurrenz. Bei denjenigen, welche gesund geblieben sind, und deren körperliche Kräfte der harten holländischen Arbeit ausdauernd gewachsen waren, läßt sich der nach Hause mitgebrachte Ueberschuß des verdienten Tagelohns, durchschnittlich für den ganzen Regierungsbezirk, auf wenig über 15 Rthlr. für jedes Individuum anschlagen. Die übrigen sind, selbstredend, ärmer zurückgekehrt als sie ausgegangen waren.

Wir können den sämmtlichen Herren Landräthen, Verwaltungsbeamten und Pfarrern es nicht dringend genug zur Pflicht machen, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, um, durch guten Rath und zweckmäßige Vorstellungen, kränkliche oder nicht mit vollständiger Körperkraft ausgerüstete Einwohner ihrer Verwaltungsbezirke oder Gemeinden von der Hollandsgängerei zurückzuhalten, welche solchen Individuen, unter allen Umständen verderblich werden muß.

Minden, den 25. Dezember 1827.

№ 23. Die Eichung der Fässer betr. № 642. R. I.

Die Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, sich von den Böttchern die Stempel vorzeigen zu lassen, welche dieselben in Gemäßheit des §. 26. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 zum Einbrennen der von ihnen verfertigten Fäßer zu besitzen gehalten sind, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehörig beachtet werden.

Minden, den 2. Januar 1828.

Personal-Chronik.

№ 24. № 1503. N. I.

Die erledigte Schulstelle zu Großeneder, Kreises Warburg, ist dem seitherigen provisorischen Schullehrer Franz Joseph Erich in Rimbeck, ebenfalls provisorisch verliehen, und dagegen der Schulamts-Kandidat Franz Joseph Grüner aus Scherfede zum provisorischen Schullehrer in Rimbeck, ernannt worden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 25. № 249.

Das Steuer-Control-Siegel Nro. 511 ist in der Gegend von Kaunitz nach Verl verloren gegangen. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Jeder gegen dessen Mißbrauch wahren kann.

Münster, den 10. Januar 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 26. № 1[illegible] E. B.

Es hat sich theils aus den eingegangenen Verhandlungen über Justizvisitationen,

Digitized by Google

theils aus den Anzeigen über Entwendung der Depositalbestände, ergeben, daß mehrere Gerichte nicht mit der gehörigen Sorgfalt für die Belegung der baaren Bestände bei der Bank oder auf andere Weise sorgen, und sie dadurch den Massen nicht allein den Verlust der Zinsen zuziehen, sondern sie auch in Gefahr setzen, bei Beraubungen der Depositorien, bei Feuersbrünsten oder andern Unfällen, das Kapital selbst zu verlieren. Da ein solches Verfahren den Deposital-Interessenten zum Nachtheil gereicht und die Gerichtspersonen verantwortlich macht, so werden sämmtliche Gerichte, bei denen zufolge der Verfügung vom 29. Dezember 1824. Deposital-Tabellen oder Deposital-Abschlüsse eingehen müssen, hierdurch angewiesen, mit Strenge auf die gehörige Einreichung dieser Tabellen und Abschlüsse zu halten, und beim Eingange derselben zu prüfen, ob auch nicht Bestände vorhanden sind, welche zum Depositalverkehr des Gerichts im Misverhältnisse stehen, in diesem Falle aber deren sofortige Belegung bei der Bank zu veranlassen.

Berlin, den 10 Dezember 1827.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht
zu Paderborn.

Sämmtliche Unterg:richte unseres Departements haben sich nach vorstehender Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers in allen Punkten genau zu achten, und künftig, mit Einsendung der Depositaltabellen, auch ein Verzeichniß der etwa noch im Asservate beruhenden Gelder und Pretiosen einzureichen, worin die Gründe angeführt sind, weshalb die Annahme ad Depositum noch nicht hat verfügt werden können.

Paderborn, den 2. Januar 1828.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn für den Monat Dezember 1827.

Der Justiz-Commissair Beckhaus II., zu Bünde, ist zugleich zum Notarius im Oberlandesgerichts-Bezirke ernannt worden. № 27. № 159.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Lauer und Werth sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert worden.

Die Candidaten der Rechte Diederich Valentin Mumperow aus Herford, Georg Friedrich Herrmann Hintze aus Stade, Gustav Johann Wilhelm v. Ammon aus Düsseldorff, Mathias Joseph Stephan Broudlet aus Achen, Carl Joseph Eschweiler aus Achen und Ferdinand Huber Quirini aus Achen sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren angestellt worden.

Der Invalide Christoph Blume und der ehemalige Friedensgerichts Huissier Daniel Görtzel sind zu Land- und Stadtgerichtsboten und Executoren bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Höxter ernannt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichtsbote Schumacher zu Warburg ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 2. Januar 1828.

Königliche Justiz-Kanzlei zu Osnabrück den 30. Dezember 1827.

№ 28. Sicherheits-Polizei. № 546. F. P.

Nachdem die am 10. dieses Monats aus der Straf-Anstalt zu Stade entwichenen sehr gefährlichen Verbrecher Wilhelm Schönewolf aus Osterkappeln, und Lüer Sandhausen aus Rechtenfleth, Amts Hagen, in der Nacht vom 25/26. d. M., im Amte Grönenberg wieder verhaftet, und Behuf ihrer möglichst sicheren Verwahrung hierher abgeliefert sind, es jedoch vor ihrem Rücktransport nach Stade erforderlich ist, ihr Umherstreifen vom Tage der sich verschafften Freiheit, bis zu ihrer Wiederverhaftung theils wegen ihrer gefährlichen Persönlichkeit, theils wegen der bei ihnen gefundenen verdächtigen Gegenstände einer näheren Untersuchung zu unterziehen; so wird, da sie selbst nur unglaubwürdige Aussagen darüber abgelegt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1., daß beide Verbrecher über Rotenburg und Nienburg in die Gegend von Preußisch Minden und von hier über Wallenbrück nach Neuenkirchen, im Amte Grönenberg gelangt, bei Tage in Bauern-Scheunen zugebracht, und nur bei Nacht weiter fortgegangen seyn wollen;

2., daß zwei Taufscheine, lautend auf den Namen Jürgen Henrich Schulz aus Schnega, und Jürgen Henrich Rohdenborg aus Bargten, Kirchspiels Scharmbeck, ausgestellt von den Predigern zu Schnega und Scharmbeck, resp. am 12. Dezember 1814 und am 13. Junius 1827 in ihrem Besitze gefunden worden, welche Schönewolf von einem unbekannten Schlächtergesellen in der Gegend von Rotenburg erhandelt haben will;

3., daß Schönewolf angeblich auch von demselben Schlächtergesellen die hierunter bezeichneten, von ihm getragenen Kleidungsstücke gekauft, Lüer Sandhausen aber die nachstehend mitbezeichnete Ueberhose und Jacke sich erbettelt haben will;

4., daß bei Schönewolf an barem Gelde 4 Rthlr. 33 mgr. Preußisch Courant und eine halbe Pistole gefunden worden, welches der Rest von 3 Louisd'or seyn soll, die er in Stade übergespart, und von dort mit fortgenommen haben will, Lüer Sandhausen dagegen den bei ihm gefundenen 1 Rthlr. Preuß. Courant in 1/6 Stücken, angeblich durch Betteln sich erworben hat;

5., daß bei Schönewolf auch eine angeblich im Preußischen an einem unbekannten Orte gefundene Flintenkugel und ein ordinaires Einlage-Taschenmesser, mittler Größe, mit gelbbrauner Schaft, gefunden ist;

6., daß endlich beide Verbrecher im Besitze von drei Stücken weißer flächsener Leinewand, resp. 22, 19¾ und 16⅛ Ellen enthaltend, und mit Oesen zum Aufspannen auf Bleichen, übrigens aber mit Zeichen nicht versehen, von denen die beiden letzten Stücke von feiner Qualität, und anscheinend von Bielefelder Fabrik sind, ersteres aber Provinzial-Landes-Product ist,

Digitized by Google

sich befunden haben, worüber sie angegeben, daß es von ihnen in einem Holze bei Melle gefunden sey.

Vorstehendes wird für ein- und ausländische Criminal- und Polizei-Behörden mit dem Ersuchen bekannt gemacht, alle zur Aufklärung des Umherstreifens beider Verbrecher und des Besitzes der bei ihnen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände dienenden Nachrichten baldthunlichst hierher mitzutheilen.

Wedel.

Verzeichniß

der mit den Verbrechern Wilhelm Schönewolf und Lüer Sandhausen hieher gelangten Kleidungsstücke.

I., mit W. Schönewolf:

1., ein alter runder Hut;
2., ein dunkelblaues tuchenes Camisol mit kleinen, runden gelben Knöpfen;
3., eine gelbe Pique-Weste, mit rothen Blumen und Ranken;
4., eine Unterjacke von grauem halbwollenen Zeuge, (dergleichen nach Angabe des Zuchtmeisters Quermann den Karren-Gefangenen zu Stade geliefert wird;
5., eine lange Hose von grobem schwarzen Tuche;
6., ein zerrissenes Hemd von feiner Leinewand mit Jabot. Unten am Brustschlitz ist eine Stelle herausgerissen, wo sich noch Spuren zeigen, daß dort Buchstaben mit rothen Fäden eingezeichnet gewesen;
7., ein viereckiges Stück ordinaire weiße Leinewand, von der gewöhnlichen Größe eines Halstuchs und als solches gebraucht, noch neu und ungesäumt;
8., ein Hosenträger von bunter Gürte mit weißen Schnallen.
9., ein Paar graue wollene Socken;
10., ein Paar Schuh mit Nägeln beschlagen.

II., mit L. Sandhausen:

1., ein alter runder Hut;
2., ein Camisol von grauem gestreiften Cattun;
3., eine Unterjacke von grau wollenem Zeuge;
4., eine lange Hose von Leinewand, welche mit Brasilienholz gefärbt gewesen, doch größtentheils wieder abgefärbt ist;
5., ein Hemd von feiner Leinewand, dem bei Schönewolf gefundenen gleich, doch ohne Jabot, ebenfalls zerrissen und der hineingezeichnete Name herausgerissen;
6., ein zerrissenes Halstuch von blauem gelbgeblümten Cattun;
7., ein Hosenträger, dem bei Schönewolf gefundenen gleich;
8., ein Paar weiße wollene Socken;
9., ein Paar Schuh mit Nägeln beschlagen.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Requisition der Königlichen Justiz-Kanzlei zu Osnabrück hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Paderborn, den 8. Januar 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 29. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17/18. Dezember v. J. sind dem Wirth Jürgenkrüger zu Herzebrock mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen:

1., ein vollständiges Bett, bestehend aus einen Unterbett mit schlichtem Drell bezogen, aus einem Oberbett mit einem blaugestreiften baumwollenen Ueberzuge, zwei dergleichen Kopfkissen und einen mit blau und weiß gestreiften Drell überzogenen Pfühl, alles zum Werth von 40 Rthlr.;

2., drei Stück Garn;

3., eine Flasche mit Branntwein.

Wir fordern einen Jeden, dem die oben bezeichneten Sachen zu Gesicht kommen, oder der über den Diebstahl etwas Näheres in Erfahrung bringen sollte, auf, darüber ungesäumt der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Herford, den 7. Januar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

№ 30.

Am 31. v. M. und Jahrs ist ohnweit Veltheim an dem sg. Klothwerder an dem rechten Ufer der Weser ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden.

Der Verstorbene war 5 Fuß 6 Zoll Rheinl. groß, in einen anscheinenden Alter von 40 — 50 Jahren. Sein Gesicht war durch die bereits eingetretene Verwesung völlig unkenntlich geworden, und haben sich nur an dem Hinterkopfe noch einige schwarze Haare vorgefunden.

Seine Bekleiduug bestand in einen blautuchenen runden Kamisol, mit zwei Reihen weißen metallenen Knöpfen, auf denen sich oberhalb ein Kranz befand.

Unter diesen Kamisol trug der Verstorbene zwei Westen, wovon die untere gestreift, die obere aber geblümt war, beide mit zwei Reihen weißen metallenen Knöpfen versehen; ferner ein Hemde von grauer Leinwand ohne Zeichen, eine kurze Hose von grauer Leinwand mit einer runden messingenen Hosenschnalle, und an den Knieen mit vier runden Prinzmetallenen Knöpfen, und endlich ein Paar langen rindledernen Stiefeln mit einer Nath, anscheinend kürzlich besohlt und mit breitköpfigten Nägeln.

Wir fordern Jedermann auf, welcher von der Person des Verstorbenen nähere Nachricht zu geben vermag, solche bei seiner nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Herford, den 8. Januar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 25. Januar 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 31. Titel-Verleihung.

Dem Fabrik-Besitzer Rumy zu Altena ist zum Anerkenntniß seiner auch auf bergmännische Unternehmungen gerichteten, lobenswerthen Bestrebungen der Charakter als Berg-Kommissarius Seitens Hrn. Ministers des Innern Exzellenz verliehen worden.

Münster, den 4. Januar 1828.

№ 32.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827, §. 5. soll, zur vollständigen Feststellung des Rechts, zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft, für jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen darin belegenen, ihren Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern, durch die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände angefertigt werden.

Damit bei Einberufung der Kreisstände diese Arbeit vollständig vorbereitet seyn möge, um deren Prüfung unterzogen werden zu können, beauftrage ich die sämmtliche Herren Landräthe der Provinz: sich vorläufig der Anfertigung dieser Matrikel für ihre Kreise zu unterziehen, zu dem Ende die frühere Aufnahme von vormals landtagsfähigen Gütern, welche im Jahre 1824 an Haupt-Grundsteuer 75 Rthlr. entrichtet haben, einer sorgfältigen Revision, nach Maßgabe

des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Samml. S. 108.) §. 4. und der nähern Bestimmungen desselben,

im Gesetze vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Samml. S. 114.) §. 4. 5. 10. 11.

zu unterziehen, auch die schon vorhandenen, oder noch zu vervollständigenden Beweisstücke über den eigenthümlichen Besitz, über den Titel der Wahlberechtigung (frühere Landtags-Fähigkeit, Königl. Konzession ꝛc.) über das Grundsteuer Minimum, als Beläge beizufügen, um demnächst alles den Kreisständen vorlegen zu können. Die Aufstellung erfolgt in der Art, daß solche:

den Namen der Güter, der Gemeinde, worin sie belegen, Wahlberechtigungstitel, Grundsteuer-Betrag, Namen des Eigenthümers, Erwerbsart und Zeit übersichtlich ergiebt.

Diejenigen Gutsbesitzer, welche sich bei der frühern Aufnahme übergangen glau-

Digitized by Google

ben, und deren Berichtigung nicht inzwiſchen nachgewieſen und anerkannt worden iſt, werden aufgefordert, ihre Anſprüche dem Landrath des Kreiſes nachzuweiſen.

Es wird zugleich noch beſonders bemerkt, daß in Folge einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 18. Februar v. J., die Erwerber vormaliger mit der Landtags-Fähigkeit ausgeſtatteter Domainengüter, nur dann in dieſe Matrikel aufgenommen werden können, wenn ihnen dieſe Befugniß durch eine beſondere Königl. Urkunde beigelegt worden iſt, welche jedoch des Königs Majeſtät, wo die perſönlichen Verhältniſſe des Beſitzers nicht etwa das Gegentheil rathſam machen, auf ſo lange zu verleihen geneigt ſind, als der jetzige Eigenthümer und deſſen Descendenz das Gut beſitzen.

Münſter, den 17. Januar 1828.

Bekanntmachung der Königl. General-Direktion des Kataſters.

№ 33. Kataſter-Geometer-Ernennung betr.

Der bei der Aufnahme des Grundſteuer-Kataſters bisher beſchäftigte Feldmeſſer Guſtav Stachelſcheidt zu Arnsberg iſt nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataſter-Geometer für die Rheiniſch-Weſtphäliſchen Provinzen aufgenommen worden.

Münſter, den 15. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 34. Behandlung armer Kranken betr. № 1001. I. K.

Um die öfter zur Sprache kommenden Zweifel zu heben, in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen anderen Fällen die Kommünen ihnen dafür Vergütung leiſten müſſen, werden nachfolgende Beſtimmungen, worüber die Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei mittelſt Reſcripts vom 10. April 1821 ſich geeinigt haben, hierdurch bekannt gemacht:

1. an ſolchen Orten, wo beſoldete Armen-Aerzte von der Kommüne angeſtellt worden, iſt jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm ſich meldenden Kranken dieſer Kommüne in der Regel an den beſoldeten Armen-Arzt zu verweiſen befugt, mithin auch, wenn er ſich freiwillig, den Anforderungen der Menſchlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anſpruche an die Kommüne nicht berechtigt;
2. hiervon iſt jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit ſchleuniger Hülfe ausgenommen. In dieſem Falle, ſo wie
3. überall, wo ein beſoldeter Armen-Arzt nicht exiſtirt, liegt es in dem Berufe ſo wie in dem Doctor-Eide des Arztes, dem Kranken, der ſeine Hülfe anruft, dieſelbe ohne Anſtand zu gewähren; wenn er aber demnächſt wegen ſeiner Remuneration Anſpruch an die Kommüne machen will, ſo muß er

Digitized by Google

4. dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines tarmäßigen Honorars zu fordern befugt;
5. die Verpflichtungen der besoldeten Armen-Aerzte gegen die Kommünen sowie überall, so insbesondere auch rücksichtlich der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armen-Aerzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Kommünen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen;
6. wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armen-Arzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Minden, den 19. Dezember 1827.

№ 35. Transport der Kranken betr. № 2972. I. E.

Wir haben ungern bemerken müssen, daß der Inhalt unserer Verordnungen vom 13. Januar 1821, Nro. 14992. B. — Amtsblatt pro 1821, Nro. 9. pag. 62. — und vom 4. Novbr. 1826, Nro. 2627. E. I., den Transport armer Kranken betr., nicht immer gehörig befolgt wird. Den Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks müssen wir daher die genaueste Beachtung jener Verordnungen hierdurch wiederholt einschärfen, mit dem Bemerken, daß jeder künftige Contraventionsfall empfindliche Ahndung nach sich ziehen wird.

Minden, den 10. Januar 1828.

№ 36. Tableau der Militair Stand Quartire betr. № 4476. L. I.

Der Lieutenant außer Diensten Fr. Wilh. August Isert zu Potsdam hat ein Tableau der Stand-Quartiere der verschiedenen Truppentheile herausgegeben, welches des Herrn Ministers des Innern Exzellenz mittelst Verfügung vom 15. v. M. und J. als für diejenige Behörde, welche mit einzelnen Truppentheilen zu korrespondiren haben, geeignet, und eine schnelle Uebersicht des Aufenthalts der letzteren gewährend, zur Anschaffung empfohlen haben.

Indem wir die Herren Landräthe und Polizeibehörden auf dieses nützliche unstreitig zur Erleichterung der Correspondenz mit Militair-Behörden gereichende Tableau aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß der Preis eines Exemplars von dem Herausgeber auf 6 Sgr. festgesetzt ist.

Minden, den 14. Januar 1828.

Digitized by Google

№ 37. Arznei Taxe betr. № 43. K. I.

Zufolge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. v. M. und J., sind den Kreis-Physikern und Apothekern unsers Regierungsbezirks die unter demselben Dato verfügten Veränderungen der Arznei-Taxe für 1828, mittelst eines gedruckten Exemplars, durch die landräthlichen Behörden mitgetheilt, und müssen diese Tax-Veränderungen von jetzt an, bei Vermeidung der im Publikando vom 1. Oktober 1815 verordneten Strafe, befolgt werden.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir den Kreis-Physikern zugleich zur Pflicht, genau darauf zu sehen, daß bei keinem Apotheker die neue Arzneitaxe fehle.

Minden, den 13. Januar 1828.

№ 38. Die Anlage der Zustreicher in den Oelmühlen betr. № 3. R. I.

Wir nehmen Veranlassung die unterm 26. Juli 1824. Amtsblatt Nro. 156. erlassene Verordnung wegen Anlage der Zustreicher in den Oelmühlen, in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden und der Gensd'armerie aufzugeben, die etwa unterlassene Beachtung der angeordneten Vorkehrung zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Minden, den 14. Januar 1828.

№ 39. № 91. II. b.

Der Schluß der Jagd ist für den ganzen Regierungsbezirk Minden auf den 1. des kommenden Monats Februar festgesetzt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 17. Januar 1828.

№ 40. № 167. I. E.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Friedrich Martin Gersten, aus Altona bei Hamburg, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Familien-Namen: Gersten. — Vornamen: Friedrich Martin. — Geburtsort: Altona bei Hamburg. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stark. — Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 14. Januar 1828.

№ 41. Steckbrief.

Der nebenstehend bezeichnete Müller Christoph Weitfeld auch Joseph Schlencke, verfolgt von der Kurfürstlich Hessischen Behörde wegen 4maligen Diebstahls, ist

Digitized by Google

am 3. d. M. zu Stadtberg, als er vom Polizei-Bureau daselbst verhaftet werden sollte, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden aufgefordert und ersucht, auf denselben Acht zu haben, im Betretungsfalle aber ihn zu verhaften, und durch sichern Transport nach Cassel abliefern zu lassen.

Zugleich wird bemerkt, daß auf die Wiederverhaftung desselben von der Kurf. Hessischen Regierung eine Prämie von Zehn Thalern gesetzt sein soll.

Minden, den 14. Januar 1828.

Signalement:

Geburtsort: Volkmasheim. — Vaterland: Hessen. — Stand, Gewerbe: Müller und Zimmergeselle. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: breit. — Kinn: klein. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: jugendlich. — Statur: schlank.

Bekleidung: feinen großen weißgrauen abgetragenen Mantel von Bieber, mit Aermel und großen Kragen, gestreifte Nanquinhosen.

Der Königliche Oberförster Krause und der Königliche Unterförster Espert, beide zu Hausberge; die Königlichen Unterförster Hippe zu Petershagen, und Krone zu Limberg, sind vom 1. d. M. ab mit Pension in den Ruhestand gesetzt worden. № 42. Personal-Chronik. № 29. II. b.

Die erledigte Oberförsterstelle zu Hausberge ist mit dem dortigen Forst-Inspections-Posten vereinigt worden.

Künftig sind alle, die eingegangene Oberförsterstelle angehende Dienstsachen und Anträge an den Forst-Inspector Hagspihl zu richten.

Minden, den 12. Januar 1828.

Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

(Fortsetzung.)

Mit großem Vortheil bedient man sich sodann auch zweitens der Gerberlohe, da, wo sie billig zu haben ist, zur Bedüngung der Hopfenanlage, indem sie den Boden auflockert und daher für schweres thonichtes und lehmiges, mergelartiges und molkiges Land sehr gut paßt. Soll die Gerberlohe aber alle diese guten Wirkungen, nämlich die Verbesserung jener Bodenarten und die Begeilung der Hopfenstöcke leisten so muß sie vorher ebenwohl dazu künstlich zubereitet werden, damit sie ihre natürliche zusammenziehende Eigenschaft verliere und schnell in die nöthige Verfaulung gerathe. — Das beste Mittel hierzu ist wieder der Kalk, der seiner Seits durch die Gerberlohe erst recht geeignet gemacht wird, das Wachsthum der Hopfenpflanzen und ihr gutes Gedeihen zu begünstigen. — Man breitet zu dem Ende dieselbe 1 Fuß hoch auf einer schicklichen Stelle aus, und streut ungefähr 2 Zoll hoch an der Luft zerfallenen Kalk darüber. Dann kommt wieder eine, 1 Fuß starke Schicht Lohe, darauf abermals Kalk wie oben, und so fährt man abwechselnd mit № 43.

Digitized by Google

der Aufschichtung dieser beiden Theile fort, bis man einen ziemlich hohen Haufen aufgethürmt hat. Nachdem dieser fertig ist und einige Tage gestanden hat, sticht man denselben mittelst eines Spatens von oben nach unten ab, und führt von dem so abgestochenen ganzen Haufen einen neuen auf, bedeckt ihn 1 Fuß dick von allen Seiten und auf der Oberfläche mit Erde oder Rasen, und läßt ihn wenigstens ein Jahr so stehen; ihn zwei Jahre unangebrochen zu lassen, ist jedoch besser. Will man sich nun dieses Mengehaufens zu dem angegebenen Zwecke bedienen, so thut man dies am vortheilhaftesten im Frühjahr, wo man den angebrochenen Haufen aber alsobald untergraben muß, indem es schädlich ist, die vermoderte Gerberlohe lange an der Luft liegen zu lassen.

6.) Vom Stangen.

Die erste Arbeit im 2ten Frühjahre einer neuen Hopfenanlage (so wie auch jeder alten) ist nun, daß die einzelnen Stöcke gestanget werden; d. h. man steckt dahin, wo im ersten Jahre nur kurze Pfähle kamen, nunmehr die eigentlichen Hopfenstangen.

Vom Januar bis zum März hat man Zeit genug gehabt, sich diese anzuschaffen.

Je länger, stärker und gerader diese sind, desto besser ist es. Unter 30 Fuß lang sollen sie nicht seyn. Rothtannen- oder Fichtenstangen sind am besten. Krumme und schiefe muß man ganz vermeiden; sie bringen nur Unordnung in die Anlage. — Da man aber gewöhnlich nicht alle Stangen von einerlei Länge haben kann, so giebt man den schwächsten Stöcken die kürzern, den stärksten die längsten.

Sehr schädlich ist es, wenn die Stangen zu kurz sind und die Ranken über dieselben hinaus wachsen. Diese hängen alsdann in Büscheln herunter, bedecken die am Stocke befindlichen und rauben ihnen die bedürftigen Einflüsse der Sonne und der Luft.

Alle Stangen werden abgehobelt, von allen Unebenheiten befreit und vollkommen gleich gemacht, damit dem Abstreifen der Ranken bei der Erndte sich kein Hinderniß in den Weg stelle, und dieses leicht von Statten gehen könne; auch damit Unebenheiten, hervorstehende Aeste u. dgl. keinen Anlaß geben zu Wasseranhäufungen nach Regen, wodurch die Ranken und selbst auch die Stangen leiden würden. — Am untern Theile werden die Stangen zugespitzt und gebrannt. Das letztere ist indessen nicht durchaus nothwendig. In mehreren Ländern, wo der Hopfenbau getrieben wird, geschieht es nicht. — Ein Mann kann so in einem Tage 50 bis 60 Stück herrichten. Hat man alte Hopfenstangen, so werden die jetzt ebenfalls vorgenommen, untersucht, die abgebrochenen von neuem zugespitzt und die zu klein gewordenen ausgeschossen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

№ 44. Polizei-Anzeige.

Am Abend des 7. Januar d. J., sind dem Heuerling Wächter Nro. 4. in Elverdissen, mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet:

Digitized by Google

1., eine Bernstein-Halsschnur mit zinnernem Schloß;
2., ein einfacher silberner Fingerring;
3., eine schwarze Sammet-Mütze;
4., ein weiß leinenes Tuch;
5., ein schwarz seidenes Tuch;
6., ein rothes baumwollenes Tuch;
Sämmtliche ohne besondere Kennzeichen.
7., 9 Stück 5/4 breites Linnen aus Heede, noch grau und jedes Stück 12 Ellen haltend;
8., zwölf Mannshemde;
9., acht Knabenhemde;
10., fünf Mädchenhemde;
11., sechs Frauens Ober- und vier Unterhemde, sämmtliche Hemden vorne am Ende des Schlitzes mit W. gezeichnet;
12., drei Ellen neues buntgedrucktes Leinen.

Wir fordern einen Jeden, welchem etwas von diesen Sachen zu Gesicht kommen oder welcher etwas Näheres über den Diebstahl erfahren sollte, auf, davon sofort der nächsten Polizei-Behörde oder uns Anzeige zu machen.

Herford, den 14. Januar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

№ 45. Diebstahls-Anzeige.

Auf der Königlichen Domaine Dalheim sind in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. nachbenannten Ackerknechten aus einer Kiste im Pferdestalle folgende Kleidungsstücke, als:

I. dem Johann Bernard Hilleken,
1. ein feiner neuer tuchener Ueberrock, schwarz mit überzogenen gesponnenen Knöpfen von gleicher Farbe;
2. ein Kamisol, schwarz mit kleinen gelben runden Metallknöpfen;
3. eine schwarz graue Hose von Tuch, ganz unterfuttert;
4. eine Wollkottsweste mit kleinen runden gelben Metallknöpfen;
5. ein rothes Halstuch von Kattun;
6. ein kleines dito schwarz.

II. Dem Bernard Theodor Siedhorst:
1. ein leinener blauer Kittel;
2. ein dito alter;
3. ein schwarz tuchenes Kamisol mit gelben Metallknöpfen;
4. eine Wollkotsweste;
5. ein Halstuch, roth und schwarz;
6. ein Frauentuch, roth und schwarz mit Franzen;
7. ein Paar kurze Stiefeln mit Hufeisen beschlagen, an der Seite oben ein wenig eingeschnitten;

gestohlen. Da die Thäter bisher unbekannt geblieben sind, so ersuchen wir alle

Digitized by Google

Militair-, Civil- und Polizei-Behörden, so wie Jedermann, auf die Thäter, so auch auf die Besitzer der gestohlnen Sachen aufmerksam zu sein, und alle sich etwa ergebende Indicien bei der nächsten Ortsbehörde oder unmittelbar bei uns zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 18. Januar 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 46. Bei den aus der Strafanstalt zu Stade entsprungenen, jedoch zu Ausgang des vorigen Monates zu Neuenkirchen, im Hannöverschen Amte Gröneberg wieder ergriffenen gefährlichen Verbrechern Schönewolf und Sandhausen sind mehrere Sachen gefunden, von welchen vermuthet wird, daß dieselben auf den benachbarten Preußischen Territorio gestohlen worden. Es gehören dahin unter andern:

1. ein halber Louisd'or baar Geld;
2. eine lederne Jagdtasche;
3. drei Stücke weiße flachsene Leinwand, resp. 22, 19¾ und ⅞ Elle haltend, die beiden letztern Stücke von feiner Qualität;
4. ein dunkelblau tuchenes Kamisol mit gelben Knöpfen, eine gelbe Pique-Weste, eine grobe schwarze Tuchhose;
5. zwei feine Hemden, das eine mit, das andere ohne Jabot, aus welchen die roth eingenäheten Buchstaben ausgetrennt worden;
6. zwei Hosenträger von bunter Gurte, mit weißen Schnallen;
7. 20 Stück Mannshemden, theils neu und sehr fein mit Bruststrichen, und dem rothen Namenszuge L. M. versehen.

Jedermann, dem Sachen dieser Art entwendet worden wird, aufgefordert, entweder uns oder direkte der Königlich Hannöverschen Justiz-Kanzlei zu Osnabrück davon Anzeige zu machen.

Herford, den 13. Januar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

№ 47. Der steckbrieflich verfolgte Tischler Heinrich Deiters aus Bremerberg ist aufgegriffen, und zum hiesigen Gefangenhause abgeliefert.

Paderborn, den 16. Januar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Berichtigung:

In der Bekanntmachung Nro. 12. im 2. Stück des diesjährigen Amtsblatts muß statt Lichtmeß 22. Februar, der 2. Februar gelesen werden.

Minden, den 22. Januar 1828.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 1. Februar 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1112. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1827., wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen.

— 1113. Ministerial-Erklärung vom 7. November 1827., über die mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

— 1114. Ministerial-Erklärung vom 27. November 1827., über die mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzſchen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

— 1115. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Dezember 1827., die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit, zum Präsidenten des Staatsraths betr.

— 1116. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1827., das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justizbehörden betr.

— 1117. Ministerial-Erklärung vom 8. Januar 1828., über die mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgiſchen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

— 1118. Ministerial-Erklärung vom 8. Januar 1828., über die mit der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

— 1119. Ministerial-Erklärung vom 9. Januar 1828., über die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

— 1120. Ministerial-Erklärung vom 10. Januar 1828., über die mit der Fürstlich Reuß-Schleitzischen und Fürstlich Reuß-Lobensteinschen Regierung

Digitized by Google

zu Gera getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 48. Erhaltung des Pferdehufes betr. № 1022. I. K.

Da Alles, was zur gesunden Erhaltung der Hausthiere nach vernünftigen Grundsätzen, und durch die Erfahrung bestätigt, wesentlich beitragen kann, berücksichtigt zu werden verdient, so finden wir es zweckmäßig, im Nachstehenden einen Vorschlag des Königlich-Großbrittannisch-Hannöverschen Lieutenants und Regiments-Pferde-Arztes Hilmer, zur Erhaltung eines gesunden Hufes der Pferde, welchen derselbe in Nro. 51. des Hannöverschen Magazins vom vorigen Jahr mitgetheilt hat, auch bei uns zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Um den Huf der Pferde gesund zu erhalten, vorzüglich bei längerem Stehen im Stalle das Austrocknen des Hufes zu verhüten, und zugleich dem Strahle des Hufes einen zweckmäßigen Druck zu gewähren, räth derselbe folgende einfache, wenig kostspielige und leicht anzuwendende Methode an.

Man mache ein Paar aus recht grobem Hutfilz geschnittene Sohlen, in etwas größerer Form als der innere Zirkel der Hufeisenfläche, tränke diese Filz-Sohlen durch und durch in Wasser und lege dann unter jeden Huf der Vorderfüße und zwar in die zwischen dem innern Zirkel des Hufeisens befindliche Fläche eine solche Filzsohle recht fest hinein und wiederhole es, solche ein paarmal des Tags wiederum durch und durch anzufeuchten.

Bei solchem Huf, wo der Strahl recht dick ist, wird so viel aus der Filzsohle ausgeschnitten, als die vorstehende Dicke des Strahls beträgt, und wo er bereits geschwunden ist, muß so viel Filz als dem Strahl an Größe fehlt, aufgenäht werden, um auf den Strahl einen elastischen Druck hervorzubringen. Wenn indessen der Strahl schon angefangen hat zu eitern, so bedecke man außerdem den innern Raum mit einem mit Theer bestrichenen Polster von Heede.

Drückt man die Filzsohle, wenn sie durchnäßt und mollenförmig gebogen, und zwar die concave Seite derselben dem Huf gut ein, so liegt sie den ganzen Tag über fest; soll das Pferd arbeiten, so nimmt man sie heraus.

Durch ein solches Verfahren wird das freie Zudringen der äußern Luft in der untern Fläche des Hufes verhindert und das dadurch entstehende so nachtheilige Austrocknen des Hufes vermieden.

Dieses Verfahren im Stall gewährt ferner einen fortwährend elastischen, sehr wohlthätigen Druck auf den Strahl, wodurch die natürliche gesunde runde Form des Hufes nur erhalten werden kann, es erfrischt und kühlt nach beendigter Arbeit des Pferdes den ganzen Huf auf eine sehr leichte bequeme Weise.

Da die Northeimer Hutmacher dergleichen Filzsohlen bereits zu dem Preise von 1 gGr. anfertigen, so kann es nicht fehlen, daß auch unsre Hutmacher sich sehr bald zur Anfertigung derselben für einen gleichen billigen Preis verstehen werden,

sobald die Pferde-Besitzer nach angestelltem Versuche den Vorschlag erprobt haben werden, und die Veranlassung zur Anfertigung gegeben wird.

Minden, den 8. Januar 1828.

№ 49. Aufbewahrung und Gebrauch der Kataster-Dokumente betr. № 2203 i. II. pl.

Damit die Aufbewahrung und der Gebrauch der Karten und Dokumente des neuen Grundsteuer-Katasters bei den Bürgermeistern und Verwaltungs-Beamten überall mit der gehörigen der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Sorgfalt bewirkt werde, finden wir uns veranlaßt, folgende Bestimmungen zu ertheilen,

1. Seitens der Kataster-Kommission zu Münster wird in Gemäßheit des §. 186 der Kataster-Instruktion am 11. Februar 1822 und unserer Bestimmung vom heutigen Tage, die Ablieferung der Bücher und Karten des neuen Grund-Katasters von den bereits zum Abschluß gekommenen Verbänden Ritberg, Wiedenbrück, Rheda, Versmold und Brockhagen an die betreffenden Landräthe zur ferneren Abgabe an die Bürgermeister und Verwaltungs-Beamten Statt finden. Den Verschlägen in welchen jene Dokumente versandt werden, wird eine solche Einrichtung gegeben, daß dieselben darinnen stets bequem und unter Verschluß aufbewahrt werden können.
2. die Bürgermeister und Verwaltungs-Beamte haben auf erhaltene Benachrichtigung der landräthlichen Behörde um Mittheilung eines Verzeichnisses der Dokumente die Abholung der Verschläge zu bewirken.
3. die an die Landräthe abzusendenden Dokumente werden mit einem Verzeichniß der Kataster-Kommission begleitet sein, auf dessen Grund für jede Bürgermeisterei oder jeden Verwaltungs-Bezirk und für jeden Kreis ein Inventarium der Kataster-Dokumente anzulegen ist, nachdem zuvor von dem Dasein sämmtlicher Dokumente Ueberzeugung genommen worden wobei der Zustand zu bemerken ist.
4. eine gleiche Eintragung in das Inventarium ist auch hinsichtlich derjenigen Dokumente zu veranlassen, welche durch die jährlichen Fortschreibungen des Güterwechsels in Gemäßheit der Fortschreibungs-Instruktion vom 10 März 1826 entstehen.
5. auf den Grund des Inventariums nehmen die landräthlichen Behörden jährlich eine Revision der Kataster-Dokumente vor, und erstatten uns am Schlusse des Jahres darüber Bericht.
6. den Schlüssel zu den Vorhänge-Schlössern der Verschläge hat der Bürgermeister oder Verwaltungs-Beamte selbst aufzubewahren und nur seinem Stellvertreter anzuvertrauen.
7. den Grund-Besitzern deren Pächtern, Rentmeistern, Sachwaltern oder Bevollmächtigten, soll von den Bürgermeistern oder Verwaltungs-Beamten die Einsicht der Kataster-Bücher so oft dieses ohne besondere Belästigung geschehen kann, unter Aufsicht verstattet werden.

In keinem Falle aber dürfen solche zur Privat-Benutzung verabfolgt werden, sondern es müssen sich die Eigenthümer, Pächter ꝛc. rücksichtlich der

Digitized by Google

Auszüge aus der Mutterrolle an die Bürgermeister, und wegen Auszüge aus den Karten an die Kataster-Commission wenden.

8. die Kataster-Dokumente müssen sorgfältig vor Schmutz und Beschädigung bewahrt werden, damit solche eine lange Reihe von Jahren brauchbar bleiben. Beschädigungen, die selbige durch Sorglosigkeit des Bürgermeisters oder Verwaltungs-Beamten erleiden, sollen auf dessen Kosten hergestellt werden.

Minden, den 24. Januar 1828.

№ 50. Straf-Agio betr. № 2876 f. II. pl.

In Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December 1824., §. 7. wird den Steuerpflichtigen, welche zur theilweisen Entrichtung ihrer Abgaben in Cassen-Anweisungen gesetzlich verpflichtet sind, noch besonders bekannt gemacht, daß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Oktober v. J. das Straf-Agio bei unterlassener Zahlung in Cassen-Anweisungen von zwei Silbergroschen für den Thaler, auf einen Silbergroschen herabgesetzt worden ist.

Minden, den 18. Januar 1828.

№ 51. Quartal-Berichte der Impfärzte betr. № 67. K. I.

Die angestellten Impfärzte werden hiedurch an ihre Verpflichtung erinnert, ihre Quartal-Berichte, gleich allen übrigen besoldeten Medizinal-Personen, dem Physikus ihres Kreises pünktlich in den ersten 8 Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober einzureichen.

Minden, den 23. Januar 1828.

Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

(Fortsetzung.)

№ 52.

Solche Stangen dauern 12 bis 15 Jahre, je nachdem der Untergrund der Hopfenanlage Letten oder Sand ist. Im letztern nutzen sie sich geschwinder ab. — Man steckt bei jedem Stock jedesmal nur eine Stage, und zwar einen halben Fuß weit davon ab. — Mehrere miteinander verschränkte Stangen bringen die Reben zu dicht zusammen, wodurch die vollständige Licht-, Sonne- und Lufteinwirkung nur gehindert wird.

Wo eine Stange hinkommen soll, muß zuvor mit dem Pfahleisen ein Loch gemacht werden, hierauf wird die Stange in dieses eingestoßen und festgetreten, so daß sie vollkommen fest und gerade steht. — Durch Hin- und Herwiegen derselben versucht man zuvor, ob die Spitze nicht etwa bei dem Einstoßen abgebrochen ist; in welchem Falle die Stange wieder herausgenommen und neu gespitzt werden muß, indem sie sonst nicht fest stehen würde.

Man macht die Löcher aber wenigstens 2 Fuß tief. In minderer Tiefe stehen hohe Stangen (von 30 Fuß) nicht fest genug. — Solcher Löcher kann ein Mann ungefähr 200 im Tage machen, und auch noch die Stangen einwerfen.

Alle Stangen kommen auf die Wetterseite der Hopfenstöcke zu stehen; nur, wenn die Hopfenanlage an einem Abhange Statt hat, steckt man sie unterhalb des Stockes ein.

Stets, besonders aber nach vorausgegangenen Stürmen, muß nachgesehen werden, ob Stangen schief- oder gar umgeworfen worden sind, um dieselben alsdann gleich wieder herzurichten.

7.) Vom Anbinden der Hopfenranken.

Sobald die Reben 3 bis 4 Fuß lang aus dem Stocke aufgewachsen sind, werden sie angebunden. Allein nur drei und zwar die aus der Mitte des Wurzelstockes kommenden stärksten, und an der Spitze mit einer schönen, gesunden Knospe versehenen Reben bindet man an; alle übrigen werden bis auf 3, die man zur Reserve aufbewahrt, und unangebunden läßt, weggerissen. Sollte nun eine oder die andere der angebundenen verunglücken, so wird eine der beiden nicht angebundenen dafür genommen. Damit dieß indessen nicht durch eigene Schuld geschehe, muß man bei dem Anbinden, so behutsam als möglich, verfahren.

Auch alle Triebe und Nebenranken der Hauptrebe müssen weggebrochen werden, indem sie nur nutzlos auf Kosten dieser leben und zehren.

Der Hopfen windet sich von der Rechten zur Linken; und so müssen dann auch die Reben gelegt und geleitet werden, jede neben-, keine aufeinander. Man bindet sie locker mit Binsen oder Bast an, und fährt damit so lange fort, als es nöthig ist; wobei man sich insbesondere wohl in Acht nimmt: die Spitzen der Reben nicht abzuknicken, was besonders im Anfang bei der Mastigkeit derselben durch unachtsame Arbeiter leicht geschieht *). — Das Leiten der Reben und ihr Anbinden ist sehr vortheilhaft und darf nicht unterlassen werden. Es wird dadurch das Herabfallen des Hopfens gehindert, welches dem Gedeihen desselben sehr nachtheilig ist. — Außerdem, daß man die Nebenranken abnimmt, werden auch die Reben, wenn sie erst 8 bis 10 Fuß hoch gewachsen sind, 3 Fuß hoch entblättert. Man schneidet Reben und Blätter am besten mit einem scharfen Messer oder einer Scheere ab. Damit fährt man bis zu 8 Fuß Höhe fort, wenn die Reben ihre höchste Höhe erreicht haben. Sollten die Reben über die hinlänglich hohen Stangen hinauswachsen, so werden die Spitzen nun eben so weit, als dieß der Fall ist, abgeknickt **). — Auch die beiden Reserve-Reben werden alsdann abgerissen, wenn man keinen Gebrauch von ihnen zu machen genöthigt gewesen ist. — Mit dem Anbinden hört man auf, wenn die Rebe ungefähr 20 Fuß Höhe erreicht hat. Die Spitze windet sich alsdann von selbst.

Dieses Anbinden, Ausblatten und Ausranken kann von Einer Person in einem Tagwerk von 40,000 Quadratfuß recht gut versehen werden.

Sie bedarf dazu einer Doppelleiter (die für sich steht); welche der Leichtigkeit

---

*) Das Geschäft des Rebenleitens und des Anbindens geschieht am besten in der Mittagszeit, wo die Sonne die Reben so zu sagen welk macht, und sie gegen das Zerbrechen schützt.

**) Andere lassen diese Spitzen, wenn sie frei und ohne Störung der Anlage hängen, unabgeknickt und bringen zur Zeit der Ernte die daran befindliche Frucht unter dem Namen Jungfernhopfen in den Handel.

Digitized by Google

wegen aber nur mit einer Sprossenreihe, und der Festigkeit halber oben mit einer eisernen Querstange versehen ist.

8.) Vom Behacken des Hopfens.

Gleich nach dem ersten Anbinden des Hopfens wird auch mit dem Behacken desselben der Anfang gemacht. Es geschieht mit der Hopfenhaue *), so, daß rings um den Stock herum die Erde aufgehackt wird, ohne die Wurzeln zu verletzen; dabei wird das Unkraut längs der ganzen Reihe hin ebenfalls umgehackt und die Erde aus den Zwischenräumen zu den Stöcken heraufgezogen. Diese Arbeit wird sehr durch einen vorausgegangenen Regen erleichtert, und deshalb wartet man diesen gerne dazu ab.

(Fortsetzung folgt.)

№ 53. In der Gemeinde Hohenwepel, Kreises Warburg, ist die Stelle eines Orts- und Feldpolizeidieners vacant geworden; und werden daher berechtigte Invaliden, welche diesen Posten anzunehmen Lust haben, aufgefordert, binnen 4 Wochen unter Auflegung ihrer Legitimationspapiere, bei dem Herrn Landrathe von Hiddessen zu Warburg sich zu melden.

Vacante Orts- und Feldpolizeidienerstelle.

№ 304. I. E.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen beträgt:

a. aus der Gemeindekasse 6 Rthlr. 10 Sgr.;
b. ein Paar Schuhe oder 1 Rthlr. 10 Sgr.;
c. an Gratifikationsgeldern bei guter Aufsicht 4 Rthlr.;
d. freie Wohnung oder 5 Rthlr.;
e. drei Scheffel Roggen;
f. einen Morgen freies Land;
g. von jedem Grundbesitzer der Gemeinde 1 Bund Roggen.

Minden, den 25. Januar 1828.

№ 54. Die Stelle eines Feldpolizeidieners zu Dringenberg im Kreise Warburg, ist erledigt, und werden berechtigte Invaliden, welche diesen Posten anzunehmen Lust haben, aufgefordert, binnen 4 Wochen unter Auflegung ihrer Legitimations-Papiere bei der Landräthlichen Behörde zu Warburg sich zu melden.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen beträgt:

a., an baarem Gehalt 12 Rthlr.;
b., an Denunciationsgebühren bei guter Aufsicht etwa 10 Rthlr.;
c., freie Wohnung und Benutzung zweier Gärten.

Minden, den 28. Januar 1828.

---

*) Diese Hacke ist 1 Fuß lang, oben 10 Zoll und nach unten zu abnehmend 8 Zoll breit. Sie ist mit einem 4½ Fuß langen Stiel von weichem Holze versehen. — Diese Hopfenhaue kann auch den Seite 5. erwähnten Krapper recht gut ersetzen.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nach dem unter Zustimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Kaplanei in Driburg von der dortigen Schullehrerstelle wieder getrennt und Letztere mit der Küster- und Organistenstelle vereinigt worden, so ist der als Küster, Organist und Schullehrer präsentirte Schulamts-Kandidat Heinrich Wasmuth aus Paderborn in dieser Eigenschaft provisorisch bestätigt worden. № 55. № 1509. N. L.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember v. J. ist in der Gegend von Bünde, das Brustschild Nro. 550 eines Grenz-Aufsichtsbeamten verloren gegangen. № 56. № 693.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Münster, den 20. Januar 1828.

Bekanntmachung.

Der Sitz der unterzeichneten Commission ist von Stendal hierher verlegt worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. № 57.

Berlin, den 11. Januar 1828.

Königl. Liquidations-Commission für den Preußischen Antheil an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Warnungs-Anzeige.

Der Tagelöhner Peter Alwitz, 30 Jahre alt, aus Wesel, woselbst sein verstorbener Vater Soldat war, gebürtig, mußte schon in früher Jugend unter Verabsäumung des Schul- und Religions-Unterrichts sein Brod durch Viehhüten verdienen. — Im Jahre 1815 trat er in Militair-Dienste, und nachdem er aus diesen entlassen und bereits zwei Mal wegen Diebstahls gestraft worden, wurde er durch das Urtheil des Assisenhofes zu Cleve vom 21. Juli 1824 wegen gleichen Vergehens zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und zur Abbüßung dieser Strafe an das Zuchthaus zu Werden abgeliefert. Hier lernte er auf der Wollenweberei den Züchtling Johann Michael Stein näher kennen, welchem von den Vorgesetzten der Anstalt eine beschränkte Aufsicht über die übrigen Züchtlinge aufgetragen war. Zwischen Beiden knüpfte sich ein freundschaftliches Verhältniß an, welches bis zum 12. September 1825 ungestört blieb. — An diesem Tage wurde dem Peter Alwitz von dem Züchtling Stein wegen angeblicher Begünstigung eines von andern Züchtlingen begangenen Disziplinar-Vergehens Vorhaltungen gemacht, und obwohl diese in einem wohlmeinenden Tone erfolgten, so erregten sie dennoch so sehr den Zorn des Alwitz, daß dieser am Morgen des 13. Septem- № 58.

Digitized by Google

bers, in der Meinung, der Züchtling Stein sei im Begriffe, von dem Vorfalle bei den Vorgesetzten der Anstalt eine schriftliche Anzeige zu machen, unbemerkt mit einer zerbrochenen eisernen Schaufel hinter den schreibenden Stein trat, und diesen mit zwei kräftigen Schlägen auf den Kopf zu Boden streckte.

Michael Stein starb am 18. September an den Folgen der erhaltenen Wunden, welche die zugezogenen Aerzte schon vor seinem Tode für unbedingt tödtlich erklärt hatten. Dieses ihr Gutachten bestätigten dieselben auch nach erfolgter Obduction.

Peter Alwitz gestand die in Gegenwart von vielen andern Züchtlingen verübte That, und ist auf den Grund der von dem unterzeichneten Inquisitoriate geführten Untersuchung von dem Criminal-Senate des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts in erster Instanz

wegen des am 13. September 1825 an den Johann Michael Stein verübten Todschlages zur Strafe des Beils

verurtheilt worden.

Dieses Erkenntniß wurde in zweiter Instanz von dem zweiten Senate des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Münster bestätigt, und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. September 1827 konfirmirt.

Nachdem nun auch ein von Seiten des Peter Alwitz Allerhöchsten Orts eingereichtes Begnadigungs-Gesuch als unbegründet zurückgewiesen, wurde die erkannte Strafe heute Morgen 7½ Uhr vor dem Norden-Thore vollzogen, welches in Gemäßheit des §. 549. der Kriminal-Ordnung hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Hamm, den 12. Januar 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Berichtigung.

In Nro. 40. Jahrg. 1827. Seite 307. Z. 2. v. u. } l. m. statt Thierarzt — Kreis-
und » » 1. » 1828. » 2. Z. 7. v. o. } Thierarzt Versen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 8. Februar 1828.

Bekanntmachung der Königl. General-Direktion des Katasters.

№ 59. Allerhöchste Kabinets Ordre über die Anwendung der Durchschnitts-Getreide-Preise bei Ermittelung der Katastral-Erträge.

Aus Ihrem Berichte vom 17. v. M. habe Ich das nähere Sachverhältniß der von den beiden provinzialständischen Versammlungen der westlichen Provinzen über die Anwendung vermeintlich zu hoher Getreide-Preise bei der Ermittelung der Katastral-Erträge geführten Beschwerden entnommen. Obwohl nun die desfalls von den Ständen geäußerte Besorgniß zu frühzeitig erscheint, da die ungewöhnlich niedrigen Preise einiger landwirthschaftlichen Erzeugnisse in den jüngst verflossenen Jahren einen sichern Schluß auf die Zukunft noch nicht gestatten; auch ferner die Beschwerde, daß durch die Anwendung jener Normalpreise eine ungebührliche Belastung jener Provinzen herbeigeführt werde, sich schon in so weit erlediget, als nach Vorschrift Meines früheren Befehls vom 26. Juli 1823 die Aufnahme des Katasters zu einer Erhöhung der Steuern überall nicht benutzt werden soll, sondern lediglich eine gleichmäßige Vertheilung der bisherigen Steuer-Kontingente bezweckt: so will Ich doch zur völligen Beseitigung jener Besorgnisse und zu noch mehrerer Beruhigung der Steuerpflichtigen in jenen Provinzen hierdurch Folgendes bestimmen:

1. Die Abschätzung des Rein-Ertrages der Grundstücke muß zwar auch ferner unter Festhaltung der bisherigen aus dem Durchschnitte der Marktpreise in den Jahren 1760 bis 1819 entnommenen Normal-Sätze geschehen, da die Annahme anderer Normalien für die noch zu katastrirenden Landstriche eine gänzliche Umarbeitung des bis jetzt gefertigten und schon bis zur Hälfte des Ganzen vollendeten Werks, und dadurch sowohl unnütze Kosten als einen nachtheiligen Aufenthalt herbeiführen würde.
2. Es sollen jedoch die bei Zugrundelegung jener Preise gefundenen Steuer-Kapitalien nicht als definitive Rein-Erträge der abgeschätzten Grundstücke, sondern lediglich als Verhältniß-Zahlen zur gleichmäßigen Vertheilung des bisherigen Steuer-Kontingents angesehen werden, und es soll, sobald das Kataster für die westlichen Provinzen vollendet ist, nach den bis dahin zu sammelnden Erfahrungen und unter Beirath und Theilnahme der Stände die nähere Berathung darüber Statt finden, ob und in welchem Maaße eine allgemeine Herunterſetzung der fraglichen Normal-Preise und eine in diesem Verhältnisse zu

Digitized by Google

bewirkende allgemeine Berichtigung und Umarbeitung der gefundenen Katastral-Rein-Erträge für nothwendig oder angemessen erachtet werden kann.

3. Damit aber auch in der Zwischenzeit bis zur Beendigung des Werks irgend welche Ueberlastung der Grundeigner aus Veranlassung jener mehr gedachten Normal-Preise nicht eintreten kann, vielmehr der angenommene Normal-Preis in steter Verbindung mit den jedesmal neuesten Durchschnitts-Preisen erhalten werde, soll ein ähnliches Verfahren statt finden, als für die Ablösung der Grundlasten nach dem, den Provinzialständen hierüber bereits vorgelegt gewesenen Gesetzes-Entwurfe bezweckt wird. Es soll hierüber in Gemäßheit der den westphälischen Provinzial-Ständen im Landtags-Abschiede gegebenen Zusicherung eine besondere gesetzliche Bestimmung abgefaßt und bekannt gemacht werden, wozu Sie die weitere Einleitung sofort zu treffen haben.

4. Wegen der für das Kataster-Werk erforderlichen Kosten genehmige Ich, daß dieselben in der bisherigen Art und Höhe auch auf die Jahre 1828 und 1829 fort erhoben werden, da auf das Gesuch der westphälischen Provinzial-Stände, jene Kosten auf allgemeine Staats-Fonds zu übernehmen, nicht eingegangen werden kann, obwohl Ich nicht abgeneigt seyn werde, der zeitigern Vollendung des Werks, wenn die Kräfte der Staats-Kassen es gestatten, durch Vorschüsse zu Hülfe zu kommen.

5. Endlich habe ich gern ersehen, daß in Absicht anderer von den Ständen der Provinzen Westphalen und Rheinlande bei den letzten Landtagen vorgetragenen Wünsche und Beschwerden in Bezug auf die Katastral-Vermessung und Abschätzung die erforderlichen näheren Ermittelungen bereits eingeleitet sind, und werden Sie dafür sorgen, daß den Ständen gemäß der ihnen hierüber in den Landtags-Abschieden ertheilten Zusicherungen, bei deren nächstem Zusammentritt sowohl hierüber weitere Nachricht, als über die Punkte, wo die geäußerten Beschwerden nur auf einer unvollständigen Kenntniß des eigentlichen Sach-Verhältnisses zu beruhen scheinen, genügende Auskunft und gründliche Erläuterung mitgetheilt werde.

Berlin, den 25. November 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v Motz.

Vorstehender Allerhöchster Kabinets-Befehl wird zur allgemeinen Kunde gebracht.

Münster, den 30. Januar 1828.

Der Ober-Präsident und General-Direktor des Katasters.

(gez.) von Vincke

№ 60.

Die Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten betr.

Militair.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Des Königs Majestät haben in Betreff der Militair-Dienstpflicht der Schulamts-

Candidaten mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. October vorigen Jahres Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruhet:

1., alle Schulamts-Candidaten sollen der Militair-Dienstpflicht unterworfen bleiben; und zwar
   a. müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Seminarien erhalten haben, ihrer Verpflichtig vollständig, das heißt durch Einstellung in das stehende Heer, genügen;
   b. diejenigen aber, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden, können ihre militairische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie oder in der Kriegs-Reserve bestimmt worden, so haben sie jene 6wöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Kriegs-Reserve entlassen, und nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter zur Landwehr übergehen sollen, nach dem als dann Statt findenden Bedürfnisse in einer oder der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Landwehr bestimmt, so treten sie als Rekruten derselben beim 1. Aufgebot ein;
   c. Schulamts-Candidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn aber dieses Verhältniß aufhört, so sind sie ohne Einschränkung gleich allen übrigen Landwehr-Männern, zu den Landwehr-Uebungen verpflichtet.

2., wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dies Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten. Haben sie noch keine militairische Ausbildung erlangt, so machen sie die Vorübung als Rekruten bei der Landwehr, und bleiben demnächst, wie alle übrigen, verpflichtet, den Uebungen der Landwehr beizuwohnen, wenn sie dazu berufen werden. Seine Majestät haben dabei jedoch nachzugeben geruht, daß diejenigen, welche einzeln stehen und nicht durch andere vertreten werden können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird, zurückgelassen werden können, insofern die Nothwendigkeit ihrer Zurücklassung vom Landwehr-Dienste von den Behörden gehörig nachgewiesen wird.

3., wenn aber Schulamts-Candidaten vor zurückgelegtem 32. Jahre sich entweder durch ein unangemessenes Betragen oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien oder ihres Amtes der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen gestellt werden und demnächst nicht blos 2 Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr bleiben, um

Digitized by Google

ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihre 12jährige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten.

Den Ersatz-Aushebungsbehörden wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, den betreffenden Militairpflichtigen aber wird überlassen, sich mit den erforderlichen Attesten zu versehen, um diesen Behörden bei der Aushebung ihre Qualifikation als solche Schulamts-Candidaten, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden, gehörig nachweisen zu können.

Minden, den 28. Januar 1828.

№ 61. Cirkulation des Amtsblatts unter den Schullehrern betr. № 185. Q. 1.

Mehrere Schullehrer unsers Regierungs-Bezirks haben sich beschwert, daß ihnen das Amtsblatt, theils gar nicht, theils nur sehr spät mitgetheilt würde, und daß ihnen daher auch die, in demselben enthaltenen und besonders das Schulwesen betreffenden Verfügungen, oftmals gänzlich unbekannt blieben.

Wir weisen daher sämmtliche Herren Pfarrer unsers Regierungs-Bezirks hiedurch an, das Amtsblatt gleich nach Empfang desselben, entweder unter den Schullehrern ihrer resp. Parochien ohne Verzug cirkuliren zu lassen, oder aber in eiligen Fällen die Schullehrer mit dem Inhalte unserer oben bezeichneten oder sonst geeigneten Verfügungen sogleich bekannt zu machen.

Minden, den 30. Januar 1828.

№ 62. № 75. g. 11. pl.

Nach einer von den Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Bestimmung, ist den Lotterie-Einnehmern nicht gestattet Lotterie-Loose im Umherziehen feil zu bieten, und muß ihnen daher der Gewerbeschein dazu, falls sie einen solchen nachsuchen mögten, versagt werden, weil Lotterie-Loose nicht zu den in den §. 14. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören. Wenn übrigens bei Lotterie-Einnehmern, welche sich dennoch auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen lassen sollten, Lotterie-Loose in Beschlag genommen werden, so sind solche an die Königliche General-Lotterie-Direktion einzusenden, welche demnächst auch von den gegen die Einnehmer ergangenen Straf-Bescheiden in Kenntniß zu setzen ist.

Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden, so wie die betreffenden Gewerbetreibenden haben sich hiernach zu achten.

Minden, den 29. Januar 1828.

№ 63 Gewerbesteuer der Schiffer betr. № 116. g. 11.

Nach einer höheren Orts ergangenen Bestimmung soll in dem Falle, daß ein Schiff im Laufe des Jahres auf einen andern als den bisherigen Schiffer übergeht, auch dieser für das mit dem Schiffe betriebene Gewerbe die Gewerbe-Steuer nach dem Jahres-Satze entrichten, und ebenso sollen diejenigen Schiffer, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Schiffe vermehren, oder ihr Schiff gegen ein größeres vertauschen, dieses anmelden und die volle Steuer für die mehreren oder größeren Schiffe entrichten.

Dagegen soll in allen Fällen, wo ein steuerpflichtiges Schiff im Laufe des

Digitized by Google

Jahres von einem Schiffer auf den andern übergeht, der das Schiff abtretende Schiffer von dem Monat ab, in dessen ersten acht Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen andern unter Rückgabe der Bescheinigung, die er selbst für das abgetretene Schiff erhalten hat, anzeigt mit der Fortzahlung der Gewerbesteuer für das abgetretene Schiff verschont und solche in Abgang gestellt werden, da in solchem Falle anzunehmen ist, daß er das Gewerbe in Bezug auf dieses Schiff ganz aufgegeben hat. Nur muß die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde sich in solchem Falle auch versichern, daß das abgetretene Schiff anderweitig gehörig in Zugang gebracht worden ist.

Die eben genannten Behörden und die betreffenden Gewerbetreibenden haben sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Minden, den 31. Januar 1828.

№ 64.
№ 190 f. II. pl.

Da bemerkt worden ist, daß mehrere Spezial-, namentlich Kreis- und Forst-Cassen unserer Verfügung vom 17. März v. J. (Amtsblatt pro 1827 Stück 14. Nr. 138. pag. 96.) wegen Bezeichnung ihrer Quittungen über abgelieferte Steuern und Gefälle mit der Nummer ihres Haupt-Journals, nicht genügt haben, so wird dieselbe hierdurch mit dem Bemerken erneuert, daß die Unterlassung dieser Vorschrift durch Ordnungs-Strafen gerügt werden wird.

Minden, den 29. Januar 1828.

№ 65.
Vermächtniß.
№ 200. I. I. D.

Die zu Bünde verstorbenen Eheleute Apotheker Haver haben laut Testaments vom 20. August 1820., den Armen zu Bünde ein Capital von 200 Rthlr. in Golde vermacht, wovon die Zinsen alljährig am Verfalltage an gebrechliche und kranke Arme durch den zeitigen Armen-Provisor vertheilt werden sollen.

Minden, den 18. Januar 1828.

№ 66.
Steckbrief.
№ 1. 366. I.

Aus der Garnison Düsseldorf ist der nachstehend näher signalisirte Tambour Simon Rose vom 16. Infanterie-Regiment am 22. d. M. entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher beziehungsweise ersucht, und angewiesen, auf den ꝛc. Rose Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an den Commandeur des genannten Regiments in Düsseldorf abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Simon Rose. — Geburts-Orts: Heepen, Kreises Bielefeld. — Alter: 30 Jahr 1 Monat. — Größe: 5 Zoll. — Religion: jüdisch. — Gewerbe: Metzger. — Haare: schwarz und kraus, einige grau. — Stirn: rund und flach. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: braun. — Nase: groß und gebogen. — Mund: groß und dick. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: schwarzbraun. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: hochdeutsch, im jüdischen Dialekt. — Gesicht: länglich. —

Digitized by Google

Die Bekleidung welche derselbe mitgenommen, bestand
aus 1. einer Montirung mit Schwalbennestern und der Nro. 16. bezeichnet,
2. einer Dienstmütze,
3. einer bläulich grauer Hose, mit rother Nath,
4. ein Paar Halbstiefeln,
5. einer schwarz seidenen Weste, auch trug er
6. eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit braun lakirtem Kasten
bei sich.

Minden, den 28. Januar 1828.

Personal-Chronik.

№ 67. Der Gensd'arme Gärtner ist in die Stelle des verstorbenen Wachtmeisters
№ 192. I. S. Kopp in Paderborn zum interemistischen Wachtmeister daselbst ernannt.

№ 52. I. Q. Die auf der Kasseler Straße bei Paderborn durch den Abgang des Wegewärters Scherpel erledigte Wegewärterstelle, ist dem mit einem Civil-Versorgungsschein versehenen Unteroffizier Schwirssen von der 13. Divisions-Garnison-Compagnie hieselbst verliehen worden.

№ 114. I. Q. Die durch den Tod des Wegewärters Brinkmann erledigte Wegewärterstelle auf der Chausseestrecke, vom Simeons-Thore hierselbst bis zur Barriere zu Haddenhausen, ist dem mit einem Civil-Versorgungsscheine versehenen Invaliden Krome aus Hiddenhausen, nach, von demselben gut bestandener Probearbeitszeit, definitiv verliehen worden.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Funfzig Thaler Belohnung.

№ 68. In der Nacht vom 10. auf den 11. Juli 1826., ist in dem Geschäftslokale des
Depos. Cassen-Diebstahl. Land- und Stadtgerichts zu Lübbecke ein nicht unbeträgtlicher Deposital-Cassen Diebstahl verübt worden, indem der Deposital-Kasten, worin 437 Rthlr. 15 Sgr. in
№ 2170 E. B. Golde und 536 Rthlr. 17 Sgr. 2 pf. Courant befindlich gewesen, von dem Kassenzimmer, ohne Spuren angewendeter Gewalt, ins Freie geschafft, wo er geöffnet und geleert wiedergefunden.

Nach dem Befehle des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 4. d. M. wird demjenigen, der die Diebe dergestallt anzeigt, daß sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, hiermit eine Belohnung von Fünfzig Thalern zugesichert.

Paderborn, den 25. Januar 1828.

Diebstahls-Anzeige.

№ 69 In der Nacht vom 12/13. Januar c. a. ist dem Heuerling Pollmeyer auf dem Colonate Große-Brummel zu Verl mittelst gewaltsamen Einbruchs eines Fensters

Digitized by Google

1) an gesponnenen Garn
21 Stück Flachsgarn;
3 Stück grobes Hedengarn:
5 Stück zweilöthiges Hanfgarn;
2) ein kupferner Kaffeetopf von 2 Maaß;
3) ein Frauenrock von weißer Särge;
4) zwei rothe Schnupftücher von Baumwolle;
5) ein alter Sack aus Flachs, Hanf und Heede;
6) zwei Gebetbücher, nemlich ein himmlischer Wegweiser und der Baumgarten; entwendet worden.

Da nun die Thäter bisher nicht ermittelt sind, so ersuchen wir alle obrigkeitliche Behörden, auf dieselbe wachen und sie im Entdeckungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Paderborn den 30. Januar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

Bekanntmachung.

Verzeichniß
von den zurückgekommenen Briefen.

№ 70.

Pelemann in Paderborn. — Levin in Klosterheide. — Kiesewetter in Friedersdorf. — Rosenbohm in Blumenthal. — Lever in Amsterdam. — Lampe in Dungen. — Buß in Bombeck. — Kolbus in Petershagen. — Matthias in Hochheim. — Jung et Sohn in Erfurt. — Hilderhaus in Paderborn. — Klingenberg in Großauveden. — Stipp in Bückeburg. — v. Berner in Engershausen. — Aust in Wehdem.

Minden, den 30. Januar 1828.

Königlich Preußisch. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Patent-Anzeigen.

№ 71.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir von Seiner Excellenz dem Minister des Innern, Herrn Freiherrn von Schuckmann, unter dem 19. Dezember v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer, von mir erfundenen, in den vorgelegten und deponirten Zeichnungen dargestellten und beschriebenen Maschine zur Anfertigung holländischer Böden für Papierformen, in Hinsicht ihrer neuen Theile und ihrer Zusammensetzung im Ganzen, ertheilt worden. Dieses Patent ist von obigem Dato an Fünf nach einander folgende Jahre und in dem ganzen Umfange der Monarchie gültig. In Fol-

Digitized by Google

ge des Publikandi vom 14. Oktober 1815 bringe ich vorschriftsmäßig dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöpenick bei Berlin, den 11. Januar 1828.

L. D. Keferstein,
Papier-Fabrikant.

№ 72. Vom Königl. Ministerium des Innern ist mir unterm 3. Dezbr. v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung folgender Vorrichtungen und Geräthe:

1) zum Abkühlen von Flüssigkeiten (hauptsächlich des Biers) und fester Substanzen;
2) zum Abdampfen und Einkochen der Flüssigkeiten, besonders in größern Quantitäten;
3) zum Darren des Malzes;

nach der eigenthümlichen Zusammensetzung der einzelnen Theile dieser Vorrichtungen, auf acht Jahre und in dem ganzen Umfange des Preuß. Staats gültig, ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig bekannt mache.

Berlin den 18. Januar 1828.

Vogel, G. Registr.

№ 73. Vorschriftsmäßig beehre ich mich hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mir mittelst Rescripts des Königlichen hohen Ministeriums des Innern vom 6. November 1827. Nr. 9206, auf Ansuchen des Ober-Ingenieurs Herrn Lipkens zu Luxemburg, ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung, der von demselben beschriebenen und durch Modelle — welche nebst der Beschreibung bei dem oben erwähnten hohen Ministerio aufbewahrt werden, — erläuterten, wesentlichen Abänderungen derjenigen Form und Vertheilung der Zähne an einer Oel-Saamen-Reibe-Maschine, worauf der Gutsbesitzer Herr Peter Marx zu St. Martin bei Trier, am 2. März d. J. ein Patent erhalten hat, — für den Zeitraum von Acht nacheinander folgende Jahre, und in dem ganzen Umfange der Königlichen Preußischen Monarchie gültig, verliehen worden ist.

Trier den 10. Dezember 1827.

Für Johann Tock aus Tünsdorf.
H. Adamy.
Dessen Bevollmächtigter und diesfälliger Geschäftsführer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 15. Februar 1828.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1121. Ministerial-Erklärung vom 11. Dezember 1827., über die mit der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

— 1122. Ministerial-Erklärung vom 4. Januar 1828., über die mit der Großherzoglich-Badenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

— 1123. Ministerial-Erklärung vom 18. Januar 1828., über die mit der Fürstlich-Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 74.

Uebersicht und Verwendung des Kollekten-Ertrages für das Taubstummen-Institut zu Münster pro 1827.

№ 177.

Die im Jahre 1827 für die hiesige Taubstummen-Lehr-Anstalt abgehaltene Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Westphalen hat ertragen

1.	in der Stadt Münster				116	Thl.	4	Sgr.	8 Pf. u. 6 Thl. 20 Sgr. 9 Pf. an außer Cours gesetzt. Münz.
2.	im Kreise	Münster	96.	19.	11.	u.	3.	1.	6. do.
3.	" "	Warendorf	82.	11.	9.	u.	—	29.	5. do.
4.	" "	Recklinghausen	39.	16.	10.				
5.	" "	Tecklenburg	87.	12.	7. und einiger außer Cours gesetzte Kupfermünzen				
6.	" "	Lüdinghausen	73.	20.	10. u. 1 Thl. 5 Sgr. an außer Cours gesetzten Münzen				
7.	" "	Beckum	101.	19.	10. und 17 Sgr. 2 Pf. do.				
8.	" "	Borken	52.	23.	7. nebst meh. fremd. Kupfermünz.				

Digitized by Google

9.	im Kreise	Ahaus	70	Thl.	6	Sgr.	8 Pf. nebst 1 Paket unbrauchb. Münz.
10.	"	" Coesfeld	59.	24.	10.		und einig. unbrauchb. Münz.
11.	"	" Steinfurt	180.	14.	—		und 3. 28. 2. an außer Cours gesetzten Münzen
12.	"	" Arnsberg	38.	15.	8.		
13.	"	" Lippstadt	51.	11.	2.		
14.	"	" Soest	78.	12.	8.		
15.	"	" Siegen	89.	24.	8.		
16.	"	" Brilon	29.	6.	—		
17.	"	" Eslohe	18.	12.	—		
18.	"	" Olpe	19.	—	5.		
19.	"	" Wittgenstein	18.	—	7.		
20.	"	" Hamm	105.	1.	—		
21.	"	" Dortmund	50.	9.	3.		
22.	"	" Bochum	50.	29.	4.		
23.	"	" Hagen	101.	26.	3.		
24.	"	" Iserlohn	41.	10.	2.		
25.	"	" Altena	42.	10.	6.		
26.	"	" Minden	56.	28.	—	u. 4 Sgr. 2 Pf.	an außer Cours gesetzten Münzen
27.	"	" Bielefeld	34.	24.	2.		
28.	"	" Halle	39.	—	5.	u. 11 Sgr. 8 Pf.	do.
29.	"	" Warburg	13.	28.	3.		
30.	"	" Bünde	28.	24.	9.	u. 7 Sgr. 3 Pf.	do.
31.	"	" Paderborn	43.	23.	8.		
32.	"	" Herford	41.	11.	7.		
33.	"	" Wiedenbrück	29.	2.	11.		
34.	"	" Rhaden	30.	2.	2.	u. 15 Sgr. 10 Pf.	do.
36.	"	" Büren	16.	20.	10.		
35.	"	" Brackel	6.	28.	10.	u. 9 Sgr. 10 Pf.	do.
37.	"	" Höxter	20.	11.	8.	u. 6 Sgr. 3 Pf.	do.
		Summa	2057.	12.	5.	u. 13 Thlr. 7 Pf.	

Durch diesen ansehnlichen Beitrag, wobei sich besonders die Stadt und der Kreis Münster, die Kreise Steinfurt, Beckum, Warendorf, Tecklenburg, Ahaus, Lüdinghausen, Soest, Siegen, Hamm, Hagen, Wittgenstein, Minden, Herford und Paderborn ausgezeichnet haben, und wofür ich Allen, welche daran Theil genommen, im Namen der armen taubstummen Zöglinge des Instituts den verdienten Dank sage, wird es möglich, nicht nur die nach meiner Bekanntmachung vom 30. Januar 1827 neu geschaffenen 5 Freistellen beizubehalten, sondern auch noch zwei neue zu stiften, wovon dann auch sogleich die erste an eine der drei taubstummen Töchter eines armen Tagelöhners aus dem Arnsbergschen Regierungsbe-

Digitized by Google

zirke, die zweite an ein armes taubstummes Kind, aus dem Münsterschen Regierungsbezirke verliehen ist. Aus dem Ertrage der Kollekte werden also jetzt die Kosten von 7 neuen Freistellen bestritten; 6 andere werden aus den von des Königs Majestät bewilligten Fonds unterhalten, und wird es zugleich noch möglich, einiges Kapital zur Verbesserung des Fonds der Anstalt zu ersparen, um solche immer fester für die hiesige Provinz begründen und ihre Unterhaltung auch für die Zukunft sichern zu können. Mit Vertrauen empfehle ich dieses gemeinnützige und wohlthätige Institut der fernern thätigen Theilnahme und milden Unterstützung der Einwohner Westphalens, welche demselben bisher schon so erfolgreich von Vielen zu Theil geworden ist.

Münster, den 28. Januar 1828.

№ 75. Bücher-Nachdruck betr. ~ 3567.

Die Königl. Sächsische Regierung hat den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die in Sachsen eingeführte Einzeichnung der Verlags-Artikel in das Protokoll der zu Leipzig bestehenden Königl. Sächsischen Bücher-Kommission, welche in Kraft und Wirkung einem förmlichen Privilegio dergestalt gleich kömmt, daß der Verleger zur Erlangung sofortiger Rechtshülfe gegen den Nachdruck keines weitern Beweises des erworbenen Verlagsrechts bedarf, auch in den Königl Preußischen Staaten Anerkennung finden, und von den diesseitigen Behörden ihr eine gleiche Beweiskraft beigelegt werden möge.

Nach einem Erlasse des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 14. praet. soll, in Beziehung auf die Ministerial-Erklärung vom 28. Oktober pr. (Gesetz-Sammlung S. 172.) dieser Wunsch bei den in dem polizeilichen Wirkungskreise vorkommenden Veranlassungen dahin erfüllt werden, daß, um einem als rechtmäßig zu erkennenden Verlagsrechte Schutz zu gewähren, und der Verbreitung unerlaubter Nachdrücke entgegen zu wirken, die gehörig nachgewiesene Eintragung in das Protokoll der gedachten Bucher-Kommission als Beweis des erworbenen Verlagsrechtes anzunehmen ist.

Dieses haben die Polizeibehörden, die Buchhändler und Buchdrucker zu beachten.

Münster, den 27. Januar 1828.

№ 76. Anstellung ausgedienter Unteroffiziere und sonstiger Militair-Versorgungsberechtigten Individuen in Civil betr.

Nachdem durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober v. J. festgesetzt worden, daß die Kanzlisten-Stellen bei den Provinzial-Behörden ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt, auch diesen letztern und den sonstigen Militair-Versorgungs-Berechtigten die etatsmäßigen Subaltern-Stellen 2r Klasse zur Hälfte vorbehalten werden sollen, so wird es nothwendig, daß von sämmtlichen Provinzial-Behörden Listen über die ausgedienten und bereits in einer Prüfung bestandenen Unteroffiziere geführt werden. Ich verweise deshalb auf meine Bekanntmachungen vom

1) 9. Juni 1825. Amtsblatt Seite 273.
2) 21. Sept. 1826. " " 318.
3) 18. Mai 1827. " " 205.

Digitized by Google

worin ich von allen geprüften und bestandenen 9jährigen Unteroffizieren Kunde gegeben habe, und bemerke zugleich, daß bereits vor dem Erlaß jener Bekanntmachungen folgende Unteroffiziere ꝛc. geprüft und zu Anstellungen tüchtig befunden sind:

die Feldwebel Schröder, Hoffmann und Schneider vom 13. Infanterie-Regiment zu Kanzlisten,

der Feldwebel Gerhardt im 15. Infanterie-Regimente, desgleichen vorzüglich,

die Wachtmeister Anfang, Henschel, Berthold, Triebler und Thieme vom 4. Cuirassier-Regimente, zu Kanzlisten,

der Unteroffizier Jansing von demselben, zum Kanzlisten.

Münster, den 30. Januar 1828.

№ 77. Die Heil-Anstalt zu Königsborn bei Unna betr. № 333.

Das zu Königsborn bei Unna seit einigen Jahren eingerichtete Sool- und Russische Dampfbad, welches wahrscheinlich noch mit Schlammbädern vermehrt werden wird, hat sich, nach den mir darüber zugekommenen glaubhaften Nachrichten, in scrophulösen, herpetischen und rheumatischen Uebeln dergestalt erprobt, daß ich das Publikum, und insbesondere die Aerzte, auf diese wohlthätige und höchst angenehm gelegene Heilanstalt um so zuverlässiger aufmerksam machen kann, da der Aufenthalt daselbst auch wenig kostspielig ist.

Eine nähere Nachricht darüber findet sich in der kleinen Schrift: Das Sool- und Russische Dampfbad zu Königsborn bei Unna, — Hamm, bei Schulz. — 1827. 8.

Münster, den 31. Januar 1828.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums.

№ 78. Kirchliche Sänger-Chöre betr. № 31. C.

In dem letzten Quartale des vorigen Jahrs sind zu Lübbecke in der Diözese Rahden und zu Brinker, Kirchspiels Börde in der Diözese Hagen, kirchliche Sängerchöre zu Stande gekommen.

Münster, den 30. Januar 1828.

№ 79. Porto und Stempelpflichtigkeit der Berichte und Zeugnisse über die sich zu den Prüfungen anmeldenden Pfarr-Amts-Kandidaten. № 541 C.

Bei Anmeldung von Pfarramts-Kandidaten zur Prüfung haben einige Herren Superintendenten ihren Berichten stempelpflichtige Zeugnisse, insbesondere Taufatteste, auf Freipapier beigelegt, und deshalb nach Vorschrift des §. 22 des Stempelgesetzes, wonach der Produzent einer auf Freipapier verfaßten stempelpflichtigen Verhandlung oder Urkunde für die Nachtragung des Stempels und die Stempelstrafe zunächst haftet, in Strafe genommen werden müssen. Zur Vermeidung ähnlicher Kontraventionen, machen wir hierauf aufmerksam.

Zugleich wird hiebei in Erinnerung gebracht, daß Berichte, welche, wie die Prüfungs-Anmeldungen der Kandidaten, ein reines Privat-Interresse zum Gegenstande haben, nicht unter herrschaftlicher Rubrik, sondern postfrei auf Kosten des Extrahenten eingesandt werden müssen.

Münster, den 31. Januar 1828.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 80.
Controlle schulpflichtiger Kinder, welche ihre elterlichen Wohnorte verlassen betr.
№ 124. M. I.

Die Schullehrer haben zwar bisher in den Absenten-Listen diejenigen Kinder nachgewiesen, welche den Wohnort ihrer Eltern verlassen und sich nach einem andern nahmhaft gemachten Orte begeben haben.

Bei dieser Nachweisung bleibt es indeß noch zweifelhaft, ob die nach fremden Orten sich begebenden schulpflichtigen Kinder auch die Schule daselbst besuchen. Um hierüber eine sichere Controlle zu führen, finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1. Wenn Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegekinder an einen andern als ihren Wohnorte in Dienst geben oder zu andern Zwecken sich daselbst aufhalten lassen, so sollen sie bei dem Prediger ihrer Parochie ein glaubhaftes Attest darüber beibringen, daß ihre Kinder oder Pflegekinder ꝛc. in dem nunmehrigen Aufenthaltsorte derselben regelmäßig die Schule besuchen.
2. So lange die Eltern u. s. w. dies Attest nicht beigebracht, haben die Lehrer im Wohnorte derselben die betreffenden Schulkinder als Schulsäumige in ihren Schullisten aufzuführen und in den monatlich an die Beamten abzugebenden Correktions- oder Strafllisten so lange zu bemerken, bis der ad 1. gemachten Bestimmung genügt ist.
3. Nachdem die erforderte Bescheinigung dem betreffenden Prediger eingehändigt worden, ist das Schulkind als der Schule seines neuen Wohnorts angehörig anzusehen, in welcher nunmehro mit demselben, hinsichtlich des Unterrichts, der Disziplin und des Schulbesuchs, gleich den übrigen daselbst eingeborenen Kindern, zu verfahren ist.
4. Sollte ein solches Kind den Ort, worin es sich eine Zeitlang aufgehalten hat, vor seiner Confirmation wieder verlassen, so hat der Prediger desselben dies dem Geistlichen derjenigen Gemeinde, worin dasselbe gebohren ist, sogleich anzuzeigen, damit dieser ferner darauf Acht habe, ob es künftig die Schule seiner oder einer andern Gemeinde besuche und, falls ein und das andere nicht geschehen möchte, dem betreffenden Polizeibeamten zur weitern Veranlassung davon die Anzeige mache.

Von den Pfarrern und Schullehrern, so wie von den Polizeibeamten erwarten wir eine genaue Beachtung und Befolgung dieser unserer Verordnung und fordern die erstern noch insbesondere auf, bei vorkommenden Fällen den Empfang der erwähnten Atteste in den halbjährig einzureichenden Absenten-Listen sorgfältig zu bemerken. Minden, den 29. Januar 1828.

№ 81.
№ 869. I. E.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß Bettler höhern und niedern Standes, mit Pässen versehen, seit einiger Zeit das Publikum, namentlich die Gutsbesitzer auf dem platten Lande, durch Zudringlichkeit belästigen.

Indem wir den mit der Paßpolizei beauftragten Behörden unsers Regierungs-Bezirks eine verdoppelte Vorsicht bei Ertheilung von Pässen oder von Visa's an

Digitized by Google

verdächtige Individuen hierdurch zur Pflicht machen, fordern wir zugleich sämmtliche von uns ressortirende Polizeibehörden auf, die größte Aufmerksamkeit auf dergleichen, das Land brandschatzende Bettler und Gauner zu verwenden.

Uebrigens ist es sehr wünschenswerth, daß die Thätigkeit der Polizei, durch die von solchen Vagabonden heimgesuchten Privatpersonen selbst, wirksamer als häufig geschieht, unterstützt werden möge. So lange diese sich nicht in solchen Fällen mit Kraft und Festigkeit benehmen, sondern aus Furcht vor Rache, wie jetzt gewöhnlich geschieht, solche Besucher mit Gaben und Höflichkeit nur schnell wieder los zu werden suchen, statt sie selbst oder wenigstens ihre Pässe, mit Anzeige des Geschehenen, dem nächsten Polizeibeamten zu überliefern, wird ein großer Theil des Uebels unheilbar bleiben.

Minden, den 30. Januar 1828.

№ 82. Nachstehende

A 323. f. II. pl.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Documents.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littr.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr	
37,279	B	Courant	500	vom 13ten September 1827.
40,939	A	dito	500	vom 5ten März 1827.
41,002	A	dito	100	
42,502	O	dito	25	vom 21. Decbr. 1826.
42,503	A	dito	100	
42,503	B	dito	25	
45,566	E	dito	200	vom 26. April 1827.

Berlin den 31. Decbr. 1827.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden den 7. Februar 1828.

№ 83. Baumfrevel ꝛc.

A 265. I. Q. L.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. sind längs der Chaussee von Paderborn nach Salzkotten, zwischen der Römischen Kapelle und Allmer Brücke 49 Obstbäume gestohlen, und mehrere, deren Entwendung wahrscheinlich auch beabsichtigt worden, gänzlich verdorben. Indem wir diesen Frevel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jeden, der von dem Thäter Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solchen anzuzeigen, wogegen dem Anzeiger, sofern durch seine Anzeige die Ueberführung und gerichtliche Bestrafung des Thäters herbeigeführt wird,

Digitized by Google

neben allenfallsiger Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 10 Thalern aus der Kämmerei-Kasse zu Paderborn hierdurch zugesichert wird.

Minden, den 4. Februar 1828.

№ 84. Steckbrief. № 465. I.

Der bei der 5. Compagnie 2. Bataillons des Königlichen 15. Infanterie-Regiments gestandene Musquetier Heinrich August Lübke, welcher wegen wiederholter Desertion, Mitnahme Königlicher Armatur- und Montirungsstücke, und wegen gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse zu fünfjähriger Festungsstrafe verurtheilt, und der der 13. Divisions-Garnison-Compagnie attachirten Straf-Section hieselbst zugetheilt war, ist am 2. dieses Monats Morgens 9 Uhr von der Arbeit desertirt.

Alle Behörden werden hiermit aufgefordert und resp. ersucht, auf den unten bezeichneten Sträfling Lübke aufmerksam zu sein, denselben im Betretungsfalle verhaften, und an die Königliche Commandantur hieselbst abliefern zu lassen.

Minden, den 4. Februar 1828.

Signalement.

Vor- und Zunahme: Heinrich August Lübke. — Alter: 28 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Körperbau: schlank. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: rund. — Augen: blau. — Stirn: bedeckt. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Haupthaar: blond. — Augenbrauen: blond.

Bekleidung: Eine blaue Tuchmütze mit rothem Rand. Eine grüne Tuchjacke mit rothem Kragen. Eine weiße Tuchhose. Ein Paar Schuhe mit Riemen und Stiefeletten.

№ 85. Vermächtniß. № 57. I. D.

Der zu Bielefeld verstorbene Tuchmacher Wittschieber, hat den dortigen milden Stiftungen ein Legat von 10 Rthlr. vermacht.

Minden, den 2. Februar 1828.

№ 86. Personal-Chronik. № 154. S. I.

Der bisherige Unteroffizier Stuhlmacher von der 13. Divisions-Garnison-Compagnie ist an die Stelle des verstorbenen Gensd'armen Münchow mit Vorbehalt der 2monatlichen Prüfungszeit als berittener Gensd'arme in Bielefeld stationirt worden.

Minden, den 2. Februar 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 87. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Steuer-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Herrn Raber zu Münster zum Regierungs-Rath zu ernennen und das desfalsige Patent Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Münster, den 1. Februar 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 88. Auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Minden werden sämmtliche Un-
№ 28 E. B. tergerichte und Notarien in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch angewiesen, sich bei Aufnahme der Kaufcontracte über Immobilien jedesmal Kataster-Extracte von den Contrahenten vorlegen zu lassen und die verkauften Grundstücke in den Verträgen mit dem Kataster wörtlich übereinstimmend zu bezeichnen. Im Unterlassungs-Falle soll die Ergänzung auf ihre Kosten statt finden.

Paderborn, den 29. Januar 1828.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn für den Monat Januar 1828.

№ 89. Der Kreisrichter Wichmann zu Fürstenberg ist zum Assessor beim hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Vogelsang zu Minder ist zugleich als Weser-Zollrichter daselbst angestellt worden.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren v. Roder, von Spankeren, Fischer, Klingemann, Meienberg und Woltemas sind zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien befördert worden.

Der Candidat der Rechte Ferdinand Anton von Sieghardt aus Natzungen ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator ernannt worden.

Paderborn, den 1. Februar 1828.

Bekanntmachung.

№ 90. Dem Kanonier Friedrich Wilhelm von Steuben von der 6. Fuß-Comp. der 4ten Artillerie-Brigade ist mittelst kriegsrechtlichen Erkenntnisses d. d. Minden den 3. Dezbr. 1827, bestätigt durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 7. Januar 1828, der Adel aberkannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verlust des Adels des Kanonier von Steuben.

№ 621. L. I.

Minden den 5. Februar 1828.

Königl. Preuß. Commandantur.
(gez.) von Briesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 22. Februar 1828.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 91. Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest. № 204. S.

Zur Anfnahme in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest hatten sich diesmal 45 Aspiranten gemeldet und zwar bei der Prüfungs-Kommission zu Münster 5, bei der zu Soest 22, bei der zu Bielefeld 7, und bei der zu Petershagen 11. Nach Einsicht der Prüfungs-Protokolle und der schriftlichen Probearbeiten haben wir 23 für reif zur Aufnahme erklärt. Einige können nicht aufgenommen werden, weil sie in allen Stücken den jetzigen Forderungen noch nicht genügen, oder weil es ihnen an den erforderlichen natürlichen Anlagen fehlt; andere, weil sie in dem einen oder andern Hauptfache, namentlich in der Mutterſprache und im Klavier- und Orgelspielen nicht gehörig geübt sind; und noch einige, welche in der Prüfung zwar ziemlich gut bestanden, aber doch von andern übertroffen wurden, weil der Raum in den Lehrzimmern des Seminars ihre Aufnahme nicht gestattet.

Bei der Prüfung der diesmaligen Aspiranten hat sich übrigens ergeben, daß unsre, mehrmals durch das Amtsblatt an die Präparanden erlassenen Aufforderungen, sich gründlicher und vollständiger zur Benutzung des Seminar-Unterrichts vorzubereiten, nicht vergeblich gewesen sind. Insbesondere haben wir mit Vergnügen bemerkt, daß jetzt die Präparanden im Ganzen auch mehr musikalische Fertigkeit in die Anstalt mitbringen. Demungeachtet aber müssen wir abermals aufs angelegentlichste in Erinnerung bringen, was wir hierüber in unsern, durch das Amtsblatt erlassenen Verfügungen vom 8. März und vom 6. November 1826 geäußert haben, und das um so mehr, da nach den in diesen Tagen von dem hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten über die Verbesserung des Kirchengesangs und des Orgelspiels eröffneten Verhandlungen die Forderungen an die zur Aufnahme ins Seminar sich meldenden Präparanden in diesem Punkte noch bedeutend werden gesteigert werden müssen. In einigen Gegenden der Provinz haben die Präparanden, wie bei der Prüfung wahrgenommen worden, von ihren Musiklehrern einen sehr dürftigen, unmethodischen Unterricht und zu ihren Uebungen sehr schlecht gewählte elende Musikstücke erhalten und sind dadurch ohne ihre Schuld verhindert worden, bessere Fortschritte zu machen. Um diesem Uebel vorzubeugen, empfehlen wir für solche Präparanden zum Gebrauch bei den ersten Uebungen Logier's Klavierschule in 4 kleinen Heften, Kramers Klavierschule,

Digitized by Google

Hering's Klavierschule, und für die weitern Uebungen die leichtern Musikstücke von Preyel, Gelineck, Cramer, Rink und ähnliche, mit dem Bemerken, daß die Geschicklichkeit, solche, wie auch Kirchenchoräle, mit Fertigkeit zu spielen, bei dem künftigen Aspirantenprüfungen von ihnen werde gefordert werden.

Münster, den 5. Februar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 92. Trauung von Ausländern mit Einländerinnen betr. № 269. I. E.

Nach den in mehreren teutschen Staaten, namentlich in Baiern, Baden, Hessen, Nassau, Waldeck, Anhalt ꝛc. bestehenden Gesetzen, werden die von Unterthanen ohne vorherige Erlaubniß der Obrigkeit, besonders im Auslande eingegangene Ehen, für gänzlich nichtig, ja sogar für straffällig erachtet, und es sind anderwärts bereits Fälle vorgekommen, daß ausländische Handwerksgesellen, männliches Gesinde oder andere Personen, welche, ohne die Absicht im hiesigen Lande sich niederzulassen, sich mit Einländerinnen verheirathet haben, wenn sie demnächst in ihr Vaterland zurückkehrten, für ihre Person zwar angenommen, dagegen die Frau und die Kinder sofort durch Transport wieder zurückgeschickt, und dadurch in die traurigste und hülfloseste Lage versetzt worden sind.

Mit Hinweisung auf unser, über denselben Gegenstand, jedoch blos in Bezug auf die Hessische Gesetzgebung, bereits unterm 16. Januar 1826 — Amtsblatt pro 1826, No. 4. pag. 30. erlassenes Publikandum, fordern wir sämmtliche Pfarrer unsers Regierungsbezirks hierdurch auf, bei solchen Ehen, welche Ausländer, ohne ihre Niederlassung in den diesseitigen Staaten zu beabsichtigen und sofort zu bewirken, mit Einländerinnen schließen wollen, beide Theile auf die etwanige Nothwendigkeit der Zustimmung der obrigkeitlichen Behörde des Ausländers in die einzugehende Ehe, aufmerksam zu machen, und ihnen die, in Ermangelung derselben, ihrem künftigen Familienleben vielleicht bevorstehenden traurigen Folgen vorzuhalten.

Minden, den 31. Januar 1828.

№ 93. Die Vertheilung der Grundsteuer pro 1828 für die Verbände Wiedenbrück, Rietberg, Brockhagen, Versmold und Rheda, nach dem neuen Kataster betr. № 207. II. i.

Mit dem Anfange dieses Jahres ist das neue Grundsteuer-Kataster für die Verbände Wiedenbrück, Rietberg, Brockhagen, Versmold und Rheda in Kraft getreten, und es sind die darnach angefertigten Heberollen den betreffenden Landräthen zur Abgabe an die Spezial-Empfänger zugesandt worden, so daß nunmehro eine prompte Zahlung und Ablieferung der Gefälle erwartet wird.

Ueber die Resultate des Katasters haben wir die anliegende Nachweisung zur allgemeinen Kenntnißnahme anfertigen lassen.

Hieraus geht hervor, daß in den Verbänden Wiedenbrück, Rietberg, Brockhagen und Vermold, bei welchen nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz eine Ausgleichung unter sich bereits hat statt finden können, da von denselben außer dem Grundsteuer-Contingent oder dessen Surogate, keine Zulage-Prozente gezahlt wurden, von dem ermittelten Rein-Ertrage sämmtlicher Liegenschaften $11^{64142}/_{100000}$ Prozent zu entrichten sind.

Digitized by Google

Dazu kommen noch für einen kurzen Zeitraum 8⅓ % von der Principalsteuer für den Kataster-Fonds, wodurch sich das Totale mit $12^{6115388}/_{10000000}$ Prozent abschließt.

Der Verband Rheda hat nach der erhaltenen höheren Bestimmung einstweilen von der Ausgleichung mit den übrigen Verbänden ausgeschlossen bleiben müssen, weil hier, außer der Prinzipalsteuer noch 10½ Zulage-Prozente für Remissionen, veränderliche und unveränderliche Ausgaben, so wie für die Anfertigung der Rollen gezahlt werden, welches Verhältniß so lange fortbestehen wird, bis eine nähere Bestimmung über die Zulage-Prozente erfolgt.

In diesem Verbande werden von dem ermittelten Rein-Ertrage $10^{443216}/_{1000000}$ Prozent Prinzipalsteuer entrichtet.

Durch Hinzurechnung von 10½ Zulage-Prozenten erhöhen sich dieselben bis zu $11^{539779}/_{1000000}$ und mit Beifügung der 8⅓ Prozent von der Prinzipalsteuer für den Kataster-Fonds schließt sich das Totale mit $12^{10038}/_{1000000}$ Prozent ab.

Durch diese kurze Darstellung hoffen wir, daß die hin und wieder irrig verbreitete Meinung, als ob in Zukunft von dem ermittelten Rein-Ertrage unbedingt ⅓ als Grundsteuer gezahlt werden müßte, gänzlich beseitigt werde. Der Zweck des neuen Katasters bestehet in einer allgemeinen Ausgleichung der Gemeinden und Kreise und endlich der verschiedenen Regierungs-Bezirke der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, in welchen so mancherlei Steuersisteme vorkommen. Diese Allerhöchste Bestimmung ist in ihren wohlthätigen Folgen für das Allgemeine unverkennbar und kann nur mit Dank anerkannt werden.

Wie verschiedentlich der bisherige Steuerfuß bei den einzelnen Gemeinden war, ist ebenfalls in der Nachweisung dargestellt. Ein auffallender Unterschied zeigt sich zwischen den Bauerschaften Bockel und Ebbesloh, indem in Ersterer nur $4^{869}/_{1000}$ Prozent des Reinertrages vom Grundvermögen entrichtet wurden, in Letzterer aber $23^{63}/_{100}$ Prozent.

Wir dürfen nunmehr erwarten, daß in Zukunft die neue Kataster-Aufnahme aus einem richtigern Gesichtspunkt betrachtet und derselben eine größere Theilnahme als es bisher geschehen ist, gewidmet wird, welches am Besten dadurch geschehen kann, wenn sich in einer jeden, künftig zur Abschätzung kommenden Gemeinde ein Ausschuß von rechtlichen Männern bildet, welcher die Ab- und Einschätzungs-Commissionen stets begleitet, dieser mit seinen Erfahrungen und Lokalkenntnissen an die Hand geht, so wie auf etwa leicht zu übergehende Oertlichkeiten aufmerksam macht, bei welcher Einrichtung es jedoch einem jeden der übrigen Grundbesitzer unbenommen bleibt, die gedachten Commissionen ebenfalls zu begleiten und sich von dem Ganzen zu informiren. Minden, den 1. Februar 1828.

Digitized by Google

Nachweis
über die Vertheilung der Grundsteuer pro 1828 für die Verbände Wiedenbrück,

Namen der		Besteuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster									Betrag des Grundsteuer-Contingents pro 1827		
Verbände	Steuer-Gemeinden	von Grundgütern			von Wohnhäusern			Zusammen					
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Wiedenbrück	Wiedenbrück	10142	28	—	3121	—	—	13263	28	—	985	19	11
	Langenberg, St. Vict und Batenhorst	28369	2	—	1950	—	—	30319	2	—	2841	8	2
	Avenwedde, Linteln Kattenstroth und Sperard	20440	21	5	1906	—	—	22346	21	5	2857	25	5
	Friedrichsdorf	332	11	4	489	—	—	821	11	4	—	—	—
	Summa	59285	2	9	7466	—	—	66751	2	9	6684	23	6
Rietberg	Rietberg	7264	26	1	1453	—	—	8717	26	1	840	6	9
	Bockel	8466	21	6	555	—	—	9021	21	6	439	9	6
	Neuenkirchen	3273	—	8	900	6	—	4173	6	8	394	8	7
	Westerwiehe	5611	17	10	632	—	—	6243	17	10	570	24	2
	Varensell	6766	2	7	779	—	—	7545	2	7	615	11	3
	Druffel	3899	8	1	288	—	—	4187	8	1	288	6	9
	Mastholte	4034	16	9	286	18	—	4321	4	9	395	2	7
	Möse	5841	28	5	436	24	—	6278	22	5	410	7	4
	Verl mit Gütersort	5111	—	6	534	—	—	5645	—	6	405	2	3
	Bornholte	6421	22	5	521	21	—	6943	13	5	557	6	9
	Sende	5369	20	—	419	—	—	5788	20	—	456	9	10
	Kaunitz, Österwiehe	7915	28	10	694	—	—	8609	28	10	571	11	4
	Liemke	4299	20	2	467	24	—	4767	14	2	296	29	11
	Summa	74276	3	10	7967	3	—	82243	6	10	6240	17	—
Brockhagen	Brockhagen Padhorst Steuerverb. Brockhg.	10228	—	7	1347	—	—	11575	—	7	2484	8	2
	Brockhagen Steuer-Verband Halle	534	10	4	7	—	—	541	10	4			
	Steinhagen.	7482	29	2	780	—	—	8280	29	2	1504	11	5
	Isselhorst	3462	13	8	438	—	—	3900	13	8	615	11	5
	Hollen	1890	5	10	163	—	—	2053	5	10	411	4	7
	Niehorst	2931	28	3	212	—	—	3143	28	3	484	18	8
	Hollkamp	1173	5	7	114	—	—	1287	5	7	268	6	10
	Ebbesloh	944	24	10	69	—	—	1013	24	10	239	18	5
	Summa	28647	28	3	3148	—	—	31795	28	3	6007	19	6

f u n g
Rietberg, Brockhagen, Versmold und Rhede nach dem neuen Kataster.

Mithin wurden bisher in Procenten des Rein Ertrages gezahlt	Jetziges Grundsteuer-Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrages			Mithin gegen bisher						Und das gegenwärtige Contingent beträgt in Procenten des Rein-Ertrag.	Bemerkunge
				Mehr			Weniger				
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.		
7431	1544	3	4	558	13	5	—	—	—		
9371	3529	17	1	688	8	11	--	—	—	1164142	
12788	2601	14	2	—	—	—	256	11	2		
—	95	18	7	95	18	7	—	—	—		
100145	7770	23	3	1342	10	11	256	11	2		
964	1014	26	6	174	19	9	—	—	—		
4869	1050	7	8	610	28	2	—	—	—		
945	485	24	8	91	16	1	—	—	—		
914	726	25	4	156	1	2	—	—	—		
8155	878	10	8	262	29	5	—	—	—		
688	487	13	9	199	7	—	—	—	—		
9143	503	1	4	107	28	9	—	—	—	11,64141	
6534	730	28	—	320	20	8	—	—	—		
700	657	4	10	252	2	7	—	—	—		
8025	808	9	6	251	2	9	—	—	—		
787	673	26	6	217	16	8	—	—	—		
6636	1002	9	8	430	28	4	—	—	—		
623	555	—	—	258	—	1	—	—	—		
7588	9574	8	5	3333	21	5	—	—	—		
20503	1347	14	11	—	—	—	1073	22	8		
	63	—	7								
1816	964	—	8	—	—	—	540	10	9		
1577	454	2	1	—	—	—	161	9	4	1164142	
2002	239	—	7	—	—	—	118	18	8		
1541	366	—	—	—	—	—	172	4	—		
2083	149	25	5	—	—	—	121	17	9		
2363	118	—	8	—	—	—	118	11	5		
18894	3701	14	11	—	—	—	2306	4	7		

Digitized by Google

Namen der		Besteuerbarer Rein-Ertrag nach dem Kataster									Betrag des Grundsteuer-Contingents pro 1827		
Verbände	Steuer-Gemeinden	von Grundgütern			von Wohnhäusern			Zusammen					
		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Versmold	Versmold	6699	21	3	1106	—	—	7805	21	3	703	1	5
	Oesterweg	10461	16	6	776	—	—	11237	16	6	2091	4	6
	Hesselteich	3581	11	1	260	—	—	3841	11	1	638	20	7
	Lorten	10032	2	9	923	—	—	10955	2	9	1962	25	10
	Peckeloh	9981	18	6	668	—	—	10649	18	6	1530	26	6
	Bockhorst	7863	7	2	708	—	—	8571	7	2	1363	27	11
Wiederholung	Summa	48619	17	3	4441	—	—	53060	17	3	8290	16	9
1. Verband	Wiedenbrück	59285	2	9	7466	—	—	66751	2	9	6684	23	6
2. "	Rietberg	74276	3	10	7967	3	—	82243	6	10	6240	17	—
3. "	Brockhagen	28647	28	3	3148	—	—	31795	28	3	6007	19	6
4. "	Versmold	48619	17	3	4441	—	—	53060	17	3	8290	16	9
	Summa	210828	22	1	23022	3	—	233850	25	1	27223	16	9
dazu 8⅓ pC.	für den Kataster Fonds mit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ueberhaupt	210828	22	1	23022	3	—	233850	25	1	27223	16	9
Rheda	Rheda	7642	20	10	2910	—	—	10552	20	10	1161	16	11
	Nord Rheda	4757	4	6	211	—	—	4968	4	6	591	13	3
	Ems	2888	16	5	205	—	—	3093	16	5	336	29	5
	Herzebrock	4472	2	7	564	—	—	5036	2	7	598	4	4
	Querhorn	3412	23	8	219	—	—	3631	23	8	525	7	1
	Pixel mit Bredeick	6473	27	6	428	—	—	6901	27	6	549	23	—
	Groppel	3585	26	7	315	—	—	3900	26	7	388	11	9
	Brock	6723	3	7	459	—	—	7182	3	6	759	8	—
	Gütersloh	1720	1	3	2825	—	—	4545	1	3	311	12	5
	Blankenhagen	5229	6	9	594	—	—	5823	6	9	431	—	3
	Nordhorn	2888	25	8	287	—	—	3175	25	8	299	14	11
	Pavenstädt	3368	6	—	319	—	—	3687	6	—	370	18	10
	Sundern	3036	1	5	350	—	—	3386	1	5	557	3	11
	Summa	56198	16	9	9686	—	—	65884	16	9	6880	14	—
dazu die Zula	pC à 11 u ref. 10½%	—	—	—	—	—	—	—	—	—	756	25	9
" 8⅓ pC.	für den Kataster Fonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ueberhaupt	56198	16	9	9686	—	—	65884	16	9	7637	9	9

Minden, den 1. Februar 1828

Digitized by Google

Mithin wurden bisher in Procenten des Rein-Ertrages gezahlt	Jetziges Grundsteuer Contingent nach Verhältniß des Rein-Ertrages			Mithin gegen bisher						Und das gegenwärtige Contingent beträgt in Procenten des Rein-Ertrag.	Bemerkungen
				Mehr			Weniger				
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.		
90067	908	20	11	205	19	6	—	—	—		
18608	1308	6	4	—	—	—	782	23	2		
16626	447	5	8	—	—	—	191	14	11		
1791	1275	9	10	—	—	—	687	16	—	11,64142	
14375	1239	23	—	—	—	—	291	3	6		
1591	997	24	5	—	—	—	366	3	6		
15625	6177	—	2	205	19	6	2319	6	1		
100145	7770	23	3	1342	10	11	256	11	2		
7588	9574	8	5	3333	21	5	—	—	—		
18894	3701	14	11	—	—	—	2306	4	7		
15625	6177	—	2	205	19	6	2319	6	1		
1164142	27223	16	9	4881	21	10	4881	21	10	11,64142	
—	2268	18	11	—	—	—	—	—	—	0,9701186	
1164142	29492	5	8	4881	21	10	4881	21	10	12,6115388	
11007	1102	1	3	—	—	—	59	15	8		
11904	518	25	—	—	—	—	72	18	3		
10893	323	2	—	—	—	—	13	27	5		
11877	525	27	10	—	—	—	72	6	6		
14462	379	8	3	—	—	—	145	28	10		
7965	720	23	6	171	—	6	—	—	—		
9956	407	11	4	18	29	7	—	—	—	10,443216	
10571	750	1	4	—	—	—	9	6	8		
6851	474	19	5	163	7	—	—	—	—		
7401	608	4	—	177	3	9	—	—	—		
94303	331	19	10	32	5	—	—	—	—		
100517	385	1	10	14	13	—	—	—	—		
16454	353	18	5	—	—	—	203	15	6		
10443216	6880	14	—	576	28	10	576	28	10		
1148771	722	13	6	—	—	—	—	—	—	1,096564	
—	573	11	2	—	—	—	—	—	—	0,870268	
11591991	8176	8	8	576	28	10	576	28	10	12,410038	

Digitized by Google

№ 94. Gewerbsteuer betr. № 114. II. g.

Da mehrere Handwerker, welche Gesellen zur Probe annehmen, in der irrigen Meinung stehen, daß sie für solche, wenn ihr Gewerbe auch durch deren Annahme in den steuerpflichtigen Umfang übertritt, für diese Probezeit keine Gewerbesteuer zu entrichten haben, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie höherer Bestimmung gemäß auf die Behauptung: daß der zweite Geselle blos auf einige Zeit zur Probe arbeite, keine Rücksicht genommen werden kann, da das Gewerbe-Steuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 selbst, einen Unterschied dieser Art nicht macht. Wer also durch Annahme mehrerer als der bisher beschäftigten Gehülfen oder Lehrlinge sein Gewerbe so ausdehnt, daß es dem Gesetze gemäß steuerpflichtig wird, muß ohne Rücksicht darauf, wie lange solches muthmaßlich dauern wird, diese Ausdehnung der Gewerbesteuer-Behörde anmelden, widrigenfalls die Strafe der Gewerbesteuer-Contravention gegen denselben eintritt.

Sämmtliche hierdurch betroffene Gewerbetreibende haben sich nach Vorstehendem zu richten, die Verwaltungs- und Polizei-Behörden aber genau auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Minden, den 2. Februar 1828.

№ 95. Warnung. № 143. K. I.

Im Regierungs-Bezirk Bromberg ist der Fall vorgekommen, daß ein Beamter, dem von Seiten seines Arztes ein geistig ätherisches Waschmittel verordnet war, bei dem Gebrauche desselben sich unvorsichtig der zu lebhaft lodernden Flamme eines Zugofens näherte, so daß der verwaschene Spiritus zu Brennen anfing, und die Kleider des Unglücklichen erfaßte, wodurch dieser, entfernt von aller menschlichen Hülfe den jammervollsten Flammentod auf der Stelle erleiden mußte.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Herren Aerzte und Wundärzte auf ihre Verpflichtung aufmerksam, bei Anordnung derartiger flüchtiger Mittel zum äußern Gebrauch, ihre Kranken mit der möglichen Gefahr, welche durch unvorsichtige Annäherung an eine Flamme beim Gebrauche solcher flüchtiger Einreibungen und Waschungen für sie entstehen könne, bekannt zu machen. Die betreffenden Apotheker aber beauftragen wir, bei der Verabfolgung derartiger Mittel jedesmal eine Warnung in Betreff des vorsichtigen Gebrauchs hinzuzufügen.

Minden, den 30. Januar 1828.

№ 96 Das Mittel gegen das Stammeln. № 123. I. pl K.

Mit Bezugnahme auf unsre Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. Amtsblatt 1827. 64. Stück, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem, dem gedruckten Berichte des Stadt-Physikus Dr. Zitterland, über den bisherigen Erfolg der zu Aachen angewendeten Methode der Madame Leigh, das Stammeln zu heilen, beigefügten, vom Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Reimann paraphirten Register-Auszuge der zu Aachen vorgenommenen Kuren, daselbst bereits 8 Personen, welche von Jugend auf und zum Theil stark gestammelt, in wenigen Tagen, selbst in wenigen Stunden vollkommen geheilt sind.

Digitized by Google

Da die Vortheile dieser Kuren, einer wohlthätigen Kranken-Anstalt zufließen, so bemerken wir in Betreff des Preises noch, daß, nach einer direkten Mittheilung des Herrn Präsidenten von Reimann, bei dem, als Preis einer Kur bestimmten 20 Friedrichsd'or, welche bis jetzt noch von allen Betreffenden mit dem größten Vergnügen entrichtet sind, den Umständen nach eine Ermäßigung Statt finden könne. Da jedoch richtige Auffassung und gehörige Anwendung der mitgetheilten Regeln einen gewissen Grad von Intelligenz und Achtsamkeit fordern, und wo jene fehlt, oder diese nicht gehörig in Anwendung gebracht wird, der Unterricht meist erfolglos bleiben muß, so hat man, um der guten Sache nicht zu schaden, den Unterricht solcher Personen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen, bisher noch abgelehnt.

Minden, den 5. Februar 1828.

№ 97. Die Bremer Marktpreise betr. № 641. E. I. pl.

Bei Publikation der unten folgenden Nachweisung Bremer Marktpreise — womit wir auch ferner fortfahren werden — finden wir uns veranlaßt, folgende Notizen voranzusenden:

I., Die Reduktion des Bremer Maaßes und Gewichtes auf Preußisches ist bisher nach den durch das Gesetz vom 14. Februar 1826 (Gesetzsammlung ejd. a. pag. 29 — 30 für den Verkehr auf der Weser festgestellten, mathematisch richtigen Normalsätzen geschehen. Da indessen diese im Landverkehr unsers Regierungs-Bezirks noch nicht angenommen sind, so geschieht sie künftig, wenn auch weniger mathematisch richtig, doch bequemer für das handeltreibende Publikum nach den in der folgenden Nachweisung angegebenen, im hiesigen Handel üblichen Verhältnissen.

II., Die Reduktion des Bremer Goldpreises auf Preußisch Courant geschieht nach dem jedesmaligen Stande des Gold-Agios an dem Tage, wo unsere Kalkulatur mit der Reduktion beauftragt wird.

III., Die Nachweisung enthält, und kann nur enthalten die Bremer Preise vom letzten Tage des nächstverflossenen Monats. Wir werden jedesmal uns bemühen, sie so früh als möglich zu geben; doch bleibt allerdings die Möglichkeit, daß sie im Zwischenraume vom letzten Tage des v. M. bis zur Publikation sich schon wieder geändert haben können. Jedenfalls aber erhält der Producent den möglichst sichern und neuen Anhaltspunkt für seine Forderung beim Produkten-Verkauf, und er kann, wenigstens über diesen hinaus, vom Käufer nicht bevortheilt werden, wenn er auf specielle Nachweisung jeder, von diesem etwa behaupteten, seitdem eingetretenen Preisverminderung am Bremer Markte besteht.

Minden, den 9. Februar 1828.

Nachw.

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laß	—	—	—	—
	dito mittel und kleine	dito	—	—	—	—
2	Erbsen, gelbe	dito	80	—	90	—
3	Gerste, oberländische	dito	56	—	58	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	—	—	—	—
	dito Niederländische Winter	dito	45	—	48	—
4	Hafer, Futter-	dito	30	—	32	—
5	Roggen, getrockneter ostseeischer	dito	80	—	83	—
	dito dito archangelscher	dito	80	—	83	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	83	—	85	—
	dito dito Memeler	dito	83	—	85	—
	dito dito Pommerscher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländischer	dito	80	—	85	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	82	—	85	—
	dito dito Holsteinischer	dito	82	—	85	—
	dito dito Dänischer	dito	82	—	85	—
	dito dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	105	—	110	—
	dito Mecklenburgischer	dito	95	—	105	—
	dito Braunschweigischer	dito	100	—	105	—
	dito Weser	dito	95	—	105	—
	dito niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	130	—	140	—
	dito Butjadinger	dito	130	—	140	—
	dito Holsteiner	dito	130	—	140	—
8	Leinsaamen, amerikaner	pr. Tonne circa ein	—	—	—	—
	dito Libauer	zwei Drittel Berl.	—	—	—	—
	dito Rigaer	Scheffel.	—	—	—	—
9	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	11	—	12
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	—
	dito ostfries. und Jever	dito	—	8	—	10
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
10	Käse, Rohm	dito	—	8	—	9
	Eidamer	dito	—	10	—	—
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	3	—	4	—
11	Schinken, Westphäl.	dito	—	—	—	—
12	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	—	—	—	—
	dito Holländische voll	dito	11	—	—	—
	dito Emder voll	dito	11	—	11	18
13	Lohe	p. Tonne 110 Pfund	—	—	—	—
14	Garn (2 Kron)	p. Bund	1	18	1	24
	dito (3 Kron)	dito	1	24	1	54

Minden, den 9. Februar 1828.

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rthlr.	sg.	pf.	bis Rthlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
2	dito	1	20	5	1	26	8	Folgende Verhältnisse sind der nebenstehenden Berechnung zum Grunde gelegt:
3	dito	1	5	3	1	6	6	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	28	4	1	—	3	
4	dito	—	18	11	—	20	1	
5	dito	1	20	6	1	22	3	1. 40 Bremer Scheffel a Last zu 54 Berl. Scheffel.
	dito	1	20	6	1	22	3	
	dito	1	22	3	1	23	6	
	dito	1	22	3	1	23	6	2. 100 Pfund Bremer Gewicht zu 106½ Pfd. Berliner Gewicht.
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	20	6	1	23	6	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	21	7	1	23	6	
	dito	1	21	7	1	23	6	3. 100 Rthlr. Bremer Geld (Gold) zu 113⅓ Rthlr. Berl. Courant oder der Frd'or zu 5 Rtl. 20 Sg.
	dito	1	21	7	1	23	6	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	6	2	2	9	3	
	dito	1	29	10	2	6	2	
	dito	2	3	—	2	6	2	
	dito	1	29	10	2	6	2	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	21	10	2	28	2	
	dito	2	21	10	2	28	2	
	dito	2	21	10	2	28	2	
8	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	pr. Pfund	—	5	6	—	6	—	
	dito	—	5	1	—	—	—	
	dito	—	4	—	—	5	1	
	dito	—	—	—	—	—	—	
10	dito	—	4	—	—	4	6	
	dito	—	5	1	—	—	—	
	dito	3	18	8	4	24	10	
11	pr. 106 ein halb Pfd.	—	—	—	—	—	—	
12	pr Tonne.	—	—	—	—	—	—	NB. Für die durchpunktirten Artikel sind keine bestimmte Preise angegeben.
	dito	13	8	3	—	—	—	
	dito	13	8	3	13	17	4	
13	dito	—	—	—	—	—	—	
14	pr. Bund	1	12	6	1	15	4	
	dito	1	15	4	1	29	6	

Digitized by Google

№ 98. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. № 656. E. I.

Zur Erfüllung der Vorschriften im §. 4. der in dem 27. Stücke unserer vorjährigen Amtsblätter abgedruckten, aus dem Königlichen hohen Ministerio des Innern erlassenen, Köhr-Ordnung vom 20. April 1827, und unter Bezugnahme auf die im 40. Stücke der gedachten Amtsblätter befindliche Bekanntmachung vom 2. August c. a. Nro. 1651. E. I., über die in unserm Regierungs-Bezirke errichteten Schau-Aemter, bringen wir die seitdem eingegangenen Resultate der durch die Schau-Aemter Minden, Rahden, Wiedenbrück, Paderborn und Höxter vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst der nachstehenden

Verzeichniß

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer	Deren Wohnort	Im Kreise	Angeb. Alter Jah.	Größe F.	Größe Z.	Farben
1	Kölling Nr. 37.	Lahde	Minden	12	5	—	braun
2	Gerding Nr. 26.	Hille	dito	9	5	2	braun
3	Huck Nr. 4.	Veltheim	dito	9	5	1	braun
4	Stucke Nr. 6.	daselbst	dito	5	5	—	kastanienbr.
5	Holste Nr. 23.	Ströhen	Rahden	3½	5	—	braun
6	Lindemann Nr. 38.	daselbst	dito	9	5	—	braun
7	Vollmeyer Pavenstädt	Pavenstädt	Wiedenbrück	9	5	4	dunkelbraun
8	Große Vollmer.	Möse	dito	7	5	2	schwarz
9	Vollmeier zur Hardt.	Bockel	dito	8	5	3	hellbraun
10	Colonus Nöwekamp.	Herzebrock	dito	6	5	3	dunkelbraun
11	Graf Joseph v. Westphalen	Paderborn	Paderborn	11	5	—	Apfelschimmel
12	Einwohner Ferdinand Ewers.	Dahl	dito	5	5	3	braun
13	Conrad Stiewen.	Löwen	Warburg	—	5	1	dunkelbraun
14	Engelbrecht Hagemeyer.	Gehrden	Warburg	6½	5	—	dunkelbraun
15	Rentmeister Becker.	Deppenhöfen unweit Pekelsheim	Warburg	12	5	1	kastanienbr.
16	Ackerm. Hein. Aufenanger	Natzungen	Warburg	5	5	—	Fuchs
17	Ackermann Johann Rosenbaum.	Bühne	Warburg	9	5	—	hellbraun
18	Rentmeister Sarrazin.	Externbrock bei Nieheim	Brakel	8	5	2	braun

folgenden ſpeziellen Verzeichniſſe, von denen das erſte die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengſte enthält, hiermit zur allgemeinen Kenntniß, wobei wir uns wegen des Schau-Amts Herford, deſſen Operationen durch Krankheit und Tod eines Mitgliedes diesmal verzögert ſind, die baldige Bekanntmachung vorbehalten.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengſte zu vertheilende Certifikate werden den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt werden.

Minden, den 17. Februar 1828.

Lit. A.

köhrte Hengſte		Bemerkungen
Abzeichen	Race	
2 weiße Hinterfüße und Schnippe	Hannoverſche Race	
Stern	Holſteiniſche	
beide Hinterfüße und linker Vorderfuß weiß — Sternſchnippe	Senner, gutes Wagenpferd	
Stern	Senner, gutes Reitpferd	
große Bläſſe, linker Hinterfuß weiß	Oldenburger	
kleine Bläſſe, 4 weiße Füße, weißer Fleck unterm Leibe	desgleichen	
kleiner Stern, und linker Hinterfuß etwas weiß	Hoyaer Land-Geſtüt-Pferd	
keine	gutes Landpf. veredelt. Art	
mit Ahlſtreife	Hoyaer Landgeſtüt-Pferd	
ſchmale Bläſſe und linker weißer Vorderfuß	desgleichen	
keine	Arabiſcher Abkunft	
verlängerter Schußſtern, Schnippe an den Hinterf., die Ballen weiß	Oldenburger	
Stern	Senner	
Stern	gemein	
ohne	Senner	
mit Bläſſe	gemein	
Stern	von einem Beſchäler des Heſſ. Geſtüt zu Bäberbeck	
kleiner runder Stern, der linke Hinterfuß ganz der rechte Hinterfuß nur von der hintern Fläche weiß	Senner	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer	Deren Wohnort	Im Kreise	Abge-			
				Alter	Größe		Farbe
				Jahre	F	Zoll	
1	Korff Nr. 11.	Veltheim	Minden	5	5	2	schwarz
2	Nolting Nr. 29.	Eisbergen	dito	8	5	—	Fuchs
3	Riepelmeier Nr. 1.	Werste	dito	5	2	—	schwarz
4	Steinmann	Wulferdingsen	dito	12	5	—	Fuchs
5	Köster	Häverstädt	dito	10	5	2	braun
6	Sieckmeier	daselbst	dito	7	5	—	desgleichen
7	Colon Meyer Nr. 1.	Oppenwehe	Rahden	3	4	10½	desgl.
8	— Spreen Nr. 1.	Ströhen	dito	3	4	8¼	desgl.
9	— Säthop Nr. 120.	Arrenkamp	dito	6	4	11	desgl.
10	— Meier Nr. 1.	Haldem	dito	8	4	8¼	Rothfuchs
11	— Wellmann Nr. 2.	Oppendorff.	dito	6	4	10	Blauschimmel
12	— Thoms Nr. 5.	Varl	dito	5	4	10	braun
13	— Detering Nr. 11.	Großendorff	dito	2	4	10	gelbbraun
14	Vollmeier Brünkenhäge	St. Viet	Wiedenbrück	2½	5	2	hellbraun
15	Halbmeier Eigenkötter	Sperard	dito	9	4	10	dunkelbraun
16	Colon Humpe	Verl	dito	5	4	10	hellbraun
17	Ackersmann Joh. Eickel	Lippspringe	Paderborn	2	4	8	schwarz
18	— Conr. Mertens vulgo Tallmeyer	Marienloh	dito	2½	4	5	Fuchs
19	Ackersmann Ferd. Evers	daselbst	dito	18	4	6	Sonnerrappe
20	— Georg Sievers	daselbst	dito	3	4	6	Rappe
21	— Joh. Meyer	daselbst	dito	12	4	10	braun
22	— Christ. Schilling	Hellmern	Warburg	4	5	1	hellbraun
23	Oeconom Joh. Rohde	Eversen	Brackel	18	4	10	schwarz
24	Ackersmann Joh. Hahnewinkel	Haarbrück	Höxter	3½	4	10	desgl.

Digitized by Google

Lit. B.

köhrte Hengste		Gründe der Abköhrung
Abzeichen	Race	
linker Vorderfuß weiß	Land-Race	wegen verschiedener Fehler und fehlerhaften Körperbaues
Bläſſe	desgl.	
ohne	desgl.	
Bläſſe	desgl.	
linker Hinterfuß weiß	desgl.	
ohne	desgl.	
Stern	gemein	wegen mangelnder Größe
ohne	desgl.	desgleichen
Stern	desgl.	desgleichen
Bläſſe, link. Hinterfuß weiß	desgl.	desgleichen
ohne	desgl.	wegen Schwäche und mangelnder Größe
kleiner Stern nebſt Schnippe.	desgl.	wegen Anlage zu Spatt und Galle und mangelnder Größe
Bläſſe und weiße Hinterfüße	Oldenburger	wegen mangelnden Alters
desgl. desgl.	Land-Race	desgleichen und iſt überhaupt zur Zucht nicht geeignet
kleiner Stern	desgl.	iſt zur Zucht guter Wagen- und Reitpferde durchaus nicht geeignet
linker Hinterfuß weiß	desgl.	ſchlechte Vorderfüße, etwas ſenkrückig und überhaupt zur Zucht guter Pferde nicht brauchbar
kleine Blume	desgl.	zu jung und ſchwach
Bläſſe	desgl.	desgleichen desgleichen
Stern	desgl.	weg. mangeln. Größe u. Körperk.
Stern, — linker Hinterfuß weiß	desgl.	zu Klein, von zu gemeiner Race und ſchlechter Figur
Schußſtern	desgl.	desgl. desgl. desgl.
Bläſſe	Hollſteiner	wegen Schwäche im Hintertheile, u. beſond. Schlaffheit im ganz. Körper
Stern und Schnippe	Mecklenburger	wegen Alterſchwäche und Steifheit
Halbmondförm. Stern — weißer Ring um der Krone des linken Hinterfußes	v. einem hollſteiner Hengſt u. einer gemeinen Stute	wegen mangelnder Größe

Digitized by Google

№ 99. Personal-Chronik. № 36. I. F.

Die mit fixirtem Gehalte angestellten Wegebau-Conducteurs sind zu Wegebaumeistern ernannt worden. In Folge dieser Bestimmung führt der bisherige Wegebau-Conducteur Althoff zu Bielefeld von jetzt an den Titel: Wegebaumeister.

Minden, den 9. Februar 1828.

Diebstahls-Anzeige.

№ 100.

In der Nacht vom 14/15ten Dezember v. J. sind dem Colon Schütte zu Frotheim 2 kupferne Kessel von respektive 6 und 1 Eimer Inhalt, wovon der letztere an einem am Boden eingesetzten Stück Messing kenntlich ist, entwendet.

Jedermann dem verdächtige Geräthe dieser Art zu Gesicht kommen, hat davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sogleich Anzeige machen.

Herford, den 14. Februar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

Bekanntmachung.

№ 101. Verding der Förderung ꝛc. von Chaussee-Bau-Materialien.

Behufs der Chaussee-Unterhaltung soll die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung der Steine, welche zu den Strecken zwischen Clus und Minden, Minden und Herford, Herford und Bielefeld, und Bielefeld und Gütersloh erforderlich sind, auf mehrere nach einander folgende Jahre mindestfordernd verdungen werden.

1., Dienstag den 11. März d. J. Morgens 10 Uhr im Chausseegeld-Erheberhause zu Clus das Gewinnen, Anfahren und Verkleinern des Grandes von der Anlandung bei Leteln;

2., Mittwoch den 12. März Morgens 9 Uhr im Chaussee-Geld-Erheberhause zu Aulhausen, das Brechen, Anfahren und Verkleinern der Steine in der Porta oberhalb der Hoffmannschen Barriere, und in dem Bruche zu Häverstädt;

3., Donnerstag den 13. März Morgens 10 Uhr im Hause des Gastwirth Krutemeier zu Salzwerk-Rehme, das Brechen, Anfahren und Verkleinern der Steine im Bruche am Hellerhagen;

4., Freitag den 14. März Morgens 10 Uhr im Chaussee-Geld-Erheberhause zu Wittel, bei Tiesmeier, das Brechen, Anfahren und Verkleinern der Steine in den Brüchen im Schwarzenmoore und Altensudbrinke;

5., Sonnabend den 15. März Morgens 11 Uhr im Bräckerbaume, die Anfuhr und das Verkleinern der Stuckenberger Steine in den Strecken zwischen Herford und Bielefeld, und zwischen Bielefeld und Gütersloh.

Alle sichere Uebernehmungslustige werden hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Stellen einzufinden, die Bedingungen, welche auch vor den Terminen beim Unterschriebenen einzusehen sind, wahrzunehmen und darnach dann ihr Gebot zu eröffnen. Bielefeld, den 13. Februar 1828.

Der Wegebaumeister Althoff.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 26. Februar 1828.

Bekanntmachung der Königl. General-Direktion des Katasters.

№ 102. Die Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuer-Katastern betr.

Da Zweifel darüber entstanden sind, welche Behörden zur Ertheilung der Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern befugt und welche Gebühren dafür zu entrichten sind, so werden in Folge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 26. Dezember v. J. hierüber folgende Vorschriften ertheilt.

1. Bis dahin das Grundsteuer-Kataster einer Gemeinde gänzlich abgeschlossen, und das für dieselbe bestimmte Exemplar der Karten, des Flurbuches und der Mutter-Rolle, der Kommunal-Behörde übergeben ist, darf nur die Kataster-Kommission Auszüge ertheilen. Dagegen ist
2. Diese Behörde verpflichtet, auf Verlangen des Grund-Eigenthümers, die seine Besitzungen betreffende Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster, gegen die unten bestimmten Gebühren, anfertigen zu lassen und deren Richtigkeit zu bescheinigen. Insbesondere aber ist
3. Den Kataster-Geometern und deren Hülfs-Arbeitern die Anfertigung von Güter-Auszügen und Kopien der Karten und Handrisse ohne ausdrückliche Ermächtigung der Kataster-Kommission gänzlich, bei Ordnungsstrafe und Erstattung der erhobenen Gebühren, im Wiederholungsfalle aber unter Strafe der Entlassung untersagt.
4. Ist dagegen die Uebergabe des der Gemeinde zustehenden Exemplars erfolgt; so können
   a. Auszüge aus der Mutterrolle und aus dem Flurbuche, nur von der Kommunal Behörde, welcher die Aufbewahrung des Grundsteuer-Katasters anvertraut ist, oder aus besonderm Auftrage der Kataster-Kommission auch von dem Fortschreibungs-Beamten, dagegen
   b. Auszüge und Kopien der Karten nur von der Kataster-Kommission

ausgefertigt werden.

5. In den Auszügen aus den Flurbüchern, müssen die Besitzes-Veränderungen und in den Karten-Kopien, die Theilungen und sonstigen Formen-Veränderungen der Grundstücke, seit dem Abschlusse des Grundsteuer-Katasters, angemerkt werden.
6. Für die Abschrift der primitiven, vollständig berichtigten und abgeschlossenen Gü-

Digitized by Google

ter-Auszüge, sodann für die Ausfertigung eines Auszuges aus der Mutterrolle, werden einschließlich des Papiers, wenn die Abschrift oder der Auszug nur Zehn Parzellen oder darunter enthält, überhaupt Vier Silbergroschen, für jede Parzelle mehr aber Zwei Pfennige bezahlt.

7. Dieselbe Gebühr wird für Auszüge aus dem Flurbuche entrichtet, überdem aber für die Anmerkung der Besitzes-Veränderung für jede betroffene Parzelle noch Zwei Pfenninge.

8. Für Auszüge und Kopien der Karten können als Maximum berechnet werden:
   a. für Zehn Parzellen und darunter, wenn solche nicht über zwanzig Morgen enthalten und auf ein und derselben Flurkarte liegen, überhaupt Fünfzehn Silbergroschen.
   Ist die Fläche größer, so können für jeden Morgen über zwanzig, noch Zwei Pfenninge berechnet werden.
   b. Bei größern Auszügen, kann außer obigen 15 Sgr., noch pro Morgen Zwei Pfenninge und pro Parzelle Drei Pfenninge berechnet werden.
   c. Für die Kopien ganzer Fluren und ganzer Gemeinden, können die bei der Anfertigung des Katasters bestimmten Preise bis zum doppelten Betrage erhöhet werden.

9. Vorstehende Preise für die Karten-Kopien, in welchen das Eintragen der seit dem Abschlusse des Katasters statt gefundenen Veränderungen mit einbegriffen ist, sind nur Anhalts-Punkte zur Bestimmung des höchsten Kostenbetrages, indem die Kataster-Kommission verpflichtet ist, die Gebühren für jeden vorkommenden Fall, nach Maßgabe der damit wirklich verbundenen Arbeit auf eine billige Weise besonders festzustellen.

10. Verlangt jemand, daß die Kopie illuminirt, die anliegenden Nachbarn, die Größe und Klasse u. s. w. beigefügt werde; so müssen dafür, die von der Kataster-Kommission festzustellenden Gebühren besonders bezahlt werden.

Münster, den 10. Februar 1828.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters.
von Vincke.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 103. Aufnahme neuer Zöglinge in das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren. № 167. S.

Um Ostern d. J. können bei der Eröffnung eines neuen Kursus 34 neue Zöglinge in das kotholische Schullehrer-Seminarium zu Büren aufgenommen werden. Zur Prüfung hatten sich gemeldet, 29 aus dem Regierungsbezirke Minden und dem Arnsberger Kreise Brilon, 27 aus dem Regierungsbezirke Arnsberg ausschließlich des Kreises Brilon, und 9 aus dem Regierungsbezirke Münster, zusammen 65 Präparanden. Die Aufnahme in die Anstalt ist bewilligt für 15 aus dem ersten, für 13 aus dem andern und für 6 aus dem letztern Regierungsbezirke. — Diese werden von dem Seminardirektor Kloke beschieden werden, an welchem Tage sie sich zu Büren einzufinden haben. Diejenigen, welche keine Bescheidung erhalten, müssen annehmen, daß ihre Aufnahme nicht Statt finden könne.

Digitized by Google

Indem wir dieſes bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß viele der Präparanden, die ſich zur Prüfung angemeldet haben, der als Bedingung der Aufnahme ſchon mehrmals geſtellten Forderung nicht gehörig eingedenk geweſen ſind. Es fand ſich, daß ſie entweder mit ihrer Mutterſprache nicht gehörig bekannt und im mündlichen und ſchriftlichen Vortrage ſehr unerfahren, oder im Klavier- und Orgelſpielen wenig oder gar nicht geübt waren, oder eine ſchlechte Hand ſchrieben, oder im Kopf- und Tafelrechnen gar keine Fertigkeit beſaßen ꝛc. ꝛc. Vielen fehlte es gar ſehr an Bildung des Verſtandes, an beſtimmten Begriffen, an Faſſungskraft, an dem erforderlichen Grade der Lebhaftigkeit des Geiſtes, und nicht wenigen, beſonders aus einigen Gegenden der Provinz, an allen Kenntniſſen in den Anfangsgründen der Geographie, der Naturkunde und der Geſchichte. Was insbeſondere die muſikaliſchen Erforderniſſe betrifft, ſo haben ſich viele zur Prüfung geſtellt, welche erſt wenige Wochen oder Monate vor ihrer Anmeldung angefangen hatten, im Klavierſpielen Unterricht zu nehmen, und deshalb um ſo weniger zugelaſſen werden konnten, da höhern Verordnungen zufolge die Forderungen in dieſer Hinſicht, um durch die Seminarien auf die Verbeſſerung des Geſangs und auf die Verbeſſerung des kirchlichen Orgelſpiels entſcheidender einwirken zu können, bedeutend mehr, als bisher, geſteigert werden müſſen. Denjenigen, welche ſich künftig zur Aufnahme in das Seminarium melden wollen, müſſen wir aufs angelegentlichſte empfehlen, ſich gründlicher vorzubereiten und die Gelegenheit dazu bei Zeiten aufzuſuchen und zu benutzen. Die Bücher und die muſikaliſchen Uebungsſtücke, deren ſie ſich bei dieſer Vorbereitung auf den Seminarunterricht am zweckmäßigſten bedienen werden, können ſie durch die aus der Anſtalt bereits hervorgegangenen Schulamts-Kandidaten und Lehrer kennen lernen.

Münſter, den 1. Februar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 104. Beſchwerden u. Reklamationen bei des Königs Majeſtät und den Königl. Miniſterien betr. № 16. A. I. pl.

Es iſt höheren Orts häufig bemerkt worden, daß die von des verewigten Herrn Fürſten Staats-Kanzlers v. Hardenberg Durchlaucht erlaſſene, in unſerem Amtsblatte des Jahres 1818 Nro. 29 pag. 230 aufgenommene Verordnung vom 29. Mai 1818, wornach Perſonen, welche wider einen erhaltenen abſchlägigen Beſcheid die höheren Behörden antreten, die erhaltenen Beſcheide der Provinzial-Behörden ihren desfalſigen Vorſtellungen jedesmal beifügen ſollen, nicht immer beachtet wird.

Wir bringen daher auf höhere Veranlaſſung, jene Verordnung zur genaueſten Befolgung hierdurch aufs Neue in Erinnerung.

Minden, den 15. Februar 1828.

Digitized by Google

№ 105.
№ 524. L. 1.

Uebersicht
der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Mindenschen Landfeuer Societät für das Jahr 1827.

	Einnahme.				Betrag. Rthlr.	sgr	pf.
	Nach der Repartition vom 9. April 1827 a. b. Nr. 24. verblieben Bestand und hier nachzuweisen .				8459	16	2
	An extraordinairen Beitrag für vorgekommene Versicherungen						
1	Kreis Minden 4. September 1827	1	—	8			
2	" " 15. Oktober "	42	12	8			
3	" Rahden 4. September "	—	11	6			
4	" Bünde 11. April "	1	23	8			
5	" " 20. Juni "	2	20	6			
		—	—	—	48	9	—
	Summa der Einnahme				8507	25	2
	Ausgabe						
	Tit. I. an Verwaltungskosten.						
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	200	—	—			
2	Dem Calkulatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Kataster	25	—	—			
		—	—	—	225		

	Tit. II. An Entschädigungen. a. im Kreise Minden.	Datum der Brandschaden	Betrag. Rthlr.	sgr	pf.
3	Dem Colonus Poos Nr. 31. zu Maaslingen, dessen Wohnhaus	1825. 8. März	475	—	—
4	Dem Bürger Brechmann Nr. 40. zu Schlüsselburg, desgleichen	1826. 23. August	200	—	—
5	Dem Col. Volkening Nr. 2. zu Leteln des. Backhaus	11. Oktober	50	—	—
6	Dem Col. Bünte Nr. 93. zu Dützen, dessen Wohnhaus	1827. 9. Januar	275	—	—
7	Dem Col. Haarmeyer Nr. 83. ibid., desgl. .	13 ejd.	325	—	—
8	Dem Col. Gieseking Nr. 14. zu Kutenhausen, desgl.	17. ejd.	800	—	—
9	Dem Kaufmann Wohlgenmuth Nr. 45. zu Brüninghostedt, desgl.	19. Febr.	550	—	—
10	Dem Neubauer Roggenfuß zu Hille, desgl. .	23. März	125	—	—
11	Dem Neubauer Rolfing Nr. 47. zu Kutenhausen, desgl.	3. April	300	—	—
12	Dem Col. Tüting Nr. 6. zu Stemmer, dessen Schoppen	2. Juli	100	—	—
	Latus		3200	—	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entschädigungen. a. im Kreise Minden.	Datum der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport .		3200	—	—
13	Dem Col. Levin Nr. 9. zu Leteln, durch einen Blitzstrahl, dessen Wohnhaus	1827. 3. ejd.	107	24	—
14	Dem Colonus Hoormann Nr. 38. zu Südfelde, dessen Wohnhaus	3. Juli	500	—	—
15	Dem Col. Schulz Nr. 59. zu Neuenknick, desgl. .	15. ejd.	50	—	—
16	Der Colona Wwe. Wartlingen zu Veltheim, deren Wohnhaus	17. Sept.	—	—	—
17	Dem Col. Wilms oder Hohlmeyer Nr. 44. zu Holzhausen, dessen Wohnhaus	13. Oktbr.	275	—	—
18	Dem Col. Klöpper Nr. 7. zu Südfelde, dessen Heuerhaus	15. ejd.	150	—	—
19	Dem Col. Wehking Nr. 13. zu Kutenhausen, dessen Wohnhaus, Scheune und Viehstall resp. 500 — 150 und 25 Rthlr.	25. ejd.	675	—	—
20	Dem Col. Rodenberg Nr. 11. ibid., des. Wohnh.	eod.	600	—	—
21	Dem Col. Düvelsmeyer Nr. 25. zu Unterlübbe, dessen Wohnhaus	24. August	75	—	—
	Summa Kreis Minden		5632	24	—
	Tit. a. II. An Entschädigungen. b. im Kreise Rahden.	1826.			
22	Dem Col. Raute Nr. 36. zu Destel, dessen Scheune	10. Decbr.	200	—	—
23	Dem Col. Rohlfing Nr. 21. zu Ober-Mehnen, dessen Wohnhaus und Miethhaus zu 525 u. 300 Rt.	1827. 6. Mai	825	—	—
24	Dem Müller Tiemann zu Gettmold, dessen Wohnhaus und Mühle zu 250 und 250 Rthlr. .	26. Mai	500	—	—
25	Dem Neubauer Heitkamp Nr. 125. zu Frotheim, dessen Wohnhaus	23. Juli	200	—	—
26	Dem Colonus Rahen Nr. 7. zu Heddinghausen, dessen Wohnhaus und Nebenhaus zu 1300 u. 150 Rt.	26. August	1450	—	—
27	Dem Erbpächter Schiermeier Nr. 29. zu Alswede, dessen Wohnhaus	20. Oktbr.	50	—	—
28	Dem Col. Röhe Nr. 58. zu Varl, dessen Miethshaus	16. Novbr.	125	—	—
	Summa Kreis Rahden		3350	—	—
	c. im Kreise Bünde.				
29	Dem Col. Mulcke Nr. 8. zu Mennighüfen, dessen Schoppen	1827. 10. Januar	150	—	—
	Latus		150	—	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entschädigungen. c. im Kreise Bünde.	Datum der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		150	—	—
30	Dem Colonus Kirchhoff Nr. 13. zu Grimminghausen, dessen Wohnhaus	1827. 4. März	800	—	—
31	Dem Col. Kölling Nr. 24. ibid., desgleichen .	28. ejd.	425	—	—
32	Dem Col. Druhe Nr. 92. zu Oberbauerschaft, desgl.	26 April	450	—	—
33	Dem Col. Bahle Nr. 40. zu Spradow, dessen Wohnhaus	21. Septb.	250	—	—
34	Dem Col. Vogel Nr. 78. ibid., desgl. . .	eod	250	—	—
	Summa Kreis Bünde		2325	—	—
	Kreis Herford. Keine Entschädigungen vorgekommen.				
	Wiederholung:				
	a. Im Kreise Minden . . .		5632	24	—
	b. " " Rahden . . .		3350	—	—
	c. " " Bünde . . .		2325	—	—
	d. " " Herford . . .		—	—	—
	Summa		11307	24	—
	Tit. III. Insgemein. a. an Prämien:	Datum des Brandes. 1827.	Datum der Anweisung. 1827.		
35	Brand zu Dützen . . .	13. Januar	8. Febr.	9	25 —
36	" " ibid. . . .	9. ejd.	eod.	8	10 —
37	" " Mennighüfen .	10. ejd.	11. ejd.	9	10 —
38	" " Kutenhausen .	17. ejd.	16. ejd.	16	5 —
39	" " Grimminghausen .	4. März	16. März	10	— —
40	" " Brüninghorstedt .	19. Febr.	21. ejd.	9	10 —
41	" " Mehnen . . .	6. März	eod.	16	5 —
42	" " Kutenhausen . .	3. April	17. April	16	5 —
43	" " Hille . . .	23. März	11. ejd.	8	10 —
44	" " Grimminghausen .	28. ejd.	21. ejd.	1	— —
45	" " Oberbauerschaft .	26. April	15. Mai	14	20 —
46	" " Brüninghorstedt .	12. Juni	20. Juni	16	5 —
47	" " Gettmold . . .	26. März	20. Juli	9	10 —
48	" " Südfelde . . .	3. Juli	eod.	9	10 —
49	" " Leteln . . .	eod.	2. August	14	20 —
50	" " Neuenknick . . .	15. ejd.	9. ejd.	16	5 —
51	" " Stemmern . . .	2. ejd.	13. ejd.	16	5 —
			Latus	201	5 —

Digitized by Google

	Tit. III. Insgemein a. an Prämien.	Datum des Brandes.	Datum der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp	1827.	1827.	201	5	—
52	Brand zu Hiddinghausen . . .	26. August	20. Septb.	16	5	—
53	" " Spradow	21. Septb.	16. Octbr.	16	5	—
54	" " Kutenhausen	25. Oktbr.	24 Novbr.	16	5	—
55	" " Sudfelde . . .	15. ejd.	30. ejd.	16	5	—
56	" " Veltheim . . .	17. Septb.	15. Decbr.	16	5	—
57	" " Holzhausen . . .	13. Octbr.	eod.	16	5	—
58	" " Varl	26. Novbr.	26. ejd.	16	5	—
	Summa			314	10	—
	Tit. III. Insgemein. b. an Zuschüsse in den Reparatur-Kosten der Löschgeräthschaft.					
59	Brand zu Menninghüfen . .	10. Januar	11. Febr.	—	16	8
60	" " Kutenhausen . . .	17. ejd.	16. ejd.	4	5	10
61	" " Mehnen . . .	6. März	21. März	11	16	6
62	" " Kutenhausen . . .	3. April	13. April	—	23	3
63	" " Mehnen . . .	6. März	27. ejd.	1	17	4
64	" " Oberbauerschaft . .	26. April	15. Mai	—	26	—
65	" " Heddinghausen . .	26. August	20. Septb.	10	29	11
66	" " Spradow . . .	21. Septb.	16. Octbr.	3	23	11
67	" " Kutenhausen . . .	25. Octbr.	24. Novbr.	2	11	—
68	" " Varl	26. Novbr.	26. Decbr.	3	28	3
	Summa			40	18	8
	c. an Bau-Prämien.					
69	Dem Colonus Stohlmann Nr. 24. zu Dützen		5. März	14	13	3
70	Dem Col. Huske Nr. 49. zu Nettelsstädt		9. August	29	5	1
71	Dem Col. Möhle Nr. 33. zu Hille .		22. Novbr.	22	18	8
	Summa			66	7	—
	Tit. III. Insgemein. d. ad Extraordinaria. Erstattete Beiträge.		1827.			
72	Den Kreis Rahden		23. März	11	14	5
73	" " Bünde		21. April	1	9	—
74	" " Minden		4. Juli	12	25	6
75	" " Bünde		29. August	4	29	9
76	" " Rahden		8. October	—	23	—
77	Dem Tüting Nr. 6. zu Stemmern .		27. Novbr.	7	28	2
			Summa	39	9	10

Digitized by Google

Tit. III. Insgemein.	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
Wiederholung.						
a. An Prämien				314	10	—
b. " Zuschüssen				40	18	8
c. " Bau-Prämien . . .				66	7	—
d. " Extraordinarien . .				39	9	10
Summa				460	15	6
Balance.						
Die Einnahmen betragen . . .				8507	25	2
Dagegen die Ausgaben						
I. An Verwaltungskosten . .	225	—	—			
II. " Entschädigungen . . .	11307	24	—			
III. " Insgemein . . .	460	15	6			
				11993	9	6
Es bleiben mithin Vorschuß . .				3485	14	4
und in nächster Repartition zu verausgaben.						

Minden, den 13. Februar 1828.

№ 106. Jahrmärkte zu Warburg betr. № 51. R. I.

In dem kleinen Paderbornschen Kalender pro 1828 sind die in dem laufenden Jahre zu Warburg abzuhaltenden Jahrmärkte unrichtig angegeben. Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß

der erste Markt zu Warburg am 3. März c.; der zweite am 22. Mai c.;
der dritte am 28. Juli c.; der vierte am 22. September c.;
der fünfte am 31. Oktober c.; und der sechste am 8. Dezember c.

abgehalten werden wird. Minden, den 19. Februar 1828.

Berichtigung.

Seite 57 u. 59 erste Spalte statt: 7431. 9371. 12783. 100145. 964. 4869. 945. 914. 8155.
lese man: 7,431. 9,371. 12,783. 10,0145. 9,64. 4,869. 9,45. 9,14. 8,155.
statt 688. 9143. 6534. 700. 8025. 787. 6636. 623. 7583. 20503. 1816. 1577.
lese man 6,88. 9,143. 6,534. 7,00. 8,025. 7,87. 6,636. 6,23. 7,588. 20,503. 18,16. 15,77.
statt 2002.
lese man 20,02.
statt: 1541. 2083. 2363. 18894. 90067. 18608. 16626. 1791. 14375. 1591. 15625.
lese man: 15,41. 20,83. 23,63. 18,894. 9,0067. 18,608. 16,626. 17,91. 14,375. 15,91. 15,625.
statt 100145. 7583. 18894. 15625. 1164142. 1164142. 11007.
lese man 10,0145. 7,583. 18,894. 15,625. 11,64142. 11,64142. 11,007.
statt: 11904. 10893. 11877. 14462. 7965. 9956. 10571. 6851. 7401. 94303. 100517.
lese man: 11,904. 10,893. 11,877. 14,462. 7,965. 9,956. 10,571. 6,851. 7,401. 9,4303. 10,0517.
statt 16454. 10443216. 1148771. 11591991.
lese man 16,454. 10,443216. 1,148771. 11,591991.
Seite 57 letzte Spalte statt: 1164142. 1164142. lese man: 11,64142. 11,64142.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 29. Februar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1124. Ministerial-Erklärung vom 11. December 1827., über die mit der Königlich Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

— 1125. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1828., wodurch der §. 69. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhoflager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird.

— 1126. Deklaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunalabgabe belegt ist. Vom 27. Januar 1828.

— 1127. Ministerial-Erklärung wegen Verlängerung der Konvention vom 23. Juni 1821., das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, auf einen fernern Zeitraum von sechs Jahren. Vom 2. Februar 1828.

Ministerial = Bekanntmachung.

№ 107. Amtliche Stellung der Militair-Intendanturen.

Ueber den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen, so wie über das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Militair-Intendanturen, deren Eine bei jedem der 9 Armee-Corps ist, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. November 1820. eingesetzt und hiernächst am 2 Juli 1822 von Seiner Majestät als eine Provinzial-Behörde des Kriegs-Ministeriums für die Militair-Oeconomie definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Dieselben bilden die alleinige Zwischen-Instanz zwischen dem Kriegs-Ministerium und den untern Militair-Oeconomie-Behörden; ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militair-Oeconomie; sie sorgen darin für einen ordnungsmäßigen Betrieb, und bearbeiten selbstständig alle, darauf Bezug habenden Angelegenheiten, nach den Etats und den für jeden Zweig gegebenen besondern Instructionen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge wegen der anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob, sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein und schließen die Contracte. Dabei haben sie über alle Zweige der Militair-Oeconomie eine uneingeschränkte Aufsicht und Controle, namentlich über die Proviantämter die Bekleidungs- und die Train-Depots, über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, über das Cassen- und Rechnungs-Wesen bei den Truppen ꝛc.; sie müssen, vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Cassen- und Local-Revisionen, auf Richtigkeit der Bestände so wie auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenstände sehen, und haben als Deputationen des Kriegs-Ministeriums oder als commissarische Bevollmächtigte der Departements desselben darüber zu wachen, daß die verschiedenen Zweige der Militair-Oeconomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden.

Für alle, in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, sind die Intendanturen streng verantwortlich, überall müssen sie das Interesse der Königlichen Kasse wahrnehmen; sie haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern, und, wo solche dennoch vorkömmt, deren Berichtigung sofort zu veranlassen.

Daneben theilen sie mit den Trnppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden wie für den Krieg nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind, und haben die Verpflichtung, sowohl den Truppen bei der Selbstbeschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, mit Rath und That an die Hand zu gehen, als auch die Befehlshaber, bei deren directer Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm gebührt, zur gehörigen Zeit richtig und gut erhalte, thätig zu unterstützen.

In Angelegenheiten der Militair-Oeconomie, welche bei dem General-Commando des Corps vorkommen, hat der Intendant als Referent den Vortrag, bei Musterungen und anderen öconomischen Revisionen Seitens der obern Befehlshaber, begleitet diese ein Mitglied der Behörde, welches die dabei zu ertheilenden Dechargen vorzubereiten hat und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt.

Als Behörde gebührt der Intendantur das Prädikat „Hochlöblich". — Das etatsmäßige Personal jeder der 9 Intendanturen besteht aus 1 Intendanten, 3 Räthen, 1 Assessor, 6 Secretairs und Calculatoren und 1 Registrator; die Beamten stehen persönlich, in ihren äußern Verhältnissen, den Beamten der Landes-Collegien gleich. Die Intendanten haben den Rang der Räthe dritter Classe; die Intendantur-Räthe, Assessoren und Subalternen den Rang der gleichnamigen Chargen bei den Landes-Collegien. Alle Intendantur-Beamten tragen, nach den gesetzlichen

Digitized by Google

Abstufungen, die Civil-Uniform des Kriegs-Ministeriums mit denjenigen Abänderungen, welche des Königs-Majestät, mit Rücksicht auf den Dienst bei den Truppen und im Felde, nachzugeben geruht haben.

Jeder Intendantur-Beamte muß mit allen Zweigen der Militair-Oeconomie vertraut sein, und wissenschaftliche Bildung wie Gewandtheit zu persönlichen Verhandlungen besitzen. Es ist dies um so unerläßlicher als das Kriegs-Ministerium seine Civil-Beamten vorzugsweise aus dem Intendantur-Personale wählen wird, und als besonders im Kriege die Bestimmung und der Wirkungskreis der Intendantur-Beamten sich dergestalt erweitert, daß auch ein Theil der Subaltern-Beamten als Vorstand selbstständiger Verwaltungen aufgestellt werden wird.

Die Intendanturen sind ermächtigt, körperlich felddienstfähige junge Männer, die entweder auf Universitäten wissentschaftlich gebildet sind, oder doch die Erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse, in ihre Bureaus aufzunehmen, sie zu vereiden und zum Dienste anzuleiten. Hat der junge Mann in allen Partien gearbeitet und berechtigt er zu der Erwartung, daß aus ihm ein tüchtiger Beamte für das Militair-Verwaltungs-Fach hervorgehen werde, so kann er, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahrs, und nachdem er sich über die Erfüllung der allgemeinen Kriegs-Dienstpflicht ausgewiesen, von der Intendantur zur ersten, nämlich der Secretariats-Prüfung, zugelassen werden. Besteht er diese gut, so erhält er noch Beschäftigung bei den Local-Verwaltungen der Militair-Oeconomie und kann nun nach Maaßgabe des dazu ausgesetzten Fonds, als Hülfsarbeiter, theils feste, theils vorübergehende Remuneration erhalten, oder auch, für den Fall einer Vacanz, in den Etat der Subalternen, erst provisorisch und nach angemessener Probezeit definitiv, einrücken.

Um Intendantur-Rath zu werden, muß der Candidat mit den verschiedenen Zweigen der Militair-Oeconomie völlig vertraut sein, er muß ferner die nöthige persönliche Gewandtheit für den äußern Dienst besitzen und sich endlich als zur selbstständigen Verwaltung geeignet, bewährt haben.

Wird ihm dies von der Intendantur bescheinigt, so kann er sich zum Raths-Examen melden, und, sofern er in letzterm gut besteht, im Fall einer Vacanz, zum Assessor mit Gehalt ernannt und hiernächst, wenn er sich in dieser Stellung bewährt, Seiner Majestät zum Intendantur-Rath in Vorschlag gebracht werden.

Berlin, den 10. Februar 1828.

Der Kriegs-Minister
v. Hake.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen. № 108.

Die Erfahrung lehrt, daß manche der zur Besserung nach dem Land-Armen- und Arbeitshause in Benninghausen gesandten Subjecte gleich, oder in kurzer Zeit nach ihrer Entlassung, wegen gleicher oder ähnlicher Vergehen und Fehler, zum zweiten, ja oft zum dritten Male dahin zurück gesandt werden müssen. Dadurch gehen nicht

Die Behandlung der aus d. Landarmenbause entlassenen Häuslinge. 268.

Digitized by Google

nur bedeutende Kosten, sondern zum Theil der Zweck dieser Anstalt verloren, und es ist daher nöthig, dieses Uebel zu bekämpfen. Mag die Veranlassung oder Ursache bei einzelnen in dem zu tief eingewurzelten Hange zur Trägheit, Unordnung und zum Trunke begründet sein, so ist doch bei vielen dies nicht der Fall, und mehr darin begründet, daß die Entlassenen bei ihrer Rückkehr zur Freiheit nicht die wohlwollende Theilnahme finden, welche allein nur es möglich macht, sie gegen Rückfälle zu bewahren.

Für diejenigen, welche aus zu tief eingewurzelter Verderbtheit neue Vergehen begehen, welche sie zur abermaligen Detention reif machen, ist die Hausordnung geschärft, und ihre Stellung in die vorhandene 2. Klasse verfügt worden, worin sie in der Anstalt so lange verbleiben, bis sie nicht bloß wahre Besserung äußern, sondern auch von dem Ober-Inspector die Ueberzeugung gewonnen ist, daß es damit ihr Ernst sei.

Um aber jedesmal bestimmen zu können, ob der zum zweiten- oder dritten Male Detinirte durch eigne grobe Schuld verdiene, in diese Klasse bei seiner Rücksendung zu kommen, — mehr aber, um diesen an sich höchst beklagenswerthen Subjekten die nöthige Theilnahme ganz zu verschaffen, wird Folgendes bestimmt:

Sobald ein Häusling als gebessert nach ausgestandener Detention entlassen wird, muß der Bürgermeister (Gemeinde-Vorstand) bei solchen, welche die Armen-Kasse interessiren, in Gemeinschaft mit dem Orts-Armen-Vorstande, für seine Unterkunft, zweckmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung sorgen.

Die Beschäftigung muß seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, so viel nur immer möglich ist, angemessen sein. Es ist daher Pflicht, von dem Augenblicke an, wo der Häusling zurückkehrt, ihn damit zu versehen, und schon frühzeitig, da ihm die Zeit der Entlassung bekannt ist, die Mittel und Wege zur Unterkunft und Beschäftigung zu wählen.

Bei der Ankunft des Häuslings wird er mit den für sein Wohl getroffenen Vorkehrungen freundlich bekannt gemacht und ermahnt, in dem Zustande der wieder erworbenen Freiheit auf dem Wege der Ordnung und des Fleißes, wovon er in der Anstalt Beweise gegeben, zu beharren und bis zu dem Zeitpunkt, wo er auch außer der Anstalt für gebessert erscheint, und sich zu beherrschen versteht, und daher mit Grunde aus der Aufsicht entlassen werden könne, sich den einzig zu seiner Erhaltung auf der guten Bahn getroffenen Anordnungen zu fügen.

Es ist indeß nicht zu erwarten, daß dergleichen Subjekte nicht in die Fehler früherer Vergehen einzeln zurückfallen möchten, sie müssen daher stets, soviel thunlich unvermerkt, unter Aufsicht gehalten, und jeder kleine Fehler wenigstens durch Ermahnungen, Warnungen, wiederholte oder gröbere aber durch angemessene Strafen gerügt werden. Häufen sich diese bis zu Vergehen, welche selbst dem Gemeinwohl lästig oder schädlich werden, oder sind solche mit Detention im Landarmenhause verpönt, so bleibt nichts übrig, als dergleichen Subjekte abermals nach Benninghausen zu senden, aber alsdann müssen auch die mitzusendenden, oder, wenn eine längere als ¼jährige Strafzeit eintritt, zur Festsetzung derselben die der

Digitized by Google

Königl. Regierung einzureichenden Akten vollkommen über das zu deren Besserung angewandte Verfahren sprechen. Es muß daher daraus hervorgehen:

1. welche Mittel und Wege angewendet worden sind, um Unterkunft und Beschäftigung, und worin die letztere bestanden, zu verschaffen;
2. was bei kleinen Vergehen angewendet worden, um sie davon abzuhalten und Besserung zu sichern;
3. wie das bei groben oder wiederholten Vergehen angewandte Strafmaß gesteigert, und in welchem Grade der Aufsicht vermehrt worden ist, und
4. welche Vergehen zur abermaligen Detention reif machen;

so daß daraus mit Ueberzeugung die Größe der Verschuldung zu entnehmen ist.

Findet sich in den Akten, daß von der Ortspolizeibehörde nicht die nöthige Theilnahme zur fortgesetzten Besserung des fraglichen Subjekts bezeigt ist, oder daß gegen die Absicht dieser Verordnung verkehrte Maßregeln genommen worden sind, so wird gegen dieselbe von den Königl. Regierungen strenge verfahren, und jede Lauheit mit Ordnungsstrafen gerüget, die Kosten des erneuerten Aufenthalts zur Last gestellt werden.

Der Gegenstand, wo es sich um Rettung von Menschen aus dem Verderben und Sicherung des Gemeinwohls handelt, ist zu wichtig, als daß nicht eine allgemeine werkthätige Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu erwarten sein sollte.

Deshalb ist zu hoffen, daß in manchen örtlichen Verwaltungsbezirken, sich ein Verein aus dem Bürgermeister, Ortsgeistlichen und aus einigen für das Wohl ihrer Mitmenschen bekümmerten Männern bilde, welcher für derartige entlassene Subjekte mit Rath und That sorgt, und das schwierige Geschäft der fortzusetzenden Besserung derselben im Zustande der Freiheit so wohlwollend unterstützt, daß das in der Anstalt begonnene Werk bleibend werde, worauf deshalb die Herren Landräthe angelegentlichst hinwirken wollen.

Wie ein solcher Verein wirken kann und soll, darüber lassen sich keine Vorschriften geben: Menschenliebe und Menschenkenntniß werden die Wegweiser der Mitglieder sein.

Münster, den 14. Februar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 109. Verheirathung junger Leute vor Erfüllung der Militairpflicht betr. № 225. M. I.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

Sämmtliche Geistliche unsers Verwaltungs-Bezirks werden daher auf Veranlassung Eines Königlichen hohen Ministerii hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher militairpflichtiger Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden landräthlichen Offiziums oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sei, beigebracht worden ist.

Minden, den 15. Februar 1828.

Digitized by Google

№ 110.
527. L. I.

Uebersicht
der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben der Ravensbergschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1827.

	Einnahme.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der Repartition vom 9. April 1827. a. b. Nr. 25. verblieben Bestand und hier zu vereinnahmen				13113	19	11
	Dazu an extraordinairen Beiträgen:						
1	Kreis Bünde den 25. Septbr. 1827.	8	2	—			
2	" Halle den 9. Juni "	—	8	—			
3	" " den 24. Septbr. "	—	9	—			
4	" Wiedenbrück den 2. Mai "	—	14	—			
		—	—	—	9	3	—
	Als erspart werden vereinnahmt:						
5	Kreis Herford den 10. Mai 1827.	50	—	—			
6	" Halle den 16. ejusd. "	—	—	5			
7	" Bünde den 18. December "	125	—	—			
		—	—	—	175	—	5
	Summa der Einnahme				13297	23	4
	Ausgabe						
	I. An Verwaltungs-Kosten						
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	200	—	—			
2	Dem Calkulatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Kataster	25	—	—			
		—	—	—	225	—	—
	II. An Entschädigungen. a. im Kreise Bünde.	Datum der Brandschaden					
3	Dem Erbpächter Ruwe bei Nr. 2. zu Westerenger, dessen Wohnhaus	1826. 22. Oktbr.			400	—	—
4	Dem Colonus Honnermeyer Nr. 3. Bustedter Holz, desgl.	1827. 31. Januar			300	—	—
5	Dem Col. Heeper Nr. 2. Königl. Löhne, desgl	9. März			300	—	—
6	Dem Col. Heitbrink Nr. 17. zu Lenzinghausen, dessen Kotten	20. ejusd.			175	—	—
7	Dem Col. Schläger Nr. 14. zu Rödinghausen, desgleichen	29. ejusd.			200	—	—
8	Dem Col. Möller Nr. 15. zu Enniglob, dessen Schoppen	2. April			400	—	—
				Latus	1775	—	—

	II. An Entschädigungen. a. im Kreise Bünde.	Datum der Brandscha-den.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1775	—	—
9	Dem Col. Kröger Nr. 28. zu Südlengern, dessen Wohnhaus	1827. 13. Juni	225	—	—
10	Dem Col. Heucker Nr. 30. zu Schwenningdorff, dessen Kotten	27. ejd.	250	—	—
11	Dem Col. Döpcke Nr. 7. zu Hiddenhausen, dessen Backhaus	7. August	75	—	—
12	Dem Col. Stucke Nr. 14. zu Löhnebeck, dessen Wohnhaus	9. August	350	—	—
13	Dem Col. Hagemann Nr. 36. zu Ahle, desgleichen Wohnhaus	31. Dezbr.	600	—	—
	Summa Kreis Bünde		3275	—	—
	b. im Kreise Herford.				
14	Dem Erbpächter Berkenkamp Nr. 9. zu Laer, dessen Wohnhaus	1826. 21. April	400	—	—
15	Dem Erbpächter Reinecke bei Nr. 3. zu Eickum, dessen Backhaus	5. Septb.	75	—	—
16	Dem Stättebesitzer Kölling Nr. 25. zu Valldorff, desgleichen	22. ejd.	25	—	—
17	Dem Neuwohner Eickhoff zu Elverdissen, dessen Wohnhaus	23. Decbr.	400	—	—
18	Dem Colon Cordes Nr. 9. zu Wehrdorff, desgleichen	1827. 7. März	600	—	—
	Summa Kreis Herford		1500	—	—
	c. im Kreise Bielefeld.				
19	Dem Erbpächter Holiot bei Nr. 4. zu Ummeln, dessen Wohnhaus	1827. 23. Febr.	80	—	—
20	Dem Erbpächter Hoffmann Nr. 11. zu Deppendort, desgl.	22. Mai	250	—	—
21	Dem Erbpächter Rabe Nr. 34. zu Hillegossen, desgl.	1. Juli	250	—	—
22	Dem Col. Beyderbeck Nr. 42. Senne II., desgl.	11. August	175	—	—
23	Dem Col. Bockemann Nr. 55. ibid. des. Kotten	11. Oktbr.	250	—	—
	Summa Kreis Bielefeld		1005	—	—
	d. im Kreise Halle.				
24	Dem Col. Gruner Nr. 12. zu Oesterwehde, dessen Kotten	1827. 11. Januar	150	—	—
	Latus		150	—	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entschädigungen. d. im Kreise Halle.	Datum der Brandscha-den.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		150	—	—
25	Dem Neubauer Uhtemann Nr. 74. zu Peckeloh, dessen Wohnhaus	1827. 26. März	350	—	—
26	Dem Col. Cronshoff Nr. 8. zu Steinhagen, dessen Schoppen 300 Rtl. durch Blitz ohne Zündung	3. August	118	23	6
27	Dem Müller Turthmann Nr. 21. zu Hesseln, dessen Mühle und Wohnhaus	16. ejd.	450	—	—
	Summa Kreis Halle		1068	23	6
	e. im Kreise Wiedenbrück.				
28	Dem Col. Rüdinghoff zu Geweckenhorst, Kirchspiel St. Viet, dessen Leibzucht	1826. 13. Decbr.	200	—	—
29	Dem Col. Otto Große Hanbrinke Nr. 100. zu Bornholte, desgl.	1827. 12. Januar	25	—	—
30	Dem Kötter Plaswerth Nr. 100. zu Varensell, dessen Wohnhaus	16. August	100	—	—
31	Dem Kötter Petertomschoning Nr. 4. zu Pixel, dessen Heuerhaus	7. Decbr.	25	—	—
	Summa Kreis Wiedenbrück		350	—	—
	Wiederholung:				
	a. Kreis Bünde		3275	—	—
	b. " Herford		1500	—	—
	c. " Bielefeld		1005	—	—
	d. " Halle		1068	23	6
	e. " Wiedenbrück . . .		350	—	—
	Summa Tit. II. An Entschädigungen		7198	23	6

	Tit. III. Insgemein. a. an Prämien:	Datum des Brandes. 1827.	Datum der Anweisung. 1827.			
32	Brand zu Oesterwehde	11. Januar	16. Febr.	7	—	—
33	" " Bustedter Holz . . .	31. ejd.	21. ejd.	9	25	—
34	" " Ummeln	23. Febr.	23. März	8	10	—
35	" " Rödinghausen . . .	29. März	19. April	9	25	—
36	" " Enniglob	2. April	24. ejd.	16	5	—
37	" " Peckeloh	26. März	2. Mai	7	—	—
38	" " Südlengern	13. Juni	29. Juni	15	20	—
39	" " Schwenningdorff . . .	22. ejd.	26. Juli	9	25	—
			Latus	83	20	—

Digitized by Google

	Tit. III. Insgemein a. an Prämien.	Datum des Brandes.	Datum der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp	1827.	1827.	83	20	—
40	Brand zu Deppendorff	22. Mai	4. August	9	15	—
41	" " Hiddenhausen . . .	7. August	24. ejd.	1	15	—
42	" " Hesseln	16. ejd.	4. Septb.	8	10	—
	Summa			103	—	—
	b. Zuschüsse zu den Instandsetzungskosten der Lösch-Geräthschaften.	1827.	1827.			
43	Brand zu Busteder Holz . . .	31. Januar	21. Febr.	1	17	9
44	" " Rödinghausen . . .	29. März	19. April	—	25	6
45	" " Ennigloh	2. April	24. ejd.	1	7	4
46	" " Südlengern	13. Juni	29. Juni	—	5	—
47	" " Deppendorff	22. Mai	4. August	2	11	8
48	" " Hesseln	16. August	4. Septb.	4	21	1
	Summa			10	28	4
	Tit. III. Insgemein. c. an Bau-Prämien.	1827.				
49	Dem Colon Haarland zu Lippinghausen . .	21. März		4	19	11
50	Dem Col. Lindemann zu Lenzinghausen . .	31. ejd.		14	22	5
51	Dem Erbpächter Oberschelp Nr. 72. zu Heepen	eod.		10	7	10
52	Dem Erbp. Pollmann Nr. 27. zu Stieghorst .	eod.		6	9	9
53	Dem Erbp. Scheele Nr. 34. zu Siecker . .	eod.		8	21	1
54	Dem Col. Thiemann Nr. 18. ibid. . .	eod.		15	14	11
55	Kreis Halle 34 Demerenten	14. April		419	21	4
56	Dem Col. Pollvogt Nr. 11. zu Steinhagen .	18. ejd.		22	11	3
57	Dem Col. Storck Nr. 6. zu Eilhausen . .	14. August		14	17	—
58	Dem Col. Bellmann Nr. 7. zu Bockhorst .	24. ejd.		25	10	10
59	Dem Col. Kronstein Nr. 2. zu Rothenhagen .	6. Septb.		12	14	2
60	Dem Col. Verlegs Nr. 3. zu Niehorst . .	13. ejd.		45	3	6
61	Dem Col. Kramp Nr. 17. zu Hörste . .	20. ejd.		27	15	1
62	Dem Col Schwedde Nr. 4. zu Siele . .	eod.		35	29	8
63	Dem Col. Fischer Nr. 24. zu Westerenger . .	eod.		17	8	10
64	Dem Col. Meyer Nr. 1. zu Balcke . . .	25. ejd.		59	9	9
65	Dem Col. Beckhoff Nr. 8. zu Herringhausen .	eod.		37	16	9
66	Dem Heuerling Hackemeyer Nr. 13. zu Lippe .	28 ejd.		14	4	9
67	Dem Col. Groß Astroth Nr. 20. zu Brockhagen	28. Sept.		11	12	8
68	Dem Col. Meyer Nr. 13. zu Grävinghausen .	8. Oktbr.		14	7	9
69	Kreis Halle an 11. Demerenten	24. Novbr.		144	5	5
70	desgl. an 3. idem.	23. ejd.		43	1	10
			Latus	1004	16	5

Digitized by Google

	III. Insgemein. c. an Bau-Prämien.	Datum der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	1827.	1004	16	6
71	Kreis Bielefeld 24 Demerenten	24. ejd.	406	26	6
72	Dem Erbp. Stucke Nr. 4. zu Westerenger . .	15. Decbr.	15	5	6
		Summa	1426	18	6
	d. An Extraordinarien. An erstatteten Beiträgen.	1827.			
73	pro 1826. Kreis Bünde . . .	21. April	7	12	6
74	" " " Herford . . .	13. August	1	22	6
75	" " " Bielefeld . . .	13. Juni	7	25	—
76	" " " Halle . . .	11. April	3	28	9
77	" " " Wiedenbrück . . .	18. Mai	1	5	—
78	Kreis Bünde an unbeibringlichen Beträgen aus den Jahren $18^{24}/_{26}$	29. August	9	20	5
79	Für Kataster-Abschriften und Buchbinder-Lohn .		3	7	6
80	Desgl. für Kataster-Abschriften	31. Juli	4	—	—
		Summa	39	1	8
	Wiederholung.				
a.	An Prämien		103	—	—
b.	" Zuschüssen		10	28	4
c.	" Bau-Prämien . . .		1426	18	6
d.	" Extraordinarien . . .		39	1	8
	Summa		1579	18	6
	Balance.				
Die Einnahme beträgt . . .			13297	23	4
	Dagegen die Ausgabe				
I.	An Verwaltungskosten . .	225 — —			
II.	" Entschädigungen . . .	7198 23 6			
III.	" Insgemein . . .	1579 18 6			
			9003	12	—
	Es bleiben mithin Bestand . .		4294	11	4
und in nächster Repartition zu vereinnahmen.					

Minden, den 13. Februar 1828.

№ 111. Das Hausiren in der Umgegend des Wohnorts betr.

Der §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. enthält die Bestimmung: „daß selbst gewonnene Producte und selbst verfertigte Waaren, welche zu denen gehören die jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, (§. 14. Nro. 1. des Hausirregulativs) jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte in

II.

der Umgegend deſſelben, (welche erforderlichen Falls näher zu beſtimmen den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibe) zum feilen Verkauf umhertragen oder ſchicken könne, ohne dazu eines Gewerbſcheins zu bedürfen."

Da nun mehrere Fälle vorgekommen ſind, wo die bisher nicht gleichmäßig ſtatt gehabte Feſtſtellung der Umgegend des Wohnorts, beſonders hinſichtlich der gegen umherziehende Gewerbtreibende angebrachten Denunciationen, Ungewißheiten veranlaßt hat, ſo haben wir zur Beſeitigung der Letzteren, von den Landräthlichen Behörden, ein diesfalls erforderliches Gutachten eingezogen, wonach für die Lokal- und gewerblichen Verhältniſſe ein Umkreis von zwei Meilen, nach allen Richtungen vom Wohnorte des Hauſirers, in der Regel für hinreichend zu erachten iſt. Innerhalb dieſes Umkreiſes von zwei Meilen können daher, ohne daß es dazu eines Gewerbeſcheins oder einer ſonſtigen polizeilichen Legitimation bedarf, Inländer von ihrem Wohnorte aus, ſelbſt gewonnene Producte und ſelbſt verfertigte Waaren, jedoch nur ſolche wie ſie untenſtehend verzeichnet ſind, *) zum feilen Verkauf umhertragen oder ſchicken, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß ſie ſich mit den durch die Zoll- und Steuer-Geſetze vorgeſchriebenen Legitimationsſtücken im Grenzzollbezirke ꝛc. verſehen müſſen. Da übrigens jener Beſtimmung des §. 4. des Hauſirregulativs die Abſicht zum Grunde liegt, feſtzuſtellen, wie weit ein freier Verkehr mit ſelbſtgewonnenen Producten, Lebensmitteln ꝛc. auch außer den Wochenmärkten zuläſſig ſein ſoll, ohne daß derſelbe gewerbſteuerpflichtig wird, ſo ſind für die Fälle, wo Oertlichkeit oder beſondere Gewerbsverhältniſſe eine weitere Ausdehnung des im letzterwähnten Paragraphen bezeichneten Gewerbsbetriebes über zwei Meilen vom Wohnorte, außer den Wochenmärkten als nothwendig oder nützlich darſtellen ſollten, als Ausnahme von dieſer letzten Regel, auf das Geſuch der betreffenden Gewerbtreibenden, z. E. wenn ſolche in einer größern Entfernung als zwei Meilen von einem Orte wohnen, mit welchem gewöhnlich ein ſtarker Verkehr ſtatt findet, durch die Landräthliche Behörden beſondere, vollſtändig motivirte An-

*) Anmerkung. Zu den Gegenſtänden welche jedermann auf Wochenmärkten feil halten, und wenn es ſelbſt gewonnene Produkte oder ſelbſt verfertigte Waaren ſind, auch in dem Umkreiſe ſeines Wohnortes (von zwei Meilen) umherziehend feil bieten oder ſchicken darf, gehören z. E. friſche Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forſtwirthſchaft, der Jagd und der Fiſcherei, trockene Mühlenfabrikate zum Genuſſe, Citronen, Pommeranzen, Apfelſinen, überhaupt friſches und gedörrtes Obſt und Gemüſe aller Art, Milch, Eier, Federvieh, friſche, geſalzene, gedörrte und geräucherte Fiſche, geſalzenes, geräuchertes und gedörrtes Fleiſch, (wogegen der Hauſirhandel mit friſchem Fleiſche aber nur beſonders zuverläſſigen Perſonen und auch nur für die nächſte, in dem Gewerbeſcheine zu bezeichnende, Umgegend ihres Wohnortes geſtattet werden ſoll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Beſen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenſtände. — Es bleiben aber Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntewein und Liqueure aller Art (ſowohl vom Wochenmarkts- als umherziehenden Verkehr) unbedingt ausgeſchloſſen.

Digitized by Google

träge bei uns zu machen, welche wir eventualiter halbjährig, Anfangs Januar und Juli jeden Jahrs, in tabellarischer Uebersicht für den ganzen Kreis zusammengestellt, erwarten wollen.

Wir werden sodann, nach den Umständen für diese besondern Fälle, eine angemessene Ausdehnung noch über jenen zweimeiligen Umkreis vom Wohnorte bewilligen, worüber den betheiligten Gewerbtreibenden, jedoch nur für die vorbezeichneten Ausnahmefälle, eine mit der Personsbeschreibung versehene polizeiliche Legitimation, worin die Ortschaften speciell zu bezeichnen sind, wohin der umherziehende Verkehr über zwei Meilen vom Wohnorte hinaus statt finden darf, von dem Kreis-Landrathe unentgeldlich ausgefertigt werden wird.

Schließlich bemerken wir noch, um Mißverständnisse zu verhüten, daß die Beschränkung der Umgegend des Wohnorts von zwei Meilen u. s. w. auf den Verkehr auf Wochenmärkten durchaus keine Beziehung hat. Dieser Verkehr bleibt vielmehr völlig gewerbesteuerfrei und uneingeschränkt, so daß daher jeder die im §. 14. Nro. 1. des Hausirregulativs bezeichneten Gegenstände, (mit Vorbehalt der diesfälligen Bestimmungen der Zoll- und Steuer-Gesetze) auf jede beliebige Entfernung von seinem Wohnorte, auf die Wochenmärkte anderer Ortschaften bringen oder schicken, und dort auf den Wochenmärkten (nicht aber im Umherziehen) feil bieten darf.

Minden, den 12. Februar 1828.

№ 112. № 503 L. I.

Repartition bei der Mindenschen ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1828.

	Namen der Kreis-Kassen.	Versicherter Werth pro 1828. Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 7 Sgr. 8 pf. Rthl.	sgr	pf.	Ab 2 proC. für die Repartition und Erhebung Rthl.	sgr.	pf	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse. Rthl.	sgr.	pf.
1	Minden	3,015,325	7,705	24	11	154	3	6	7,551	21	5
2	Rahden	3,028,675	7,739	28	5	154	24	—	7,585	4	5
3	Bünde	844,975	2,159	11	5	43	5	7	2,116	5	10
4	Herford	35,575	90	27	5	1	24	7	89	2	10
	Summa	6,924,550	17,696	2	2	353	27	8	17,342	4	6
	Nach der Uebersicht des Cassen-Zustandes am Schlusse des Jahres 1827 vom 8. d. M. sind Vorschuß verblieben, und hier zu verausgaben								3,485	14	4
	Es bleiben also Bestand und näher nachzuweisen . .								13,856	20	2

Zur Deckung des obigen Vorschusses und prompter Bestreitung der Entschädigungs-Gelder müssen diese Beiträge in den vorgeschriebenen Terminen eingezogen, und schleunigst an die Kreis-Kassen abgeliefert werden.

Minden, den 19. Februar 1828.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 4. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 113. Transport kranker Handwerksgesellen betr. № 632. R. I.

Mit Bezug auf unsern Erlaß vom 10. v. M. — Amtsblatt Nro. 4. pag. 23. — den Transport der Kranken betreffend, und auf unsere darin angezogene früheren Verordnungen, werden die Vorstände der Städte unsers Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, den Altgesellen der Gewerke und den Herbergswirthen aufzugeben, von den zu ihrer Kunde kommenden Krankheiten der bei ihnen einkehrenden reisenden Handwerksgesellen sofort die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen, damit theils die Kranken durch Fortsetzung ihrer Reise nicht in Gefahr kommen, theils aber — in etwa sich ereignenden Fällen — die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindert werde.

Minden, den 19. Februar 1828.

№ 114. Ladungsbreite der Frachtwagen. № 74. R. I.

Dem Frachtfuhrwerk treibenden Publiko dient hiermit zur Nachricht, daß, zufolge erlassener Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die nach und durch Magdeburg passirenden Frachtwagen wegen Beschaffenheit der dortigen Thore, nur eine Ladungsbreite von 10 Fuß rheinländ. haben dürfen. Für Bernburg ist dagegen eine Ladungsbreite von 11 Fuß rheinländ. zulässig.

Minden, den 14. Februar 1828.

№ 115. Wegen Ausschließung der Pottasche vom Hausirhandel. № 226 g 11 pl.

Ergangenen höhern Bestimmungen gemäß gehört Pottasche nicht zu denjenigen Gegenständen, mit denen der Hausir-Handel erlaubt ist, weshalb fernerhin weder an Inländer noch an Ausländer Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen mit Pottasche ertheilt werden können.

Den mit der Gewerbesteuer-Aufnahme beauftragten Behörden und dem hierdurch betroffenen handlungstreibenden Publikum, wird dies zur Nachricht und Achtung eröffnet.

Minden, den 22. Februar 1828.

Digitized by Google

№ 116.
№ 526. L. I.

Uebersicht
der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben der Paderborner Feuer-Societät für das Jahr 1827.

	Einnahme.	Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der Repartition vom 9. April 1827 (A. B. Nro. 25.) verblieben Bestand und hier zu vereinnahmen				14825	—	9
	An Beiträgen für die im Laufe des Jahres vorgekommenen Versicherungen.						
1	Kreis Paderborn den 3. Septbr. 1827 . .	1	18	9			
2	" " " 6. Dezbr. " . .	5	25	—			
3	" Brackel " 13. Juli " . .	—	13	9			
		—	—	—	7	27	6
	Als erspart.						
4	Kreis Brackel den 12. Mai — . . .	250	—	—			
		—	—	—	250	—	—
	Summa der Einnahme				15082	28	3
	Ausgabe						
	I. An Verwaltungs-Kosten						
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	175	—	—			
2	Dem Calkulatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Kataster	25	—	—			
		—	—	—	200	—	—
	II. An Entschädigungen. a. im Kreise Paderborn.	Datum der Brandschaden					
3	Dem Meyer Ruth zu Dedinghausen bei Nr. 185. zu Lippspringe, dessen Wohnhaus . . .	1827. 3. März			26	—	2
4	Dem Schäfer Christian Lütkemeyer Nr. 94. zu Schwanei desgleichen	1. Juni			100	—	—
		Summa			126	—	2
	b. im Kreise Büren.						
5	Der Wittwe Plomple Nr. 67. zu Westheim, deren Wohnhaus	1827. 17. Januar			50	—	—
6	Der Wittwe Lange Nr. 66. ibid., desgleichen .	18. ejusd			800	—	—
7	Dem Johann Teipel Nr. 6. zu Meerhoff, desgl.	11. Febr.			100	—	—
8	Der Wittwe Nolte Nr. 7. ibid., desgleichen .	eod.			100	—	—
9	Dem Anton Agathin Nr. 8. ibid., desgleichen .	eod.			75	—	—
		Latus			1575	—	—

Digitized by Google

	II. An Entschädigungen. b. im Kreise Büren.	Datum der Brandschaden.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1125	—	—
10	Dem Franz Röttcke Nr. 9. zu Meerhoff, dessen Wohnhaus	1827. 11. Febr.	100	—	—
11	Dem Neubauer Rosenkranz Nr. 140. ibid. desgl. (letztere beiden Gebäude wurden, um die Verbreitung des Feuers zu verhüten, umgerissen.)	eod.	50	—	—
12	Dem Müller Xaver Drolshagen zu Dalheim, A. 3 b. Scheune	10. April	600	—	—
13	Demselben, A. 3 c. Brennerei	27. Mai	150	—	—
14	Demselben, neue Mühle	3. Juni	1200	—	—
15	Dem Heinrich Rauten Nr. 3. zu Brenken, dessen Wohnhaus	19. Juni	150	—	—
16	Dem George Freymoth Nr. 4. ibid. desgl.	eod.	100	—	—
17	Dem Heinrich Mühlenkamp Nr. 41. zu Bentfeld, desgl.	4. August	100	—	—
	Summa		3575	—	—
	c. im Kreise Warburg.				
18	Dem Anton Johlen Nr. 51. zu Löwen, dessen Wohnhaus	1827. 6. Juli	1000	—	—
19	Dem Joseph Hartmann Nr. 85. zu Borgholz, desgleichen	7. Novbr.	225	—	—
20	Dem Joseph Blomke Nr. 84. ibid. desgl.	eod.	31	7	6
	Summa		1256	7	6
	d. im Kreise Höxter.				
21	Dem Carl Unverzagt Nr. 30. zu Bonkeburg, Gemeinde Papenheim, dessen Wohnhaus	1827. 13. Mai	150	—	—
22	Dem Müller Christian Steinhagen, Mühle Nro. 60. bei Collerbeck	eod.	700	—	—
23	Dem Wilhelm Homann Nr. 36. zu Bonnenburg, dessen Wohnhaus	18. Novbr.	150	—	—
	Summa		1000	—	—
	e. im Kreise Brackel.	1826.			
24	Dem Bruns Nr. 38. zu Heimsen, dessen Wohnh.	14. Juli	75	—	—
25	Dem Heinrich Kleine Nr. 28. zu Entrup desgleichen	1827. 25. Mai	100	—	—
26	Dem Christoph van Dicken Nr. 27. ibid. desgl.	eod.	50	—	—
	Latus		225	—	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entschädigungen. e. im Kreise Brackel.	Datum der Brandscha-den.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.	1827.	225	—	—
27	Dem Conrad van Dicken Nr. 27. ibid. desgl. .	25. Mai	25	—	—
28	Dem Franz Freitag Nr. 29. ibid. desgl. .	eod.	50	—	—
29	Dem Anton Spilker Nr. 181. zu Steinheim, durch Blitzstrahl, dessen Wohnhaus . .	26. ejusd.	450	—	—
30	Dem Schäfer Grahnen Nr. 2. zu Brede, bei Brackel, dessen Wohnhaus	27. ejd.	75	—	—
	Summa		825	—	—
	Wiederholung:				
	a. Kreis Paderborn		126	—	2
	b. „ Büren		3575	—	—
	c. „ Warburg		1256	7	6
	d. „ Höxter		1000	—	—
	e. „ Brackel		825	—	—
	Summa		6782	7	8
	Tit. III. Insgemein. a. an Prämien:	Datum des Brandes. 1827.	Datum der Anweisung. 1827.		
31	Brand zu Westheim . . .	11. Januar	11. Febr.	16	—	—
32	„ „ Dedinghausen . . .	20. März	11. April	5	20	—
33	„ „ Brenken . . .	19. Juni	29. Juli	14	20	—
34	„ „ Löwen . . .	6. Juli	14. August	15	10	—
35	„ „ Borgholz . . .	7. Novbr.	22. Novbr.	14	20	—
36	„ „ ibid. extraordin. . .	eod.	eod.	11	—	—
	Summa			77	10	—
	b. An Zuschüssen zu Reparatur-Kosten der verdorbenen Löschgeräthschaften.	1827.	1827.			
37	Brand zu Westheim . . .	17. Januar	11. Febr.	9	26	8
38	„ „ Meerhoff . . .	11. Febr.	1. März	2	16	8
39	„ „ Brenken . . .	19. Juni	29. Juli	2	—	—
40	„ „ Borgholz . . .	7. Novbr.	1828 13 Jan	9	15	4
	Summa			23	28	8
			1827.			
41	Dem Mander Steinau zu Haaren . . .		31. März	27	15	8
42	Im Kreise Büren 8 Demerenten . . .		7. Juni	107	24	1
43	Dem Nordheim Nr. 297. zu Brackel , .		6. Septb.	29	13	—
			Latus	164	22	9

Digitized by Google

	III. Insgemein.	Datum der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	1827.	164	22	9
44	Dem Giesen Nr. 67. zu Brackel . . .	6. Septb.	20	6	—
45	Im Kreise Warburg 6 Demerenten . . .	15. Oktbr.	140	18	11
46	Dem Bessen zu Driburg	24. Novbr.	15	24	3
47	Dem Lattich zu Rosenbeck	10. Decbr.	18	25	11
48	Im Kreise Büren 13 Demerenten . . .	eod.	345	9	1
		Summa	705	16	11
	d. An Extraordinarien.	1827.			
49	Für Kataster-Abschriften und Buchbinder-Lohn .	28. März	15	22	6
		Summa per se			
	Wiederholung.				
a.	An Prämien		77	10	—
b.	" Zuschüssen		23	28	8
c.	" Bau-Prämien . . .		705	16	11
d.	" Extraordinarien . .		15	22	6
	Summa		822	18	1
	Balance.				
	Die Einnahmen betragen . . .		15082	28	3
	Dagegen die Ausgaben				
I.	An Verwaltungskosten . .	200 — —			
II.	" Entschädigungen . . .	6782 7 8			
III.	" Insgemein . . .	822 18 1			
			7804	25	9
	Es bleiben mithin Bestand .		7278	2	6
	und in nächster Repartition zu vereinnahmen.				

Minden, den 13. Februar 1828.

№ 117. Die Wiedereinziehung abgelaufener Gewerbescheine. № 223. II g.

Es ist bemerkt worden, daß die mit der Aushändigung der Gewerbescheine beauftragten Behörden, die neuen Gewerbescheine den respektiven Empfängern hin und wieder übergeben haben, ohne die vom vorhergegangenen Jahre, abzufordern.

Wir machen dieselben daher auf den §. 7. der Ministerial-Instruktion vom 10. November 1820. hierdurch aufmerksam, und veranlassen die Herren Landräthe, die abgelaufenen Gewerbescheine sofort zu sammlen und spätestens binnen 6 Wochen an uns einzureichen, auch für die Folge damit alljährlich fortzufahren.

Minden, den 22. Februar 1828.

Digitized by Google

№ 118. Betrifft Annahme beschädigter Kassen-Anweisungen bei öffentlichen Kassen. № 449. II. F

Wir machen hierdurch bekannt, daß alle Staats-Kassen verpflichtet sind, Kassen-Anweisungen, auch wenn dieselben beschädigt, z. B. durchgerissen und wieder zusammengeklebt sind, in Zahlung anzunehmen, sobald nur die nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 21. December 1824., Gesetz-Sammlung Nr. 904. §. XI., und vom 9. April 1825., Gesetz-Sammlung Nr. 927. erforderlichen Kennzeichen noch vorhanden und sichtbar sind. Letztere bestehen in der gedruckten Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, und darf der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassenanweisung andeutet, nicht abgeschnitten seyn.

Minden, den 20. Februar 1828.

№ 119. Vermächtniß. № 359. L. I.

Der Johann Christoph Wilhelm Thomas zu Halle hat in seinem nachgelassenen Testament den dasigen Armen ein Capital von Zehn Thalern legirt.

Minden, den 10. Februar 1828.

№ 120. Vermächtniß. № 633 L. I.

Die verwittwete, jetzt kürzlich verstorbene Justiz-Amtmannin Francisca Goldhagen, geborne Krüger, hat nach mündlicher Bestimmung den Armen zu Levern ein Legat von 50 Rthlr. vermacht.

Minden, den 20. Februar 1828.

№ 121. Sicherheits-Polizei. № 474. I. E.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Joseph Levi, angeblich aus Amsterdam, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Familien-Namen: Levi. — Vornamen: Joseph. — Geburtsort: Amsterdam. — Religion: jüdisch. — Alter: 17 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: ordinair. — Zähne: gut. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: schielt mit dem rechten Auge.

Minden, den 5. Februar 1828.

№ 122. Sicherheits-Polizei. № 609. I. E.

Der nachstehend näher signalisirte ausländische Vagabonde Johann Carl Schnause, aus Kiel im Hollsteinischen gebürtig, ist, nach ausgestandener Detentions-Zeit im Zwangs-Arbeitshause zu Benninghausen, unter der Verwarnung, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten, über die Gränze gebracht worden.

Familien-Namen: Schnause. — Vornamen: Johann Carl. — Geburts-

Digitized by Google

ort: Kiel im Hollsteinschen. — Aufenthaltsort: wandernd. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: etwas gebogen. — Mund: aufgeworfen. — Bart: blond. -- Zähne: gesund. Kinn: rund. — Ge- Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Ohne besondere Kennzeichen.

Minden, den 21. Februar 1828.

Personal-Chronik.

Die im 59. Stück des vorjährigen Amtsblatts Nro. 612. pag. 469. enthaltene Personal-Chronik, wird hierdurch dahin berichtigt, daß dem ehemaligen Organisten und Küster Georg Berkenkamp zu Driburg, nicht die Organisten und Küster- sondern die Organisten- und Unterlehrer-Stelle zu Marienmünster, und zwar provisorisch, übertragen worden ist. № 123. № 147. S. I.

Minden, den 15. Februar 1828.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Pfarrers Münsch zu Rietberg erledigten dortigen Pfarrerstelle, mit dem dazu von dem Patron dieser Stelle präsentirten Geistlichen Joseph Raulf aus Meschede, ist das landesherrliche Placet unterm 27. Januar d. J. erfolgt. № 124. 259 S. I.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Kaplans Rempe erledigten Kaplanei-Stelle an der Go-Kirche zu Paderborn, mit dem bisherigen Kaplan zu Fürstenberg, Carl Schmidt, ist das landesherrliche Placet ertheilt worden. 315. S. I.

Der Dr. Pfeil zu Enger, ist unterm 19. Januar c. als Geburtshelfer approbirt worden. 9. et 163. K. I.

Der bisherige Unterlehrer Scheifers zu Steinheim, Kreises Brackel, ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Schullehrer Wewer zum provisorischen Schullehrer in Löwen, Kreises Warburg, ernannt, und dessen Stelle dem seitherigen Schullehrer Möller zu Löwendorff, Kreises Höxter, übertragen. Desgleichen ist die durch den Tod des Schullehrers Hösick in Haarbrück, Kreises Höxter, erledigte Schullehrer-Stelle daselbst, dem vormaligen Schullehrer George Haustädt zu Scherfede, Kreises Warburg, provisorisch verliehen worden. 63. I. N.

Die durch die Pensionirung des Schullehrers Meyer erledigte Schullehrerstelle zu Holzhausen, Kreises und Diözese Minden, Kirchspiels Hartum, ist dem Schulamts-Kandidaten und bisherigen Hülfslehrer Christian Friedrich Wilhelm Ittig provisorisch verliehen worden. 1685. M. I.

Der bisherige provisorische Schullehrer Ludwig Sarrazin zu Reelsen, Kreises Brakel, ist in gleicher Qualität nach Husen, Kreises Büren, versetzt worden. I. 274. 276. S.

Der bisherigen provisorischen Schullehrerin Elise Pfannkuch zu Rietberg, ist besagte Stelle definitiv verliehen worden. 134. S. I.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor

№ 125. Des Königs Majestät haben die Ober-Zoll-Inspektoren Brewer zu Rhei und Delius zu Paderborn, zu Steuer-Räthen zu ernennen, und die desfall gen Patente Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Münster, den 28. Februar 1828.

№ 126. Des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz haben den Assistenten Bade zum G heimen-Sekretair und Bureauvorsteher bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung, ernennen geruhet.

Münster, den 21. Februar 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 127. Es ist in den von den Untergerichten unseres Departements zum Spruch ein
№ 1394. E. B. sandten Akten wiederum zum öftern wahrgenommen, daß unserer Anweisung vom 30. April 1822 und 23. September 1825 unerachtet, die Berichtigung d Vollmachts-Punkts entweder ganz übersehen, oder nicht dafür gesorgt ist, d vorschriftsmäßige Vollmachten zu den Akten gebracht worden sind. Mit B zug auf unsere obengedachte Bekanntmachungen werden daher sämmtliche Unter richte aufs Neue angewiesen, bei Einsendung der Akten zum Spruch jederzeit a nau dahin zu sehen, daß der Legitimations-Punkt vollständig und ohne Tadel b richtigt werde, indem wenn in der Folge sich wiederum Mängel bei der Bevol mächtigung finden sollten, die Akten nicht allein, auf Kosten des Dezernenten in d Sache zurückgesandt, sondern auch hiernächst bei Aburtelung der Sache eine Stra gegen den säumigen Justiz-Commissair festgesetzt werden soll.

Paderborn, den 15. Februar 1828.

Königliche Justiz-Kanzlei zu Osnabrück den 15. Februar 182

№ 128. In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. betreffend d
№ 1799 E. B. aus der Strafanstalt zu Stade entwichenen, im Amte Groneberg wieder verhaft ten und hier eingelieferten sehr gefährlichen Verbrecher Wilhelm Schönewol und Lüer Sandhausen, wird hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß gebrach daß außer den früher bezeichneten verdächtigen Sachen auch ein mit Le nenzeug angefüllter Jagdholster im Besitze der Arrestanten gewesen, als s in die Wohnung angelangt, worin sie wieder verhaftet worden, und da hiernächst der Jagdholster ausgeleert, zwanzig Hemden aber ohnfern jen Wohnung versteckt aufgefunden sind.

Die bisherigen Bemühungen, über diese Gegenstände befriedigende Aufklärun zu begründen sind vergeblich gewesen. Es werden daher ein- und ausländisch Criminal- und Polizei-Behörden zur Hülfe Rechtens ersucht und aufgefordert, übe

Digitized by Google

in Verbrechen, worauf sich diese Gegenstände beziehen können, baldthunlichst Nachricht hierher mitzutheilen, zu welchem Endzwecke zur näheren Bezeichnung Folgendes bemerkt wird:

1., Der Jagdholster ist von gewöhnlichem braunen Kalbleder mit einem gleichartigen Riemen versehen, welcher mit grünen ausgezackten hin und wieder aber schon zerrissenen Tuche gefüttert und durch zwei Ringe von Messing in Verbindung mit zwei viereckigen Schnallen von Messing am Holster befestigt ist.

Am hinteren Theile des Riemens befinden sich drei Lederstreifen, von denen zwei am Holster festgenähet sind, der dritte aber mit einer Schnalle versehen ist. Oberhalb des Holsters ist der gewöhnliche Ueberfall, gleichfalls nur vom braunen Leder, angebracht, unter welchem sich zwei Taschen übereinander befinden, von denen die vordere eine besondere Klappe hat, die zweite aber mit einem abgesonderten Messerfutteral versehen ist. Nach dem Außeren ist der Holster alt, und befinden sich an mehreren Stellen Blutflecken.

2., Die aufgefundenen 20 Hemden, von denen jedoch zwei zur Hälfte zerrissen sind, haben sämmtlich die roth eingenäheten Buchstaben L. M. jedoch die verschiedenen Zahlen 30., 12. und 6., ihrer Güte nach unterscheiden sie sich in der Art, daß Acht mit der Zahl 30 von gröberer Leinewand, als die übrigen, anscheinend auch noch nicht viel getragen und gewaschen, vier Hemden dagegen mit der Zahl 6, und acht mit der Zahl 12 einschließlich der vorgedachten zerrissenen von vorzüglich guter und feiner Leinewand und anscheinend schon mehr und theilweise viel gebraucht sind. Alle Hemden, welche von selbst verfertigter sogenannter Hausgemachter Leinewand zu seyen scheinen, sind übrigens mit resp. gröberen und feinern Jabots versehen oder wenigstens damit versehen gewesen, wie dieses der Augenschein bei den drei Hemden mit der Zahl 6 deutlich ergiebt. Bei einer Vergleichung dieser aufgefundenen Hemden mit denen, welche beide Gefangene bei ihrer Hierherkunft getragen, hat sich auch noch ergeben, daß diese letztere sowohl hinsichtlich der Qualität der Leinewand, als hinsichtlich der Art wie sie genähet, genau mit einigen der Hemden übereinstimmen, welche die Zahlen 12 und 6 haben, daß auch in dem von Schönewolf getragenen Hemde, von dem heraus gerissenen Namen noch der untere Theil des Buchstabens L. sichtbar ist, in allen diesen Rücksichten es also einem gegründeten Zweifel nicht unterliegt, daß diese Hemden mit den vorbezeichneten auf einen und demselben Eigenthümer sich beziehen.

Es wird zugleich noch bemerklich gemacht, daß nach den von Schönewolf bisher abgelegten, unglaubwürdigen Aussagen, der angefüllt gewesene Jagdholster sich auf die nemlichen zwei Personen beziehen soll, welche die, in der früheren Bekanntmachung bezeichnete Leinewand, angeblich am Sonnabend den 22. Dezember v. J. früh Morgens, ohnfern Wallenbrück im Preußischen, beim gelegentlichen Betreffen,

Digitized by Google

durch Entlaufen, in Stich gelassen haben. Schönewolf will denselben nachgeeilt seyen, einen wieder erreicht, gegen diesen sich zu erkennen gegeben und von selbigen nunmehr den Jagdholster mit der Weisung überliefert erhalten haben, ihn in der Wohnung, worin er später mit Sandhausen arretirt, in Sicherheit zu bringen.

Schönewolf will den eigentlichen Namen dieses Menschen nicht kennen, sondern von ihm selbst und später von anderen nur erfahren haben, daß er den Vornamen Friederich oder richtiger Heinrich und den Spitznamen Bonaparte führe, aus dem Kirchspiele Versmold gebürtig und in Herford schon verhaftet gewesen sey. Er beschreibt ihn als einen Menschen von etwa 40 Jahren, schlanker Statur, reichlich 6 Fuß groß, mit blonden Haaren, länglichten Gesichte und großer Nase.

Der hier äußerst hartnäckig und lügenhaft sich zeigende Lüer Sandhausen hat über den Besitz des Jagdholster und der Hemden bis jetzt noch gar nichts einräumen wollen.

(gez.) Rudloff.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Requisition der Königl. Großbrittanisch-Hannoverischen Justiz-Kanzlei zu Osnabrück zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Paderborn, den 22. Februar 1828.

Bekanntmachungen.

№ 129. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Am 1. April d. J. wird ein Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst statt finden, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen uns spätestens 14 Tage vor dem Termine zugehen.

Minden, den 29. Februar 1828.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Briesen. Bartels.

№ 130. Steckbrief.

(1) Dem höchst gefährlichen, zu zwanzig jähriger Karrenstrafe verurtheilten Verbrecher, Johann Peter Jansen, dessen Signalement beigefügt ist, ist es gelungen, am 15. dieses aus der Strafanstalt zu Lüneburg zu entweichen.

Auf Requisition der Königlich Großbrittanischen Hannöverschen Hochlöblichen Justiz-Kanzlei zu Osnabrück, ersuchen wir alle Polizeibehörden und die Königliche Gendarmerie, den Jansen, im Betretungsfall, an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 27. Februar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Consbruch.

Digitized by Google

Signalement

eines höchst gefährlichen Verbrechers, welcher heute Mittag aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichen.

Name: Peter Jansen, gebürtig aus Neuenkirchen im Hessischen. — Alter: 33 Jahre. — Größe: 6 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: flach. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: blau. — Nase: regelmäßig, doch spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz und stark. — Kinn: etwas vorstehend. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: ist blatternarbig — der Mittelfinger der linken Hand gekrümmt — auf der Brust ein eingeätztes Christus-Bild. Nicht aufgeregt, hat er ein einnehmendes Wesen; ist übrigens zu den allergrößten Schandthaten fähig.

Bekleidet ist er: mit weißlich wollenem Gefangenzeuge und hat an jedem Fuß eine angeschmiedete schwere Beinschelle.

Lüneburg, den 18. Februar 1828.

Königliche Direktion der Straf-Anstalt.
F. Heinemann,
Major.

№ 131. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14/15ten Dezember v. J. sind dem Bäcker Rehling zu Gehlenbeck, mittelst Einbruchs aus dessen Kammer, entwandt:

a. 13 harte Thalerstücke nebst einer blechernen Büchse, worin solche aufbewahrt waren;
b. ein Oberbett von weißgrünem Drell nebst Ueberzug (blau und weiß quarrirt) gezeichnet D. Z.;
c. ein Unterbett von weißgrünem Drell;
d. ein dergleichen Pfühl;
e. ein Bettlacken, gezeichnet H. Z.

Wir fordern alle, denen etwas über den Diebstahl bekannt werden oder von diesen Sachen etwas zu Gesicht kommen sollte, auf, davon der nächsten Gerichts, oder Polizeibehörde sofortige Anzeige zu machen.

Herford, den 14. Februar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

№ 132. Diebstahls-Anzeige.

Am 9. Januar d. J. ist dem Schuster Heinrich Berges zu Neuenkirchen, Gerichts-Bezirks Rietberg, aus einem unverschlossenen Koffer seines Schlafzimmers, am Abende

1., ein weiß linnener Beutel mit den darin befindlichem Gelde, und zwar wenigstens 7 Rthlr. theils Thalerstücke, theils 1/6 und 1/12 Preuß. Courant;
2., ein weißer gestrickter linnener Beutel mit den darin befindlichem Gelde, wenigstens 11 Rthlr. nämlich 1/3 1/6 1/12.

Digitized by Google

3., zwei Paar silberne Schuhschnallen, und zwar ein länglich rundes von ungefähr 4 Zoll Länge, und ein viereckiges von 3 Zoll Breite. Beide Paar waren mit Nro. 12 gezeichnet;

4., eine silberne Knieschnalle, länglich rund und die größte Länge zu etwa 1 Zoll, mit dem Wiedenbrücker Stadtwappen, nämlich einem Rade und einem Zuge versehen, der auf den Verfertiger Elberfeld hindeutete;

gestohlen worden.

Da nun der Thäter bisher unermittelt geblieben, so machen wir diesen Diebstahl mit der Aufforderung an Jeden bekannt, alle zur Entdeckung des Thäters oder Gestohlnen dienende Nachrichten sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur berichtlichen Veranlassung an uns anzuzeigen.

Paderborn, den 6. Februar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 133. Der unterm 28. Dezember v. J. Steckbrieflich verfolgte Privatschreiber Christian Ludwig Höger, ist ergriffen und zur Haft gebracht worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 13. Februar 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 7. März 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 134. Beschränkung der Kosten für Transportate nach Benninghausen. 86.

Bei einer Anstalt, welche, wie das Landarmenhaus zu Benninghausen, fast allein durch Beiträge der Armenkassen und Gemeinden erhalten wird, muß auf jede mit dem Zweck vereinbare Einschränkung aller Ausgaben unabläßig Bedacht genommen werden; ich finde aber bei Revision der monatlichen Aufnahme-Akten häufige Beweise, daß dieser Pflicht leichtsinnig entgegen gehandelt wird.

Vorzüglich ist dieses der Fall in Hinsicht der Transportkosten nach dem Land-Armenhause gesandter Personen, welche oft durch voreilige Fuhr-Bewilligung zur Ungebühr gesteigert werden. Es kann und wird sich oft der Fall ereignen, daß ein Transportat wegen gänzlicher Ermüdung, wegen leichter durch das Gehen erhaltener Verletzungen, wegen ungestümer Witterung ꝛc. nicht zu Fuß weiter geschafft werden kann; gewöhnlich wird alsdann ein Ruhetag den Weiter-Transport am nächstfolgenden Tage gestatten und nur 2½ Sgr. Verpflegungs-Kosten veranlassen: statt dessen werden aber, weil häufig gleich Fuhrwerk bewilligt und dieses für die ganze weitere Tour beibehalten, oft sehr bedeutende Ausgaben unnöthig veranlaßt.

Ich gewärtige deshalb die Beseitigung dieses Uebelstandes, und werde künftig die Kosten den voreiligen Bewilligern zur Last stellen lassen.

Auch muß ich die Kreis-Aerzte und Kreis-Chirurgen auffordern, bei Ausstellung der Atteste über Nothwendigkeit einer Fuhre mit vorsichtiger Strenge zu verfahren, damit so manchen Personen, welche Jahre lang als Bettler und Vagabonden von Ort zu Ort gewandert, bei ihrem Transporte ferner nicht bescheinigt werde, daß sie zu Fuß nicht fortgeschafft werden können.

Münster, den 18. Februar 1828.

№ 135. Wegen Veränderungen der Familien-Namen. 3109.

In vielen Landestheilen der Provinz Westphalen ist es herkömmlich, daß die Personen mit den Gütern, in deren erblichen, auch nur zeitpachtlichen Besitz sie gelangen, ihre Familien-Namen verändern; oft werden die letztern auch durch aus zufälligen Umständen hergeleitete, nachher bleibende Spitznamen verdrängt, häufig beide Namen zusammen geführt, oder zusammen verbunden, die Personen bald nach dem einen, bald nach dem andern genannt, und in die Kirchenbücher, auch in andere öffentliche Register willkührlich wechselnd eingetragen. Es entstehen hier-

Digitized by Google

aus bedeutende Uebelstände, Verwechselungen und Verwirrungen, und in deren Folge besonders für das Privat-Interesse, bei der Unmöglichkeit, den Beweis einer Abstammung und Verwandschaft aus dem Kirchenbuche zu führen, wesentliche unheilbare Nachtheile.

Zur Vorbeugung dieser, aus Veränderung und Verwechselung von Namen und deren unrichtiges Eintragen in die Kirchenbücher entstehenden Uebelstände, wird, in Folge einer besondern Ermächtigung der hohen Ministerien des Geistlichen, des Innern und der Justiz für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen verordnet:

1.

Die Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheißen) haben in den von ihnen geführten Personenstands- Bürger- Einwohner- Stamm- Steuer- und sonstigen Listen und Rollen überall die genau zu erforschenden Geschlechts- (Familien-) Namen der betreffenden Personen als die wirklichen, unveränderlich bleibenden Namen aufzunehmen und stets fortzuführen; im Zweifel wird der Geschlechts-Name, auf welchen der Vater im Trauungs-Register eingetragen, als der richtige angenommen; in den Personen (Bürger- Einwohner-) Listen ist jedoch nachrichtlich auch zu bemerken, welche sonstige Namen die gegenwärtigen Familienväter nach ihren Tauf- oder Trau-Scheinen, im gemeinen Leben oder nach eigenen Angaben führen; wenn Jemand durch Heirath oder Erbschaft erblicher Besitzer eines andern Gutes wird, so ist dem Tauf- und Geschlechts-Namen der Hofes-Name stets nachzusetzen, z. B. Friedrich Wilhelm Hobbeling, genannt Osterhof.

2.

Gleichmäßig haben die Pfarrer bei allen Eintragungen in die Kirchenbücher in Tauf- Trauungs- und Sterbe-Fällen immer die wirklichen Geschlechts-Namen aufzunehmen und einzutragen, solche des Endes sorgsam zu erforschen, im Zweifel den Geschlechts-Namen als den wahren anzunehmen, auf welchen der Vater in dem Trauungs-Register eingetragen ist, dann aber, wenn ein anderer Name gewöhnlicher ist, diesen mitzubemerken, wenn jedoch eine Ungewißheit ihnen verbleibt, über die Echtheit des angegebenen Namens der Eltern, Brautleute oder Gestorbenen ein Zeugniß über den in den Personen-Listen des Bürgermeisters ꝛc. eingetragenen Namen zu erfordern, und nach solchem die Eintragung in das Kirchenbuch vorzunehmen.

3.

Da es auch Namen gibt, welche, obschon sie gleich lauten, doch ganz verschieden geschrieben werden, verschiedene Personen bezeichnen und Verwechselungen veranlassen können (z. B. Meier und Meyer, Camp und Kamp, Soest und Sööst), so haben die Pfarrer und Bürgermeister auch die eigentliche übliche Schreibart der Geschlechts-Namen sorgfältig zu beachten, und nur nach solcher die Namen in ihre Listen einzutragen. Dasselbe gilt in Hinsicht

a. der Zusätze zu gleichen Geschlechts-Namen z. B. Klein-, Mittel- Große Wichtrup;

b. des unzulässigen Uebersetzens plattdeutscher Namen ins Hochdeutsche, mit all-

Digitized by Google

einiger Ausnahme von Klein- Mittel- Groß- wo indessen des plattdeutsche Lütke- Middel- Grote in Klammern einzuschalten ist;

c. der eben so unzulässigen Namens-Abkürzungen, z. B. Laum statt Lohmann, Vuosm statt Vorstmann, Jark statt Jarwick.

4.

Wenn in der nämlichen Gemeinde oder Pfarre mehrere Höfe eines Namens vorkommen, dann ist bei dem Namen auch die Bauerschaft von den Pfarrern immer zu bemerken, in welcher der Eingetragene wohnt.

5.

Eine jede Nichtbeachtung oder Versäumniß dieser Vorschriften wird, vom 1 Januar 1829 an, eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. zur Folge haben.

6.

Die Landräthe, Superintendenten und Landdechanten, die Land- und Stadtgerichte und Justiz-Aemter haben bei der Revision der betreffenden Listen und Kirchenbücher die Ausführung dieser Vorschriften strenge zu beachten.

Münster, den 22. Februar 1828.

Bekanntmachung des Königl. General-Direktors des Katasters.

№ 136. Personal-Veränderung bei der Kataster-Kommission zu Arnsberg.

Zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 27. Januar c. ist beim Kataster der Rheinisch-Westphälischen Provinzen der bisherige Ober Geometer Emmerich zum Dirigenten bei der Kataster-Kommission zu Arnsberg provisorisch ernannt worden.

Münster, den 21. Februar 1828.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters.
von Vincke.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 137. Abiturienten-Prüfungen pro 1827 betr. 234. S.

Da das Resultat der im Jahre 1827. in der Provinz Westphalen abgehaltenen Prüfungen für die Reife zu den akademischen Studien ist Folgendes gewesen:

1)	Bei dem	Gymnasium	in	Münster	sind	geprüft	73	Abiturienten
2)	"	"	"	Paderborn	"	"	37	"
3)	"	"	"	Bielefeld	"	"	8	"
4)	"	"	"	Herford	"	"	4	"
5)	"	"	"	Minden	"	"	1	"
6)	"	"	"	Dortmund	"	"	14	"
7)	"	"	"	Soest	"	"	8	"
8)	"	"	"	Hamm	"	"	7	"
9)	"	"	"	Arnsberg	"	"	9	"

Summa 161 Abiturienten.

Unter diesen haben 21 No. I., 127 No. II., und 13. No. III. erhalten.

Digitized by Google

Außerdem hat die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Münster 35 Studirende für die Inmatrikulation geprüft, von denen 23 No. II. und 10 No. III. erhalten haben, 2 aber ganz abgewiesen sind, weil sie nicht einmal für die Prima reif waren.

Die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Bonn hat 19 Studirende aus der Provinz Westphalen, die in Halle deren 3 geprüft. Von diesen haben 9 No. II. und 13 No. III. erhalten.

Mithin sind insgesammt aus der Provinz geprüft:

			I.	II.	III.	
		218 worunter	21	159	36	2 abgewiesen.
Im Jahre 1826 waren	224	"	12	162	44	6 abgewiesen.
" " 1825 "	215	"	28	169	18	
" " 1824 "	190	"	31	126	31	
" " 1823 "	211	"	31	144	36	
" " 1822 "	130	"	18	101	11	

Münster, den 25. Februar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 138. Amtsblatts Inhalts-Verzeichniß pro 1827. № 498. I. Q.

Die chronologische Uebersicht der in unserm Amtsblatte vom Jahre 1827 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen sämmtlicher Behörden, so wie das alphabetische Namen- und Sach-Register zu demselben sind im Druck erschienen, und werden an die Zwangs-Abonnenten durch die Herrn Landräthe, an die Gratis- und freiwilligen Abonnenten aber durch die betreffenden Königlichen Postämter befördert werden.

Der Preis für diese gesammten Inhaltsverzeichnisse nebst Titelblatt, ist wie früher, auf fünf Silbergroschen festgesetzt, wofür die Zwangs- Gratis- und freiwilligen Abonnenten, solche von den vorgenannten Behörden beziehen können.

Minden, den 29. Februar 1828.

№ 139. № 17. I. J.

Das Königlich Geistliche Ministerium hat sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude und des Prediger-Wittwenhauses zu Parchen, eine Collecte in den evangelischen Kirchen des Großherzogthums Sachsen und in den Provinzen diesseits der Elbe nachzugeben. Zur Abhaltung dieser Collecte im hiesigen Regierungs-Bezirke, bestimmen wir hierdurch den am 27. April d. J. einfallenden 3. Sonntag nach Ostern (Jubilate genannt) und erwarten, daß bei dieser Sammlung und hinsichtlich der Ablieferung des Ertrages derselben an unsere Haupt-Casse, von Seiten der betreffenden Kreis-Kassen pünktlich nach unsern frühern desfallsigen Vorschriften verfahren werde.

Minden, den 28. Februar 1828.

Digitized by Google

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaschen-Städte, am Schlusse des Jahres 1827.

	Einnahme.				Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der Repartition vom 9. April 1827. (A. B. Nro. 24.) verbliebener Bestand und hier nachzuweisen				8643	2	9
	An Extraordinarien Beiträge für die im Laufe des Jahres 1827 vorgekommenen Versicherungen.						
1	Stadt Minden den 27. April 1827.	2	23	—			
2	" Borgholzhausen den 12. Juni do.	—	12	—			
3	" Herford den 15. ejd. do.	—	12	—			
4	" Werther den 29. ejd. do.	—	8	—			
5	" Lübbecke den 4. Septbr. do.	—	5	—			
					4	—	—
	Summa der Einnahmen				8647	2	9
	Ausgabe.						
	Tit. I. An Verwaltungs-Kosten.						
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse . . .	125	—	—			
	Dem Calculatur-Gehülfen für die Vervollständigung der Cataster	25	—	—			
					150	—	—
	Tit. II. An Entschädigungen.	Datum der Brandschadn.					
2	Dem Rintels Nr. 52 zu Oldendorf, nachträglich für sein Wohnhaus	1822. 18. Febr.			291	8	3
3	Dem Kaufmann Nolte Nr. 31 zu Bünde, dessen Wohnhaus	1827. 15. Janr.			3043	5	—
4	Dem Maurer Krumme Nr. 261 zu Lübbecke, desg.	29. ejd.			186	7	5
5	Dem Schenkwirth Zürner zur Grille, bei Minden, dessen Scheune	14. März			2000	—	—
6	Demselben den abgeschätzten Schaden an sein Wohnh.	eod.			10	28	4
7	Den Eheleuten Nolting sub Lit. k. bei Petershagen, dessen Wohnhaus	27. April			600	—	—
8	Der Wittwe von Laer Nr. 477¾ zu Bielefeld, deren Wohnhaus, den Schaden durch Blitz .	3. August			3	26	4
9	Dem Blechschläger Wehrendorf Nr. 646 zu Herford, desgl	eod.			17	15	8
		Latus			6153	1	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entschädigungen.	Datum der Brandschädn.	Betrag. Rthlr.	sgr	pf.
	Transp.		6153	1	—
10	Dem Landwehr Nr. 96 Stadtgebieth Werther, dessen kleiner Kotten	1827. 3. Augst.	150	—	—
11	Der Wittwe Brunschon Nr. 165 zu Lübbecke, deren Wohnhaus	19. Novb.	1	17	6
12	Dem Maurer-Gesellen Tiemann Nr. 136 daselbst, dessen Wohnhaus	eod.	225	29	3
		Summa	6530	17	9
	Tit. III. Insgemein. a. an Prämien.	Datum der Anweisung. 1827.			
13	Brand zu Bünde den 15. Januar 1827 . .	8. Febr.	16	5	—
14	" zur Grille den 14. März " . .	31. März	9	10	—
15	" bei Petershagen den 27. April " . .	14. Mai	16	5	—
16	" zu Lübbecke den 19. Novbr. " . .	3. Decb.	9	10	—
		Summa	51	—	—
	b. An Zuschüssen in den Reparatur-Kosten der verdorbenen Löschgeräthschaften.	1827.			
17	Brand zu Bünde den 15. Januar 1827 . .	8. Febr.	11	26	8
18	" zu Lübbecke den 29. ejd. " . .	21. ejd.	5	20	—
19	" zur Grille den 14. März " . .	28. März	1	12	9
20	" bei Petershagen den 27. April " . .	24. Juni	6	9	9
21	" bei Werther den 3. August " . .	26. ejd.	—	15	—
22	" zu Lübbecke den 19. Novbr. " . .	3. Dezbr.	3	6	10
		Summa	29	1	—
	c. An Bau-Prämien.	1827.			
23	Dem Bürger Mohlmann Nr. 13 zu Enger .	8. Oktbr.	14	24	4
		Summa per se			
	d. An Extraordinarien.	1827.			
24	An Cataster-Abschriften nebst Buchbinderlohn .	8. Febr.	1	7	6
25	Desgl.	2. März	10	19	2
26	Der Kreis-Kasse zu Bielefeld an unbeibringliche Beiträge	2. Mai	21	23	4
27	An Prozeß-Kosten in Sachen der Societät gegen Rintels zu Oldendorf, dem Justiz-Commissair Mantel	17. April	15	2	8
		Latus	48	22	8

Digitized by Google

	III. Insgemein.	Datum der Anweisung.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		48	22	8
28	An Prozeß-Kosten in Sachen der Salarien-Casse des Königl. Ober-Landes-Gerichts . . .	1827. 16. Mai	23	7	1
29	Desgl. an Porto	19. Juli	—	6	3
30	Dem Justiz-Commissair Mantel, desgl. . .	6. Aug.	5	21	6
31	Desgl der Salarien Casse des Königl. Ober-Landes-Gerichts	18. Sept.	15	14	6
		Summa	93	12	—
	Wiederholung.				
	a. An Prämien		51	—	—
	b. " Zuschüssen		29	1	—
	c. " Bau-Prämien . . .		14	24	4
	d. " Extraordinarien . . .		93	12	—
	Summa		188	7	4
	Balance.				
	Die Einnahmen betragen . . .		8647	2	9
	Dagegen die Ausgaben				
	I. An Verwaltungskosten . .	150 — —			
	II. " Entschädigungen . . .	6530 17 9			
	III. " Insgemein . . .	188 7 4			
			6868	25	1
	Es bleiben mithin Bestand .		1778	7	8
	und in nächster Repartition zu vereinnahmen.				

Minden, den 13. Februar 1828.

№ 140. Den Milzbrand betr. № 199 K. 1

Sowohl in Beziehung auf die Gefahr der so leicht zu verbreitenden Ansteckung des Milzbrandes unter den Hausthieren, als auch besonders in Beziehung auf ein neues Mittel gegen diese verheerende Krankheit, welches wir der Aufmerksamkeit der Landwirthe zur Anstellung von Versuchen mit demselben empfohlen, bringen wir nachstehend einen Auszug der im Hannöverschen Magazine vom 26. Januar d. J. Nro. 8. enthaltenen Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß. Wir wünschen von den Resultaten der mit jenem Mittel anzustellenden Versuche entweder direct oder durch die betreffenden Landräthlichen Behörden Anzeige zu erhalten, empfehlen jedoch, zur Verhütung der bei diesen Versuchen, welche nur unter specieller Aufsicht der Landwirthe selbst anzustellen sind, leicht zu veranlassenden Feuersgefahr die möglichste Vorsicht. —

Der jetzige Landwirth C. D. Helmer zu Wallshausen im Fürstenthum

Digitized by Google

Hildesheim, welcher alle bisher gegen den Milzbrand angewandte Mittel unzulänglich fand, und daher über die Ansicht der Krankheit selbst in Zweifel gerieth, suchte diese nun in einem ursprünglichen Leiden der Respirationswege, durch welches die Verkohlung der Blutmasse bewirkt werde, und welchem zunächst zu begegnen sei. Bei dem reissenden Gange der Krankheit glaubte er ein Mittel wählen zu müssen, welches möglichst schnell auf die Respirationswege wirke, und wandte deshalb Räucherungen mit Schwedischem Theer, aus Kien- oder Nadelhölzern gebrannt, an, mit dem er, alle übrige Curmethoden bei Seite setzend, die Schafe wie das Rindvieh täglich Morgens und Abends so lange räuchern ließ, bis ein Niesen erfolgte. Der Erfolg der Anwendung dieses höchst wohlfeilen Mittels soll so auffallend gewesen sein, daß, nachdem ihm vorher täglich 8 bis 10 Stück Schafe seiner Merino-Schäferei gefallen waren, nach zweitägigen Räucherungen auch kein Stück mehr gefallen ist.

Die Räucherungen wurden in einem verschlossenen und gewellerten Stalle vorgenommen, indem ein mit Kohlen angefülltes Kohlenbecken, wegen der Feuersgefahr in einen geräumigen kupfernen Kessel gestellt wurde. Die Kohlen müssen aber bevor der Theer darauf geschüttet wird, so mit Asche bedeckt werden, daß der Theer nur verdunstet, und nicht in Flamme geräth, indem er durch Verbrennung seine auflösende Eigenschaft verliert. Die Schafe wurden jedesmal eine Stunde in dieser mit dem Dunste des Theers geschwängerten Luft gehalten.

Minden, den 23. Februar 1828.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 141. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Am 19. d. M. zwischen 3 und 4 Uhr Vormittags sind von den Grenz-Beamten Dreckstädter und Eilbracht zu Brackwede, so wie Remke, Korff, Licht und Gablowsky zu Friedrichsdorf folgende Waaren in Beschlag genommen:

brutto 60 Pfund Wein,
netto 110 Pfund Melis-Zucker,
" 44 Pfund Kandis-Zucker,
" 44 Pfund Kaffee, und
" 110 Pfund Salz.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 28. Februar 1828.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 14. März 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publikandum
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

№ 142.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
(Gez.) von Kircheisen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 143. Verbot der Theilnahme von Kindern an den Vergnügungen in Schenk- und Spielhäusern. № 276. I. M.

Es ist allgemein anerkannt, daß es auf die Bildung der Jugend nachtheilig und gefährlich einwirkt, wenn derselben erlaubt wird, bei solchen Vergnügungen der Erwachsenen gegenwärtig zu seyn, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, oder bei welchen das böse Beispiel älterer Personen sie mit unsittlichen Worten und Handlungen befreundet und zur Nachahmung reizt.

Und dennoch wird es so häufig wahrgenommen, daß Eltern oder Vormünder die ihrer Erziehung und Pflege anvertrauten Kinder an den Lustbarkeiten in Schenk- und Spielstuben, wohl ohne alle Aufsicht, Theil nehmen lassen.

Wir finden uns deshalb bewogen, um die Gefahren, welche aus solchen Gesellschaften für die noch unerzogenen und in ihrer Bildung unbefestigten Kinder hervorgehen, abzuwenden, die Herren Kreis-Landräthe hiermit zu beauftragen, durch angemessene Instruktion der Orts-Polizei-Beamten, und allenfalls durch eigene für zweckmässig erachtete polizeiliche Einschreitungen, die Theilnahme unbeaufsichtigter Kinder an den Vergnügungen in Schenken und Wirthshäusern zu verhüten, und sie vor den, ihrer Sittlichkeit und Gesundheit gefährlichen, Beispielen roher Reden und Handlungen, und insbesondere auch vor dem, Geist und Körper zerstörenden, Genuß berauschender Getränke zu bewahren.

Die Herren Geistlichen, so wie die Schullehrer, deren eigenen Wünschen wir mit dieser unserer Verordnung entgegen kommen, weisen wir zugleich hiermit an, durch ihren seelsorglichen Einfluß und durch die in den Grenzen ihres Amtes liegenden Mittel eifrigst mitzuwirken, daß der Zweck dieser unserer Verordnung aufs vollkommenste erreicht werde. Sie werden in dieser Beziehung jene Tage ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen seyn lassen, welche zu rohen und unanständigen Gelagen in Schenk- und Wirthshäusern am öftersten Veranlassung geben, und an Markt-, Fastnachts-, Erndtefestes- und andern Festtagen, so wie zur Zeit von Hochzeits- und Kindtaufs-Festen, die auch ihnen anvertraute Jugend, so viel als möglich nicht aus den Augen verlieren, und beim Herannahen solcher Feste, beim Confirmanden- und Katechumenen-Unterrichte oder in der Schule, durch freundlich ernste Belehrung, Warnung und Ermunterung, sie vor dem Einflusse wilder und unsittlicher Freuden, und vor den aus der Theilnahme an denselben für sie hervorgehenden Gefahren sichern, vorzüglich auch durch ihren Einfluß auf die Eltern sie vor dem Verderben unsittlicher Gesellschaften bewahren, und wenn etwa von Schenk- und Gastwirthen auf irgend eine Weise den von den Herren Kreis-Landräthen zu erlassenden Verfügungen entgegen gewirkt werden sollte, dies auf angemessene Weise zur Kenntniß der betreffenden Polizei-Behörden bringen, um diese dadurch in den Stand zu setzen, dergleichen Contraventionen nach Verdienst aufs strengste zu ahnden.

Minden, den 1. März 1828.

№ 144. Feuerschäden in den Jahren 1826 und 1827 etc. I. L.

Mittelst der jährlichen öffentlichen Rechnungslegungen im Amtsblatt, haben die Interessenten, von den Einnahmen und Ausgaben der vier verschiedenen Feuer-Versi-

Digitized by Google

cherungs-Societäten des Regierungsbezirks Minden, fortlaufend vollständige Kenntniß erhalten.

Da es jedoch für die Mitglieder auch Interesse haben wird, von dem Polizeilichen bei der Societäts-Verwaltung eben so wie von dem Finanzzustand eine Uebersicht zu erhalten, so machen wir hierdurch folgende Resultate der in den Jahren 1826 und 1827 über die Entstehungsursachen der Brände angestellten Untersuchungen bekannt.

Die Zahl der Brandfälle betrug im Jahre 1826 . . 78. Es wurden dadurch überhaupt 83 Grundbesitzer beschädigt und 92 Gebäude eingeäschert, nämlich 75 Wohnhäuser, 7 Scheunen, 1 Stall, 6 Backhäuser und 3 Mühlen. Von diesen Brandschäden entstanden 9 durch Blitzstrahl, 56 durch nicht ausgemittelte Zufälle, 5 durch Unvorsichtigkeit, 7 durch muthmaaßliche, 1 durch ausgemittelte Brandstiftung.

Im Jahre 1827 ereigneten sich 88 Brandfälle, wodurch 90 Hausbesitzer beschädigt und 93 Gebäude eingeäschert worden sind, nämlich 76 Wohnhäuser, 8 Scheunen, 3 Ställe, 3 Backhäuser und 2 Mühlen. Von diesen Brandschäden entstanden 5 durch Blitzstrahl, 74 durch nicht ausgemittelte Zufälle, 4 durch Unvorsichtigkeit und 5 muthmaaßlich durch Brandstiftung.

Unvorsichtigkeit, welche in keinem der vorgekommenen Fälle auf die Entschädigungsberechtigung influiren konnte, ist durch polizeiliche Bestrafung geahndet worden.

Minden, den 26. Februar 1828.

№ 145. № 438. f. II.

Es ist höheren Orts bestimmt worden, daß die in Conventionsgeld belegten Provinzial-Staats-Activ-Kapitalien künftig, entweder in Conventions-Münze, oder mit einem Agio von 3⅓ pro Cent in Preuß Courant verzinset werden müssen, und daß die fernere Annahme der Zinsen in Preuß. Courant ohne Aufgeld nur Statt finden kann, wenn die Debitoren ihre Befugniß, das Capital in geringeren, den Münzwerth des Preußischen Silbergeldes nicht überschreitenden Münz-Sorten abtragen zu können, nachzuweisen vermögen.

Wir fordern daher diejenigen Debitoren, welchen etwa diese Befugniß zustehen möchte, hierdurch auf, den desfalsigen Beweis, bei den betreffenden Domainen-Renteien unverzüglich und ohnfehlbar bis zur Mitte des Aprils des laufende Jahres, bei Vermeidung des sie sonst treffenden Präjudizes, zu führen.

Minden, den 27. Februar 1828.

№ 146.

Die Quittungs-Ausstellung über erhobene Inactivitäts- und halbe Gehälter so wie Wartegelder der mit solchen ausgeschiedenen Offizieren.

№ 667. I. L. p.

In Gemäßheit höherer Bestimmung sollen auch die Quittungen der mit Inactivitäts-Gehalt, halben Gehalt und Wartegeld bis zur anderweitigen Anstellung ausgeschiedenen Offiziere nach demselben Muster, und unter Beobachtung der in unserer Bekanntmachung vom 5. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1827 Nr. 31. pag. 250) näher angegebenen Bestimmungen ad 1. 2. 3. und 5. ausgestellt werden.

Wir bringen diese Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Be-

Digitized by Google

merken, daß die Spezial-Kassen den respektiven Quittungs-Ausstellern ein gedrucktes Quittungs-Muster zur Norm aushändigen werden.

Minden, den 24. Februar 1828.

№ 147. Ueberſicht der Kollekten-Gelder 1827. № 23. I. 1.

Von dem Ertrage der in dem verflossenen Jahre 1827 zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken, in den Kreisen des Regierungs-Bezirks abgehaltenen Kirchen- und Haus-Kollekten, bringen wir nachstehende Ueberſicht hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

№	Benennung der Kollekten.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf	Anmerkung.
1	Zur Instandsetzung der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude zu Meiningen, (Reg.-Bezirks Arnsberg) .	87	25	9	
2	Zur Wiederherstellung der evangelischen Kirchen- und Schul-Gebäude zu Dilling, (Reg.-Bezirks Cölln) .	75	15	9	
3	Zum Wiederaufbau der abgebrandten Pfarr- u. Schul-Gebäude zu Greifstädt, (Reg.-Bez. Merseburg) .	4	21	1	nachträglich aus dem Jahre 1826.
4	Zum Neubau einer katholischen Kirche in Oedingen, (Regierungs-Bezirks Arnsberg)	96	12	1	
5	Zur Instandsetzung der Kirche in Groß-Recken, (Regierungs-Bezirks Münster)	83	4	9	
6	Für das Schullehrer-Seminarium zu Soest . .	107	28	—	incl. Reste de 1826.
7	Zur Unterstützung dürftiger Studirenden auf der Universität zu Bonn resp. 50 Rthlr. 23 Sgr. 11 pf. und 63 " 3 " 6 "	113	27	5	
9	Desgleichen für Freitische	4	20	10	
9	Für die Erziehungs-Anstalt des Grafen v. d. Recke-Vollmerstein zu Düsselthal am Rhein . .	260	5	9	
10	Zur Verbreitung der Bibel für die Casse der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin , . . .	73	26	2	
11	Zum Besten invalider Vaterlands-Vertheidiger aus dem Befreiungs-Kriege von 1813 und 1815 und zwar: a., an den Gedächtnißtagen, der Schlacht von Paris . . 57 Rtl. 19 Sgr. 6 Pf. b., der Schlacht von Bellealliance 53 Rt. 14 sg. 9 pf. c., der Schlacht von Leipzig 66 Rt. 3 Sg. 11 pf.	177	8	2	
	Summa .	1085	15	9	

№	Benennung der Kollekten.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.	Anmerkung.
	Davon sind eingegangen und zwar: Aus den Kreisen				
1	Minden	199	28	—	
2	Rahden	118	24	9	
3	Bünde	97	15	3	
4	Herford	93	4	2	
5	Bielefeld	125	15	2	
6	Halle	88	23	8	
7	Wiedenbrück	93	12	8	
8	Paderborn	93	21	1	
9	Büren	61	17	7	
10	Höxter	25	25	9	
11	Warburg	40	28	4	
12	Brackel	46	9	4	
	Haupt Summe wie oben	1085	15	9	

Minden, den 4. März 1828.

№ 148. Zur Civil-Praxis nicht befugte Militair-Aerzte betr. № 200. K. I.

Nach höherer Bestimmung gehören auch die Militair-Aerzte, wenn sie zur Civil-Praxis nicht befugt sind, zur Kathegorie derjenigen Personen, von welchen die Apotheker-Ordnung von 1801. Tit. III. §: 2. k. handelt, in sofern sie die ihnen durch das ihnen übertragene Amt zustehenden Gerechtsame überschreiten, und sich mit der Behandlung von Civil-Personen unbefugterweise befassen. Es findet daher die am Schlusse der Apotheker-Ordnung verhängte Strafe auch in dieser Beziehung wider diejenigen Apotheker ihre Anwendung, welche gegen die Vorschriften der Apotheker-Ordnung Rezepte anfertigen, die von hierzu nicht qualifizirten Personen verschrieben sind.

Minden, den 1. März 1828.

№ 149. Eintrittsperiode der Schullehrer zum Militairdienst betr. № 755. I. L. N.

Da es für die Regimenter zu lästig seyn würde, wenn sie Schulamts-Kandidaten, Behufs deren militairischer Ausbildung durch eine 6wöchentliche Uebung, zu jeder Zeit annehmen sollten, so ist von den Provinzial-Civil- und Militair-Behörden die Vereinbarung getroffen worden, daß den Schulamts-Kandidaten diese Ausbildung, gleichzeitig mit den 5jährigen Kriegs-Reserve-Rekruten gegeben werden soll.

Wir bringen dies mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. pag. 38. des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die bezeichnete Einziehungsperiode gewöhnlich anfangs des Monats April eintritt.

Minden, den 29. Februar 1828.

Digitized by Google

№ 150. Empfehlung der Krümmerschen Wand- und Handkarten. № 273.

Da der Unterricht in der Geographie, durch den Gebrauch der, nicht mit Namen überladenen, dagegen aber ein in großen und starken Zügen hervortretendes geographisches Bild von Naturgränzen, Gebirgszügen und Flußgebieten ꝛc. darbietenden, Wandkarten sehr gewinnt, und durch die Verbindung von Wand- und Hand-Karten gleicher Art, in den Schulen ein ähnlicher Vortheil, wie durch die Verbindung von Wand- und Hand-Fibeln gleichen Inhalts, entsteht, so machen wir die Schulbehörden und Schullehrer unsers Regierungs-Bezirks auf die, von dem Seminar-Direktor Krümmer zu Dorpat gezeichneten, von den Kunst- und Buchhändler Grüson und Comp. in Breslau lithographirten großen Wandkarten und Handkarten, als durch richtige Zeichnung und guten Druck ausgezeichnet, und in der oben erwähnten Beziehung zum Gebrauch in Elementarschulen sehr geeignet, hiermit aufmerksam, und überlassen es, unter Beifügung eines Extrakts der diesfallsigen Ankündigung, ihnen, dieselben zur Benutzung beim geographischen Unterricht in ihren Schulanstalten anzuschaffen.

Bei J. D. Grüson und Comp. in Breslau, Salzring Nr. 4. ist erschienen und noch zu den beigesetzten Subscriptionspreisen zu haben:

Schul-Atlas der ganzen Erde,

zum Gebrauch beim ersten und zweiten Elementar-Unterricht der Geographie, von Krümmer, Direktor des Seminars zu Dorpat; enthaltend:

1. Wandkarten: Die Planigloben 2 Blatt 12½ Sgr., Europa, Asien, Afrika, Nordamerika, Südamerika und Deutschland, jede 4 Blatt. Preis 17½ Sgr. Australien 3 Blatt 15 Sgr. Italien, Spanien, Frankreich, Niederlande, Preußen, England, Schweden und Norwegen, Rußland, europ. Türkei, jede in 4 Blatt. Preis 15 Sgr.
2. Handkarten jede auf 1 Blatt, Europa, Asien, Afrika, Nordamerika, Südamerika, Italien, Deutschland I., jede zu 5 Sgr.
   Deutschland II., Preußen, Frankreich, Spanien, Schweiz, Niederlande, England, Dännemark, Schweden und Norwegen, Rußland, europ. Türkei, jede zu 3¾ Sgr.

Die Wand- und Handkarte von Oesterreich, mit der sich der Atlas schließt, erscheint noch im Laufe dieses Jahres, bis dahin bestehen die Subscriptionspreise, später treten jedoch erhöhte Ladenpreise ein.

Minden, den 25. Februar 1828.

№ 151. № 96. B. I

Die nachstehend signalisirte ausländische Vagabundin, Sara Weinschenk, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Minden, den 3. März 1828.

Signalement:

Familien-Name: Weinschenk. — Vorname: Sara. — Geburtsort: Deutz. — Aufenthaltsort: im Holländischen. — Religion: jüdisch. — Alter: 36 Jahr.

Digitized by Google

— Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: lang. — Mund: mittel. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 152. № 1963.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird bekannt gemacht, daß die Behuf der Aufnahme in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt erforderlichen kirchlichen Atteste der Stempelfreiheit genießen.

Münster, den 28. Februar 1828.

№ 153. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 1998.

Am 19. d. M. zwischen 3 und 4 Uhr Vormittags sind von den Grenz-Beamten Drecksträdter und Eilbracht zu Brackwede, so wie Remke, Korff, Licht und Gablowsky zu Friedrichsdorf folgende Waaren in Beschlag genommen:

brutto 60 Pfund Wein,
netto 110 Pfund Melis-Zucker,
" 44 Pfund Kandis-Zucker,
" 44 Pfund Kaffee, und
" 110 Pfund Salz.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 28. Februar 1828.

№ 154. Personal-Chronik. № 2023.

Des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz haben den bisherigen Ober-Controleur Weierstraß zu Gütersloh, zum Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Münster ernannt.

Münster, den 29. Februar 1828.

№ 155. Personal-Chronik. 2086.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat den berittenen Grenzaufseher Pohl zu Coesfeld zum Ober-Grenz-Controleur in Giershagen ernannt.

Münster, den 2. März 1828.

Bekanntmachungen.

№ 156.

Die erledigte Stelle eines Lohnfuhr-Controlleurs und Post-Landreiters für die Provinz Westphalen ist von dem Königl. General-Postamte, dem ehemaligen Lieutenant Schrader verliehen worden.

Die Dienstfunktion des rc. Schrader besteht, in Folge einer ihm ertheilten besonderen Instruktion, in Controllirung der Lohnfuhrleute und Miethskutscher, wegen Befolgung des Gesetzes vom 10. Januar 1824, über den, an die Postkasse

Digitized by Google

zu entrichtenden Abtrag, und in Controllirung gedachter Fuhrleute, der Schiffer und Reisenden, wegen Beförderung postmäßiger Briefe und Pakete.

Dem Publikum wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht.

Münster, den 28. Februar 1828.

Im Auftrage des Königl. General-Post-Amts,
Der Post-Inspektor der Provinz Westphalen.
Schüller.

№ 157. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M., ist dem Kürassier Reineking aus seinem Quartier bei dem Oeconom Marzeller hieselbst, eine Taschenuhr entwendet. Dieselbe ist von Silber, französischem Façon, eingehäusig, auf deren Ziferblatte befindet sich die Figur eines Thurms und einer Manns-Person abgebildet, und in dem Gehäuse die Buchstaben H. P. S. mit der Jahrszahl 1814.

Wir warnen hiedurch Jeden vor dem Ankauf dieser Uhr mit der Aufforderung, im Betretungsfalle derselben der nächsten Gerichts- oder Orts-Behörde davon zur weitern Veranlassung bei uns Anzeige zu machen.

Paderborn, den 28. Febr. 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 158 Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 18/19. hujus sind durch gewaltsamen Einbruch aus der Mühle des Conrad Rudolphi bei Marienloh, hiesigen Gerichts-Bezirks, dem Müllerknechte

I., aus dem erbrochenen Küchenschranke an baarem Gelde 21 Rthlr. Cour.

II., ein neues noch nicht lange gebrauchtes vollständiges Bett, welches aus halb wollenen und halb leinenen Zeuge mit blauen und weißen Streifen, und mit Gänsefedern gestopft, aus Kissen und Lacken bestand

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe des Gestohlenen, und fordern Jeden auf, alle zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienliche Umstände der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde zur Veranlassung des Berichts an uns unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 23. Februar 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 21. März 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 159.

Lehr-Vorträge bei der Chirurgen-Schule zu Münster im Sommer-Semester 1828. № 706.

Die Vorlesungen, welche im bevorstehenden Sommer-Semester 1828 bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster gegeben werden, sind folgende:

Für die Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Roling wird Montags, Donnerstags und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens Physik lehren.
2. Dr. Rödig wird Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Botanik lehren.
3. Regierungs-Rath Dr. von Bönninghausen wird am Vormittage des Sonnabends die botanischen Exkursionen leiten.
4. Prosektor Zumbrinke wird Montags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr Osteologie und Syndesmologie vortragen.
5. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr die Chemie vortragen.
6. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer wird Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die allgemeine Anatomie vortragen.
7. Dr. Tourtual jun. wird Montags von 8 bis 9 Uhr Vormittags, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Nachmittags und Freitags von 9 bis 10 Uhr ein Repetitorium der Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.
8. Lizentiat Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr in der lateinischen Sprache und an demselben Tage von 4 bis 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Montags und Dienstags von 6 bis 7 Uhr Morgens die Physiologie vortragen.
2. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens spezielle Pathologie und Theraphie lehren..
3. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr die Arzneimittellehre vortragen.
4. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer wird Montags, Mittwochs und Frei-

Digitized by Google

tags von 3 bis 5 Uhr die Chirurgie vortragen und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgischen Operationen festsetzen.

5. Dr. Pellengahr wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über Chirurgie geben.
6. Lizentiat Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr die Aufsatzlehre und Logik vornehmen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Lehrvorträgen oder Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Morgens den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
2. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird täglich von 11 bis 12 Uhr die praktisch-chirurgischen Uebungen in der Poliklinik der Anstalt leiten und hierin von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr, unterstützt werden.
3. Lizentiat Waldeck wird Montags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Lehrvorträge oder Uebungen zum zweiten Male.

Der Anfang der diesjährigen Sommer-Vorlesungen findet Montags am 28. April Statt.

Die der Aufnahme bei der Anstalt vorangehenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 25. und 26. April Nachmittags um 2 Uhr vorgenommen, und die öffentliche halbjährige Prüfung für das verflossene Winter-Semester wird am 31. März c. Nachmittags halb 3 Uhr, auf dem hiesigen Gymnasium im Hörsaale der Physik, abgehalten werden.

Münster, den 4. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 160. Warnung vor dem Heizen der Backöfen mit bemaltem Holzwerk. № 186. I. K.

Es sind anderwärts Fälle vorgekommen, daß Backöfen mit altem bemalten Holzwerk geheizt worden, und durch den Genuß des, in einem solchen Ofen bereiteten Backwerks Vergiftungszufälle entstanden sind. Da die meisten Farben, mit denen das Holzwerk gewöhnlich bemalt wird, Mischungen von Blei, Kupfer, selbst Arsenik und andern giftigen Substanzen enthalten, so machen wir auf die Gefahr aufmerksam, welche aus der, zur Heitzung von Backöfen gemachten Benutzung bemalten Holzwerks entstehen kann; indem wir zugleich die Strafen in Erinnerung bringen, welche das Allgemeine Landrecht II. 20. §. 691. u. f. für diejenigen festsetzt, die durch ihre Handlungen die Gesundheit oder das Leben Anderer in Gefahr bringen.

Minden, den 1. März 1828.

Digitized by Google

№ 161. Betrifft die höhere Genehmigung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen an Kirchen- und frommen Stiftungen. № 126. d. I.

Auf höhere Veranlassung wird die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §. 214., wornach die Vorsteher der Kirchen und frommen Stiftungen, zu welchen auch die Schul-Anstalten zu rechnen sind, bei einem jeden erhaltenen Geschenk, oder Vermächtnisse eine Anzeige davon an die betreffende Regierung zu machen haben, zur genauesten Befolgung, mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die erforderliche Genehmigung, zur Annahme eines Geschenks oder Vermächtnisses entweder von unserer Seite sogleich ertheilt, oder in den gesetzlich bestimmten Fällen bei der höhern Behörde nachgesucht werden wird.

Minden, den 4. März 1828.

№ 162. Belobungen. № 367 S. I.

Bei der durch die verdienstliche Bemühung des Criminal-Richters Rose, zu Herford ins Leben getretenen Erwerbsschule und freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt für arbeitsfähige Arme, haben sich auch der dortige Prediger Bismeier, so wie die beiden Mitglieder des Stadtraths Kaufmann Petermann und Stohlmann durch lobenswerthen Eifer ein Verdienst, um dieses so wohlthätige Institut erworben.

Mit Vergnügen ertheilen wir den oben genannten Personen daher als Anerkenntniß ihres gemeinnützigen Bestrebens hierdurch dieses öffentliche Lob.

Minden, den 7. März 1828.

№ 163. № 664. I. Q.

Nachstehender Steckbrief der Königlich Großbrittanisch-Hannöverschen Justiz-Kanzlei zu Osnabrück, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 12. März 1828.

Wiederholter Steckbrief und Prämien-Auslobung.

Königliche Justiz-Kanzlei zu Osnabrück den 6. März 1828. Um die Wiederverhaftung des am 18. vorigen Monats aus der Karrenanstalt zu Lüneburg entwichenen, bereits steckbrieflich verfolgten höchst gefährlichen Verbrechers

Johann Peter Jansen

möglichst zu befördern, wird nach Grundlage der früher hier geführten Untersuchung ferner Folgendes zur öffentlichen Mittheilung gebracht.

Der Entwichene ist von seiner letzten, im Jahre 1824 ausgesprochenen Verurtheilung zu 20jähriger Karrenstrafe, als angeblicher Handelsmann, unter dem falschen Namen von Krause, Schnittcher, List, Fröhlig, Kratzenstein, mit falschen oder erschlichenen Pässen, theils allein, theils in Verbindung mit anderen, sehr gefährlichen, insbesondere jüdischen Gaunern, und in den letzten Jahren mit der berüchtigt gewordenen Familie Schilling, vagabondirend herumgestreift.

Durch List und Verwegenheit hat er sein verbrecherisches Herumstreifen überall zu begünstigen gewußt, und dadurch auch seine Freiheit, nach öfteren Verhaftungen und gewaltsamen Entweichungen, mehrere Jahre geschützt.

Im Besitze von Handelswaaren und Pässen ist er der Aufmerksamkeit

Digitized by Google

der nicht scharf beobachtenden Polizlibehörden größtentheils entgangen, zumahls sein kluges Benehmen und einnehmendes Wesen auf Täuschung hat einwirken können.

Vorzüglich hat er sich auf kleinen Jahrmärkten umhergetrieben. Sein langjähriges vagabondirendes Leben hat ihm genaue Ortskunde verschafft, und ihm mit herumstreifendem Gesindel, durch welches er Vorschub und Begünstigung erhalten kann, und insbesondere mit diebesvertraueten Wirthshäusern und sonstigen Schlupfwinkeln genau bekannt gemacht.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird er, da er seiner angeblich erlernten, Tischler-Profession sich ganz entfremdet hat, als sogenannter Handelsmann sich wieder umhertreiben, und unter falschem Namen sich einen Paß wieder zu verschaffen, bemühet gewesen seyn.

Nicht unwahrscheinlich wird auch die im vorigen Jahre vor Publikation eines Urtheilsspruches aus Wittlage entwichene gefährliche frühere Beischläferin desselben,

Johanne Barbara Schilling,

welche unter dem falschen Namen einer Ehefrau Krause, Schnittger, List, Fröhlig, auch Johanne Meyer und Schulz seine Lebens-Schicksale mehrere Jahre getheilt hat, sich ihm wieder angeschlossen haben.

Da die Wiederverhaftung beider Personen für die öffentliche Sicherheit höchst wünschenswerth ist, so werden ein- und ausländische Criminal- und Polizei-Behörden auf das dringendste ersucht und aufgefordert, die größte Aufmerksamkeit auf beide Individuen zu verwenden und anzuempfehlen, und im Verhaftungs-Falle der Verwahrung die größte Sicherheit zu widmen.

Es wird zugleich vermöge Authorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii auf die Wiederverhaftung des Johann Peter Jansen

eine Prämie von fünfzig Thaler

hiermit ausgelobt.

Das Signalement beider Verfolgten wird nachstehend bemerkt.

Signalement des Johann Peter Jansen.

Gebürtig: aus Neuenkirchen (im Hessischen). — Alter: 33 Jahre. — Größe: 6 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: flach. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: blau. — Nase: regelmäßig, doch spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz und stark. — Kinn: etwas vorstehend. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: ist blatternarbig — der Mittelfinger der linken Hand gekrümmt — auf der Brust ein eingeätztes Christus-Bild. Nicht aufgeregt, hat er ein einnehmendes Wesen; ist übrigens zu den allergrößten Schandthaten fähig.

Signalement der Johanne Barbara Schilling, welche sich auch wohl Meyer nennt.

Geburtsort: Leer. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Calenb. Maaße. — Alter: 28

Digitized by Google

Jahre. — Haare: schwarzbraun, mit einem Kamme hinten aufgesteckt. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: schwarz. — Nase: gewöhnlicher Größe, spitzig. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Gesicht: länglich. — Kinn: rund und voll. — Gesichtsfarbe: sehr gelb, hat indeß dann und wann rothe Backen. — Statur: mittlere, gut genährt.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Nach §. 9. der Bekanntmachung wegen Handhabung der Waaren-Controlle im Grenzbezirk vom 16. Mai 1825 soll die Menge der Waaren in dem Frachtbriefe deutlich angegeben werden. № 164. № 2270.

In vielen Frachtbriefen wird aber nur das Brutto- und nicht das Netto-Gewicht aufgeführt, obgleich um die Menge der Waaren zu bezeichnen, das letztere nothwendig anzugeben ist.

Es ist daher für die Folge in den Frachtbriefen, sowohl für den Grenzbezirk wie für das Innere, das Nettogewicht und zwar mit Buchstaben auszudrücken, worauf ich die Gewerbtreibenden mit dem Bemerken aufmerksam mache, daß in Contraventionsfällen eine Ordnungsstrafe von 1 — 10 Rthlr. in Gemäßheit des §. 124. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 erkannt werden wird.

Münster, den 6. März 1828.

---

(1) Am 29. Februar d. J. um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten Neumann und Sennert folgende Waaren in Beschlag genommen: № 165. № 2177.

1 Kiste Kandis, Brutto 64 Pfund;
1 Sack Kaffe, Brutto 74 Pfund;
1 Sack Kaffe, Brutto 78 Pfund;
1 Beutelchen, worin Netto 4 Pfund fabrizirten Taback enthalten.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. März 1828.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom ¾ten Februar d. J., ist der Colon Johann Ortjohann, zu Bornholte, Gerichts-Bezirks Rietberg, mittelst Einbruchs bestohlen worden. № 166.

Da nun der Thäter unbekannt geblieben ist, so bringen wir diesen Diebstahl und das nachstehende Verzeichniß der gestohlenen Sachen zur öffentlichen Kunde, warnen Jeden vor dem Ankaufe derselben mit der Aufforderung, von allen Um-

Digitized by Google

ständen, welche zur Entdeckung des Thäters oder Wiederherbeischaffung des Gestohlenen etwas beitragen können, ohne Verzug der nächsten Orts-Polizei oder Gerichts-Behörde zur fernern Berichtserstattung an uns Kenntniß zu geben.

Paderborn, den 23. Februar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Gehrken.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., 3 Manns- und 2 Frauenshemde ohne Zeichen;
2., 1 Schweineschinken;
3., von einem Schweine 1 Rückenstück, halber Kopf und Zungenstück;
4., ein runder Hut;
5., zwei Halsbinden von rothem Linnen;
6., eine lange Hose von braunem Biber;
7., vier Mannskappen, zwei von braunem Circassien, eine von braunem und die andere von dunkelgrünem Tuche; eine der von Circassien war noch nicht ganz fertig.
8., ein grüner, gelb und roth gefärbter Shwal;
9., ein porzellainer Pfeifenkopf mit goldenem Rande nebst Rohr und Wassersack;
10., ein linnenes mit durchwirkter Baumwolle versehenes Halstuch mit rothen Blumen;
11., ein weißes Taschentuch von Linnen;
12., ein dito bunt linnenes;
13., ein Stück Brod von wenigstens 5 Pfund.

№ 167. In der Nacht vom 9/10ten dieses Monats, sind dem Kötter Herrmann Brandtönnies, zu Mastholte, und dem Zweitäger Anton Kaupmann daselbst, Gerichts-Bezirks Rietberg, durch Einbruch nachverzeichnete Sachen gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein Jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienliche Umstände entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 27. Februar 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Gehrken.

Verzeichniß des Gestohlenen:

I. des ꝛc. Brandtönnies.

1., ein Mannshemd, 2 Frauenshemde und ein kleines Kinderhemd ohne Zeichen;
2., eine Mannsjacke von hellblauem Tuche, ohne Knöpfe;
3., eine dunkelblaue linnene Hose mit zwei gelben metallenen Knöpfen, auf deren obern Seite eine Krone nebst zwei Herzen angebracht ist;

Digitized by Google

4., 42 Mettwürste;
5., 8 Stücke vom Rücken eines Schweins.

II. des ꝛc. Kaupmann.

1., ein runder kupferner Kessel von etwa 5 Eimern, mit eisener Handhabe, am Rande etwas ausgerissen;
2., ein desgl. von 2 Eimern, am Rande etwas ausgebrochen, und im Boden etwas geflickt;
3., ein Spate und Mistgabel, letzterer mit einem hölzernen Stiele von mehr als 6 Fuß Länge versehen,
4., ein Strick.

№ 168. Am 5. Januar cur. des Abends gegen 7 Uhr, wurde dem Forstgehülfen Ferdinand Knoop in Stahle, bei Höxter, von der Hausflur eine Büchse gestohlen. Auf dem Laufe derselben waren, in Silber eingelegt, und in großen lateinischen Buchstaben die Worte: "Johann Steckel in Neustadt".

Der Schaft bestand aus Nußbaum-Holz und war geflammt. Die Garnitur von Messing ist Harzberger Arbeit; das Korn auf dem Rohre ist eine eiserne Platte mit silbernem Knopf.

Da die Thäter bis jetzt noch nicht ausgemittelt worden, so wird hierdurch der Diebstahl mit der Aufforderung an jeden zur öffentlichen Kunde gebracht, alle zur Ausmittelung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Büchse dienende Nachrichten, entweder der nächsten Orts-Polizei oder direkt dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen. Paderborn, den 4. März 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 169. In der Nacht vom 23/24. Februar c. sind im Gerichtsbezirke Rietberg, der Eintäger Zurweihe zu Bokel mittelst Einbruch, und der Eintäger Blomberg zu Westerwiehe durch ein geöffnetes Fenster bestohlen.

Da nun die Thäter bisher unermittelt geblieben sind, so ersuchen wir alle Militair-, Gerichts- und Polizei-Beamte, so wie Jedermann, auf die nachstehend verzeichneten gestohlnen Sachen aufmerksam zu seyn, die Besitzer derselben, oder gar die Thäter des Diebstahls bei der nächsten Orts-Obrigkeit, oder unmittelbar bei uns anzuzeigen. Paderborn den 11. März 1828.

Königlich Preuß. sches Inquisitoriat.
Gehrken.

Verzeichniß der gestohlnen Sachen.

I. dem Eintäger Zurwiehe in Bokel.

1., zwei Theile Wachs von 20 Pfund;
2., ein runder kupferner Kessel von etwa 3 Maaß, mit kupferner Handhabe;
3., ein runder messingener Kessel von ungefähr 5 Maaß, mit eiserner Handhabe;
4., ein alter runder sehr gebrechlicher kupferner Kessel von 1½ Eimer mit dickem Rande, worin sich ein eiserner Drath befindet;

Digitized by Google

5., Ungefähr 3 bis 4 Pfund frische Butter;
6., ein kleiner weißer linnener Beutel, mit ungefähr einem Becher Weitzenmehl;
7., ein fast neuer kupferner Milch-Durchschlag;
8., ein kupferner Durchschlag;

II. Dem Eintäger Blomberg zu Westerwiehe.

a., ein Oberbett mit weißen baumseidenen Zeuge und blauen Streifen;
b., mit einem weißlinnenen Ueberzuge.

Patent-Anzeigen.

№ 170. № 540. I. Q. Von einem Königl. hohen Ministerio des Innern und der Polizei ist mir unterm 8. d. M.,

auf meine neu erfundene und als eigenthümlich anerkannte Art, Tuch zum Lackiren vorzubereiten, ohne jemand in den bekannten Verfahrungs-Arten beim Lackiren des Tuchs zu beschränken.

ein ausschließliches Patent auf die Dauer von fünf nach einander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches ich hiermit zur Verhütung etwaniger Contraventionen zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Die Mützenschirme, die ich in allen Formen aus lackirtem Tuche anfertige, übertreffen die ledernen besonders darin, daß erstere in allen Theilen eine gleiche Biegsamkeit und Stärke besitzen, ohne an Elastizität den letzteren nachzugeben, und überdies um 30 proCent wohlfeiler sind. Auch verfertige ich Offizier-Czakot-Deckel, welche bedeutend leichter, als die aus Leder gefertigten, sind.

Schließlich bemerke ich noch, daß das nach meiner eigenthümlichen Methode lackirte Tuch zu Wagenarbeiten, vorzüglich aber zur Anfertigung von Bockkränzen sich eignet. Berlin, den 16. Februar 1828.

C. F. Wadtronn,
hinter der Spittelkirche Nro. 10.

№ 171. № 596. I. Q. Der Unterzeichnete hat, Kraft hohen Ministerial-Rescripts vom 8. Februar, ein für den ganzen Umfang der Monarchie auf Acht Jahre gültiges Patent erhalten

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch bei dem Königlichen Ministerium des Innern niedergelegtes Modell erläuterten Einrichtung der Zähne an der sonst bekannten Oel-Saamen-Reibe- und Quetsch-Maschine, welche von derjenigen Form wesentlich abweicht, worauf der Gutsbesitzer Peter Marx in St. Martin bei Trier am 2. März 1826 ein Patent erhalten hat.

Indem derselbe dieses zufolge Publikandum vom 14. Oktober 1815 zur öffentlichen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er auf portofreie Anfragen über Anschaffungspreis, Vortheile und Vorzüge dieser verbesserten Maschine befriedigende Auskunft ertheilen wird, so wie auch Herr J. T. Oehms in St. Martin bei Trier. Bonn, den 2. März 1828.

J. M. Bienbar.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 28. März 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 172.

Die Unterrichts-Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde bei Wriezen betr.

Auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde, bei Wriezen, unfern Berlin, befindet sich eine Unterrichts-Anstalt für Schäfer, von deren Benutzung die Provinz Westphalen bisher noch keinen Theil genommen hat, wie groß auch in derselben das Bedürfniß guter Schäfer sich bei der erwünscht fortschreitenden Veredlung und Verbesserung der Schaafheerden hervorthut.

Ich bringe deshalb den Besitzern der letztern die nachfolgenden Bedingungen der Annahme solcher Lehrlinge zur Kenntniß; wer davon zur Bildung geeigneter Subjekte Gebrauch machen will, wird sich zuvor an die Inspektion der Königl. Stammschäferei schriftlich zu wenden haben, um der Aufnahme des dahin abzusendenden Lehrlings versichert zu seyn.

Münster, den 17. März 1828.

Bedingungen.

Die Lehrlinge, welche nicht über die Anzahl von 15 steigen dürfen, müssen sich Mitte Mai eines jeden Jahres in Frankenfelde einstellen, und bleiben dann bis Mitte Juni des folgenden Jahres dort, damit sie die wichtigen Manipulationen bei der Wäsche, Schur, Bonitirung und Verpackung der Wolle gehörig erlernen und zweimal mitmachen.

Sie werden ganz frei unterhalten und brauchen nichts als ihre Kleidung, wobei die nöthigen stark leinenen Hosen und Schürzen und wollenen Jacken nicht fehlen dürfen, mitzubringen. Daneben erhalten sie 10 Thlr. für die Zeit ihres dortigen Aufenthalts ausgezahlt, bekommen aber kein Reisegeld.

Sie werden theoretisch, hinsichtlich des Wichtigsten und ihnen Begreiflichen, besonders aber praktisch unterrichtet und eingeübt, wie sich versteht auch in der Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten. Dabei werden sie in dem einem Schafmeister nöthigen Schreiben und Rechnen, besonders Führung der tabellarischen Register-Einrichtung und Liniirung derselben unterrichtet.

Daß bei Letzteren nur auf die Fähigsten Rücksicht genommen werden kann, versteht sich von selbst, wogegen aber zum Schreiben und Rechnen keine Ausnahme gemacht und sie sämmtlich bei diesem Unterricht zugelassen werden. Auch in demjenigen, was der Schäfer hinsichtlich der Kenntniß des Anbaues, der Behandlung,

Digitized by Google

Einbringung und Eintheilung des Futters aller Art wissen muß, werden sie eingeübt, so daß, wie die Erfahrung schon gelehrt hat, dort sehr brauchbare Leute zur Einführung und zum Betriebe der höheren Schafzucht gebildet werden.

Um diesen Zweck in der kurzen Lehrzeit zu erreichen, ist es aber nothwendig, daß bei der Wahl der Lehrlinge sorgsam darauf gesehen werde, daß ihnen auch die gehörige Lust zur Schafzucht inwohne, daß sie die ersten Handwerks-Kenntnisse bereits besitzen; nuthin in einer Schäferei schon gedient haben, sowohl Gedrucktes als Geschriebenes lesen und allenfalls etwas schreiben können, besonders aber genug Fassungsgabe haben, dem theoretischen Unterricht zu folgen und ihn nachher mit Nutzen anzuwenden.

Es wäre zu wünschen, daß solche gewählt werden könnten, die ihre Militair-Jahre schon abgethan oder davon aus irgend einem Grunde dispensirt wären, indem sie sonst in den drei Jahren, bei einem ganz heterogenen Dienst, das wieder vergessen würden, was sie dort erlernt hätten.

Ein Jeder, welcher sich zur Aufnahme in Frankenfelde meldet, muß daher auch ein landräthliches Attest über seine bisherige Führung und Brauchbarkeit so wie wegen seiner Militair-Dienstzeit einsenden.

Die Leute müssen völlig gesund und von äußerlichen ansteckenden Krankheiten befreiet sein, weil solche, die damit bei ihrer Ankunft behaftet gefunden, sogleich wieder nach Hause geschickt werden.

Es haben sich mehrere gebildete Personen zur Aufnahme gemeldet, mußten aber abschlägig beschieden werden, da für sie keine eigene Wohnung in Frankenfelde vorhanden ist, wo sie überhaupt die Arbeiten nicht übernehmen würden, die ein Jeder dieser Lehrlinge verrichten muß, keine Ausnahme davon aber statt finden kann; dergleichen Anmeldungen werden daher zurückgewiesen.

Bekanntmachung des Königl. General-Direktors des Katasters.

№ 173. Nähere Bestimmung über die Anwendung des §. 107 der allgemeinen Kataster-Instruktion. № 290.

Ueber die Anwendung des §. 107 der allgemeinen Kataster-Instruktion, wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 26. Januar c. folgende nähere Bestimmung ertheilt:

1. Gebäude oder Theile derselben, welche augenscheinlich, ohne vorherige Veränderung, in ihrer gegenwärtigen Einrichtung nicht zur Wohnung oder als zur Wohnung gehörige Theile, benutzt werden können, sind bei Abschätzung des Miethwerthes der Wohngebäude auszuschließen;
2. Gebäude oder Theile derselben, welche ihrer Einrichtung gemäß, eben sowohl zur Wohnung als für irgend einen andern Zweck benutzbar sind, werden nach deren wirklichen ununterbrochenen Benutzungsart in den letzten fünf Jahren vor der Abschätzung, veranschlagt;

   Die ununterbrochene fünfjährige Benutzungsart zu einem anderen Zwecke als zur Wohnung, muß von der Kommunal-Behörde ausdrücklich bescheiniget werden;

Digitized by Google

3. Bei gleichzeitiger Benutzung zur Wohnung und zu anderen Zwecken werden die Gebäude oder betreffenden Theile derselben als Wohngebäude abgeschätzt; dasselbe geschieht, wenn
4. solche abwechselnd in Zeiträumen von weniger als fünf Jahren, bald zur Wohnung, bald zu andern Zwecken benutzt worden sind.

Münster, den 11. März 1828.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters.
von Vincke.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums.

№ 174.

Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Kandidaten. № 80 C.

Der vom Königl. Konsistorium zu Koblenz examinirte evangelische Pfarramts-Kandidat Joh. Herm. Wilh. Sweers aus Wesel, ist auch in unserer Provinz für wahlfähig erklärt worden.

Münster, den 12. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 175. № 273. I. K. pl.

Da Fälle vorgekommen sind, wo approbirte Aerzte bei der Empfehlung eines Bades zur Wiederherstellung der Gesundheit Königlicher Beamten zu wenig Rücksicht auf die Kosten genommen haben, welche durch die Reisen in entfernte ausländische Bäder veranlaßt werden, hierbei aber die Sorge über die Herbeischaffung dieser Kosten und die Nachtheile so weiter Entfernung vom Familien- und Geschäftskreise sehr oft die gute Wirkung der Kur beeinträchtigt, so werden die Herren Aerzte, auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. v. M. nicht nur an die Vorschriften der Instruktion vom 9. Februar 1800 erinnert, nach welcher, so weit es der therapeutische Zweck gestattet, die Kranken mehr auf die inländischen als auf die Bäder des Auslandes hinzuweisen sind, sondern es wird ihnen auch dringend empfohlen, sowohl den Krankheitszustand als die Verhältnisse solcher Individuen, die eine Erholungs- oder Badereise anzutreten wünschen, bei Ausstellung der erforderlichen Atteste auf das sorgfältigste zu prüfen.

Minden, den 19. März 1828.

№ 176. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. № 837. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. v. M. — Amtsblatt No. 8 pag. 64 seqq. — bringen wir die seitdem noch eingegangenen Resultate der durch die Schau-Aemter Herford, Paderborn und Beverungen nachträglich vollzogenen Besichtigungen zur Köhrung vorgeführter Hengste, mittelst der nachfolgenden speziellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate werden den betreffenden Herren Landräthen zugefertiget werden.

Minden, den 21. März 1828.

Digitized by Google

Verzeichniß

Laufende №	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Angekauft: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe
1	Meier Arend Nr. 6.	Diebrock.	Herforo.	6	5	2	dunkler Fuchs
2	Kirchhoff Nr. 1.	Schwarzenmoor.	desgl.	4	5	3	Rappe
3	Sünkefeld, Johan Georg.	Helmern.	Büren.	6	5	1½	braun

Verzeichniß

Laufende №	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Abgegangen: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe
1	Kiel Nro. 10.	Diebrock.	Herford.	2½	4	10½	Rappe.
2	Wehmeier Nr. 3.	Bonneberg.	dito.	11	4	10½	dunk. Fuchs
3	Bergmeier Nr. 18.	Valldorff.	dito.	8	4	2	dunkelbr.
4	Oldersmeier Nr. 21.	daſ.	dito.	8	3	11	desgl.
5	Wachtmeiſter Chriſtian Schilling.	Hellmern.	Warburg.	3	5	1½	Lehmfuchs.
6	Ackerm. Johann Ehlen.	Menne.	dito.	3	5	½	Kaſtan. br.
7	Ackermann Rochell.	Siddeſſen.	dito.	8	5	1½	desgl.

Digitized by Google

Litt. A.

Köhrte Hengste.		Bemerkungen.
Abzeichen.	Race.	
Kleiner Stern u. Schnippe, rechter Hinter- u. linker Vorderfuß weiß.	Senner.	Fehlt das rechte Auge; allein dieser Fehler ist durch äußere Verletzung entstanden, und also kein Erblicher.
Stern und Schnippe.	Oldenburger.	Zur Zucht von Zugpferden besonders zu empfehlen.
Stern u. Schnippe u. an den Hinterfußen die Fesselgelenke weiß.	Halb-Senner.	—

Litt. B.

Köhrte Hengste.		Gründe der Abköhrung.
Abzeichen.	Race.	
Stern und Schnippe.	Hannöversche.	Zu jung, klein und schwach.
Stern.	Senner.	Hinten etwas kuhfüßig, auch zu klein.
ohne.	keine.	Zu schwach, kuhf., Hinterschenk. Spatt.
Stern.	desgl.	Schwach, zu klein, und überhaupt ganz unbrauchbar als Beschäler.
Stern und Schnippe, Hinterbeine weiß; an der linken Seite des Widerrustes und des Rückens ein weißer Fleck.	Mecklenburger.	Noch zu jung.
ohne.	Däne.	desgl.
Spitzstern, weiße Hinterfüße, und weißen Fleck auf dem Rücken.	Landschlag.	Spatt am linken Hinterschenkel.

Digitized by Google

№ 177. № 178 I. K. Wir sehen uns veranlaßt, den Geistlichen und Ortsvorstehern des Regierungs-Bezirks unsere durch das Amtsblatt pro 1826 -- Nro. 36 pag. 325 — erlassene Verordnung vom 19. Juli desselben Jahres, wegen des Begrabens der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und den landräthlichen Behörden wiederholt zur Pflicht zu machen, auf die genaue Befolgung der darin ertheilten Vorschriften strenge zu achten.

Minden, den 18. März 1828.

№ 178 Die Kram- und Viehmärkte zu Büren betr. № 180. R. I. Beim Abdruck des Verzeichnisses der für das laufende Jahr abzuhaltenden Jahrmärkte, ist rücksichtlich der Kram- und Viehmärkte zu Büren, ein Irrthum eingeschlichen.

Der erste Kram- und Viehmarkt fällt nemlich nicht auf Montag nach Palmsonntag, sondern auf Dienstag den 1. April c, und der vierte Kram- und Viehmarkt nicht auf den ersten Tag nach Allerheiligen, sondern auf Mittwoch den 5. Novbr. d. J.

Minden, den 17. März 1828.

№ 179. Marktverlegung betr. № 161. I. R. Der auf den 20. Mai c. anstehende Krammarkt zu Lübbecke, wird wegen des auf diesen Tag fallenden jüdischen Festtages (Wochenfest) für diesmal auf den 13. Mai c. verlegt, wovon das dabei interessirte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, am 13. März 1828.

№ 180. Steckbrief. № 845. S. p. E. Auf dem Transport von Bielefeld hierhin, ist der nebenstehend bezeichnete Arrestat Johann Heinrich Wilhelm Lilie, welcher wegen Landstreicherei am 10. März c. von dem Verwaltungs-Beamten zu Rahden auf den Transport gegeben war, um nach der Benninghäuser Anstalt abgeführt zu werden, am 14. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Polizei-Verwaltungs-Behörde nach Rahden abliefern zu lassen.

Minden, den 21. März 1828.

Signalement.

Geburtsort: Reiningen. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Reiningen, Bezirks Dielingen. — Religion: evangelisch. — Gewerbe: unbekannt. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: dick. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: wenig aufgeworfen. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: voll und oval. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: das Vorderglied des Daumens linker Hand fehlerhaft.

Bekleidung: Jacke: blaue tuchne. — Hosen: blaue tuchne. — Stiefel: ein Paar. — Hut: runder. — Halstuch: schwarz seidnes. — Besondere Umstände: keine.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Schullehrers Hartmann erledigte Schullehrerstelle zu Etteln, Kreises Büren, ist dem bisherigen dortigen Hülfslehrer Johann Martin Luce verliehen worden. № 181. ad № 152. S. 1.

Der bisherige interimistische Wachtmeister Carl Junghans, ist in die Stelle des zu Bielefeld verstorbenen Gensd'armerie-Wachtmeisters Walz, zum Wachtmeister definitiv ernannt worden. № 520. 1. S.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

(2) Am 29. Februar d. J. um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten Neumann und Sennert folgende Waaren in Beschlag genommen: № 182. № 2477.

1 Kiste Kandis, Brutto 64 Pfund;
1 Sack Kaffe, Brutto 74 Pfund;
1 Sack Kaffe, Brutto 78 Pfund;
1 Beutelchen, worin Netto 4 Pfund fabrizirter Taback enthalten.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 12. März 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Der Justiz-Commissarius Graen zu Brakel, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 18. Februar cur. zum Notarius im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt worden. № 183. Personal-Chronik.

Paderborn, den 14. März 1828.

Diebstahls-Anzeigen.

In der Nacht vom 16/17. d. M. sind aus der Wohnung der Wittwe Löwenthal hieselbst, mittelst Einbruchs, an Gelde 9 Rthlr. in 1/6. und 1/3. Preuß. Courant und außerdem folgende Gegenstände: № 184.

1., eine eingehäusige englische Taschenuhr von Silber, an deren Rückseite das Schlüsselloch mit einem Schieber bedeckt ist;
2., zwei Theelöffel von Silber, 12 löthig bezeichnet;
3., eine Riechdose von Silber, in ovaler Form, und mit eingravirter Blumenverzierung;
4., eine Quantität silberner Tressen, etwa zwei Finger breit.

Wir fordern Jeden, insbesondere die Gold- und Silberarbeiter auf, im Betretungsfalle der einen oder andern Sache sofort bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Paderborn, den 19. März 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

№ 185. In der Nacht vom ½. d. M. sind dem Pastor Hilker zu Neuenheerse mittelst Einbruchs, außer einer Menge wieder aufgefundener Gegenstände, entwendet:

1., 4 zinnerne Teller ohne Zeichen;
2., 2 zinnerne Schüsseln verschiedener Größe;
3., 2 zinnerne Kaffeetöpfe;
4., 2 zinnerne Suppennäpfe;
5., 8 bis 10 feine weiße linnene Taschentücher, mit den Buchstaben F. K. bezeichnet;
6., mehrere neue Frauenshemde, deren Zahl nicht anzugeben, mit F. K. bezeichnet;
7., 6 neue türkisch-rothe Taschentücher, einige mit F. einige mit H. gezeichnet.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Sachen gewarnt, und aufgefordert, im Betretungsfalle derselben bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur weitern Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

Paderborn, den 12. März 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 186. In der Nacht vom 24/25ten Januar d. J., sind dem Wagenmacher Kuhlwilm zu Blankenhagen, in der Bürgermeisterei Gütersloh, drei Bienenstöcke, wovon der eine 77 Pfund und die beiden andern, jeder 66 Pfund wog, mittelst Eröffnung des Bienenhauses durch einen Nachschlüssel, gestohlen worden.

Wir fordern einen Jeden, welchem dergleichen Bienenstöcke zum Verkauf angeboten werden, oder der sonstige Kenntniß von dem Diebstahl erlangen sollte, auf, darüber der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofortige Anzeige zu machen.

Herford, den 18. März 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Consbruch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 1. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 187.

Anleitung zur Behandlung des Holzsaamens.

806.

Da das Gedeihen der Aussaaten guter Holzsämereien (Amtsbl. 1827. S. 407.) hauptsächlich davon abhängig ist, daß die passende Sammengattung für den zur Holzkultur bestimmten Boden gewählt, die Zubereitung desselben und die Aussaat selbst zweckmäßig vorgenommen, diese zur rechten Zeit gemacht, und die erforderliche Quantität verwendet wird, so wird zur Erzielung möglichst günstiger Holzkulturen folgende Anleitung dafür zur Kenntniß gebracht; diejenigen aber, welche sich gründlich über den Holzanbau und dessen Kosten belehren wollen, auf die 1826 zu Berlin erschienene, von dem Königl. Staatsrath und Ober-Landforstmeister Hartig gegebene „Anleitung zur wohlfeilen Kultur der Waldblößen," welche in den Buchhandlungen für 1 Rthlr. zu haben ist, aufmerksam gemacht.

Auswahl der Holzart für den Boden.

1. Die Eiche liebt einen mit einer starken Dammerdenschicht bedeckten, mit Sand oder Kies vermengten, gemäßigt feuchten, tief gehenden Lehmboden. In einem sehr thonigen, sandigen, nassen oder trockenen Boden gedeihet sie nicht. Ihr bester Standort sind Ebenen und Vorberge. Es giebt zwei verschiedene Arten derselben:

a. die Winter-Eiche (Trauben-, Stein-, Berg-, Spät-Eiche) Quercus robur, welche auch in hohen bergigten Lagen, auf kältern Standorten, welche aber guten hinreichend tiefen Boden haben müssen, gedeihet, und bei späterer Belaubung von Frühjahrsfrösten nicht leidet;

b. die Sommer-Eiche (langstielige Früh-Eiche) Quercus pedunculata, welche mehr für flache geschützte Standorte geeignet ist, an Güte der ersten nachsteht.

2. Die gemeine Mast- oder Roth-Buche, Fagus silvatica, liebt einen lockern, milden, minder tiefen Mittelboden, auch wenn derselbe bei einigem Lehm stark mit Sand, Kies oder kleinen Steinen vermischt, und stets frisch ist. Sie liebt die Ebenen, die mitternächtlichen Einhänge an Vorbergen und kommt in einem ähnlichen Stande noch auf den Mittelbergen gut, aber gar nicht auf sumpfigen, hohen gar zu trocknen Standörtern fort. Ihre Anzucht durch Saat ist auf große Blößen nicht rathsam, weil ein Spätfrost die aufgekeimten Pflanzen unfehlbar tödtet, hingegen auf kleine geschützte Blößen, in gegen Morgen und Abend gelegenen, schattenreichen Schlägen anwendbar.

Digitized by Google

3. Der Weißbuche (Hain-, Haze-Buche) Carpinus betulus, ist der für die Mastbuche geeignete Boden und Standort, vorzugsweise ein frischer, mit Dammerde vermengter Kalkboden, am zuträglichsten; sie wächst aber auch in jedem nicht allzuschlechten Boden und verträgt einen trockenen und sehr feuchten Sand. Torfboden und reiner Sand sind ihr zuwider.

4. Der Ahorn, Acer pseudo platanus, liebt guten Waldboden, vorzüglich mit Dammerde gemischten Kalkboden, an schattenreichen Orten, in nördlichen oder östlichen Berglagen, oder Waldabhängen.

5. Die Esche, Fraxinus excelsior, gedeihet in niederen Gegenden von leichtem, frischem, fast feuchtem, guten schwarzem oder doch mit vieler Dammerde vermischten Boden.

6. Die gemeine Feld-Ulme (Rüster. Yper) Ulmus campestris, kömmt auf leichtem, frischen Sand mit Lehm gemengten Boden rasch fort — bis 50′ hoch — und verdient wegen ihres guten Werkholzes besonders empfohlen zu werden, vermehrt sich auch durch Wurzelausschlag.

Die Kork-Ulme, Ulmus suberosa, wächst auf leichtem guten Boden etwas langsamer zur gleichen Höhe, und das Holz ist feiner und härter.

Die langstielige Ulme, Ulmus effusa, liebt guten, etwas feuchten, tiefern Boden, auch in schattigen Bergabhängen, besonders auf Kalkstein; wächst sehr rasch, eignet sich zu Hochwald und Schlagholz; in Holland werden die meisten Alleebäume daraus gebildet.

7. Die Birke wächst auf gutem lehmig-sandigen, gemäßigt feuchten Boden am besten, kommt aber auch auf jedem nicht allzu dürren und magern oder sumpfigen Grunde gut fort. Sie läßt sich selbst an kahle Mittagsseiten der Berge erziehen, sie ist daselbst besonders zur schnellen Deckung der Blößen sehr geeignet, und gegen Kälte und Frost sehr dauerhaft.

8. Die gemeine Erle, Alnus glutinosa, Betula alnus, liebt den Moorboden, oder niedrigen, stets feuchten, nicht zu kalten Boden, wächst aber schlecht in einem allzunassen oder stets trocknen Sande.

Die weiße nordische Erle, Alnus incana, Bet. aln. incana, liebt mehr trockenen Boden, gedeihet sowohl in hohen, kalten Lagen, als auch in flachem wärmeren Sandboden, und ist bei weit auslaufender Wurzelbrut sehr geeignet, Blößen an Bergwänden zu decken, so wie den Flugsand zu binden — daher und auch wegen des raschen Wuchses sehr zu empfehlen.

9. Die Kiefer (Fuhre) Pinus sylvestris, gedeihet in einem mit Lehm oder Dammerde oder Kies vermischten, tiefen, stets etwas Feuchtigkeit enthaltenden warmen Sandboden am besten, kann aber auch auf trocknen Heiden, dem schlechtesten Flugsande, und auf jedem Boden angebauet werden, wenn er nur nicht thonig, naß und bruchig ist. Ihr bester Standort sind Ebenen und Vorberge; in hohen Gegenden wird sie wegen der Brüchigkeit ihrer Aeste durch Schnee und rauhe Reife, welche sich an die langen Nadeln hängen, oft ganz zusammen gebrochen, und ist ihr Anbau nur an der Mittagsseite niederer Gebirgslagen rathsam.

Digitized by Google

10. Die Fichte (Rothtanne) Pinus abies, liebt nicht zu feuchten, aber auch nicht zu trocknen, mit etwas Lehm gemischten, steinigten, kiesigen Boden, so wie er gewöhnlich im Gebirge sich findet; sie ist in kalten, rauhen Gegenden, auch hohen Gebirgslagen sehr zu empfehlen, weil Schnee Anhang und rauhe Reife wegen der Biegsamkeit der Zweige wenig schaden.

11. Die Weiß- (Edel-) Tanne, Pinus picea,*) ist in guten feuchten, doch nicht zu fetten Waldboden, auch den Gebirgen geeignet, vorzüglich bei einer, wenn auch steinigten, hohen Lage von Dammerde.

12. Die Lerche, Pinus larix, gedeihet in lockern, mit Lehm vermengten Sandboden, wenn auch mit Kies und Steinen gemischt, nur darf er nicht naß seyn; auch auf Gebirgen, welche Felsenunterlage und eine Schicht von Dammerde haben; eisenschüßiger Boden (Ohr, Ortstein, Rothmorr) ist ihr ganz zuwider.

13. Die Weymuths-Kiefer, Pinus strobus, findet ihr Bestehen fast in jedem feuchten, nur nicht nassen und moorigten, selbst in nicht zu festem thonigen Boden, auch in Gebirgslagen bei tiefem Untergrunde, und verdient wegen des sehr schnellen Wuchses und reinen, obschon weichern Holzes, häufigern Anbau. Ihr Anbau im großen durch Saat wird wegen des theuern Saamens zu kostbar. Man kann aber hiervon, wie von jeder Holzart, eine Menge Pflänzlinge aus wenigem Saamen erziehen, wenn man diesen auf Saatbeete, welche guten Boden haben, in Rinnen säet, mit Erde bedeckt, und die jungen Pflanzen, welche im zweijährigen Alter zum Verpflanzen geeignet sind, von Unkraut rein hält.

Jahreszeit zur Aussaat.

Eichelsaaten, und Buchsaat in Schlägen, macht man am besten nach ihrer Einsammlung im Herbste; Ulmen vorzugsweise nur gleich nach der Reife des Saamens im Juni; auch Weißtannen lassen solches wünschen. Alle andere genannten Holzarten können auch zu dieser naturgemäßen Zeit ausgesäet werden; allein deren Saamen verträgt eher die Aufbewahrung, und, da durch die Saat im Frühjahr das spätere Aufkeimen bewirkt, und die zärtlichen jungen Pflanzen gegen Frost gesichert werden, so wählt man diese auf alle freiliegende Blößen, und nehme sie zu einer Zeit vor, daß die Pflanzen erst dann zum Vorschein kommen, wenn erfahrungsmäßig in der Gegend keine Spätfröste mehr einfallen.

Ausführung der Saaten.

Eine Blöße kann entweder überall, oder streifenweise, oder platzweise besäet werden; im ersten Falle wird es eine Vollsaat, in den letzteren Fällen eine streifenweise oder platzweise Saat genannt.

I. Vollsaat.

Diese ist anwendbar

1. bei der Eichen-, Buchen-, Weißbuchen-, Ahorn-, Eschen- und Ulmen-Saat, wenn der Boden von der Beschaffenheit ist, daß nach dem Umpflügen das Land mit der eisernen Egge sich ebnen läßt. Nach der Aussaat der Eicheln wird die Fläche seicht und schmalfurchig umgepflügt, und mit der Egge geebnet. Bei

*) Früher wurde von den Botanikern die Fichte P. picea, die Weißtanne P. abies benannt, jetzt sind aber allgemein die bemerkten botanischen Namen angenommen.

Digitized by Google

der Aussaat der Bucheln, Weißbuchen u. s. w. wird die Fläche vorher gepflügt. Die Bucheln werden auf das gepflügte Land gestreuet und eingeegget, die andern Saamen aber, nachdem das Land vorher etwas überegget, ausgesäet und durch wiederholtes Eggen bedeckt.

2. Bei der Birken-, Erlen- und Nadelholz-Saat, wenn der Boden so beschaffen ist, daß er mit der eisernen Egge oder Harke stark verwundet werden kann. In diesem Falle wird der Saamen ausgesäet, und der Boden vermittelst der Egge oder Harke stark überkratzt. Auf alte magere Sandblößen ist jedoch dieses Verfahren wegen der Unfruchtbarkeit der Oberfläche nicht anwendbar, und ist das streifenweise Pflügen erforderlich.

II. Streifenweise Saat

A. Vermittelst des Pfluges

ist ausführbar, wo der Pflug gebraucht werden kann. Man läßt

1. bei der Eichelsaat mit einem hochgestellten Pfluge, in einer dreifüßigen Entfernung, eine Furche ziehen, und darin die Eicheln streuen, neben dieser noch eine Furche pflügen und besäen, und mit einer dritten die Eicheln in der zweiten Furche bedecken;

2. bei allen andern Holzarten in gleicher Entfernung eine so viel möglich breite Furche oder 4 Furchen dicht neben einander pflügen, im ersten Falle den Saamen in die Furche, im letztern auf die gepflügten Streifen säen und mit eisernen Harken bedecken. Letztere Methode wählt man, wenn der Boden eine solche Lage hat, daß das Regen- und Schneewasser zum Nachtheil der jungen Pflanzen in den Vertiefungen gern stehen bleibt.

B. Vermittelst der Hacke.

wird angewendet, wo der Pflug durchaus nicht gebraucht werden kann. Es werden in diesem Falle in der Entfernung von 3 Fuß 7 Zoll, oder wo starker Graswuchs zu erwarten ist, 14 Zoll breite Streifen von der Grasnarbe oder dem Unkraute und dessen Wurzeln befreit, und der Abraum auf die Mittagsseite der Streifen gezogen. Bei einer Eichel- oder Buchelsaal wird die Erde in den Streifen 2 bis 3 Zoll tief aufgehackt, auf die andere Seite des Streifens gezogen, und zur Bedeckung der Saat verwandt.

Bei der Saat aller andern Holzarten wird die Erde, wenn sie fest sein sollte, etwas aufgelockert, der Saame eingestreuet, und durch schmale eiserne Harken mit Erde bedeckt.

Auf einhängende Flächen werden die Streifen wagerecht gezogen, damit der Regen die Erde sammt den jungen Pflanzen nicht wegschwemme, und auf Ebenen die Streifen von Morgen nach Abend gezogen, um durch das zwischen den Saatstreifen stehende Gras oder Forst-Unkraut, oder durch den auf die Seite gezogenen Abraum den jungen Pflanzen einigen Schutz gegen die Sonnenhitze zu geben.

III. Platzweise Saat.

Sie ist allenthalben und bei allen Holzsorten anwendbar, erfordert auch den

Digitized by Google

wenigſten Saamen. Man läßt in der Entfernung von 3 Fuß Plätze von 8 Zoll, und bei ſtarkem Graswuchſe von 14 Zoll im Quadrat, welche, wie die ſchwarzen Vierecke auf einem Dambrette zu ordnen, von der Grasnarbe u. ſ. w. befreien, und im übrigen, wie bei der ſtreifweiſen Saat vermittelſt der Hacke verfahren.

Das Saamen-Erforderniß bei den verſchiedenen Saat-Methoden, deſſen Erdbedeckung und Aufgang nach der Frühjahrs-Saat, iſt aus der folgenden Nachweiſung zu entnehmen.

Neben der Ausſaat der für jeden Boden geeigneten Holzart dient: Anderweite Vermehrungs-Arten.

1. die Auspflanzung von jungen Holzpflänzlingen aus den Saamenbeeten (13) und Baumſchulen, oder aus den einer Verdünnung bedürfenden größeren Anſämungen;

2. das Ablegen oder Einſenken in die Erde von Holzzweigen der in kleinen oder größeren Waldblößen oft noch vorhandener, einzelner Holzſträucher, insbeſondere von 2 — 3jährigen Trieben der Stockausſchläge; es werden hierbei die eingelegten Theile der Zweige, deren Spitzen aufwärts gerichtet, mit verkehrt umgelegten Raſen bedeckt, ſo werden ſie niedergehalten, der umgelegte Zweig bleibt dadurch feucht, die Rinde wird eher erweicht, und das Wurzeltreiben befördert; längere und dickere Zweige werden vorher halb eingehauen, mit Holz-Haken am Boden befeſtiget, auf welchem die bloße Raſenbeſchwerung ſie nicht niederhalten würde: die meiſten Laubhölzer, vorzugsweiſe Buchen, Birken, Erlen laſſen ſich dadurch ſchnell und ſicher vermehren und dieſe Methode iſt beſonders anwendbar, wo Pflanzen fehlen oder zu koſtbar ſind, ſo wie bei Blößen, wo wegen zu ſtarker Beſchattung, zu ſehr geſchloſſenen oder zu unreinen Boden Holzſaaten nicht aufzubringen ſind, in friſch abgetriebenen Holzſchlägen;

3. die Vermehrung durch Stecklinge von abgeſchnittenen, der Nebenäſte befreieten Zweige, von 1, 2 und mehrjährigen Holztrieben, oder ſelbſt ſtärkeren Aeſten; dazu ſind vornämlich die Teutſche- (Schwarz-), die Silber-, die Kanadiſche-, die Virginiſche-, die Lombardiſche-Pappeln, ferner alle baumartige Weidenarten geeignet; die beiden erſten Pappelarten erfordern dazu ſtarke, lange, mehrjährige Zweige in feuchtem Boden, die andern Pappel- und die Weidenarten gedeihen auch durch Stecklinge von jüngerm Holze. Die Beſetzung von leeren Stellen im Walde gedeihet durch Stecklinge dann am beſten, wenn ſelbe nach dem Abtreiben des Schlagholzes im friſchen Boden im erſten Jahre erfolgt, und iſt beſonders in Erlen, Eſchen und Birken Beſtänden ſehr zu empfehlen, weil ſie darin ſicher fortkommen und ſpäter verpflanzt werden können.

Münſter, den 18. März 1828.

Der Ober-Präſident
Vincke.

Digitized by Google

Saamen-Art	Saamen-Erforderniß für 1 Magdeburger Morgen												die Erd-bedeckung muß dick seyn	geht auf bei der Frühjahrs-Saat nach
	bei der Vollsaat		bei gepflügten Streifen		bei gehackten Streifen				bei Plätzen					
					7 Zoll breit		14 Zoll breit		8 Zoll □		14 Zoll □			
					in der Entfernung von 3 Fuß									
	Saamen													
	Sch.	Pfd.	Sch.	Pfd.	Sch.	Pfd.	Sch.	Pfd.	Sch.	Pfd	Sch	Pfd.	Zoll	
Eiche	8	—	4⅔	—	3	—	4	—	1⅛	—	1½	—	1 bis 3	6 Wochen
Mastbuche	3	—	1¾	—	1⅛	—	1½	—	7/16	—	9/16	—	½ — 2	4 — 6Woch.
Weißbuche	—	75	—	42	—	38	—	50	—	11	—	21	¼ — ½	1 Jahr
Ahorn	—	60	—	34	—	30	—	40	—	8	—	17	desgl.	5 — 6Woch.
Esche	—	50	—	28	—	25	—	33	—	7	—	14	desgl.	1 Jahr
Ulme	—	25	—	14	—	13	—	16	—	3½	—	7	1/10 - ¼	4 Wochen
Birke	—	36	—	20	—	18	—	24	—	5	—	10	1/12 - 1/10	5 — 6Woch.
Erle	—	18	—	10	—	9	—	12	—	2½	—	5	⅛ — 1/6	desgl.
Kiefer	—	8	—	4½	—	4	—	5⅜	—	1⅛	—	2¼	1/12 - ¼	4 — 6Woch.
Fichte	—	10	—	5⅝	—	5	—	6¾	—	1½	—	2⅞	desgl.	desgl.
Weißtanne	—	40	—	22½	—	20	—	26⅞	—	5⅝	—	11¼	¼ — ½	desgl.
Lerche	—	12	—	6¾	—	6	—	8	—	1¾	—	3⅜	1/10 - ¼	desgl.
Weihmuths-kiefer	—	12	—	6¾	—	6	—	8	—	1¾	—	3⅜	⅛ — ¼	desgl.

NB. Wenn Boden und Lage ungünstig sind, so wird ¼ des Saamens mehr genommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 188. Ablösung der Domanial-Renten betr. № 579. d. II.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. August 1825 Amtsblatt pro 1825 Nr. 42. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November 1824 nachgelassene, späterhin aber nur bis zum Schlusse des Jahres 1826 für anwendbar erklärte, Ablösung, sowohl der kleinen von jährlich nicht über Einen Thaler in Gelde oder Geldeswerth betragenden Domanial-Renten, als auch der bei den Renten einzelner Zahlungspflichtigen über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfenningen, zum funfzehnfachen Betrage, oder zu 6⅔ pro Cent, vom 1. Januar 1828 angerechnet, noch anderweit auf 3 Jahre, also auf die Jahre 1828, 1829 und 1830 fortgesetzt werde.

Digitized by Google

Auch soll darnach, die bei der Ablösung der hierhin gehörigen Natural-Renten früher gestattete Werthsberechnung derselben, nach dem Satze von zwei Drittheilen der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahren, mit Auswerfung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahrespreise, ebenfalls für den obgedachten dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1828 angerechnet, wiederum Anwendung finden.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen dienen sowohl den Königl. Domainen-Renteien, als denen Domanial-Pflichtigen, welche davon Gebrauch machen wollen, zur Nachricht und Achtung. Zugleich bemerken wir, daß die bei den Ablösungen dieser Art zum Grunde zu legenden Durchschnittspreise der Naturalien nach den durch besonderes Rescript des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 8. d. M. genehmigten Grundsätzen für den hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1828 gültig, in folgender Art festgesetzt worden sind.

A. Rücksichtlich der Prästationen, welche an die Renteien Minden, Rahden, Herford und Bielefeld entrichtet werden,

pro Berliner Scheffel	Weitzen	2	Rthlr.	3	Sgr.	10	Pf.
" " "	Roggen	1	"	15	"	7	"
" " "	Gerste	1	"	6	"	2	"
" " "	Hafer	—	"	22	"	5	"

B. Rücksichtlich der Prästationen, welche an die Renteien Paderborn, Büren, Lichtenau, Brakel und Peckelsheim entrichtet werden.

pro Berliner Scheffel	Weitzen	1	Rthlr.	21	Sgr.	11	pf.
" " "	Roggen	1	"	11	"	3	"
" " "	Gerste	—	"	28	"	5	"
" " "	Hafer	—	"	18	"	9	"

Von diesen Preisen kommen nur zwei Drittheile zur Berechnung. Für andere Naturalien, welche Gegenstand der Ablösung seyn können, werden die Preise noch nachträglich baldigst bekannt gemacht werden.

Minden, den 25. März 1828.

№ 189.

Das Verfahren beim Umtausch beschädigter oder sonst unbrauchbar gewordener Kassenanweisungen betr.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. December 1824. (Gesetzsammlung Nr. 904) bestimmt §. XI.:

„Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Kassen-Anweisungen tauscht „die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden aus den ihr überwiesenen Fond „in so fern um, als auf denselben

1., die gedruckte Littera und Nro. derselben,

2., so wie die dabei geschriebene Nahmens-Unterschrift,

„vollständig noch vorhanden und sichtbar ist."

№ 629. f 11. p 1.

Es ist ferner durch den Allerhöchsten Befehl vom 9. April 1825. (Gesetzsammlung Nro. 927) festgesetzt worden:

„daß außer den oben erwähnten Erfordernissen Behufs des Umtausches, auch „noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich „den Werth der Kassenanweisung andeutet, nicht abgeschnitten sein darf."

Digitized by Google

Zur Erleichterung des Publikums beim Umtausche beschädigter Kassen-Anweisungen, werden nun unter Bezugnahme auf vorgedachte Allerhöchste Bestimmungen, sowohl die Regierungs-Haupt-Kasse als die uns untergeordneten Special-Kassen auf den Grund höherer Ermächtigung, hierdurch beauftragt, dergleichen Kassen-Anweisungen sowohl für Rechnung der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere, als auch bei Einzahlungen auf Gefälle, in so weit anzunehmen, als jene Zahlungsmittel nach den oberwähnten Allerhöchsten Bestimmungen, sich noch als umtauschfähig ergeben. Die Zurücknahme derjenigen Kassenanweisungen aber, welche die genannten Kassen zum Umtausch nicht mehr für geeignet erachten, kann dagegen von dem Vorzeiger nicht verweigert werden; demselben soll jedoch von der betreffenden Kasse eine Bescheinigung der Gründe, weshalb die Annahme Seitens der Kasse nicht hat erfolgen können, ertheilt werden, und ihm alsdann überlassen bleiben, unter Einreichung der Kassen-Anweisung und der Bescheinigung, seine weitern Anträge bei der unterzeichneten Regierung zu machen, und, wenn er sich bei dem hierauf erfolgenden Bescheid nicht beruhigen will, sich unmittelbar an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu wenden. Die Special-Kassen werden zugleich angewiesen, die bei ihnen eingegangenen beschädigten Kassen-Anweisungen, besonders verpackt unter den Ueberschüssen abzuführen; dagegen aber diejenigen, welche nicht als umlaufsunfähig zu betrachten sind, weiter als Zahlungsmittel zu benutzen, so wie denn auch in dieser Beziehung die Regierungs-Haupt-Kasse in gleicher Art zu verfahren hat. Minden, den 19. März 1828.

№ 190. Berücksichtigungen bei der Aushebung pro 1827 betr. № 682 L. I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die bei der Aushebung von 1827 wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Militairpflichtigen durch Anschlagszettel an den Geschäftslokalen der Herren Land-Räthe und an den betreffenden Rathhäusern öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Minden, den 19. März 1828.

Ankündigung.

№ 191.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 9te Lieferung. in gr. 4., in farbigen Umschlag, mit 2 Kupfern. Preis 1⅔ Thaler., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz Nro. 3. in Berlin.

Desgleichen	8te	Lieferung,	mit	1	Kupfer	2 Rtlr.
	7"	"	"	18	"	2⅓ "
	6"	"	"	2	"	1 "
	5"	"	"	8	"	3 " und

aus dieser besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Director Otto und Bau-Inspektor Schramm, mit 6 Kupfern. 2⅓ Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 3. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 192. Erlaubniß zur Parochialhandlung von evang Geistl. bei kath Eingepfarrten und umgekehrt betr. № 846.

Auf höhere Veranlassung mache ich bekannt, daß die nach §. 431 Tit. 11. Theil 2 des Allg. Land-Rechts nöthige Staats-Erlaubniß, wenn eine Parochial-Handlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten, und umgekehrt vorgenommen werden soll, und für die evangelischen Geistlichen nach §. 2. Nro. 10. der Konsistorial-Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 von dem Provinzial-Konsistorio; den katholischen Geistlichen aber nach §. 1. No. 6. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 von den letzteren zu ertheilen ist.

Münster, den 25. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 193. № 822. I. E

Die Stelle eines Ortsdieners und Feldhüters zu Hegensdorff, im Kreise Büren, ist erledigt.

Das mit dieser Stelle verbundene Diensteinkommen beträgt jährlich

a., an barem Gelde 3 Rthlr. 5 Sgr. und ⅓ der Strafen für die von dem Ortsdiener denunzirten Polizei-Vergehen;

b., 5 Scheffel 1 Spint Roggen und 8 Scheffel 2 Spint Gerste.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath v. Hartmann zu Büren binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 20. März 1828.

Bekanntmachung.

№ 194. Uebersicht der im Geschäfts-Bereiche der General-Commission zu Münster im Jahre 1827 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen. № 855. E.

Im Departement der unterzeichneten General-Commission sind im Jahre 1827 folgende Gemeinheits-Theilungen ausgeführt worden.

A. Im Regierungs-Bezirke Münster.

I. Kreise Münster.

1., des großen Hilfeldes, Bürgermeisterei und Kirchspiels Rottuln von 1038 Morgen 169 □ Ruthen. } durch den Hrn. Justiz-Rath Vagedes hierselbst.

Digitized by Google

2., der östlichen Hohenwarte, Bürgermeisterei Wolbeck, Kirchspiels Albersloh von 1607 Morg. 119 □R.
3., der westlichen Hohenwarte, daselbst von 1439 Morgen 95 □ Ruthen.
4., der Thiergarten Heide, Bürgermeisterei und Kirchspiels Wolbeck von 1003 Morgen 81 □ Ruthen.
5., der Petersheide daselbst, von 203 Morgen 76 □ Ruthen.
6., der Grünenwiese, Bürgermeisterei Roxel, Kirchspiels Nienberge von circa 700 Morgen.
7., des Ahrenfeldes, Bürgermeisterei Wolbeck, Kirchspiels Albersloh, von 646 Morgen 155 □ Ruthen.
8., der Rahringsheide, Rüschheide und des Rahrings Sünderns, Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiels Ammelsbüren, von 1402 Morgen 78 □ Ruthen.
9., des Nottebracks Busches daselbst, von circa 213 Morgen.
10., des Mertens Geistes, Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiels Hiltrup, von circa 277 Morgen.
11., der Gemeinheit Mersch, Bürgermeisterei Telgte, Kirchspiels Westbeveren, Bauerschaft Vadrup, von 309 Morgen 39 □ Ruthen.
12., der Fürstenteiche, Bürgermeisterei und Kirchspiels Telgte, von circa 75 Morgen.
13., der großen und kleinen Dörferwiese, Bürgermeisterei Wolbeck, Kirchspiels Albersloh, von 22 Morgen 140 □ Ruthen.
14., des Dorffeldes und Evener Feldes, Bürgermeisterei Wolbeck, Kirchspiels Alverskirchen, von 428 Morgen 159 □ Ruthen.

durch den Herrn Justiz-Rath Vagedes hiers.

15., des Waltrupper oder Hannascher Feldes, im Kreise Münster, Steinfurt und Coesfeld, Bürgermeisterei Roxel, Altenberge und Havixbeck, Kirchspiels Nienberge, Roxel, Altenberge und Havixbeck von 1562 Morgen 120 □ Ruthen.
16., der Laerheide, Bürgermeisterei St. Mauritz und Wolbeck, Kirchspiels St. Mauritz, Handorf und Wolbeck, von 1258 Morgen 49 □ Ruthen.
17., der Sprackeler Heide, Bürgermeisterei St. Mauritz, Kirchspiels Ueberwasser, Bauerschaft Sprackel von 1565 Morgen 42 □ Ruthen.

durch ein Mitglied der General-Commission.

Digitized by Google

18.,	der kleinen Heide, Bürgermeisterei Roxel, Kirchspiels Nienberge, von 21 Morgen 60 □ Ruthen.	durch ein Mitglied der General-Commission.
19.,	der Brockbüsche, Bürgermeisterei Roxel, Kirchspiels Bösensell, von 182 Morgen 157 □ Ruthen.	durch ein anderes Mitglied der Genr.-Comis.
20.,	der Mertensheide und der umliegenden Gemeinheiten, Bürgermeisterei und Kirchspiels Telgte und Everswinkel, Kreises Münster und Warendorf von 576 Morgen 143 □ Ruthen.	
21.,	der Moorheide, Kreises Münster und Coesfeld, Bürgermeisterei Roxel und Havixbeck, Kirchspiels Bösensell und Havixbeck von 412 Morgen 159 □ Rthn.	durch den Herrn Justizrath Overhage hierf.

II. Kreise Tecklenburg.

1.,	der Waller Gemeinheit, Bürgermeisterei und Kirchspiels Brochterbeck, Bauerschaft Wallen von 132 Morgen 176 □ Ruthen.	durch den Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Mues zu Tecklenburg.

III. Kreise Warendorf.

1.,	des Böckenhagens und Speckbrocks, Bürgermeisterei und Kirchspiels Everswinkel von 64 Morgen 107 □ Ruthen.	durch den Herrn Justizrath Vagedes hierf.
2.,	der Lütkenheide und des Etterholzes daselbst, von 256 Morgen 17 □ Ruthen.	durch ein Mitglied der General-Commission.
3.,	der General-Theilung des Ostbeverbruchs und Vorbleks nördlich der Aa, Bürgermeisterei und Kirchspiels Ostbevern von 1925 Morg. 103 □R.	durch ein anders Mitglied der Genr.-Comis.

IV. Kreise Beckum.

1.,	des Ruthenfeldes, Bürgermeisterei und Kirchspiels Oelde, Bauerschaft Menninghausen, von 91 Morgen 132 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Volmer zu Oelde.
2.,	des Südfeldes, Bürgermeisterei und Kirchspiels Ennigerloh, von 76 Morgen 148 □ Ruthen.	durch den Herrn Bürgermeister Mues zu Beckum.
3.,	der Gemeinheit Hege daselbst, von 50 Morgen 156 □ Ruthen.	
4.,	des Dünninghauser Holzes, Bürgermeisterei und Kirchspiels Beckum, Bauerschaft Düninghausen, von 379 Morgen 18 □ Ruthen.	
5.,	des Leerfeldes, Bürgermeisterei Ahlen, Kirchspiels Heessen, von 85 Morgen 25 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtger.-Assessor Fellmann in Hamm.
6.,	des Seppenhagener Mersches, Bürgermeisterei Ahlen, Kirchspiels Altahlen, von 190 Morgen 87 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtger.-Assessor Michelis zu Ahlen.

Digitized by Google

7.,	des großen und kleinen Büttler des Mersches und der Kalverbache daselbst, Bauerschaft Esther, von 149 Morgen 138 □ Ruthen.	durch den Herrn Justiz-Commissarius Gertmann zu Ahlen.
8.,	des Beringholzes, Bürgermeisterei Enniger, Kirchspiels Vorhelm, von 18 Morgen.	durch den Herrn Land- und Stadtger.-Actuar Langen in Ahlen.
9.,	die Langerhiege daselbst, von 24 Morgen 136 □ Ruthen.	
10.,	des Nienholzes daselbst, von 39 Morg. 49 □ R.	
11.,	der Heckelstraße und des Platzes daselbst; von 22 Morgen 46 □ Ruthen.	
12.,	des Süddahls, Meers und des Eschenbusches daselbst, von 88 Morgen 90 □ Ruthen.	
13.,	der Gerberts-Wiesen oder Mersch, Bürgermeisterei und Kirchspiels Sendenhorst, Bauerschaft Brocker, von 14 Morgen 176 □ Ruthen.	durch den Herrn Justizrath Vagedes hiersf.
14.,	der Schaaflaacke daselbst, Bauerschaft Elmenhorst, von 22 Morgen 168 □ Ruthen.	

V. Kreise Lüdinghausen.

1.,	der Grippingheide, Bürgermeisterei und Kirchspiels Senden, von 68 Morgen 22 □ Ruthen.	durch den Herrn Justizrath Vagedes hiersf.
2.,	des Funsterholzes, Bürgermeisterei Nordkirchen, Kirchspiels Ludkirchen, von 158 Morgen 69 □ R.	
3.,	des Spinnenlohes, Bürgermeisterei Borck, Kirchspiels Selm, von circa 140 Morgen.	
4.,	des Pferdeholzes, Kuhholzes, Christiansörtchens und Eickholzes, Bürgermeisterei und Kirchspiels Lüdinghausen (ist nicht vermessen).	
5.,	des Barkerholzes, Harfeldes, Kuhbusches und Becken, Bürgermeisterei und Kirchspiels Bockum, Bauerschaft Barsen, von 433 Morgen 105 □ Ruthen.	durch den Herrn Bürgermeister Meybach zu Werne.
6.,	des Langenbrocks, Bürgermeisterei Werne, Kirchspiels Capelle, von 145 Morgen 3 □ Ruthen.	
7.,	der Güler Heide, Bürgermeisterei und Kirchspiels Lüdinghausen, von 57 Morgen 6 □ Ruthen.	durch den Herrn Hofrath Levenhagen zu Werne.
8.,	des Hohenfeldes, Bürgermeisterei und Kirchspiels Werne, von 637 Morgen 91 □ Ruthen.	

VI. Kreise Cösfeld.

1.,	des Rosenthals, Bürgermeisterei und Kirchspiels Osterwick, von 692 Morgen 97 □ Ruthen.	durch den Herrn Justizkommissionsrath Becker zu Coesfeld.
2.,	der Hämmerer Mark, Bürgermeisterei und Kirchspiels Billerbeck, von 1536 Morgen 14 □ Ruthen.	

Digitized by Google

3.,	der Ostheller Mark daselbst, von 1478 Morgen 25 □ Ruthen.	durch den Herrn Justizkommissionsrath Becker zu Coesfeld.
4.,	des Rüschenfeldes und der Büschenfelds Heide daselbst, von 956 Morgen 70 □ Ruthen.	durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.
5.,	des Holzgrundes Wiethegger, Bürgermeisterei und Kirchspiels Buldern, Bauerschaft Hiddingsel, von 54 Morgen 158 □ Ruthen.	
6.	des Limberger Feldes, Bürgermeisterei Rorup, Kirchspiels Darup, Bauerschaft Limbergen, von 1644 Morgen 146 □ Ruthen.	durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst.

VII. Kreise Borken.

1.,	der Marbecker Mark, Bürgermeisterei und Kirchspiels Marbeck, von 2481 Morgen 108 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtger.-Assessor Vogelsang zu Borken.

VIII. Kreise Steinfurt.

1.,	der Dabrocker Mark, Bürgermeisterei und Kirchspiels Rheine, von 365 Morgen 50 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtger.-Assessor Eilermann zu Rheine.
2.,	der Lembecker Wiesen, Bürgermeisterei und Kirchspiels Laer, von 42 Morgen 79 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtger.-Assessor Becker zu Horstmar.
3.,	des Untersten Schagenerfeldes oder des großen Fingerfeldes, Bürgermeisterei und Kirchspiels Schöppingen und Horstmar (nicht vermessen).	durch den Herrn Justiz-Commissionsrath Becker zu Coesfeld.
4.,	der Kümper-Heide, des Vogelpohls und der Holtrodde, Bürgermeisterei und Kirchspiels Altenberge, Bauerschaft Kümper, von 1323 Morg. 45 □R.	durch ein Mitglied der General-Commission.

B. Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

I. Kreise Dortmund.

1.,	der Cörner Mark oder des Oestererbenholzes bei Dortmund, von 391 Morgen 162 □ Ruth.	durch ein Mitglied der General-Commission.
2.,	der Natte bei Kruckel, von 11 Morg. 156 □R.	
3.,	des Neuenkamps, Ochsenkamps, der Heidegärten und des Kranefelds Gartens bei Hukkarde, von circa 50 Morgen.	
4.,	der Rademachers Heide und Lütgenheide, bei Beckinghausen von 68 Morgen 114 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- u. Stadtger.-Direktor Rocholl in Hamm.

Digitized by Google

5.,	der Westhofer Weidegründe an der Ruhr, Kluse, (von ungefähr 40 Morgen) Rohlings-Wieden, (von ungefähr 30 Morgen) und des Westhover Bruchs, (von ungefähr 130 Morgen). (Regulirung der ferneren Benutzung nach §. 166 ff. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.)	durch den Herrn Justizrath Schütte zu Unna.
6.,	der Wanner Gemeinheit in der Bürgermeisterei Castrop, von 145 Morgen 26 □ Ruthen.	durch den Herrn Bürgermeister Biggeleben zu Castrup.

II. Kreise Hamm.

1.,	der Hillbecker Gemeinheits Winckel, von 25 Morgen 54 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtger.-Assessor Fellmann zu Hamm.
2.,	des Südcamer Mersches, von 25 Morgen.	durch den Herrn Land- und Stadtger.-Assessor Wilhelmini zu Unna.

III. Kreise Bochum.

1.,	des Bockholtes bei Harpen, von 204 Morgen 120 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Bölling zu Bochum.
2.,	der übrigen Harpenschen Gemeinheiten, Spörkel mit Mähre, Siepen und Fliesbeck, und der Harpenschen Heide, von 86 Morgen 2 □ Ruthen.	
3.,	der Herbeder Kötterlinie, von 44 Morgen 165 □ Ruthen.	
4.,	Ablösung der Hudeservitut in den Holz-Anschüssen des Deinsloh es bei Grumme und Vertheilung der angrenzenden Erdbrügge, von 12 Morgen 82 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor von Haussen zu Bochum.

IV. Im Kreise Hagen.

1.,	der Servitutbefreiung des Rockenbergs Busches, zu Sprockhövel.	durch den Hr. Justizrth. Schulz zu Bochum.
2.,	desgleichen der Beienburger Canonie Waldungen, in der Bürgermeisterei Ennepe, (ungefähr 1300 Morgen).	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Bölling in Bochum.

V. Kreise Iserlohn.

1.,	des Felsenmeers bei Sundwich, von 31 Morgen 143 □ Ruthen.	durch d. Hr. Just. Comis. Secke zu Iserlohn.

VI. Kreise Altena.

1.,	der Lüdenscheider Mark, von 289 Morg. 60 □R.	durch den Hr. Land- u. Stadt-Richter Arnds zu Lüdenscheid.

Digitized by Google

C. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

I. Im Kreise Duisburg.

1.,	des Sterkerader Waldes und der Hüner oder Weier Heide, von 3554 Morg. 51 □ R.	durch den Herrn Oekonomie-Commissarius Landrath Weiß zu Wesel.
2.,	des Holtenschen Bahnerbruchs, von 19 Morgee 11 □ Ruthen.	
3.,	die General-Theilung des Averbruchs, bei Dienslacken von 288 Morgen holländisch.	
4.,	der Schlägersheide bei Hiesfeld, Bürgermeisterei Dienslacken, von 1217 Morgen 83 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hering zu Wesel.
5.,	des großen Bruches (Kuhbruches) bei Dienslacken, 1707 Morgen 64 □ Ruthen.	

II. Kreise Rees.

1.,	der Flürenschen Gemeinheiten, Bürgermeisterei Ringenberg, von 1719 Morgen 106 □ Ruthen.	durch denselben.

D. Im Regierungs-Bezirk Minden.

I. Kreise Minden.

1.,	des Hoppenberges bei Petershagen, von circa 60 Morgen.	durch den Herrn Oekonomie-Commissair Ebmeyer zu Schlüsselburg.
2.,	der Forstdistricte Schürenbruch, Sudhemmerriege und Zaunbrink, bei Südhemmern und Hartum, Bürgermeisterei Hille, von 22 Morgen 163 □ Ruthen.	durch denselben.

II. Kreise Rahden.

1.,	des Börninghauser Masches, (ist nicht vermessen.)	durch den Hr. Land u. Stadtger.-Assessor Neukirch zu Lübbecke.

III. Kreise Wiedenbrück.

1.,	des Clarholzer Sammtholzes, von 460 Morgen 27 □ Ruthen.	durch den Herrn Oekonomie-Commissair Küntzel zu Rheda.
2.,	der Dorfheide bei Bockel und Röckinghausen, von 241 Morgen 104 □ Ruthen.	durch den Herrn Land- und Stadtrichter Pelizäus zu Rietberg.
3.,	des Kampvinns oder Deichs bei Verl, von pp. 100 Morgen.	
4.,	der Heideplätze im Recke bei Bockel, von 33 Morgen 2 □ Ruthen.	
5.,	der Gemeinheit Laustroth von 55 Morgen 122 □ Ruthen.	

Digitized by Google

6., der Oesternstroth bei Verl, von 138 Morgen 157 □ Ruthen.
7., der Oesternstroth bei Bornholte, von 88 Morgen 151 □ Ruthen.
} durch den Herrn La... und Stadtrichter ... lizäus zu Rietberg ...

8., der Pahlerheide, Kirchspiels St. Vieth, Bürgermeisterei Langenberg, von 26 Morgen 23 □ Ruthen.
} durch den Hr. Land... Stadtger.-Assessor ... mann zu Rheda ...

IV. Im Kreise Büren.

1., der Holzhauser Wiesen und Weiden, von 37 Morgen.
} durch den Hr. Land... Stadtgerichts-Asses... Spanken zu Bür...

V. Kreise Brackel.

1., der General-Theilung des Beller Holzes, von 150 Morgen, und
2., des Erkeler Holzes, von 800 Morgen.
} durch den Herrn La... und Stadtrichter B... haus zu Brackel.

Hiernach sind insammt 94 Gemeinheits-Theilungen in diesem Jahre aus... führt worden.

Münster, den 31. Dezember 1827.

Königliche General-Commission.
Brockmann.

Patent-Anzeige.

№ 195. Der Unterzeichnete hat, Kraft eines hohen Ministerial-Reskripts vom 7. d. M... für den Zeitraum von 8 Jahren, und in dem Umfange des ganzen Preußisch... Staats ein Patent erhalten:

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer durch Zeichnu... und Beschreibung dargestellten Art der Zink-Bedachung, in so weit sie ... der Prüfung für neu und eigenthümlich erachtet worden.

Zufolge des Publikandi vom 14. Oktober 1815, bringt derselbe dies zur ... gemeinen Kenntniß mit der vorläufigen Anzeige, daß nach Vollendung eines P... bedaches in Berlin, die Vortheile dieser Deckungsart, so wie die Kosten, die ... der Beziehung, oder die Erlaubniß zur Anwendung, von ihm bekannt gema... werden sollen.

Berlin, den 17. März 1828.

Der Condukteur.
Bürde.
(Charlotten-Straße Nro. 19.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Regierung zu Minden No 18 ist zu den Akten betr:

die Übereinkunft mit Frankreich wegen der Heimathscheine

genommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 18. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 207. Reglement wegen der Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und Kreis-Deputirten in den Provinzen Westphalen und Niederrhein.

Nachstehendes von Sr. Königl. Majestät unterm 17. d. M. erlassenene Reglement wegen der Wahl der Landrathsamts-Kandidaten und Kreis-Deputirten, mache ich hierdurch bekannt.

Münster, den 29. März 1828.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, daß die Beiwirkung bei Besetzung erledigter Landrathstellen, welche Wir mittelst der Landtagsabschiede für die Provinzen Westphalen und Niederrhein vom 13. Juli v. J. den Kreisständen zu bewilligen geruhet haben und die Wahl der Kreis-Deputirten, welche in diesen beiden Provinzen, gleichwie in Unsern übrigen Landen in Wirksamkeit treten werden, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinde.

§. 1.

Die Wahl sowohl der zu erledigten Landrathstellen vorzuschlagenden Kandidaten, als der Kreis-Deputirten, ist den Kreisversammlungen übertragen, welche in Gemäßheit der den Provinzen Westphalen und Niederrhein am 13. Juli v. J. ertheilten Kreis-Ordnung zu bilden und bis zu der noch vorbehaltenen vollständigen Ausführung der letztern, auf die Verfügung Unsers Ministers des Innern, vorläufig nach Analogie der Vorschriften der Kreis-Ordnung einzurichten sind.

§. 2.

In jedem landräthlichen Kreise sollen der Regel nach zwei Kreis-Deputirte seyn, doch genügt in dem Falle, wenn an wählbaren Personen Mangel ist, Ausnahmsweise auch ein einziger.

§. 3.

Zu jeder erledigten Landrathstelle sind in der Regel drei Kandidaten zu wählen, in dem §. 2. berührten Falle aber reichen Ausnahmsweise davon zwei hin.

§. 4.

Zu den Stellen der Landräthe und Kreis-Deputirten können in Westphalen der Regel nach nur Rittergutsbesitzer der Kreise gewählt werden; sofern aber unter diesen keine Wahlfähige vorhanden seyn sollten, ist es gestattet, die Wahl auch auf die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern der Kreise zu richten.

Digitized by Google

In der Provinz Niederrhein können sowohl Landräthe als Kreis-Deputirte entweder aus den Rittergutsbesitzern oder aus den notabelsten ländlichen Grundbesitzern der Kreise gewählt werden.

§. 5.

Die Beurtheilung der Qualifikation der erwählten Kreis-Deputirten bleibt den Kreisversammlungen überlassen. Ihre Bestätigung gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber nur der Minister des Innern Rechenschaft zu verlangen befugt ist, versagt werden, in welchem Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 6.

Die zu Landrathstellen erwählten Kandidaten können erst dann als solche präsentirt werden, wenn sie sich zuvor über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der betreffenden Stelle und zum Nachweise der erforderlichen Qualifikation mittelst der vorschriftsmäßigen Prüfung, sofern dieser Nachweis nicht bereits geführt seyn möchte, bestimmt erklärt haben.

§. 7.

Die Wahlen der Landraths-Amts-Kandidaten und Kreis-Deputirten geschehen jedesmal auf den Kreistagen. Den Mitgliedern der Kreisversammlungen muß bei der Zusammenberufung ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß eine Wahl der einen oder der andern Art abgehalten werden wird.

§. 8.

Bei den Wahlen der Landrathsamts-Kandidaten führt einer der Kreis-Deputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmen kann, den Vorsitz.

§. 9.

In den Wahlterminen hat jeder Stimmberechtigte einen wahlfähigen Kandidaten durch einen Wahlzettel zu benennen.

§. 10.

Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt, und der Befund wird in das von demselben aufzunehmende Wahlprotokoll eingetragen.

§. 11.

Als Wahl-Kandidaten sind in jedem Falle diejenigen zu betrachten, welche im Vergleich unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen haben.

§. 12.

Befinden sich die zu Kandidaten eines Landrathsamtes Erwählten in der Versammlung, so ist ihre Erklärung über die im §. 6 angegebenen Erfordernisse sofort in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 13.

Die Wahlprotokolle werden von den Vorsitzenden der Regierung eingereicht, welche bei Landraths-Wahlen für die Nachbringung der im §. 12. berührten Erklärungen, sofern es daran noch fehlt, zu sorgen hat.

§. 14.

Sind nicht mindestens 2 qualifizirte Kandidaten, welche auch den Erfordernis-

Digitized by Google

sen des §. 6. genügt haben, zu einer Landrathsstelle erwählt, so liegt der Regierung ob, noch einen oder zwei qualifizirte Personen zu der Stelle in Vorschlag zu bringen, wobei sie an die Vorschrift im §. 4. nicht gebunden ist.

§. 15.

Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Reglements, welches durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, beauftragt.

Gegeben zu Berlin, den 17. März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

№ 208. Steinkohlen-Preise. № 1092.

Die Preise der Ibbenbürenschen Steinkohlen sind von dem Königlichen Westphälischen Ober-Bergamte jetzt festgesetzt vom 1. d. M. an:

1) auf der Zeche Schafberg nach dreierlei Sorten, und zwar
   a. die erste, frisch geförderter guter Kohlen, und 50 Procent Grus enthaltend zu . . . . . 20 Sgr.
   b. die zweite, aus Haldenvorrath und Grus bestehend zu . 14 " und
   c. die dritte, aus Kalkkohlen bestehend zu . . . . 8 "

alles für die Tonne (4 Scheffel).

2) Auf der Zeche Glücksburg (bei Dickenberg) der bisherige Preis pro Tonne 18 Sgr., zum vierten Theile Grus.

Münster, den 31. März 1828.

Bekanntmachung des Königl. General-Direktors des Katasters.

№ 209. Deklaration das Verfahren bei der Ermittelung und Feststellung der Katastral-Erträge betr.

Die nachstehende Deklaration des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 2. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 29. März 1828.

Der Ober-Präsident, General-Direktor des Katasters.
von Vincke.

Da das bisherige Abschätzungsverfahren in Hinsicht der Auslegung und Anwendung der Instruktionen für die Aufnahme des Katasters vom Grundeigenthume in den westlichen Provinzen einige Zweifel und Mißverständnisse veranlaßt hat: so habe ich für angemessen erachtet, diese Instruktionen, und insbesondere die §§. 8. 111. 112. 113. 114. 119. 120. 121. 126. 127. 154. 155. 157. 169. 170. 176 und 180. der allgemeinen Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822., sodann die §§. 3. 4. 9. und 10. der besondern Instruktion vom 3. Juni 1822 nachfolgend zu erläutern und dieses Verfahren überhaupt für die Folge näher festzustellen.

1.

Jeder von einer Königlichen Regierung der westlichen Provinzen ernannter und vereideter Abschätzungs-Kommissarius kann in allen Regierungs-Bezirken dieser Provinzen als solcher gebraucht weroen.

Digitized by Google

2.

Eine aus wenigstens drei solcher Kommissarien, von dem General-Direktor zusammengesetzte Kommission besorgt in der Regel alle bei der Katastral-Abschätzung eines Verbandes vorkommende Arbeiten. Derselben sind ein Abschätzungs- (Klassifikations-) Kontrolleur und zwei oder mehrere Einschätzungs- (Klassirungs-) Kontrolleure beigegeben.

3.

Die versammelte Abschätzungs-Kommission beschließt nach Stimmenmehrheit, in wie viele Klassifikations-Distrikte der Verband einzutheilen, wie viele Bonitäts-Klassen in jedem dieser Distrikte für jede Kulturart und welche Abstufungswerthe in den Klassen anzunehmen sind.

Die Gleichartigkeit oder Verschiedenheit des Bodens und der Wirthschaftsverhältnisse im Allgemeinen entscheidet, ob ein solcher Klassifikations-Distrikt aus einer oder aus mehreren Katastral-Gemeinden gebildet werden kann.

4.

Die Einschätzung der einzelnen Massen in die ihrer mittleren Bonität entsprechende Klasse (die Massen-Klassirung) muß in der Regel von ein und demselben Abschätzungs-Kommissarius, durch den ganzen Verband hindurch geschehen, welchen hierbei ein und derselbe Abschätzungs-Kontrolleur begleitet.

5.

Die Untersuchung, welche einzelne Grundstücke einer solchen Masse, Ausnahmeweise in eine andere Bonitäts-Klasse zu stellen sind, (die Parzellen-Klassirung) wird von den beiden andern Abschätzungs-Kommissarien besorgt, deren jedem ein angemessener Theil des Verbandes übertragen wird.

6.

Die Ermittelung der Katastral-Erträge geschieht von der versammelten Abschätzungs-Kommission.

Ist bei deren nachheriger Prüfung der Abschätzungs-Inspektor damit nicht einverstanden; so wird die Meinungs-Verschiedenheit wechselseitig erörtert, über das Ergebniß ein besonderes Protokoll aufgenommen und dem kritischen Berichte beigefügt.

7.

Bei Einreichung der Abschätzungs-Verhandlungen zur provisorischen Feststellung der Katastral-Erträge an die Regierung, muß das Gutachten des revidirenden General-Kommissairs beigefügt werden, und dieses etwanige Modifikations-Anträge unter Anführung der Gründe, bestimmt aussprechen.

8.

Findet die Regierung die Modifikations-Anträge des General-Kommissairs nicht hinreichend begründet, um nach denselben bei der provisorischen Feststellung der Katastral-Erträge gegen die Abschätzung oder das Gutachten des Inspektors zu entscheiden; so gehen sämmtliche Verhandlungen mit den Bemerkungen der Regierung an den General-Direktor zurück; um die Erledigung der letztern anzuordnen, und

Digitized by Google

wenn nächstdem die Regierung Anstand findet, nach den Anträgen des General-Direktors die Katastral-Erträge festzustellen; so werden sämmtliche Verhandlungen dem Finanz-Ministerio zur Entscheidung vorgelegt.

9.

Nach erfolgter provisorischer Feststellung der Katastral-Erträge werden sogleich die Deputirten zur Prüfungs-Kommission erwählt und denselben die vorschriftsmäßigen Nachweisungen zugestellt, damit dieselben während der Mittheilung der Güter-Auszüge und der Erledigung der Beschwerden, die alsdann auf dem Bürgermeister-Amte vorfindlichen Feld-Atlasse, Klassifikations- und Klassirungs-Protokolle aller Gemeinden des Verbandes einsehen, und diese Zwischenzeit benutzen können, sich im ganzen Verbande die erforderliche Lokalkenntniß zu verschaffen.

10.

In der Regel erfolgt die Untersuchung und Begutachtung der Beschwerden gegen die Einschätzung durch den Abschätzungs-Kommissarius, welcher die Massen-Klassirung gemacht hat, oder mit Genehmigung des General-Direktors durch ein Mitglied einer andern Abschätzungs-Kommission, niemals aber durch den Einschätzungs-Kommissarius.

11.

Bei dieser Untersuchung und Begutachtung gegenwärtig zu seyn, letztere anzuerkennen, oder die Gründe dagegen zu Protokoll anzugeben, werden die Reklamanten und die Stellvertreter der abwesenden Grundeigenthümer von dem Bürgermeister aufgefordert.

Wer nicht erscheint, dessen Einverständniß mit dem Gutachten des Untersuchungs-Kommissarius wird vorausgesetzt.

12.

Der augenscheinliche oder notorische Thatbestand, worauf sich das Gutachten für eine Modifikation der Einschätzung gründet, so wie der Grund der Verwerfung einer Beschwerde, oder die Ursachen, aus welchen der Reklamant das Gutachten nicht anerkennen will, werden im Untersuchungs-Protokoll kurz aber bestimmt vorgetragen, — dasselbe gilt von dem Gutachten des Abschätzungs-Inspektors, wenn dasselbe abweichend ist, so wie derselbe auch die etwa mangelhafte Begründung des Gutachtens des Untersuchungs-Kommissarius zu vervollständigen hat.

13.

Findet die Regierung Anstände, nach diesem Gutachten zu entscheiden, so hat einer der beiden General-Kommissarien solche mündlich im Pleno derselben zu erörtern. Werden dieselben hierdurch nicht gehoben, so werden solche dem General-Direktor vorgelegt, um nach den Umständen eine anderweitige Untersuchung, oder was sonst die Erledigung der Bedenken erfordern möchte, anzuordnen.

14.

Hat die Regierung über die Beschwerden gegen die Einschätzung entschieden, so steht die Bonitäts-Klasse der einzelnen Grundstücke unabänderlich fest.

Digitized by Google

15.

Der Prüfungs-Kommission werden die Entscheidungen der Regierung über die Beschwerden lediglich zu dem Ende vorgelegt, um Kenntniß davon zu erhalten, wenn dadurch sich im Verhältniß der in jede Klasse eingeschätzten Masse, etwas Merkliches geändert haben sollte. Dennoch aber steht es

16.

der Prüfungs-Kommission zu, über die Massen-Klassirung ihre Bemerkungen zu machen, die Fälle, in welchen ihr darin das richtige Verhältniß verletzt zu seyn scheint, zu bezeichnen, die Verletzung nachzuweisen, und über die ihr erforderlich scheinende Modifikation ihr Gutachten abzugeben.

17.

Der eigentliche Beruf der Prüfungs-Kommission ist, die sorgfältigste Untersuchung und Begutachtung des Verhältnisses der Katastral-Erträge im Verbande, sowohl in Ansehung der Bonitäts-Klassen in jedem Klassifikations-Distrikte, als dieser Distrikte, so wie der verschiedenen Kultur-Arten untereinander.

18.

Ist dieser Hauptzweck der Berathung erfüllt, und die Prüfungs-Kommission findet Bedenken, die Katastral-Erträge im Verhältniß der festgestellten Katastral-Durchschnitts-Preise für richtig anzuerkennen: so schreitet dieselbe zur Prüfung der Abschätzung und begutachtet die Modifikationen, welche dieselbe bei dieser für erforderlich hält.

19.

Endlich steht es auch der Prüfungs-Kommission frei, durch Vergleichung unmittelbar aneinander grenzender Gemeinden durch die verschiedenen Kultur-Arten hindurch, das Verhältniß der Katastral-Erträge ihres Verbandes, gegen andere bereits katastrirte Verbände zu prüfen, und hierüber ihre Meinung abzugeben.

20.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Prüfungs-Kommission wird von der Kataster-Kommission mit ihrem Berichte darüber der General Direktion eingereicht, und hiernächst und vor Vollziehung des definitiven Tarifs der steuerbaren Reinerträge, tritt nun, wegen Prüfung und Herstellung der Verhältnißmäßigkeit dieser Reinerträge des neu katastrirten Verbandes gegen die übrigen bereits nach dem Kataster besteuerten Verbänden des Regierungs-Bezirks, dasjenige Verfahren ein, welches in einer besonderen Instruktion vorgeschrieben werden wird.

Berlin, den 2. März 1828.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

№ 210.

Die nächsten theologischen Prüfungen betr.

cf. 140. C.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Den Herren Superintendenten eröffnen wir, daß bei der beträchtlichen Anzahl der Kandidaten, welche sich zu den theologischen Prüfungen für den nächsten Pfingst-

Digitized by Google

termin angemeldet haben, eine Abtheilung derselben in zwei Coetus erforderlich ist; wir beauftragen Sie deshalb diejenigen, welche sich zum Examen pro ministerio angemeldet haben, anzuweisen, sich am 5. Juni, und die pro venia concionandi am 9. Juni d. J. zu den mit diesen Tagen anfangenden Prüfungen zu sistiren.

Münster, den 1. April 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 211. Die Besteuerung der Weber, welche auf mehr als 2 Stühlen arbeiten. № 345. II. g.

Es ist die Frage vorgekommen, ob die Weberei nicht auch dann steuerfrei gelassen werden müsse, wenn auf dem dritten Stuhl nicht fortwährend gearbeitet wird.

Nach §. 13 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist aber Weber- und Würkerei nur in so fern steuerfrei, als solche blos als Nebenbeschäftigung neben anderm Gewerbe, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben wird.

Dagegen ist in Gemäßheit einer Cirkular-Verfügung der Königlichen General-Direktion der Steuern vom 26. Februar 1827 (Amtsblatt pro 1827 Stück 21 Nro. 209) bestimmt, daß den Handwerkern, da sie auf der einen Seite verpflichtet sind, falls sie ihr bisher steuerfrei betriebenes Gewerbe in dem Maaße ausdehnen wollen, daß es steuerpflichtig wird, solches vorher anzumelden und sie sodann dem Cirkular vom 13. Dezember 1824 gemäß, nach Verhältniß der Zeit mit dem Mittelsatze durch die Zugangs-Liste zu besteuern sind, auch auf der andern Seite gestattet sein soll, im Laufe des Jahres, sobald sie ihr Gewerbe soweit beschränken, daß dasselbe aufhört steuerpflichtig zu sein, solches abzumelden und sich dadurch von der Fortzahlung der Gewerbesteuer für die Zeit, wo das Handwerk nicht im steuerpflichtigen Umfange betrieben wird, zu befreien. Hiernach entscheidet sich auch die Eingangs erwähnte Frage. Das Gesetz nämlich unterscheidet nicht, zu welchem Zwecke und auf wie lange Zeit der dritte Stuhl bei der Weberei in Arbeit gesetzt wird; sondern ordnet die Steuerpflichtigkeit an, sobald der dritte Stuhl in Betrieb gesetzt wird, und es folgt also aus dem erwähnten Cirkular, daß der Weber, der den dritten Stuhl in Betrieb setzt, solches anmelden, und die Steuer so lange entrichten muß, bis er die Beschränkung seines Gewerbes auf zwei Stühle wieder anmeldet.

Die Herren Landräthe, und die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden, so wie die Weber, haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Minden, den 27. März 1828.

Digitized by Google

№ 212.
№ 1015. E.

Nachweisung der Ende des Monats März 182

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laſt	57	—	58	—
	dito mittel und kleine	dito	64	—	68	—
2	Erbſen, gelbe	dito	75	—	80	—
3	Gerſte, oberländiſche	dito	52	—	56	—
	dito Mecklenb. Holſteinſche und Däniſche	dito	—	—	—	—
	dito Niederländiſche Winter	dito	40	—	44	—
4	Hafer, Futter=	dito	24	—	28	—
5	Roggen, getrockneter oſtſeeiſcher	dito	72	—	76	—
	dito dito archangelſcher	dito	72	—	76	—
	dito ungetrockneter Königsberger	dito	70	—	76	—
	dito dito Memeler	dito	70	—	76	—
	dito dito Pommerſcher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländiſcher	dito	70	—	74	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	68	—	72	—
	dito dito Holſteiniſcher	dito	68	—	72	—
	dito dito Däniſcher	dito	68	—	72	—
	dito dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	105	—	110	—
	dito Mecklenburgiſcher	dito	90	—	95	—
	dito Braunſchweigiſcher	dito	90	—	93	—
	dito Weſer	dito	90	—	93	—
	dito niederländiſcher	dito	—	—	—	—
7	Rappſaamen, Elb= und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und oſtfriesländiſcher	dito	—	—	—	—
	dito Butjadinger	dito	130	—	140	—
	dito Holſteiner	dito	—	—	—	—
8	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	—	—	—
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	10
	dito oſtfrieſ. und Jever	dito	—	9	—	9
	dito Holſteinſche	dito	—	—	—	—
9	Käſe, Rohm	dito	—	8	—	9
	Eidamer	dito	—	10	—	11
	oſtfrieſiſcher	p. 100 Pfund	3	—	4	—
10	Schinken, Weſtphäl.	dito	9	54	10	—
11	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	—	—	—	—
	dito Holländiſche voll	dito	11	18	11	36
	dito Emder voll	dito	11	36	11	54
12	Lohe	p. Tonne 110 Pfund	54	—	—	—
13	Garn (2 Kron)	p. Bund	1	18	1	24
	dito (3 Kron)	dito	1	24	1	54

Minden, den 8. April 1828.

Digitized by Google

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rthlr.	sg.	pf.	bis Rthlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	5	11	1	6	7	
	dito	1	10	4	1	12	10	
2	dito	1	17	4	1	20	6	Folgende Verhältnisse sind der nebenstehenden Berechnung zum Grunde gelegt:
3	dito	1	2	10	1	5	3	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	25	3	—	27	9	
4	dito	—	16	2	—	17	8	
5	dito	1	15	6	1	17	4	1. 40 Bremer Scheffel a Last zu 54 Berl. Scheffel.
	dito	1	15	6	1	17	4	
	dito	1	14	2	1	17	11	
	dito	1	14	2	1	17	11	2. 100 Pfund Bremer Gewicht zu 106½ Pfd. Berliner Gewicht.
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	14	2	1	16	8	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	12	10	1	15	6	
	dito	1	12	10	1	15	6	3. 100 Rthlr. Bremer Geld (Gold) zu 113½ Rthlr. Berl. Courant oder der Frd'or zu 5 Rtl. 20 Sg. 3 Pf.
	dito	1	12	10	1	15	5	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	6	3	2	9	5	
	dito	1	26	9	1	29	11	
	dito	1	26	9	1	29	8	
	dito	1	26	9	1	28	8	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	22	—	2	28	5	
	dito	—	—	—	—	—	—	
8	pr. Pfund	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	4	6	—	4	8	
	dito	—	4	—	—	4	3	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	dito	—	3	7	—	4	3	
	dito	—	4	6	—	4	10	
	pr. 106 ein halb Pfd.	3	12	2	4	16	2	
10	dito	11	1	—	11	10	6	
11	pr. Tonne.	—	—	—	—	—	—	
	dito	12	23	1	13	1	7	
	dito	13	1	7	13	10	1	NB. Für die durchpunktirten Artikel sind keine bestimmte Preise angegeben.
12	117 ein Achtel Pfd.	61	8	8	—	—	—	
13	pr. Bund	1	12	7	1	15	6	
	dito	1	15	6	1	29	7	

Digitized by Google

№ 213.
№ 1865. I. L.

Beitrags-Repartition für die Ravensbergsche ländliche Feuer-Societät.

	Namen der Kreis-Kassen.	Versicherter Werth pro 1823. Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtlr. 3 Sgr. Rthlr.	Sgr.	pf	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Ct. Rthlr.	Sgr.	pf	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse. Rthlr.	Sgr.	pf
1	Bünde	1,849,025	1849	—	9	36	29	5	1812	1	4
2	Herford	1,054,275	1054	8	3	21	2	7	1033	5	8
3	Bielefeld	1,849,525	1849	15	9	36	29	9	1812	16	—
4	Halle	1,517,575	1517	17	3	30	10	6	1487	6	9
5	Wiedenbrück	1,421,550	1421	16	6	28	12	11	1393	3	7
	Summa	7,691,950	7691	28	6	153	25	2	7538	3	4
	Nach der Uebersicht pro 1827 verblieben, mit Inbegriff von 9 Sgr. 5 pf. die Extraordinair hinzugekommen sind, Bestand .								4294	21	4
	Es bleiben also Bestand und in nächster Uebersicht nachzuweisen								11832	24	8

Minden, den 5. April 1828.

№ 214.
Strafbestimmungen für Beschädigungen der Kunststraßen ꝛc. betr.
ad № 754. Q.

Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten sowohl in Städten als auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht vorgenommen werden dürfen; so lehrt doch die Erfahrung, daß dieser Bestimmung nicht immer nachgekommen wird, und daß man namentlich an den Kunststraßen seit kurzer Zeit mehrere neue Gebäude, ohne obrigkeitliche Genehmigung, zum Theil ganz nahe an der Straße selbst oder an den Grabenrändern aufgeführt hat. Da hierdurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden; so verordnen wir in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit:

daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Kunststraße ohne vorherige Genehmigung, und Anzeige seines Vorhabens an den Kreis Landrath und den betreffenden Wegebaumeister, welche das Bauprojekt örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin mit zu sehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 Preußische Fuß vom äußern Rande des Straßengrabens abgesetzt werde, baut, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden soll. Möchten Fälle eintreten, wo Lokalität oder Bedürfniß eine mindere Entfernung erlauben oder erfordern, so haben die vorgenannten Behörden darüber einen motivirten Antrag bei uns zu machen.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebauete Gebäude zu nahe an die Kunststraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer desselben sich die

Digitized by Google

für ihn daraus erwachsenden, §. 71. und 72. Tit. VIII. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts näher bezeichneten, Folgen selbst zuzuschreiben.

Minden, den 10. April 1828.

№ 215. Kirchen-Kollekte. № 36. I. 1.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Roben, Kreises Leobschütz, Regierungs-Bezirks Oppeln, abgebrannten katholischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude, eine Kollekte in allen katholischen Kirchen des Staats nachgegeben, zu deren Abhaltung wir, für unsern Verwaltungs-Bezirk den 1. Juni d. J., als den ersten Sonntag nach Pfingsten hierdurch bestimmen.

In Betreff der Einsendung des Ertrages dieser Sammlung von Seiten der Kreis-Kassen an unsere Haupt-Kasse, mit einer gleichzeitigen Anzeige an uns, gewärtigen wir eine pünktliche Befolgung unserer desfallsigen frühern Verfügungen.

Minden, den 1. April 1828.

№ 216. Medizinal-Polizei betr. № 302. I. K.

Da noch vielfältig der Gebrauch unter den Landleuten herrscht, den Wöchnerinnen Branntwein als Stärkungsmittel zu reichen, und selbst einzelne Hebammen den Genuß desselben im Wochenbette empfehlen; so machen wir hierdurch nicht nur das Publikum auf die große Gefahr aufmerksam, der die Wöchnerinnen durch den Genuß des Branntweins nach der Entbindung sich aussetzen, indem dadurch sehr häufig Entzündungs-Krankheiten im Wochenbette hervorgebracht werden; sondern wir weisen auch die Hebammen hiermit ausdrücklich an, den Genuß des Branntweins den Entbundenen zu untersagen, und sollen diejenigen Hebammen, welche den Genuß desselben empfehlen möchten, polizeilich bestraft, bei vorkommenden nachtheiligen Folgen aber nach den bestehenden Criminal-Gesetzen behandelt werden.

Die Herren Kreis-Physiker werden hierdurch angewiesen, auf diesen Gegenstand ein strenges Augenmerk zu richten, und etwanige Contraventions-Fälle bei der betreffenden Landräthlichen Behörde zur weitern Veranlassung zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 2. April 1828.

№ 217. Marktverlegung betr. № 236. R. 1.

Der auf den 19. Mai c. anstehende Krammarkt zu Beverungen, wird, wegen des auf diesen Tag fallenden jüdischen Festtages (Wochenfest), für diesmal auf Montag den 12. Mai c. verlegt, welches hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht wird.

Minden, den 9. April 1828.

Personal-Chronik.

№ 218. № 466. M. 1

Die durch die Versetzung des Pastors Köhne nach Buchholz, erledigte Pfarrstelle zu Hüllhorst, Kreises Bünde, Diözese Rahden, ist dem Pfarramts-Kandidaten Karl Ludwig Kunsemüller aus Enger, verliehen worden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 219. (2) Die unterzeichnete Commission hat den Gläubigern sogenannter Fourage-Capitalien aus dem siebenjährigen Kriege herrührend, in so fern die darüber von den Landständen des Herzogthums Westphalen ausgefertigten Schuld-Dokumente ihrer Angabe nach verloren gegangen sind, nach erfolgtem Antrage beglaubte Auszüge aus dem darüber vorhandenen Lagerbuche mit den erforderlichen Bemerkungen zugehen lassen, um das weiter Erforderliche zu veranlassen, und insbesondere das öffentliche Aufgebot der verlorenen Dokumente und die künftige Mortifikation derselben, sofort bei den kompetenten Gerichtsbehörden in Antrag zu bringen und wie dies geschehen, uns demnächst noch vor dem Präklusiv-Abschlusse der Liquidationsfrist näher nachzuweisen.

Da der diesfällige Präklusiv-Termin nach der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 31. Oktober 1827, welche durch die Amtsblätter der westphälischen Regierungen, durch das Dortmunder Intelligenzblatt und durch mehrere in- und ausländische Zeitungen zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist, auf den 1. Mai d. J. feststeht; so fordern wir die betheiligten Gläubiger hierdurch auf, sich über die bei den kompetenten Gerichts-Behörden gemachten Anträge durch Bescheinigungen derselben, bis zu dem gedachten Zeitpunkt, bei Verlust ihrer Ansprüche, gehörig auszuweisen.

Arnsberg, den 29. März 1828.

Die zur Liquidation und Verifikation der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden sogenannten Fourage-Capitalien des Herzogthums Westphalen angeordnete Commission.

№ 220. In dem Landarmen-Hause zu Benninghausen sind jetzt verschiedene Sorten Tabacks-Saamen, und gegen Ende Mai cur. dergleichen Pflanzen, nach Umständen für Geld oder umsonst zu haben.

Benninghausen, den 29. März 1828.

Der Ober-Inspektor.
Hutterus.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 22. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei werden sämmtliche Polizei-Behörden, insbesondere aber an den Grenzen, angewiesen, solchen Unterthanen der übrigen deutschen Staaten, welche ihre Heimath lediglich in der Absicht verlassen, um sich in einem Niederländischen Hafen nach Amerika einzuschiffen, nur dann den Durchzug durch die diesseitigen Staaten zu gestatten, wenn sie mit einem von dem, in dem Lande, welches sie verlassen, oder in dem nächst benachbarten, akkreditirten Niederländischen Gesandten, Geschäftsträger oder Konsul ausgestellten Erlaubnißschein versehen sind, der ihnen den Eingang in das Königreich der Niederlande gestattet.

№ 221. Erlaubnißscheine zum Eingang in das Königreich der Niederlande für diejenigen, welche sich nach Amerika einschiffen wollen, betr.

№ 1106.

Münster, den 6. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. General-Direktors des Katasters.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

1. Karl Bindewald,
2. Jakob Scheid,
3. Jakob Metzler

zu Trier, sind nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die rheinisch-westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

№ 222. Aufnahme von Feldmessern in die Zahl der Kataster-Geometer.

Münster, den 2. April 1828.

Der Ober-Präsident und General-Direktor des Katasters.
(gez.) v. Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Unter Bezugnahme auf die in Nro. 9 unsers diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Königlichen General-Direktion des Katasters vom 10. Februar a. c., die Ertheilung von Auszügen aus den neuen Grundsteuer-Katastern betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Auszüge, wenn solche von dem betreffenden Grund-Eigenthümer von seinen eignen Besitzungen ver-

№ 223. Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster betr.

№ 740 i. II. pl.

Digitized by Google

langt, indem die Kosten des Katasters lediglich von den Betheiligten aufgebracht werden, stempelfrei, wogegen, wenn selbige von jedem Dritten zu einem andern Privat-Gebrauch verlangt werden sollten, stempelpflichtig sind.

Die mit Aufbewahrung der Kataster beauftragten Ortsbehörden haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten.

Minden, den 10. April 1828.

№ 224. Die von dem Hofrath Heeren und Professor Ukert angekündigte Geschichte der europäischen Staaten betr. № 532. I. M.

Wir machen das Publikum, und insbesondere die Schulbehörden in unserm Regierungs-Departement, auf die von dem Hofrath Heeren in Göttingen, und von dem Professor Ukert in Gotha als Herausgebern angekündigte Geschichte der europäischen Staaten, welche im Verlag des Buchhändlers Friedrich Perthes in Gotha erscheinen wird, als auf ein zeitgemäßes Werk, für dessen würdige Ausführung die Namen der Herausgeber und Mitarbeiter bürgen, auf höhere Veranlassung hiermit aufmerksam. Indem wir auf die gedruckte Ankündigung dieser Geschichte, welche in allen Buchhandlungen zu haben ist, verweisen, theilen wir hier nur folgendes aus der Einladung der Verlagshandlung zur Unterzeichnung mit:

Eintheilung des Werks:

1., Geschichte der Teutschen, von Herrn Dr. Pfister in Unter-Türkheim;
2., " des österreichischen Staates, von Herrn Professor Stenzel in Breslau;
3., Geschichte des preußischen Staates, von demselben;
4., Geschichte von Großbrittannien, von Herrn Professor Ranke in Berlin;
5, Geschichte von Frankreich, von Herrn Dr. Löbel in Berlin;
6., " von Spanien und Portugal;
7., " " Italien, von Herrn Professor Leo in Berlin;
8., " der Schweiz, von Herrn Hofrath von Rotteck in Freiburg;
9., " des byzantinischen Reichs, von Herrn Professor Rehm in Marburg;
10., Geschichte des osmanischen Reichs;
11., " von Polen, von Herrn Hofrath von Münch in Wilna;
12., " " Rußland, von Herrn Staatsrath Ewers in Dorpat;
13., " " Dännemark und Norwegen, von Herrn Professor Dahlmann in Kiel;
14., Geschichte von Schweden;
15., " der Niederlande, von Herrn Professor Rehm in Marburg;
16., Allgemeine Uebersicht.

Die Geschichte der Teutschen, 3 Theile, und die Geschichte Italiens, 3 Theile, sind im Drucke. Die erste Lieferung in drei Bänden, wird Ende dieses, oder Anfang künftigen Jahres erscheinen, die zweite sechs Monate später u. s. w.

Die Verfasser der Geschichte von Spanien und Portugal, des osmanischen Reichs und von Schweden, werden nach kurzer Zeit genannt werden.

In der ersten Ankündigung wurde der Preis für 24 Bogen zu 1 Rthlr. 12

Digitized by Google

Gr. angegeben; er kann jetzt, da sich schon bedeutende Theilnahme gezeigt hat, auf 1 Rthlr. 6 Gr. heruntergesetzt werden und soll es jetzt noch mehr, falls sich eine gewisse Zahl von Subskribenten findet. Von der Stärke der Auflage, die zu machen man bewogen wird, hängt die Wohlfeilheit der Bücher ab.

Die Namen der Herren Subskribenten werden vorgedruckt. Pränumeration wird nicht verlangt, aber bei der Ablieferung die Zahlung.

Der Verleger muß darauf zählen, daß die Unterzeichner sich für das Ganze verbindlich halten; — der innere Werth der Geschichtswerke wird dies nicht bereuen lassen.

In Folge unangenehmer Erfahrungen ist man jetzt scheu, auf Werke von bedeutendem Umfange einzugehen, weshalb denn auch hier, obwohl keine Stockung zu befürchten ist, Pränumeration nicht verlangt wird.

Der Verleger hofft als redlicher Buchhändler bekannt zu seyn. — Seit sieben Jahren hat er dies Unternehmen vorbereitet und die möglichsten Vorsichtsmaaßregeln angewendet; — sollte er sterben, so wird auch ohne ihn das Werk Fortgang haben und vollendet werden.

Gotha 1828.

Minden, den 4. April 1828.

Beitrags-Repartition für die Paderborner Feuer-Societät.

№ 225.
№ 1306. L. I.

	Namen der Kreis-Kassen.	Versicherter Werth pro 1828. Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 8 Sgr. Rthlr.	Sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pro Ct. Rthlr.	Sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse. Rthlr.	Sgr.	pf.
1	Paderborn	1,388,075	3701	16	--	74	—	11	3627	15	1
2	Büren	1,592,350	4246	8	—	84	27	9	4161	10	3
3	Warburg	1,896,750	5058	—	—	101	4	10	4956	25	2
4	Höxter	1,057,800	2820	24	—	56	12	6	2764	11	6
5	Brackel	1,441,600	3844	8	—	76	26	7	3767	11	5
	Summa	7,376,575	19670	26	—	393	12	7	19277	13	5
	Nach der Uebersicht pro 1827 verblieben, mit Inbegriff eines Thalers, der Extraordinair hinzugekommen ist, Bestand . .								7279	2	6
	Es bleiben also Bestand und in nächster Uebersicht nachzuweisen								26556	15	11

Minden, den 10. April 1828.

Digitized by Google

№ 226. № 1269. L. I.

Repartition
bei der Feuer-Societät der Minden- Ravensberg- Rietberg- und Rhedaschen Städte.

	Namen der Kreise.	No	Städte.	Versicherter Werth pro 1828. Rthlr.	Beitrag pro 100 Thlr. 4 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf	Ab für die Repartition u. Erhebung 2 p. C. Rthlr.	Sgr.	Pf	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse. Rthlr.	Sgr.	pf.
I.	Minden	1	Minden	1,305,125	1740	5	—	34	24	1	1705	10	11
		2	Petershagen	170,700	227	18	—	4	16	7	223	1	5
		3	Hausberge	73,650	98	6	—	1	28	11	96	7	1
II.	Rahden	4	Oldendorf	123,525	164	21	—	3	8	10	161	12	2
		5	Lübbecke	328,825	438	13	—	8	23	1	429	19	11
III.	Bünde	6	Bünde	197,300	263	2	—	5	7	10	257	24	2
		7	Enger	141,525	188	21	—	3	23	3	184	27	9
IV.	Herford	8	Herford	741,425	988	17	—	19	23	2	968	23	10
		9	Vlotho	181,425	241	27	—	4	25	2	237	1	10
V.	Bielefeld	10	Bielefeld	933,625	1244	25	—	24	27	—	1219	28	—
VI.	Halle	11	Halle	152,375	203	5	—	4	1	11	199	3	1
		12	Werther	152,100	202	24	—	4	1	8	198	22	4
		13	Borgholzhausen	113,275	151	1	—	3	—	7	148	—	5
		14	Versmold	137,150	182	26	—	3	19	8	179	6	4
VII.	Wiedenbrück	15	Wiedenbrück	220,350	293	24	—	5	26	3	287	27	9
		16	Rietberg	117,050	156	2	—	3	3	8	152	28	4
		17	Rheda	182,025	242	21	—	4	25	7	237	25	5
	Summa .			5,271,450	7028	23	—	140	17	3	6888	—	9
	Nach der Uebersicht pro 1827 verblieben Bestand . . .										1778	7	8
	Es sind also zur nächsten Nachweisung zu vereinnahmen .										8666	8	5

Minden, den 6. April 1828.

№ 227. Personal-Chronik. № 296. P. J.

Des Königs Majestät haben den zeitherigen Rent-Meister der Domainen-Rentei Minden II., Herrn Winckelmann, zum Rath bei der hiesigen Königl. Regierung zu ernennen geruhet.

Minden, den 16. April 1828.

Präsidium der Königl. Regierung.
Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 228. № 3347.

Das Großherzoglich Hessische Gouvernement hat Veranlassung gehabt, verschiedene Artikel der Einfuhr mit erhöheten Abgaben zu belegen, in der diesfälligen Verordnung vom 27. v. M. im 2. Artikel aber zugleich wie folgt bestimmt:

„Diejenigen Manufaktur und Fabrik-Waaren, welche Erzeugnisse des Preußischen Staats sind, und deren Ursprung als Preußisches Fabrikat, durch Verbleiung, Siegelung oder Stempelung eines Königlich Preußischen Zoll-Amtes, und durch die geeigneten schriftlichen Bescheinigungen bei dem Eingang an Unseren Zollstätten hinreichend legitimirt wird, sollen dieser Erhöhung nicht unterliegen, sondern auch ferner nach den Sätzen des Tarifs Lit. A. Unserer Verordnung vom 9. Juli 1827 versteuert werden.“

Indem das Handeltreibende Publikum hiervon unterrichtet wird, wird dasselbe zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß es die Absicht des Großherzoglich Hessischen Gouvernements ist, die Preußischen Fabrikate auch von den fremden Messen gegen die bisherigen Abgaben zuzulassen. Diejenigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben bei direkten Versendungen nach dem Großherzogthum Hessen, die Waaren dem Steueramte ihres Bezirks zur gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel vorzulegen, und zugleich eine genaue Spezifikation der Waaren, in doppelter Ausfertigung beizufügen, unter welcher die bezeichnende Steuerbehörde zu bescheinigen hat,

daß die Bezeichnung zu dem Zwecke geschehen sei, um die Waaren als Preußisches Fabrikat beim Eingange ins Großherzogthum Hessen auszuweisen, ferner, auf welche Weise die Bezeichnung geschehen ist, und dann, daß die Waaren nach dessen bester Ueberzeugung wirklich als Preußisches Fabrikat erkannt worden.

Sind solche Bescheinigungen von Neben- oder Unterämtern ausgestellt, so sind sie dem betreffenden Hauptamte zur Anerkennung vorzulegen.

Von diesen so ausgefertigten Spezifikationen erhält der Versender ein Exemplar zum Gebrauch bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zurück.

Für diejenigen Fabrikanten, welche im Besitze von Meß-Erlaubnißscheinen sind, vermöge welcher sie ihre eigenen Fabrikate aus dem Auslande ganz abgabenfrei in das Preußische zurückbringen können, und deren Waaren zu dem Behufe mit eigenen Zeichen versehen werden, genügt diese letztere Bezeichnung insofern, als unter der begleitenden Spezifikation von dem betreffenden Hauptamte dies mit Bezugnahme auf den Meß-Erlaubnißschein bemerkt, und zugleich ein Siegel-Abdruck sicher beigefügt, oder sonst von dem gebräuchlichen Zeichen ein Exemplar angesiegelt wird.

Da bei dem Verkaufe auf den fremden Messen, die Haupt-Spezifikation nicht allen Versendungen folgen kann, so ist es den Versendern überlassen, nach Maaßgabe des wahrscheinlichen Bedürfnisses sich mehrere Exemplare derselben ausfertigen zu lassen, welchen Falles dies aber ausdrücklich von der ausfertigenden Behörde be-

Digitized by Google

merkt sein, und der Verkäufer dem Käufer eine solche Ausfertigung mit dem, unter eigener Unterschrift und Beidrückung des Handelssiegels hinzugefügten Bemerken, auf welche Waaren-Stücke und Mengen solche, dem Verkaufe nach, nur gültig ist, zum Gebrauch bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zustellen muß.

Nach einer Verabredung mit den Großherzoglich Hessischen Behörden, werden die Ausfertigungen, auf welche Waaren in das Großherzogthum gegen die bisherigen Abgaben eingelassen worden, in die Hände der Preußischen Verwaltungs-Behörden zur weiter geeigneten Kontrole zurückgelangen.

Münster, den 8. April 1828.

№ 229. № 3502. Nachstehende Verfügung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen an die Ober-Finanz-Kammer, betreffend den Zulaß solcher Preußischen Fabrikate gegen die bisherigen Abgaben, welche sich dermalen im Freihafen zu Mainz, oder in Lagerhäusern, oder auf dem Platze zu Frankfurt befinden, oder welche von der nächsten Leipziger Meße in das Großherzogthum Hessen eingehen werden:

„Darmstadt, am 9. April 1828."

„Betrifft die Vollziehung des Art. 2. der Verordnung v. 27. März d. J."

„Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen"

„an die Großherzogliche Oberfinanzkammer 1. Sect."

„In dem Freihafen zu Mainz sind, wie Sie unter andern aus den Anlagen ersehen werden, Preußische Fabrikate für Großherzogliche Unterthanen angekommen, welche nicht mit den, in dem Art. 2. der Verordnung vom 27. März d. J. vorgeschriebenen Nachweisungen versehen sind.

Derselbe Fall wird auch bei einigen Lagerhäusern vorkommen.

Wir finden uns bewogen, in dieser Beziehung Folgendes zu verfügen:

1., Die in dem Freihafen zu Mainz, und öffentlichen Lagerhäusern befindlichen angeblichen Preußischen Fabrikate, welche ohne die vorgeschriebenen Nachweisungen angekommen sind, können nur dann gegen die frühere geringe Eingangs-Abgabe in das Großherzogthum eingeführt werden, wenn die Fabrikanten binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntwerdung dieser Verfügung angerechnet, durch Auszüge aus ihren Handelsbüchern und aus ihrer Correspondenz, welche von einem Königlich Preußischen Haupt-Zoll- oder Steuer-Amt beglaubigt sind, nachweisen, daß die Versendungen mit der Bestimmung für Großherzoglich Hessische Unterthanen statt gefunden haben, wenn die vorhandenen Waaren nach Quantität und Gattung hiermit übereinstimmen, und wenn die Einfuhr selbst längstens bis zum letzten Juni dieses Jahrs, bewirkt wird.

2., Nach dem 30. Juni können die Fabrikate, von welchen hier die Rede ist, aus dem Freihafen oder aus den Lagerhäusern, nur gegen die gesetzliche volle Eingangsgebühr, eingeführt werden.

Auch ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß verschiedene Preußische Fabrikanten, Fabrikate ohne die Meßerlaubnißscheine und übrigen Bescheinigungen,

Digitized by Google

welche im Königreich Preußen für den Fall der steuerfreien Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der auf ausländische Messen gebrachten Fabrikate vorgeschrieben sind, in die Frankfurter Messe ausgeführt haben, und wir finden uns veranlaßt, zu verfügen, daß auch diese Fabrikate, jedoch nur in dem Falle nach den Bestimmungen des Art 2. der Verordnung vom 27. März d. J. behandelt werden sollen, wenn jede Versendung mit einer Ursprungs-Bescheinigung versehen ist, welche der betreffende Fabrikant selbst ausgestellt hat, und welcher zugleich eine Bescheinigung der Königlich Preußischen Gesandschaft, dahin, daß der Aussteller zu den im Königreich Preußen ansässigen Fabrikanten gehört, beigefügt ist. Die auf diese Weise begünstigten Einfuhren dürfen übrigens nur an den Eingangsstationen Vilbel, Neu-Isenburg und Mainz, und nur während der Dauer der diesjährigen Ostermesse, statt finden.

Endlich gestatten wir, daß Preußische Fabrikate aus der Leipziger Messe, jedoch nur gegen die früher vorgeschriebenen Legitimations-Urkunden, an denselben Eingangsstationen, an welchen dergleichen Fabrikate aus der Frankfurther Messe eingehen können, so wie an der Eingangsstation Alsfeld, gegen die geringere Eingangsgebühr eingeführt werden.

Hiernach haben Sie unverzüglich das Erforderliche an die betreffenden Eingangsstationen zu verfügen, die Ursprungs-Bescheinigungen der Fabrikanten aber sammeln zu lassen, damit solche den betreffenden Königlich Preußischen Behörden zugestellt werden können, um zu untersuchen, ob die Waaren, worüber solche ausgestellt worden, von den Ausstellern auch wirklich zur Frankfurter Messe abgesendet worden sind.

Die Fabrikanten werden davon auf andern Wegen Kenntniß erhalten".

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 13. April 1828.

Die Lieferung des jährlichen Schreibmaterialien-Bedarfs für das Provinzialsteuer-Direktorat, bestehend ohngefähr in № 230. № 2811.

1., 15 Buch Briefpapier;
2., 4 Ries Velin-Papier;
3., 16 Ries Propatria-Papier;
4., 16 Ries Conzept-Papier;
5., 4 Ries Pack-Papier, großen und kleinen Formats;
6., 2000 Stück Federposen;
7., 1 Dutz feine Bleistifte;
8., 18 Dutz grobe Bleistifte
9., 1 Dutz Rothstifte;
10., 7 Pfund feines Siegellack;
11., 14 Pfund vreinaires Siegellack;
12., 4 Pfund große Briefoblaten;
13., 28 Pfund Bindfaden;

Digitized by Google

14., 33 Stücke Heftzwirn;
15., 40 Stück Heftnadeln;
16., 10 — 12 Maaß schwarze Dinte

vom 1. Januar 1829 ab, soll im Ganzen, oder Theilweise, am 15. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr im Dienstlokal des Provinzialsteuer-Direktorats dem Wenigstfordernden überlassen werden. Diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen, haben vor dem 15. Juli dem Herrn Geheimen Sekretair Bade, Proben mit Preisangabe und Bemerkung des Gewichts der Papiersorten im Rieß, franko einzusenden, und können bei demselben die Lizitations-Bedingungen täglich einsehen.

Münster, den 11. April 1828.

№ 231. № 3996. (1) Am 19. Januar c. sind von den Grenzbeamten Lautz, Förster und Kosalowsky, im Schoppen des Kolon Kappel zu Ostlangenberg, 984 Pfd. Manheimer Blätter-Taback in Beschlag genommen, und, weil dieser dem Verderben unterworfen gewesen, verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen wird.

Münster, den 7. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 232. № 446. B. B. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß seit promulgation des Gesetzes über den Grundbesitz vom 21. April 1825, die uns subordinirten Untergerichte bei vorkommenden Subhastationen solcher Colonate, welche dem Gutsherrlichen Obereigenthum des Fisci unterworfen sind, die Vorladung des Fisci zur Erklärung seiner Einwilligung über die Veräußerung, in der Regel der Königl. Regierung übersandt haben. Da nun dieses Verfahren den Ressort-Verhältnissen nicht angemessen, indem die Erhebung der von dergleichen Colonaten zu entrichtenden Domainen-Gefälle, so wie überhaupt die unmittelbare Beaufsichtigung und Verwaltung der auf selbigen sonst ruhenden Gerechtsamen, den betreffenden Domainen-Renteien übertragen ist, welche letztere zugleich ermächtigt sind, jene Einwilligungen zu den Veräußerungen, den Umständen nach zu ertheilen oder zu versagen; so werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, künftig dergleichen Einwilligungen nicht mehr von der Königl. Regierung unmittelbar, sondern vielmehr von den betreffenden Domainen-Renteien einzuholen.

Paderborn, den 2. April 1828.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 25. April 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1131. Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen. Vom 21. Juli 1827.

— 1132. Ministerial-Erklärung vom 7. Februar 1828., über die mit der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betr.

— 1133. Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823., vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

— 1134. Kreisordnung für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

— 1135. Gesetz, wegen der in den zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fidei-Kommisse. Vom 23. März 1828.

— 1136. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. März 1828. Die Steuer vom inländischen Taback betr.

Allerhöchste Kabinetsorder.

№ 233. Die Steuer vom inländischen Taback betr.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabacksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, so wie in Meiner Order vom 9. Januar 1822, über die Versteuerung des Tabacks, und die Erhebungskontrolen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1., Die Steuer vom inländischen Taback soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

Digitized by Google

2., Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einen Dreißigtheil Morgen) mit Taback bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
" " zweiten " 5 "
" " dritten " 4 "
" " vierten " 3 "

jährlich betragen.

3., Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4., Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5., Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6., Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7., Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nach erhoben.

8., Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9., Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräusserung des Tabacks nicht früher statt gefunden hat zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10., Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback

Digitized by Google

findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11., Die Steuer für die Tabackserndte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen.

Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 234. Vorlesungen auf der diesigen Akademie betr.

Die Vorlesungen auf der Königlichen Akademie zu Münster werden für das Sommerhalbjahr 1828 am 28. April ihren Anfang nehmen. Das Nähere ist in dem gedruckten Kataloge zu ersehen.

Münster, den 5. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 235. Prüfung pro Immatriculatione betr. № 560. S.

Diejenigen, welche sich der Prüfung pro Immatriculatione stellen wollen, werden aufgefordert, sich den 28. d. M. Morgens halb 8 Uhr bei dem Herrn Direktor Nadermann einzufinden.

Münster, den 16. April 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 236. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. № 1055. I. E.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen pag. 64., 127. und 152. des diesjährigen Amtsblatts, bringen wir die noch eingegangenen Resultate der durch das Schau-Amt Beverungen nachträglich vollzogenen Besichtigungen zur Köhrung vorgeführter Hengste, mittelst des nachfolgenden speziellen Verzeichnisses, welches nur angeköhrte Hengste enthält, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate werden den betreffenden Land-Räthlichen Behörden zugefertigt werden.

Minden, den 14. April 1828.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Ange			
				Alter	Größe		Farbe
				Jahre	Fuß	Zoll	
1	Ackermann Anton Hecker	Sommersell	Brackel	4	5	—	Fuchs
2	Ackerm. H. G. Potthast	Löwendorff	Höxter	6	5	—	Fuchs

№ 237.

Die künftige Form der Diäten- und Fuhr-Kosten-Liquidationen betr.

№ 760 II. f. pl

In Folge einer auf Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, bei den etatsmäßigen Ausgabe-Fonds unserer Regierungs-Haupt-Kasse

a. zu Diäten, und
b. zu Fuhrkosten

} in Königlichen Dienst-Angelegenheiten,

getroffenen Einrichtung, erscheint es für die Folge als zulässig, diese Vergütigungen, welche bisher in getrennten Liquidationen nachgesucht werden mußten, nunmehr in eine Liquidation aufzunehmen.

Indem wir solches zur Nachricht und Nachachtung derjenigen Behörden und Personen, welche Diäten und Fuhrkosten für Königliche Dienst-Geschäfte bei uns nachzusuchen haben, hierdurch bekannt machen; werden in Beziehung darauf folgende Vorschriften ertheilt:

1. Die neue Liquidations-Form ist vom 1. k. M. in Anwendung zu bringen.
2. Die Liquidationen werden nach dem hier beigefügten Schema
   A. für die zur Reise mit Extra-Post berechtigten Beamten,
   B. für diejenigen Beamten, welchen gesetzmäßig nur die Vergütung für die ordinaire oder Personen-Post zusteht,

   aufgestellt und in zwiefacher Ausfertigung eingereicht.
3. Die Liquidationen müssen:

a., in der Ueberschrift den Zweck der Reise, und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat; sodann
b., die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte;
c., die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind;
d., die Orts-Entfernungen; und
e., die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen; angeben.

4. Die Richtigkeit der Meilenzahl wird in allen denjenigen Fällen, wo solche aus der Postkarte (von Berghaus) und der topographischen Uebersicht unsers Regierungsbezirks, von unsern revidirenden Rechnungsbeamten entnommen werden kann, von letzten hier bescheinigt werden. In den übrigen Fällen, mit Ausschluß derjenigen, in welchen, wie weiter unten gedacht wird, die Fuhrkosten durch Quittungen der Postämter oder der Lohnfuhrleute belegt werden müssen, und die Bescheinigung der Meilen-Entfernung alsdann überflüssig wird — ist die Meilenzahl von den betreffenden Kreis- oder Lokalbehörden nach der denselben beiwohnenden Kenntniß, unter den Liquidationen zu attestiren. Die Liquidanten werden wohl thun, sich mit den erstgedachten Hülfsmitteln vertraut zu machen; um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, richtige Liquidationen aufstellen zu können, und dem revidirenden Beamten das Revisionsgeschäft zugleich zu erleichtern.

Digitized by Google

köhrte Hengste.		Bemerkungen.
Abzeichen.	Race.	
Schnippe Blässe, u. ein Brandzeichen E. S. auf der link. Lende	Halbsenner Landschlag	— —

5. Die Diäten und Fuhrkosten dürfen nur nach der Summe resp. der Tage und Meilen liquidirt werden, wie solches das Schema A ergiebt; wobei es aber erforderlich ist, außer dem Anfangs- und Endpunkt jeder Tages-Reise, noch die auf der Tour berührten Ortschaften aufzuführen, weil solches zur Beurtheilung der Meilenzahl oftmals nothwendig wird. Hierbei muß stets, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, der kürzeste Weg nach dem Bestimmungs-Orte gewählt werden.

Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justifizirt werden, und zwar:

6. der höhere Diäten-Satz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, durch Ministerial-Genehmigung;
7. die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege, über die regulativmäßige Anzahl genommenen Extra-Postpferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamts über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung;
8. Wo mehrere Beamten bei einem und demselben Geschäfte konkurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitkommissarien in dem Wagen des Haupt-Kommissarii, durch dessen Angabe der Gründe und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen.
9. Die von besonders reisenden Mitkommissarien liquidirten Reisekosten, durch die Quittungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute.
10. Die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire oder Personen-Post zusteht, liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, insofern letztere erweislich wohlfeiler zu stehen kommt; welche Kosten alsdann mit den Quittungen der Fuhrleute oder Postämter belegt werden müssen.
11. Die an, fixirte Fuhrkosten beziehende, Beamte für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reise-Zulage; oder Kosten, resp. für die ordinaire Personen- oder Extra-Post; so wie endlich
12. Die den Stellvertretern, Fuhrkosten-Fixa beziehender Beamten, ganz oder theilweise aus Staatskassen vergüteten Reisekosten, durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, über die stattgefundene Bewilligung, mit kurzer Angabe der Gründe.

Nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, und durch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer getroffenen Anordnungen, ist in den bezüglichen Fällen von denjenigen Behörden oder Beamten, welche hiervon betroffen werden, überall genau zu verfahren. Minden, den 9. April 1828.

Digitized by Google

Schema. A. **Liquidation**

der Diäten und Fuhrkosten für die nach dem Auftrage de Königl. vom ten 182
unternommene

Datum	Angabe der Oerter und des Geschäfts.	Diäten: Tage-Zahl	Diäten: pro Tag à 2 Rtlr. Rtl.	sg.	Diäten: pro Tag à 1⅓ rt. Rtl.	sg.	Fuhrkosten: Meilen-Zahl	Für 2 Pferde à 10 Sgr. pro Pferd und Meile Rtl.	sg.	pf.	Stations- u. Trink-Gelder à 10 Sg. pro Meile Rtl.	sg.	pf.	Wagen-Miethe à 20 Sgr. pro Tag Rtl.	sg.	pf.	Chaussee-Brück und Fähr-Gelder Rtl.	sg.	pf	Summa Rtl.	sg.	pf.
1828																						
April																						
28ten	von A nach B gereiset	1	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29ten	daselbst und nach D gereiset	1	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30ten	In D und nach E gereiset	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mai																						
1ten	Revision der und Reise nach F	1	—	—	—	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2ten	In F	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3ten	dieses Geschäft beendigt und nach G gereiset	1	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4ten	In G u. nach A zurück gereiset	1	—	—	—	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	7	14	—	—	—	23	15	10	—	7	20	—	4	20	—	1	21	—	29	11	—

Zusammenstellung.

a. an Diäten 14 Rthlr. — Sgr.

b. „ Fuhrkosten 29 — 11 —

Summa 43 Rthlr. 11 Sgr.

A den ten Mai 1828.

Der

N.

182

Schema B. **Liquidation**

der Diäten und Fuhrkosten für die in Gemäßheit der Verfügung de Königl. vom ten 182 abgehaltene außerordentliche Revision der Kassen zu B C und D

Datum	I. Diäten. Angabe der Oerter und der Geschäfte.	Tage-Zahl.
182		
4. Januar	Von A nach B gereiset	1
5. —	die Casse zu B revidirt	1
6. —	von B nach C gereiset u. die Casse am letzten Orte revidirt	1
7. —	von C nach D gereiset	1
8. —	die Casse zu D revidirt	1
9. —	von D nach A zurückgereiset	1
	Summa	6

Nach der Verordnung vom 28. Juni 1825. §. 1. B. 3. täglich 1 Rtlr. 10 Sgr. mithin für 6 Tage überhaupt . . 8 Rthlr.

	II. Fuhrkosten.	mit der ordinairen Post	mit der Personen Post	mit Extra-Post	mit Miethsfuhre
		Meilen-Zahl			
4. Januar	von A nach B	7	—	—	—
6. —	von B nach C	—	—	3	—
7. —	von C nach D	—	—	—	6½
9. —	von D nach A zurück	5	—	—	—
	Summa	12	—	3	6½

Betrag der Kosten:

	rtl.	sg.	pf.	rtl	sg.	pf.
a. für 12 Meilen mit der ordinairen Post,						
Postgelo pro Meile 5 Sgr.	2	—	—	—	—	—
Neben-Ausgabe pro Meile 2½ Sgr.	1	—	—	—	—	—
	—	—	—	3	—	—
b. für 3 Meilen Extrapost,						
laut anliegender Quittung des Postamts zu B	—	—	—	3	20	—
c. für 6½ Meilen mit Miethsfuhre,						
laut Quittung des Fuhrmanns H	4	20	—			
Brückengeld laut Quittung	—	2	—			
	—	—	—	4	22	—
Summa				11	12	—
Hierzu an Diäten				8	—	—
Summa Summarum				19	12	—

Ort und Datum. Name und Character.

Digitized by Google

№ 238. Der Herr Regierungs-Assessor Krüger allhier, ist mittels allerhöchster Cabinets-
Personal-Chronik. Ordre vom 27. Januar d. J. zum Rath bei der Königlichen Regierung in Oppeln ernannt worden.
№ 302. P. J. Der zeitherige Regierungs-Assessor Herr v. Aulock in Oppeln, ist in gleicher Eigenschaft an die Königl. Regierung hieselbst versetzt worden.

Minden, den 19. April 1828. Der Regierungs-Präsident.
Richter.

№ 239. Mittelst Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 17. v. M., ist der
Personal-Chronik. bisherige Kreis-Einnehmer Rose zu Brakel, zum Rendanten der vereinigten Kreis-
№ 753. II. i. pl. Kasse Paderborn und Büren zu Paderborn, an die Stelle des verstorbenen Kreis-Einnehmers Ebeler ernannt worden, und wird mit dem Anfang des künftigen Monats seine neue Funktion antreten.

Von demselben Zeitpunkte ab, wird die bis dahin bestandene Kreis-Kasse zu Brakel aufgelöst, und mit derjenigen zu Höxter vereinigt werden, die Verwaltung der vereinigten Kreis-Kasse Höxter und Brakel, aber von dem Kreis-Einnehmer Aschoff und dem Controlleur Bolze zu Höxter besorgt werden.

Minden, den 12. April 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 240. (2) Am 19. Januar c. sind von den Grenzbeamten Lautz, Förster und Kosa-
№ 3296. lowsky, im Schoppen des Kolon Kappel zu Ostlangenberg, 984 Pfd. Mannheimer Blätter-Taback in Beschlag genommen, und, weil dieser dem Verderben unterworfen gewesen, verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen wird.

Münster, den 7. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn für die Monate Februar und März 1828.

№ 241. Der Oberlandesgerichts-Auskultator Stephan, ist als Fürstlich Solms-Braun-
№ 315. E. B. felsscher Amts-Sekretair nach Braunfels versetzt.

Der Justiz-Commissarius Graen zu Brakel, ist zugleich zum Notar ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Cassen-Rendant und Kanzlist Schack zu Wiedenbrück, ist mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius August Ludwig Ebmeier I., ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Der Invalide Johann Ittig, ist zum Gefangenwärter bei der hiesigen Inquisitoriats-Gefangenanstalt ernannt worden. Paderborn, den 2. April 1828.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 2. Mai 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 242. Zulassung zum Armen-Recht der wechselseitig prozeßführenden unvermögenden diesseitigen und Niederländischen Unterthanen.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 9. September 1822 — (von Kamptz Jahrbücher Band XX. S. 39.) ist mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement die Uebereinkunft getroffen, daß wechselseitig prozeßführende unvermögende Partheien zum Armen-Recht zugelassen werden können, wenn sie sich dazu in gleicher Art ausweisen, wie die Einwohner. Dies befreiet indessen nicht von der Kaution, wozu der Auswärtige nach den Landesgesetzen in den gesetzlich bestimmten Fällen verbunden ist.

Münster, den 22. April 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 243. Nabelbrüche der Kinder betr. № 169. K. I.

Die in einzelnen Gemeinden ungewöhnlich häufig vorkommenden Nabelbrüche der Kinder, haben zu einer Untersuchung der Ursache dieses Uebels Veranlassung gegeben, und es hat sich gefunden, daß diese Ursache hauptsächlich in Vernachlässigung von Seiten der Hebammen oder der Mutter besteht. Die Gewohnheit mancher Hebammen, nicht nur das baldige Abfallen der Nabelschnur, durch Zerren zu befördern, sondern auch gleich nach dem Abfallen derselben die Umwickelung des Unterleibes des Kindes mit einer breiten Nabelbinde zu unterlassen, ist die vorzüglichste Ursache der an einigen Orten so häufig vorkommenden Nabelbrüche, und zeigt von Unwissenheit der betreffenden Hebammen. Selbst die Gewohnheit, die Nabelschnur der neugebornen Kinder über eine auf den Unterleib gelegte Compresse zu legen, und dann eine Binde darüber um den Leib zu befestigen, bringt vom ersten Augenblicke an ein der Natur widersprechendes dauerndes Anziehen der Nabelschnur zu Wege, wogegen die Natur bei der Schließung des Nabelringes eine Vertiefung zu bilden sucht. Die Hebammen sollen, dem ihnen ertheilten Unterrichte gemäß, die Nabelschnur mit einem feinen leinen Läppchen umwickeln, um die unmittelbare Berührung derselben, welche in wenigen Tagen, absterbend, einen Grad der Fäulniß annimmt, mit der Bauchbedeckung zu verhindern; sodann eine breite Binde über den Nabel um den Unterleib wickeln, sich alles Ziehens an der Nabelschnur enthalten, und das freiwillige Abfallen derselben ruhig abwarten. Nach dem Abfallen

Digitized by Google

der Nabelschnur ist der Nabel mit einer Compresse, welche wenigstens aus vierfach zusammen gelegten feinen und weichen Leinen bestehen muß, zu bedecken, und das täglich erneuerte, jedoch nicht zu feste Umlegen einer breiten reinlichen Nabelbinde, ist mindestens 4 Wochen lang fortzusetzen. In den Fällen wo die Hebammen sich nicht persönlich mit dieser täglichen Umwickelung für die eben bestimmte Zeit befassen kann, hat sie die Mutter des Kindes mit dem Verfahren bekannt und auf die Nachtheile der unterlassenen fortgesetzten Umwickelung des Nabels aufmerksam zu machen. Sobald aber die ersten Spuren eines Nabelbruchs sich zeigen, ist die Hebamme verpflichtet, der baldigen Heilung desselben, welche bei fortgesetzter Anlegung eines zweckmäßigen einfachen Verbandes keine Schwierigkeit findet, alle mögliche Sorgfalt zu widmen; sie hat die Eltern auf die Nothwendigkeit einer schleunigen Hülfe aufmerksam zu machen, diese zu veranlassen, das Kind zum nächsten Arzte oder Wundarzte zu bringen, durch welchen sie selbst in der Anlegung des Verbandes wird unterwiesen werden können, welcher am einfachsten in langen schmalen Heftpflastern besteht, die auf einer erhabenen Compresse über den Bruch kreutzweis gelegt, bis auf den Rücken geführt werden. Bei wirklich sich schon entwickeltem Nabelbruche, soll jedesmal untersucht werden, inwiefern die betreffende Hebamme durch Unterlassung der vorstehenden Verfügung die Veranlassung zu demselben gegeben hat, und soll dieselbe den Umständen nach zur Untersuchung gezogen werden.

Die Kreis-Physiker beauftragen wir, die Hebammen ihres Kreises von vorstehender Verfügung in Kenntniß zu setzen, sie auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, und sie in der zweckmäßigsten Anlegung des Verbandes bei vorkommenden Nabelbrüchen zu unterrichten. Zugleich werden die Impfärzte hierdurch angewiesen, bei den vorzunehmenden Impfungen auf dieses Uebel ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, alle vorkommende Nabelbrüche der landräthlichen Behörde anzuzeigen, welche sodann die betreffenden Eltern, im Falle diese nicht schon die Hülfe eines Sachverständigen gesucht haben, veranlassen wird, Hülfe zu suchen, um ihre Kinder noch zeitig genug von einem körperlichen Uebel zu befreien, welches bei Vernachlässigung und dadurch bewirkter Zunahme für ihr ganzes Leben die nachtheiligsten Folgen haben würde.

Minden, den 17. April 1828.

№ 244. Beschlags-Katechismus, herausgegeben vom Kreis Thierarzt Nüsken. № 1073. I. F.

Der hiesige Kreis-Thierarzt Nüsken hat auf Veranlassung der Westphälischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, im Verlage der Eßmannschen Buchdruckerei hieselbst, einen „Beschlags-Katechismus, oder faßlichen Unterricht in der besten Methode, die Pferde zu beschlagen“ zunächst für die Beschlagsschmiede und deren Gehülfen, aber auch geeignet für Cur-Schmiede und Pferde-Eigenthümer, herausgegeben.

Da dies Werkchen, eine faßliche Anleitung zur richtigen Kenntniß des gesunden und kranken Hufes der Pferde und der zweckmäßigsten Beschlags-Methoden enthält, so können wir dessen Verbreitung nur wünschen und empfehlen es daher allen bei solcher Kenntniß interessirten Einwohnern unsers Verwaltungs-Bezirks.

Minden, den 23. April 1828.

Digitized by Google

№ 245.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher
Johann Jakob Haller aus Schweinungen, im Würtembergischen, und Johann Ludwig Conrad Ohms aus Gehrden, bei Hannover
Sicherheits-Polizei. № 1019 E. I.
sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze, mit der Verwarnung, gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement. I.

Familien-Namen: Haller. — Vornamen: Johann Jakob. — Geburtsort: Schweinungen im Würtembergischen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 18 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: mittelmäßig. — Bart: fehlt. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbiloung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement. II.

Familien-Namen: Ohms. — Vornamen: Johann Ludwig Conrad. — Geburtsort: Gehrden bei Hannover. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 39 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund, frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf den Fingern der linken Hand ist die Jahrszahl 1812 eingeätzt.

Minden, den 9. April 1828.

№ 246.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Vagabunden
Heinrich Hornung, und
Mathias Nikol. Henrich Rittmann
№ 1098 E. I.
sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze, mit der Verwarnung, gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement des erstern.

Familien-Namen: Hornung. — Vornamen: Heinrich. — Geburtsort: Immerhausen im Churhessischen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: aufgeworfen. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Am rechten Gold- und linken Zeige- und dritten Finger Narben, am rechten Arm ein

Digitized by Google

eingeätztes Herz mit den Buchstaben D. H., und auf dem linken Arm eine unansehnliche Figur und eine Pferde-Figur.

Signalement des letztern.

Familien-Namen: Rittmannn. — Vornamen: Mathias Nikolaus Henrich. — Geburtsort: Melle, Hannover. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: katholisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: kurz und gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: ist mit der Epilepsie behaftet.

Minden, den 19. April 1828.

№ 247. Ein ungenannt bleiben wollender Wohlthäter, hat der katholischen Gemeinde zu
№ 623. I S. Vlotho ein Geschenk von 500 Rthlr. Gold zur Erwerbung eines neuen katholischen Schulhauses daselbst, gemacht.

Minden, den 12. April 1828.

№ 248 Der zu Hille verstorbene Johann Heinrich Buermester, hat nach dem hin-
Vermächtniß. terlassenen Testamente der Armen-Casse zu Hille ein Legat von Zehn Thalern ver-
№ 1317. I. L. macht.

Minden, den 20. April 1828.

№ 249 In der Stadt Peckelsheim, Kreises Warburg, soll ein zweiter Feldpolizeidiener mit
№ 1087. E. I. einem jährlichen Diensteinkommen von

20 Rthlr. baar; und
einem Paar Schuhe

angestellt werden.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath v. Hiddessen in Warburg, binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 18. April 1828.

№ 250. Die erledigte vereinigte Schulstelle zu Liemke und Sande, Kreises Wiedenbrück,
№ 674. S. I. ist dem Schulamts-Candidaten Anton Bender aus Ohringhausen, Kreises Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg, provisorisch übertragen worden.

Minden, den 18. April 1828.

Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

(Fortsetzung.)

251. In diesem, und so auch in allen folgenden Jahren, können nun ebenfalls wie-

Digitized by Google

der zwischen den Hopfenreihen Hack- und Brachfrüchte, nur keine untererdigen, sondern wie im ersten Jahre, Kohlarten, Oberkohlrabi, Salat, allenfalls auch Kriechbohnen, gezogen werden.

Das zweite Behacken geschieht gegen die Mitte Juli's. Dabei wird dann noch mehr Erde aus den Zwischenräumen an die Stöcke herangezogen, und abermals wird alles Unkraut vertilgt.

Mit dem Vertilgen des letztern wird so lange fortgefahren, als sich dergleichen zeigt; ein mehrmaliges Behacken aber ist unnöthig. — 400 Stöcke können in einem Tage von einem Manne behackt und nach dieser Annahme die Arbeit sehr gut veranschlagt und ausgetheilt werden.

Damit ist nun abermals die Arbeit bis zur Erndte in dem neuangelegten Hopfengarten beendiget.

Ein bereits länger bestandener erfordert aber noch einige andere mehr, namentlich das Beschneiden der Hopfenstöcke, und darum wollen wir dann auch gleich hier von diesem reden.

9.) Vom Aufreißen und Beschneiden der Hopfenstöcke.

Die schon einige Jahre alte Hopfenstöcke werden, sobald es die Witterung des Frühjahres erlaubt, zu Anfang oder in der Mitte des Märzmonats, auch noch zu Ende desselben, und selbst noch im Anfang Aprils *), wenn das Frühjahr sehr spät eintritt, aufgerissen und beschnitten, das heißt, es wird mit der erwähnten Hopfenhaue die Erde von den Stöcken, und überhaupt von dem ganzen Beete abgeräumt und in die Furche gezogen, so daß der ganze Hopfenstock bloß liegt.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Es ist in den Amtsblättern bereits kund gegeben, daß die Verwaltung der Chaussee-Geld-Einnahme der Provinz Westphalen, vom Anfange d. J. an, zu meinem Ressort übergegangen ist. Da hierdurch den Königl. Zoll- und Steuer-Aufsichts-Beamten die Verpflichtung geworden ist, an der Controle der Chaussee Geld-Erhebung Theil zu nehmen, so mache ich hierauf das reisende Publikum unter nachstehend wörtlicher Anführung der bezüglichen Gesetzesstelle aufmerksam: № 252. № 3608.

„Wer sich weigert den Chaussee-Beamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.“

Münster, den 15. April 1828.

---

*) Zu bemerken ist indessen, daß es immer am vorzüglichsten ist, dieses Geschäft so frühzeitig, als möglich vorzunehmen. Die Hopfenstöcke haben alsdann längere Zeit, sich zu erholen; man gewinnt frühzeitig Fechser, die auch besser früh als spät gelegt werden; und sodann ist früher Hopfen immer feiner als später, und dieser daher auch stets dem spätern vorzuziehen.

Digitized by Google

Vermischte Anzeigen und Bekanntmachungen.

№ 253. Um den Grundbesitzern und Ackerwirthen, welche sich des auf den Königl. Salinen zu Königsborn und Neusalzwerk produzirt werdenden schwarzen Salzes zur Viehfütterung bedienen wollen, die Anschaffung desselben zu erleichtern, wird selbiges höherer Verfügung zufolge, auf genannten beiden Salinen von jetzt an zu dem ermäßigten Preise von Drei Thalern pro Tonne ad 400 Pfund verkauft.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Beifügen, daß von besagtem schwarzen Salze an Fabrikanten fernerhin nur in soweit noch etwas abgelassen werden kann, als nach Befriedigung jenes vorzugsweise zu berücksichtigenden Bedarfs, die vorhandenen Vorräthe solches gestatten.

Cöln, den 23. April 1828.

Königlich Preußisches Salz Komptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

№ 254. (1) Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt, daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrgangs aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch spezieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir.

№ 255. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 16/17. d. M. ist bei dem hiesigen Canonicus Möhlmann, mittelst gewaltsamen Einbruchs ein bedeutender Geldiebstahl verübt worden.

Das Geld befand sich in einem 1 Fuß hohen, 1 Fuß breiten und 1½ Fuß langen Kasten von Eisenblech, mit einem Vorhängeschlosse, welcher mit gestohlen ist, und bestand in folgenden Münzsorten:

1., in 66 einfachen und doppelten Pistolen, Sächsischen, Hannöverschen und Preußischen Gepräges;
2., einem holländischen Dukaten;
3, in 130 harten Preußischen Thalerstücken;
4., in 30 Rthlr. in verschiedenen Preußischen Münzsorten;
5., in einigen Hamburger halben Schillingsstücken, und einigen Bremer Groten;

Ferner befanden sich in dem Kasten, und sind mit gestohlen:

1., zwei Preußische Staatsschuldscheine, jeder von 100 Rthlr., nämlich Nro. 89480. Lit. E. und 96960. Lit. F.;

Digitized by Google

2., ein Wechsel von 40 Louisd'or, ausgestellt von F. K. in H., auf sich selbst, und prolongirt auf 1 Jahr am 24. März c.;

3, Ein Schuldbekenntniß des ꝛc. B. in H., über 200 Rthlr. Gold rückständige Hauskaufgelder, vom 1. Juni 1823. nebst gerichtlichen Kaufbrief über das qu. Haus, vom März 1822;

4., Zwei Schuldscheine eines bekannten Banquier Hauses, über resp. 1350 und 100 Rthlr. in Golde aus dem Jahre 1825, und ein dergleichen über 2000 Rthlr. Gold aus vorigem Jahre;

Sämmtliche Schuldodokumente benannten den Canonicus Möhlmann als Gläubiger.

Wir bringen diesen Diebstahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, jede sich etwa ergebende Spur zur Ermittelung des Thäters ungesäumt der nächsten gerichtlichen oder polizeilichen Behörde anzuzeigen, und insbesondere die bezeichneten Papiere, wenn solche zum Vorschein kommen sollten, anzuhalten.

Herford, den 20. April 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

№ 256 Der mittelst Steckbriefes vom 27. Februar c. verfolgte Verbrecher Peter Jansen aus Neuenkirchen, ist in Werther ergriffen und abgeliefert worden.

Herford, den 22. April 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Consbruch.

№ 257. Verding. In Folge Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Minden, soll die Anfuhr der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien zur Salzkotter-Straße, aus dem Steinbruche zu Graffeln, alternative auf 3 oder 5 Jahre öffentlich verdungen werden. Der Termin zu dieser Verdingung ist auf den 12. Mai cur. Vormittags 9 Uhr zu Salzkotten anberaumt, und werden Unternehmungslustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Bureau des Unterzeichneten vorher eingesehen werden können.

Paderborn, den 19. April 1828.

Der Bau-Inspektor.
Gockel.

№ 258. Statuten der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft. Da die Statuten der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft nunmehr von Sr. Majestät dem König bestätigt worden sind, und ihre Wirksamkeit also jetzt beginnet, so werden alle Mitglieder dieser Gesellschaft, welche nach §. 8 der Statuten das Stimmrecht haben, hierdurch zur ersten General-Versammlung, in der zur Wahl des definitiven Ausschusses geschritten werden soll, auf Montag den 12. Mai Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Justizgebäude ganz ergebenst eingeladen.

Nach den Statuten, von welchen bei den Mitgliedern des provisorischen Ausschusses gedruckte Exemplare zu erhalten sind, ist es der Zweck der Gesellschaft, die

Digitized by Google

sittliche Besserung der Gefangenen während der Haft, durch Unterricht in der Religion und den ersten Schulkenntnissen, durch eine genauere Klassifikation, und durch angemessene Beschäftigung zu befördern; nach ihrer Entlassung aber, indem sie ihnen nöthigenfalls Quellen des ehrlichen Erwerbes zu eröffnen, und sie durch fortdauernde Aufsicht christlicher Menschenfreunde auf dem rechten Wege zu erhalten sucht.

Die Gesellschaft wird in jedem Gefängniß mit dem sie sich zu beschäftigen gedenkt, nach einem besonders für dasselbe entworfenen, und von den Staatsbehörden genehmigten Wirkungsplan verfahren, und eigene Gefängnißgeistliche von beiden Konfessionen nebst einem Schullehrer darin anstellen. Die Mitglieder des Ausschusses der Haupt- oder der Töchtergesellschaften, den ein weiblicher Hülfsverein für die weiblichen Gefangenen sich anschließt, werden ein solches Gefängniß abwechselnd regelmäßig besuchen, und dahin wirken, daß der für dasselbe entworfene und genehmigte Plan in allen Stücken zur Ausführung kommt.

Die Gesellschaft wünscht, daß an jedem andern Orte, wo ein Gefängniß ist, dergleichen Töchtergesellschaften, in Uebereinstimmung mit ihren Statuten, durch die Wahl eines Ausschusses sich bilden, und für die Besserung der Gefangenen in demselben, wirken mögen.

Sie wünscht ferner, daß überall, wo es nur möglich ist, Hülfsvereine sich bilden, und sowohl durch Sammlung von Unterzeichnungen zu Beiträgen, als auch durch Beaufsichtigung der aus der Haft entlassenen Gefangenen, den Zweck der Gesellschaft, so viele Verirrte vom Wege des Verderbens auf den Weg des Heils zurückzuführen, und sie auf demselben zu erhalten, unterstützen und fördern mögen.

Sie hofft, daß alle Menschenfreunde dem Unternehmen ihre Theilnahme und Mitwirkung schenken werden, weil dadurch allein dessen vollständige Ausführung möglich ist.

In den jährlich zu haltenden Generalversammlungen wird jedesmal über den Stand und das Wirken der Gesellschaft Bericht erstattet, und über Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt werden.

Unterzeichnungen nimmt jedes Mitglied des provisorischen Ausschusses mit herzlichem Danke an.

Düsseldorf, den 5. April 1828.

Der provis. Ausschuß der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft.

Wingender, Königlicher Prokurator, Vizepräsident.
Fliedner, Pfarrer, Sekretair.
Hoffmann, Königlicher Prokurator, Sekretair.

Kortüm, Konsistorialrath,
Sack, Regierungsrath,
Graf von Spee,
Hopfensack, Banquier,
Heinzen, Landrechant,
Goering, Schatzmeister.

} Mitglieder.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 9. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1137. Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. März 1828, über die Abgaben-Erhebung von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben, nebst dem Tarif.

— 1138. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. März 1828, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

— 1139. Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen Unvermögende betreffend. Vom 27. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 259. Ablösung der Domainen-Prästationen betr. № 822 d. u. h. II.

Bei denen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1826 im Wege der freiwilligen Uebereinkunft mit den Prästations-Pflichtigen nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung pro 1821 pag. 77. seq. zu regulirenden Ablösungen, sollen nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 10. d. M. hinsichtlich der Getraidepreise, bei denen Prästantiarien, welche zu den Minden-Ravensbergschen Renteien gehören, die Martini-Preise der Städte Minden und Bielefeld, bei denen Prästantiarien der Paderbornschen Renteien dagegen die Martini-Preise der Städte Paderborn und Höxter in Anwendung kommen.

Diese berechnen sich nach dem Durchschnitte der letzten 14 Jahre, mit Auswerfung der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahres-Preise für das laufende Jahr

A. Bei den Minden-Ravensbergschen Renteien:

pro	Berliner	Scheffel	Weitzen	auf	.	.	2	Rthlr.	3	Sgr. 10 Pf.
"	"	"	Roggen	"	.	.	1	—	15	— 7 —
"	"	"	Gerste	"	.	.	1	—	6	— 2 —
"	"	"	Hafer	"	.	.	"	—	22	— 5 —

Digitized by Google

B. Bei den Paderbornschen Renteien:

pro Berliner Scheffel	Weitzen	auf	. . . .	1	Rthlr.	21	Sgr.	11	Pf.
" " "	Roggen	"	. .	1	—	11	—	3	—
" " "	Gerste	"	. .	"	—	28	—	5	—
" " "	Hafer	"	. .	"	—	18	—	9	—

In Verfolg unserer Amtsblatt Verfügung vom 6. Juni 1826 wird dieses zur Nachachtung der Domainen-Renteien, und zur Kenntnißnahme für diejenigen Prästantiarien bekannt gemacht, welche von der nachgelassenen Ablösung ihrer Verpflichtungen Gebrauch machen wollen.

Minden, den 30. April 1828.

№ 260. Die diesjährigen Landwehr-Uebungen betr. № 981. L. I.

Zur diesjährigen großen Landwehr-Uebung sind nachstehende Termine festgesetzt:

1., Für die Artillerie-Compagnien der drei Bataillone des 15. Landwehr-Regiments, findet die Uebung in der gewöhnlichen Stärke vom 28. Mai bis incl. 10. Juni zu Minden statt.

2., Die Infanterie des 1. Bataillons 15. Landwehr-Regiments, hat ihre Uebung in der vorjährigen Stärke v. 19. Juni bis incl. 2. Juli bei Minden;
Das 2. Bataillon vom 18. Juni bis incl. 1. Juli bei Paderborn;
Das 3. Bataillon vom 20. Juni bis incl. 3. Juli bei Bielefeld;

3., Die drei Eskadrons des 15. Landwehr-Regiments, werden in der gewöhnlichen Uebungsstärke bei Wiedenbrück im Regiment zusammengezogen, und bleibt die 1. Eskadron vom 20. Juni bis incl. 6. Juli, die 2. vom 21. Juni bis incl. 5. Juli, und die 3. vom 22. Juni bis incl. 3. Juli vereinigt.

Minden, den 3. Mai 1828.

№ 261. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. № 1141. I. E.

Mit Bezugnahme auf unsere, in den diesjährigen Amtsblättern enthaltenen Bekanntmachungen, vom 17. Februar, 21. und 31. März und 14. April c. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schauamte Paderborn der Hengst des Kammerherrn von Spiegel zu Borlinghausen, Kreises Warburg, dessen Signalement hierunter verzeichnet worden, nachträglich zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt ist.

Das dem Eigenthümer zu ertheilende Certificat ist der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

Signalement des Hengstes.

Alter: 13 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Farbe: Brandfuchs. — Abzeichen: Schußstern und Schnippe. Die Hinterfüße und der rechte Vorderfuß weiß gefesselt. Rasse, Neustädter.

Minden, den 25. April 1828.

№ 262. № 268. R. I. pl.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 25. April 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Abhaltung des diesjährigen Wollmarkts zu Kassel und des damit in Verbindung gesetzten Viehmarkts betreffend.

In Gemäßheit eines Beschlusses kurfürstlichen Staats-Ministeriums vom 26. d. M. soll der diesjährige Wollmarkt am 10., 11. und 12. Juni mit dem auf diese Tage verlegten sogenannten Pfingstjahrmarkt, unter Beibehaltung der bisher bestandenen Begünstigungen *), abgehalten, und um den Wünschen des Handel treibenden Publikums zu entsprechen, zum Wiegen der Wolle künftig ein Steingewicht, der Stein zu 22 Kölnischen (Berliner) Pfunden gerechnet, angewendet werden; auch ist der Handelsmann N. S. M. Dillon nunmehr zum Wollmäckler bestellt, und auf die ihm in dieser Eigenschaft ertheilte Instruktion, verpflichtet worden.

Zugleich soll am letzten Tage des Wollmarkts (den 12. Juni) ein großer Viehmarkt hierselbst gehalten werden, und ist für das zum Markte kommende und davon zurückgehende in- und ausländische Vieh aller Gattungen, die Befreiung vom Wege- und Standgeld zugesichert, so wie für dasjenige ausländische Vieh, welches von dem Markte auf demselben Wege zurückgeht, auf welchem es eingeführt ist, kein Durchgangszoll entrichtet wird.

Die Eigenthümer des zum Markte kommenden inländischen Viehes haben sich zu Erlangung der erwähnten Freiheiten mit Bescheinigungen ihres Ortsvorstandes, die Eigenthümer ausländischen Viehes aber mit Grenzzoll-Abfertigungen zu versehen, jene Bescheinigungen müssen die Gattung und Stückzahl des zu dem Markte geführten Viehes enthalten.

Das zum Markte bestimmte Vieh wird einen Tag vor dem Viehmarkte, mithin am 11. Juni, bereits hier eintreffen müssen. Die näheren Vorschriften wird ein demnächst erscheinendes Regulativ für den Viehmarkt enthalten, auch soll auf möglichste Bequemlichkeit der Marktfrequentanten, so wie auf Ordnung und zweckmäßige Markt-Einrichtungen Bedacht genommen werden.

Kassel, am 28. März 1828.

Aus Kurfürstl. Handels- und Gewerbs-Vereine.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 263. № 2226. E. B.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat es zur Sprache gebracht, daß bei den Gerichten häufig der Bedarf an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien, und dergleichen, in größern Quantitäten angeschafft wird, als für den Verbrauch eines Jahres erforderlich ist, daß hierdurch oft Ueberschreitungen der in den Etats zu diesen Ausgaben ausgesetzten Fonds herbeigeführt werden, so wie daß bisher bei der Revision der Rechnungen dergleichen Etats

*) Rücksichtlich der zugestandenen Begünstigungen wird auf das Wollmarkts-Regulativ Bezug genommen, welches im Correspondenzblatt der landwirthschaftlichen Zeitung, S. 37, Maiheft 1826, abgedruckt ist.

Digitized by Google

Ueberschreitungen durch die beigebrachten Berechnungen der am Schluß des Rechnungs-Jahres verbliebenen Natural-Bestände unter der Bedingung als justifizirt angenommen worden seien, daß derselbe Betrag im folgenden Jahre bei dem etatsmäßigen Büreau-Kosten-Fonds als erspart nachgewiesen werde.

Dies Verfahren erschwert jedoch sowohl die Legung als auch die Revision der Rechnungen, und es wird daher in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Circular-Verfügung vom 16. Juni 1826 (A. 5609) ad Nro. 6 folgendes festgesetzt:

1., die Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreau-Kosten-Fonds muß vermieden werden. Es ist in jeder Art dahin zu wirken, daß die Gerichte überall mit den ausgesetzten Summen ausreichen, und zwar nicht allein zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Rechnungs-Jahrs, sondern auch zur Anschaffung eines solchen Natural-Bestandes (an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen) am Jahresschluß, wie er zur ununterbrochenen Fortsetzung der Geschäfte im Anfang des neuen Jahres nothwendig ist.

2., Sofern jedoch die etatsmäßigen Fonds der Beobachtung aller Wirthschaftlichkeit bei der Anschaffung und dem Verbrauch der Schreibmaterialien ꝛc. ungeachtet, doch nicht hinreichen sollten, die Ausgaben für solche Bestände, wie ad 1 bemerkt, zu decken, so ist bei der Anschaffung der für den Geschäftsbetrieb des folgenden Jahres nöthigen Naturalien möglichst darauf zu sehen, daß die Zahlung für dergleichen erst zum Verbrauch in dem nächstfolgenden Jahre bestimmten Materialien auch erst zu dem nächstfolgenden Jahr vorbedungen und in demselben geleistet und verrechnet werde.

3., Wenn endlich die Etatsüberschreitung auch auf die ad 2 angegebene Art nicht zu vermeiden sein sollte, so soll eine solche durch die Anschaffung von Natural-Beständen zum Verbrauch im Anfang des nächstfolgenden Jahres verursachte Etatsüberschreitung ganz eben so behandelt werden, wie jede andere Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds. Die Abrechnung des Werths der am Schluß des Rechnungs-Jahres vorhandenen Natural-Bestände soll daher ferner und zwar bei den Rechnungen, die für die Zeit vom 1. Januar 1827 gelegt werden, nicht mehr Statt finden.

Hiernach haben die Königlichen Obergerichte sich selbst zu achten, und auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit der nöthigen Weisung zu versehen.

Berlin, den 5. April 1828

Der Justiz-Minister.
(gez.) G. v. Danckelmann.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird den Königlichen Land- und Stadtgerichten hierdurch zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Paderborn, am 25. April 1828.

Digitized by Google

Vermischte Anzeigen und Bekanntmachungen.

№ 264. Der, am 3. Oktober 1827 zu Miehl, Bürgermeisterei Olheim, Landkreis Rheinbach, verstorbene katholische Pfarrer, Johann Baptist Rheidt, hat durch testamentarische Verfügung vom 28. September desselben Jahrs der Universität zu Bonn die Summe von Einhundert Thaler Courant „zur Unterstützung der Freitische, ohne Unterschied der Religion“ vermacht.

Durch Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. November pr. ist die rheinische Universität zur Annahme dieser Stiftung ermächtiget, und zugleich verordnet worden, daß die legirte Summe zinsbar angelegt, als Rheidtsche Stiftung verwaltet, und die aufgelaufenen Zinsen alle fünf oder zehn Jahre einem ausgezeichneten Studirenden auf der rheinischen Universität, ohne Unterschied der Religion, unter dem Namen des Rheidtschen Freitisches verliehen werden sollen.

Zur Ehre des verewigten Stifters und als Muster der Gesinnungen, welche ihn beseelten, wird dieses Vermächtniß in Folge höherer Befehle hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 19. April 1828.

Der Königliche außerordentliche Regierungsbevollmächtigte.
von Rehfues.

№ 265. (2) Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt, daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrgangs aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch spezieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir.

№ 266. Dem Heuerling Andreas Steinberg bei Johann Kahlefeld zu Druffel, Gerichts-Bezirks Rietberg, sind am 6. April d. J. in der Morgendämmerung nachverzeichnete Sachen gestohlen worden.

Diesen Diebstahl, dessen Thäter bis jetzt unbekannt, bringen wir mit dem Ersuchen an Jeden zur öffentlichen Kenntniß, alle zur Entdeckung der Thäter oder des Gestohlenen dienende Umstände entweder der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde zur fernern Veranlassung unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 24. April 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., ein röthlich tuchener Frauensrock;
2., ein Paar neue Mannsschuhe mit Riemen;
3., ein Paar Frauensschuhe;
4., 2 Paar Frauensstrümpfe, wovon 1 Paar weiß und 1 Paar violett; 1 Paar weiße Mannsstrümpfe, und 2 Paar weiß wollene Kinderstrümpfe;
5., 4 battistene und ein leinen Oberhemd für den Mann, ein leinen Oberhemd der Frau;
6., ein schlecht rothes Taschentuch und 2 desgleichen andere, so roth mit gelben Streifen;
7., ein braun seidenes Halstuch;
8., ein Frauenshalstuch von weißem mit Blumen gewebten Nesseltuche;
9., eine Frauensschürze von weißem Kattun, mit rothen Streifen;
10., eine Schnur kleine Bernsteinkorallen mit einem kleinen silbernen Schlosse;
11., ein roth tuchener Frauensrock;
12., ein weiß biberner Kindesrock;
13., ein blau leinenes Kamisol, dem 8jährigen Knaben gehörig;
14., eine blau seidene mit Blumen gestickte Mütze, und 2 kattunen Mützen wovon eine blau;
15., 12 Stück feines Flachsgarn;
16., 6 dito grobes Hanfgarn;
17., ein kleiner für 2½ Sgr. eingekaufter Spiegel;
18., eine kleine Scheere;
19., 12 Bind grauen Zwirn;
20., 1 Frauens- und 1 Knabenhemd;
21., 1 Tischtuch von Leinewand;
22., ein kleiner runder Kessel von Kupfer, kaum 1 Eimer haltend, mit eiserner Handhabe versehen, und am Boden geflickt.

№ 267. (1) Es ist am 18. v. M. bei Windheim der Leichnam einer in der Weser ertrunkenen unbekannten Mannsperson aufgefunden.

Derselbe war ohngefähr 5 Fuß groß, die Zähne vollständig, das Haupthaar dunkelbraun, die an dem Kinne befindliche Barthaare grau und das Alter gegen 50 Jahre.

Der Leichnam war bekleidet mit einem groben Hemde ohne Zeichen, mit einem weiß wollenen Unterkamisol mit knöchernen Knöpfen, mit einer grauen Tuchweste, blau leinenem Kamisol, mit einem grünen tuchenem stark geflickten Oberkamisol. Die 3 letztern Stücke waren mit metallenen Knöpfen versehen. Außerdem hatte er graue Beinkleider mit rothen Streifen und knöchernen Knöpfen an, dann lange weißwollene Strümpfe, Schnürstiefel mit Eisen und Nägeln, endlich ein blau weißgeblümtes Halstuch, lederne Hosenträger und einen ledernen Leibriemen, und

Digitized by Google

hat sich außerdem bei demselben ein altes kleines Taschenmesser mit hörnerner Schale vorgefunden.

Die Leiche mußte schon mehrere Wochen lang im Wasser gelegen haben, da solche bereits stark in Verwesung übergegangen besonders aber das Gesicht, weshalb eine nähere Beschreibung desselben nicht möglich ist.

Da an dem Leichname keine Spuren äußerer Gewaltthätigkeit zu finden gewesen: so fordern wir jedem, welchen von diesem Unbekannten etwas näheres bekannt ist, auf, davon entweder bei uns oder bei seiner nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Herford, den 1. Mai 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Conobruch.

№ 268.

Dem israelitischen Handelsmann Levi Rosenthal dahier, sind in der Nacht vom 11. auf den 12. dieses Monats folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

Ein unangeschnittenes Stück Kornblau Tuch, ein dito angeschnittenes, fünf Stück dunkelblau Tuch, ein dito grün, mehrere Tuchreste verschiedener Art, ein Stück graues Tuch ordinair ungefähr 18 Ellen haltend mit der Nr. 6569, zwei Stück angeschnittene rothe Franzen mit Borte, ein dito ohne Borte, ein dito grün mit Borten, ein dito blau mit Borten, zwei halbseidene Shawls röthlicher Farbe, jeder drei Ellen lang, zwölf Stück seidene kleine Halstücher mit Franzen, fünfzehn dito große, ein Stück weißen Agrements, ein Stück schwarz seidene Schürzen, zwei schwarze Halstücher mit grünem Rande, ungefähr zwei Ellen schwarzen Taffet, ein Stück rothen Kattun braun und weiß quarrirt, ein dito weiß grün quarrirt, drei dito verschiedener Farbe, ein dito gelb, ein dito blau, ein dito ordinair, angeschnitten, ein dito unangeschnitten, mehrere angeschnittene Stücke Kattun verschiedener Farbe, ein Dutzend halbseidene Westen, mehrere baumwollene Westen verschiedener Farbe, mehrere halbseidene, baumwollene, weißwollene und Merino Tücher verschiedener Farbe, ein Stück gestreiften Jaconett, ein Rest weiß geblümten Pique, ungefähr sechs Stück toitinett Westen der Grund gelb mit dunkeln Streifen, ein dito gelb quarrirt mit dunkeln Streifen, vier cirkasienne Tücher mit langen Franzen von verschiedener Farbe, einen dito schon gebraucht, in der Mitte einen Schmutzflecken, ein Rest Spitzen Tüll, verschiedene Stücke gezackte Spitzen Reste, seidene Bänder, seidenen Zwirn, angeschnittenen Merino, Bieber, Fütterleinen, Nanquin, Franzkattun und zehn Pfund dunkelblau baumwollenes Garn.

Jeder der über den Thäter dieses Diebstahls, oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, davon entweder der nächsten Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Justizamte sofort Anzeige zu machen.

Gesecke, den 18. April 1828.

Königlich Preußisches Justizamt.

Digitized by Google

№ 269 № 637. b. Der Königliche Abfindungs-Theil aus dem im Kreise und Verwaltungs-Bezirke Rahden, und der Gemeinde Varl belegenen Forste Dielingerbruch, auch Herrenholz genannt, welcher 138 Morgen 178 □R. hält, soll am Dienstag den 20. Mai c. Morgens 9 Uhr in dem Hause des Coloni Kaufmann Nro. 43 zu Sielhorst, Bauerschaft Varl, in einzelnen Abtheilungen von 1 bis 8 Morgen, und sodann im Ganzen zur Erbpacht und zum reinen Verkauf ausgeboten werden.

Erwerblustige, welche in dem Termine gehörige Sicherheit für ihre Gebote nachweisen können, lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß dieses Grundstück sich ganz vorzüglich zu Wiesen und Weiden eignet, dasselbe an jedem Sonnabend, vom Tage der Publikation bis zum Verkaufe, von dem Förster Espert zu Wehdem auf Verlangen angewiesen werden wird, ohnedem aber sich jeder von der Eintheilung und der Lage der einzelnen Abtheilungen nach den vorhandenen nummerirten Pfählen an Ort und Stelle selbst zu überzeugen Gelegenheit findet

Die dem Verkaufe sowohl als der Erbpacht zum Grunde zu legenden Bedingungen und Taxen können 8 Tage vor dem Veräusserungs-Termine bei Unterzeichnetem eingesehen werden; Abschriften werden dahingegen auf portofreie Anträge nur gegen die üblichen Copial-Gebühren ausgefertigt.

Hausberge, den 26. April 1828.

Der Forst-Inspektor.
Hagspihl.

№ 270. № 637. b. Der im Kreise Rahden, dem Verwaltungs-Bezirke Wehdem und der Gemeinde Westrup belegene Königliche Forst Dorenberg, welcher 51 Morgen nutzbaren Boden hält, und mit haubaren Buchen und einzelnen Eichen gut bestanden ist, soll am Mittwochen den 21. Mai c. Morgens 10 Uhr in dem Hause des Herrn Beamten Schmidt zu Wehdem, sowohl zur Erbpacht als zum Verkaufe ausgeboten werden.

Erwerblustige, welche in dem Termine gehörige Sicherheit für ihre Gebote nachzuweisen im Stande sind, lade ich hierzu mit dem Bedeuten ein, daß der Förster Espert zu Wehdem beauftragt worden ist, dieses Grundstück auf Verlangen anzuweisen, die Bedingungen aber 8 Tage vor diesem Termine bei Unterzeichnetem eingesehen, auch gegen die üblichen Copial-Gebühren hiervon Abschriften ausgefertigt werden können.

Hausberge, am 26. April 1828.

Der Forst-Inspektor.
Hagspihl.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 16. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 271. Die Regulirung der Grundsteuer-Contingente und der Grundsteuer-Beischläge betr. № 960. d.

Aus Ihrem Berichte vom 22. v. M. habe Ich die bedeutenden Fortschritte der Kataster-Aufnahme in den westlichen Provinzen ersehen und Mich überzeugt, daß es zur Erledigung des Mißverhältnisses in der Besteuerung zweckmäßig sei, für sämmtliche Verbände, deren Kataster vollendet ist, die allgemeine Steuer-Ausgleichung bereits mit dem Jahr 1829 eintreten und solche künftig für die Verbände, deren Kataster nach und nach fertig werden, von Jahr zu Jahr fortsetzten zu lassen. Indem Ich Sie zu dieser Maaßregel und zur Abänderung des bisherigen Verfahrens, nach welchem sich die Ausgleichung der einzelnen Distrikte auf die Grenzen der Regierungs-Bezirke, und in diesen wiederum auf die Landestheile von gleicher Grundsteuer-Veranlagung beschränkte, hierdurch autorisire, genehmige Ich zugleich zur Beseitigung der dieser allgemeinen Ausgleichung noch entgegenstehenden Hindernisse,

1., daß mit dem Jahre 1829 in den ehemals bergischen Landestheilen die bisher zu den Staats-Kassen eingezogenen Zuschläge zur Grundsteuer insgesammt, in den mit zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheilen aber 15 16/100 pCt. derselben, mit dem Principal-Kontingente vereinigt und künftig in den Etats- und Steuer-Rollen nur in Einer Summe aufgeführt werden,

2., daß ebenfalls mit dem Jahre 1829,

a. in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen des rechten Rheinufers, von den für die Staats-Kassen auf kommenden Zuschlägen im Regierungsbezirke Düsseldorf 3 84/100 pCt. und im Regierungsbezirk Münster 1 84/100 % gänzlich erlassen, auch

b. die nach Meiner Order vom 19. Juni 1824, wegen des Verlustes von 1 543/1000 Centimes für den Thaler durch die Umrechnung der früher in Franken berechneten Steuersummen auf Preuß. Courant, den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg als Entschädigung bewilligten und bisher etatsmäßig gezahlten Beträge vom Contingente ganz abgesetzt werden;

3., daß ferner mit dem allmähligen Eintritt der katastrirten Bezirke in die allgemeine Steuer-Ausgleichung

a. in denjenigen Landestheilen der westlichen Provinzen, in welchen die Remissionen und Ausfälle bisher aus Staatsfonds getragen sind, eine dem

Digitized by Google

Betrage von 2 % gleich kommende Summe vom Steuer-Contingente gegen verhältnißmäßige Minderung der gedachten etatsmäßigen Remissionsfonds ausgesondert werde, und

b. gleiche Aussonderung hinsichtlich der in dem ehemals großherzoglich hessischen Landestheilen bisher aus Staats-Kassen bestrittenen Elementar-Hebungs-Kosten erfolge, im Regierungs-Bezirk Minden aber 1 % von der Hauptsteuer als Beitrag zu den Hebungskosten erlassen werde.

4. Daß demnächst, nach den in solcher Art festgestellten Principal-Contingenten, ausgeschlagen und erhoben werde:

A. für die Staats-Kassen,
in den Landestheilen des linken Rheinufers vorläufig noch die nach der Bestimmung zu 1 ausgesonderten $5^{84}/_{100}$ pCt. des bisherigen Prinzipal-Contingents für Justiz-Verwaltungskosten vermittelst eines Beischlags, welcher die bisher aufgekommene Summe gewährt;

B. für die Provinzial-Zwecke

a. die nach Meiner Order vom 30. September 1827 für alle ehemals französische und großherzoglich bergische Landestheile gleich gestellten Beischläge zur Bildung eines Remissionsfonds, sowohl in diesen Landestheilen als in den in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eintretenden Distrikten mit 2 pCt.

b. zu den zur Fortsetzung der Catastrirung erforderlichen Kosten nach Meiner Order vom 25. November v. J. vorläufig bis Ende des künftigen Jahres 8⅓ % unter Verminderung dieser Prozente für diejenigen Bezirke, deren Haupt-Contingent entweder durch Vereinigung von Zuschlägen mit demselben oder durch die Steuer-Ausgleichung erhöhet wird auf einen solchen Satz, wodurch die bisher aufgekommenen Summen annähernd verlangt werden,

c. in den am linken Rheinufer liegenden Ländern, statt der bisher zum Wegebau aufgebrachten Zuschläge von 10½ % und im Regierungs-Bezirke Münster statt des hergebrachten Beischlags zum Schulfonds von 2½ %, soll bis auf Genehmigung näherer Anträge der Provinzialstände ein solcher verminderter Prozentsatz, durch welchen die bisher aufgekommene Hauptsumme gedeckt wird, erhoben werden.

Außerdem werden

5., sowohl von dem Prinzipal-Contingente als von den Beischlägen in den ehemals französisch-bergischen Landestheilen die Elementar-Hebungs-Procente ferner wie bisher in allen übrigen Landestheilen, aber mit ihrem Eintritt in die allgemeine Catastral-Steuer-Ausgleichung 3 und in den Wittgensteinschen Grafschaften 3⅓ % in den Rollen ausgeschlagen.

Die Zweifel, welche über die verhältnißmäßige Gleichheit der ermittelten Catastral-Rein-Erträge in den noch vollständigen Catastern bereits besteuerten Verbänden nach Ihrem Berichte noch obwalten, können in vorgeschlagener Art durch Kom-

Digitized by Google

missionen, zu welchen Deputirte der Kreise und die von den Provinzial-Ständen zur Theilnahme an den Kataster-Geschäften bezeichneten ständischen Mitglieder zu berufen sind, vorher geprüft und das Erforderliche zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit von diesen Kommissionen gutachtlich in Antrag gebracht, oder nach Befinden definitiv festgestellt werden, mit alleinigem Vorbehalt der Berichtigung einzelner, erweislicher Irrthümer und der nach gänzlicher Beendigung der Katastral-Aufnahme in Gemäßheit Meiner Order vom 25. November 1827 wegen Ermittelung richtiger Durchschnitts-Getraide-Preise etwa eintretenden Aenderungen. Ich beauftrage Sie, die Behörden zur Ausführung dieser Bestimmungen mit näherer Instruktion zu versehen, demnächst die allgemeine Steuer-Ausgleichung der katastrirten Distrikte vorzunehmen und zugleich Maaßregeln zu treffen, durch welche für die Zukunft die Verhältnißmäßigkeit der steuerbaren Katastral-Rein-Erträge in den neuen Verbänden vor deren Aufnahme in die allgemeine Steuer-Ausgleichung sicher gestellt wird. Ich überlasse Ihnen diese Bestimmungen in den betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 7. April 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. d. M. die allgemeine Steuerausgleichung für diejenigen Distrikte der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, deren Kataster vollendet sind, mit dem Jahre 1829 anzuordnen geruhet haben; finde ich für nöthig, über die Ausführung dieser Bestimmung folgende nähere Anweisung zu ertheilen.

1. Wegen Regulirung der auszugleichenden Haupt-Kontingente durch resp. Zusammenziehung und Sonderung der Beischläge, welche nach dem Fuße der Grundsteuer aufgebracht werden.

§. 1.

An solchen Zuschlägen, welche bisher in den Rollen und Etats besonders aufgeführt und zu den Staats-Kassen gleich der Prinzipalsteuer eingezogen sind, werden mit dem Hauptkontingente vereinigt und künftig in den Etats und Rollen in einer Summe berechnet:

a. in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen.

1., am linken Rheinufer von den mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 17. September 1822 auf 21 Prozent festgesetzten Zuschlägen zu den Departemental-Ausgaben 15 $^{16}/_{100}$ % des Haupt-Kontingents.

2., am rechten Rheinufer von den nämlichen Zuschlägen welche im Regierungs-Bezirk Düsseldorff mit 19 Prozent, und im Regierungs-Bezirk Münster mit 17 Prozent erhoben werden, ebenfalls 15 $^{16}/_{100}$ % des Kontingents.

b. in den zum Großherzogthum Berg bei dessen Auflösung gehörig gewesenen Landestheilen.

Digitized by Google

1., in den Regierungs-Bezirken Coblenz, Cöln, Düsseldorff, Arnsberg (ausschließlich des Fürstenthums Siegen) und Minden 7 % zu den Departemental-Ausgaben, 1 % für den Bezirks-Einnehmer, ½ % für Anfertigung der Heberollen, zusammen 8½ Prozent.

2., im Regierungs-Bezirk Münster 7 % zu den Departemental-Ausgaben, und ½ % zur Anfertigung der Heberollen, zusammen 7½ Prozent.

3., in dem zum Regierungs-Bezirk Arnsberg gehörigen ehemaligen Fürstenthum Siegen (in welchem zur Zeit der Zwischenherrschaft nach dem Jahre 1813 bereits 7 % für Departemental-Ausgaben und ½ % für Anfertigung der Heberollen, zusammen 7½ % zu dem Haupt-Kontingente geschlagen) 1 % für den Bezirks-Einnehmer.

§. 2.

Dagegen werden ganz abgesetzt und nicht ferner erhoben:

a. in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen des rechten Rheinufers, von den für die Staats-Kassen aufkommenden Zuschlägen im Regierungs-Bezirk Düsseldorff $3^{84}/_{100}$ Prozent, und im Regierungs-Bezirk Münster $1^{84}/_{100}$ Prozent des Hauptkontingents, als derjenige Antheil, welcher von den Beiträgen zu den Kosten der Justiz-Verwaltung noch unter den bisher aufgebrachten 19 und resp. 17 % zu den Departemental-Ausgaben begriffen ist.

b. in den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg vom Prinzipal-Kontingent, die nach der allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1824 wegen des Verlustes von $1^{343}/_{1000}$ Centimen für den Thaler durch die Umrechnung der früher in Franken festgesetzten Grundsteuer-Summen auf Preußisch Courant als Entschädigung bewilligten und bisher etatsmäßig gezahlten Beträge

1., für Münster von . . . 1444 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.

2., für Arnsberg, so weit solches durch die Umrechnung der Franken in Thalern betroffen ist 950 — 13 — 8 —

Die in dem §. 1 und vorstehend im §. 2 vorgeschriebenen Operationen werden in allen darin bezeichneten Landestheilen, sie mögen bereits nach dem Kataster besteuert sein, oder nicht, vorgenommen.

§. 3.

Ferner werden, jedoch nur in denjenigen Bezirken, welche mit dem Jahre 1829 und ferner in die allgemeine Steuerausgleichung nach dem Kataster eintreten, vom Hauptkontingente ausgesondert:

1., in den ehemals Großherzogl. Hessischen Landestheilen

a. im Herzogthum Westphalen 3 Prozent für die Elementarerhebung, und 2 Prozent für den Remissionsfonds, also $^5/_{105}$ des bisherigen Haupt-Kontingents.

b. in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg 3⅓ % Hebegebühren, und 2 % zum Remissionsfonds, zusammen 5⅓ Prozent oder $^{16}/_{316}$ des Hauptkontingents.

Digitized by Google

2., in den ehemals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar, 2 % mit $^{2}/_{102}$ des Prinzipals zur Bildung eines Remissionsfonds.

3., im Regierungs-Bezirk Minden (excl. der zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Herrschaft Rheda) 2 % zum Remissionsfonds, 1 % für die Elementarerhebung, zusammen 3 % oder $^{3}/_{103}$ des Haupt-Kontingents.

§. 4.

Nach den in dieser Art festgestellten Prinzipal-Kontingenten werden demnächst ausgeschlagen und erhoben

A. Für die Staats-Kassen

in den Landestheilen des linken Rheinufers bis auf weitere Bestimmung die nach §. 1 mit dem Haupt-Kontingente nicht vereinigten $58^{4}/_{100}$ Zulags-Zentimen als derjenige Betrag, welcher aus dem Beischlage von 21 % zu den Departemental-Ausgaben, nach einer genauen Berechnung zu den Kosten der Justiz-Verwaltung verwendet ist. Der bisherige Betrag wird für die sämmtlichen in die allgemeine Steuerausgleichung eintretenden Gemeinen des linken Rheinufers zusammengerechnet, und nach demjenigen Prozentsatze des neuen Haupt-Kontingents auf dieselben vertheilt, welcher zur Gewährung der berechneten Summe erforderlich ist. Derjenige Betrag hingegen, welcher auf solche Bezirke fällt, die noch nicht in die allgemeine Steuerausgleichung eingetreten sind, wird in jedem Regierungs-Bezirke besonders, auf diese nicht nach dem Kataster allgemein ausgeglichenen Gemeinen nach dem neugebildeten Prinzipalkontingent vertheilt.

B. Für Provinzialzwecke

a. Die Beischläge zur Bildung eines Remissionsfonds, sowohl in den ehemals französischen und Großherzoglich Bergischen Landestheilen, ohne Unterschied, ob dieselben nach dem Kataster besteuert sind, oder nicht, als in allen übrigen Distrikten, welche in die allgemeine Steuerausgleichung eintreten mit 2 %.

b. zu den zur Fortsetzung der Katastrirung erforderlichen Kosten der Betrag der durch die bisher beigenommenen $8^{1}/_{3}$ % aufgekommen ist, mithin

1., in den nicht in die allgemeine Steuerausgleichung eintretenden Bezirken

A. in denjenigen, wo das Hauptkontingent unverändert bleibt der bisherige Betrag von $8^{1}/_{3}$ %.

B. in denjenigen Bezirken, wo sich das Hauptkontingent durch Vereinigung der Zulagszentimen erhöhet ein Prozentsatz, wie derselbe zur Deckung des bisherigen Aufkommens der einzelnen Bezirke von verschiedener Steuer-Veranlagung in den Grenzen jedes Regierungs-Bezirks erforderlich ist.

2., in den Bezirken, welche in die allgemeine Steuerausgleichung eintreten, ein Prozentsatz, welcher die bisher für das Kataster in denselben aufgekommenen Summen in ihrem Hauptbetrage gewährt.

c. In den am linken Rheinufer liegenden Ländern der Betrag der vom bisherigen Principal-Kontingente aufgebrachten $10^{1}/_{2}$ % zum Wegebau in den Gren-

Digitized by Google

zen jedes Regierungs-Bezirks nur mit Unterscheidung der in die allgemeine Steuerausgleichung tretenden von den übrigen Bezirken mit einem Prozentsatze, welcher das bisherige Aufkommen respektive gewährt, und im Regierungs-Bezirk Münster die Summe welche durch den bisherigen Beischlag von 2½ % für den Schulfonds aufkam, in gleicher Art und mit ebenmäßiger Unterscheidung der in die allgemeine Steuerausgleichung tretenden Bezirke von den übrigen, in der Berechnung und Repartition des Betrages.

Außerdem werden

d. sowohl vom Prinzipalkontingente als von den Beischlägen, nach den gesetzlichen Bestimmungen in den ehemals französisch-bergischen Landestheilen, die Elementar-Erhebungskosten ferner wie bisher, in allen übrigen Landestheilen aber mit ihrem Eintritt in die allgemeine Steuerausgleichung nach dem Kataster 3 %, und in den Wittgensteinschen Grafschaften 3⅓ % ausgeschlagen. Wegen Einrichtung der Elementar-Steuererhebung in den Gemeinen des Regierungs-Bezirks Minden, welche außer den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen, in die allgemeine Steuerausgleichung eintreten, bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

§. 5.

In den im §. 3. benannten Landestheilen, in welchen die Grundsteuer-Remissionen und Ausfälle bisher aus Staatsfonds getragen sind, tritt mit der dort angeordneten Aussonderung von $^{2}/_{102}$ des Prinzipalkontingents zur Bildung eines Provinzial-Remissionsfonds letzterer in die Stelle des etatsmäßigen Fonds. Das System der Wiederumlagen wird, insoweit es auf katastrirte Verbände überhaupt noch Anwendung findet, vom Jahre 1829 ab auf alle nach dem Kataster besteuerte Distrikte ausgedehnt; und hinsichtlich der Ab- und Zugänge wird in diesen Distrikten für die Folge überall nach den Vorschriften der Verfügung vom 3. September 1827 III. 16116. verfahren.

§. 6.

Das Prinzipalkontingent, wie es nach den im Vorstehenden angeordneten Zusammenziehungen und Aussonderungen der Zuschläge gebildet sein wird, ergiebt für die katastrirten Verbände die auf dieselben nach den Katastral-Reinerträgen ausgleichend zu vertheilende Steuersumme.

II. Wegen Herstellung der Verhältnißmäßigkeit der ermittelten Katastral-Rein-Erträge in den auszugleichenden pro 1828 nach dem Kataster bereits besteuerten Verbände.

§. 7.

Zur Prüfung und Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit der ermittelten Reinerträge der pro 1828 besteuerten Verbände, welche ein vollständiges Parzelar-Kataster besitzen, tritt zunächst für jeden Regierungs-Bezirk unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten eine Kommission zusammen, bestehend

Digitized by Google

1., aus zweien von den Kreisständen aus dem im Kreise verhandenen Grundeigenthümern unbeschränkt zu wählenden Deputirten für jeden Kreis.
2., aus den von den Provinzialständen für die Theilnahme an dem Kataster-Geschäft für jeden Regierungs-Bezirk bezeichneten Mitgliedern derselben.
3., aus den Landräthen sämmtlicher Kreise.
4., aus dem Rathe, welcher in der Regierung das Departement der direkten Steuern bearbeitet.

Sämmtliche hier benannte Mitglieder der Kommission haben ein Stimmrecht und fassen ihre Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit.

§. 8.

Zu jeder dieser Kommissionen wird von Seiten der General-Direktion des Katasters einer der General-Inspektoren gesendet, welcher derselben vorlegt:

1., ein, alle im Jahre 1827 vollständig katastrirte und pro 1828 nach dem Kataster besteuerte Verbände umfassendes Tableau, welches unter Bezeichnung der Hauptverschiedenheiten der Distrikte nach Klima und Lage, die ermittelten Roh- und Rein-Erträge der Gebäude, und Kulturarten, letztere nach den angenommenen Klassen pro Morgen, so wie die Hauptsumme des Reinertrages jedes Steuerverbandes und die Morgenzahl der Kulturarten und Klassen ergiebt,
2., einen zweckmäßigen Auszug aus den Kataster-Statistiken, nebst den Tarifen der Preise der Bodenerzeugnisse und einer Nachricht über die Berechnung der Kulturkosten,
3., eine Nachweisung der bisher zur Gleichstellung der Verbände bereits provisorisch vorgenommenen Veränderungen der früher definitiv festgesetzt gewesenen Reinerträge, und
4., eine Nachweisung der ferner noch zur Gleichstellung im Innern des Regierungs-Bezirks für nöthig erachteten Abänderungen der Katastral-Reinerträge.

Diese schriftlichen Nachrichten hat der General-Kommissarius durch einen mündlichen Vortrag über die Resultate der bisherigen, für die Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit angeordneten Ermittelungen zu erläutern, und es bleibt ihm und der Kommission anheimgegeben, diejenigen Personen, welche zu diesen Ermittelungen mitgewirkt haben, zur Auskunftsertheilung zuzuziehen.

§. 9.

Auf den Grund der gelieferten Nachrichten und des gehaltenen Vortrages entscheidet demnächst die Kommission, sowohl über die theilweise oder gänzliche Beibehaltung oder Verwerfung der bereits getroffenen Aenderungen, als über die in Vorschlag gebrachten ferneren Modifikationen, und nach ihren Beschlüssen wird ein neuer Tarif der Reinerträge für jeden Verband und eine Zusammenstellung für den ganzen Regierungs-Bezirk angefertigt. Die Motive der Beschlüsse sind in einem von dem General-Kommissarius aufzunehmenden Protokoll genau zu verzeichnen. Ist letzterer mit diesen Beschlüssen der Kommission nicht einverstanden, so wird dessen Widerspruch und die Begründung desselben in das Protokoll aufgenommen.

Digitized by Google

§. 10.

Bevor die Kommission sich auflöset, wählen die Kreis-Deputirten aus ihre Mitte zwei Deputirte zu der im §. 11 angeordneten General-Kommission.

§. 11.

Sobald das Geschäft der Gleichstellung im Innern der Regierungs-Bezirk in dieser Art überall vollendet ist, soll sich zur Prüfung und Herstellung der ver hältnißmäßigen Gleichheit der Katastral-Erträge der Regierungs-Bezirke gegen ein ander unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des wirklichen Geheimen Raths und Ober Präsidenten, auch General-Direktors des Katasters, Herrn von Vincke ein Kommission zu Godesberg versammeln, zu welcher als Mitglieder

1., die nach §. 10 erwählten beiden Deputirten;
2., Die Mitglieder der Provinzial-Ständischen Versammlung, welche den Spe cial-Kommissionen in den Regierungs-Bezirken beigewohnt haben;
3., Die Präsidenten der sämmtlichen konkurrirenden Regierungs-Bezirke einzu laden sind. Die Beschlüsse werden ebenfalls nach Stimmen-Mehrheit gefaßt

§. 12.

Dieser Kommission sind zunächst die in den §§. 8 und 9 erwähnten Verhand lungen der Special-Kommissionen vorzulegen und demnächst ist dieselbe mittelst mündlichen Vortrages der General-Kommissarien des Katasters von den Resultaten der bisherigen vorbereitenden Verhandlungen wegen Herstellung der verhältnißmä ßigen Gleichheit in allen bis 1828 katastermäßig besteuerten Verbänden beider Pro vinzen in Kenntniß zu setzen. Diesem mündlichen Vortrage soll sich ein schriftlicher über die Abänderungen, welche von Seiten der Kataster-Behörden zur Herstellung der allgemeinen Verhältnißmäßigkeit der für die Regierungs-Bezirke vorläufig fest gesetzten Reinerträge für nothwendig erachtet werden, anschließen.

Dem Herrn Präsidenten der Kommission bleibt überlassen, diejenigen Perso nen, welche zu den vorbereitenden Ermittelungen mitgewirkt haben, zur Auskunfts ertheilung zuzuziehen.

§. 13.

Die Kommission beschließt über die vorgeschlagenen oder sonst nöthig befun denen Abänderungen der Reinertrags-Tarife der Regierungsbezirke, und setzt in ei ner zusammenzustellenden Haupttabelle diese Reinerträge für die Gebäude und Kul turarten nach den Klassen, im Falle des Einverständnisses definitiv und bei statt findender Meinungsverschiedenheit provisorisch fest. Aus dieser Tabelle muß zugleich die Haupt-Rein-Ertragssumme der zur Ausgleichung gelangenden Distrikte her vorgehen. Sämmtliche Verhandlungen der Haupt- und Special-Kommissionen werden demnächst von Sr. Excellenz dem wirklichen Geheimen Rath und Ober Präsidenten von Vincke dem Finanz-Minister zur Entscheidung oder zur Geneh migung eingereicht. Nachdem letztere ertheilt ist, sind Aenderungen der Rein-Er träge mit Ausnahme erweislicher einzelner Irrthümer und derjenigen, welche nach §. 14. nach Beendigung des ganzen Katasterwerks im Allgemeinen etwa vorge nommen werden möchten, nicht mehr zulässig.

Digitized by Google

§. 14.

Nach Maaßgabe des in solcher Art festgesetzten und genehmigten Haupt-Tableaus wird von Seiten der General-Direction des Katasters das Nöthige angeordnet werden, um die künftigen der Besteuerung zum Grunde zu legenden Rein-Erträge jedes Verbandes und jedes Steuerpflichtigen ohne Abänderung der Kataster-Dokumente, durch Berechnung zu finden.

Eine Aenderung dieser Dokumente darf dann erst vorgenommen werden, wenn nach Beendigung des Katasters die Reinerträge der kultivirten Liegenschaften unter Zugrundlegung der nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 25. November 1827 zu ermittelnden Durchschnitts-Marktpreise berechnet sein werden.

III. Wegen des Verfahrens zur Erhaltung der Verhältnißmäßigkeit der Reinerträge der bereits nach dem Kataster besteuerten Verbände mit den Reinerträgen derjenigen Verbände, deren Kataster erst im Laufe des Jahres 1828 oder später vollendet wird.

§. 15.

Bei Gleichstellung der Reinerträge und bei der Besteuerung derjenigen Verbände deren Kataster erst im Laufe des Jahres 1828 und später vollendet wird, findet folgendes Verfahren statt:

Wenn die nach §. 170 der allgemeinen Kataster-Instruction vom 11. Februar 1822. über Aufnahme des Katasters, gebildeten Prüfungs-Kommissionen ihr Geschäft für den Kataster-Verband nach näherer Anleitung der Deklaration vom 2. März c. beendigt haben, so versammelt sich unter dem Vorsitze eines Regierungs-Mitgliedes eine Kommission, zu welcher jeder Kreis einen, von den Kreisständen für allemal zu wählenden Deputirten sendet, und welcher zwei von der Prüfungs-Kommission gewählte Deputirte des auszugleichenden Verbandes beitreten.

Diese Kommission entscheidet auf den Vortrag des General-Kommissarii des Katasters durch Stimmen-Mehrheit über die Verhältnißmäßigkeit der steuerbaren Reinerträge des Verbandes gegen die der übrigen Verbände des Regierungs-Bezirks, und schlägt die zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit etwa nöthigen Abänderungen vor. Der Regierung werden nunmehr die Protokolle beider Prüfungs-Kommissionen durch den Regierungs-Kommissarius zur Entscheidung und Festsetzung des definitiven Tarifs eingereicht. Ist der General-Kommissarius mit den Beschlüssen der Kommission nicht einverstanden, so stehet es ihm frei, seine Meinung schriftlich den Verhandlungen beizufügen, oder solche im Regierungs-Kollegio mündlich vorzutragen. Findet hier keine Einigung statt, so werden die Verhandlungen durch den General-Direktor dem Finanz-Ministerio zur Entscheidung eingereicht. Demnächst tritt das §. 183 et seq. der allgemeinen Kataster-Instruktion angeordnete Verfahren ein, und die so festgestellten Reinerträge sind mit Ausnahme erweislicher einzelner Irrthümer keiner andern als der im §. 14 erwähnten, mit dem Schlusse der Katastrirung etwa eintretenden Veränderung unterworfen.

Digitized by Google

§. 16.

Die Verbände, deren Kataster im Laufe des Jahres 1828 unter Beobachtung des im §. 15 angeordneten Verfahrens im Monat August definitiv vollendet wird, können noch zur allgemeinen Steuerausgleichung für das Jahr 1829 gezogen werden. Diejenigen Verbände, deren Kataster erst nach diesem Termin, aber noch so zeitig festgestellt werden, daß deren Besteuerung nach dem Kataster erst mit dem Jahre 1829 eintreten kann, werden, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, für das Jahr 1829 in jedem Regierungs-Bezirk nur unter sich ausgeglichen, und treten erst mit dem Jahre 1830 in die allgemeine Steuerausgleichung ein.

Gleichergestalt wird in den folgenden Jahren verfahren.

IV. Wegen der Steuerausgleichung.

§. 17.

Ende August haben die Königlichen Regierungen eine, nach §. 6 und unter Berücksichtigung der auf das Kontingent gesetzlich einwirkenden Ab- und Zugänge, anzulegende Berechnung der Prinzipalsteuer-Kontingente und Beischlagssummen sämmtlicher auszugleichenden Verbände der General-Direktion des Katasters einzusenden, welche die Gesammtsteuer-Beiträge zusammenzieht und nach Maaßgabe der Reinertrags-Summen auf die Regierungsbezirke neu vertheilt, und zugleich nach den gegebenen Vorschriften die Prozentsätze der aufzubringenden Beischläge bestimmt. Diese Repartition ist dem Finanz-Ministerio zur Bestätigung einzureichen. Nach Ertheilung derselben findet die Subrepartition und Rollen-Anfertigung in bisheriger Art statt.

Berlin, den 22. April 1828.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order vom 7ten v. M. die Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und der Grundsteuer-Beischläge, so wie die allgemeine Steuer-Ausgleichung in den katastrirten Districten der westlichen Provinzen betreffend; ferner die wegen Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen erlassene Instruction Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 22sten v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 11. May 1828.

№ 272 Kataster-Beischlag betr. № 888 d. II.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 25. November v. J. zu bestimmen geruhet, daß die für das Kataster-Werk in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen erforderlichen Kosten in der bisherigen Art und Höhe auch auf die Jahre 1828 und 1829 fort erhoben werden sollen.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß, da der zufolge unsrer Bekanntmachung vom 28. Juni 1823. Nro. 33. des Amtsblatts jenes Jahres gebildete Fonds, woraus bisher größtentheils die Kosten für die neue Kataster-Aufnahme bestritten wurden, für das Fürstenthum Minden

Digitized by Google

und die Grafschaft Ravensberg absorbirt ist, nunmehro in diesen Ländertheilen, so wie für das Fürstenthum Corvei und den Kreis Wiedenbrück, inclusive der standesherrlichen Besitzungen, pro 1828 überall 8⅓ pro Cent von der Prinzipal-Grundsteuer als Kataster-Beischlag haben ausgeschrieben werden müssen, welche mit der laufenden Steuer zugleich zu entrichten sind.

In dem Fürstenthum Paderborn erstreckt sich indessen dieser Beischlag wie bisher nur auf die veräußerten und noch vorhandenen Königlichen Domainen, und auf die schon besteuerten Forstgrundstücke, da hier der, aus Lieferungs-Entschädigungsgeldern gebildete, Fonds zu Bestreitung der Kosten des Katasters vorläufig noch zureicht.

Minden, den 7. Mai 1828.

№ 273. Gewerbe Polizei. № 205. R. I. 1.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbtreibende die geeichten Längen-Maaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerkt wird.

Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 wegen, darf dies nicht länger geduldet werden; vielmehr werden die Anmerkungen der frühern Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten Maaß und Gewicht, bei Fünf Thaler Strafe, und mit dem Bemerken hierdurch untersagt, daß, bei entstehendem Verdacht des Verkaufs der Waare nach jenem Maaße für das (preußische) gesetzlich eingeführte, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20 §. §. 1441 — 1444 das Criminal-Verfahren eintreten wird.

Die Gensd'armerie und die sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift — so weit es sie betrifft — zu wachen.

Minden, den 3. Mai 1828.

№ 274. Baumfrevel betr. № 903. Q. 1.

In der Nacht vom 10. auf den 11. März d. J. sind auf der Chaussee von Gütersloh nach Wiedenbrück 22 Stück der schönsten Apfelbäume frevelhafter Weise ihrer Krone beraubt, und in der Nacht vom 13. auf den 14. März d. J. auf der Chaussee zwischen Gütersloh und Bielefeld 24 Stück Apfelbäume gestohlen. Indem wir diesen Frevel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jeden, der von den Thätern Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solche dem Landrath von Trzebiatowski in Wiedenbrück anzuzeigen, wogegen dem Anzeiger, sofern durch seine Anzeige die Bestrafung der Thäter herbeigeführt wird, neben allenfallsiger Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von "Zwanzig Thalern", welche der Verein zur Bepflanzung der Chaussee mit Obstbäumen zu Gütersloh auf die Entdeckung des Frevels ausgesetzt hat, hierdurch zugesichert wird.

Minden, den 2. Mai 1828.

№ 275. Die diesjährigen Landwehr

Die diesjährige Uebung der Cavallerie des 15ten Landwehr-Regiments wird zufolge anderweitiger Bestimmung nicht bei Wiedenbrück, sondern bei Bielefeld, auf

Digitized by Google

Uebungen betr.

№ 1673. I. L.

der Heide bei Schildesche, Statt haben und ist daher in den Zeiträumen der Zusammenziehung folgende Veränderung eingetreten:

1., die erste Escadron bleibt vom 20sten Juny bis incl. 5ten July
2., " zweite " " " 20sten " " " 5ten "
3., " dritte " " " 22sten " " " 3ten "

vereinigt.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. (Amtsblatt Nr. 23. pagina 194) wird diese Abänderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 9. May 1828.

Bekanntmachung.

№ 276. Bei seiner Verhaftung ist der nebenstehend bezeichnete Ignatz Trachterna, welcher wegen mehrerer Diebstähle zur Untersuchung gezogen worden, am 25sten Januar d. J., entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 30. April 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Meyer.

Signalement:

Geburtsort: Beverungen. — Vaterland: Paderborn. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Beverungen. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Zinngießer. — Alter: 19 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: hellbraun. — Augen: dunkelblau. — Nase: stumpf und aufstehend. — Mund: etwas dick. — Zähne: gut. — Bart: fehlt. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund und glatt. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Diebstahls-Anzeige.

№ 277. Dem Posthalter Franz Rose zu Neuenkirchen, Gerichts-Bezirks Rietberg, sind in der Nacht vom 15/16. April d. J. durch Einbruch folgende Sachen, als

1., ein großer silberner Vorlegelöffel, bezeichnet A. R.;
2., eilf silberne Eßlöffel mit derselben Bezeichnung;
3., ein desgleichen unbezeichneter und
4., fünf kleine silberne Theelöffel mit derselben Bezeichnung

gestohlen worden.

Diesen Diebstahl bringen wir, da der Thäter desselben noch unbekannt ist, mit dem Ersuchen an Jeden zur öffentlichen Kenntniß, alle zur Entdeckung des Thäters oder Gestohlenen dienende Umstände entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Paderborn, den 2. May 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 20. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1140. Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere. Vom 9. April 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 278.

Wählbar erklärte evangelische Pfarramts-Kandidaten betr.

№ 568. C.

Nach bestandener Prüfung ist den evangelischen Pfarramts Kandidaten

Erkenzweig aus Drechen, Hartog aus Bielefeld, Kleine aus Minden, Lohmeyer aus Enger, Lindemann aus Rahden, Müller aus Langendreer, Schmiot aus Bielefeld, Toel aus Bremen, Torhorst aus Lengerich, Vorster aus Hamm,

die Lizenz zu predigen, und den Kandidaten

Huffelmann aus Hamm, Jellinghaus aus Lerbeck und Lohoff aus Dudenroth

das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt worden.

Münster, den 24. April 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 279.

Zu Elementarschulstellen u. wählbar erklärte Seminaristen und Schulamts Aspiranten betr.

№ Ger. A.

Nach der am 9. April und an den folgenden Tagen im evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest gehaltenen Abiturienten-Prüfungen sind die Seminaristen:

1. Auf der Heide aus Werther, 2. Beckard aus Lengerich, 3. Benningroth aus Meßlingen bei Petershagen, 4. Beyring aus Lengerich, 5. Blöbaum aus Ossendorff bei Warburg, 6. Dreyer aus Altena, 7. Franz aus Todtenhausen bei Minden, 8. Helmich aus Soest, 9. Jerrentrup aus Schrottinghausen bei Werther, 10. Kaupmann aus Lübbecke, 11. Kniebe aus Höxter, 12. Krüger aus Uerentrup bei Bielefeld, 13. Lohmeyer aus Güteroloh, 14. Müller aus Siebergen, 15. Neu-

Digitized by Google

haus aus Stadthagen, 16. Niederheitmann aus Harpen, 17. Richter aus Zellerfeld, 18. Rolfsmeyer aus Biemke bei Minden, 19. Schrage aus Weslarn, 20. Schreiber aus Eidinghausen bei Minden, 21. Twente aus Lengerich, 22. Volkening aus Hille, 23. Weber aus Schwammeder bei Berleburg, 24. Wilsing aus Hoerde, 25. Witte aus Rödinghausen,

für wählbar zu Elementar-Schulstellen, und

1. Marpe aus Destel bei Lübbecke, 2. Stein aus Oldendorf

für wählbar zu Hülfslehrerstellen erklärt.

Außerdem sind 17 andere Schulamts-Aspiranten — unter denselben zwei israelitische — welche nicht im Seminarium, sondern auf anderm Wege zum Schulamte sich gebildet haben, geprüft worden. Unter diesen sind drei Zöglinge der Seminar-Vorschule zu Petershagen, nämlich

1. Dedecke aus Lahde, 2. Herper aus Lahde, 3. Vormsandt aus Wietersheim; ferner 4. Hublitz aus Raumland, 5. Rothstein zu Birkenfeld

für wählbar zu Elementarschulstellen,

6. Keller zu Schwelm für wählbar zu den mittleren Klassen höherer Bürgerschulen, dann

1. Born zu Zinse im Wittgensteinschen, 2. Grüber zu Kaltenhöhe bei Werdohl, 3. Homrighausen zu Wunderthausen im Wittgensteinschen, 4. Kuhn zu Diedenshausen im Wittgensteinschen, 5. Plankmann zu Schoenenbeck bei Werdohl, 6 Sartor aus Burbach, 7. Stutte zu Truppbach im Siegenschen, 8. Wieck zu Bernshausen im Siegenschen

für wählbar zu Hülfslehrerstellen erklärt, und die beiden israelitischen Schulamts-Kandidaten

1. Alex. Margens zu Minden, und 2. Bendix Bonn zu Hausberge

zur Verwaltung von israelitischen Elementar-Schulstellen fähig befunden worden.

Jedem der Geprüften ist von der Prüfungs-Kommission ein Zeugniß, nebst der Abschrift des Prüfungs-Protokolls, zugefertigt worden, aus welchem der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu ersehen ist.

Münster, den 1. Mai 1828.

№ 280. Empfehlung einer Schrift über die Elementarschulkunde.

Schullehrern und Schulamtspräparanden, wie auch Pfarrern und Pfarramts-Kandidaten, welche sich mit dem Volksschulwesen näher bekannt machen wollen, verdient außer der schon früherhin empfohlenen „Einleitung in die Elementarschul-Kunde und Schulpraxis, von Denzel," auch die Schrift:

№ 64. S. „Grundsätze der Schulerziehung, der Schulkunde und Unterrichtswissenschaft, „für Schulaufseher, Lehrer und Lehrer-Bildungsanstalten von C. C. G. Zer„renner. Magdeburg 1827. (Preis 2 Thlr.)"

bestens empfohlen zu werden. Sie stellt, den jetzigen Standpunkt des Volksschulwesens berücksichtigend, die Grundsätze der bessern Schulerziehung und Unterweisung in drei Abtheilungen dar, von welchen die erste die Erziehungslehre für Schulleh-

Digitized by Google

rer, die zweite die Schulkunde oder die Lehre von der äußern und innern Einrichtung der Volksschulen, und die dritte die Unterrichtslehre oder die Lehre von der Unterweisungskunst und von der Lehr-Methode enthält. Sie ist das Werk eines Mannes, welcher seit vielen Jahren als Theoretiker und als Praktiker in dem Fache des Volksschulwesens eben so glücklich als emsig gearbeitet hat, und wird daher allen denen, welche die Elementarschul-Kunde und die während der letzteren Jahrzehnde in derselben gemachten Fortschritte näher kennen lernen wollen, ein desto willkommneres Hülfsmittel seyn. Münster, den 7. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 281.

Pflastergeld-Tarif für die Stadt Hausberge.

№ 1427. I. L.

Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Hausberge, Regierungs-Bezirks Minden, erhoben werden soll.

1., Von einem angespannten Zugthiere
   a., wenn das Fuhrwerk beladen ist — Einen halben Silbergroschen.
   b., wenn das Fuhrwerk unbeladen ist — Drei Pfennige.
2., Von jedem Reit- und unangespannten Pferde — Drei Pfenninge.
3., Von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel — Drei Pfenninge.
4., Von Schweinen, Schaafen, Kälbern und Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden — Nichts.
   von je fünf Stück aber — Einen Pfenning.

Ausnahmen.

Von Erlegung des Pflastergeldes sind befreit:

1., Reitpferde und Zugthiere der Königlichen und Prinzlichen Hofhaltungen;
2., Reitpferde und Zugthiere in Dienstangelegenheiten reisender Militair- und Civil-Beamten; imgleichen der Regimenter und Kommando's auf dem Marsche;
3., Alle Gespanne, welche Lieferungsgegenstände für den Fiskus oder dessen Eigenthum transportiren;
4., Feuerlöschungs- oder andere dergleichen öffentliche Unterstützungsfuhren;
5., Die Posten;
6., Alle Frohn- und Burgfeste, Kirchen- und Schulfuhren;
7., Sämmtliche Bürger, Vorbürger und Heuerlinge der Stadt, welche zu den städtischen Communal-Lasten beitragen, es sei denn, daß sie um Lohn fahren, und nicht landwirthschaftliche oder Baufuhren für dortige Einwohner verrichten.
8., Die Abgabe wird für die Passage des Stiegs und durch die Stadt ungetheilt und nur beim Eingange erhoben.

Strafen.

Wer sich der Erlegung des Wegegeldes absichtlich entzieht, zahlt als Strafe die vierfachen defraudirten Gefälle. Gegeben Berlin, den 12. Januar 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gezeichnet) v. Schuckmann. v. Motz.

Digitized by Google

Vorstehender Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Steinpflastergeldes nach den Sätzen desselben vom 1. Juni d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Minden, den 8. Mai 1828.

№ 282. Censur-Angelegenheiten betr. № 893. P. J.

Zufolge Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten v. Vincke Excellenz vom 9. d. M., ist für die Dauer der bereits eingetretenen Abwesenheit des Herrn Regierungs-Raths Koppe, die Censur der rein wissenschaftlichen und juristischen Schriften im hiesigen Regierungs-Bezirk, dem Herrn Regierungs-Rath v. Hohenhausen allhier, übertragen worden.

Minden, den 15. Mai 1828.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

№ 283 Paß Polizei № 369 R. I.

Der Thierführer Carlo Antonelli aus Parcitagano, und dessen Gehülfen Carlo Corvi und Ludwig Antonelli, haben ihre zu Coblenz am 4. März a. c. sub. Nro. 130, 131 und 132 ausgestellten Reisepässe angeblich am 24. v. M. zwischen Höxter und Warburg verloren, nachdem letztere vorher zu Höxter visirt worden waren.

Die gedachten Pässe werden daher hierdurch für ungültig erklärt, und wird der etwaige Finder angewiesen, solche an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 3. Mai 1828.

№ 284 № 385. R. I.

Der Kürschnergeselle Franz Heinrich Stemmer aus Rheine, im Regierungs-Bezirk Münster, hat sein am 29. November 1824 zu Lommatsch in Sachsen ausgestelltes Wanderbuch, nachdem selbiges am 30. v. M. auf dem hiesigen Polizei-Amt visirt worden, angeblich in hiesiger Stadt verloren.

Das gedachte Wanderbuch wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder oder sonstige Besitzer angewiesen, solches bei der nächsten Polizei-Behörde abzugeben.

Minden, den 5. Mai 1828.

№ 285. Sicherheits-Polizei. № 197 B. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Vagabondin Louise Wichmann aus Werl, im Fürstenthum Lippe-Detmold, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten, bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe, nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Familien Namen: Wichmann. — Vornamen: Louise. — Geburtsort: Werl in Lippe Detmold. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 4 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. —

Digitized by Google

Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 10. Mai 1828.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Referendarius Anz ist die provisorische Verwaltung der erledigten Kantonbeamten- und Bürgermeisterstelle zu Halle, und dem Rittmeister außer Dienst, Sprenger, die provisorische Verwaltung der Kantonbeamten- und Bürgermeisterstelle zu Beverungen kommissarisch übertragen worden. № 286 № 289. K. 1.

Dem Apotheker zweiter Klasse, Heinrich Knoche, ist die Konzession als Apotheker zu Nieheim ertheilt worden. № 392. K. 1.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Ober-Landes-Gerichts-Bezirke Paderborn für den Monat April 1828.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Forckenbeck ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Münster versetzt. № 287. № 103. K. B

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Spancken 1., ist zum Justizamts-Assessor zu Rüthen ernannt.

Die Candidaten der Rechte, Eduard Windhorst aus Steinheim, Ernst Philipp Balcke aus Nettlingen im Hildesheimschen, Heinrich Wilhelm Berger aus Blotho, Philipp Göcker aus Minden und Adolph Augustin aus Alswede, sind als Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Inquisitoriats-Kanzlist Happe hieselbst ist mit Tode abgegangen.

Der Invalide Unteroffizier Bernhard Bödecker und der Invalide Joseph Meise, sind als Boten bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Brackel, desgleichen der Invalide Johann Friedrich Hachmeister als Bote bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Nieheim angestellt worden.

Paderborn, den 2. Mai 1828.

Bekanntmachungen.

(3) Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt, daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrgangs aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden. № 288.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestel-

Digitized by Google

lung zu genügen, und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch spezieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir.

№ 289. Unterm 28sten April d. J. ist ein von der Weser oberhalb der Lümecke in der Gegend von Herstelle ausgeworfener männlicher Leichnam gefunden worden.

Bei der gerichtlichen Untersuchung hat sich ergeben, daß der Verunglückte mittler Statur, anscheinend 40 Jahre alt, mit rund abgeschnittenen blondem Kopfhaar und ohne äußere Verletzungen, auch die Leiche bereits in Verwesung übergegangen war.

Da die näheren Verhältnisse des Verstorbenen nicht ermittelt sind, so bringen wir diesen Vorgang zur öffentlichen Kunde, und bemerken, daß

1,. die Leiche mit keiner Kopfbedeckung und Strümpfen versehen, und bloß
2., mit groben linnenem Hemde ohne Zeichen, nebst Schuhen mit Nägeln beschlagen;
3., weiten groben linnen Hose und einer Casimir-Weste mit Tuch überzogenen Knöpfen;
4., Grüner Tuch-Jacke mit Metall-Knöpfen und überzogenen Tuch-Knöpfen bekleidet war, in dessen Taschen sich ein kurzes Messer und ein Pfriem vorgefunden hat.

Paderborn, den 5. May 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 290. In der Nacht vom 19/20. April d. J. sind dem Heuerling Herrmann Bührenhus auf dem Colonate des Koch zu Bockel, Gerichts-Bezirks Rietberg, mittelst Einbruchs, nachbenannte Sachen gestohlen worden.

Da der Thäter noch unbekannt, so bringen wir diesen Diebstahl mit dem Ersuchen an jeden zur öffentlichen Kunde, alle zur Entdeckung des Thäters oder Gestohlenen dienliche Umstände entweder der nächsten Orts-Polizei- oder Gerichts-Behörde sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 9. Mai 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.
Gehrken.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., ein messingener Wasserkessel, 2 Eimer haltend, mit rundem Griff;
2., ein desgleichen 2 Maaß groß;
3., ein runder kupferner Kaffeekessel, 1½ Maaß groß, oben am Halse und unter dem Boden gelöthet;
4., ein Paar lange kalblederne Stiefel, erst wenig reparirt;
5., eine Baare, auf deren Blatte ein Borst befindlich;

Digitized by Google

6., eine sogenannte Schäferschüppe mit daran befindlichem hölzernen Stiele;
7., ein leinenes blau gedrucktes Frauenskleid mit blauen Blumen, und wenig abgeschliffen;
8., 2 Paar Frauens-Castor-Strümpfe mit röthlichen Zwickeln, wovon 1 Paar noch fast neu;
9., ein grobes leinenes Frauenshemd;
10, eine blau leinene Schürze;
11., ein Kindermützchen von rothem Kattun mit weißen Blümchen;
12., ein Frauenshalstuch von schwarzem Kattun, theils mit schwarzen theils blauen Frangen versehen, und waren zwischen den schwarzen Frangen rothe Blümchen angebracht.

---

(2) Es ist am 18. v. M. bei Windheim der Leichnam einer in der Weser ertrunkenen unbekannten Mannsperson aufgefunden. № 291.

Derselbe war ohngefähr 5 Fuß groß, die Zähne vollständig, das Haupthaar dunkelbraun, die an dem Kinne befindlichen Barthaare grau und das Alter gegen 50 Jahre.

Der Leichnam war bekleidet mit einem groben Hemde ohne Zeichen, mit einem weiß wollenen Unterkamisol mit knöchernen Knöpfen, mit einer grauen Tuchweste, blau leinenem Kamisol, mit einem grünen tuchenem stark geflickten Oberkamisol. Die 3 letztern Stücke waren mit metallenen Knöpfen versehen. Außerdem hatte er graue Beinkleider mit rothen Streifen und knöchernen Knöpfen an, dann lange weißwollene Strümpfe, Schnürstiefel mit Eisen und Nägeln, endlich ein blau weißgeblümtes Halstuch, lederne Hosenträger und einen ledernen Leibriemen, und hat sich außerdem bei demselben ein altes kleines Taschenmesser mit hörnerner Schale vorgefunden.

Die Leiche mußte schon mehrere Wochen lang im Wasser gelegen haben, da solche bereits stark in Verwesung übergegangen, besonders aber das Gesicht, weshalb eine nähere Beschreibung desselben nicht möglich ist.

Da an dem Leichname keine Spuren äußerer Gewaltthätigkeit zu finden gewesen: so fordern wir jedem, welchen von diesem Unbekannten etwas Näheres bekannt ist, auf, davon entweder bei uns oder bei seiner nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Herford, den 1. Mai 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Consbruch.

In der Nacht vom 21/22. April d J. sind dem Heuerling Anton Ellebrecht auf dem Colonate Böcklinghaus zu Bockel, Gerichts-Bezirks Rietberg, mittelst Einbruchs, folgende Sachen, als: № 292. Diebstahls-Anzeige.

1., ein kupferner Kessel, ungefähr 5½ Eimer haltend, und wovon der Griff in der Mitte rund;

Digitized by Google

2., ein runder kupferner Tiegel, 2 Maaß haltend;
3., 30 Stück, theils Manns- theils Frauens-, und sowohl große als kleine Kinderhemde. In einigen der Manns- und Kinderhemde waren die Buchstaben A, in andern aber K oben am Halse angebracht;
4., 5 Stück Hanfgarn, 20 Bind haltend und von mittlerm Haspel;
5., 3 Stück hanfene Leinewand zu 21 Ellen, so zwar schon 3 Tage gebleicht, jedoch noch grau und naß waren und
6., 4 Stück desgleichen mit hänfenen Einschlag

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde, daß ein Jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneten Behörde unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 9. May 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.
Gehrken.

№ 293.
№ 933. Q.

Patent-Anzeige.

Von Einem Hochpreislichen Ministerio des Innern ist mir unterm 8. April d. J. auf die alleinige Anfertigung und Benutzung meines, mittelst niedergelegter genauer Zeichnung und Beschreibung als in seiner Form neu und eigenthümlich anerkannten, Apparats, zur schnellen Abkühlung heißer Flüssigkeiten, in geschlossenem Raume (hauptsächlich bei Bierwürze und Branntwein-Maische anwendbar) und Pykter benannt

ein Patent auf 8 Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültig ertheilt worden, welches ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt mache.

Erfurt, den 23. April 1828.

H. Brenner,
Kaufmann und Brennerei Besitzer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 23. Mai 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 294. Durchgang der über Bremen nach Brasilien Auswandernden durch die hiesige Provinz betr. 1588.

Die Königl. Hannöversche Regierung verweigert den über Bremen nach Brasilien Auswandernden den Durchgang, wenn sie beim Eintritt die Passagegelder von 120 Fl. (6¼ Friedrichsd'or) für jeden Erwachsenen, und 60 Fl. für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren nicht baar vorzuzeigen vermögen.

Im Verfolg vom 6. v. Mts. (Amtsblatt, Seite 123.) *) werden die diesseitigen Grenzbehörden angewiesen, den so häufig jetzt aus Süd-Deutschland durchziehenden Auswanderern dieses, und daß sie ohne Berührung des Hannöverschen Gebiets nach Bremen nicht gelangen können, zu eröffnen, und ihnen den Durchgang durch die Provinz ohne Vorzeigung jener Summe nicht zu gestatten, damit sie ihr geringes Vermögen durch ganz vergebliche Reisen nicht noch mehr verringern.

Münster, den 14. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 295. Berechtigung der Wundärzte betr. № 416. K. I.

In Betreff der Berechtigungen und Verhältnisse der verschiedenen Wundärzte bringen wir die Bestimmungen welche das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Juni 1825 unterm 20. März d. J. erlassen hat, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß. Was

1., den Unterschied der Wundärzte 1. und 2. Klasse, der ehemaligen approbirten Chirurgen großer Städte, und der früheren Land-Chirurgen, und ihre verschiedene Berechtigung zur Niederlassung und Praxis betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß die heutigen Wundärzte 1. Klasse sich von den ehemaligen Chirurgen großer Städte, und den heutigen Wundärzten 2. Klasse, hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß letztere beide bloß Wundärzte, die ersteren aber zugleich wirkliche praktische Aerzte sind, denen bedingungsweise die Ausübung der inneren Praxis, d. h. die Behandlung von ärztlichen Krankheiten, zusteht. Sie sind daher auch ihrer Approbation

*) Mindensches Amtsblatt Stück 20. Seite 169.

Digitized by Google

nach den ehemaligen nicht promovirten praktiſchen Aerzten, Licentiaten, Armen-Curſiſten gleich zuſtellen, nur mit der Unterſcheidung, daß ſie ein vielſeitigeres Studium zurückzulegen und eine ſtrengere Prüfung zu überſtehen haben, zugleich Wundärzte ſein müſſen und den Titel als ſolche führen. Die ehemaligen curſirten oder approbirten Chirurgen großer Städte können hiernach, da ſie weder eine kliniſch-mediciniſche Prüfung zurückgelegt haben, noch mündlich über die Behandlung reiner ärztlicher Krankheiten, überhaupt alſo nicht wie die Wundärzte 1. Klaſſe, als praktiſche Aerzte geprüft worden ſind, nicht zur Kathegorie der Wundärzte 1. Klaſſe gerechnet, ſondern lediglich zu den Wundärzten 2. Klaſſe gezählt werden, welche nicht nur dieſelbe, ſondern eine noch umfaſſendere Prüfung als die ehemaligen Chirurgen großer Städte zu beſtehen haben, nur mit dem Unterſchiede, daß es den heutigen Wundärzten 2. Klaſſe nachgegeben worden iſt, ihre Prüfung vor den Provinzial-Medizinal-Collegien zu beſtehen. Die wirklich approbirten Wundarzte 2. Klaſſe ſind daher ganz an die Stelle der ehemaligen Chirurgen großer Städte getreten, und letztere haben vor jenen lediglich noch den Vorzug, daß ſie der ihnen ehemals zugeſtandenen Gerechtſame zufolge die operative Heilkunde unumſchränkt ausüben, und ſich auch, wenn ihnen die ſonſt erforderlichen Qualifikationen nicht abgehen, um Kreis-Chirurgen-Stellen, ſo gut wie die heutigen Wundärzte 1. Klaſſe bewerben, und als ſolche angeſtellt werden können, (ohne daß ihnen jedoch hieraus die ſonſtigen Gerechtſame der Wundärzte 1. Klaſſe erwachſen) was indeß alles bei den heutigen Wundärzten 2. Klaſſe nicht der Fall iſt. Der Unterſchied zwiſchen dieſen Letztern und den nach der früheren Verfaſſung approbirten Wundärzten kleiner Städte oder Land-Chirurgen, welche viel weniger ausgebildet waren, und ein weit leichteres und weniger umfaſſendes Examen zu beſtehen hatten, leuchtet hiernach von ſelbſt ein. Die Wundärzte 1. Klaſſe können ſich Behufs der Ausübung der chirurgiſchen Praxis aller Orten niederlaſſen, dürfen aber, falls ſie nicht etwa als Kreis-Chirurgen, Bezirks- oder obere Militair-Aerzte angeſtellt ſind, von der ihnen als geprüfte praktiſche Aerzte zuſtehenden Befugniß zur Ausübung der inneren Praxis, d. h. zur Behandlung ärztlicher Krankheiten nur da Gebrauch machen, wo vor ihrer Niederlaſſung nicht bereits ein promovirter Arzt anſäßig geweſen iſt. Eben ſo können ſich die approbirten Wundärzte 2. Klaſſe aller Orten, und alſo auch in großen Städten, wie die ehemaligen Chirurgen großer Städte, niederlaſſen, und es ſtehen ihnen auch gleiche Befugniſſe in Bezug auf die Ausübung der chirurgiſchen Praxis zu, in ſo fern dieſe ſich nicht auf ſolche wichtige Operationen beziehen, die das Leben leicht in Gefahr ſetzen, und alſo eine ausgezeichnete operative Kunſtfertigkeit erfordern. Dieſe ſollen, in der Regel, den höher approbirten Wundärzten, namentlich den als „Operateur“ Approbirten, überlaſſen, den Wundärzten 2. Klaſſe aber unterſagt bleiben; wenigſtens können dieſe in Fällen, wo ſie, ohne daß Gefahr im

Digitized by Google

Verzuge ist, und an Orten, wo es an mehr rationeller operativer Hülfe nicht mangelt, solche Operationen vornehmen, darüber zur Verantwortung gezogen werden. In der ihnen hiernach angewiesenen Wirkungs-Sphäre sind die Wundärzte 2. Klasse aber so gut wie die Wundärzte 1. Klasse selbstständige Wundärzte, und nur in sofern als Hülfs-Wundärzte zu betrachten, als sie auch bei inneren Krankheiten von Aerzten zugezogen werden, um bei denselben die kleinen chirurgischen Hand-Verrichtungen zu leisten, wie solches bereits in den Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni 1825 sub III. erklärt ist. Wenn dort zugleich bemerkt worden, daß die Wundärzte 2. Klasse vorzugsweise zur Ausübung der kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen berufen sind, so ist dies hauptsächlich mit deshalb gesagt, um dem eingeschlichenen Unfuge der Wundärzte, sich diesen kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu entziehen, und dieselben den ungeprüften Barbierern zu überlassen, zu steuern. Die Behandlung innerer Krankheiten ist den Wundärzten 2. Klasse in jenen Allerhöchsten Bestimmungen unbedingt untersagt, doch ist dies hauptsächlich auch mit im Gegensatze zu den wirklichen Wundärzten 1. Klasse, die zugleich praktische Aerzte sind, und denen bedingungsweise die innere Praxis, d. h. die Behandlung ärztlicher Krankheiten zusteht, so bemerkt worden, und es folgt daraus nicht, daß die Wundärzte 2. Klasse, worüber weiter unten das Nähere bemerkt werden wird, in rein chirurgischen Krankheits-Fällen nicht die nöthigen innern Mittel verordnen, und daß sie selbst bei innern Kranken, wenn sie entfernt von Aerzten sind, und wo schnelle Hülfe erforderlich ist, solche im ersten Augenblick nach ihrem besten Wissen nicht leisten dürfen. Sie sind vielmehr berechtigt und sogar gezwungen, in Fällen der Noth das Erforderliche bei jedem Kranken zu verordnen, weshalb auch in der Prüfung der heutigen Wundärzte 2. Klasse ihre Fähigkeit in der Erkenntniß innerlicher Krankheiten, besonders derer, welche schnelle Hülfe erfordern, mit erforscht wird. Sie sind aber auch allerdings in solchen Fällen stets gehalten, die weitere Behandlung einem herbeizurufenden Arzte zu überlassen.

Den ehemaligen approbirten Wundärzten kleiner Städte oder Land-Chirurgen ist zwar durch die neuere Verfassung nachgegeben worden, sich, wie die Chirurgen 2. Klasse, ebenfalls in großen Städten zu etabliren, wozu sie nach ihrer früheren Approbation kein unbedingtes Recht wie jene Wundärzte besitzen. Das Hohe Ministerium hat sich jedoch, um dem hierauf hier und da erfolgten zu häufigen Andrange dieser Chirurgen in die großen Städte Einhalt zu thun, veranlaßt gefunden, diese Begünstigung ausdrücklich dahin zu beschränken, daß diesen Chirurgen die Niederlassung in großen Städten von den Regierungen nur dann, wenn ihr Etablissement daselbst Behufs der Ausübung der kleinen chirurgischen Praxis wünschenswerth erscheint, und allenfalls auch nur unter der Bedingung nachgegeben werden

Digitized by Google

kann, daß sie sich nur mit der kleinen Chirurgie beschäftigen und lediglich als Hülfs-Wundärzte fungiren dürfen.

2., Im Betreff der Befugniß der Wundärzte zur Verordnung innerer Arzneien versteht es sich von selbst, daß die Wundärzte 1. Klasse, da sie wirkliche praktische Aerzte zugleich sind, die Befugniß zur Verordnung innerer Arzneien, an welchem Orte es auch sei, besitzen. Sie sind lediglich, wenn sie nicht zugleich angestellte Staatsbeamte sind, der Beschränkung unterworfen, in großen Städten und an jenen Orten, wo schon vor ihrer Etablirung daselbst promovirte Aerzte ansässig waren, nicht rein interne Kranke ärztlich behandeln zu dürfen. Aber auch den Chirurgen 2. Klasse kann, wie bereits oben erwähnt worden, es nicht verboten werden, in rein chirurgischen Krankheitsfällen, der Kranke mag sich befinden wo er will, die nöthigen innern Mittel zu verordnen, und eben so ist den approbirten Geburtshelfern, welche nicht Aerzte sind, jedenfalls die Verordnung innerer Arzneien zur Beförderung des Geburts-Geschäftes erlaubt, denn diese Medizinal-Personen sind berufen, rein chirurgische Krankheits-Fälle und resp. Geburts-Fälle selbstständig zu behandeln. Es giebt wenige chirurgische Krankheiten, die durch bloß äußere Mittel behandelt, noch weniger aber geheilt werden können, so wie ebenfalls häufig bei Geburts-Fällen die Anwendung innerer Mittel nothwendig wird. Die Fähigkeit und Kenntniß, interne Mittel in chirurgischen und geburtshülflichen Fällen anzuordnen, muß diesen Medizinal-Personen beiwohnen und die Erforschung derselben gehört mit zu ihrer Prüfung.

Daß die Behandlung der aus dem Geburts-Acte hervorgehenden Krankheiten der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder nicht hierher gehört und diesen Medizinal-Personen nicht zu gestatten ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Uebrigens leuchtet hieraus ein, daß die Seite 28. des Medizinal-Edikts von 1725. befindliche Vorschrift, wodurch den Apothekern ausdrücklich verboten wird, innerliche Medikamente, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen zu lassen, hinsichts der heutigen Chirurgen keine Anwendung mehr leidet, da sie nach dem jetzigen Standpunkte ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in rein chirurgischen Fällen selbstständig zu handeln und innere Mittel zu verordnen berechtigt sind, den Apothekern aber nicht zugemuthet werden kann, einem Rezepte es anzusehen, ob die darauf verordneten inneren Arzneien die Heilung einer in das Gebiet der Chirurgie gehörenden oder einer rein medizinischen Krankheit bezwecken.

3., Was den Unterschied der Berechtigung der als „Operateure“ und der blos als Wundärzte Approbirten anbetrifft, so soll die Verrichtung großer und leicht lebensgefährlicher Operationen in der Regel den als „Operateur“ approbirten Wundärzten überlassen bleiben. Dieses Prädikat „Operateur“

Digitized by Google

wird nach der neu eingeführten Prüfungsordnung nur denjenigen zuerkannt, welche in den Staats-Prüfungen außer einem ausgezeichneten chirurgischen Wissen auch eine seltene Kunstfertigkeit in allen chirurgischen Handlungen nachgewiesen haben, und es bezeichnet also im heutigen Sinne des Wortes bloß einen höhern Grad der praktischen Reife, welche der Prüfungs-Candidat bei den Staats-Prüfungen in operativer Hinsicht nachgewiesen hat. Hieraus folgt aber nicht, daß derjenige, welcher die höchste Censur nicht erhalten, zur Ausübung der operativen Chirurgie für unfähig erklärt worden ist.

Alle lebensgefährliche d. i. wichtige, tief in den Organismus eingreifende Operationen sind sowohl von den als „Operateur" betitelten Medizinal-Personen, wie von Wundärzten 1. Klasse zu verrichten, indem auch den Wundärzten 2. Klasse die Verrichtung solcher Operationen, in Fällen wo Lebens-Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes 1. Klasse oder promovirten Medico Chirurgen nicht zu erlangen ist, zusteht und sie sogar wegen Unterlassung derselben verantwortlich gemacht werden können. Hieraus erhellt, daß jeder approbirte Wundarzt befähiget sein muß, jede wundärztliche und so mit auch jede operative Hülfe zu leisten, daß hiermit auch jeder unter gegebenen Umständen und Verhältnissen die Befugniß hat, operativ zu handeln und daß der Staat, durch die Klassifikation der Wundärzte und so mit auch durch die ausnahmsweise Ertheilung des Titels „Operateur", bloß die höhere oder mindere Befähigung das operative Messer führen zu können, andeuten wollte, um einer Seits dem Publikum einen geeigneten Maaßstab zu geben, an wen es sich in schwierigen operativen Fällen vorzugsweise mit Vertrauen wenden kann, anderer Seits aber auch dem unberufenen blutigen Eingreifen der Land-Chirurgen, deren operative Fähigkeit bei der früheren Prüfungs-Norm unerforscht blieb, Einhalt zu thun uud so das Publikum vor Schaden und Nachtheil mehr zu schützen.

4., Die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie anbelangend, muß zwar den promovirten Medico Chirurgen, wenn sie sich an Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Kathegorie ansäßig sind, die Ausübung der höheren operativen Chirurgie allerdings unbenommen bleiben, dagegen ist ihnen daselbst nicht zu gestatten, sich mit dem, dem mechanischen Gewerbe mehr ähnlichen, niederen Theil derselben oder mit der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu beschäftigen. Diese muß vielmehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, da nicht nur Billigkeits-Gründe dafür sprechen, weil außerdem die Subsistenz der Chirurgen dadurch gefährdet werden würde, sondern auch die hierauf sich beziehenden älteren Vorschriften des Medizinal-Edikts vom 27. April 1725 keinesweges aufgehoben sind. Noch weniger aber ist es zu gestatten, daß da, wo es nicht durchaus an Chirurgen noch gänzlich fehlt, die kleinen chirurgischen Verrichtungen durch ungeprüfte und hierzu unbefugte Perso-

Digitized by Google

nen ausgeübt werden. Hauptsächlich um diesem Uebelstande besonders in großen Städten abzuhelfen, ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. Juni 1825 bestimmt worden, daß die Niederlassung in großen Städten den Wundärzten 2. Klasse erlaubt sein soll, und auch den bisherigen Land-Chirurgen bedingungsweise nachgegeben werden kann, denn letztern ist vorzüglich die Ausübung dieser kleinen Operationen zum praktischen Wirkungskreise überwiesen, und sie dürfen sich diesen Verrichtungen, wenn sie hierzu auf Anordnung von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande entziehen. Letzteres darf aber auch überhaupt von keinem Wundarzte geschehen, vielmehr ist jeder nicht promovirte praktische Wundarzt, der die Chirurgie als Gewerbe ausübt, gehalten und verbunden, sich jeder, auch der kleinsten chirurgischen Hülfsleistungen und Verrichtungen, wenn er von Aerzten hierzu berufen wird, zu unterziehen. Wundärzte, welche aus einem unzeitigen Vornehmthun sich diesen Hülfsleistungen zu entziehen suchen, sind zur Erfüllung ihrer Berufs-Pflichten anzuhalten, und im wiederholten Betretungsfalle unter Androhung der Inhibirung ihrer Praxis, mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die Aerzte aber sind verpflichtet, sich zur Vollziehung solcher Operationen, zu welchen eben so wenig Barbierer als andere nicht approbirte Personen berufen sind, nur der geprüften Chirurgen zu bedienen, und diejenigen, welche hierzu nicht concessionirte Personen gebrauchen, handeln gegen die gesetzlichen Vorschriften, und können nur dann als entschuldigt und als nicht straffällig angesehen werden, wenn es wirklich an anderweiter Hülfe fehlt, in welchem Falle sie jedoch immer für den Erfolg und den, dem Patienten etwa daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben. Nur den Hebammen kann ausnahmsweise das Blutegel- und Klystire-Setzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werden, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischen Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören, und durch deren Ausübung von unkundigen und dazu nicht als qualificirt gesetzlich anerkannten Händen eines Theils Gefahr für die Gesundheit der Staatsbürger, andern Theils Beeinträchtigung ihres auf gesetzlichem Wege erlangten Gewerbes und des davon abhängigen Broderwerbes entstehen würde. Sollte es inzwischen an einigen Orten noch gänzlich an Chirurgen mangeln, welche diese Hülfsleistungen übernehmen können, so kann bis zur Etablirung eines Wundarztes daselbst es anderen geschickten und erfahrnen Personen connivendo nachgegeben werden, sich mit diesen kleinen chirurgischen Operationen auf Anordnung eines approbirten Arztes zu befassen.

Minden, den 7. Mai 1828.

Digitized by Google

Eine Feuerspritze, welche die Commune Bünde durch den Kupferschmidt Pottgiesser zu Dortmund hat anfertigen lassen, ist in allen Theilen zweckmäßig, dauerhaft und ihrer Wirkung nach den Erwartungen entsprechend gefunden worden. № 296 Feuerspritzen des Kupferschmidt Pottgießer zu Dortmund betr. № 1672. I. I.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, Gemeinden und Privatpersonen auf die Feuerspritzen dieses Werkmeisters, deren Einrichtung und Vorzüge im 15. und 16. Stück des Rheinisch-Westphälischen Anzeigers von 1826 beschrieben sind, und welche mit den später noch angebrachten Verbesserungen für den verhältnißmäßig nicht hohen Preis von 118 Rthlr. pro Stück geliefert werden, aufmerksam zu machen.

Minden, den 5. Mai 1828.

Der Freiherr v. Brenken hat der Gemeinde Brenken 38,200 Stück Fichten und Kiefern Pflanzen geschenkt, womit diese einen öden Communal-Forstgrund bepflanzt hat. Wir bringen diese patriotische Handlung mit Vergnügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. № 297. Forst-Cultur. № 24. C. I.

Minden, den 4. Mai 1828.

Bei einer auf dem der Stadt Büren gehörigen Forstgrunde ausgeführten Pflanzung von 22000 Stück Erlen und Birken und 8000 Fichten und Kiefer Pflanzen, hat sich der dortige Verwaltungs-Beamte Gockel durch vorzügliche Thätigkeit ausgezeichnet. Gern veranlassen wir hierdurch die öffentliche Anerkennung dieses gemeinnützigen Strebens. № 298. Forst-Cultur. № 25. C. I.

Minden, den 4. Mai 1828.

Der israelitische verstorbene Einwohner Salomon Herzfeld zu Dringenberg hat in seiner letztwilligen Vermögens-Disposition nachstehende Legate als № 299. Legate betr. № 293. D. I.

1., den christlichen Armen zu Dringenberg 5 Rthlr. zur Vertheilung am Sterbetage,
2., der katholischen Kirche daselbst 25 Rthlr.
3., den christlichen Armen daselbst ein Capital von 25 Rthlr.

ausgesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 10. Mai 1828.

Die verwittwete Anna Maria Lengeling geborne Puls zu Elsen hat der dortigen Schul-Vicarie ein Kapital von № 300. Milde Stiftung. № 707. S. I.

„Funfzig Thaler“

in ihren nachgelassenen Testamente vermacht.

Minden, den 3. Mai 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster.

№ 301. approbirte Orgelbauer. № 3150. A.

Zu den, in den Bekanntmachungen vom 13. Juli und 13. August 1825 empfohlenen Orgelbauern *) werden noch hinzugesetzt:

für den hiesigen Regierungs-Bezirk der Orgelbauer Heinrich Wilhelm Breitenfeld von hier, und für den Regierungs-Bezirk Arnsberg der Orgelbauer Anton Fischer zu Werl, welcher namentlich die Orgel zu Horstmar zur Zufriedenheit reparirt und verbessert hat.

Münster, den 28. April 1828.

Bekanntmachung.

№ 302. Stein-Salz betr. № 831. g. II.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, hierdurch wiederholentlich zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß mehrere Salzfaktoreien in den westphälisch-rheinischen Provinzen, unter diesen auch die Speditions-Niederlage zu Lippstadt, mit Vorräthen von Steinsalz versehen sind, um besonders zur Viehfütterung verkauft zu werden, und zwar in ganzen, drei viertel, halben und viertel Zentnern, zum festgesetzten Preise von 4 Rthlr. 2 Sgr. 4 pf. für den Zentner ad 110 Pfund, 3 Rthlr. 1 Sgr. 9 pf. für ¾ Zentner, 2 Rthlr. 1 Sgr. 2 pf. für ½ und 1 Rthlr. — 7 pf. für ¼ Zentner.

Zur Nachricht für diejenigen Einwohner, welche Salz zur Viehfütterung gebrauchen, wird hier zugleich noch bemerkt, daß nach gemachten Erfahrungen, das Steinsalz zu diesem Gebrauch den Vorzug vor dem Kochsalze verdient, weil bei ersterem weniger als bei letzterem verloren geht. In denjenigen Gegenden, wo man sich des Steinsalzes zu diesem Zwecke gewöhnlich bedient, wird dabei folgender Gestalt verfahren. In Pferde- und Kuhställen nämlich wird das Steinsalz auf die Raufe gelegt, in den Schaafställen aber an mehreren Stellen so aufgehängt, daß die Schafe davon ablecken können. Es ist nicht erforderlich, das Steinsalz dem Viehe in bestimmter Masse zuzutheilen, oder das Salz von Zeit zu Zeit aus den Ställen wegzunehmen, indem das Vieh nur dann, wenn es das Bedürfniß dazu hat, davon leckt und auch nicht mehr leckt, als es bedarf.

Cöln, den 29. April 1828.

Königlich Preußisches Salz-Komptoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

---

*) Mindensches Amtsblatt v. J. 1826. Nro. 47.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 30. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1141. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. März 1828, wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

— 1142. Bekanntmachung vom 8. Mai 1828, den Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 303. Bildung der Vereine zur Leitung und Beaufsichtigung der aus dem Landarmenhause entlassenen Personen betr. № 1452.

Dem Landrath von Stukradt zu Beckum ist es gelungen, die in der Bekanntmachung vom 14. Februar c. (Amtsblatt Seite 58) *) gewünschten Vereine zur Leitung und Beaufsichtigung der aus dem Landarmenhause entlassenen Personen in allen Kirchspielen seines Kreises auf eine sehr zweckmäßige Weise zu Stande zu bringen.

Dies ehrenvolle Bestreben, so wie das willfährige gemeinsinnige Eingehen der angesehensten Einwohner in den Vorschlag des Landraths, verdienen öffentliches Anerkenntniß und möglichste Nacheiferung.

Münster, den 14. Mai 1828.

№ 304. Das Alter der Schulpflichtigkeit betr. № 1564.

Das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat festgesetzt, daß auch in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, wo dies bisher nicht der Fall gewesen, das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder in Städten und in geschlossenen Dörfern vom vollendeten sechsten, und in zerstreuet liegenden Ortschaften, wo die Kinder zu weit von der Schule entfernt wohnen, vom vollendeten siebenten Lebensjahre an gerechnet werden solle.

Münster, den 17. Mai 1828.

*) Mindensches Amtsblatt Stück 10, Nro. 108.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. General-Direktors des Katasters.

№ 305. Personal-Veränderung beim Kataster betr.

Zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 21. v. M. ist beim Kataster der rheinisch-westphälischen Provinzen der bisherige Revisor Vorländer zu Minden zum Ober-Geometer bei der Kataster-Kommission zu Münster für den Regierungs-Bezirk Minden provisorisch ernannt worden.

Münster, den 12. Mai 1828.

№ 306. Aufnahme mehrer Feldmesser in die Zahl der Kataster-Geometer betr.

Die bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters bisher beschäftigten Feldmesser

1. Heinrich Hölscher zu Münster,
2. Friedr. Wilh. Messerschmidt daselbst,
3. Andreas Müller daselbst,
4. Wilhelm Hederich zu Minden,
5. Carl Ludwig Müller daselbst,
6. Moritz Ziegert daselbst,
7. Peter Spohr zu Köln,
8. Lukas Strauß daselbst,
9. Peter Kotter daselbst,
10. Friedrich Haarbeck zu Düsseldorf,
11. Wilhelm Thieme daselbst,

sind nach bewährter Tüchtigkeit in die Zahl der Kataster-Geometer für die rheinisch-westphälischen Provinzen aufgenommen worden.

Münster, den 14. Mai 1828.

Der Ober-Präsident und General-Direktor des Katasters.
(gez.) v. Vincke.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 307. Portopflichtigkeit der Einreichungen der Probe-Arbeiten evang. Pfarr-Amts Kandidaten.

№ 170. C.

Da in unserer Bekanntmachung an die Herren Superintendenten vom 31. Januar c. (Amtsblatt Seite 38) *) nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß die Einreichungen der Probearbeiten der Pfarramts-Kandidaten portopflichtig sind; so wird denselben hiermit nachträglich dieses eröffnet.

Münster, den 19. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 308. Verkauf des Königl. Domainen-Guts Liesborn.

№ 1066. d II.

(1) Wir machen hiermit vorläufig bekannt, daß das im fruchtbarsten Theile des Regierungs Bezirks Münster, im Kreise Beckum belegene Königliche Domainen-Gut Liesborn, zur Domainen-Rentei Oelde gehörig, in diesem Sommer, alternative in Parzelen und im Ganzen, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden wird.

*) Mindensches Amtsblatt Stück 7 Seite 48.

Digitized by Google

Dasselbe ist von Münster 7 Meilen, von Lippstadt 1 Meile, von Soest 2 Meilen, von Hamm 3½ Meile, von Oelde 2 Meilen und vom schiffbaren Lippefluß nur eine Stunde entfernt. Die ganz geschlossen zusammen liegenden Verkaufs-Gegenstände sind folgende: nemlich

1., ein großes massives herrschaftliches Wohngebäude von 2 Etagen, 215 Fuß lang, 37 Fuß breit, mit Schiefer gedeckt, durchweg mit guten Kellern und einem vorzüglichen Kornboden versehen; ferner ein großes Wirthschaftsgebäude 173 Fuß lang, 47 Fuß breit; ein Waschhaus, eine Förster-Wohnung und ein Thorgebäude;

2.,	an Gärten . . .	8	Morgen	81	□Ruthen,
3.,	" Ackerland . .	391	"	81	"
4.,	" Wiesen . . .	93	"	79	"
5.,	" Weiden . . .	130	"	176	"
6.,	" Forsten . . .	504	"	40	"
7.,	" Fischteiche . .	8	"	58	"
	also überhaupt	1136	Morgen	155	□Ruthen;

8., die privative Fischerei in der Glenne, Liese, Rottbach und Biesterbach;

9., die Koppel-Fischerei auf der Lippe;

10., die Koppel-Jagd in den 4 Kirchspielen Liesborn, Watersloh, Herzfeld und Sünninghausen.

Dieses ganz bedeutende Domainen-Gut, welches von allen Hypotheken, und Renten ganz frei ist, zeichnet sich insonderheit aus, durch vorzügliche Güte des sehr fruchtbaren Thonbodens, durch viele gute bewässerungsfähige Weiden und Wiesen, von der besten Qualität, so wie überhaupt durch ein schönes Arrondissement und gutes wirthschaftliches Verhältniß der ganz geschlossen zusammenliegenden Grundstücke und Forsten.

Die 504 Morgen 40 □Ruthen haltenden Forsten sind zum großen Theil mit starkem Eichen-Bauholz und Schlagholz bestanden und der nur eine Stunde entfernte, fast völlig schiffbare Lippe-Strom, wird die Gelegenheit zu einem nahen und bequemen Transport und Absatz des Holzes sehr erleichtern.

Der Verkaufs-Termin wird biernächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Besichtigung des Guts kann inmittelst an Ort und Stelle geschehen und wird der Domainen-Rentmeister Geßner zu Oelde den Kauflustigen über die Beschaffenheit und individuellen Verhältnisse desselben auf Verlangen Erläuterung geben. Auch liegen lithographirte Karten-Exemplare zur Einsicht der Kauflustigen im Secretariat der unterzeichneten Regierung, auf dem Bürgermeisterei Amte zu Liesborn und in den Geschäfts-Lokalen der sämmtlichen hiesigen Königlichen Domainen-Rentmeister zu Oelde, Warendorf, Münster, Tecklenburg und Burgsteinfurt offen.

Münster, den 5. Mai 1828.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nachträglich zu vorstehender Bekanntmachung wird bemerkt, daß lithographirte Karten-Exemplare von der Domaine Liesborn, in hiesiger Domainen-Registratur, sowie bei den Domainen-Renteien zu Bielefeld und Paderborn, zur Einsicht niedergelegt sind.

Minden, den 19. Mai 1828.

№ 309. Ablösung der Domanial-Renten betr. № 1015. d. II.

In Verfolg unserer, in dem 16. Stücke der diesjährigen Amtsblätter enthaltenen, Bekanntmachung vom 25. März c., die Ablösung der Domanial-Renten betreffend, wird den Rentämtern sowohl als den Prästantiarien zur Nachachtung und Nachricht eröffnet, daß bei Berechnung des Ablösungs-Preises der kleineren, nicht über einen Thaler in Geldeswerth betragenden, Domanial-Natural-Renten, die in der vorerwähnten Bekanntmachung vorbehaltene Preis Festsetzung anderer Naturalien, welche Gegenstand der Lieferung sein können, für das Jahr 1828 in folgender Art erfolgt ist, als:

pro Berliner	Scheffel	Rübesaamen	. .	2	Rthlr.	—	Sgr.	10	Pf.
" "	"	Erbsen	. . .	1	"	29	"	1	"
" "	"	Bohnen	. . .	1	"	12	"	6	"
" "	"	Buchwaizen	. . .	1	"	17	"	—	"
" "	"	Multerkorn	. . .	—	"	22	"	6	"
" "	"	Rauhfutter	. . .	—	"	22	"	6	"
" "	"	rauhen Hafer	. .	—	"	15	"	—	"
" "	"	Mengerling, Waizen und Roggen vermischt	. .	1	"	—	"	—	"
" "	"	Mengerling, Gerste und Hafer vermischt	. .	—	"	12	"	6	"
" "	"	Hopfen	. . .	—	"	10	"	—	"
für ein Ferkel	.	. . .		1	"	—	"	—	"
" einen Hammel		. . .		—	"	28	"	4	"
" ein Kalb	.	. . .		—	"	13	"	9	"
" ein Lamm	.	. . .		—	"	20	"	6	"
" eine Gans	.	. . .		—	"	7	"	5	"
" ein Huhn	.	. . .		—	"	2	"	5	"
" ein Schock Eier		. . .		—	"	6	"	9	"
" ein Pfund Wachs		. . .		—	"	11	"	10	"
" eine Risse Flachs		. . .		—	"	—	"	1¼	"
" ein Päckchen oder Bindsel Flachs			.	—	"	—	"	7	"
" ein Spint Flachs		. . .		—	"	25	"	—	"
" ein Pfund Flachs		. . .		—	"	3	"	—	"
" ein Pfund Butter		. . .		—	"	2	"	9	"
" ein Schuf Hafer		. . .		—	"	1	"	6	"
" eine Garbe Roggen		. . .		—	"	1	"	—	"

Digitized by Google

für ein Bund Stroh	.	.	.	—	Rthlr.	2	Sgr. —	Pf.
" ein Pfund Hanf	.	.	.	—	"	1	" 8	"
" ein Maaß Bier	.	.	.	—	"	—	" 5	"
" einen Hering	.	.	.	—	"	—	" 5	"
" einen Scheffel Salz	.	.	.	—	"	25	" —	"
" ein Maaß Schaafmilch	.	.	.	—	"	1	" 3	"

Von diesen Preisen kommen nur zwei Drittheile zur Berechnung.

Minden, den 16. Mai 1828.

№ 310. Die Stempelfreiheit der Feuer-Versicherungs-Anstalten betr. № 179. D. I. pl.

Nach der Instruktion zur Anwendung des Stempel-Gesetzes vom 5. September 1811 §. 12 zu 3 sind in Feuer-Societäts-Sachen die Assekurations-Atteste und die Quittungen der Empfänger über Versicherungs-Summen von der, den Verhandlungen dieser Art sonst beigelegten, Stempel-Freiheit ausdrücklich ausgenommen. Da das spätere Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 §. 3 hierunter keine Abänderung darbietet; so werden alle Verwaltungs-Beamte und diejenigen, welche solches angeht, auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht, und an die Befolgung derselben erinnert.

Minden, den 20. Mai 1828.

№ 311. Die Liquidirung der Diäten und Fuhrkosten betr. № 1072. II. f. pl.

Das unserer Bekanntmachung vom 9. v. M. (Nro. 760 II. f. pl.) im 21. Stück des diesjährigen Regierungs-Amts-Blatts, beigedruckte Schema A., zur Liquidirung der Diäten und Fuhrkosten für die zur Extrapost berechtigten Personen, schreibt bei den Pferdegeldern den Satz von 10 Sgr. pro Pferd und Meile, an extrapostmäßiger Vergütung vor.

Da indessen in der hiesigen Provinz die extrapostmäßigen Pferdegelder mit 12½ Sgr. pro Pferd und Meile bei den Postanstalten bezahlt werden müssen; so kann von den zur Extrapost berechtigten Personen, in den bezüglichen Fällen daher auch der letztgedachte Satz zur Liquidation gebracht werden.

In Verfolg der Eingangs erwähnten Bekanntmachung, bringen wir diese abändernde Bestimmung daher zur öffentlichen Kenntniß der dabei Betheiligten.

Minden, den 19. Mai 1828.

№ 312. Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen betr. № 464. R. I.

Nach unseren Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1820, und 22. März 1821 — in Nro. 8 pag. 53 seqq. und Nro. 18 pag. 143 des Amtsblatts pro 1821 — sind den Aerzten und Wundärzten für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, Remunerationen von 10 Rthlr., im Falle das Leben der Letzteren gerettet würde, und von 5 Rthlr. im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche, verheißen. Diese Prämien sollen jedoch, nach einer neuern Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern, künftig nur in den Fällen wirklicher Lebensrettung gewährt werden, da das Sostrum welches mittelst der, in unserer Bekanntmachung vom 28. Dezember 1820 angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2. November ejd. a. für die ärztlichen Bemü-

Digitized by Google

hungen bei dergleichen Gelegenheiten bestimmt worden, für die Fälle des Mißlingens der Rettungsversuche ganz genügend ist.

Wir bringen die obige Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anweisung für die Herren Landräthe unsers Regierungs-Bezirks, sich, vorkommenden Falls, bei Einsendung der Liquidationen hiernach zu achten.

Minden, den 15. Mai 1828.

№ 313. Medizinal-Personen. № 1016. K. I.

Das unserer Bekanntmachung vom 24. August a. p. — Nro. 44. pag. 343. des Amtsblatts pro 1827. — beigefügte Verzeichniß sämmtlicher, gesetzmäßig einen Theil der Heilkunde ausübenden Medizinal Personen in unserm Regierungsbezirke, wird nachstehend hierdurch berichtigt, mit dem Bemerken, daß die seit Aufstellung jenes Verzeichnisses, durch Ab- und Zugang oder auf sonstige Weise, bereits vorgekommenen und noch vorkommenden Abänderungen desselben, am Ende jeden Jahres — zuerst am Ende des laufenden Jahres — durch das Amtsblatt gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Kreis Minden:

ad I. Dr. Friedrich August Consbruch zu Minden, auch Operateur.
Dr. Friedrich Wilhelm von Möller daselbst, desgleichen.
Dr. Heinrich Eyermann daselbst, auch Operateur (statt Wundarzt).
Dr. Karl Friedrich Jahn daselbst, auch Operateur und Geburtshelfer.

ad II. Georg Albert Diederichs zu Minden, auch Operateur.
hinzuzufügen: Karl Ernst Krömer, Bataillons-Arzt, zu Minden.

ad V. statt Sophie Eleonore Horstmann oder Walhusen, lies: Wullhusen.

Kreis Rahden:

ad I. Dr. Lauffher zu Levern, auch Geburtshelfer.

Kreis Bünde:

ad I. Johann August Heinrich Nicolai zu Bünde — hinzuzufügen: Dr. —

ad II. Diedrich Wilhelm Müller zu Bünde ist Kreis-Chirurgus, nicht der v. Rackemann.

Kreis Herford:

ad II. hinzuzufügen: Albrecht Justus Wilhelm Wirsching, Ober-Arzt bei der 14. Invaliden Compagnie zu Herford.

Kreis Halle:

ad I. Dr. Karl Wilhelm Tegeler zu Halle, auch Brunnenarzt zu Tatenhausen.

Kreis Wiedenbrück:

Hinzuzufügen II. b.
Anton Kröger, Thierarzt III. Klasse, zu Lette.
Franz Vogelsang, desgl., zu Westerwiehe.
Joseph Becker, desgl., zu Rietberg

Kreis Paderborn:

ad I. Hinzuzufügen: Karl Heinrich Bachmann, auch Wundarzt zu Paderborn.

Digitized by Google

Kreis Warburg:

ad I. Dr. Conrad Krüger, zu Peckelsheim, auch Wundarzt.
Hinzuzufügen: II. b. Apotheker: Johann Friedrich Heinrich Gödecke, zu Warburg.
Georg Uffeln, daselbst.

Kreis Höxter:

ad I. Dr. Heinrich Otto Seiler, zu Höxter, auch Operateur (statt Wundarzt) und Brunnenarzt zu Godelheim.
Dr. Johann Heinrich Wörteler, zu Beverungen, auch Geburtshelfer.
Hinzuzufügen: Dr. Joseph Stordeur, zu Beverungen.

ad II. Conrad Freitag, zu Höxter, } nur für die kleine Chirurgie.
August Müller, zu Brenkhausen, }
Hinzuzufügen: Friedrich Turnau, für die kleine Chirurgie, zu Beverungen.
Hinzuzufügen: II. b. Joseph Versen, Thierarzt II. Kl., Kreis-Thierarzt, zu Beverungen.

ad IV. Elisabeth Fettkötter ist Hebamme zu Amelunxen.

Kreis Brakel:

ad I. Dr. Sigismund Rauschoff, zu Brakel, auch Operateur.
ad III. Hinzuzufügen: Scheidt, Thierarzt III. Kl., zu Brakel.

Minden, den 12. Mai 1828.

Nachstehender Contra-Steckbrief wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 314.

Minden, den 16. Mai 1828.

Nachdem der am 18. Februar dieses Jahrs aus der Strafanstalt zu Lüneburg entwichene Criminal-Verbrecher

Johann Peter Jansen

in Gefolge der für seine Wiederverhaftung von hier erlassenen Steckbriefe, zu Werther, in der Preußischen Grafschaft Ravensberg, wieder ergriffen, und am ehegestrigen Tage hier abgeliefert ist, so wird nunmehro seine Verfolgung hiermit zurückgenommen.

Osnabrück, den 9. Mai 1828.

Königliche Justiz-Kanzlei.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

(1) Am 9. Mai um 5 Uhr Morgens sind von den Grenz-Beamten Grenz-Aufseher Bauer und Bötken folgende Waaren bei Paderborn in Beschlag genommen, nämlich: № 315. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 406.

2 Packen Kaffee 132 Pfund brutto, und
1 Packen Melis 70 Pfund brutto.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbe-

Digitized by Google

nannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 21. Mai 1828.

Bekanntmachungen.

№ 316. In Folge eines von dem Canonicus des vormaligen Dionisien-Stifts auf der Neustadt Herford, Herrn Friedrich Reinhold Möhlmann zu Herford, im Regierungs-Bezirk Minden, gemachten Antrages, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hierdurch bekannt gemacht:

„daß demselben die Staatsschuldscheine

Nro. 89,480 Litt. E. über 100 Rthlr.
„ 96,960 „ F. „ 100 „

durch angeblichen Einbruch entwendet worden sind."

Es werden daher diejenigen, welche in dem Besitz dieser Staatsschuldscheine gekommen sein mögten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle oder dem genannten Herrn Möhlmann anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Documente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. Mai 1828.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

№ 317. In der Nacht vom 20/21. April d. J. sind dem Neubauer Wilhelm Jäger zu Suthagen, Gerichts-Bezirks Delbrück, durch Einbruch nachverzeichnete Sachen gestohlen worden, als:

Diebstahls-Anzeige.

1., eine dreigehäusige silberne Taschenuhr, wovon das dritte äußere Gehäuse von Schildpatt;
2., ein Oberrock von dunkelblauem Tuche, mit überzogenen Knöpfen, und in den Kragen war die Jahrszahl 1827 mit weißen Zwirn gestickt;
3., eine mit Silber beschlagene Pfeife von Holz, mit schwarzem Rohre, elastischer Drathspitze, und ist der an dem Stummelkopfe befindliche Zapfen abgefallen;
4., 2 Stück Hanfgarn;
5., 15 Gebinde weißes Wollgarn;
6., ein weiß leinenes Tuch mit 2 Pfund Buchwaizenmehl.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir Jeden, alle zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienliche Umstände der nächsten Orts-Polizei- oder Gerichts-Behörde, zum fernern Verfahren, sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 14. Mai 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 3. Juni 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Instruktion

über

das Verfahren bei der Ermittelung des Rein-Ertrages vom Grund-Eigenthum, behufs Anfertigung des Grund-Steuer Katasters in den Rheinisch-Westphälisch. Provinzen der Preuß. Monarchie.

In Folge der allgemeinen Instruktion vom 11. Februar d. J. über das Verfahren bei der Aufnahme des Katasters vom ertragsfähigen Grund-Eigenthume, und der besondern Instruktion vom 12. März d. J. über das Verfahren bei der Vermessung, ist die nachfolgende besondere Instruktion über das Verfahren bei der Ermittelung des Rein-Ertrages und über die Einrichtung der Protokolle, Register u. s. w. ausgefertigt worden. № 318. № 1146. II. 4.

I. Abschnitt.

Bildung der Klassen (Klassifikation), Einschätzung der Grundstücke in diese Klassen (Klassirung) und während dieser Operationen vorzunehmenden Arbeiten (Verglichen die §§. 5 — 8, 111 126, 131 und 132, 139, 144 — 146, 149 — 151 der allgemeinen Instruktion)

§. 1. Bevor die Abschätzungs-Commission ihre Arbeiten beginnt, müssen derselben eingehändigt seyn:

a. alle in dem §. 52. der allgemeinen Instruktion bezeichneten Aktenstücke und
b. die Güter-Auszüge aller Grund-Eigenthümer.

Ueber den Empfang stellt die Abschätzungs-Commission eine Bescheinigung aus, welche den Zustand dieser Aktenstücke genau beschreibt und die solidarische Verantwortlichkeit für die gute Erhaltung derselben ausdrückt.

§. 2. In der Regel dürfen die Orginalien der Gemeinde- und Flur-Karten nicht mit aufs Feld genommen werden; dieselben dienen blos Zweifel aufzuklären, wozu vielleicht die Handrisse Veranlassung geben.

Digitized by Google

Wird eines der im vorhergehenden §. angeführten Aktenstücke beschmutzt, verlegt oder gar verloren, so wird dasselbe ohne weiteres auf Gesammt-Kosten der Mitglieder der Abschätzungs-Commission aufs neue angefertiget, dabei der Steuer- oder Kataster-Beamte (der Kataster-Kontrolleur) zur Hälfte des ganzen Betrages herangezogen, weil ihm zunächst die sorgfältige Bewahrung dieser Aktenstücke obliegt.

§. 3. Die Klassifikation der zu einem Abschätzungs-Verbande gezogenen Gemeinden, folgt nach ihrer natürlichen Ordnung aus einer in die andere, ohne Unterbrechung. Es kann dabei

1. in dem ganzen Verbande nur ein und derselbe Kataster-Kontrolleur fungiren, und in der Regel wird die Klassifikation
2. auch nur einem und demselben Abschätzungs-Commissair übertragen; wenn dieses nicht angeht, so müssen doch
3. die drei Abschätzungs-Commissarien so abwechseln, daß dieselben alle Gemeinden des Verbandes wenigstens im Allgemeinen kennen lernen, weshalb
4. im ersten Falle, die beiden andern zur Klassirung gebraucht werden, im zweiten Falle aber immer darauf gesehen wird, daß die Abschätzungs-Commissarien überhaupt diejenigen Gemeinden klassiren, in welchen sie nicht klassificirt haben.

§. 4. Nachdem bestimmt worden, in wie viele Klassen jede Benutzungs- (Kultur-) Art des Bodens in einer Gemeinde getheilt werden muß; so ist noch ferner anzugeben, in welche der angenommenen Klassen eine jede Flur nach der in ihr wirklich vorkommenden Verschiedenheit der Benutzung und der Qualität des Bodens zerfällt. Es ist also die Klassifikation zugleich eine Klassirung in Massen.

§. 5. So wie aber die Vorschrift, für jede Benutzungs-Art nur höchstens fünf Klassen zu bilden (§. 115. allgemeine Instruktion) die Abschätzungs Commissarien nöthigt, mehrere an sich und in ihren äußern Merkmalen verschiedene, im Ertrage jedoch gleiche oder doch sich sehr nährnde Boden-Arten, in eine und dieselbe Klasse aufzunehmen; so muß auch bei der oberwähnten Klassirung in Massen hiernach verfahren und es dürfen einzelne Ausnahmen, die im Verhältniß der ganzen Abtheilung, worin sie vorkommen, unbedeutend sind, nicht berücksichtiget werden.

§ 6. Wenn zu einer Klasse einer Benutzungs-Art mehrere im Aeußern verschiedene Bodenarten gehören, so müssen auch für jede durch die Massen-Klassirung entstandene Abtheilung, welche in diese Klasse gehört, so viele Musterstücke bezeichnet werden, als in derselben Abtheilung verschiedene Bodenarten vorkommen; alsdann kann hiernach auch bei der nachfolgenden Klassirung aller einzelnen, in dieser Abtheilung gelegenen Grundstücke beurtheilt werden, ob etwa Ausnahmen zu machen sind oder nicht (§. 117. allgemeine Instruktion).

§. 7. Die Gränzen der nach §§. 4 und 5 gebildeten Abtheilungen der Fluren müssen, sofern dieselben nicht mit den Begränzungen der, vom Geometer bereits gebildeten Abtheilungen zusammen fallen, durch angemessene Farbenstriche in den Uebersichts-Handrissen der Feld-Atlasse bezeichnet werden, damit die Klassifikation deutlich übersehen werden kann.

Digitized by Google

§. 8. Das über die Klassifikation zu führende Protokoll gibt für jede, der in der Reihenfolge

1. Ackerland,
2. Wiesen,
3. Holzungen

u. s. w. vorkommenden Benutzungsarten an:

a. die Zahl der gebildeten Klassen,
b. die Beschreibung der zu einer jeden Klasse gezählten Bodenarten, und
c. der zu einer jeden Klasse gehörigen Abtheilungen, endlich
d. die darin bezeichneten Musterstücke,

ferner wird in dem Klassifikations-Protokolle angegeben, in wie viele Klassen die Wohnhäuser in den Dörfern und kleinen Orten eingetheilt, und welches für eine jede Klasse die Muster sind.

§. 9. Die Offenlegung des Klassifikations-Protokolls (§. 118 allg. Instr.) hat den Zweck, die Grund-Eigenthümer mit der, durch solche bestimmten Massen-Klassirung bekannt zu machen, damit bei der nachfolgenden Klassirung jeder, der auf eine Ausnahme Anspruch zu haben vermeint, diese in der Frist, welche die Abschätzungs-Commission zu bestimmen hat und welche nicht unter 8, aber auch nicht über 14 Tage sein darf, zur Sprache bringen kann. — Hierauf sind daher die Kommunal-Behörden noch insbesondere aufmerksam zu machen, und daß die Bekanntmachung der Offenlegung geschehen, unter dem Protokolle zu bescheinigen.

§. 10. Nach Verlauf dieser Frist beginnt die Einschätzung der einzelnen Grundstücke (Klassirung), indem nämlich die Ausnahmen bestimmt werden, welche einzelne Grundstücke bilden, für welche die Klasse der Abtheilung, in welcher sie gelegen, nicht angemessen ist.

Es sind hiebei die folgenden Grundsätze zu beobachten.

§. 11. Ist ein Grundstück, oder ein bedeutender Theil desselben, augenfällig besser oder schlechter, als eines der Musterstücke, welche für den Distrikt, worin das Grundstück liegt, bezeichnet sind, so muß dasselbe mit einem andern Musterstücke verglichen und hiernach in die ihm zukommende Klasse geschätzt werden. (§. 126. allg. Instr.)

§. 12. Ist ein Grundstück zwar rücksichtlich seiner Boden-Qualität durch die Klassifikation in die ihm gebührende Klasse gestellt, dagegen aber, durch seine Lage oder andere Umstände, mehr als alle andere Grundstücke derselben Abtheilung begünstiget, oder im Nachtheile, so wird hierdurch eine Ausnahme begründet. (§§. 123 und 124 allg. Instr.)

§. 13. Finden sich in einer Abtheilung von Grundstücken eines oder mehrere einer andern Gattung, ist aber diese Verschiedenheit der Benutzungsart nicht in der Natur und Lage des Bodens gegründet; sondern blos vorübergehend oder von dem Willen des jedesmaligen Eigenthümers abhängig; so werden diese Grundstücke zur Hauptgattung der Abtheilung gezählt und bilden daher keine Ausnahme.

Digitized by Google

So wird z. B. eine in einem Wiesengrunde gelegene, vorübergehend als Acker benutzte Wiese, dennoch als Wiese klassirt.

§. 14. Ist ein und dasselbe Grundstück auf eine abweichende nicht ortsübliche Weise benutzt, so kann dasselbe nicht anders klassirt werden, als alle übrigen Nachbarstücke.

Eben so bleibt ein verschiedenartig benutzter Theil eines Grundstückes wie das Ganze klassirt, wenn die Größe desselben, oder die Verschiedenheit des Ertrages, den Ertrag des Ganzen nicht über Neun Prozente ändert.

§. 15. Verschiedene Qualität des Bodens in einem und demselben Grundstücke begründet nur dann eine Theilung desselben unter mehrere Klassen, wenn die einzelnen Theile und die Abstände im Ertrage der Klassen so groß sind, daß der Einfluß auf den ganzen Ertrag des Grundstückes über Neun Prozente ausmacht. (§§. 116 und 148 allg. Instr.)

§. 16. So wie der durch Einfriedigungen vermittelst Mauern, Hecken u. s. w. entzogene Raum, gleichwie das Grundstück selbst abgeschätzt werden muß (§ 73 allg. Instr.), so werden auch Raine, Ufer, eigene und Servituts-Wege, Wasser-Abzüge u. dgl. nicht besonders klassirt; sondern eben so wie das Grundstück selbst, welchem sie angehören, und in dessen Flächen-Inhalt sie eingerechnet sind. (§§. 12 und 14.)

§. 17. Steinhaufen (Steinräusche), so der Eigenthümer angelegt hat, um den übrigen Theil des Grundstückes von Steinen zu reinigen, Pfützen (Lachen), durch welche das Wasser von dem Grundstücke abgeleitet und gesammelt wird, können bei der Klassirung nicht berücksichtiget werden; sondern werden gleich dem übrigen Boden desselben abgeschätzt.

§. 18. Da jede Unterabtheilung des Bodens und seiner Benutzungs-Art, und in welche Klasse dieselbe gehört, schon in den Handrissen angedeutet, und im Klassifikations-Protokoll beschrieben ist; so sind bei der Klassirung nur die gefundenen Ausnahmen noch einzutragen, und es ist darüber das Erforderliche in ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Das Eintragen in die Handrisse geschieht, indem die als Ausnahme bestimmte Klasse eines Grundstücks mit römischen Ziffern in denselben eingeschrieben wird. Das über die Wohnhäuser von dem Steuer- oder Kataster-Beamten, nach §. 139 der allg. Instr., anzulegende besondere Verzeichniß wird nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtet.

§. 19. Ob bei der Klassirung gleichzeitig bemerkt werden soll, mit welcher Frucht das Grundstück zur Zeit bestellt ist, oder in diesem Jahre noch bestellt werden soll, oder schon war, bleibt dem Ermessen der Kataster-Kommission überlassen, die alsdann auch bestimmt, ob diese Aufnahme auf alle Grundstücke oder nur auf eine bestimmte Anzahl ausgedehnt werden soll; indem es hierbei lediglich darauf ankömmt, den Umlauf und Fruchtwechsel jeder Klasse des Ackerlandes auf eine faktische Weise zu ermitteln, oder den von der Abschätzungs-Commission angenommenen zu prüfen.

Sollen aber solche Anmerkungen Statt finden, so geschieht dieses ebenfalls in

Digitized by Google

den Handrissen durch Einschreiben des Anfangs-Buchstaben der Fruchtgattung oder Bestellung.

§. 20. Ueber die Irrthümer des Geometers, welche bei der Klassifikation und Klassirung sich etwa entdeckt haben, führt der Kataster-Kontrolleur eine besondere Nachweisung, wobei demselben eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf das richtige Nummeriren der Grundstücke zur Pflicht gemacht wird, und auch darauf zu sehen ist, daß nicht mehrere Parzellen gebildet sind, als ohne Nachtheil der Deutlichkeit und Gewißheit durchaus erforderlich werden. Hierunter gehören z. B. die vom Geometer wegen verschiedenartiger Benutzung eines und desselben Grundstücks gebildeten besonderen Parzellen, sofern dieselben nach §§. 14, 16 und 17 bei der Klassirung nicht dürfen berücksichtigt werden. (§. 125 allg. Instr.)

§. 21. Während der Klassifikation und Klassirung eines Abschätzungs-Verbandes werden nicht nur die §. 131 der allgem. Instr. erwähnten Nachrichten gesammelt, sondern auch alle diejenigen, aus welchen die vollständige Statistik aller Gemeinden zusammengestellt werden soll.

§. 22. So wie die Klassirung einer Gemeinde 8 bis 14 Tage nach Vollendung der Klassifikation beginnt; mithin in jedem Abschätzungs-Verbande diese beiden Operationen gleichzeitig fortschreiten, so daß noch während der Klassifikation des Verbandes auch die Klassirung bewirkt wird; so können auch die Vorbereitungen zur Werthschätzung nach und nach gemacht werden. — Ist nämlich die Klassirung der ersten Gemeinde fertig, so werden für diese und sofort nach und nach für alle übrigen Gemeinen sogleich zur Kataster-Kommission abgeliefert:

a. alle nach §. 1 von derselben erhaltenen Originalien,
b. die in §. 20 erwähnte Nachweisung der etwa aufgefundenen Irrthümer in den Vermessungs-Arbeiten,
c. das Klassifikations- und das Klassirungs-Protokoll,
d. die in dem §. 21 angegebenen Notizen, Nachweisungen u. s. w.,

um hieraus die nun folgenden Arbeiten auf dem Bureau der Kataster-Kommission anfertigen zu lassen.

§. 23. Zunächst erfolgt die Berichtigung der Irrthümer des Geometers; sofern nämlich der Irrthum vollständig nachgewiesen, und es nicht angemessener ist, dieselben bis zur Erledigung aller Beschwerden, in Folge der Mittheilung der Güter-Auszüge, auszusetzen. (§. 70, 71, 72, 79 der Instr. vom 12. März d. J.)

§. 24. Alsdann werden in dem Flurbuche die Klassen beigeschrieben, in den dazu bestimmten Spalten ausgetragen, summirt und rekapitulirt, und eben so werden auch in den Güter-Auszügen die Klassen beigeschrieben.

§. 25. Die Statistik der Gemeinden wird nun ebenfalls aus den dazu gesammelten Notizen und den bereits vorhandenen Aktenstücken zusammengestellt. Sie besteht aus drei Abtheilungen, nämlich:

I. der topographischen,
II. der statistischen, und
III. der landwirthschaftlichen Beschreibung der Gemeinden,

welche für den ganzen Verband übersichtlich zusammengestellt werden.

Digitized by Google

Die hierzu erforderlichen Notizen sind theils von den Kommunal-Behörden, theils aus den Aktenstücken §. 1, theils an Ort und Stelle von der Abschätzungs-Kommission erhoben und von dem Kataster-Kontrolleur auf das sorgfältigste geprüft worden.

Die Zusammenstellung wird von der Abschätzungs-Kommission als richtig bescheiniget.

§. 26. Da die, aus einer möglichst langen Reihe von Jahren, eingesammelten Pachtbriefe, in Beziehung auf die darin enthaltenen Grundstücke an Ort und Stelle, folglich während des Aufenthaltes in den Gemeinden, geprüft und diese Grundstücke bei der Klassirung gehörig ermittelt und aus den Vermessungs-Akten ausgezogen worden sind; so ist nur noch die Berechnung der Pachtpreise und das Eintragen in das vorgeschriebene Formular übrig.

§. 27. Aehnliche Nachweisungen werden zur Prüfung der Klassirung und des Verhältnisses der einzelnen Klassen sowohl, als der Gemeinden gegeneinander, aus den erhaltenen Erbtheil und Kaufbriefen zusammengestellt (§§. 151 u. 152 allg. Inst.)

§. 28. Die Maß-Vergleichungs-Tafel der Geometer wird auf sämmtliche örtliche Gemäße ausgedehnt, für den ganzen Verband übersichtlich zusammengestellt, und von dem Ober-Geometer auf das sorgfältigste geprüft.

§. 29. Endlich ist noch der Tarif des Preises der Boden-Erzeugnisse vorzubereiten, wozu die Auszüge aus den Markt-Registern und die im §. 21 erwähnten Notizen die Materialien liefern.

II. Abschnitt.

Bestimmung des besteuerbaren Ertrages (Werthschätzung)

(§§. 127 — 180 allgemeine Instruktion.)

§. 30. Sind auf diese Weise alle Vorbereitungen gemacht, so besteht die erste Arbeit der versammelten Abschätzungs-Kommission in der Feststellung der Normal-Sätze, nach welchen für den vorliegenden Abschätzungs-Verband, die an dem Roh-Ertrage zu machenden Abzüge berechnet werden sollen, nämlich

I. Die Kosten und das Tagewerk der Spann- und Handarbeiten (§. 137 allgemeine Instruktion),

II. die für die Marktfuhren zu bewilligende Abzüge an dem Marktpreise der Boden-Erzeugnisse (§. 133 — 135 allgem. Instr.),

III. die Bestellungs- und Erndtekosten u. s. w. (§. 137 allgem. Instr.)

Hierüber wird ein besonderes, den ganzen Verband übersichtlich darstellendes Protokoll aufgenommen, und es kommen dabei gewöhnlich auf bedeutende Distrikte keine, oder doch nur geringe Abweichungen vor.

§. 31. Sind die Normal-Sätze für den ganzen Verband festgestellt, so wird zur Bestimmung

a. des Umlaufs und des Fruchtwechsels,

b. des Roh-Ertrages,

c. der Abzüge

Digitized by Google

für das Ackerland fortgeschritten, weiter auf die Wiesen, Holzungen, übrigen Benutzungs-Arten und endlich zur Werthsschätzung der Wohnhäuser übergegangen. Alle Positionen für den ganzen Verband werden übersichtlich nebeneinander gestellt, um alle Unterschiede leicht übersehen zu können. Die hieraus für alle Benutzungsarten entwickelten besteuerbaren Rein-Erträge werden in eine Tafel gebracht, (den provisorischen Tarif) aus welcher das Verhältniß der einzelnen Klassen, Benutzungs-Arten und Gemeinden sich ergibt.

§. 32. Diese provisorischen Rein-Erträge werden nun auf die in den Pachtbriefen enthaltenen Grundstücke angewendet, und der hieraus berechnete Rein-Ertrag derselben mit den Pachtpreisen verglichen:

a. für jede Pachtung ins besondere,
b. für alle Pachtungen einer Gemeinde zusammen genommen,
c. für die Summe aller Pachtungen des ganzen Verbandes

und die Unterschiede in Prozenten ausgedrückt (§. 148. allg. Instr.).

§. 33. Nun erst äußert sich die Abschätzungs-Commission, ob und welche Pacht-Preise sie verwerfen zu können glaubt und aus welchen Gründen; wobei jedoch zu beobachten ist, daß für einen ganzen Verband und auf eine lange Reihe von Jahren, die zu hohen und zu niedrigen Pachtpreise einander ausgleichen, und daher in Beziehung auf das Ganze, Pachtpreise noch annehmlich sind, die im Einzelnen nicht brauchbar sein mögen, weil ihnen alsdann der ausgleichende andere Fehler nicht gegenüber steht.

§. 34. Die aus den, als brauchbar angenommenen Pachtungen zusammengestellten Rein-Erträge werden abermals mit den Pachtpreisen verglichen, und nun wird von der Abschätzungs-Commission ein Beschluß gefaßt:

a. ob und welche Modifikationen in den provisorischen Rein-Erträgen zu machen, oder ob
b. diese unverändert beizubehalten sind? (§. 148. allg. Instr.).

wonach denn der definitive Tarif der besteuerbaren Rein-Erträge abgefaßt wird.

§. 35. Welche Resultate sich aus der Vergleichung der Erbtheil- und Kaufbriefe mit den Rein-Erträgen ergeben, wird in einer besondern Nachweisung aufgeführt, indem

a. die Rein-Erträge der in den Erbtheil-Briefen enthaltenen Grundstücke berechnet und verglichen werden, ob diese in dem vorgeschriebenen Theilungs-Verhältnisse stehen, und ferner
b. die Rein-Erträge der in den Kaufbriefen vorkommenden Grundstücke verglichen mit den Kaufpreisen, ob das daraus entspringende Zinsen-Verhältniß sich gleich bleibt, oder den gewöhnlichen Prozent-Satz gibt,

Beide Vergleichungen können jedoch nicht als entscheidende Prüfungs-Mittel für sich allein angewendet werden; sondern haben nur in Verbindung mit allen übrigen einen bestätigenden Werth. (§§. 150 und 151. allg. Instr.)

§. 36. Endlich wird nun aus dem Protokolle, über die Ermittelung der besteuerbaren Rein-Erträge (das Abschätzungs-Protokoll) eine summarische Nachweisung

Digitized by Google

angefertiget, welche für alle Benutzungs-Arten das Steuer-Kapital summarisch b rechnet.

§. 37. Der über sämmtliche Abschätzungs-Verhandlungen abzufassende Berich des Dirigenten der Abschätzungs-Commission, welchem die vorerwähnte summarisch Uebersicht beigefügt wird, hat

a. die formelle,

b. die materielle Prüfung der Abschätzungs-Arbeiten zum Gegenstande.

Die formelle Prüfung besteht darin, daß jedes einzelne Aktenstück in Beziehung au dessen vorschriftsmäßige Ausfertigung untersucht wird; der Berichterstatter hat sic hierüber in wenigen Worten zu erklären. Die materielle Prüfung hat die Unter suchung eines jeden Aktenstücks in Beziehung auf die Richtigkeit der darin niederge legten Resultate zum Gegenstande, und ist daher von der größten Wichtigkeit. (§ 154. allg. Instr.)

§. 38. Zunächst ist die Klassifikation des Abschätzungs-Verbandes zu beleuchten und insbesondere zu erörtern, von welchen Ansichten die Commission dabei ausge gangen ist, und ob sie solche folgerecht durchgeführt hat, ferner ob Gleichförmigkei mit den bereits abgeschlossenen Kataster-Arbeiten sich ergibt, und endlich ob das Ganz den Ortsverhältnissen angemessen sich findet. Alsdann ist die Klassirung zu unter suchen, ob diese nicht etwa aus übelverstandener Genauigkeit, durch Anhäufung der Ausnahmen, die Klassifikation zerstört und die Anfertigung der Kataster ohne Noth erschwert hat. — Vorzüglich bedürfen die Theilungen der Grundstücke in mehrere Klassen einer strengen Kritik. Zur bessern Uebersicht ist eine Uebersichts-Karte des ganzen Verbandes zu entwerfen, welche die Klassifikation, die Hauptformen des Terrains und die Hauptarten der Benutzung deutlich darstellt.

Die Klassirung findet in der Anwendung des Tarifes der Rein-Erträge auf die §§. 11 bis 17 erwähnten Fälle eine strenge Kontrolle

§. 39. Sind die Klassifikation und die Klassirung gut befunden, so ist die Prüfung der Statistik vorzunehmen, wobei es hauptsächlich darauf ankömmt, ob daraus die Lokal-, Wirthschafts- und andere Verhältnisse der Gemeinden gegenein ander vollständig beurtheilt werden können. Z. B. ob Bevölkerung und Viehstand gleichförmig vertheilt, ob die Erwerbszweige gleichartig benutzt, oder welche die vor herrschenden sind; ob der Landbau in allen Gemeinden mit gleichem Kraft- und Zeitaufwande betrieben wird, ob auffallende Verschiedenheit im Boden, oder ander Umstände, ganz verschiedene Wirthschafts-Systeme rechtfertigen u. s. w.

§. 40. Hieraus muß dann nun auch das Protokoll über die Normalsätze, und die Gleichförmigkeit oder Verschiedenheit derselben im Allgemeinen gerügt, insbe sondere aber muß untersucht werden, ob diese Sätze den allgemeinen Verhältnissen des Abschätzungs-Verbandes angemessen und mit denen der bereits katastrirten Di strikte im richtigen Verhältnisse stehen, oder welche Modifikationen etwa erforderlich sind, um dieses Verhältniß hervorzubringen.

§. 41. Nicht weniger Sorgfalt erfordert die Prüfung der im Abschätzungs-Pro tokoll entwickelten Positionen; besonders der angenommene Umlauf und Fruchtb

Digitized by Google

wechsel bei dem Ackerlande. Es muß nachgewiesen werden, daß die hieraus erfolgende, auf die ganze Gemeinde berechnete Quantität der Erzeugnisse mit einander in dem durch den Viehstand u. s. w. bedingten Verhältnisse stehet. Die Bestimmung des mittlern Roh-Ertrages muß eben wohl mit andern Notizen, und mit den früheren Abschätzungen verglichen, auch geprüft werden, ob hieraus keine Mißverhältnisse sich ergeben.

§. 42. Die Würdigung der, von der Abschätzungs-Commission in Anwendung gebrachten Prüfungs-Mittel, und die hieraus und aus den vorstehend erwähnten Untersuchungen, entspringenden Resultate, müssen nun zu der Folgerung führen, womit nach §. 154. der allg. Instrukt. der kritische Bericht schließt.

§. 43. Dieser, an die Königliche Regierung gerichtete Bericht, mit allen Abschätzungs-Verhandlungen, wird der General-Direktion eingereicht, um nach §. 155 der allgemeinen Instruktion die vorläufige Entscheidung zu veranlassen.

§. 44. Ist diese vorläufige Entscheidung erfolgt, so wird den Güter-Auszügen der Tarif der besteuerbaren Rein-Erträge, und zwar des ganzen Verbandes, beigelegt, und zur Erledigung aller Beschwerden nach den Vorschriften §§. 158 — 168. der allgemeinen Instruktion verfahren.

§. 45. Vor der Zusammenkunft der Prüfungs-Commission wird jeder dabei betheiligten Gemeinde eine Nachweisung mitgetheilt, welche von allen Gemeinden des Abschätzungs-Verbandes nebeneinander gestellt enthält:

a. die Morgenzahl einer jeden in der Gemeinde vorkommenden Benutzungs-Art und zwar jeder Klasse ins besondere.
b. den Tarif der besteuerbaren Rein-Erträge.

Diese Nachweisung dient dazu, daß die Deputirten die einzelnen Posten desto leichter miteinander vergleichen können (§. 172. allgemeine Instruktion).

§. 46. Das über die Verhandlungen der Prüfungs-Commission aufgenommene Protokoll, mit dem an die Königliche Regierung gerichteten Berichte der Kataster-Commission, wird der General-Direktion eingereicht, um alsdann (§. 43.) das Weitere zu veranlassen (§. 179. der allg. Instr.).

III. Abschnitt.

Anwendung des definitiven Tarifs und Vollendung der Kataster

(verglichen §§. 180 — 187. der allgemeinen Instruktion).

§. 47. Ist der definitive Tarif von der Königlichen Regierung vollzogen, so erfolgt die Berechnung der besteuerbaren Rein-Erträge (Steuer-Kapitale) eines jeden einzelnen Grundstückes in den Flurbüchern; in folgender Weise:

1. es wird (§. 37.) eine definitive summarische Uebersicht der General-Direktion zur Vollziehung vorgelegt, welche das Grundsteuer-Kapital einer jeden Gemeinde feststellt, dann werden
2. die Steuer-Kapitale für die einzelnen Fluren eben so bestimmt, wie für die Gemeinde, und müssen die hiernach zusammengezogenen Steuer-Kapitale mit dem Gesammt-Betrage der Gemeinde übereinstimmen. Nun werden

Digitized by Google

3. nach Maßgabe der Rekapitulationen am Schlusse einer jeden Flur, die Steuer-Kapitale für eine jede Seite berechnet, so daß ihre Summe mit jener der ganzen Flur übereinstimmt, und endlich
4. die einzelnen Posten einer jeden Seite, welche mit der Summe der Seite übereinstimmen müssen; so daß alle einzelne Posten zusammengenommen wieder dieselbe Summe ausmachen, welche die Berechnung der summarischen Uebersicht ergeben hatte.

§. 48. Bei dieser Arbeit wird eine allgemeine Tafel zur Berechnung der Steuer-Kapitale gebraucht, welche mit dem Satze von 1½ Silbergroschen für den Morgen anfängt, und in der Reihe 2, 3, 4 ꝛc. Silbergroschen bis zu 1 Rthlr., dann mit 3 Silbergroschen steigend bis zu 2 Rthlr., von hier mit 6 Silbergroschen steigend bis zu 5 Rthlr., nun aber mit 10 Silbergroschen steigend, fortgeht und auf deren Abstufung bei der Bestimmung der Rein-Ertrags-Sätze gerücksichtiget worden ist.

§. 49. Sind nun alle Steuer-Kapitale in dem Flurbuche berechnet, so werden dieselben in die berichtigten Güter-Auszüge übertragen; diese ebenfalls summirt und in die summarische Mutter-Rolle eingeschrieben, deren Summe alsdann mit jener der summarischen Nachweise übereinstimmen muß.

§. 50. Auf diese Weise bilden die Güter-Auszüge zugleich den Entwurf der Mutter-Rolle, und ist nur die Anfertigung der §. 186. der allgem. Instr. vorgeschriebenen Reinschriften und Copien für die Gemeinden noch zu besorgen übrig.

§. 51. Es unterscheidet sich aber das für die Gemeinde bestimmte Flurbuch von dem bei der Kataster-Commission angelegten Original, durch die darin nicht vorkommende Spalten der rechten Seite; und eben so hat auch die Mutter-Rolle eine von den Güter-Auszügen abweichende Einrichtung, indem dieselbe zugleich zur Aufnahme des Güterwechsels eingerichtet ist.

Ueber die Preise für die vorstehend vorgeschriebene Arbeiten über die Diäten oder Gebühren der Abschätzungs- und Klassirungs-Commissarien, der Kataster-Controlleure u. s. w. soll noch besondere Bestimmung erfolgen, bis dahin es bei den bisherigen Vorschriften verbleibt. Auch wird über das Verfahren bei dem Nachtragen des Güterwechsels noch besonders verfügt werden.

Münster, den 3. Junii 1822.

Der Ober-Präsident
General-Direktor des Katasters
Vincke.

Indem wir die vorstehende Instruktion, in Gemäßheit einer Bestimmung der Königlichen General-Direktion des Katasters, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß durch die §. 44 geschehene Hinweisung auf die §§. 158 — 168 der allgemeinen Instruktion vom 11. Februar 1822, das im §. 169 derselben vorgeschriebene Beiwohnen der Ortsbehörden bei Untersuchung der Beschwerden nicht hat ausgeschlossen werden sollen, sondern diese Vorschrift fortwährend in Kraft bleibt.

Minden, den 26. Mai 1822.

Digitized by Google

№ 319. Schutzmittel gegen die Pockenseuche der Schafe. № 436. I. X K.

Bei den großen Verheerungen, welche die Pockenseuche unter den Schafen, zum Nachtheile der Oekonomen, so oft anrichtet, scheint die Anzeige eines Mittels zur Verhütung dieser Krankheit, welches in den Schlesischen Provinzial-Blättern, im zwölften Stück, Dezember 1827, mitgetheilt ist, auch bei uns eine öffentliche Bekanntmachung und selbst Empfehlung zu verdienen, da die Wirksamkeit dieses Vorbauungs-Mittels, schon seit mehreren Jahren, durch bewährte wissenschaftliche Oekonomen erprobt und bestätigt ist. Das Schutzmittel besteht im folgenden:

Man vermische zu Pulver 1½ Loth Johannis-Wurzel, (Hypericum perforatum) 1½ Loth Eberwurzel (Carlina acaulis) 1½ Loth Teufels-Abbiß (Scabiosa succisa) 8 Loth grauen Schwefel, 1 Quent. Teufelsdreck (Asa foetida) ½ Quent. Campher, 1½ Loth schwarzen Kümmel.

Diese Dosis ist auf 800 Schafe berechnet, und daher bei kleineren Heerden zu reduziren. Die genannten Species werden unter das Salz gemischt, welches den Schafen zum Lecken gegeben wird, und zwar jährlich im Frühjahr und Herbst, besonders aber auch alsdann, wenn in der Nachbarschaft schon die Pocken grassiren.

Auch die Wohlfeilheit des Mittels wird, wie die höchst einfache Anwendung desselben, unsere Oekonomen, in vorkommenden Fällen, veranlassen, Versuche mit diesem Mittel anzustellen, und werden wir die Mittheilung der Resultate derselben, zur weitern Bekanntmachung mit Vergnügen entgegen nehmen. Von den bestimmten Erfahrungen über die nicht zu bezweifelnde Wirksamkeit dieses Schutzmittels, theilen wir nur nachstehende, welche der rühmlich bekannte Oekonom, Herr Major von Blankensee, auf seinem Gute Trossin gemacht hat, mit. Nachdem durch Anwendung des Schutzmittels, ohnerachtet der in der Umgegend herrschenden verheerenden Pockenseuche, die Schafe des Majors von Blankensee gänzlich verschont geblieben waren, tauschte derselbe, um ein sicheres Resultat zu erhalten, 20 Schafe einer pockenkranken Heerde gegen 20 seiner Gesunden ein. Jene 20 kranken Schafe pockten, ohne die Ansteckung zu verbreiten, in seiner Heerde gesund ab, während die seinigen in der kranken Heerde unangesteckt blieben.

Minden, den 20. Mai 1828.

№ 320. № 395 R. I.

Da die Königlich Sächsische Regierung erklärt hat, daß von dorther keine Erstattung für Verpflegung von Sächsischen armen Unterthanen an das Ausland erfolgen könne, so soll, nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, reciproce alle Erstattung für Verpflegung von armen Preußischen Unterthanen, welche von Sächsischen Communen oder Behörden gefordert werden möchte, abgelehnt werden.

Die Verwaltungs-Behörden unsers Regierungs-Bezirks haben sich, vorkommenden Falls, nach obiger Bestimmung zu achten.

Minden, den 8. Mai 1828.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

№ 321. ad № 687. M. I. Die durch den Tod des Pastors Berkenkamp zu Rödinghausen erledigte erste Pfarrstelle ist dem bisherigen zweiten Pfarrer daselbst, Franz Friedrich Stohlmann, wiederum verliehen worden.

ad № 836. S. I. An die Stelle der verstorbenen Schullehrerin Helene Hillebrand zu Borgholz, ist die Schulamts-Kandidatin und bisherige Hülfslehrerin an der Dom-Mädchen-Schule zu Paderborn, Gertrud Topp, zur provisorischen Schullehrerin daselbst ernannt und als solche von uns bestätigt worden.

Bekanntmachungen.

№ 322. Steckbrief. № 3490. b. (1) Der hierunter signalisirte Linnenhändler Johann Henrich Kettler aus Dielingen, hat sich der Ausstellung falscher Wechsel verdächtig gemacht und der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher requirirt, auf denselben zu achten und solchen im Betretungsfall verhaften und anhero abliefern zu lassen.

Herford, den 20. Mai 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Kettler.

Vornamen: Johann Heinrich — Geburtsort: Drohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Bart: etwas röthlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rundlich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: hager. — Sprache: Plattdeutsch und etwas Holländisches. — Besondere Kennzeichen: etwas von einer kahlen Platte.

№ 323. № 760. II. b. Da auf die, in meiner Bekanntmachung vom 26. v. M. näher beschriebenen Forstdistrikte Dielingerbruch und Dorenberg, keine annehmliche Gebote abgegeben worden sind, so sollen dieselben, nach dem mir gewordenen Auftrage, nochmals im Ganzen sowohl zur Erbpacht als zum reinen Verkaufe ausgeboten werden.

Hierzu steht ein Termin am 13. Juni d. J. Morgens 10 Uhr in dem Gasthause des Hr. Langhorst zu Rahden an, wozu ich Erwerblustige hiermit einlade.

Hausberge, am 23. Mai 1828.

Der Forst-Inspektor.
Hagspihl.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 6. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1143. Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend. Vom 3. Mai 1828.

— 1144. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1828., die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine betr.

Allerhöchste Kabinetsorder.

№ 324.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Post-Amts-Vorsteher den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, so verordne Ich zur Anwendung auf die Post-Verwaltung in der ganzen Monarchie:

1. Die Vorschriften der Postordnung, welche auf die Verpflichtung der Postamts-Vorsteher Bezug haben, ihre Untergebenen zu vertreten, werden hiermit aufgehoben.
2. Die Verantwortlichkeit der Post-Amts-Vorsteher ist, von jetzt an, in jeder Beziehung, bei Vertretungen sowohl in Absicht auf Verluste und Beschädigungen von Postgütern, als in Absicht auf Kassen-Defekte ganz dieselbe, wie sie für alle übrige Staatsdiener festgesetzt ist.
3. Eine Ausnahme hievon und unbedingte Vertretung von Seiten der Post-Amts-Vorsteher findet jedoch bei solchen Geschäftsgehülfen statt, welche der Post-Amts-Vorsteher mit Genehmigung des General-Post-Amts annimmt. Diese werden nicht zu den wirklichen Staatsdienern gerechnet, obgleich sie den Diensteid schwören müssen, und Certificate erhalten, die jedoch den Bestallungen nicht gleich zu achten sind.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen und in Ausführung zu bringen. Berlin, den 22. März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister von Nagler.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 325. Verkauf des Königl. Domainen-Guts Liesborn. № 1056. d. 11.

(2) Wir machen hiemit vorläufig bekannt, daß das im fruchtbarsten Theile des Regierungs-Bezirks Münster, im Kreise Beckum, belegene Königliche Domainen-Gut Liesborn, zur Domainen-Rentei Oelde gehörig, in diesem Sommer, alternative in Parzelen und im Ganzen, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden wird.

Dasselbe ist von Münster 7 Meilen, von Lippstadt 1 Meile, von Soest 2 Meilen, von Hamm 3½ Meile, von Oelde 2 Meilen und vom schiffbaren Lippe-fluß nur eine Stunde entfernt. Die ganz geschlossen zusammen liegenden Verkaufs-Gegenstände sind folgende: nemlich

1., ein großes massives herrschaftliches Wohngebäude von 2 Etagen, 215 Fuß lang, 37 Fuß breit, mit Schiefer gedeckt, durchweg mit guten Kellern und einem vorzüglichen Kornboden versehen; ferner ein großes Wirthschaftsgebäude 173 Fuß lang, 47 Fuß breit; ein Waschhaus, eine Förster-Wohnung und ein Thorgebäude;

2.,	an Gärten . . .	8	Morgen	81	□Ruthen,
3.,	" Ackerland . .	391	"	81	"
4.,	" Wiesen . . .	93	"	79	"
5.,	" Weiden . . .	130	"	176	"
6.,	" Forsten . . .	504	"	40	"
7.,	" Fischteiche . .	8	"	58	"
	also überhaupt	1136	Morgen	155	□Ruthen;

8., die privative Fischerei in der Glenne, Liese, Rottbach und Biesterbach;

9., die Koppel-Fischerei auf der Lippe;

10., die Koppel-Jagd in den 4 Kirchspielen Liesborn, Watersloh, Herzfeld und Sünninghausen.

Dieses ganz bedeutende Domainen-Gut, welches von allen Hypotheken, und Renten ganz frei ist, zeichnet sich insonderheit aus, durch vorzügliche Güte des sehr fruchtbaren Thonbodens, durch viele gute bewässerungsfähige Weiden und Wiesen, von der besten Qualität, so wie überhaupt durch ein schönes Arrondissement und gutes wirthschaftliches Verhältniß der ganz geschlossen zusammenliegenden Grundstücke und Forsten.

Die 504 Morgen 40 □Ruthen haltenden Forsten sind zum großen Theil mit starkem Eichen-Bauholz und Schlagholz bestanden, und der nur eine Stunde entfernte, fast völlig schiffbare Lippe-Strom, wird die Gelegenheit zu einem nahen und bequemen Transport und Absatz des Holzes sehr erleichtern.

Der Verkaufs-Termin wird hiernächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Besichtigung des Guts kann inmittelst an Ort und Stelle geschehen, und wird der Domainen-Rentmeister Geßner zu Oelde den Kauflustigen über die Beschaffenheit und individuellen Verhältnisse desselben auf Verlangen Erläuterung geben. Auch liegen lithographirte Karten-Exemplare zur Einsicht der Kauflustigen im Secretariat der unterzeichneten Regierung, auf dem Bürgermeisterei Amte zu Lies-

Digitized by Google

born und in den Geschäfts-Lokalen der sämmtlichen hiesigen Königlichen Domainen-Rentmeister zu Oelde, Warendorf, Münster, Tecklenburg und Burgsteinfurt offen.

Münster, den 5. Mai 1828.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachträglich zu vorstehender Bekanntmachung wird bemerkt, daß lithographirte Karten-Exemplare von der Domaine Liesborn, in hiesiger Domainen-Registratur, sowie bei den Domainen-Renteien zu Bielefeld und Paderborn, zur Einsicht niedergelegt sind.

Minden, den 19. Mai 1828.

№ 326. Die Zahlung der Wittwen-Pensionen- und Kinder-Erziehungsgelder betr. № 1019. f. II.

Nach den die Pensionszahlungen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, steht als Regel fest, daß die Erziehungsgelder, welche den Wittwen zur Erziehung ihrer Kinder, so wie auch die Pensionen, welche den Wittwen selbst bewilligt werden, sofort aufhören; wenn die Wittwen sich wieder verheirathen oder wenn sie und ihre Kinder ihren bleibenden Wohnsitz in's Ausland verlegen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch bekannt machen; weisen wir die mit Ausstellung der Lebensbescheinigungen zur Erhebung der Pensionen und Erziehungsgelder für die damit betheiligten Personen, beauftragten Behörden, insbesondere an: in jenen Bescheinigungen zugleich zu bestätigen:

„daß die Pensionarin oder die Mutter, welche für ihre Kinder Erziehungs-
„gelder zu erheben hat, unverheirathet sei, und wirklich an dem Ort, dessen
„Behörde das Lebensattest ausstellt, wohnet."

Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, die vorgedachten Lebensbescheinigungen genau nach obiger Vorschrift abzufassen; widrigenfalls sie die Ueberhebungen der Pensionen und Erziehungsgelder zu vertreten haben würden; welche aus der Unterlassung der hier ertheilten Vorschrift vielleicht entstehen könnten.

Minden, den 11. Mai 1828.

№ 327. Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute betr. № 828. II. g.

Durch eine Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist über die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute folgendes bestimmt worden.

1. Die von den Lohn- und Frachtfuhrleuten nach Maasgabe der Zahl ihrer Pferde zu entrichtende Gewerbsteuer ist ein Jahressatz, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf, entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.
2. Es müssen daher Lohn- und Frachtfuhrleute, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.
3. Fremde Fuhrleute, deren Gewerbsteuerpflichtigkeit überhaupt nach Anleitung des §. 159. in dem Gesetz vom 7. September 1811 auch in denjenigen

Digitized by Google

Landestheilen zu beurtheilen ist, wo dieses Gesetz bisher noch nicht publicirt worden, sind, wenn sie hiernach Gewerbesteuer zu erlegen verpflichtet sind, verbunden, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie völlig denjenigen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

4. Lohn- und Frachtfuhrleute, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Pferde vermehren, müssen solches anmelden, und die Steuer für die mehreren im Gewerbe benutzten Pferde entrichten.

Da jedoch, nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Fuhrleute, der bloße Umtausch unbrauchbar gewordener Pferde gegen neue brauchbare, eine vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde zur Folge haben kann, ohne daß darin eine wirkliche Vergrößerung des Gewerbes zu suchen wäre, und es unbillig sein würde, mit Rücksicht auf jede solche vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde auch sogleich die Gewerbesteuer zu erhöhen, so soll die Verpflichtung zur Anmeldung der angeschaften mehreren Pferde und zur Entrichtung der Gewerbesteuer für dieselben erst alsdann eintreten, wenn die Vermehrung der Zahl der bisher versteuerten Pferde während dreier Monate fortgedauert hat.

Minden, den 24. Mai 1828.

№ 328. Wohlthätige Schenkung. A. 1801. I. D. I.

Der Colonus Lindemann Nro. 17. zu Senne II., Kreises Bielefeld, hat den dortigen Armenfonds ein Kapital von

„Ein und zwanzig Thalern"

geschenkt.

Minden, den 23. Mai 1828.

№ 329. Sicherheits-Polizei. A. 295. R. I.

Der nachstehend signalisirte Lohgerbergesell Philipp Ludwig Kuhn aus Eigenroth, im Nassauischen, ist, nachdem derselbe wegen verübten Betrugs und wegen Paßverfälschung eine dreimonatliche Zuchthausstrafe im Zuchthause zu Herford erlitten, auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, zum erstenmal über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Familien-Namen: Kuhn. — Vornamen: Philipp Ludwig. — Geburts- und Wohnort: Eigenroth im Nassauischen. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Bart: blond, wenig. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Eine Narbe an der rechten Hand.

Minden, den 12. Mai 1828.

Digitized by Google

№ 330. Sicherheits-Polizei. № 846. S. I.

Die nachstehend signalisirten Vagabunden, nemlich:

1., Catharine Gerlach, und

2., Margarethe Grün,

beide aus Goßlar im Hannöverschen, sind, nach ausgestandener Detentionszeit, im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten, bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe, nicht wieder zu betreten.

a. Familien-Name: Gerlach. — Vornamen: Katharine. — Geburtsort: unbekannt. — Aufenthaltsort: Goßlar im Hannöverschen. — Religion: katholisch. — Alter: 45 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gut. — Kinn: mit Grübchen. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

b. Familien-Name: Grün. — Vornamen: Margarethe. — Geburtsort: unbekannt. — Aufenthaltsort: Goßlar im Hannöverschen. — Religion: katholisch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: der rechte Fuß ist kürzer.

Minden, den 23. Mai 1828.

№ 331. № 570. I. R.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Louise Wichmann aus Werl, im Fürstenthum Lippe, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Minden, den 27. Mai 1828.

Signalement:

Alter: 24 Jahr. — Größe: 4 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung: Kattunene rothbunte Mütze, blau baumwollenes Halstuch, blau gedrucktes Kleid, blaue baumwollene Schürze, Schuhe und wollene Strümpfe.

№ 332. Steckbrief.

Aus der Zwangs-Anstalt ist der nebenstehend bezeichnete Zwangsarbeiter Ludewig Eckstein, welcher in Verhaft gewesen, am 22. d. M. c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht

Digitized by Google

zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Polizei-Direktion durch die Verbindungs-Patrouille der Gensd'armerie nach Cassel abliefern zu lassen.

Cassel, den 27. Mai 1828.

Der Polizei-Direktor der Residenz.
(gez.) Geiher.

Signalement:

Geburtsort: Carlshafen. — Alter: 50 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haar: schwarzbraun. — Stirn: bedeckt, runzlich. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: grau. — Nase: mittel. — Mund: mittel. — Zähne: mangelhaft. — Bart: grau. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: Fehler am linken Knie.

Vorstehender Steckbrief wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 2. Juni 1828.

№ 333. Steckbrief. № 1104. L. I. Aus Herzfeld, im Kreise Beckum, ist die nebenstehend bezeichnete Etmann, welche wegen Verdachts eines Diebstahls von 19 Stück silbernen Eßlöffeln, 18 Stück silbernen Gabeln, einem großen silbernen Vorlegelöffel, im Ganzen 5½ Pfd. wiegend, in Verhaft gewesen, am 20. Mai c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die landräthliche Behörde zu Beckum, oder an das Land- und Stadtgericht nach Ahlen, abliefern zu lassen.

Minden, den 2. Juni 1828.

Signalement:

Geburtsort: Watersloh. — Religion: unbekannt. — Stand, Gewerbe: Magd. — Alter: 25 — 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haar: schwarz. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: klein und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Sprache: plattdeutsch.

Bekleidung: kattunes Kleid mit weißem Grund, blaue Streifen oder Blümchen, weißes Halstuch mit blauem schmalen Rande. — Schuhe und schwarze Strümpfe. — Mütze: weiße mit schmaler Kante. — Besondere Umstände: Diese angebliche Etmann gab vor, Magd bei einem Pastor in Langenberg gewesen zu sein, dieser wäre verstorben und hätte ihr auf dem Todesbette dies Silber für ihre treu geleisteten Dienste geschenkt, jedoch mit dem Beding, daß sie es vor seinen Verwandten geheim aus dem Schrank nehmen und verkaufen solle.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die ꝛc. Etmann noch vor 4 Wochen als Magd beim Herrn Cantonsbeamten v. Imbsen zu Wewer gedient, und diesem das bezeichnete Silber entwendet hat.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 334. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 4956.

(2) Am 9. Mai um 5 Uhr Morgens sind von den Grenz-Beamten Grenz-Aufseher Bauer und Bötken folgende Waaren bei Paderborn in Beschlag genommen, nämlich:

2 Packen Kaffee 132 Pfund brutto, und
1 Packen Melis 70 Pfund brutto.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 21. Mai 1828.

Bekanntmachungen.

№ 335. Steckbrief.

Die hierunter signalisirte Dorothea Schumacher, früher Zuhälterin des wegen Diebstahls mehrfach gestraften Wilhelm Sessing, und später des noch hier verhafteten Tuchbereiters Joseph Theodor Steinbach, ist einer großen Zahl, zum Theil gewaltsamer Diebstähle dringend verdächtig, hat aber bisher aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, nicht zur Haft gezogen werden können, indem sie nirgends einen dauernden Aufenthalt hat, vielmehr die ganze Provinz Westphalen und die angränzenden Länder durchzieht, und bei vertrauten Leuten auf dem Lande, vorzüglich solchen, welche sich früher in Zuchthäusern befunden, Aufnahme findet, bei welchen sie für eine Spinnerin ausgegeben wird.

Es ist an der Verhaftung dieser gefährlichen, bereits mehrfach gestraften, Person viel gelegen, nnd werden daher alle Behörden ersucht, keine Nachforschung, den Aufenthalt derselben zu ermitteln, unversucht zu lassen, und dieselbe im Ergreifungs-Fall unter sicherer Eskorte an uns abzuliefern.

Das untenstehende Signalement soll ziemlich passend sein, auch soll diese gefährliche Person häufig ihre Kleidung wechseln, oft Mannskleider tragen, und in der Regel bewaffnet sein.

Hamm, den 23. Mai 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Geburtsort: Stadtberge im Herzogthum Westphalen. — Religion: katholisch. — Alter: 50 bis 54 Jahre. — Statur: ungewöhnlich groß, zugleich schlank, jedoch hochschulterig und den Kopf etwas gebückt tragend. — Haare: dunkelbraun oder schwarz. — Stirn: breit. — Augenbraunen: dunkelbraun oder schwarz. — Augen: dunkelgrau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: weiß und gut, von den Vorderzähnen aber mehrere fehlend. — Kinn: länglich. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Gesichtsbildung: länglich. — Mundart: Westphälisches Plattdeutsch.

Digitized by Google

Gewöhnliche Bekleidung: eine weiße Haube mit Kanten. — Kleid und Schürze von gedrucktem Kattun oder Siamoise. — Kattunenes Busentuch. — Weiße schaaf- oder blaue baumwollene Strümpfe. — Schuhe, häufig auch kurze Schnürstiefel mit spitzen Absätzen.

№ 336. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 13. auf den 14. März d. J., sind aus der Wohnstube des Tischlers Friedrich Meyer aus Bruchhausen folgende Gegenstände, als:

1., 2½ Stiege ⅝ breite graue Leinewand;
2., ein alter dunkelblauer Oberrock;
3., zwei Stück graues Garn, auf kleinem Haspel;
4., eine s. g. Schottspule;

mittelst gewaltsamen Einbruchs entwandt worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, fordern wir Jeden auf, die ihm zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen bekannt werdende Thatumstände, der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde zur fernern Veranlassung sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 22. Mai 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 337. Patent-Anzeige.

Das Königlich Preußische Ministerium des Innern, hat dem Unterzeichneten, auf Ansuchen des Lehrers der Mathematik am Gymnasio zu Rinteln, Dr. Garthe, mittelst hohen Reskripts vom 20. April c., ein auf zehn nacheinander folgende Jahre und für den Umfang des Staats gültiges Patent

auf das ausschließliche Recht der Ausführung und Benutzung zweier zur Erläuterung der Aufgaben aus der Mathematischen Geographie, und populairen Astronomie (vom Herrn Dr. Garthe) erfundenen Apparate, sowie auch eines Apparats der aus der Verbindung der ersten beiden besteht, nach ihren neuen durch Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Konstruktionen, ertheilt,

welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 10. Mai 1828.

(gez.) Dr. H. Berghaus,
Professor an der Königl. Bau-Akademie.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 13. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1145. Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen; vom 28. April 1828.

— 1146. Bekanntmachung vom 15. Mai 1828., den neuen Chausseegeld-Tarif vom 28. April c. a. betr.

— 1147. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1828, wodurch der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

Nro. 1145. Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen. Vom 28. April 1828.

Es wird entrichtet, № 338.

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a)	von 4 und weniger Zugthieren	1	"	— "
b)	" 5 oder 6 "	2	"	— "
c)	" 7 oder mehreren "	3	"	— "

2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a)	von 1 oder 2 Zugthieren	1	"	— "
b)	" 3 dergleichen	2	"	— "
c)	" 4 dergleichen und mehreren . . .	3	"	— "

3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne her-

Digitized by Google

vorstehende Nägel oder Stifte: so wird statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere 1 Sgr. — Pf.

4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl 1 " — "

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier . . . . . — " 8 "

2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . — " 4 "

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . . . . . — " 4 "

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . . — " 2 "

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück . . . . . — " 2 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;

2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung, Vorspann zu nehmen sei, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;

3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1. Januar 1830, in Wirksamkeit treten;

4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;

4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr-

Digitized by Google

und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allen mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk;

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe;
2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;
3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

   Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen;
4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;
5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;
6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

   von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;
7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;
8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;
9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

Digitized by Google

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäume, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu Zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28. April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

(No. 1146.) Bekanntmachung vom 15. Mai 1828., den neuen Chausseegeld-Tarif vom 28. April c. a. betr.

№ 339. Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeld-Tarifs ist von des Königs Majestät zugleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom Tage seiner „Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats-Chausseen sondern „auch bei andern Staatskommunikations-Anlagen, wo die Abgaben nach Maaßgabe „des bisherigen Chausseegeld-Tarifs entrichtet worden sind, zur Anwendung gebracht „werden soll.“ Dieser Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1. Oktober d. J. an verfahren und das Chaussee-Geld erhoben werden soll Berlin, den 15. Mai 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

v. Schuckmann. v. Motz.

Digitized by Google

(No. 1147.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1828., wodurch der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. vor. Mts., bestimme Ich hierdurch, daß der in dem Gesetze vom 30. Mai 1820. §. 2. d. und durch Meine Order vom 21. März 1822. den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monate eintreten soll, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. № 340

Berlin, den 3. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Königl. Ministerien des Geistlichen und des Innern haben sich bewogen gefunden, zur Herstellung der verfallenen und geschlossenen Kirche in dem Städtchen Isselburg, welche in den Krieges Jahren durch Aufbewahrung französischer Kriegs-Gefangenen, und durch Anlegung eines Fourage- und Victualien-Magazins, für den Zweck ganz unbrauchbar gemacht worden, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in den Rhein-Provinzen und in Westphalen nachzugeben. № 341. № 81. J. I.

Zur Abhaltung dieser Kollekte im hiesigen Regierungs-Bezirk, bestimmen wir den, am 27. Juli c. einfallenden 8. Sonntag nach Trinitatis.

Der Betrag derselben muß unserer frühern Verfügung gemäß, 14 Tage nach der Sammlung, von Seiten der resp. Kreis-Kassen an unsere Haupt-Kasse abgeliefert, — und hiervon uns gleichzeitig Anzeige gemacht werden.

Minden, den 31. Mai 1828.

Der Kornhändler Johann Sprenger, aus Henglarn, hat seinen, ihm von uns pro 1828 unter der Nummer 731 ertheilten Gewerbeschein am 14. v. M. auf dem Wege von Lippstadt nach Henglarn verloren. № 342. Verlohrner Gewerbeschein.

Da für den Sprenger auf den Antrag der Landräthlichen Behörde des Kreises Büren, bereits ein Duplikat des besagten Gewerbescheins ausgefertigt worden ist; so wird der Verlorne hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, solchen an die vorgedachte Landräthliche Behörde abzuliefern. № 994 K. II.

Minden, den 4. Juni 1828.

Die Stelle eines Polizeidieners zu Fürstenberg, im Kreise Büren, ist erledigt. Das damit verbundene Diensteinkommen beträgt jährlich: № 343. № 616 R. I.

Digitized by Google

a., an baarem Gelde 12 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf., und, bei fleißiger und tadelloser Dienstführung, pptr. 8 bis 10 Rthlr. Gratifikation;

b., 40 Scheffel Hafer.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Hartmann zu Büren, binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 19. Mai 1828.

№ 344. Steckbrief. № 1957 L. I.

Aus der Garnison Lippstadt ist der unten näher bezeichnete Kürassier der 3. Escquarron des 4. Kürassier-Regiments, Caspar Witting, am 23. Mai d. J. desertirt.

Die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden angewiesen, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und die Ablieferung an das Commando des gedachten Regiments nach Neuhaus zu bewirken.

Signalement.

Geburtsort: Likburg. — Vaterland: Kreis Beckum. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Schneider. — Alter: 30 Jahr 6 Monat. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll.

Minden, den 5. Juni 1828.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 345. Der Gebrauch des alten Stempelpapiers betr. № 5197.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 28. April d. J. soll der Verkauf des ältern, mit einen Stempel in der Mitte des Bogens versehenen Stempelpapiers zu den Werthsätzen von 4, 8, 12, 16 und 20 guten Groschen oder 5, 10, 15, 20 und 25 Silbergroschen, nachdem die, in der Bekanntmachung des Königl. Finanzministerii vom 28. März 1822 bestimmte Frist bis jetzt verlängert worden, mit dem Ablaufe dieses Monats aufhören, so daß vom 1. Juli d. J. an dessen Gebrauch nicht weiter gestattet werden darf.

Indem ich das Publikum von dieser Bestimmung benachrichtige, fordere ich dasselbe, unter Bezugnahme auf den §. 41. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 auf, den Umtausch der bei Eintritt des obigen Termins etwa noch in seinen Händen befindlichen Bogen solchen älteren Stempelpapiers im Laufe dieses Jahres bei den Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemtern zu bewirken, indem späterhin ein solcher Umtausch nicht mehr Statt findet.

Münster, den 3. Juni 1828.

№ 346. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5387.

(1) Am 20. Mai c. um 1½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten Wiedey, Rautenberg und Wolf, folgende Waaren in Beschlag genommen:

85 Pfd. Netto guten Kaffee;

85 Pfd. Netto schlechten Kaffee;

Digitized by Google

53 Pfd. Netto Candis Zucker;
14 Pfd. Netto Melis Zucker;
1 Anker ca. 83 Pfd. Brutto ordinairen weißen Franzwein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 3. Juni 1828.

Bekanntmachungen.

№ 347. Auf Anordnung Königlicher Regierung zu Minden, soll die Stelle als Gefangenwärter für das hiesige Kreis-Gefängniß, mit welcher außer einer freien Dienstwohnung, ein jährliches Gehalt von 36 Rthlr., verbunden ist, anderweitig besetzt werden.

Diejenigen Militair-Personen, welche sich im Besitze des Civil-Versorgungs-Scheins befinden, sich über ihre körperliche und moralische Qualifikation befriedigend ausweisen, auch schreiben und lesen können, und jene Anstellung zu erhalten wünschen, werden daher hiermit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen durch Einsendung ihrer Civil-Versorgungs-Scheine und amtlich beglaubigte Zeugnisse über ihre Qualifikation, bei mir zu melden.

Wiedenbrück, den 2. Juni 1828.

Der Landrath.

№ 348. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12/13ten April d. J. sind dem Heuerlinge Jodocus Krienert zu Westerloh, Gerichts-Bezirks Delbrück, durch Einbruch folgende Sachen gestohlen worden, als:

1., ein runder kupfener, fast neuer und fast 2 Eimer haltender Kessel;
2., ein desgleichen messingerner von 4 Maaß;
3., eine kupferne Sigge; und
4., zwei Seiten Speck mit daran befindlichen Schinken.

Dieser Diebstahl wird, da der Thäter noch unbekannt ist, mit dem Ersuchen an Jeden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf die gestohlenen Sachen ein wachsames Auge zu haben, und die zur Entdeckung derselben oder des Thäters, dienende Thatumstände entweder der nächsten Orts-Behörde oder uns unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 31. Mai 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

№ 349. Diebstahls-Anzeige.

Am 18. dieses Monats, in aller Frühe, ist auf dem Hause des Freiherrn von Imbsen, zu Wewer, ein bedeutender Diebstahl an Silbergeräthe verübt, und der

Digitized by Google

Kaste, worin das meiste aufbewahrt war, des Morgens gegen 7 Uhr auf dem Hofe, jedoch nicht vollständig ausgeleert, wieder gefunden worden.

Bei dem bisher unbekannt gebliebenen Thäter, ersuchen wir daher alle Orts- und Polizei-Behörden, wie auch Jedermann, auf das im nachstehenden Verzeichnisse vorkommende Tafelsilber, ein wachsames Auge zu halten, und hievon sofort der nächsten Ortsbehörde oder uns, mit Zurückhaltung des Gestohlenen, Anzeige zu machen.

Paderborn, den 20. Mai 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., ein silberner Vorlegelöffel;
2., 18 Stück Gabeln, durchaus von Silber;
3., 16 Suppenlöffel, jeder 3½ Loth schwer;
4., 3 Supperlöffel dito.

Das Silber 1, 2, 3, hat Münsterisches Probezeichen, und auf der Rückseite des Griffs das Gräflich von Schmisingsche Wappen in starker Gravirung, bestehend aus einer Lilie und zwei Meerweibchen mit drei Sternen.

Die Löffel Ziffer 4 sind nicht gezeichnet, aber mit Paderbornschem Probezeichen versehen.

№ 350. Steckbief. Am 25. Mai d. J. Abends zwischen 10 und 11 Uhr ist in Werne der Schneidergeselle Heinrich Günter aus Thüle, erschlagen worden.

Der That ist ein gewisser Herrmann Adämmer aus Werne, welcher sich unmittelbar darauf auf die Flucht begeben, dringend verdächtig.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den gedachten Herrmann Adämmer Acht zu haben, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und an das unterzeichnete Königliche Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Paderborn, den 31. Mai 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Namen: Herrmann Adämmer. — Geburts-Ort: Verne. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: rund. — Haare: braun. — Augen: blau. — Augenbraunen: braun. — Bart: blond. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Stirn: bedeckt. — Kinn: breit. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Dieselbe besteht gewöhnlich in einem grauen Ueberrock mit manchesternem schwarzen Kragen besetzt, einer Nankin oder grauen Tuch-Hose, einer ungewöhnlich langen roth gewürfelten Weste, langen Stiefeln, die meistens über die Hose getragen wurden, und einem runden Hute.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 20. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1148. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Mai 1828., die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betr.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 351. Wegfall der s. g. Vernehmungszettel, wo über die nach dem Landarmenhause zu sendenden Landstreicher ꝛc. protokollarische Vernehmungen vorgenommen werden.

Verschiedene Kreis- oder Lokal-Behörden pflegen, bei Sendung arretirter Landstreicher oder Bettler nach dem Landarmenhause, das Formular zum Vernehmungs-Zettel auch dann noch auszufüllen, wenn schon eine förmliche protokollarische Vernehmung der Arrestaten statt gefunden hat. Dies liegt nicht in dem Zwecke jener Formulare, sondern dieselben sollen den Unterbedienten, Polizeidienern ꝛc., von welchen die Aufnahme eines Protokolls nicht gefordert werden kann, bei Arrestationen in Gemeinden, wo der Lokal-Beamte nicht wohnhaft, als eine Beihülfe zur Feststellung der die Arrestation rechtfertigenden Umstände dienen. Kann nun aber gleich zur Stelle ein förmliches Verhör vorgenommen werden, so sind selbstredend die Vernehmungszettel überflüssig.

Auch darf das Geld, welches sich zuweilen bei Arrestaten vorfindet, nicht zu deren Verpflegung verwandt, sondern dasselbe muß versiegelt dem Ober-Inspektor Hutterus mit Vernehmungs-Protokoll und Transport-Zettel, in denen beiden der Betrag zu bemerken ist, übersendet werden.

№ 1608.

Münster, den 6. Juni 1828.

№ 352. Ernennung.

Der hiesige Ehren-Domherr und Regens des Seminars Hr. Schmülling ist zum geistlichen Mitgliede der katholischen Konfession bei dem Provinzial-Schul-Kollegium hieselbst von des Königs Majestät ernannt worden.

Münster, den 5. Juni 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 353. Entfernung derjenigen Schüler der 4 unteren Klassen eines Gymnasii aus demselben, welche sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen

№ 715. S.

Der fortwährende Andrang junger Leute, ohne Mittel und Beruf, zum Studieren und zum Staatsdienste, hat das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten veranlaßt, die Verfügung neuerdings in Erinnerung zu bringen:

daß solche Schüler der vier unteren Klassen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften, einstimmigen Urtheile der Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit oder Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben worden.

Wir bringen diese Verfügung aus Auftrag des hohen Ministerii zur öffentlichen Kenntniß, mit der Bemerkung, daß dieselbe auch für die Progymnasien unsers Verwaltungs-Bezirkes, so wie für die obern Klassen derjenigen Gymnasien, bei welchen auch in diesen Klassen ein einjähriger Kursus festgesetzt ist, Anwendung findet. Diejenigen Anstalten dagegen, bei welchen schon in der Tertia ein anderthalb, oder zweijähriger Kursus als Regel Statt findet, werden auch die Frist, welche sie den schwächern Schülern dieser Klasse gestatten, nach Verhältniß ausdehnen.

Münster, den 1. Juni 1828.

№ 354. Zu Elementar-Schulstellen für wählbar erklärte Seminaristen und Schulamts-Aspiranten.

№ 686. S.

Nach den am 14. und 15. April c. im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren gehaltenen Abiturienten Prüfungen sind die Seminaristen:

1. Ar aus Rudersdorf im Kreise Siegen, 2. Conradi aus Horn im Kreise Lippstadt, 3. Ernst aus Erkelen im Kreise Brakel, 4. Farwick aus Herzfeld im Kreise Beckum, 5. Fick aus Heinsberg im Kreise Olpe, 6. Fischer aus Camen im Kreise Hamm, 7. Homann aus Soest, 8. Krüper aus Brunskappel im Kreise Brilon, 9. Löckener aus Vellern im Kreise Beckum, 10. Markferding aus Füchtorf im Kreise Warendorf, 11. Paschen aus Attelen im Kreise Büren, 12. Ritter aus Soest, 13. Stolte aus Kleinenberg im Kreise Büren, 14. Tegeler aus Eggerode im Kreise Ahaus, 15. Vieth aus Westkirchen im Kreise Warendorf, 16. Wernze aus Geseke im Kreise Lippstadt, 17. Zurmühlen aus Münster, für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden.

Außerdem sind 4 andere Schulamts-Aspiranten, welche nicht im Seminarium, sondern auf anderem Wege zum Schulamte sich gebildet haben, geprüft worden. Unter diesen haben jedoch nur zwei das Zeugniß der Anstellungs-Fähigkeit erhalten können, nämlich

1. Friedrich Wilhelm Leßmann aus Sommersell, Kreises Höxter, und 2. der Israelit Benjamin Wolf zu Bork, Kreises Lüdinghausen, letzterer für eine israelitische Elementarschule.

Digitized by Google

Jedem der Geprüften ist von der Prüfungs-Kommission ein Zeugniß nebst der Abschrift des Prüfungs-Protokolls zugefertigt worden, aus welchem der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu ersehen ist.

Münster, den 4. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 355. Censur der theologischen Schriften. № 473. P. J.

Während der drei monatlichen Abwesenheit des Herrn Consistorial-Raths Hanff von seinem hiesigen Dienst-Orte, vom 1. Juli bis Ende September d. J., ist die Censur der theologischen Schriften im Regierungsbezirk Minden, in Stelle des Herrn ꝛc. Hanff, dem Gymnasialdirektor Herrn Dr. Imanuel allhier höhern Orts übertragen worden.

Minden, den 14. Juni 1828.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

№ 356. Betrifft den verbotwidrigen Verkauf von Branntwein zum Genuß auf der Stelle, Seitens solcher Handeltreibenden, die zum Betriebe der Schenkwirthschaft nicht berechtigt sind. № 1064. i. II.

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere von den mit flüssigen Artikeln Handeltreibenden, wenn gleich sie zum Betriebe der Schenkwirthschaft nicht berechtigt sind, dennoch Brandwein in Gemäßen und Gläsern verkaufen, und den Käufern gestatten, denselben vor ihrem Kaufladentische auszutrinken, indem sie in der Meinung stehen, daß ein solcher Gewerbebetrieb, da er in einem besondern Lokale nicht ausgeübt werde, als steuerpflichtige Schenkwirthschaft nicht zu betrachten sey.

Diese Ansicht ist indessen ganz irrig, da der Verkauf von Getränken vor dem Laden in Gläsern und Gemäßen, verbunden mit dem Genuß auf der Stelle, wenn auch zu Letzterem kein besonderes Lokal gehalten wird, als steuerpflichtige Schenkwirthschaft zu betrachten ist.

Das handeltreibende Publikum wird daher vor ähnlichen Gewerbebetrieb mit dem Bemerken gewarnt, daß derselbe nach der Strenge der Gesetze bestraft werden muß.

Minden, den 15. Juni 1828.

№ 357. Kataſtral Abschätzungen betr. № 1356. d. II.

Zum Behuf der diesjährigen Kataſtral-Abschätzungen sind theils ernannt und theils bestätigt worden:

1. Für den Verband Bünde, bestehend aus den Verwaltungs-Bezirken Bünde, Blasheim, Holzhausen, Börninghausen und Oldendorff,
   a. der Rentmeister Weihe zu Schockemühle als Abschätzungs-Commissair,
   b. der Classirungs-Controlleur Massonneau als Abschätzungs-Controlleur, und
   c. der Commissair Grochtmann und der Colonus Meyer auf dem Berge vor Herford als Einschätzungs-Commissarien.
2. Für den Verband Levern, bestehend aus den Verwaltungs-Bezirken Levern, Dielingen, Wehdem und Alswede,

Digitized by Google

a. der Commissair Wernekink als Abschätzungs-Commissair,
b. der Classirungs-Controlleur Klappert als Abschätzungs-Controlleur, und
c. der Colonus Meyer zu Spradow und der Rentmeister Groneweg zu Steinlacke als Einschätzungs-Commissarien.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird zugleich bemerkt, daß die noch fehlenden Beamten nachträglich bekannt gemacht werden sollen.

Minden, den 9. Junius 1828.

№ 358 Klassensteuer-Reklamationen betr. № 818. i. g. II.

Wir sehen uns veranlaßt, den Inhalt unserer Verordnung vom 15. Juni 1826. — Amtsblatt pro 1826, Nro. 31. pag. 289. — die zeitige Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen betreffend, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 9. Juni 1828.

№ 359. Die Heilung der Räude unter den Schaafen betr. № 677. R. I.

Die seit kurzem in Hille und Umgegend, hiesigen Kreises, unter den Schaafen ausgebrochene Räude giebt uns Veranlassung, die Besitzer von Schaafheerden auf die durch unsere Bekanntmachung vom 13. Juli 1826 — Amtsblatt pro 1826 Nro. 35. pag. 317. — empfohlenen Maaßregeln zur Heilung jener Krankheit, wiederholt hierdurch aufmerksam zu machen.

Minden, den 10. Juni 1828.

№ 360. № 2430. h. II. pl.

Der Bedarf an Feuerungs-Material für das Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung auf den bevorstehenden Winter, soll im Wege der öffentlichen Lizitation beschafft werden.

Es werden ohngefähr
1300 Balgen Steinkohlen,
80 Fuder Torf zu 30 Windelkörben,
15 Centner Stroh
erforderlich seyn.

Der Termin hierzu ist auf den 2. Juli d. J. um 10 Uhr Vormittags im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt, wo sich die Lieferungslustigen bei dem Regierungs-Sekretair Burchardi melden und ihre Erbietungen zum Protokoll geben wollen.

Der Mindestfordernde hat, wenn er die nöthige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, den Zuschlag zu erwarten. Die Bedingungen, welche bei dieser Lizitation zum Grunde zu legen sind, können in unserer General-Registratur täglich in den Mittagsstunden eingesehen werden.

Minden, den 13. Juni 1828.

Personal-Chronik.

№ 361. № 318. P. J.

Der zum Regierungs-Assessor ernannte zeitherige Kammer-Gerichts-Assessor Herr Rüdiger ist bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Minden, den 10. Juni 1828.

Digitized by Google

Der Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm v. Hiddessen ist als Referendarius bei hiesiger Königl. Regierung angestellt worden.

Minden, den 13. Juni 1828. № 362. Personal-Chronik. № 468. P. J.

Der bisherige Kontroll-Gehülfe Hauptmann, ist zum Regierungs-Sekretair II. Klasse hierselbst, Dato ernannt worden.

Minden, den 10. Juni 1828. № 363. Personal-Chronik. № 411. P. J.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

(2) Am 20. Mai c. um 1½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten Wiedey, Rautenberg und Wolf, folgende Waaren in Beschlag genommen: № 364. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 5387.

85 Pfd. Netto guten Kaffee;
85 Pfd. Netto schlechten Kaffee;
53 Pfd. Netto Candis Zucker;
14 Pfd. Netto Melis Zucker;
1 Anker ca. 83 Pfd. Brutto ordinairen weißen Franzwein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 3. Juni 1828.

Bekanntmachungen.

(1) Der Sekonde-Lieutenant Mathias Valentin v. Kowalewsky, vom ehemaligen von Lettow'schen Infanterie-Regiment ist, eingegangener Nachricht zufolge, ohne vorher erhaltenen Abschied, in fremde Dienste getreten. Es wird daher derselbe hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 28. Juli und 11. August, zuletzt aber auf den 25 August d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine auf der hiesigen Gerichtsstube (Hauptwacht) persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764. wider ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er nemlich für einen Deserteur zu erachten, und sein Bildniß an den Galgen zu schlagen, sein sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt und der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zugesprochen werden soll. № 365. Edictal-Citat on.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Ent-

Digitized by Google

wichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Minden, den 27. Mai 1828.

Königl. Preuß. Garnison-Gericht.
(L. S.) v. Briesen. Perlett,
Garnison-Auditeur.

№ 366. Am 28. Mai ist bei Herstelle in der Weser, an der Schlacht bei dem Gänsebrinke, ein todter Mensch aufgefunden worden. Nach der Verhandlung des Königlichen Land- und Stadtgerichts Beverungen, war der männliche Körper mittler Statur, 50jährigen Alters, mit grauen Kopfhaaren und Barte versehen, und bereits stark in die Verwesung übergegangen, ohne jedoch an demselben äußerliche Verletzungen von erlittener Gewalt wahrzunehmen.

Der Verunglückte war mit einer braun tuchenen Jacke, worin überzogene Knöpfe, mit gleicher Weste, worin weißknochene Knöpfe, mit einer kurzen schwarz manchesternen Hose, zweinäthigen Stiefeln, ohne Strümpfe, und einem schwarz seidenen Halstuche nebst linnenen Hemde bekleidet, worin sich das Zeichen H. B. befand. In der Rocktasche wurden zwei Heller und eine Branntweinsflasche mit eingeschliffenem Manne und Mädchen auf der einen, und auf der andern Seite mit den Worten: »Dir allein bleib ich verpflicht; andere Herzen achte ich nicht. R. G. L. H. 1774« versehen, vorgefunden.

Da die übrigen Verhältnisse des Todten unbekannt verblieben sind, so wird solches nach gesetzlicher Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Paderborn, den 4. Juni 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

№ 367. Steckbrief. (2) Der hierunter signalisirte Linnenhändler Johann Henrich Kettler aus Dielingen, hat sich der Ausstellung falscher Wechsel verdächtig gemacht und der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher requirirt, auf denselben zu achten und solchen im Betretungsfall verhaften und anhero abliefern zu lassen.

Herford, den 20. Mai 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement des Kettler.

Vornamen: Johann Heinrich — Geburtsort: Drohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Bart: etwas röthlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: ründlich. — Gesichtsfarbe: ge-

Digitized by Google

sund. — Gestalt: hager. — Sprache: Plattdeutsch und etwas Holländisches. — Besondere Kennzeichen: etwas von einer kahlen Platte.

Steckbrief. *)

№ 368. Am 25. Mai d. J. Abends zwischen 10 und 11 Uhr ist in Werne der Schneidergeselle Heinrich Günter aus Thüle, erschlagen worden.

Der That ist der Schneider Herrmann Adämmer aus Werne, welcher sich unmittelbar darauf auf die Flucht begeben, dringend verdächtig.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den gedachten Herrmann Adämmer Acht zu haben, denselben im Betretungs-Falle zu arretiren und an das unterzeichnete Königliche Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Paderborn, den 8. Juni 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Namen: Herrmann Adämmer. — Geburts-Ort: Verne. — Alter: 34 Jahr. — Gewerbe: Schneider. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: rund. — Haare: braun. — Augen: blau. — Augenbraunen: braun. — Bart: blond. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Stirn: bedeckt. — Kinn: breit. — Besondere Kennzeichen: mit einer Glatze versehen.

Bekleidung: ein grauer Ueberrock mit manchesternem schwarzen Kragen besetzt, mitunter ein blauer Kittel, eine Nankin oder graue Tuch-Hose, eine ungewöhnlich lange roth gewürfelte Weste, lange Stiefeln, und ein runder Hut.

№ 369. In der Nacht vom 20/21. Mai d. J., sind dem Pfarrer Koch zu Fürstenau, Gerichts-Bezirks Hörter, nachverzeichnete Sachen durch Einbruch gestohlen worden. Diebstahls-Anzeige.

Diesen Diebstahl bringen wir mit dem Ersuchen zu Jedermanns Kenntniß, auf das Gestohlene zu wachen, und alle zu dessen Ausmittelung oder zur Erforschung des noch unbekannten Thäters dienende Thatumstände, sofort, entweder der nächsten Orts Polizei Behörde, oder uns anzuzeigen.

Paderborn, den 10. Juni 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1., Eine Stand- oder Tafel-Uhr. Der Kasten derselben ist von Ebenholz mit Glas, ungefähr 1½ Fuß hoch, bildet ein langes Viereck, worauf 4 kleine urnenförmige Aufsätze, — wovon einer zurückgeblieben — und ein Handgriff von Messing angebracht.

Die Platte vor dem Uhrwerke, von Messing und getriebener Arbeit zeigt einen zwei Finger breiten dicken Ring von Silber, worauf die Stunden in Römischen Zahlen verzeichnet. Innerhalb dieses Ringes bewegt sich der Stunden- und Minutenzeiger.

*) Vergl. Nro. 350, pag. 264 im 30. Stück des diesj. Amtsblatts.

Digitized by Google

Ueber diesem Ringe befindet sich ein anderer Ring, ebenfalls dick von Silber und einen Finger breit, worauf arabische Zahlen von 1 bis 31 gezeichnet sind. Dieser Ring ist kleiner und mit einem Zeiger versehen, wodurch man das Datum des Monats wissen kann. Neben diesem Ringe sind noch zwei andere Ringe angebracht, auch dick von Silber und nicht völlig einen Finger breit, welche mit Nummern und Zeichen versehen. Innerhalb eines jeden Ringes befindet sich ein Zeiger, der auf den Mechanismus der Uhr Einfluß hat.

Die Uhr geht neun Tage und sieben Stunden; repetirt, wenn man die angebrachte Schnur zieht, und macht jedes mal ein Spiel mit sechs kleinen Hämmerchen, welches von ¼ zu ²⁄₄, von ²⁄₄ zu ³⁄₄, und von ³⁄₄ zu ⁴⁄₄ Stunden steigt.

Unter dem großen Ringe von Silber, worauf die Stunden gezeichnet sind, befindet sich eine oval runde Platte von Silber, worauf »London« gravirt ist.

Die Schwere dieser Uhr, deren Schlüssel zurückgeblieben, beträgt ungefähr 50 Pfo.;

2., eine zweigehäusige silberne Taschenuhr von Englischer Fabrication, und bemerkt man an dem Gehäuse, worauf das Schlüsselloch, eine eingedrückte Stelle.

Das Uhrband ist mit weißen und schwarzen Perlen gestrickt, worauf ein Kreuz und ein Adler mit dem Namenszuge »Friedrich Wilhelm Rex« gezeichnet sich befindet.

№ 370. (1) Nach dem Beschlusse der Königl. Hochlöbl. General-Commission zu Münster vom 16. Nov. 1827 soll auf den Antrag mehrerer Interessenten der im Kreise Wiedenbrück, und in der Grafschaft Rietberg, zwischen den Gemeinden Verl, Varensel und Bornholte belegene Markengrund Westernstroth getheilt werden.

Alle zur Mit-Benutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dem Geschäfte ein Interesse zu haben vermeinen, sowie die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 30. Julius curr. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Wirthschafters Cord to Krax zu Varensel anberaumten Termine zu melden, ihre Ansprüche völlig anzugeben und nachzuweisen, sich auch darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen?

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung anfechten.

Rietberg, am 3. Juni 1828.

Der spezial Theilungs-Commissarius Land- und Stadtrichter.

Peliz äus.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 27. Juni 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 371. Einreichung der Duplikate der Kirchenbücher. № 196. C.

Fortwährend gehen bei dem Provinzial-Konsistorium und bei den Königlichen Regierungen Anzeigen ein, daß hin und wieder von den Pfarrern die Duplikate der Kirchenbücher entweder gar nicht, oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit, oder nicht in der gehörigen Form bei den Gerichten eingereicht werden, und es haben daher schon mehrmals bald die Superintendenten, bald die Landräthe beauftragt werden müssen, gegen die Säumigen ernstlich einzuschreiten. Die Sache ist zu wichtig, als daß dergleichen Unregelmäßigkeiten geduldet werden dürften.

Ich bringe daher hiermit in Erinnerung, was in der Instruktion über die Führung der Kirchenbücher hinsichtlich der Einsendung der Duplikate vorgeschrieben worden, und fordere die Superintendenten und Landdechanten auf, über die Befolgung dieser Vorschriften sorgsam zu wachen. Die fernerhin vorkommenden Versäumnisse werden durch eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler gerügt werden.

Münster, den 18. Juni 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 372. Pensions-Abzüge betr. № 2518. b. 11. pl.

Es ist zur Frage gekommen:

ob Beamten, die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staats-Kassen bezogen, oder in einem solchen Amte angestellt waren, aus welchem ihnen kein Pensions-Anspruch zustand, bei eintretender Versetzung in den Staatsdienst, oder in ein solches Amt, welches ihnen Pensions-Ansprüche gewährt, den im §. 25 des Pensions-Regulativs bestimmten Zwölftheil Abzug von dem ganzen, ihnen in dem neuen Dienste gewährten Diensteinkommen, oder nur von dem Mehrbetrage des neuen gegen das Einkommen der bisherigen Stelle, zu entrichten schuldig seien?

und dieserhalb durch einen Beschluß des Königl. Geheimen Staats-Ministerii festgesetzt worden:

daß dieser Abzug jedesmal von dem ganzen Diensteinkommen derjenigen Stelle gewährt werden müsse, welche den Einrückenden zuerst zum Pensions-Anspruch aus Königl. Kassen berechtige.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung wird, zur Beachtung in vorkommenden Fällen, hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 29. Mai 1828.

Der Minister des Innern. gez. v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister. gez. v. Motz.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehende Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 20. Juni 1828.

№ 373. № 319 I. D. pl.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch bekannt gemacht: daß unter dem im §. 68. des Anhangs zum Allgem. Landrecht gebrauchten Ausdruck „Colonisten“ nicht blos die vom Staate hereingezogenen Ausländer, sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, zu verstehen sind, und daß der daselbst vorgeschriebene Eid von dem Prediger, welcher das Aufgebot und die Trauung verrichten soll, dem Ausländer abzunehmen, und das hierüber aufzunehmende, von dem letztern zu unterschreibende Protokoll dem Kirchenbuche beizufügen ist.

Minden, den 7. Juni 1828.

№ 374. Die Maurer- und Zimmer-Flickarbeiter betr. № 297. g. II. pl.

Mit Beziehung auf unsere Verfügung vom 29. Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826 Stück 34. No. 162. pag. 310.) wegen Qualifications-Nachweisung der Maurer und Zimmerleute, bringen wir nachstehend diejenigen Gegenstände zur allgemeinen Kenntniß, deren Ausführung den Zimmer- und Maurerflickarbeitern einzig und allein nur gestattet werden darf.

Die Flickarbeiten der Zimmerleute sind nämlich auf folgende Gegenstände beschränkt:

1., auf Reparatur der Dachlatten,
2., auf Legung und Reparatur von Fußböden,
3., auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4., desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5., auf Reparatur alter und Aufführung neuer Stackete und Bretter-Zäune,
6., auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter, und
7., auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

Die Flickarbeiten der Maurer bestehen dagegen nur in Ausweißen, Reparaturen an Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel.

Digitized by Google

Die hiernach geeigneten Zimmer- und Maurer-Flickarbeiter sind, so wie die Mühlenflickarbeiter als bloße Arbeiter um Lohn oder auf Bestellung der Gewerbesteuer nicht unterworfen; sie dürfen weder Gesellen noch Lehrlingen halten, und kann ihnen nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 2. Januar c. allenfalls nur die Annahme von Handlangern gestattet werden.

Die betreffenden Gewerbetreibenden haben sich hiernach zu achten, und die Kreis- und Ortspolizei-Behörden die Contravenienten zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Minden, den 6. Juni 1828.

№ 375. Anzeige von einem Neubau, besonders bei Errichtung oder Veränderung einer Feuerstelle bei der Obrigkeit. № 550. R. I.

Nach Vorschrift des Allg. Land-Rechts Th. 1. Tit. 8. §. 67. muß derjenige, welcher einen neuen Bau in Städten anlegen will, zuvor der Obrigkeit davon zur Beurtheilung Anzeige machen, und nach §. 69. daselbst ist vorzüglich eine besondere Obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

Wir finden uns durch mehrere vorgekommene Fälle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften veranlaßt, dieselben hiermit in Erinnerung zu bringen, und machen es sowohl den Landräthen, als städtischen Polizei-Verwaltungen zur besondern Pflicht, auf deren Befolgung mit Ernst zu halten.

Minden, den 9. Juni 1828.

№ 376. Baumfrevel betr. № 1217 Q. I.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai a. c. sind auf der Chaussee von hier nach Rehme, und zwar auf der Strecke vom Salzwerke bis nach der Werrebrücke 50 Stück Pappeln, theils abgebrochen, theils ganz aus der Erde gerissen. Indem wir diesen Frevel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir jeden, der von den Thätern Nachricht zu geben vermag, auf, solche dem Landrath Haß in Herford oder dem Wegebaumeister Althoff zu Bielefeld anzuzeigen, wogegen dem Anzeiger, sofern die Bestrafung der Thäter durch seine Anzeige herbeigeführt wird, neben allenfalsiger Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von „Zehn Thalern“ hierdurch zugesichert wird.

Minden, am 14. Juni 1828.

№ 377. Empfehlung der von dem Gutsbesitzer Seydel auf Rodenbeck verfertigten Dachziegel und Mauersteine. № 150 F. I.

Nach der mit denen von dem Gutsbesitzer Seydel auf Rodenbeck bei Minden verfertigten Dachziegeln und Mauersteinen vorgenommenen Prüfung, haben sich dieselben als vorzüglich brauchbar gezeigt, da selbige durch nachtheilige Einwirkung von Frost und Nässe durchaus nicht gelitten haben. Wir können diese Materialien daher dem Publikum empfehlen.

Minden, den 16. Juni 1828.

№ 378. № 488. E. I.

Indem wir den Herren Kreis-Physikern die Verfügung des Königl. Ministerii

des Innern vom 27. Februar 1811, Amtsblatt 1827, Nro. 21, in Erinnerung bringen, beauftragen wir dieselben, die Hebammen ihres Kreises auf das gemessenste darnach anzuweisen, und machen ihnen zugleich die Einsendung der Mißgeburten und medizinischen Merkwürdigkeiten an den Direktor des Königlichen anatomischen Museums zu Berlin, Herrn Geheimen Medizinal-Rath Rudolphi, zur Pflicht.

Minden, den 11. Juni 1828.

№ 379. № 54. O. I. Mit dem 9. Juli d. J. wird zu Arnsberg ein Normal-Cursus für Schulamts-Kandidatinnen katholischer Religion eröffnet, zu welchem auch Präparandinnen unsers Verwaltungs-Bezirks, in welchem der diesjährige Normal-Kursus ausfällt, zugelassen werden sollen, sobald sie über ihr sittliches Betragen sowohl, als über ihre Fähigkeit zum Schulamte ein verschlossenes Zeugniß ihres Pfarrers beibringen oder hinsichtlich des zweiten Punktes bei nicht hinlänglich ausgewiesener Vorbildung in der dort anzustellenden schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen. Der Kursus wird gegen Anfang des Monats September c. aufhören

Wir machen solches hierdurch bekannt, mit dem Bemerken, daß hierauf reflektirende Schulamts-Kandidatinnen sich mit den gehörigen Zeugnissen versehen zu rechter Zeit in Arnsberg einzufinden und bei dem Herrn Consistorial-Rath Sauer daselbst zu melden haben.

Minden, den 11. Juni 1828.

№ 380. Belobung, den Wegebau durch den Lübbecker Berg betr. Unter den durch die Gemeinden mittelst unentgeldlicher Natural-Concurrenz bewirkten Haupt-Wege Instandsetzungen verdient die im Spätherbst des vorigen Jahres angefangene, und in diesem Monat vollendete, Umgehung des bisherigen höchst schwierigen und gefahrvollen Hohlweges durch den Lübbecker Berg besondere Erwähnung. Es war damit eine Dammschüttung von 387 Fuß Länge verbunden, die mit Durchschneidung mehrerer Bergrücken bei einer Breite von 24′ in der Krone und 53′ in der Basis auf eine Höhe von 12 bis 15 Fuß einen Auftrag von 800 Schachtruthen Erde erforderte. Der Staat hat, außer den Aufsichts-Kosten zu diesem Bau, blos die Kosten für einen 6 Fuß hohen, 15′ breiten, und mit den Stirnmauern 53′ langen Doppelkanal bewilligt, welcher durch jenen Damm gelegt worden ist. Alle übrige Arbeiten sind durch Kreishülfe von den nahe gelegenen Gemeinden der Kreise Bünde und Rahden mit rühmlichem Wetteifer unentgeltlich auf der ganzen Wegelinie von 759 laufenden Ruthen bewirkt worden, und ist hierdurch ein schönes Wegeplanum von 27′ Breite in sanfter Steigung auf 4500′ Länge, mit resp. Auf- und Abtrag von mehr als 4000 Schachtruthen Erde, hergestellt, wozu im Ganzen 6400 Tagewerker gestellt worden sind.

Diese schwierige Arbeit ist mittelst Anordnung der landräthlichen Behörden der Kreise Bünde und Rahden, unter der umsichtigen Leitung der Spezial-Commissarien, Bürgermeister Hummel und Beamten Willmanns, und unter der technischen Aufsicht des Bau-Conducteurs Schelle zu Stande gekommen, weshalb

Digitized by Google

wir gern diese Gelegenheit ergreifen, den vorerwähnten Beamten, sowie den dabei werkthätig gewesenen Gemeinden, unsere belobende Anerkennung hierdurch öffentlich zu gewähren.

Wir dürfen von dem bisherigen Gemeinsinn und dem richtig erkannten Interesse der Wegebesserungspflichtigen erwarten, daß sie durch die noch übrig bleibende Befestigung dieses Weges, mittelst des überall in der Nähe befindlichen Steinmaterials, diese die ganze Umgegend aufschließende und den innern Verkehr vortheilhaft erhöhende Communikation von der Lübbecker Chaussee mit der Straße nach Quernheim und Herford, baldigst gründlich vollenden werden.

Minden, den 24. Juni 1828.

№ 381. № 734. R. I.

Der Dom-Vikar Wigge aus Paderborn, gegenwärtig zu Herford, hat am 24. v. M. den fünfjährigen Sohn des Papiermachers Friedrich daselbst, mit Unerschrockenheit und Verachtung eigener Gefahr, vom Ertrinken im Werrafluß gerettet.

Diese lobenswerthe That verdient, wie hierdurch geschieht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden.

Minden, den 12. Juni 1828.

№ 382. Vermächtniß. № 366. D. I.

Der verstorbene Pastor Pecher zu Herstelle, Kreises Höxter, hat in seinem nachgelassenen Testamente folgende Legate ausgesetzt:

1., dem Pfarr-Fonds zu Herstelle Sechszig Rthlr., wofür jährlich sechs Memorien pro fundatore zu halten;
2., dem Pfarr-Fonds zu Dalhausen Sechszig Rthlr., zu gleichem Zwecke;
3., dem Pfarr-Fonds zu Haarbrück Sechszig Rthlr., desgleichen;
4., dem Armen-Fonds zu Herstelle ein Kapital von Funfzig Rthlr.

Minden, den 2. Juni 1828.

Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

(Fortsetzung.)

№ 383.

Der Hopfenbauer schneidet jetzt mit einem scharfen, starken und gekrümmten Gartenmesser sowohl

a) alle Nebenwurzeln stark und kurz bis auf den Hauptstock, wie auch
b) alle schon getriebene Schossen oder Keime

vollständig weg.

Die bereits vorhandenen taugen nichts: sie sind schwächlich, kommen allzufrüh u. s. w. Der Stock soll neue treiben; diese um so kräftiger, weil es nur wenige sind, und alle Kraft auf sie verwendet wird, in sie übergeht.

Dann wird zugleich der Stock selbst gereiniget. Alle brandigen oder sonst verdorbenen Theile werden rein herausgeschnitten.

Alles dieses Wegschneiden muß recht kräftig, bis auf den Stock und ohne Schonung der wegzuschneidenden Theile geschehen. Es besteht darin ein Hauptpunkt der

Digitized by Google

Kultur des Hopfens und der Veredlung der Stöcke, gerade wie bei den Obstbäumen, die durch ein angemessenes Beschneiden und in Ordnung halten so sehr gewinnen. — Schneidet man aber nicht alles bis auf den Stock selbst hinweg, so verdirbt er leicht, oder treibt nachher nicht so kräftig, und trägt daher alsdann auch nicht so kräftig. — Die Ranken, welche unmittelbar aus den Faserwurzeln kommen, tragen weniger und geringeren Hopfen, und deshalb muß man sie ohne Gnade wegschneiden.

Alle tiefer hinein verdorbene, oder zu sehr angegriffene Stöcke, zumal wenn sie nicht vollkommen von den schadhaften Theilen gereinigt werden können, müssen gänzlich ausgerottet und mit neuen ersetzt werden.

Mit dieser Arbeit verbindet man die der Zurichtung der Fechser.

Jetzo nemlich ist es auch gerade an der Zeit, die für das Jahr nöthigen Hopfenfechser zu sammeln und zuzurichten. Man verfährt dabei nach der bereits im Februar-Heft 1823. S. 34. gegebenen Vorschrift; wobei nur noch zu bemerken ist, daß, um sich selbst die zum Ergänzen, oder auch zu neuen Anlagen erforderlichen Ableger in der besten Eigenschaft (Qualität) zu verschaffen, man die besten und kräftigsten, nicht unter vier und nicht über sechs Jahr alte Stöcke von einerlei Sorte Hopfen schon im Herbst vorher bezeichnet, und dann davon die Fechser nimmt. — Es ist eine Hauptregel, dafür zu sorgen, daß man möglichst gleichförmigen Hopfen — zu gleicher Zeit reifender, von gleicher guter Beschaffenheit — in einer Anlage baue.

Vielerlei durcheinander giebt immer ein schlechtes Gut. Geringe Sorten soll man gar nicht fortpflanzen, sondern möglichst bald mit dem bessern und besten vertauschen: dann auf der nämlichen Stelle, wo jener gepflegt wird, kann es auch dieser werden, und immer mit viel größerem Vortheil. — Bemerkt man unter seinen Stöcken oder in Nachbarsanlagen solche, welche kräftige grüne Reben, mit lang herunter hängenden Schnüren, deren Dolden mehr klein, als groß, grünlich gelb, fest geschlossen sind, und wie Traubenbeeren an kleinen Stielen hängen: so wähle man vorzüglich diese sehr ergiebige und vortreffliche Sorte zu Ergänzungen und zu neuen Anlagen aus. Die Blätter oder Schuppen der Blüthenzapfen (Dolden) sind zwar klein, enthalten aber, was die Hauptsache ist, viel öliges Mehl und sehr kleine Körner. — Ihr Geruch ist stark und gewürzhaft.

Ein Mann kann in einem Tage 1000 bis 1200 Fechser von den alten Stöcken nehmen, und — wenn er fleißig ist — 300 in einer Stunde zum Legen herrichten.

Die zubereiteten Fechser muß man nicht an der Luft, noch weniger aber in geheizte Stuben legen, wo sie austrocknen, oder auch zu einem zu frühen Keimetreiben bewogen werden. Beides ist gleich schädlich. Man schlage sie dafür lieber wieder baldmöglichst, so lange bis sie verpflanzt oder versendet werden können, in Erde ein.

10.) Fernere Behandlung der alten Stöcke.

Wenn nun die Stöcke so gehörig beschnitten, und in Ordnung gebracht worden sind, wird die Erde von beiden Seiten des Stocks mit der Hopfenhaue wie-

Digitized by Google

der darauf gezogen, so daß er eine Handbreite hoch damit bedeckt ist. — Man muß die beschnittenen Stöcke niemals über Nacht unbedeckt liegen lassen. Deßwegen richtet man die Arbet so ein, daß nie mehr aufgerissen wird, als man in einem Tage beschicken, d. h. aufreißen, beschneiden und wieder zudecken kann. Das Erste und Letzte können Tagelöhner einrichten; das gehörige Ausputzen, Beschneiden und Zurichten der Stöcke aber muß ein kunstverständiger und besonders sorgsamer Hopfenbauer selbst thun, daher es immer am besten vom Eigenthümer geschieht, wenn er es versteht.

Ein Tagelöhner kann in einem Tage 600 Stöcke aufreißen und zudecken; ein Mann täglich 1600 Stöcke beschneiden.

11.) Von der Düngung der Hopfen-Anlage.

Wie man mit der Bedüngung eines Landes bei der ersten Anlage desselben in einem Hopfengarten verfahren soll, das ist aus dem ersten Hefte des ersten Jahrgangs dieser Zeitung zu ersehen. Aber auch der bereits bestehende ältere Hopfen verlangt fortgesetzt alljährlich die kräftigste angemessene Bedüngung. Denn die Hopfenpflanze bedarf vieler Nahrungstheile zu ihrem Gedeihen und saugt daher den Boden sehr aus. Mit der Menge allein ist es aber dabei nicht gethan, sondern es kommt auch sehr viel auf die Art des Düngers und der Düngung an. — In Hinsicht der Menge haben Manche den Grundsatz, daß der Hopfen nicht überdüngt werden könne; allein das „zu viel" nützt doch nirgends, und ist es auch bei der Hopfenkultur besser, den angemessenen Dünger in gerader zureichender Menge anzuwenden, als vielen und unangemessenen. — Auf keinen Fall taugt strohiger Mist. Immer soll derselbe vollkommen verwest seyn und aus einer fetten kräftigen Masse bestehen. Man kann ihn das ganze Jahr über, so wie es die Zeit erlaubt, neben dem Hopfenfelde auf Haufen fahren, um ihn im Frühjahre auf dieses selbst zu bringen, und um die Hopfenstöcke herum, aber nicht auf dieselben zu legen. Auch kann man im Herbst düngen, auf die Weise, daß man die Erde, bis auf eine handhohe Lage, von den Wurzeln abnimmt, den Mist über diese ausbreitet und alsdann die Erde gleich wieder über diesen herzieht.

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und bisherige provisorische Kreis-Physikus Dr. Consbruch, ist zum Physikus des Kreises Minden, definitiv ernannt worden. № 384. ad № 483. K. 1.

Dem seitherigen Schullehrer Müller in Spradow, Kreises Bünde, Diözese Herford, ist die durch den Tod des Schullehrers Brinkmann erledigte Schullehrerstelle zu Fabbenstädt, Kreises und Diözese Rahden, verliehen worden. ad № 792. M. 1.

Der von Steinheim nach Löwen versetzte provisorische Schullehrer Scheiffers (Personal-Chronik im 11. Stück des Amtsblatts von diesem Jahre Nro. 124. pag. 95.) ist auf seinen früheren Posten nach Steinheim zurück versetzt worden. № 724. S. 1.

Digitized by Google

№ 864. S. 1. Der interimistische Gensd'armerie Wachtmeister Gärtner, zu Paderborn, ist nunmehr zum wirklichen Wachtmeister ernannt.

№ 866. S. 1. In Stelle des verstorbenen berittenen Gensd'armen Buschmann, ist der Feuerwerker von der 4. Artillerie-Brigade, Friedrich Güschke, als interimistischer berittener Gensd'arm, vom 11. d. M. an, angestellt, und in Paderborn stationirt worden.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn für den Monat Mai 1828.

№ 385. Der Justizrath Ferdinand Friedrich Jacobi bei dem Stadtgerichte zu Elbing ist zum Ober-Landes-Gerichts-Rath hieselbst ernannt

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schiesser ist zum Notar zu Niederkrüchten im Landgerichtsbezirke Aachen und der Oberlandesgerichts-Referendarius Raffelsieper ist zum Notar zu Lennep, im Landgerichtsbezirke Düsseldorff, ernannt worden.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Bünte, Hartog, Delius und Schmidt sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Candidat der Rechte Friedrich Aßmann aus Wetzlar ist als Ober-Landesgerichts-Auskultator zugelassen.

Der Gerichtsbote Fleiter zu Rietberg ist mit Pension entlassen.

Der Invalide Franz Joseph Palatini ist zum Boten beim hiesigen Land- und Stadtgerichte und der Invalide Johann Heimert zum Boten bei der Gerichts-Deputation zu Salzkotten ernannt worden.

Paderborn, den 3. Juni 1828.

Diebstahls-Anzeige.

№ 386. Aus der von Puttkammerschen Oelmühle zu Eidinghausen sind in der Nacht vom 24/25. Mai d. J. entwendet:

Diebstahls-Anzeige.

1., vier große keilförmige Eisenplatten von circa 160 Pfund Gewicht;
2., eine eiserne Art mit den Buchstaben B. v. P. gezeichnet;
3., ein Sack mit Oelkuchen.

Jedermann dem verdächtige Sachen dieser Art vorkommen, wird aufgefordert, solche anzuhalten und der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sogleich Anzeige zu machen.

Uebrigens ist demjenigen, welcher den Dieb dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, von dem Bestohlenen eine Belohnung von 10 Rthlr. in Golde zugesichert. Herford, den 14. Juni 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 4. Juli 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1149. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1828., wornach der Erbschafts-Stempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergesetz vom 7. März 1822 von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

— 1150. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1828., die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betr.

— 1151. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juni 1828., über die Befreiung derjenigen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 387. Wahlfähigkeit eines evang. Pfarramts-Kandidaten betr. № 193. C.

Der evangelische Pfarramts-Kandidat Gustav Knipping aus Elberfeld ist, auf den Grund des vom Königl. Konsistorium in Koblenz ihm ertheilten Wahlfähigkeits-Zeugnisses, auch unter die wahlfähigen Kandidaten der hiesigen Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 18. Juni 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Gnadenbezeugung.

№ 388. № 48. P. J.

Des Königs Majestät haben den Herrn Regierungs-Direktor Carow allhier in den Adelstand zu erheben geruhet.

Minden, den 1. Juli 1828.

№ 389. Die Anmeldung der et-

Nach dem Classen-Steuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 7.
„zu a. haftet jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellver-

Digitized by Google

waigen Veränderungen des Hausstandes und der Personen in Bezug auf die Classen-Steuer betr.

№ 1414. d. II.

„treter, der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben,

„zu b. ist jedes Familienhaupt, für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines „Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich,

„zu c. soll jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit „einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrags derselben belegt werden.

Es sind Zweifel entstanden, ob diese Bestimmungen auch auf die diesfälligen Angaben *nach* Aufnahme der Jahresrollen durch die Communal-Behörden im Laufe des Steuer Jahres auszudehnen sey oder nicht. Zur Behebung jener Zweifel theilen wir nachstehend einen Auszug der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz auf den Grund der demselben durch das Gesetz §. 6. zu d. und §. 10. ertheilten Befugniß, erlassenen allgemeinen Instruktion vom 15. Juni 1820 mit, worin es wörtlich heißt:

„den Eigenthümern der bewohnten Grundstücke oder deren Stellvertretern, im„gleichen den Familienhäuptern liegt bei Vermeidung der im Gesetze bestimm„ten Strafen, die Verbindlichkeit zur richtigen Angabe der Bewohner ihrer „Häuser und resp. der Angehörigen ihrer Hausstände ob, und diese Verpflich„tung erstreckt sich ebenmäßig auf die im Laufe des Jahres nach Aufnahme „der Listen vorkommenden Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstan„des, welche jedesmal spätestens bis Ablauf des Monats, in welchem sie statt„finden der Behörde anzuzeigen sind.

Die vorbemerkten Zweifel werden hierdurch um so mehr behoben sein, als nicht allein nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Polizei-Behörde jedes Orts nicht nur die Befugniß zusteht zu verlangen, daß eine jede in die Gemeinde einziehende Person sich bei der Behörde melde und daß der Eigenthümer des Hauses, in welchem der Einziehende seinen Wohnsitz nimmt, für dessen Meldung mit verantwortlich sey, sondern auch die Unterlassung dieser Vorschriften durch festzusetzende Polizeistrafen geahndet werden kann.

Wir fordern unsere Verwalteten auf, sich hiernach genau zu achten.

Minden, den 26. Juni 1828.

№ 390. Arzneien für arme Kranke betr.

№ 761. B I.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nur wenige Aerzte bei der Verordnung der Arzneien für arme Kranke diejenige Sparsamkeit beobachten, welche durchaus erforderlich ist, um den betreffenden Gemeinden die ärztliche Besorgung ihrer Kranken nicht zu einer unerschwinglichen Last zu machen, so haben wir beschlossen, daß bei der ärztlichen Behandlung derjenigen armen Kranken, für welche die Bezahlung aus öffentlichen Fonds erfolgen muß, vom 1. August d. J. an, die bereits im Jahre 1813 in den alten Provinzen der Preußischen Monarchie eingeführte, von dem Statsrathe *Hufeland* entworfene Armen-Pharmacopoe auch in unserm Verwaltungsbezirke ausschließlich, und zwar in der Art benutzt werden soll, daß bei der Behandlung der armen Kranken, in ihren Wohnungen sowohl, wie in Kranken-

Digitized by Google

und Gefangenhäusern, die, in der 4ten Auflage der genannten Armen-Pharmacopoe (Berlin 1825 bei G. Reimer) gegebenen Vorschriften von den Aerzten und Wundärzten in Anwendung gebracht werden sollen. Nur in einzelnen und besonderen Fällen von Wichtigkeit soll eine Abweichung gestattet, jedoch der betreffende Arzt verpflichtet seyn, den Grund der Abweichung durch kurze Angabe des besonderen ein eignes Heilmittel erfordernden Krankheitsfalles jedesmal unter dem Rezepte, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit zu bemerken.

Die betreffenden Aerzte und Wundärzte, so wie sämmtliche Apotheker haben sich die Pharmacopoe sofort anzuschaffen, und verbleibt es in Betreff des Rabatts, bis auf weiteres bei den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber abgeschlossenen Contrakten.

Minden, den 25. Juni 1828.

№ 391.
Wegen des Gewerbsbetriebs unqualificirter Maurer und Zimmerleute.
№ 1036 i. II.

Da mehrfache Beschwerden eingegangen sind, daß unqualifizirte Maurer und Zimmerleute den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, ganz unabhängig von einem approbirten Meister Bauten für eigene Rechnung betreiben, so bringen wir sämmtlichen Polizei-Behörden, den Baubeamten und den Bauhandwerkern unsere Verfügung vom 29. Juni 1826 — Amtsblatt pro 1826 Stück 34. Nro. 162 pag. 310 — die Qualifikations-Nachweisung der Maurer und Zimmerleute betr. hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Uebertretungen dieser Verordnung nicht allein mit den darin benannten Strafen geahndet, sondern daß letztere auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden sollen.

Minden, den 21. Juni 1828.

№ 392.
Verlorner Gewerbeschein.
№ 963 i. II.

Der Kornhändler Franz Riepe aus Ebbinghausen hat den von uns ihm für das laufende Jahr sub Nro. 746. ertheilten Gewerbschein auf dem Markte zu Paderborn verloren.

Da für den ꝛc. Riepe, auf den Antrag der landräthlichen Behörde des Kreises Büren, bereits ein Duplikat des besagten Gewerbescheins ausgefertigt worden ist, so wird der verlorne hierdurch für ungültig erklärt und der Finder aufgefordert, solchen an die vorgedachte landräthliche Behörde abzuliefern.

Minden, den 23. Juni 1828.

№ 393.
№ 818 I R pl.

Des jüdischen Sabbats wegen, ist der Viehmarkt zu Hörste, im Ravensbergischen, der auf Sonnabend den 23. August c. ansteht, für das laufende Jahr auf Montag den 25. August verlegt worden.

Minden, den 24. Juni 1828.

№ 394.
№ 879. S. I.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Vagabunden:

Bernhard Henrich Tiemann,
Johann Herrman Hüveler, und
Joseph Winckler,

Digitized by Google

sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangs-Arbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

1tes Signalement.

Familien-Namen: Tiemann. — Vornamen: Bernhard Henrich. — Geburtsort: Hilter, im Königreich Hannover. — Aufenthaltsort: unbekannt. — Religion: evangelisch. — Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase: klein. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: vollzählig. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

2tes Signalement.

Familien-Namen: Hüveler. — Vornamen: Johann Herrmann. — Geburts- und Aufenthaltsort: Osnabrück, im Königreich Hannover. — Religion: katholisch. — Alter: 40 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. -- Augen: braun. — Nase: stumpf. — Mund: breit. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

3tes Signalement.

Familien-Namen: Winckler. — Vornamen: Joseph. — Geburtsort: Breitenau, im Königreich Böhmen. — Aufenthaltsort: unbekannt. — Religion: katholisch. — Alter: 50 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, am 18. Juni 1828.

№ 395. Steckbrief

gegen den am 5. Juni 1828 von der Straf-Abtheilung entwichenen Militair-Sträfling Johann Peter Monschaw.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Peter Monschaw. — Alter: 25 Jahr 6 Monat. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Geburtsort: Muffendorf. — Kreis: Bonn. — Regierungs-Bezirk: Cöln. — Früherer Stand oder Gewerb: Schuhmacher. — Religion: katholisch. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: mit

Digitized by Google

tel. — Kinn: breit. — Zähne: weiß. — Bart: blond. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme eine weibliche Figur, M. 1826, roth und blau ausgestochen. — Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine grüne Jacke mit rothem Kragen, eine weiße Hose, eine Mütze mit rothen Streifen, Schuhe mit Riemen, Kamaschen. — War wegen thätlicher Widersetzung verurtheilt: zu 10 Jahr Festungs-Strafe.

Köln, den 5. Juni 1828.

Königlich Preußische Kommandantur.
v. d. Lund.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht und resp. angewiesen, den vorerwähnt signalisirten Monschaw im Betretungsfall verhaften und an die Königl. Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Minden, den 10. Juni 1828.

Steckbrief

№ 396.

gegen den am 5. Juni 1828 von hier entwichenen Militair-Sträfling Joseph Schäferle.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joseph Schäferle. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Geburtsort: Waldhillersheim. — Kreis: Kreuznach. — Regierungs-Bezirk: Coblenz. — Profession: Weber. — Religion: katholisch. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augen: blau. — Augenbraunen: schwarz. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: schwarz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung bei seiner Entweichung: eine blau tuchne Jacke mit rothem Kragen, eine grau tuchene Hose, Schuhe und leinene Kamaschen. — War wegen mehrerer Diebstähle verurtheilt: zu 15 Jahr Festungs-Strafe. — Anmerkung: war bei seiner Entweichung ohne Kopfbedeckung.

Köln, den 5. Juni 1828.

Königlich Preußische Kommandantur.
v. d. Lund.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht und resp. angewiesen, den ꝛc. Schäferle im Betretungsfall verhaften und an die Königl. Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Minden, den 10. Juni 1828.

Aus dem Zuchthause zu Münster sind die nachstehend bezeichneten Züchtlinge Franz Ortmann und Heinrich Wiemann am 21. d. M. entsprungen.

№ 397. Steckbrief. № 1308. L.

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Zuchthaus-Direktion nach Münster abliefern zu lassen.

Minden, den 27. Juni 1828.

Signalement des Ortmann.

Geburtsort: Altenhersе. — Vaterland: Kr. Warburg. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite der Schläfe einen Auswuchs.

Bekleidung: graue leinene Zuchthauskleider.

Signalement des Wiemann.

Geburtsort: Milte. — Vaterland: Kr. Warendorf. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: graue Zuchthaus-Kleidung.

Personal-Chronik.

№ 398. № 91. O. L.

An die Stelle des pensionirten Schullehrer Zornitz ist der Schulamts-Kandidat Wilhelm Anton Stolte aus Kleinenberg zum provisorischen Schullehrer zu Borlinghausen, Kreises Warburg, ernannt worden.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 399. Stempelwesen betr. № 1951. E. B.

Den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird, in Bezug auf die bei denselben statt findende Stempel-Revision, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß zufolge einer uns von Seiten des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zugegangenen Benachrichtigung, die Stempel-Fiskale für die Folge angewiesen sind, die Liquidationen wegen niedergeschlagener Stempel ohne Einsicht der Acten zu attestiren, und wenn diese ganz vollständig sind, zur Anweisung zu befördern. Hierzu ist aber durchaus erforderlich, daß diese Liquidationen, außer den bisherigen Rubriken genau die Folia der Acten, wo die Stempel angesetzt, verbraucht und niedergeschlagen worden, enthalten, und in einer eigenen Rubrik angegeben wird, zu welchen Verhandlungen die liquidirten Stempel verbraucht sind, welcher von den Partheien die Kosten, und zu welchen Theilen rechtskräftig auferlegt sind, und aus welchen Gründen die Niederschlagung erfolgt ist.

Diese Liquidationen sind dem Stempel-Fiscale in duplo einzureichen, und bleibt es diesem überlassen, bei seiner Anwesenheit am Orte des Gerichts, entweder selbst oder durch einen andern Steuerbeamten, die Liquidationen mit den Acten zu

Digitized by Google

vergleichen. Sollte sich bei dieser Gelegenheit ergeben, daß ein Stempel unrichtig niedergeschlagen worden, so werden die betreffenden Beamten verbindlich gemacht, nicht nur den Stempel eventualiter aus eigenen Mitteln herbeizuschaffen, sondern auch in eine Stempelstrafe verfallen.

Paderborn, den 20. Juni 1828.

Bekanntmachungen.

(2) Der Sekonde-Lieutenant Mathias Valentin v. Kowalewsky, vom ehemaligen von Lettow'schen Infanterie-Regiment ist, eingegangener Nachricht zufolge, ohne vorher erhaltenen Abschied, in fremde Dienste getreten. Es wird daher derselbe hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 28. Juli und 11. August, zuletzt aber auf den 25. August d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine auf der hiesigen Gerichtsstube (Hauptwacht) persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764. wider ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er nemlich für einen Deserteur zu erachten, und sein Bildniß an den Galgen zu schlagen, sein sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt und der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zugesprochen werden soll. № 400. Edictal-Citation.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Minden, den 27. Mai 1828.

Königl. Preuß. Garnison-Gericht.

(L. S.) v. Briesen. Perlett, Garnison-Auditeur.

In der Nacht vom 9/10. d. M. sind dem Schullehrer Bernard Dreyer zu Lütkeneder, Gerichtsbezirks Warburg, mittelst Einbruchs nachverzeichnete Sachen gestohlen worden. № 401. Diebstahls-Anzeige.

Dieser Diebstahl, wovon der Thäter noch unbekannt, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder ersucht, alle Thatumstände, welche zur Ermittelung des Gestohlenen oder des Thäters dienlich sind, sofort der nächsten Ortsbehörde, oder uns anzuzeigen.

Paderborn, den 23. Juni 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Verzeichniß des Gestohlenen.

1. drei Kaffeetöpfe von Zinn, deren größerer ungefähr 1½ Maaß, und kleinerer 1 Maaß hält;

Digitized by Google

2., ein großer Kaffeebrenner, der ½ Pfund hält, oben schon löcherig und unten geflickt ist;
3., ein kupferner Kaffeekessel, schon dünn und 4 Maaß haltend;
4., zwei zinnene Suppennäpfe, beide krumm und schief gebogen, wovon der größere ungefähr 3, und der kleinere 1 Maaß hält;
5., fünf gewöhnliche zinnene Löffel mit den gewöhnlichen Zeichen;
6., eine zinnene Schüssel;
7., eine desgleichen Wasserfülle;
8., ein messingener Schäumer mit eisernen etwas losen Griffstiele;
9., eine gewöhnliche stählene Pfannkuchen-Pfanne, deren Griffstiel ebenfalls los;
10., eine eiserne zweizackige Fleischgabel, an der Spitze etwas krumm;
11., ein eiserner Kochtopf von sechs Maaß;
12., zwei messingene kleine Kessel, wovon der größere ungefähr vier, und der kleinere drei Maaß hielt; der größere war am Rande mit etwas Zinn ausgebessert;
13, ein großes eisernes Bügeleisen, vorn spitz;
14., zwei Schuhbürsten, oben mit dem Buchstaben K. bezeichnet.

№ 402. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14/15. v. M. sind in dem Gasthofe der Wittwe Rickhoff zu Warburg, durch Einsteigen in ein Fenster

1., 15 Stück Frauenshemde, zum Theil mit M. F. roth gezeichnet;
2., ein Mannshemd mit R. gezeichnet;
3., drei Paar baumwollene Strümpfe;
4., zwei Paar wollene blau gefärbt;
5., ein grün kattunener Ueberrock;
6., ein Unterrock von Flanell, zwei dito von Linnen, blau und weiß gestreift;
7., ein Paar weiß baumwollene Handschuhe;

entwandt worden.

Da nun die Thäter nicht ermittelt sind, so bringen wir diesen Diebstahl mit dem Ersuchen an Jeden zur öffentlichen Kenntniß, alle zur Entdeckung der Thäter oder des Gestohlenen dienende Umstände, entweder der nächsten Orts-Obrigkeit oder uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 19. Juni 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 11. Juli 1828.

Allerhöchste Kabinetsorder.

№ 403. Annahme junger Leute zum Militairdienst auf Beförderung. № 2320. L. I.

Bei dem in neuerer Zeit sehr verringerten Abgang an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl überetatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr Statt finden können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepeefähnriche, — mit Einschluß der darauf anzurechnenden, überzähligen Seconde Lieutenants bei einem Truppentheil erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung nicht Statt finden und solche nur nach Maaßgabe des Abganges bei den Portepeefähnrichen zulässig sein soll. — Nur für die jetzt schon vorhandenen Portepeefähnriche will Ich unter besondern Umständen und wenn sie sich durch Fleiß und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offizier noch ausnahmsweise gestatten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

Verordnung des Staats-Ministerii.

№ 404. Die Jagd-Verhältnisse in den zum Großherzogthume Berg und zum französischen Reiche gehörig gewesenen Landestheilen am rechten Rheinufer betr. № 2081.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in den Landestheilen am rechten Rheinufer, welche ehemals zum Großherzogthum Berg und zu den vormals französischen Departements gehört haben, der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der Jagdberechtigung aufrecht erhalten, und daß ein Jeder, der, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zufolge, sich dermalen im rechtlichen Besitze befindet, dabei ferner geschützt werden soll. Die weitern Bestimmungen in Ansehung der Jagd, insoweit sie nicht schon im Allgemeinen Landrechte enthalten sind, sollen der zu entwerfenden Forstordnung vorbehalten werden.

Digitized by Google

Nach diesen Grundsätzen, welche bekannt zu machen, Se. Majestät dem Staats-Ministerio allergnädigst anbefohlen haben, haben sämmtliche Behörden und Einwohner der bezeichneten Landestheile sich zu achten.

Berlin, den 20. Juni 1828.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Münster, den 27. Juni 1828.

№ 405. Ertrag der milden Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten zu Schwelm und Landemert.

In Folge meiner Aufforderung vom 16. November v. J. sind an milden Beiträgen zur Unterstützung der Abgebrannten zu Schwelm und Landemert eingegangen.

Im Regierungs-Bezirk Münster.

№ 395.		Für Schwelm. Thlr.	Sgr.	Pf.	Für Landemert. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	in der Stadt Münster	54	15	6	63	28	7
				inkl. 20 Thlr. Gold für Landemert.			
2.	im Kreise Münster	93	12	10	101	17	11
3.	" " Warendorf	88	23	2	72	9	1
4.	" " Beckum	47	21	6	47	18	9
5.	" " Lüdinghausen	36	10	8	23	15	2
6.	" " Tecklenburg	31	14	5	30	16	6
7.	" " Steinfurt	62	6	5	50	6	1
8.	" " Coesfeld	82	25	3	52	22	—
9.	" " Ahaus	30	27	4	26	22	5
10.	" " Recklinghausen	35	—	—	20	10	2
11.	" " Borken	11	12	4	24	16	10
	Summa	574	19	5	514	3	6

Im Regierungs-Bezirk Minden.

1.	im Kreise Minden	120	4	—	52	25	8
2.	" " Rahden	31	3	10	20	10	10
3.	" " Herford	19	1	—	10	13	—
4.	" " Paderborn	49	24	8	30	26	8
5.	" " Büren	43	27	6	31	16	9
6.	" " Brakel	—	—	—	—	—	—
7.	" " Warburg	34	14	6	34	14	6
8.	" " Wiedenbrück	33	1	7	33	8	1
9.	" " Bünde	5	27	9	—	—	—
10.	" " Bielefeld	1	15	—	11	—	—
11.	" " Halle	26	28	1	14	27	—
12.	" " Höxter	16	11	1	14	22	2
	Summa	382	9	—	254	14	8

Digitized by Google

Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

		Für Schwelm.			Landemert.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	im Kreise Arnsberg einschl. der Stadt	24	18	11	15	6	4
2.	" " Eslohe	33	22	7	34	5	—
3.	" " Brilon	13	12	6	15	24	2
4.	" " Olpe	16	3	11	37	13	1
5.	" " Siegen	65	15	8	66	4	7
6.	" " Wittgenstein	10	3	7	9	—	—
7.	" " Iserlohn	685	28	5	96	20	1
8.	" " Altena	89	12	9	374	27	2
9.	" " Hagen	2063	19	1	205	10	—
10.	" " Hamm	280	19	9	90	5	—
11.	" " Lippstadt	130	14	7	40	11	11
12.	" " Soest	228	24	6	151	6	10
					inkl. 6 Thlr. Gold für Schwelm.		
13.	" " Dortmund	337	27	11	109	18	6
14.	" " Bochum	344	—	—	37	20	8
	Summa	4324	14	2	1283	23	4
Summa im Reg.-Bez. Minden		382	9	—	254	14	8
" " " " Münster		574	19	5	514	3	6
	Ueberhaupt	5281	12	7	2052	11	6

außerdem in der Stadt Münster, den Kreisen Münster, Coesfeld und Ahaus einige außer Cours gesetzte Münzen, in den Kreisen Arnsberg, Eslohe, Olpe, Altena, Hagen und Dortmund bedeutende Quantitäten Naturalien und Kleidungsstücke, und den Hülfs-Kommissionen zu Schwelm und Landemert mit den obigen Beträgen übermacht worden Für diese, die erste und größte Noth der Verunglückten so wirksam lindernden, milden Gaben, unter denen sich vorzüglich die Kreise Hagen, Iserlohn, Dortmund, Bochum, Soest, Altena, Lippstadt, Münster, Warendorf, Steinfurt, Coesfeld, die Stadt Münster, die Kreise Beckum, Hamm, Minden, Paderborn, Büren, Warburg und Siegen rühmlichst ausgezeichnet haben, sage ich im Namen der Abgebrannten den Gebern herzlichen Dank. Münster, den 28. Juni 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 406. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. № 862. R. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung pag. 64. des diesjährigen Amtsblatts Nro. 8. bringen wir die noch eingegangenen Resultate der durch das Schauamt Herford nachträglich vollzogenen Besichtigung zur Köhrung vorgeführter Hengste, mittelst des nachfolgenden speziellen Verzeichnisses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Das an den Eigenthümer des angeköhrten Hengstes zu ertheilende Certificat, wird der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt werden.

Minden, den 3. Juli 1828.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Farbe
1	Colonus Strothhölter.	Herringhausen.	Bünde.	10	5	4	Dunkelbr. mit länglichem Stern.

№ 407. Wegen des Verkaufs von Most und Wein Seitens der Wein-Produzenten zum Genuß auf der Stelle.

№ 1219. i. II. pl.

Um den kleinen Weinbauern einen möglichst vortheilhaften Absatz ihres Weingewinnes zu erleichtern, ist höhern Orts genehmigt worden, daß der Verkehr solcher Weinproduzenten, die ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, im Polizei-Bezirk ihres Weinguts zum Genuß auf der Stelle, während eines höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraums, verkaufen, als Schenkgewerbe nicht angesehen und weder der Gewerbesteuer noch der polizeilichen Beschränkungen des Schenkgewerbes unterliegen soll.

Indem wir diese höhere Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir jedoch, daß diejenigen, welche den Verkauf zum Genuß auf der Stelle entweder nicht auf ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, oder nicht auf die Dauer zweier Herbst-Monate oder endlich nicht auf den Polizei-Bezirk ihres Wohnorts beschränken, nicht nur den bestehenden polizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Schenkgewerbes unterworfen, sondern auch zur Anmeldung ihres Gewerbes bei der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verbunden bleiben.

Minden, den 4. Juli 1828.

№ 408. Den Handel mit Bier, Branntwein und andern Getränken im Großen betr.

№ 1144. i. II. pl.

Da Schenker, Gastwirthe und andere Personen, welche nur das Recht zum Ausschenk haben, nach dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 23. §. 55., Getränke nur in Gläsern, Flaschen und kleinen Quantitäten verkaufen dürfen; so bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß denselben nur insofern der Handel mit Bier, Brandtwein und andern Getränken im Großen oder in größern Quantitäten, als den benannten, in Fässern, Fastagen und Tonnen zusteht, als sie dazu eine besondere Concession erhalten haben, welche sie erforderlichenfalls bei der betreffenden landräthlichen Behörde nachsuchen müssen.

Minden, den 24. Juni 1828.

№ 409. Straßenbettelei betr.

№ 701 R. I.

Es kann nur mißfällig bemerkt werden, daß die Vorschriften zur Verhütung der Straßenbettelei hin und wieder außer Acht gelassen werden. Wir nehmen deshalb Veranlassung, die zur Vorbeugung dieses Uebels, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich die nachfolgenden Vorschriften der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1820, wegen Errichtung des Land-Armen- und Arbeitshauses zu Benninghausen, in Erinnerung zu bringen:

Digitized by Google

köhrte Hengste.		Bemerkungen.
Abzeichen.	Race.	
rechter Hinterfuß weiß.	Senner Race.	Fehlerfrei und besonders gut zur Zucht von Zugpferden.

6., Die Gensd'armerie, Polizeidiener und Armenvoigte, sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner sind hierzu befugt und verpflichtet, selbige dann der Ortspolizei-Behörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von deren Daseyn dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten. Verpflichtung wegen Landstreicher und Bettler.

7., Niemand darf, bei 10 bis 20 Sgr. Strafe, dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen etwas verkaufen oder vertauschen oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Antheil nehmen.

8., Wer wissentlich oder unter Versäumniß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, wegen Aufnahme von Fremden, einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet, und ihm einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet oder ihn verheimlicht, verfällt in eine Strafe von drei Thaler, es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben, in welchem Falle jedoch innerhalb zwölf Stunden die Polizei-Behörde zu benachrichtigen ist.

9., Keiner unserer Unterthanen, insbesondere aber die Schiffer, Fährleute, Fuhrleute, Postknechte, Förster, Zollbeamte u. s. w., soll bei fünf Thaler Strafe unbekannten, sich augenfällig als Bettler oder sonst verdächtig erweisenden Personen, zu ihrem Eintritt ins Land und weiterm Fortkommen behülflich sein, solche vielmehr sofort über die Gränze zurückweisen.

10., Endlich soll Niemand das Vagabondiren und Betteln durch wissentliche heimliche Beherbergung von Vagabonden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen für dieselben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und dem Transporte, Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle, oder gar von falschen Legitimations-Papieren irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

11., Die oben bestimmten Strafen (7, 8. 9, 10) sollen überall im zweiten Uebertretungsfalle, und gegen Schenk- und Gastwirthe gleich im ersten Falle, verdoppelt, gegen alle zur Polizeipflege besonders verpflichtete Personen verdreifacht, in jeden folgenden Falle verschärft, bei Schenk- und Gastwir-

Digitized by Google

then aber der dritte Straffall mit Verlust der Befugniß zur Schenk- und Gastwirthschaft bestraft werden.

Behörden für Straffälle.

12., Die Untersuchung aller rücksichtlich des Vagabondirens und Bettelns, und Begünstigung desselben, verübten polizeilichen Straffälle gebührt der Orts-Polizei-Behörde, welche die Verhandlungen zur Festsetzung der Strafe und nach Umständen zur nähern Ermittelung dabei etwa übersehener wesentlicher Umstände der landräthlichen Behörde abgiebt, mit Vorbehalt der Berufung an die Regierung; die festgesetzten Geldstrafen fallen der Ortsarmen-Casse zu; im Landarmen- und Arbeits-Haus-Etat soll jedoch ein Fonds zu außerordentlichen Belohnungen, hierin vorzüglich thätiger und verdienstlicher unterer Polizeibeamten bestimmt, und solche auf den Antrag der Regierungen vom Ober-Präsidenten angewiesen werden.

Aufgreifungs-Prämie.

13., Wer einen Landstreicher oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler aufgreift, und an die Polizei-Behörde abliefert, erhält eine Prämie von 20 Sgr., die absendende Polizei-Behörde von 10 Sgr. aus der Casse des Landarmen- und Arbeitshauses, nach darin erfolgter Ankunft desselben.

Uebrigens erwarten wir um so mehr, daß die Armen-Vorstände hierunter den Behörden kräftige Assistenz leisten, als die vorgeschriebenen Maaßregeln am leichtesten und zweckmäßigsten die Verbesserung der Orts-Armen-Anstalten herbeiführen.

Minden, den 19. Juni 1828.

№ 410. Warnung. № 752. R. I.

In dem Regierungs-Bezirk Potsdam hat sich der Unglücksfall ereignet, daß ein 13jähriger Knabe, welcher eine Heerde Schweine zu hüten hatte, von der Heerde angefallen worden, und nach erfolgter Verstümmelung bald nachher gestorben ist.

Dieser Vorfall wird hierdurch zur Verwarnung bekannt gemacht, und zugleich unser Publikandum vom 16. Juni 1819 — das Verbot, Vieh durch Kinder hüten zu lassen enthaltend — in Erinnerung gebracht.

Minden, den 28. Juni 1828.

№ 411. № 522. R I.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Mai c. ist der Verkaufs-Preis des schwefelsauren Chinin (Chinium sulphuricum) in den Apotheken auf 1 Sgr. pro Gran und auf 15 Sgr. pro Scrupel als Nachtrag zu der unterm 16. Dezember v. J. bekannt gemachten Veränderung der Arznei-Preise pro 1828 ermäßigt worden; wovon wir die betreffenden Apotheker und Kreis-Physiker zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

Minden, den 1. Juli 1828.

№ 412. Die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergel-Gruben zu handhabende Sicherheits-Polizei

J. I. R.

Ein trauriges Ereigniß giebt uns Veranlassung, unsere Verordnung vom 28. Dezember 1822., die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergel-Gruben, so wie der Steinbrüche zu handhabenden Maaßregeln der Sicherheits-Polizei, ernstlich in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 25. Juni 1828.

Digitized by Google

№ 413. Steckbrief. № 1366. I. Q.

Der nachstehend bezeichnete Friedrich Schulz, welcher der Entwendung einer circa 2 Ellen langen goldenen Kette, von französischer geschlagener Arbeit, welche beim Ankauf 150 Rthlr. gekostet, dringend verdächtig, ist entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, davon dem Magistrat zu Erfurt Nachricht zu geben.

Zugleich werden die Orts-Polizei-Behörden angewiesen, die Goldarbeiter, Pfandverleiher ꝛc. zur Anhaltung des Gestohlenen auffordern zu lassen.

Miaden, den 5. Juli 1828.

Signalement:

Geburtsort: angeblich Frankfurt am M. — Gewerbe: angeblich Handlungsdiener. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Gesichtsbildung: länglich, glatt und freundlich. — Besondere Kennzeichen: wahrscheinlich ein ausgeschlagener Mund.

Bekleidung: Rock, kaffeebraun; Ueberhosen, graue Pantalons von Drillich; Mütze, mellirt von Pferdehaare.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Oberlandes-Gerichts-Bezirke Paderborn für den Monat Juni 1828.

№ 414.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Hesse und von Mengershausen, sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Kisker zum Kammergerichts-Assessor zu Berlin, nach bestandener 3ter Prüfung ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Calculator Rosa ist zum Oberlandesgerichts-Salarien-Cassen-Rendant zu Marienwerder, und an dessen Stelle wieder der Oberlandesgerichts-Canzellist Niemeier, zum Oberlandesgerichts-Calkulator ernannt worden.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ehrlich und Peliz äus sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Auscultator bei dem Stadtgerichte zu Berlin, Heinrich von Ammon, ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt worden.

Die Candidaten der Rechte Julius Khym aus Rheinhausen im Hannöverschen, Friedrich Epping aus Lippstadt, und Carl Eugen August von Reimann aus Aachen, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuar Peters zu Halle ist mit Tode abgegangen, und an dessen Stelle wieder der Referendarius Schrader zum Actuar ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Repohl zu Nieheim ist entlassen.

Paderborn, den 1. Juli 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 415. Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Rheinisch Westphälischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen, mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt:

1., Donnerstag den 31. Juli Morgens 8 Uhr zu Jöllenbeck;
2., Sonnabend den 2. August Morgens 8 Uhr zu Hille;
3., Montag den 4. August Morgens 8 Uhr zu Wiedenbrück;
4., Dienstag den 5. August Morgens 8 Uhr zu Erwitte;

welche den Besitzern von diesjährigen Land-Gestüts-Fohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht werden, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen mit Schwierigkeit verbunden ist.

Warendorf, den 12. Juli 1828.

Der Gestüt-Inspektor.
Köhne.

№ 416. (2) Nach dem Beschlusse der Königl. Hochlöbl. General-Commission zu Münster vom 16. Nov. 1827 soll auf den Antrag mehrerer Interessenten der im Kreise Wiedenbrück, und in der Grafschaft Rietberg, zwischen den Gemeinden Verl, Varensel und Bornholte belegene Markengrund Westernstroth getheilt werden.

Alle zur Mit-Benutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dem Geschäfte ein Interesse zu haben vermeinen, sowie die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 30. Julius curr. Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Wirthschafters Cord to Krax zu Varensel anberaumten Termine zu melden, ihre Ansprüche völlig anzugeben und nachzuweisen, sich auch darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen?

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Rietberg, am 3. Juni 1828.

Der spezial Theilungs-Commissarius, Land- und Stadtrichter.
Pelizäus.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 18. Juli 1828.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Vom 18. Juni 1828., über die Befreiung derjenigen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 30. v. M. gern ersehen, daß der Zustand der Finanzen eine anderweitige Erleichterung in der Erhebung der Klassensteuer gestattet, und genehmige deshalb nach Ihrem Antrage, daß die Klassensteuer-Pflichtigkeit, statt wie bisher mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre, vom 1sten Januar 1829 an, erst mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre anfange, welchem gemäß Sie das Erforderliche zu verfügen haben.

Berlin, den 18. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 417. Annahme der von den Gymnasien ohne abgelegte Entlassungs-Prüfung abgegangenen Schüler, zum Tentamen und Examen bei den wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen betr.

Obwohl durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der studirenden Jugend ein nicht genugsam vorbereiteter Besuch der Universität um ein Bedeutendes erschwert worden; so hat dennoch die bisher in sämmtlichen Provinzen der Königlichen Staaten gemachte Erfahrung gelehrt, daß noch eine anderweitige Maßregel nöthig ist, um die Zahl der unreif auf die Universität eilenden Jünglinge zu vermindern und den großen Uebelständen zu begegnen, die aus dem Andrange solcher Schüler, welche die Gymnasien verlassen, ohne sich der vorschriftsmäßigen Entlassungs-Prüfung zu unterwerfen, sowohl für die Immatrikulations-Prüfungen bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, als auch insbesondere für die Gymnasien erwachsen.

Das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich daher dringend veranlaßt gesehen, durch eine Verfügung vom 7. v. M. die Bestimmung zu treffen, daß von jetzt an diejenigen Schüler, welche von einem Gymnasium ab-

№ 807 S.

Digitized by Google

gegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines Jahres, von ihrem Abgange an gerechnet, bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zum Tentamen und Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber ohne Weiteres abgewiesen werden sollen.

Wir bringen diese hohe Verfügung mit der Bemerkung zur öffentlichen Kunde, daß dieselbe von jetzt an in Wirksamkeit tritt, und daß daher alle diejenigen Gymnasial-Schüler, welche von nun an ihre Anstalt ohne Prüfung verlassen, erst im Herbst 1829 zur Immatrikulativs-Prüfung zugelassen werden können.

Die Vorsteher aller gelehrten Schulanstalten unsers Verwaltungsbezirks werden ihre Schüler mit dieser Bestimmung bekannt machen, und alle halbe Jahre diese Bekanntmachung wiederholen.

Münster, den 3. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 418. Unbefugte Holz-Anweisung der Orts-Vorstände in den Gemeindewaldungen betr. № 50 I. C.

Nachdem wir wahrgenommen haben, daß weder bei der Anweisung, noch bei der Aufnahme der in den Communal-Waldungen geschlagenen Hölzer, die bei diesen wichtigen Geschäften erforderliche Ordung vorherrsche, so verfügen wir, wie folgt.

1.

Alle in den Communal-, Stadt-, Kämmerei- und Gemeindewaldungen beabsichtigten Hauungen müssen in die durch die Forst-Inspektoren jährlich einzureichenden Fällungspläne aufgenommen und von uns genehmigt werden. Es darf von diesen genehmigten Hauungsplänen ohne unsere besondere Ermächtigung weder hinsichtlich der technischen Vorschriften der Hauung, noch des festgesetzten Einschlagsquanti abgegangen werden.

Willkührliche Abweichungen dieser Art werden durch eine den Umständen angemessene Bestrafung der betreffenden Beamten gerügt werden.

2.

Erscheint bei außergewöhnlicher Veranlassung eine nicht durch den Hauungsplan genehmigte außerordentliche Holzanweisung nothwendig, so muß hierüber durch den betreffenden städtischen oder Gemeinde-Vorstand an die landräthliche Behörde berichtet werden, welche uns diese Holzanweisungsgesuche von ihrem Gutachten und der Aeußerung des betreffenden Forst-Inspektors begleitet, zur Genehmigung oder anderweiten Verfügung einreichen wird.

In dringenden Fällen ermächtigen wir zwar die Herren Landräthe zur vorläufigen Bewilligung von dergleichen außergewöhnlichen Holzausweisungen, wenn der Gegenstand derselben 5 Klafter Brennholz oder 200 Cub. Fuß Nutzholz nicht übersteigt, sehen aber jederzeit und ohne Ausnahme der unverweilten Anzeige hiervon entgegen.

3.

Jede Holzanweisung im Walde, sie möge auf den Grund des genehmigten

Digitized by Google

Hauungsplanes oder auf besondere Bewilligung erfolgen, muß dem betreffenden Forstinspektor zur Kenntniß gebracht und durch ihn oder den von ihm beauftragten Oberförster vorgenommen, auch dabei jedesmal der betreffende Burgermeister, Vorstand oder ein Mitglied des Stadt- oder Gemeinde-Raths zugezogen werden.

4.

Dem inspicirenden und schützenden Forstpersonal wird es zur Pflicht gemacht, willkührliche oder einseitige Holzausweisungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß, vorgenommen seyn möchten, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen.

5.

Die Abzählung und Aufnahme der Schläge geschieht durch die betreffenden Oberförster und Förster im Beiseyn der Communal-Verwaltungs-Behörde. Die Abzählungstabelle wird vom Oberförster speziell, Stamm für Stamm, Stoß für Stoß aufgenommen und von diesem mit vollzogen.

Den Anträgen zur Vertheilung oder Verwerthung so wie der nachherigen Verrechnung dieses Materials, muß die Abzählungstabelle als Belag in Urschrift oder beglaubter Abschrift beigefügt werden.

6.

Auch die außergewöhnlichen kleinen Holzausweisungen müssen, wie vorhin erwähnt worden, von den Oberförstern mittelst Anfertigung einer Abzählungstabelle jedesmal aufgenommen werden.

7.

Der die Abzählung vornehmende Forstbediente wird dem beiwohnenden Communal-Beamten die Zeit der Räumung des Schlages angeben, und es hat demnächst die Communal-Verwaltungs-Behörde unter Anwendung polizeilicher Maaßregeln für die Einhaltung des Termins zu sorgen.

8.

Den Kantonsbeamten, Burgermeistern und Ortsbehörden wird schließlich noch eine strenge Aufsicht auf die Einhaltung der Holztage zur besondern Pflicht gemacht, auch vertrauen wir ihrem Eifer fürs beste der Waldungen, daß dieselben dem Verkaufe von gefrevelten Holze nachdrücklich entgegen wirken und hierdurch fürs Allgemeine sich verdient machen werden.

Minden, den 7. Juli 1828.

Obwohl die neue Pharmacopoe noch nicht gesetzlich eingeführt ist; so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß die Medicamente und namentlich die frischen Extracte und Tincturen darnach angefertigt werden können. Da jetzt die Jahreszeit eingetreten ist, wo die Bereitung der frischen Extracte erfolgt, so werden die Herren Apotheker hierauf aufmerksam gemacht. № 419. № 535. K. I.

Minden, den 8. Juli 1828.

Nachw.

Digitized by Google

№ 420. Nachweisung der Ende des Monats Juni 1828

№ 989 R. I.

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laft	55	—	60	—
	dito mittel und kleine	dito	60	—	65	—
2	Erbsen, gelbe	dito	70	—	75	—
3	Gerste, oberländische	dito	50	—	54	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	44	—	48	—
	dito Niederländische Sommer u. Winter	dito	38	—	42	—
4	Hafer, Futter,	dito	22	—	26	—
6	Roggen, getrockneter ostseeischer	dito	65	—	67	—
	dito dito archangelischer	dito	66	—	67	—
	dito ungetrockneter Danziger	dito	63	—	68	—
	dito dito Memeler	dito	63	—	68	—
	dito dito Pommerscher	dito	—	—	—	—
	dito dito oberländischer	dito	—	—	—	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	60	—	62	—
	dito dito Holsteinischer	dito	60	—	62	—
	dito dito Dänischer	dito	55	—	60	—
	dito dito gedarrter	dito	—	—	—	—
5	Waihen, Danziger	dito	100	—	105	—
	dito Mecklenburgischer	dito	95	—	97	—
	dito Braunschweigischer	dito	93	—	96	—
	dito Weser	dito	85	—	95	—
	dito niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	—	—	—	—
	dito Butjadinger	dito	—	—	—	—
	dito Holsteiner	dito	—	—	—	—
8	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	10	—	11
	dito Leerer und Emder	dito	—	9	—	10
	dito ostfries. und Jever	dito	—	9	—	9 ½
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
9	Käse, Rohm	dito	—	9	—	9 ½
	Eidamer	dito	—	10	—	10 ½
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	2	36	3	—
10	Schinken, Westphäl.	dito	10	—	10	36
11	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	—	—	—	—
	dito Holländische voll	dito	11	—	11	36
	dito Emder voll	dito	—	—	—	—
12	Lohe	p. Tonne 110 Pfund	64	—	—	—
13	Garn (2 Kron)	p. Bund	1	18	1	24
	dito (3 Kron)	dito	1	24	1	64

Minden, den 7. Juli 1828.

Digitized by Google

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	sg.	pf.	bis Rtlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	4	9	1	7	10	
	dito	1	7	10	1	11	—	
2	dito	1	14	2	1	17	4	Folgende Verhältnisse sind der nebenstehenden Berechnung zum Grunde gelegt:
3	dito	1	1	6	1	4	1	
	dito	—	27	9	1	—	3	
	dito	—	23	11	—	26	6	
4	dito	—	13	11	—	16	4	
5	dito	1	11	—	1	12	3	
	dito	1	11	—	1	12	3	
	dito	1	9	9	1	12	10	
	dito	1	9	9	1	12	10	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	7	10	1	9	1	
	dito	1	7	10	1	9	1	
	dito	1	4	9	1	7	10	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	3	1	2	9	5	
	dito	1	29	11	2	1	2	
	dito	1	28	8	2	—	6	
	dito	1	23	8	1	29	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
8	pr. Pfund	—	5	—	—	5	7	
	dito	—	4	6	—	5	—	
	dito	—	4	6	—	4	10	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	dito	—	4	6	—	4	10	
	dito	—	5	—	—	6	4	
	pr. 106 ein halb Pfd.	2	25	2	3	12	2	
10	dito	11	10	6	11	27	6	
11	pr. Tonne.	—	—	—	—	—	—	
	dito	12	14	7	13	1	7	
	dito	—	—	—	—	—	—	
12	117 ein Achtel Pfd.	61	8	8	—	—	—	NB. Für die durchpunktirten Artikel sind keine bestimmte Preise angegeben.
13	pr. Bund	1	12	7	1	16	6	
	dito	1	16	6	1	29	7	

a. 40 Bremer Scheffel a Last zu 54 Berl. Scheffel.

b. 100 Pfund Bremer Gewicht zu 106½ Pfd. Berliner Gewicht.

c. 100 Rthlr. Bremer Geld (Gold) zu 113½ Rthlr. Berl. Courant oder der Frd'or zu 5 Rtl. 20 Sg. 3 Pf. Berl. Cour.

Digitized by Google

№ 421. Vorschriften für die bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder bei den Special-Kassen zu leistenden Zahlungen betr. № 766. c. II.

Den in unserm Publikando vom 7. Mai 1826 (Amtsblatt pro 1826, Nro. 24. pag. 239) ertheilten Vorschriften für die aus öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen, werden noch folgende hinzugefügt.

a. Die daselbst sub No. 5. vorgeschriebene Beglaubigung muß, insofern die zu zahlende Summe den Betrag von 50 Rthlr. erreicht, auf einen Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt und diese Ausgabe von dem Empfänger getragen werden.

b. Möchte indessen der in der Anweisung bezeichnete Empfänger und dessen Unterschrift, der zahlenden Kasse genugsam bekannt seyn, so bedarf es zwar der Beibringung jenes Recognitions-Attestes in der Regel und sobald die Erhebung von dem Empfänger selbst geschieht, nicht.

c. Die betreffende Special-Kasse, welche für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse Zahlung leistet, hat aber in einem jeden solchen Falle die erfolgte Erstattung des Betrages von dieser letztern noch besonders unter der Quittung zu bemerken.

Minden, den 3. Juli 1828.

№ 422. Wandernde Handwerksgesellen betr. № 770. R. I. pl.

Auf die von mehreren Behörden eingegangene Anzeige: daß die Zahl der arbeitslos herumwandernden Handwerksgesellen sehr groß sey, und durch das Betteln derselben für das Land eine große Belästigung hervorgehe, hat das Königliche Ministerium Veranlassung genommen, zu verordnen, daß fremde Handwerksburschen, welche in den hiesigen Staaten Arbeit suchen, oder durch dieselben reisen wollen, um in hinter liegenden Staaten Arbeit zu finden, nur dann in das Land gelassen werden sollen, wenn sie

entweder

a. unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz in Lande durch Verwandschaftsverhältnisse, oder sonst wahrscheinlich gesichert ist, vorzeigen können,

oder

b. wenigstens ein für einige Wochen hinreichendes Reisegeld von fünf Thalern bei sich führen

Sämmliche von uns ressortirende Polizeibehörden und die Gensd'armerie, insbesondere die Grenz-Polizeibehörden, werden daher hierdurch angewiesen, fremden Handwerksburschen, welche entweder das Eine oder das Andere nachzuweisen außer Stande sind, den Eintritt in den Regierungsbezirk zu untersagen. Wenn jedoch ein fremder Handwerksbursche einen der obigen Nachweise geführt hat, so ist solches von der Polizeibehörde, vor welcher der Nachweis geschehen, in dem Reisepasse zu bemerken.

Minden, den 5. Juli 1828.

№ 423. Wegen Legung

Die Erfahrung hat gelehrt, wie es zur Erhaltung der Hausschwellen bei Wohn-

Digitized by Google

und Wirthschafts-Gebäuden von Fachwerk erforderlich ist, daß dieselben auf 1½ bis 2 Fuß hohen Grundmauern über dem Erdboden gelegt werden. Wir fordern daher sämmtliche Lokal-Polizei-Behörden auf, bei allen Neubauten und Haupt-Reparaturen solcher Gebäude, auf Anwendung dieser Regel zu halten, und die Bauhandwerker zu deren Befolgung anzuweisen. der Hausschwellen bei Neubauten und Reparaturen. № 164. F. I.

Minden, am 30. Juni 1828.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zur völligen Vollendung des Retablissements der in dem Städtchen Freihan, Regierungs-Bezirks Breslau, im Jahre 1826 abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude die bereits bewilligte evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte auch auf die Provinzen diesseits der Elbe nachträglich auszudehnen. № 424. № 97. J. I.

Indem wir zu deren Abhaltung in unserm Regierungs-Bezirk den auf den 7. September c. eintretenden 14. Sonntag nach Trinitatis, und die nächstfolgende Woche hierdurch festsetzen, gewärtigen wir, daß mit der Einsendung des Ertrages gedachter Sammlungen von Seiten der Kreis-Kassen an unsere Haupt-Kasse nach bekannter Vorschrift pünktlich verfahren werde.

Minden, den 28. Juni 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Das Haupt-Zollamt zu Minden hat mit dem 1. d. M. das neu erbaute Geschäftslocal am kleinen Domhofe bezogen. Es wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und mit Bezug auf §. 134. ad I. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Minden vom 14. November 1825., zur Nachachtung bemerkt, daß mit Mehl- Back- und Fleischwaaren nunmehr nur folgende Straßen zum Hauptamte befahren werden dürfen, als: № 425.

a. vom Weserthore durch die Bäckerstraße und über den großen und kleinen Domhof;
b. vom Simeonsthore durch die Simeons- und Obermarktstraße, über den Markt und den kleinen Domhof;
c. vom Königsthore durch die Königsstraße, die Hohl- und Obermarktstraße über den Markt und den kleinen Domhof;
d. vom Marienthore durch die Marienstraße, den Poos, die Hohnstraße über den Markt und den kleinen Domhof.

Münster, den 3. Juli 1828.

Bekanntmachungen.

(3) Der Sekonde-Lieutenant Mathias Valentin v. Kowalewsky, vom ehemaligen von Lettow'schen Infanterie-Regiment ist, eingegangener Nachricht zufolge, № 426. Edikal-Citation.

Digitized by Google

ohne vorher erhaltenen Abschied, in fremde Dienste getreten. Es wird daher derselbe hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 28. Juli und 11. August, zuletzt aber auf den 25. August d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine auf der hiesigen Gerichtsstube (Hauptwacht) persönlich einzufinden, und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764. wider ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er nemlich für einen Deserteur zu erachten, und sein Bildniß an den Galgen zu schlagen, sein sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt und der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Minden, den 27. Mai 1828.

Königl. Preuß. Garnison-Gericht.

(L. S.) v. Briesen. Perlett,
Garnison-Auditeur.

№ 427. Die unverehelichte Näherin Johanne Wilhelmine Oberschelp aus Schildesche, 21 Jahr alt, ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn de publicato den 9. Februar 1828 wegen Meineides, aller Gewerbe für immer verlustig erklärt, und außer der öffentlichen Bekanntmachung als meineidige Betrügerin, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, weil sie in einer Untersuchungssache, in welcher sie als Zeugin vernommen, die ihr beiwohnende Wissenschaft, zu deren Angabe sie gerichtlich aufgefordert worden, eidlich abgeleugnet hat.

Herford, den 9. Juli 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 428. Von Einem Hohen Ministerio des Innern ist mir unterm 22. d. M. ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von mir für Pianoforte's und anderer ähnlicher Seiten-Instrumente angegebenen, durch niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläuterten Methode, den Stimmstock zu formen und anzubringen, auf 8 nach einanderfolgende Jahre, für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 28. April 1828.

J. C. Andrèe.
Musikalischer Instrumentenmacher.
Alte Jakobstraße Nro. 77.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 25. Juli 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 429. Sicherung des Privat-Eigenthums gegen Wildschäden betr. 2257.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern, und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät in einer unterm 16. Februar d. J. an die Herren Minister des Innern und der Finanzen Exzellenzien erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre allergnädigst festgesetzt, daß den Kommunal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittlern Jagd gestattet seyn soll, ohne Rücksicht auf die in den Forst-Ordnungen geborene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Was die Domainen-Forsten anlangt, so bewendet es bei der schon früher von dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Verfügung, nach welcher das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit geschossen werden soll.

Münster, den 14. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 430. Lage der Schulstuben gegen Morgen und Mittag. № 209. F. I.

Die Lage der Schulstuben gegen Abend oder Mitternacht ist der Gesundheit der Kinder insofern schädlich, als die Sonnenstrahlen nicht in diese Stuben dringen, und die Feuchtigkeit, so wie die Ausdünstungen der Kinder aufzehren können, was auch dem Gebäude selbst zum Nachtheil gereicht.

Es ist daher von Wichtigkeit, daß künftig bei der Anlage oder Einrichtung neuer Schulhäuser darauf gesehen wird, daß die Schulstuben entweder nach Morgen oder nach Mittag gelegt werden.

Den Herrn Landräthen, Magistraten, Privatpatronen und den Schulvorständen in den Städten und auf dem Lande, besonders auch den Baubeamten, wird die nöthige Rücksicht hierauf bei Anlage neuer Schulhäuser empfohlen.

Um die Lage der Schulstuben auch hier bei Revision dergleichen Bauanlagen gehörig beurtheilen zu können, sind auf den, den Bauriſſen beizufügenden Situations-Plänen stets die Himmelsgegenden richtig anzugeben.

Minden, den 8. Juli 1828.

Digitized by Google

№ 431. Obst Cultur betr. № 931. R. I.

Auf den Grund einer Authorisation des Königl. hohen Ministeriums des Innern sind den nachstehenden Personen, welche sich um die Verbesserung und Fortschritte der Obst-Cultur im verflossenen Jahre vorzugsweise verdient gemacht haben, folgende Prämien bewilligt worden:

dem Schul-Vikar Düsterhus in Westerloh, im Kreise Paderborn, 20 Rthlr.
dem Schullehrer Schnitger in Ubbedissen, im Kreise Bielefeld, 10 Rthlr.;
" " Lampmann in Hille, im Kreise Minden, 10 Rthlr.;
" " Cordemann in Rheda, im Kreise Wiedenbrück, 10 Rthlr.;
" " Brentrup in Herzebrock, im nemlichen Kreise, 10 Rthlr.;
" " Even in Salzkotten, 10 Rthlr.; und
" " Fröleken in Verne, im Kreise Büren, 10 Rthlr.;
" " Berle in Altenbergen, im Kreise Höxter, 10 Rthlr.;
" " Reschе in Hembsen, im Kreise Brakel 10 Rthlr.

Es gereicht uns gleichzeitig zum besondern Vergnügen, auch den nachbenannten Individuen, welche ebenfalls mit Eifer und Thätigkeit sich der weitern Ausbreitung und Verbesserung der Obst-Baum-Zucht besonders angelegen haben sein lassen, einer lobenden Anerkennung ihrer Verdienste dieserhalb versichern zu können:

im Kreise Minden:

Gebrüder Tempelmeier und Brinkmann zu Vahlsen, Förster Espert zu Oberlübbe.

im Kreise Rahden:

Mühlenbesitzer Göring zu Oldendorf, und Schullehrer Schürmann in Oppenwehe;

im Kreise Bünde:

Erbpächter Bürup zu Oberbauerschaft, und Handarbeiter Schaaf zu Eniglob;

im Kreise Herford:

Colon Dreckmann zu Oberjöllenbeck, und Colon Bockmann zu Laar.

im Kreise Bielefeld:

Colon Meier zu Müdehorst, und Colon Vornberg zu Kirchdörnberg.

im Kreise Halle:

Colon Uppmeier zu Borgholzhausen, und Colon Rellmann zu Steinhagen.

im Kreise Wiedenbrück:

Schullehrer Adrian zu Bornholte.

im Kreise Paderborn:

Schullehrer Kligge in Paderborn, und Joseph Fahrey zu Nordborchen.

im Kreise Büren:

Schullehrer Grue, Knievel und Günther in Wünnenberg, Hakenberg und Brenken.

im Kreise Warburg:

Bürgermeister Ulrich in Borgentreich, Schullehrer Borg in Ossendorf, Vorsteher Fischer daselbst, Vorsteher Bremer in Cörbecke, Vorsteher Beine

Digitized by Google

in Großeneder, Vorsteher Nolte in Herlinghausen, und Stadtrath Koch in Warburg.

im Kreise Höxter:

Cantonbeamte Wiederhold in Höxter, und Vorsteher Blume in Albaxen.

im Kreise Brakel:

Schullehrer Scherf in Merlsheim.

Minden, den 9. Juli 1828.

№ 432. Vertilgung der Prozessions-Raupen. № 909. R. k. b. I. u. II.

Die sogenannte Wander- oder Prozessions-Raupe richtet auch in diesem Jahre bedeutenden Schaden, besonders in den alten Eichwaldungen, an. Zur gegenwärtigen Jahreszeit pflegen die Raupen, nachdem sie die dritte Häutung beendigt haben, Nachts ihrer Nahrung nachzugehen, bei Tage aber zu großen Nestern oder Knäuel vereinigt, an den Stämmen oder Aesten der Eichbäume, öfters mehrere an einem Baume, zu hängen. In diesem Zustande sind Vertilgungs-Versuche, mittelst Besen welche an Stecken und Stangen befestigt werden, am erfolgreichsten, wobei jedoch besondere Vorsicht zu empfehlen ist, indem die Raupen bei Berührung einen Staub verbreiten, welcher für Menschen und Thiere Geschwulst und Augenentzündungen herbei führen kann, die oft mehrere Tage durch große Schmerzen verursachen, welche am besten durch Aufschläge von Essig, bestreichen mit Oel, oder durch das Reiben mit Petersilienblättern beseitigt werden.

Minden, den 9. Juli 1828.

№ 433. Betrifft die Vereidigung der Verwaltungs-Beamten. № 47.

In Folge einer höhern Orts erlassenen Verfügung soll allen künftig in den Dienst eintretenden Verwaltungs-Beamten der Diensteid genau nach Vorschrift der auf die allerhöchste Verordnung vom 27. Oktbr. 1799 gegründeten Anweisung vom 17. Decbr. ejd. (vid. Edicten-Sammlung von Mylius de 1799 Nro. LX. pagina 2663 und 2675.) abgenommen, und das abgehaltene Protokoll über die Vereidung, unter Mittheilung einer Abschrift an den Vereideten, zu den Personal-Akten gebracht werden.

Indem wir diese Verfügung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Beamten, insbesondere der Herren Landräthe bringen, und die genaueste Befolgung derselben für die Zukunft gewärtigen, fügen wir nachstehende spezielle Bestimmungen über das Verfahren bei Vereidungen als Auszug aus den vor allegirten gesetzlichen Verordnungen zur Beachtung hinzu.

1. Der Diensteid muß jederzeit nur nach dem am Schlusse dieser Bekanntmachung als Beilage angehängten Formular abgeleistet werden.
2. Demjenigen Beamten, von welchem nach seiner Erziehung und Bildung nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß er von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntnisse habe, ist bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der als Beilage Nro. 2. angeschlossenen Eides-Verhaltung zuzufertigen, und derselbe vor der Eidesleistung ausdrücklich zu befragen, ob dessen Inhalt von ihm reiflich er-

Digitized by Google

wogen sei, damit wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

3. Die Eidesformel wird jedem Beamten vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen.
4. Bei der Ableistung des Endes selbst ist darauf zu halten, daß das bisher übliche Verfahren, die Eidesformel von einem Andern vorlesen, und von dem Schwörenden Wort für Wort nachsprechen zu lassen, möglichst vermieden werde, die Eidesformel ist vielmehr dem Eidesleister einzuhändigen, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, daß jede Unverständlichkeit vermieden und durch unzeitiges Abbrechen der Worte der Sinn nicht verdunkelt werde.
5. Die nach Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses des Schwörenden gesetzlich eingeführte Betheuerungsformeln und sonst zu beachtenden Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden.
6. Bei Versetzungen oder Beförderungen soll dem versetzten oder beförderten Beamten das von ihm beizubringende Formular seines früher schon abgeleisteten Diensteides vor seiner Einführung zum Durchlesen zugestellt und er bei derselben befragt werden, ob solches von ihm geschehen sey und er den festen Entschluß habe, sich ferner darnach zu achten; welchemnächst darüber ein von ihm zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen ist.

Minden, den 1. Juli 1828.

Beilage Nro. 1.

Eides-Formular.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum bestellt worden, Seiner Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amts obliegen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Beilage Nro. 2.

Verhaltung bei Dienst-Eiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß

Digitized by Google

er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinen Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen, und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht, muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich soweit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohete harte Strafe zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

№ 434. Verlorner Gewerbeschein. № 1072 i. II.

Der Heuerling Conrad Duncker bei Nro. 14. zu Varl hat seinen ihm von uns pro 1828 ertheilten Gewerbeschein zum Tauschhandel von Lumpen gegen ordinaires hölzernes und irdenes Geschirr, in dem Zeitraum vom 23. bis 26. Juni d. J. zwischen Holzhausen und Enger verloren.

Da für den Duncker auf den Antrag der landräthlichen Behörde des Kreises Rahden bereits ein Duplikat des besagten Gewerbescheins ausgefertigt worden ist, so wird der Verlorne hierdurch für ungültig erklärt und der Finder aufgefordert, solchen an die gedachte landräthliche Behörde abzugeben. Minden, den 9. Juli 1828.

Digitized by Google

№ 435 Den Verding der Erleuchtungs-Materialien im Königl. Regierungs-Gebäude betr. № 47. H

Die im hiesigen Regierungs-Gebäude für den Zeitraum vom 1. Oktober 1828 bis ultimo März 1829 erforderlichen Erleuchtungs-Materialien, sollen im Wege des Verdings beschafft werden. Lieferungslustige werden zur Abgabe ihrer Gebote hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin selbst vor dem Regierungs-Kanzlei-Inspektor Eckstein am 16. August d. J. Vormittags 9 Uhr im Regierungs-Gebäude statt finden wird, bei welchem die der Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen sowohl im Termine selbst, als auch schon jetzt eingesehen werden können. Die Proben der zu liefernden Artikel müssen 8 Tage vor dem Termine dem ꝛc. Eckstein übergeben werden.

Minden, den 18. Juli 1828.

№ 436. Vermächtnisse. № 923 S. u. D. I.

Der verstorbene Pastor Friedrich Meyer zu Dasseburg, hat in seinem Testamente:

1., dem Pastorat zu Dasseburg ein Memorien-Kapital von 20 Rthlr. und seine sämmtlichen Bücher;
2., der dasigen Kirche ein Kapital von 30 Rthlr.;
3., den dasigen Armen ein Kapital von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Minden, den 26. Juni 1828.

№ 437. Vermächtnisse. № 922 I. S. u. D.

Die zu Siddinghausen verstorbene Wittwe Anton Kleine, hat dem dortigen Pastorat, in ihrem hinterlassenen Testamente, für das alljährliche Lesen einer Seelenmesse ein Legat von 20 Rthlr. ausgesetzt.

Minden, den 27. Juni 1828.

№ 438. Vermächtnisse. № 999 I. S.

Der zu Cörbecke, Kreises Warburg, verstorbene Ackersmann Johann Georg Bremer, hat in seinem hinterlassenen Testamente

a. der Pfarre zu Cörbecke zu zwei jährlichen Messen 20 Thaler,
b. zur Bekleidung der Mutter Gottes zu Dalhausen 10 Thaler

ausgesetzt.

Minden, am 15. Juli 1828.

№ 439. Geschenk an die Armen betr. № 2160. I. I.

Der Israelit S. Dalberg aus Beverungen, hat der Orts-Behörde daselbst die Summe von 18 Rthlr. mit der Bestimmung übergeben, diesen Betrag halb unter die christlichen, halb unter die israelitischen Armen vertheilen zu lassen. Diese verdienstliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 22. Juni 1828.

Personal-Chronik.

№ 440. 2 K I.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Kampmann hat sich zu Brackwede, Kreises Bielefeld, niedergelassen.

Digitized by Google

Dem Kandidaten der Thierarzneikunde, F. W. Queren zu Paderborn, ist die Erlaubniß zur thierärztlichen Praxis als Kurschmidt ertheilt. № 509 K. I.

Der Schulamts-Kandidat Johann Friedrich Wilhelm Niederschelp ist zum provisorischen Schullehrer zu Friedrichsdorff, Kreises Wiedenbrück, ernannt worden. № 40 X.

Die durch den Tod des Kantors Busse zu Heepen erledigte dortige Kantor- Organisten- und Schullehrerstelle, ist dem seitherigen Rektor Kuhlo zu Gütersloh konferirt worden. ad № 870. M. I.

Die, durch die Pensionirung des Wegewärters Mattulat erledigte Wegewärterstelle, auf der Chaussee-Strecke von Bielefeld nach Gütersloh ist dem mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Invaliden David Hesse, von der 14. Provinzial-Invaliden-Compagnie, nach von demselben gut bestandener Probezeit, definitiv verliehen worden. № 1332. Q. I.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat den, bei der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beschäftigt gewesenen Diätarius Stieber, zum Kanzlisten bei dem hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorat, und den bisherigen Hauptamts-Controlleur Ellermann an Stelle des als Hauptamts-Assistent nach Minden versetzten Wöste, zum Steuereinnehmer in Lippstadt ernannt. № 441. № 6902.

Münster, den 13. Juli 1828.

---

(1) Am 20. Mai c. um 1½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten Wiedey, Rautenberg und Wolf, folgende Waaren in Beschlag genommen: № 442. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 5387.

85 Pfund Netto guter Kaffee,
85 Pfund schlechter dito,
53 Pfund Netto Candis Zucker,
14 Pfund dito Melis Zucker,
1 Anker 83 Pfund Brutto ordinairer weißer Franzwein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 3. Juni 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden auf die genaueste Befolgung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 12. §. 237., und insbesondere der Bestimmungen des Ministerial-Reskripts vom 13. April 1821., № 443. № 403. E. B.

Digitized by Google

(v. Kamptz Jahrbücher, Band 17, Seite 12 und 13) die Ertheilung der Ausfertigungen von Testamenten betreffend, aufmerksam gemacht.

Paderborn, den 1. Juli 1828.

Bekanntmachungen.

№ 444. In der Nacht vom 3. auf den 4. Mai c, sind aus der Schlafkammer des Zimmermeister Carl Orth zu Warburg, folgende Sachen entwendet:

1., eine blau tuchene Hose; und

2., eine tombachene Taschenuhr mit einem daran befindlichen grünlichen Bande. Das Zifferblatt derselben ist mit römischen Zahlen bezeichnet, der obere Angriff oder das Ohr läßt sich herumdrehen, und wird auf der Rückseite die Uhr aufgewunden. Sie hat zwei tombachene Gehäuse, wovon das äußere Gehäuse ein Gepräge hat, welches Menschenköpfe mit Händen und Füßen, und Menschen ähnlichen Figuren darstellt.

Da der Thäter unbekannt geblieben, so bringen wir diesen Diebstahl mit dem Ersuchen an Jeden zur öffentlichen Kenntniß, alle zur Entdeckung des Thäters oder des Gestohlenen dienende Umstände entweder der nächsten Orts-Obrigkeit oder uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 12. Juli 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 445. (1) Die Königlich Hochlöbliche General-Commission hat die in Antrag gebrachte Theilung der im Kirchspiel Gescher, des Kreises Kösfeld, belegenen Haarwicker-Esterner und Bürenschen Mark verfügt, und die Leitung des Geschäfts dem Unterzeichneten mittels Reskripts vom 12. curr. aufgetragen. Diesem zufolge werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem auf den 2. September d. J. Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Herrn Beigeordneten Dankelmann zu Gescher angesetzten Termin, bei dem Unterzeichneten zu melden, ihre Ansprüche an besagter Mark vollständig anzumelden und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen sein wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und dieselbe unter keinem Vorwande anfechten können.

Stadtlohn, den 15. Juli 1828.

Der Spezial-Commissar, Bürgermeister.

Bohlender.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 1. August 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 446. Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder betr. № 5571. A.

Ueber die Festsetzung in der Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 21), daß das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder in Städten und geschlossenen Dörfern vom vollendeten sechsten, und in zerstreut liegenden Ortschaften, wo die Kinder zu weit von der Schule entfernt wohnen, vom vollendeten siebenten Jahre angerechnet werden solle, ist hinsichtlich der letztern Bestimmung die Frage aufgeworfen worden, welche Entfernung von der Schule als zu weit anzunehmen, und ob alle in zerstreuet liegenden Ortschaften wohnende Kinder ohne Ausnahme erst vom vollendeten siebenten Jahre an als schulpflichtig anzusehen seyen. Nach dem klar vorliegenden Zwecke dieser Festsetzung versteht es sich von selbst, daß auch in den zerstreuet liegenden Ortschaften diejenigen Kinder, welche nicht zu weit von der Schule entfert wohnen, hierunter nicht begriffen sind, sondern schon vom vollendeten sechsten Jahre an als schulpflichtig aufgeführt werden können. Welche Entfernung von der Schule aber als zu weit anzunehmen sey, läßt sich im Allgemeinen nicht festsetzen, indem hierbei die Beschaffenheit der Schulwege, die körperliche Beschaffenheit der Kinder, der Umstand, ob ein Kind allein oder in Gesellschaft anderer und älterer Kinder den Weg zur Schule zu gehen hat, und andere Punkte in Betracht kommen. Hierüber ist daher jeden Orts von dem Schulvorstande, und wo ein solcher noch nicht besonders besteht, von dem Pfarrer und Bürgermeister zu entscheiden.

Münster, den 18. Juli 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 447. Todes-Anzeige. № 906. 5.

Am 6. d. M. starb zu Soest nach einem Krankenlager von wenigen Tagen der evangelische Pfarrer Rollmann in einem Alter von 56 Jahren, und im 24ten Jahre seiner treuen Amtsführung. Auch wir beklagen diesen Todesfall mit herzlicher Theilnahme als einen Verlust für das Schullehrer-Seminarium zu Soest, um dessen Zöglinge er sich seit 11 Jahren als ein geschickter und treu fleißiger Hülfslehrer verdient gemacht hat. Münster, den 22. Juli 1828.

Digitized by Google

thümer an Fortschreibungs-Gebühren sechs Pfennige von jedem Artikel zu entrichten, jedoch nicht an den Fortschreibungs-Beamten selbst, sondern es werden diese Gebühren auf eine, von dem Fortschreibungs-Beamten bescheinigte und von der Königl. Kataster-Commission festgestellte Nachweisung durch den Orts-Einnehmer erhoben, und durch Vermittelung der Kreis-Cassen zur Regierungs-Haupt-Casse abgeliefert. Minden, den 29. Juli 1828.

№ 466. № 1167. R. I.

Der Scharfrichter Johann Georg Wacker aus Potsdam, hat angeblich seinen zu Dortmund am 1. d. M. ausgestellten, zuletzt von der Polizeibehörde zu Driburg am 17. ejusd. m. visirten Paß, auf dem Wege von Wehrden nach Amelunxen verloren.

Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, selbigen bei der nächsten Polizei-Behörde abzugeben.

Minden, den 29. Juli 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 467. № 2462. E. B.

Sämmtliche Untergerichte unser Departements werden hierdurch angewiesen, für die Folge bei Ablieferung von Gefangenen sofort für Berichtigung der Atzungs-Kosten oder Beibringung der Bescheinigung über die Zahlungs-Unvermögenheit der Gefangenen Sorge zu tragen. Paderborn, den 24. Juli 1828.

Vermischte Anzeigen und Bekanntmachungen.

№ 468. № 3952. B.

Das im Regierungs-Bezirke Münster, Kreise Warendorf, vier Stunden von dieser Stadt und neun Stunden von Münster, gelegene Domainen-Gut Marienfeld, soll am Mittwochen den siebenzehnten September dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle im Ganzen zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden.

Die meist zusammen liegenden Verkaufs-Gegenstände sind:

1., die weitläuftigen massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäude mit einem Hofraume von acht Morgen;
2., Gartenland zu 12 Morgen 148 □Ruthen;
3., Ackerland zu 103 Morgen 73 □Ruthen;
4., Wiesen 133 Morgen 167 □Ruthen;
5., Weiden 63 Morgen 120 □Ruthen;
6., Wildgrund zu 14 Morgen 158 □Ruthen;
7., Forsten zu 348 Morgen 46 □Ruthen, wovon 178 Morgen ¾ Stunde vom Gute zu Harsewinkel, die übrigen in dessen Nähe belegen, und mit Eichen, Buchen, Niederwald, und zum Theil mit Kiefern bestanden sind, alles nach Magdeburger Gemäß, den Morgen zu 180 □Ruthen berechnet;
8., zwei Wassermühlen, eine Mahl- und eine Bockemühle, mit reichlichem Wasserzuflusse, Wohnhause und Garten;
9., Jagdgerechtigkeit; 10., Fischerei.

Digitized by Google

Wegen der Gebäude und Mühlen eignet sich das Gut auch zu einer Fabrick-Anlage.

Die Verkaufs-Bedingungen können vom 18. nächsten Monats an, dahier auf der Regiſtratur, und zu Warendorf beim Domainen-Rath Stelzer eingeſehen werden. Münſter, den 24. Juli 1828.

Königlich Preußiſche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bericht

für das akademiſche Jahr von 1826 auf 1827 über die Verwaltung des Unterſtützungs-Fonds für würdige und dürftige Studirende bei der Rhein-Univerſität zu Bonn.

№ 469. ad № 1028. M.

Indem die unterzeichnete Stelle den Jahresbericht über die Leiſtungen des Unterſtützungs-Fonds für unbemittelte Studirende auf dieſer Univerſität zur öffentlichen Kunde bringt, iſt es ihr vergönnt, die Gönner und Freunde der hieſigen akademiſchen Einrichtungen von dem glücklichen Fortgang dieſer Anſtalt zu überzeugen, und ihnen die erfreulichſten Beweiſe von der immer ſteigenden Theilnahme der Bewohner der drei rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen an derſelben vor Augen zu legen.

Die nachfolgende Tabelle ſtellt den Ueberblick deſſen dar, was in dem akademiſchen Jahre 1826 auf 1827 von dem Unterſtützungsfonds geleiſtet worden iſt.

Art der Unterſtützung und Verwendung.	Zeitraum derſelben.	Geſammtzahl der Benefiziaten.	Davon gehörten nach den Fakultäten zur evangeliſch-theologiſchen	katholiſch-theologiſchen	juriſtiſchen	mediziniſchen	philoſophiſchen	und waren ihrem Bekenntniß nach katholiſch	evangeliſch	iſraelitiſch	Koſten- und Ausgabe-Betrag Thl.	ſg	pf.
Geldſtipendien und Freitiſch-Vergütungen	Winterhalbjahr 1826 — 27	136	23	47	15	21	30	99	34	3	2500	—	—
	Sommerhalbjahr 1827	149	28	53	13	27	28	107	39	3	2500	—	—
Außerordentliche Unterſtützungen	Winterhalbjahr 1826 – 27	26	2	2	7	5	10	15	11	—	545	—	—
	Sommerhalbjahr 1827	25	1	2	4	6	12	15	10	—	535	—	—
	Summa	336	54	104	39	59	80	236	94	6	6080	—	—

Mit der verwendeten Summe von 6080 Thlr. ſind diesmal 336 Geldbenefizien ertheilt worden, deren Betrag nach den mancherlei Verhältniſſen der Studirenden abgemeſſen worden iſt. Bei dem, nicht immer richtigen, Maß der Ueberlegung, mit welcher ſo viele Eltern ihre Söhne den Studien widmen, hat ſich der Andrang der Bedürftigen dermaßen vermehrt, daß die Vertheilung der Benefizien eine ſehr

Digitized by Google

schwierige Arbeit geworden ist, wenn sie nicht bloß den Dürftigsten, sondern in ihnen denjenigen gegeben werden sollen, welche durch Talente, Vorbildung, Fleiß und gute Aufführung die Würdigsten sind. Man wird es den Behörden, welche dieses Geschäft zu besorgen haben, gewiß nicht verdenken, wenn sie die Lokal-Autoritäten ersuchen, in ihren Dürftigkeits-Zeugnissen nicht nur (was sich überhaupt von ihnen erwarten läßt) die größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten, sondern auch, so weit es mit Schonung geschehen kann, in die einzelnen Verhältnisse der Familien, den Erwerbs- und Nahrungs-Zweig derselben, die Kinderzahl u. d. gl. einzugehen. Nur dadurch wird es den akademischen Behörden möglich, bei, dem Anschein ähnlichen, Ansprüchen doch den Dürftigsten herauszufinden. Möge daher jeder weltliche und geistliche Zeugniß-Ertheiler bedenken, daß der Unterstützungs-Fonds keine Almosen-Kasse, sondern eine Anstalt ist, deren Hauptkraft auf dem, von der königlichen Großmuth auf den Universitäts-Etat angewiesenen, Einnahme-Posten steht, und daß sie, nach den Absichten ihres erhabenen Gründers und Erhalters, blos denjenigen Jünglingen hülfreich werden soll, deren Talente und Bildungs-Grad dereinst besondere Früchte für den Staat, die Kirche und die Wissenschaften erwarten lassen. Nur wenn es den akademischen Behörden möglich gemacht wird, die Bedürftigsten zu finden, können sie die Würdigsten überhaupt mit Nachdruck unterstützen, und die Gefahr vermeiden, die Mittel der Anstalt durch ihre Versplitterung in zu kleine Benefizien großentheils unwirksam zu machen.

In der Form der Unterstützungen ist gegen das vorige Rechnungsjahr nichts geändert worden, und die Einrichtung, wodurch die Freitische in eine Geld-Vergütung verwandelt wurden, hat sich auch in diesem Jahre erprobt.

Glücklicher Weise haben sich die Sachen mehr durch natürliche Verhältnisse, als durch besondere Anstrengungen dahin gestellt, daß die drei, in den Kollekten kontribuirenden, Glaubens-Bekenntnisse nach möglichstem Verhältniß zu den Beiträgen der Ihrigen in den ertheilten Unterstützungen berücksichtigt wurden. Deßgleichen ist auch den Studirenden, welche sich dem geistlichen Stande widmen, die, der Absicht der Geber gewiß entsprechende, Gunst der Umstände zu Theil geworden, indem die

Theologen katholischer Konfession 1975 Thlr,
evangelischer " 1125 "

also nahezu die ganze, in den Kollekten ihrer Kirchen aufgekommene, Summe erhalten haben.

Für die Unterstützungen der erstern hat sich seit dem Herbste vorigen Jahres in dem, bei der hiesigen Universität gegründeten, Konviktorio ein neues, für ihre Glaubensgenossen gewiß höchst erfreuliches, Mittel eröffnet. In dieser Anstalt erhalten 60 Alumnen, die mit ihrem Inspektor und ihren Repetenten in Allem, was Bildung und religiöse Disziplin betrifft, unter unmittelbarer oberster Leitung und Aufsicht des Erzbischöflichen Stuhls stehen, eine besonders sorgfältige Ausbildung fur ihren künftigen Beruf. Da indeß diese neue Einrichtung noch nicht in das Rechnungsjahr des gegenwärtigen Berichts eingreift, so wird das Nähere über sie am zweckmäßigsten in dem künftigen Berichte mitgetheilt werden.

Die in der Bekanntmachung vom 24. April 1826 ausgedrückte Hoffnung auf

Digitized by Google

die fortdauernd rege Theilnahme des Landes-Bewohner an dem Unterstützungs-Fonds ist nicht getäuscht worden, und die Kollekten-Gelder des Jahrs 1826 haben, laut der folgenden Nachweise, den Ertrag der fünf vorhergegangenen Jahre übertroffen.

Regierungsbezirk Nro.	Bezeichnung der Kollekte	Beitrag von katholischen Gemeinden Thl.	sg.	pf.	Beitrag von evangelischen Gemeinden Thl.	sg.	pf.	Beitrag von Israeliten Thl.	sg.	pf.	Summarischer Betrag jeder einzelnen Kollekte Thlr.	sg.	pf	Summarischer Betrag sämmtl. Kollekten für den Regierungsbezirk Thlr	sg.	pf.
1. Düsseldorf	Ostern 1826	137	11	11	244	10	5	16	9	1	448	1	5	922	10	1
	Michaelis 1826	219	28	—	237	3	2	17	7	6	474	8	8			
2. Cöln	Ostern 1826	156	—	—	67	9	7	7	23	2	231	2	9	425	26	5
	Michaelis 1826	152	1	11	33	7	6	9	14	3	194	23	8			
3. Aachen	Ostern 1826	165	12	6	45	6	11	1	28	10	212	18	3	411	4	6
	Michaelis 1826	150	5	2	28	1	8	4	13	10	182	20	8			
	Für außer Kurs gesetzte Münz. a. verschied Kollekten herrührend.	7	27	10	7	27	9	—	—	—	15	25	7			
4. Trier	Ostern 1826	222	2	7	50	5	5	1	6	6	273	14	6	409	12	1
	Michaelis 1826	115	10	5	19	8	—	1	9	2	135	27	7			
5. Coblenz	Ostern 1826	133	5	10	119	3	7	12	2	8	264	12	1	405	10	5
	Michaelis 1826	70	6	3	59	15	10	11	6	3	140	28	4			
6. Münster	Ostern 1826	137	7	9	16	12	1	9	15	2	163	5	—	388	8	5
	Michaelis 1826	191	24	1	23	7	3	10	2	1	225	3	5			
7. Arnsberg	aus d. 1. Sem. 1826	47	3	11	68	17	7	2	13	11	118	5	5	248	7	10
	aus d. 2. Sem. 1826	48	13	8	76	28	4	4	20	5	130	2	5			
8. Minden	Ostern 1826	17	13	—	39	14	—	5	27	—	62	24	—	128	5	7
	Michaelis 1826	13	20	4	40	13	7	4	24	4	58	28	3			
	Für die vormaligen reformirten Freitische zu Halle.	—	—	—	6	13	4	—	—	—	6	13	4			
	Sum. tot. pro 1826	2035	15	2	1182	26	—	120	14	2	3338	25	4	3338	25	4
Der Ertrag in den vorhergehenden Jahren war	pro 1825	1552	3	8	1178	17	—	145	7	4	2875	28	—			
	pro 1824	1249	23	6	1106	16	2	112	21	11	2469	1	7			
	pro 1823	1260	20	3	1187	20	6	64	25	2	2513	5	11			
	pro 1822	1775	7	8	1224	29	3	110	27	8	3111	4	7			
	pro 1821	1274	7	1	981	1	11	55	23	2	2311	2	2			
	pro 1820	2597	22	6	1755	16	9	94	8	—	4447	17	3			
	Sum. Summarum	11745	9	10	8617	7	7	704	7	5	21066	24	10			

Digitized by Google

Wenn in dieser ansehnlichen Beisteuer

der katholischen Glaubens-Genossen mit	2035 Thlr.	15 Sgr.	2 Pf.
der evangelischen " " "	1182 "	26 "	— "
der israelitischen " " "	120 "	14 "	2 "

besonders die Wirkung der neuen Begründung der katholischen Kirche in diesen Provinzen nicht verkannt werden mag, so darf man sich um somehr darüber freuen, als dieses Resultat für ein Zeichen der Eintracht gelten kann, in welcher öffentliche Anstalten, bei allem treuen Festhalten an ihre besondern religiösen Prinzipien, unter einer erleuchteten Regierung ruhig neben einander bestehen, und das Werk der Erziehung des Volks für die höhern Ziele, welche die Vorsehung den Menschen gestellt hat, gemeinschaftlich fördern können. Dieser, unsern Staats-Verhältnissen und der Bildung der Zeit überhaupt wahrhaft angemessene, Geist hat sich auch auf eine höchst erfreuliche Weise in dem Vermächtniß gezeigt, durch welches ein katholischer Geistlicher, dessen Verdienst bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, und dessen Namen von der Universität in ewige Zeiten in der Rheidtschen Stiftung verehrt werden wird, eine Summe von Einhundert Thalern zu Freitischen für Studirende „ohne Unterschied der Religion“ bestimmt hat.

Der Regierungsbezirk von Düsseldorf erscheint auch diesmal an der Spitze der Ertrags-Nachweise, und die Verwaltung des Unterstützungs-Fonds hat wiederholt das Glück gehabt, ihr Bestreben, die Jünglinge aus diesem Regierungsbezirk vorzüglich zu berücksichtigen, zu verwirklichen; indem dieselben mit 992 Thlr. 15 Sgr. an den ertheilten Unterstützungen Theil genommen haben. Nicht ohne Grund wird dies ein Glück genannt; indem die Universität, wo sie nur die Würdigsten und die Dürftigsten zu suchen hat, nicht nach den Beiträgen ihrer Mitbürger zu den Kollekten fragen kann, und wo diese gering ausfallen, den Grund gewiß nicht in dem guten Willen der Geber, sondern in der Beschränktheit ihrer Mittel sucht. Dennoch wird es erlaubt sein, die Herren Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, wie viel in dem Ertrage der Kollekten davon abhängt, daß die Gemeinden genau unterrichtet werden, zu welchem Zweck ihre Wohlthätigkeit in Anspruch genommen wird, und welche herrlichen Früchte sie zu tragen bestimmt ist. So wie sich das Unterstützungs-Wesen der Studirenden bisher entwickelt hat, ist vorauszusehen, daß ein großer Theil der künftigen Geistlichen, Richter, Administratoren und Aerzte des Landes die Möglichkeit ihrer gründlichen Ausbildung den öffentlichen Unterstützungsmitteln verdanken muß; und es kann nicht fehlen, daß eine Gemeinde, welche diesen Gedanken in seinem ganzen Umfang gefaßt hat, den Kirchen-Kollekten für den Unterstützungs-Fond der unbemittelten Studirenden eine besondere Theilnahme widmen werde. Und wirklich muß es die Universität sehr wünschen, daß diese Theilnahme immer mehr und mehr wachsen möge; denn die Zahl der Studirenden hat sich inzwischen mit jedem Jahre vermehrt. Die Frequenz des Sommerhalbjahrs 1827 ist im letzten Winterhalbjahr 938 auf 963 gestiegen, und die Zahl der ärmern Studirenden in noch stärkerem Verhältnisse gewachsen. Im Jahre

Digitized by Google

1824 auf 1825 haben 260, im folgenden darauf 317, und in dem gegenwärtigen Rechnungsjahre 336 Studirende Benefizien erhalten.

Einige Gemeinden dieser Provinzen haben bekanntlich Stiftungen für ihre Söhne bei dieser Universität gegründet, welche durch die Natur ihrer Einrichtung im Laufe der Zeit ganz selbstständig und unabhängig von weitern Beiträgen werden werden. Der desfallsige Stocksonds hat aus den Einkünften von 1826 und 1827 eine Vermehrung von 300 Thlr. in preußischen Staats-Schuldscheinen erhalten, und ist dadurch im Ganzen auf eine Kapital-Summe von 1439 Thlr. 15 Sgr., einschließlich 700 Thlr. in Staats-Schuldscheinen, gestiegen.

Endlich ist alles, was früher in Betreff der glücklichen Anstrengungen der Söhne dieser drei Provinzen auf dem Felde der Wissenschaften in Hoffnungen und in Thatsachen ausgesprochen worden ist, auch diesmal wieder in Erfüllung gegangen. Die Universität, welche die Feier des dritten Augusts des großen Herzens ihres Königlichen Gründers und Erhalters nicht würdiger begehen zu können glaubt, als indem sie die besten Früchte der durch Ihn ins Leben gerufenen, und unter Seinem Schutze blühenden Anstalten gleichsam auf den Altar des Vaterlandes niederlegt, hat die Freude gehabt, unter den Verfassern von dreizehn wissenschaftlichen Ausarbeitungen, denen sie den Preis oder das Akzessit ertheilen konnte, neun Söhne der rheinisch-westphälischen Provinzen zu proklamiren, von denen ein Theil Unterstützungen aus hiesigen Fonds genossen hat. Diese schönen Resultate werden aber immer mehr und mehr wachsen, da die, aus den Gymnasien entlassenen, Jünglinge alljährig mit reiferer Bildung, und damit auch unzugänglicher für jedes leere Treiben im sittlichen und wissenschaftlichen Leben, und für alle die falschen Tendenzen überhaupt, welche den innern Frieden und das äußere Fortkommen der Jugend so oft in Gefahr gesetzt haben, auf die Universität kommen.

Bonn, den 2. Juli 1828.

Der Königlich außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte.
von Rehfues.

№ 470. Gestohlen.

Vom 22. bis zum 23. April d. J. ist dem Colono Johann Möller zu Bohmte, das unten beschriebene Pferd, der erst jetzt geschehenen Anzeige nach, aus dem Bruche zwischen Ippenburg und Bohmte entkommen, und zwar ohne Zweifel gestohlen, ohne daß bis jetzt etwas weiteres darüber hat ausgemittelt werden können, als daß ein sehr ähnliches Pferd etwa 14 Tage später in der Gegend von Minden, auf der Heerstraße von hier nach Minden, welches von einem Manne in bäuerlicher grauer Kleidung geritten worden, soll gesehen worden sein.

Alle Polizei-Behörden werden daher geziemend requirirt, auf dieses Pferd achten zu lassen und zu achten, es im Betretungsfalle anzuhalten, und sammt seinem etwa verdächtigen Besitzer anhero zu befördern.

Beschreibung des Pferdes.

Es ist am Rumpfe rothgelb und weiß, groß gefleckt, die rechte Seite des Halses, die rechte Buge und das rechte Vorderbein sind aber ganz weiß,

Digitized by Google

es hat einen ganz weißen Kopf, Glasaugen, von denen aber das rechte, was jedoch nicht leicht zu bemerken, blind ist, rothgelbe Mähnen, weißen Schweif und ganz weiße Beine.

Wittlage, den 26. Julius 1828.

Königlich Großbritannisch Hannoversches Amt Wittlage-Hunteburg

Lodtmann. Schmidtmann. v. Hinüber.

№ 471. № 968. Q. Seitens eines Königl. Hohen Ministeriums des Innern ist mir ein, vom 10ten April d. J. an, auf acht hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung eines Zinobers nach der, eingereichten und zu den Acten des Königl. Ministeriums des Innern genommenen Beschreibung des Verfahrens, in so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

ertheilt worden.

Die Berliner Zeitungen vom 29. April und 2. Mai d. J. enthalten das Nähere über Preiß und Eigenschaft desselben.

Kupferberg, den 4. Mai 1828.

Der Apotheker, C. A. Du Bois.

№ 472. Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir, nach vorhergegangener Prüfung, unterm 10. v. M., auf die Dauer von Sechs Jahren, ein Patent auf das ausschließliche Recht zur Anfertigung eines Mineraltheers und Mineralkittes (als ein durch die angestellten Prüfungen bei hiesigen Militair-Bauten und in unserer ganzen Gegend bewährt gefundenes ganz sicheres Schutzmittel gegen Feuchtigkeit in jeder Art Mauerwerke u. s. w.) nach einer, besonders in Hinsicht der Art des Verdickens und der Anwendung einiger dazu bisher nicht benutzten Bestandtheile, für eigenthümlich erkannten Verfahrungsart und Mischung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Substanzen zu diesen Zwecken zu behindern, zu ertheilen geruht, welches ich den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hierdurch öffentlich bekannt mache. Ausführliche Gebrauchs-Anweisungen werden den Versendungen beigefügt.

Cöln, den 20. Juli 1828.

(gez.) Carl Brocke, Apotheker.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 15. August 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1152. Freundschafts- Schiffahrts- und Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien. Vom 9. Juli 1827.

— 1153. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1828., die Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betr.

— 1154. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juni d. J., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

— 1155. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1828., betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuerungs-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

— 1156. Deklaration vom 10. Juni 1828., die Verlängerung der mit dem Königlich-Niederländischen Gouvernement unterm 11. Juni 1818 abgeschlossenen Kartel-Konvention betr.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 473. Gesuche und Anträge um gesandtschaftliche Verwendungen betr.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privatpersonen und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königl. Preuß. Gesandtschaften gerichtet worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß, nach der bestehenden Geschäftseinrichtung, gesandtschaftliche Verwendungen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königl. Gesandtschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerio Auftrag ertheilt wird, und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen, wogegen solche, welche unmittelbar

№ 1201 R. I.

Digitized by Google

an die Königl. Gesandtschaften im Auslande gerichtet werden, von diesen nicht nur unberücksichtiget bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden.

Berlin, den 9. Juli 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Gez.) v. Schönberg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 474. Empfehlung einer sehr vortheilhaften Waschgeräthschaft.

Die von Dr. Koch in München erfundene und in dem allgemeinen Krankenhause daselbst eingeführte Waschgeräthschaft hat sich auch in dem Land-Armenhause zu Benninghausen so vortheilhaft bewährt, daß sie mit Zuversicht allen andern ähnlichen Anstalten und selbst Privat-Haushaltungen empfohlen werden kann.

Es besteht diese ganze Geräthschaft aus zwei cylindrischen Gefäßen von gleicher Höhe und gleichem Durchmesser. Beide sind oben mit Deckeln zu schließen, und in der Münchener Anstalt 6 Fuß hoch, und 3 Fuß im Durchmesser. (In Benninghausen ist der kupferne, zur Färberei anfangs angeschaffte Kessel nur 4 Fuß hoch und 3 Fuß 3 Zoll weit, der Böttich ist 4 Fuß 2 Zoll hoch und 3 Fuß 6 Zoll weit). Der eine Cylinder ist ganz von Kupfer, mit einem Mantel von Backsteinen umgeben, und unter ihm ist ein Heerd. Der andere Cylinder ist von Holz mit eisernen Reifen, und unten an der Außenseite mit einer kleinen Röhre mit einem Hahn versehen. Beide Cylinder stehen gleich hoch, und sind oben durch zwei kupferne Röhren, welche horizontal laufen, 6 Zoll im Durchmesser und etwa 1 Fuß in der Länge haben, mit einander verbunden.. Der Gebrauch dieser Geräthschaft ist folgender:

Vier und zwanzig Stunden vor der eigentlichen Wäsche wird die zu reinigende Leinwand, mit kaltem Wasser übergossen, eingeweicht. Ist dies geschehen, so werden die zuvor gehörig ausgerungenen Stücke in dem hölzernen Cylinder (Böttich) so auf einander gelegt, daß die größern die kleinern bedecken. Dann wird die zuvor bereitete Lauge, wozu etwa auf jedes Maaß kochenden Wassers 1 Loth Pottasche erforderlich ist (in der Münchener Anstalt sind auf 800 Leinwandstücke verschiedener Größe 36 Eimer Wasser und 28 Pfund Pottasche, oder approximativ 6 Viertel Büchenasche erforderlich) in den kupfernen Cylinder eingegossen. Da dieser mit dem hölzernen durch die beiden Verbindungsröhren zusammenhängt, so tritt die Flüssigkeit auch in diesen über, durchdringt die Leinwandstücke, erfüllt die leeren Räume zwischen denselben, und steigt in beiden Cylindern zu gleicher Höhe.

Auf diese Art werden sie bis zur obern Verbindungsröhre angefüllt, und hiernächst mit den angebrachten Deckeln festgeschlossen. Nun wird unter den kupfernen Cylinder Feuer gelegt, und die in demselben befindliche Lauge zum Sieden gebracht. Indem dadurch das Niveau der Flüssigkeit in beiden Cylin-

Digitized by Google

dern gestört wird, beginnt die siedend aufwallende Lauge des einen Cylinders in den andern durch die obere Verbindungsröhre überzuströmen, kreiset somit siedend über und durch die Wäsche, und tritt durch die untere Verbindungsröhre wieder in den kupfernen Cylinder zurück, indem sich das gestörte Verhältniß der Flüssigkeit wieder auszugleichen strebt, und die oben überströmende Lauge die untere Schicht zum Rücktritte zwingt. Dieses Kreisen der Lauge wird nun durch das unter dem kupfernen Cylinder befindliche Feuer, welches, sobald die Lauge erst zum Kochen gebracht ist, nur mäßig zu sein braucht, drei Stunden hindurch unterhalten. Die Gewalt dieses Umkreisens der Lauge ist übrigens so groß, daß, wenn die einzelnen Waschstücke nicht, wie es geschehen muß, fest auf einander gelegt, solche sämmtlich durch einander geworfen werden. Wenn hiernächst nach diesem dreistündigen Kochen das unter dem kupfernen Cylinder befindliche Feuer entfernt ist, werden beide Deckel abgehoben, damit sich die durch den Schmutz getrübte Lauge abkühlt. Am nächsten Morgen wird die Lauge durch die kleine Röhre über dem Boden des hölzernen Böttichs mittelst des Hahns abgelassen, hiernächst jedes Leinwandstück einzeln herausgenommen, und der noch etwa in den Falten zurückgebliebene Schmutz durch Eintauchen in die abgezapfte Lauge weggeschwemmt. Die Stücke werden darauf über einen hölzernen Bock gehängt, um die schmutzige Lauge abfließen zu lassen, und zuletzt werden sie in einem großen Behälter in kaltem, oder am besten in fließendem Wasser durchgespült, bis alle Lauge wieder weggewaschen ist, ein jedes dann rein ausgerungen, und zum schnellen Trocknen aufgehängt. Nach dem Gebrauche müssen beide Cylinder sogleich gereinigt, und einige Stunden trocken gelassen, später aber mit reinem Wasser gefüllt werden, um das Austrocknen des hölzernen Cylinders zu verhüten.

Die Anschaffungskosten dieser Waschgeräthschaft haben zu Benninghausen für den kupfernen Kessel, nebst desgleichen Deckel, 82 Thlr., für den hölzernen cylinderförmigen Böttich, nebst den kupfernen Verbindungsröhren 12 Thlr., mithin insgesammt 94 Thlr. betragen, welche jedoch, da die Gesammtkosten einer Wäsche zu Benninghausen von 500 Stück an Bettüchern, Hemden ꝛc., welche bei der bisher üblichen Waschmethode 5 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. gekostet hat, nach dieser Methode nur 2 Thlr. 15 Sgr. betragen haben, die Leinwand nicht nur vollkommen gereinigt, sondern auch sehr geschont wird, und das Geschäft selbst nur die Hälfte der Zeit, als bei der frühern Methode erfordert, in wenig Jahren wieder zu gewinnen sein werden.

Eine ausführliche, durch Abbildungen versinnlichte Beschreibung dieser Waschgeräthschaft befindet sich in Gräfe's und Walther's Journale der Chirurgie, Band 9. Seite 583 f., übrigens kann solche selbst in dem Landarmenhause zu Benninghausen jederzeit in Augenschein genommen werden.

Münster, den 28. Juli 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 475. Beförderung und Ernennung im Lehrer-Personal am Gymnasium zu Minden.

№ 954. S.

Das hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Konrektor Rempel am Gymnasio in Minden zum Oberlehrer zu befördern und den Alumnen-Inspektor Burchard am Königl. Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin ebenfalls zum Oberlehrer an dem Gymnasio in Minden zu ernennen geruhet.

Münster, den 3. August 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 476. Verbot des Aufgebots und der Trauung von Beamten ohne Heirathe-Consens.

№ 1019 M. I. pl.

Das in unserer Verordnung vom 18. Januar 1817. (Amtsblatt pro 1817 Stück 8. Nro. 47. pag. 27.) enthaltene Verbot, Trauungen von Geistlichen und Schulbeamten ohne einen von dem Regierungs-Präsidio ertheilten Heiraths-Consens vorzunehmen, wird hiermit unter Androhung einer Ordnungsstrafe von Fünf Rthlr. wie solche bereits durch unsere obigen Gegenstand betreffende Verfügung vom 6ten Febr. v. J. (Amtsblatt pro 1827 Stück 8. Nro. 77. pag. 54.) bestimmt worden, auch auf die übrigen Beamten unseres Geschäftskreises ausgedehnt, als welche eben so wenig als die Geistlichen und Schulbeamten ohne den Consens unsers Präsidii getrauet werden dürfen.

Minden, den 31. Juli 1828.

№ 477. Betrifft die Ertheilung von Heiraths Consensen an Konducteure

№ 585. P. J.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. sollen alle vereidigten Konducteure, da dieselben, sobald sie vereidigt worden, zu den Staats-Beamten gehören, als solche, gleich den übrigen Staatsdienern verpflichtet sein, bei ihrer beabsichtigten Verheirathung den Consens ihrer vorgesetzten Behörde dazu einzuholen. Was dagegen die Verpflichtung dieser Beamten zum Einkauf ihrer Ehegattinnen in die Wittwen-Casse betrift, so ist dieserhalb in der Eingangs gedachten hohen Verfügung festgesetzt worden, daß den unbesoldeten Konducteuren der Heiraths-Consens ohne unbedingte Erforderung der Association bei der Wittwen-Casse gegen vorschriftsmäßige Ausstellung eines Reverses bei der sich Verehelichenden, worin auf jede Wittwen-Pension aus Staatsfonds Verzicht geleistet wird, ertheilt werden darf.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch den betreffenden Beamten des hiesigen Regierungsbezirks bekannt gemacht, um sich darnach bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidium zu achten.

Minden, den 1. August 1828.

№ 478. Ausstoßung des Tambour Simon Rose aus dem Soldatenstande.

№ 167. Q. I. 1.

In Gemäßheit eines kriegsrechtlichen, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Juni d. J. bestätigten Erkenntnisses d. d. Düsseldorf den 10. Mai d. J., ist der Tambour Simon Rose des 16. Infanterie-Regiments, gebürtig aus Heepen, im Kreise Bielefeld, wegen dritter Desertion und Veruntreuungen, aus dem Sol-

Digitized by Google

datenstande ausgestoßen, des National-Militair-Abzeichens, verlustig und zum Erwerbe des Bürgerrechts oder Grundeigenthums in den Königl. Staaten unfähig, erklärt worden.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 5. August 1828.

№ 479. Fabrik-Anlage. № 1210. R. I.

Die von dem Kaufmann J. H. Ahlemeyer et Comp. zu Paderborn angelegte Fabrik zur Verfertigung von Wachsleinen, Wachsmouselin, Wachspapier ꝛc. verdient nach den uns in mannigfaltiger Auswahl vorliegenden Proben ihres Fabrikats, der Aufmerksamkeit des Publikums empfohlen zu werden.

Minden, den 4. August 1828.

№ 480. Milde Stiftungen betr. № 153. O. I.

Ein ungenannt sein wollender Wohlthäter, hat der Mädchenschule der hiesigen Dom-Gemeinde ein Kapital von Vierhundert Thaler Gold geschenkt, dessen Zinsen die Lehrerinnen dieser Schule unter dem Bedinge beziehen sollen, dafür den ärmern Kindern dieser Gemeinde, deren Eltern nach dem Dafürhalten der zeitigen Dompfarrer kein Schulgeld bezahlen können, in allen Gegenständen, also auch in weiblichen Handarbeiten, freien Unterricht zu ertheilen.

Minden, den 25. Juli 1828.

№ 481. Vermächtniß. № 44. X.

Die zu Bösfeld verstorbene Aebtissin Maria Anna von Grävingen, hat in ihrem hinterlassenen Testamente, der katholischen Kirche zu Rheda ein Kapital von 800 Rthlr. legirt.

Minden, den 29. Juli 1828.

№ 482. Steckbrief. № 1683.

Der nebenstehend bezeichnete Posterpediteur Friedrich Seliger, welcher wegen Unterschlagung einer bedeutenden Summe Geldes zur Untersuchung gezogen worden, hat sich am 11. v. M. aus Neuteich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Post-Amt nach Marienberg abliefern zu lassen.

Minden, den 12. August 1828.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort: Treptow. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Neuteich. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Posterpediteur. — Alter: 52 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 — 9 Zoll. — Haar: grau, dünn. — Stirn: etwas bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählig. — Bart: etwas grau. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung:

Digitized by Google

länglich. — Statur: ſtark. — Beſondere Kennzeichen: die rechte Hand von der Gicht etwas gelähmt.

Bekleidung. Rock: dunkelblau Tuch faſt neu. — Jacke: dito Mantel mit 3 Kragen. — Weſte: ſchwarz ſeidne geblümt. — Hoſen: nanquin lila geſtreift. — Stiefel: zweinätige. — Mütze: blaue Tuch-, mit lakirtem Schirm.

№ 483. Steckbrief. ad № 1667. Q.

Aus dem Zuchthauſe zu Herford iſt der nachſtehend bezeichnete Züchtling Goſewin Dormann, welcher wegen Dienſtuntreue zu 1½jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt iſt, am 6. d. M. entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Zuchthaus-Direktion nach Herford abliefern zu laſſen.

Minden, den 10. Auguſt 1828

Signalement.

Geburtsort: Mecken. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Soeſt. — Stand, Gewerbe: Polizeidiener. — Alter: 42 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3¾ Zoll. — Haar: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: breit. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: oval. — Statur: ſchlank.

Bekleidung. Rock: blauen Kittel. — Hoſen: blaue leinene. — Stiefel: halb. Mütze: von blauen Tuch mit rothem Rande.

Bei ſeiner Entweichung hat derſelbe eine Miſtgabel mitgenommen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 484. Betrifft die Claſſifikation Behufs der Tabacksſteuer. № 7812.

Die durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. März d. J. verordnete Claſſifikation der mit Taback bepflanzten Grundflächen in der Provinz Weſtphalen Behufs der Tabacksſteuer, iſt von den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, für die Jahre 1828 bis einſchließlich 1830, dahin beſtimmt worden, daß:

1., die beiden Kreiſe Lippſtadt und Minden in die zweite;
2., der Kreis Rahden in die dritte; und
3., die vier Kreiſe Dortmund, Recklinghauſen, Borken und Warendorf, in die vierte Claſſe fallen.

Den Tabacksplanzern und Steuerbeamten wird dieſe Claſſifikation zur Nachachtung bekannt gemacht.

Münſter, den 7. Auguſt 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn.

№ 485. 3 R. B.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kaſſen-Aſſiſtent Jordemann iſt zum Aktuar,

Digitized by Google

Ingrossator, Rendant der Deposital- und Salarien-Kasse, und Kanzellisten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wiedenbrück, und an dessen Stelle der pensionirte Premier-Lieutenant Joseph Hartmann wieder zum Assistenten bei der hiesigen Oberlandesgerichts-Salarien-Kasse ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Rombey, ist auf sein Ansuchen an das Oberlandesgericht zu Münster versetzt.

Der Kandidat der Rechte Eugen Heinrich Marcard aus Oldenburg, ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Müller zu Bünde ist mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Nübell ist zum Protokollführer und Kanzellisten bei der Gerichts-Deputation zu Salzkotten, der Registratur-Assistent Henschell zu Warburg, zum Protokollführer und Kanzlisten bei der Gerichts-Deputation zu Delbrück, und an die Stelle des Letztern ist wieder der provisorische Canzlei-Gehülfe und Protokollführer beim hiesigen Inquisitoriate Christian Friederich Peters zum Registratur-Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Warburg ernannt worden.

Der Invalide Franz Müller ist als Gerichtsbote bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nieheim angestellt.

Paderborn, den 6. August 1828.

Diebstahls-Anzeige.

№ 486. In der Nacht vom 6/7ten Juni d. J., sind von dem Bleichplatze der Gemeinheit Meerhoff, der neue Born genannt, Gerichtsbezirks Büren, dem Augustin Wichers daselbst 3 Stück Linnen, jedes zu 20 Ellen lang und 1 Elle breit, fertig gebleicht, und am Ende mit einem eingenäheten Zeichen O versehen, ferner dem Schuster Philipp von Rüden von demselben Platze 7 Stück Linnen gleicher Größe, wovon drei Stück Flächsen-, das übrige aber von Heeden-Garn verfertigt und mit Rothstift jedes Stück am Ende P. v. R. gezeichnet war, entwendet worden.

Da nun die bisherigen Ermittelungen keinen Thäter ergeben haben; so bringen wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß und ersuchen jeden, im Betretungsfalle des einen oder andern dieser Gegenstände davon der nächsten Obrigkeit, zur fernern Veranlassung an uns, Anzeige zu machen.

Paderborn, den 5. August 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 487. In der Nacht vom 15/16ten Juli ist dem Conrad Anke zu Dalhausen, Gerichtsbezirks Beverungen, durch Erbrechen einer Fensterscheibe eine zweigehäusige französische Taschen-Uhr von Silber, entwendet worden. Diebstahls-Anzeige.

Auf dem Zifferblatte mit deutschen Zahlen befand sich rechter Seite in einer

Digitized by Google

runden Oefnung ein kleines Jagdstück, ein Jäger nach einem Hirsche schiessend, welches durch das Uhrwerk herumgetrieben wurde.

Da nun der Thäter bisher unermittelt geblieben; so wird ein jeder vor dem Ankauf dieser gestohlenen Uhr gewarnt und aufgefordert, im Betretungsfalle derselben der nächsten Ortsobrigkeit, zur fernern Veranlassung an uns, Anzeige zu machen.

Paderborn, den 1. August 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 488. In der Nacht vom 11. auf den 12. vorigen Monats sind der Wittwe Göllner zu Beverungen von der Bleiche folgende Gegenstände entwandt, als:

5 Stiege ¾ breites Leinen, gez. R. S. G. G. W.;
1 Stiege ⅝ breites dito gez. R. S. 794. W. A. D.;
1 Stiege ⅝ breites dito gez. R. S. 807. D. H.;
1 Stiege dito gez. R. S. 795. D. H.; und
1 Stiege dito an einem Ende mit rothen Faden durchstochen.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienenden Umstände entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 2. August 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

№ 489. № 1669. Q. Die Anfuhr des zur Anlage einer neuen Steinbahn auf der Osnabrücker Straße in den sogenannten Sieben Eichen zwischen Unterlübbe und Eickhorst erforderlichen Steinmaterials von 9 Stein- oder 65 Schachtruthen, soll nach Verordnung Königlicher Hochlöblicher Regierung öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden.

Es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 28. August Vormittags um 10 Uhr im Stelzenkruge zu Unterlübbe

angesetzt, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die diesem Verdinge zum Grunde liegenden Bedingungen können bei dem unterzeichneten Baubeamten eingesehen werden.

Minden, den 6. August 1828.

Der Bau-Condukteur.
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 22. August 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 490. Besuch der Jesuiten-Schulen betr. № 2596.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. October v. J. im Amtsblatte bringe ich zur Kenntniß, daß Se. Majestät der König die Allerhöchste Bestimmung vom 1. desselben Monats auf die jungen Leute, die sich auf auswärtigen deutschen Gymnasien und in niederländischen Handels-Instituten befinden, nicht in Anwendung bringen lassen wollen.

Die daselbst erforderte, am 15. April jeden Jahrs einzureichende Liste beschränkt sich demnach künftig auf diejenigen jungen Leute, welche sich in auswärtigen Jesuiten Schulen befinden, und wird von mir ferner nur von den wenigen Landräthen erwartet, aus deren Kreisen ein dergleichen Besuch noch statt findet.

Münster, den 13. August 1828.

№ 491. Handel nach Nord-Amerika. № 2565.

Nach der Akte des Kongresses der vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 24. Mai d. J. sind die Preußischen Schiffe und deren Ladungen nunmehr, selbst im Bereich des indirekten Verkehrs, hinsichtlich der Abgaben in den dortigen Häfen den nationalen Schiffen und deren Ladungen durchaus gleichgesetzt, und zugleich die Restitution der seit dem 15. April 1826 etwa erhobenen höheren Abgaben angeordnet worden.

Wegen der Rückforderung des Zuvielerlegten von den betreffenden Amerikanischen Zollbehörden erfolgt die Verwendung bei den Königlichen Konsuln in den dortigen Häfen.

Münster, den 11. August 1828.

№ 492. Die über kaufmännische Angelegenheiten bei dem Konsulat von Madrid anhängigen Rechtsstreitigkeiten betr. № 2560.

Zufolge eines Befehls des Königs von Spanien sollen alle Rechts-Streitigkeiten über kaufmännische Angelegenheiten, welche bei den ordentlichen Gerichten im Distrikte des kürzlich errichteten Konsulats von Madrid anhängig sind, dem Konsulat-Tribunale, welchem nach den jetzt über diese Materie in Kraft stehenden Verordnungen allein die Kompetenz zu deren Entscheidung zusteht, unmittelbar überwiesen werden.

Münster, den 11. August 1828.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 493.

№ 1289. I. R.

Nachweisung der Ende des Monats Juli 1828

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Last	55	—	57	—
	dito mittel und kleine	dito	62	—	65	—
2	Erbsen, gelbe	dito	70	—	75	—
3	Gerste, oberländische	dito	48	—	50	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	40	—	45	—
	dito Niederländische Sommer u. Winter	dito	35	—	38	—
4	Hafer, Futter-	dito	22	—	28	—
5	Rogaen, getrockneter ostseeischer	dito	62	—	65	—
	dito dito archangelscher	dito	62	—	65	—
	dito ungetrockneter Danziger	dito	68	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	58	—	60	—
	dito dito Pommerscher	dito	60	—	61	—
	dito dito oberländischer	dito	—	—	—	—
	dito dito Saudroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	55	—	60	—
	dito dito Holsteinischer	dito	55	—	60	—
	dito dito Dänischer	dito	54	—	55	—
	dito dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	105	—	110	—
	dito Mecklenburgischer	dito	95	—	100	—
	dito Braunschweigischer	dito	96	—	100	—
	dito Weser	dito	90	—	100	—
	dito niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	—	—	—	—
	dito Butiadinger	dito	125	—	—	—
	dito Holsteiner	dito	—	—	—	—
8	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	10	—	11
	dito Leerer und Emder	dito	—	9	—	9 3/4
	dito ostfries. und Jever	dito	—	9	—	9 3/4
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
9	Käse, Rohm	dito	—	8	—	9 1/2
	Eldamer	dito	—	9	—	10
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	1	36	2	36
10	Schinken, Westphäl.	dito	10	—	10	36
11	Häringe, Bremer Jager	p. Tonne	20	—	—	—
	dito Holländische voll	dito	—	—	—	—
	dito Emder voll	dito	18	36	—	—
12	Lobe	p. Tonne 110 Pfund	60	—	66	—
13	Garn (2 Kron)	p. Bund	1	18	1	24
	dito (3 Kron)	dito	1	24	1	54

Minden, den 6. August 1828.

Digitized by Google

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rthlr.	sg.	pf.	bis Rthlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	4	8	1	5	11	
	dito	1	9	—	1	10	11	
2	dito	1	14	—	1	17	3	Folgende Verhältnisse sind der nebenstehenden Berechnung zum Grunde gelegt:
3	dito	1	—	3	1	1	6	
	dito	—	25	2	—	28	4	
	dito	—	22	—	—	23	11	
4	dito	—	13	10	—	17	8	
6	dito	1	9	—	1	10	11	a. 40 Bremer Scheffel a Last zu 54 Berl. Scheffel.
	dito	1	9	—	1	10	11	
	dito	1	12	9	—	—	—	
	dito	1	6	6	1	7	9	b. 100 Pfund Bremer Gewicht zu 106½ Pfd. Berliner Gewicht.
	dito	1	7	9	1	10	4	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	4	8	1	7	9	
	dito	1	4	8	1	7	9	c. 100 Rthlr. Bremer Geld (Gold) zu 113⅓ Rthlr. Berl. Courant oder der Frd'or zu 5 Rtl. 20 Sg. Berl. Cour.
	dito	1	4	—	1	4	8	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	6	2	2	9	3	
	dito	1	29	10	2	3	—	
	dito	2	—	6	2	3	—	
	dito	1	26	8	2	3	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	18	8	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
8	pr. Pfund	—	5	—	—	5	7	
	dito	—	4	6	—	4	11	
	dito	—	4	6	—	4	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	dito	—	4	—	—	4	9	
	dito	—	4	9	—	5	—	
	pr. 106 ein halb Pfd.	1	21	—	2	26	—	
10	dito	11	10	—	11	27	—	
11	pr. Tonne.	22	20	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	20	29	—	—	—	—	
12	117 ein Achtel Pfd.	68	—	—	74	24	—	NB. Für die durchpunktirten Artikel sind keine bestimmte Preise angegeben.
13	pr. Bund	1	12	6	1	16	4	
	dito	1	16	4	1	29	6	

Digitized by Google

№ 494. Den Verein zur Beförderung der Handwerke unter den Juden betr. № 1132. R. I.

Wir nehmen mit Vergnügen aus dem zweiten Jahres-Berichte des hiesigen Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Juden Veranlassung, das Publikum auf die erfolgreichen Resultate der Anstalt aufmerksam zu machen, und verbinden damit den Wunsch, daß der Verein durch Theilnahme jedes Menschenfreundes, ohne Unterschied der Religion, nachhaltige und kräftige Unterstützung und Mitwirkung finden möge.

Wenn, zu unserm Bedauern, hin und wieder bei der Judenschaft noch Lauigkeit, oder gar gänzlicher Mangel an Theilnahme bemerkt worden ist, so dürfen wir erwarten, daß der wahre Zweck nicht länger werde verkannt, und das Versäumte mit desto größerem Eifer werde nachgeholt werden.

Minden, den 8. August 1828.

№ 495. Empfehlung eines naturhistorischen Werks. № 1177. M. I.

Wir finden uns veranlaßt, die Freunde naturhistorischer Studien auf die von den Professoren Goldfuß, Nees von Esenbeck und Nöggerath, beabsichtigte Herausgabe des unten angeführten Werks aufmerksam zu machen, und dasselbe als ein sehr nützliches Unternehmen durch diese Bekanntmachung zu empfehlen.

Minden, den 14. August 1828.

Buffon,
mit den
nöthigen Ergänzungen
nach den
neuern und neuesten Entdeckungen,
oder vollständiger
Cursus der Naturgeschichte
nach
Buffon, Cuvier, Valenciennes, d'Aubuisson, Lamark, Latreille, Lacepede, de Tigny, Sonnini, Mirbel u. a. m.
unter Mitwirkung und in Verbindung mit
Beilschmidt, Apotheker in Ohlau; Dr. de Blois, praktischem Arzte in Coblenz; Dr. Eschweiler, Professor am Lyceum zu Regensburg; Dr. Gäde und Dr. Gall, Professoren an der Universität Lüttich; Ludw. Gall, Regierungssekretair in Coblenz; Dr. Heyfelder, praktischem Arzte in Trier, Dr. Leloup, Oberlehrer am Gymnasium zu Trier; Dr. Th. F. L. Nees von Esenbeck d. j., Professor an der Universität zu Bonn; Dr. Pauls, Regierungs- und Oberpräsidial-Rathe in Coblenz; Steininger, Oberlehrer am Gymnasium zu Trier, so wie mehreren andern Gelehrten,
herausgegeben
von
A. Goldfuß, Chr. G. Nees von Esenbeck, J. Nöggerath.

Einen vollständigen Cursus der Naturgeschichte, nach französischen Grundla-

Digitized by Google

gen, haben die Unterzeichneten, auf Einladung des Buchhändlers F. A. Gall in Trier, zu bearbeiten übernommen. Es sollen sich an

I., Buffons Schriften nach der von Cuvier 1825 und 1826 davon veranstalteten, zeitgemäßen Ausgabe in 36 Bänden, enthaltend: dessen akademische Reden und Einleitung in die Naturgeschichte, so wie die Theorie der Erde, und die ausführlichste Naturgeschichte des Menschen, der vierfüßigen Thiere und der Vögel, — gemeinschaftlich besorgt von den Herausgebern; anschließen:

II., die Naturgeschichte der Reptilien, von Latreille und Sonnini, nach der 1827 erschienenen Ausgabe, besorgt von Chr. G. Nees v. Esenbeck.

III., Die Naturgeschichte der Fische, von Cuvier und Valenciennes, nach der Ausgabe, welche dieselben davon gegenwärtig veranstalten, besorgt von A. Goldfuß.

IV., Die Naturgeschichte der Insekten von de Tigny, nach der im Mai d. J. davon erschienenen Ausgabe, besorgt von Chr. G. Nees v. Esenbeck.

V., Die Naturgeschichte der Weichthiere, Würmer und Schalthiere, nach Bosc, von A. Goldfuß.

VI., Die Naturgeschichte der Pflanzen, nach Lamark und Mirbel, von Chr. G. Nees v. Esenbeck.

VII., Die Geognosie, von d'Aubuisson, nach der nächstens erscheinenden zweiten gänzlich umgearbeiteten Ausgabe, besorgt von J. Nöggerath.

VIII. Die Mineralogie, nach Beidant, und die Geologie, nach Alex. Brongniard's lettres sur les revolutions du Globe, von J. Nöggerath.

IX., Die Petrefaktenkunde, nach eigner Bearbeitung, von A. Goldfuß.

Die hier genannten französischen Werke sollen jedoch, wenn sich im Laufe des Unternehmens andere zweckmäßigere, für das eine oder das andere Fach der Naturgeschichte darbieten werden, in diesen eine angemessene Stellvertretung finden. Alle aber sollen bearbeitet, berichtigt, durch die neuesten Entdeckungen vervollständigt, und dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft gemäß geordnet erscheinen, worüber eine Vorrede von Nees v. Esenbeck, als Mitherausgeber, das Nähere erörtern wird.

Bonn, am 1. Juni 1828.

Dr. Goldfuß. Dr. Nees v. Esenbeck. Dr. Nöggerath.

Es sollen davon zwei Ausgaben auf Subskription veranstaltet und in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben werden, und zwar:

a., in Taschenformat von 128 Seiten; und

b., in gefälligem Oktave von 96 Seiten.

Durch sorgfältige Benutzung des Raums, wird es möglich, der Eleganz der äußern Ausstattung unbeschadet, das Hauptwerk, nämlich Büffons sämmtliche Schriften, welche in der Cuvier'schen Ausgabe 36 starke Oktavbände bilden, vollständig in 20 Bänden dieser Taschen-Ausgabe zu liefern.

Digitized by Google

Subskriptions-Bedingungen.

1. Subskription wird angenommen bis zum 1. Dezember 1828
   a., auf das ganze Werk; oder
   b., auf die umstehend besonders angedeuteten Abtheilungen einzeln;
   und zwar zu den Preisen — gleichviel, ob Oktav oder Taschenformat —
   von 5 Sgr. — 4 ggr. sächsisch — 18 Kreuzer rheinisch — für das Heft auf milchweißem Druck-Velinpapier, und
   von 7½ Silbergr. — 6 ggr. sächsisch — 27 Kreuzer rheinisch — für das Heft auf schönen geglätteten Velinpapier.
   c., endlich auf die zu den verschiedenen Abtheilungen erscheinenden Abbildungen, welche in Lieferungen von zehn Blättern in elegantem Umschlage ausgegeben werden, und zwar für jede Abtheilung insbesondere zu den Preisen
   von 10 Sgr. — 8 ggr. sächsisch — 36 Kreuzer rheinisch — für die Lieferung in schwarzen Abdrücken, und
   von 25 Sgr. — 20 ggr. sächsisch — 1 Fl. 30 Kreuzer rheinisch — für die Lieferung in sorgfältig colorirten Abdrücken.
2. Die ersten Eintausend Subskribenten zu den vollständigen Cursus der Naturgeschichte, deren Namen als Beförderer des Unternehmens durch den Druck bekannt gemacht werden, erhalten überdieß die Ausgabe auf Velin-Papier zu dem Preise jener auf Druckpapier, so wie die besten Ausdrücke.
3. Subskribenten-Sammler, welche bei irgend einer Buchhandlung des In- oder Auslandes zehn Exemplare bestellen, erhalten ein eilftes Exemplar gratis.
4. Der Druck soll noch vor Ablauf dieses Jahres, sobald die Stärke der Auflage bestimmt werden kann, beginnen, und, abwechselnd von den verschiedenen Abtheilungen, jeden Monat wenigstens 2 bis 4 Hefte des Textes und 1 bis 2 Lieferungen der Abbildungen, ausgegeben werden, um die Beendigung des Werkes nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Trier, den 18. Juni 1828.

F. A. Gall's
trierische Verlags- und Sortimentshandlung.

№ 496. Milde Stiftung. № 181. O. 1.

Von zwei Wohlthätern, die nicht genannt sein wollen, sind zur Unterstützung armer Schulkinder der hiesigen Dompfarre zwei Kapitalien von resp. 200 und 400 Rthlr. Gold geschenkt worden.

Minden, den 1. August 1828.

№ 497. № 1108. S. 1.

Der Vicar Köchling zu Verlar hat in seinem nachgelassenen Testamente
a. 25 Rthlr. der Kapelle zu Verlar, für deren Zinsen jährlich Messen gelesen werden sollen,
b. 25 Rthlr. für arme Schulkinder für deren Zinsen diese in den Messen den Rosenkranz beten sollen,

legirt. Minden, den 14. August 1828.

Digitized by Google

№ 498. № 1326 R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher August Vollmer aus Hannover ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze mit der Verwarnung gebracht worden, die Königl. Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement.

Familien-Namen: Vollmer. — Vornamen: August. — Geburtsort: Hannover. — Aufenthaltsort: Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Minden, den 13. August 1828.

Diebstahls-Anzeige.

№ 499.

In der Nacht vom 2/3ten Junius d. J. ist am Nachlasse des verstorbenen Gärtners Lüders auf der Osterwiese bei Lübbecke mittelst gewaltsamen Einbruchs ein bedeutender Diebstahl verübt. Da die Thäter bis jetzt nicht ermittelt sind, so bringen wir den Diebstahl nebst dem Verzeichniß der gestohlenen Sachen zur öffentlichen Anzeige mit der Aufforderung an jeden, von jeder zur Ausmittelung der Diebe sich ergebenden Spur ungesäumt der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Herford, den 16. August 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) eine Nanquin Hose; 2) ein grünes Camisol; 3) drei Oberhemdchen; 4) ein Paar bunte seidene Strümpfe; 5) ein Paar weiße seidene Strümpfe; 6) 33 weiße Halstücher; 7) ein altes seidenes Tuch; 8) drei Paar alte seidene Strümpfe; 9) sechs feine Mannshemde; 10) zwölf feine dergleichen; 11) acht dergleichen; 12) fünfzehn feine Hemde mit Chapeaux, sämmtliche Hemde wahrscheinlich mit v. d. N. bezeichnet; 13) drei flanellene Unterhosen; 14) zwei baumwollene Mützen; 15) zwei weiße Tücher; 16) drei Hemde; 17) zwei Hemde; 18) ein grauer Oberrock; 19) eine alte graue Tuchhose; 20) ein blauer Oberrock; 21) eine schwarze Tuchhose; 22) ein grauer Oberrock; 23) ein Kleidrock; 24) ein desgl.; 25) ein blauer Oberrock; 26) ein Kleidrock; 27) ein Mantelkragen; 28) eine schwarze sammet Weste; 29) eine alte schwarze Hose; 30) eine blaue Hose; 31) eine hellgrüne Tuchweste; 32) ein Pique Weste; 33) drei Schnupftücher; 34) drei bunte Halstücher; 35) zwei Hemde; 36) neun Paar wollene Strümpfe; 37) ein wollener Handschuh.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 500. № 1669. Q. Die Anfuhr des zur Anlage einer neuen Steinbahn auf der Osnabrücker Straße in den sogenannten Sieben Eichen zwischen Unterlübbe und Eickhorst erforderlichen Steinmaterials von 9 Stein- oder 65 Schachtruthen, soll nach Verordnung Königlicher Hochlöblicher Regierung öffentlich an die Mindestfordernden verdungen werden.

Es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 28. August Vormittags um 10 Uhr im Stelzenkruge zu Unterlübbe

angesetzt, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die diesem Verdinge zum Grunde liegenden Bedingungen können bei dem unterzeichneten Baubeamten eingesehen werden.

Minden, den 6. August 1828.

Der Bau-Condukteur.
Schelle.

№ 501. № 47. X. Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 22. April d. J. zwei Patente, und zwar:

1., ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Dampfmaschine, nach der in einer zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Beschreibung und einem Modell angegebenen Construktion, so weit dieselbe als neu erkannt ist,

für den Zeitraum von Zehn nach einander folgenden Jahren und für den ganzen Umfang des Staats,

2., ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung der nach meiner, zu den Akten des Hohen Ministeriums des Innern genommenen Beschreibung und der vorgelegten Probe-Gewehre, ausgeführten neuen Einrichtung von Gewehr-Schlössern, und von Patronen die dadurch entzündet werden; der von mir angegebenen Art, Gewehre von hinten zu laden, und der Art eines Magazins an Gewehren für Zündhütchen, in soweit die Letztern von den bisher bekannten abweichen,

für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren und für den Umfang des Staats, ertheilt,

welches ich der bestehenden Verordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Sömmerda im Regierungs-Bezirk Erfurt, im Juni 1828.

Nicol. Dreyse.
Associe von Dreyse et Collenbusch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 29. August 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 502. Lehrvorträge in der Chirurgenschule zu Münster f. d. Winter-Semester 182⅞. № 2698.

Im bevorstehenden Winter-Semester 182⅞ werden bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster folgende Vorlesungen gehalten werden:

Für die erste (jüngste) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Montags, Dienstags, und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Morgens die Physiologie vortragen.
2. Professor Roling wird Dienstags und Mittwochs von 8 bis 9 Uhr Morgens Physik lehren.
3. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik, und Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die Chemie vortragen.
4. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr Morgens allgemeine Pathologie lehren.
5. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird an jedem Werktage der Woche von 9 bis 10 Uhr die gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.
6. Die anatomisch-praktischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen, und von dem Direktor Dr. Wutzer und dem Prosektor Zumbrinke geleitet werden.
7. Dr. Rödig wird Dienstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr die allgemeine Naturgeschichte lehren.
8. Dr. Tourtual jun. wird Montags, Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr ein Repetitorium über Anatomie halten.
9. Dr. Wirtensohn wird Sonnabends von 2 bis 3 Uhr die allgemeine Pathologie repetiren.
10. Professor Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr, die deutsche Sprache aber an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

Digitized by Google

Für die Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr die spezielle Chirurgie und die Bandagen-Lehre vortragen.
2. Dr. Pellengahr wird Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über Chirurgie geben.
3. Dr. Wirtensohn wird Montags und Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Abends und Dienstags von 2 bis 3 Uhr ein Repetitorium über spezielle Pathologie und Therapie halten.
4. Professor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache vornehmen, an den nemlichen Tagen von 4 bis 5 Uhr aber Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatzlehre ertheilen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 4, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Vorträgen und Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Für die Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird täglich von 11 bis 12 Uhr Anleitung zur medizinisch-chirurgischen Praxis in der poliklinischen Anstalt geben und hierbei von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr, unterstützt werden.
2. Medizinalrath Dr. Bodde wird Donnerstags von 4 bis 5 Uhr über Rettung der Scheintodten lesen, und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr die Lehre von den Giften abhandeln.
3. Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens, und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Abends den praktischen Theil der Geburtshülfe vortragen.
4. Dr. Pellengahr wird Dienstags und Mittwochs von 8 bis 9 Uhr Morgens die gerichtliche Medizin lehren.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 1, 2 und 3 angezeigten Lehrvorträge Repetitorien zum zweiten Male.

Die öffentliche mündliche Schluß-Prüfung für das laufende Sommer-Semester findet am 30. August Nachmittags um 2½ Uhr, im Gymnasial-Gebäude, statt.

Die Vorlesungen des nächsten Winter-Semesters werden Montags am 20. Oktober c. ihren Anfang nehmen.

Die der Aufnahme bei der Anstalt vorangehenden schulwissenschaftlichen Prüfungen sind auf Sonnabend den 18. Oktober, Nachmittags um 2 Uhr, festgesetzt worden.

Münster, den 19. August 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 503. Evangelische Pfarramts-Kandidaten, welchen die Erlaubniß zu predigen ertheilt, und die zum Pfarramte wählbar erklärt worden. № 314. C.

Nach bestandener Prüfung haben die evangelischen Pfarramts-Kandidaten

Basse aus Deilinghofen bei Iserlohn,
Cüster aus Soest,
Creutzberg aus Wesel,
Erfling aus Herford,
Heidsick aus Schildesche,
Lorsbach aus Feudingen im Wittgensteinschen,
Niemann aus Todtenhausen bei Minden,
Rocholl aus Soest,
Schaub aus Bielefeld,
Steller aus Engern

die Erlaubniß zu predigen erhalten, und die Pfarramts-Kandidaten

Daub aus Siegen,
Diestelkamp aus Steinhagen,
Kaiser aus Womelsdorf im Wittgensteinschen,
Krupp aus Herdecke,
Müller aus Langendreer,
Nordmeyer aus Enger,
Platzhoff aus Elberfeld,
Schröder aus Bünde,
Spitzbarth aus Schwelm,
Staggemeyer aus Cappeln

sind für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 13. August 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 504. Die Prüfung der nicht in einem Seminarium gebildeten Schulamts-Präparanden in den Seminarien zu Soest und zu Büren betr. № 1041. S.

Um Irrungen vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß die mündliche Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche nicht in einem Seminarium gebildet, so wie derjenigen Schulamtskandidaten, welche zu einer abermaligen Prüfung beschieden worden, nach der in der Bekanntmachung vom 9. Februar vorigen Jahres verfügten Festsetzung der Prüfungs-Termine, diesmal in dem Seminarium zu Soest am Freitag und Sonnabend den 26. und 27. September, und in dem Seminarium zu Büren am Mittwoch und Donnerstag den 1. und 2. Oktober statt finden wird. Zur schriftlichen Prüfung ist der vorhergehende Tag bestimmt. Die Examinanden haben sich daher bei dem Seminardirektor zu Soest am Donnerstag den 25. September, und zu Büren am Dienstag den 30. September Morgens früh um 7 Uhr unfehlbar einzufinden. Zugleich erinnern wir die Examinanden, ihre Anmeldung zur Prüfung bei der Königl. Regierung, so wie

Digitized by Google

sie in der erwähnten Bekanntmachung vom 9. Februar v. J. vorgeschrieben worden, nicht zu versäumen.

Münster, den 21. August 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 505. Betrifft die Ertheilung von Heirathe-Consensen an Kondukteure. № 585. P. J.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. sollen alle vereidigten Kondukteure, da dieselben, sobald sie vereidigt worden, zu den Staats-Beamten gehören, als solche, gleich den übrigen Staatsdienern verpflichtet sein, bei ihrer beabsichtigten Verheirathung den Consens ihrer vorgesetzten Behörde dazu einzuholen. Was dagegen die Verpflichtung dieser Beamten zum Einkauf ihrer Ehegattinnen in die Wittwen-Kasse betrifft, so ist dieserhalb in der Eingangs gedachten hohen Verfügung festgesetzt worden, daß den unbesoldeten Kondukteuren der Heiraths-Consens ohne unbedingte Erforderung der Association bei der Wittwen-Kasse gegen vorschriftsmäßige Ausstellung eines Reverses beider sich Verehelichenden, worin auf jede Wittwen-Pension aus Staatsfonds Verzicht geleistet wird, ertheilt werden darf.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch den betreffenden Beamten des hiesigen Regierungs-Bezirks bekannt gemacht, um sich darnach bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidium zu achten.

Minden, den 1. August 1828.

Präsidium der Königl. Regierung.
Richter.

№ 506. Vergiftung durch den Genuß des Saamens der Zeitlose. № 610. K. I.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Trier, im dortigen Amtsblatte Nro. 26 v. d. J., ist ein Kind auf den Genuß des Saamens der Zeitlose, unter heftigen Erbrechen und allgemeinen Convulsionen, gestorben. Da diese Pflanze auch bei uns sehr häufig auf den Wiesen wächst, und der Genuß derselben Veranlassung zu ähnlichen Unglücksfällen geben könnte, so bringen wir in Nachstehendem eine genaue Beschreibung der Pflanze zur öffentlichen Kenntniß, und beauftragen die Schullehrer, die Schulkinder, durch Vorzeigung, mit derselben bekannt zu machen und vor dem Genusse zu warnen.

Die Zeitlose (colchicum autumnale) ist dem Landmanne in den verschiedenen Gegenden unter verschiedenen Namen bekannt, Lichtblume, Spinnblume, Michelsblume, Herbstblume, Winterblume. Sie wächst allenthalben auf feuchten Wiesen, die Blätter, die nur im Frühling und im Sommer vorhanden sind, entspringen unmittelbar aus der Wurzel, sind wenigstens zu 3 — 4 vereinigt, groß lanzettförmig, von schön grüner Farbe, 6 — 10 Zoll lang, und 1 Zoll breit. Die blaßrothen Blumen bestehen aus einer langen Röhre, die aus der Zwiebel hervorkommt und sich in eine glockenförmige Mündung endigt, welche 6 tiefe Einschnitte hat. Die Blumen erscheinen allein bei Annäherung des Herbstes in den

Digitized by Google

Monaten August, September und Oktober, und erst im folgenden Frühjahre entwickeln sich die Blätter, und dann erst erscheint zwischen diesen die Frucht, welche in einer großen dreifächerigen, dreiklappigen Kapsel besteht, die viele kleine runde runzliche Saamen enthält.

Alle Theile dieser Pflanze, besonders aber der Saame, sind giftig.

Minden, den 14. August 1828.

№ 507. Die Eröffnung der Jagd betr. № 1204. b. II. pl.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Jagd in den landräthlichen Kreisen Minden, Halle, Rahden, Herford, Bünde, Bielefeld, Wiedenbrück, in diesem Jahre mit dem 10. September; in den Kreisen Paderborn, Höxter, Brackel, Warburg, mit dem 20. desselben Monats, und im Kreise Büren mit dem 1. October eröffnet werden kann. Dabei sind selbstredend die Jäger zum Ersatz alles Nachtheils, den selbige oder ihre Hunde den etwa noch nach den bezeichneten Tagen stehenden oder liegenden Feldfrüchten zufügen möchten, verpflichtet.

Minden, den 26. August 1828.

№ 508. № 1309 K. I.

Die Polizeidiener-Stelle zu Herstelle, im Kreise Höxter, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 13 Rthlr, freier Wohnung und der Nutznießung von zwei kleinen Gärten, ist erledigt.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Land-Rath von Metternich zu Höxter binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 9. August 1828.

№ 509. Schenkungen. № 1080. S. I.

Die zu Wiedenbrück verstorbene Chanoinesse Josephine Harsewinkel, hat in ihrem hinterlassenen Testamente:

1., den Pfarrarmen zu Wiedenbrück ein Kapital von 100 Rthlr.;

2., der Pfarrkaplanei daselbst ebenfalls ein Kapital von 100 Rthlr.;

legirt.

Minden, den 11. August 1828.

№ 510. Vermächtniß. № 1109. S. I.

Die zu Borgholz verstorbene Wittwe Seligmann Leifmann hat der dasigen Synagoge in dem hinterlassenen Testamente ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Minden, am 15. August 1828.

Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

№ 511.

(Fortsetzung.)

Noch eine andere, und vielleicht beste Methode ist, — nemlich wenn man mit Stallmist düngt — daß man im Frühjahr, ein paar Tage zuvor, ehe die Stöcke aufgerissen werden, den Dünger in die Furche zwischen die Hopfenbeete brin-

Digitized by Google

gen, diese ½ Fuß hoch damit anfüllen, und, wenn die Stöcke dann abgeräumt werden, mit der Erde bedecken läßt. So bleibt alles liegen, bis man den Hopfen zum zweitenmal behackt, wobei dann mit der Erde aus den Furchen zugleich der nun ganz verwesete Dunger an die Stöcke gebracht wird.

Am vorzüglichsten hält man Menschenkoth zum Hopfendünger. Wer vielerlei, als Pferde-, Ochsen-, Kuh-, Schweine-, Schaaf- ꝛc. Mist hat, der mengt ihn mit jenem wohl durcheinander, nimmt auch alle mögliche andere Abfälle dazu, und verschafft sich auf diese Weise einen Mengedünger, wie er für die Düngung des Hopfens stets am vortheilhaftesten ist.

Ganz vorzüglich eignen sich auch dazu die künstlich bereiteten Koth- und Harnpulver, welche außer ihrer starken düngenden Kraft, auch darum so schätzbar sind, daß sie auf die Verbesserung und Erwärmung des Bodens — wenn dieser schwer und thonig ist — so kräftig und heilsam einwirken.

Ferner beweist sich bei dem Hopfenbau die Salzdüngung nach der von Rainstichschen Methode bei Anlagen mit kalkigem Grunde aufs vortheilhafteste; wo dieselbe insbesondere alsdann von höchster Wichtigkeit sein würde, wenn es sich in der Erfahrung bestätigt, daß der damit mehrere Jahre hindurch bedüngte Hopfen vom Honigthau verschont bleibt, indem man wenigstens bis jetzt gefunden, daß diese Düngung dem Honigthau am kräftigsten entgegenwirkt und nur wenige Stöcke bei der Anwendung derselben angegriffen wurden, während die mit Mist bedüngten rund herum ganz davon zerstört waren.

Zur Dungvertheilung — die mit aller Sorgsamkeit und Genauigkeit geschehen muß — ist Ein Mann hinreichend; dieser kann in einem Tage 5 bis 600 Stöcke versehen.

Das ist es, was man sowohl in neuen als alten Hopfengärten, vom Frühjahr an bis zum Herbste hin, wo die Ernte beginnt, zu thun hat. Bis zu dieser, von welcher ein andermal das Erforderliche, giebt es aber in einem Hopfengarten stets das Eine oder Andere zu thun; nachzusehen, nachzuhelfen, nachzuweisen, das Unkraut zu vertilgen und was dergleichen mehr ist, und daher muß ein Hopfengärtner auch stets wenigstens einige Feierstunden des Tages darauf verwenden, sich mit seinen Hopfenanlagen zu beschäftigen.

12) Von der Hopfenernte oder Hopfenlese.

Wir haben zuletzt in diesem Blatte von der Düngung der Hopfenanlage gehandelt, und kommen nun zu dem letzten Abschnitt der Hopfenbaulehre, «zu der Ernte»:

Eine fünfjährige eigne Erfahrung, welche seit dieser Zeit in den diesseitigen nicht unbedeutenden Pflanzungen gemacht wurde, wird mit inwohnender Ueberzeugung dieses Kapitel, eins der wichtigsten, abhandeln lassen und zugleich Veranlassung geben, über das Eine und Andere noch Manches zu bemerken, was dem vaterländischen Hopfenpflanzer nicht unwillkommen seyn durfte, indem es dabei nicht auf das Nachbeten fremder Erfahrungen, sondern vielmehr auf ungeschminkte Mittheilung der eignen, die Vortheil gebracht haben, abgesehen ist.

Digitized by Google

Weinlesen sind zu Volksfesten geworden, und obgleich es in den ausländischen Hopfenländern bei der Hopfenlese nicht ohne Schmausereien, Kuchenbacken (wie hier zu Lande beim Leinrupfen) u. s. w. abgeht, so hat sich dieselbe doch noch nicht zu dem Range erhoben, daß sie das Signal zu allgemeiner Freude und Belustigung abgäbe. Zu wünschen wäre jedoch, soll der Hopfenbau vaterländisch werden, daß mit der Hopfenernte auch zweckmäßige und sinnige landwirthschaftliche Belustigungen verbunden würden, um zum Bau dieser nützlichen und einträglichen Handelspflanze auch von dieser Seite Anreiz zu geben, indem der Mensch so gern jahrelange Anstrengung und Sorgen vergißt, kann er sie nur am Ende in der Freude und dem Genusse — dem Grabe aller Mühseligkeit — versenken, und der Vergessenheit übergeben, um gestärkteren Muthes da wieder zu beginnen, wo er scheinbar vollendet hat. — Es sind nun zwar mit dem Hopfenbaue diejenigen Mühseligkeiten nicht verbunden, wie dies der Fall bei dem Weinbau ist; zu verleugnen jedoch ist nicht, daß er Kapitalverwendung, Mühe und sorgsamer Pflege bedarf, soll er seinen Endzweck erreichen, rentiren! — und sind daher in Ländern, wo der Genuß des Biers für alle Stände unentbehrlich, dasselbe zur Beglückung des Ackerbaues und der öffentlichen Finanzen zum Volksgetränk geworden ist, die Aussichten auf eine gute Hopfenlese eben so erfreulich und werden sie eben so sehnsuchtsvoll herbeigewünscht, wie in Weinländern der Winzer bald mit froher, bald mit banger Erwartung dem guten Herbste entgegen sieht. — Die Hopfenlese verursacht fast die schwierigste Arbeit beim Hopfenbau, indem äußerst günstiges Wetter, große Aufmerksamkeit und nur allein auf Erfahrung begründete Sachkenntniß, so wie vieler fleißigen Hände anhaltende Thätigkeit erforderlich ist, das Geschäft der Hopfenlese und besonders auch des Hopfentrocknens und Verpackens gut und zweckmäßig zu vollbringen.

(Fortsetzung folgt.)

№ 512. Personal Chronik. № 228 O. 1. № 199 O. 1.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Pfarrers Rox zu Willebadessen erledigten dortigen Pfarrstelle mit dem seitherigen Pfarrer Niggemeyer zu Salzkotten, ist das landesherrliche Placet unterm 31. Juli c. ertheilt worden.

Die durch den Tod des Schullehrers Drolshagen in Manrode erledigte dortige Schullehrerstelle, ist dem bisherigen provisorischen Schullehrer Johann Mathias Schlachter in Muddenhagen, ebenfalls provisorisch, verliehen worden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 513. № 7951.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 27. v. M. sollen am 1. Oktober d. J. die Nebenzollämter Lippspringe und Steinheim, aus der ersten in die zweite Klasse gestellt, und die Nebenzollämter 2. Klasse Steinbrünndorf, Altenhagen, Senne, Stuckenbrock und Vinsebeck aufgehoben werden. Lippspringe wird von dort ab nur als Ansagepostен für Paderborn gelten, und die bisher dort stattgefundene Begleitscheinausfertigung und Begleitscheinerledigung we-

Digitized by Google

gen des Transitoverkehrs durch das Ausland, an das Haupt-Zoll-Amt Paderborn übergehen.

Das unbenutzt gebliebene Niederlagerecht des Neben-Zoll-Amts Herford hört von jetzt an auf. Münster, den 12. August 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 514. № 1217. Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß zu künftiger Erleichterung der Stempel-Revisionen in Erbschaftsfällen, von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor die Einrichtung getroffen worden ist, daß die von den Erben auf den Grund des Erbschafts-Attestes zu lösenden, nach Ueberschreibung durch die Steuerbehörde den Gerichten zu übergebenden Erbschafts-Stempel nicht mehr zu den einzelnen Erbschafts-Akten gebracht, sondern unter Registrirung der Stempel-Einreichung zu den betreffenden Erbschafts-Akten, als Belage der Stempel-Tabellen, nach Tertialen in besondern Convoluten zusammen geheftet und jedesmal mit den Stempel-Tabellen selbst eingereicht werden sollen, indem dadurch die revidirende Behörde in Stand gesetzt wird, die Richtigkeit des Verfahrens und den genügenden Betrag der aus den Erbschafts-Tabellen hervorgehenden Stempel auf einmal zu übersehen, die Stempel auch durch Revisions-Zeichen zur möglichen anderweiten Benutzung vollends unbrauchbar zu machen und späterhin zu cassiren. Paderborn, den 13. August 1828.

Bekanntmachung.

№ 515. Des Königs Majestät haben der unterzeichneten Gesellschaft die Portofreiheit Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Die Portofreiheit der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft betr. ad № 1313 Q. 1

Dem gemäß sind zufolge eines Reskriptes des hohen Ministeriums des Innern, vom 4. Juni d. J., das Königl. Ober-Post Amt zu Düsseldorf, und das Königl. Post-Amt zu Mühlheim a. d. Ruhr, dem die Post-Expedition in Werden untergeordnet ist, angewiesen worden: die von dem Ausschusse der Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, und der Tochtergesellschaft zu Werden ausgehenden und an diese ankommenden Briefe, Gelder und Pakete portofrei sowohl absenden, als verabfolgen zu lassen, wenn die Briefe offen, oder unter Kreuzband und mit der Bezeichnung: „Angelegenheiten der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft“ eingeliefert werden, und die Gelder und Pakete, letztere jedoch posttäglich nur bis zu 10 Pfund, mit einem das ebenbemerkte Rubrum tragenden Siegel verschlossen sind.

Indem wir diese Anordnung den verehrten Theilnehmern der Gesellschaft bekannt machen, ersuchen wir um deren gefällige Beachtung, jedoch mit der Bemerkung, daß die an uns eingehenden Gelder und Pakete, auch unter Privatsiegel verschlossen sein können, dann aber das begleitende Schreiben offen, das Paket genau bezeichnend, und in der oben angegebenen Art rubrizirt sein muß.

Düsseldorf, den 6. August 1828

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Der Vice-Präsident, Wingender. Der Secretair, Hoffmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 5. September 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 516. Erhebung des Progymnasiums in Coesfeld zu einem vollständigen Gymnasio № 971. S.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das bisherige Progymnasium in Coesfeld zu einem vollständigen Gymnasio erhoben ist, und daß die neue Ordnung der Anstalt, mit der Prima als obersten Klasse und mit dem Rechte, ihre Schüler durch die gesetzmäßige Abiturienten-Prüfung zur Universität zu entlassen, mit dem bevorstehenden Schuljahre ihren Anfang nehmen wird. Zum Direktor des neuen Gymnasii hat das hohe Ministerium den bisherigen Oberlehrer am hiesigen Gymnasio, Hrn. Bernard Sökeland, zu ernennen geruhet.

Wir dürfen die gegründete Hoffnung hegen, daß der gute Geist, welcher bisher in dieser Anstalt geherrscht hat, in der erweiterten Gestalt derselben um so sicherer fortdauern werde, als ihr von nun an ein höheres Ziel gesteckt ist, und das nahe, gedeihliche Verhältniß zwischen Lehrern und Schülern in den nicht überfüllten Klassen, welches schon jetzt gute Frucht getragen hat, nunmehr bis an die Gränze alles Unterrichts und aller Erziehung, welche die Schule gibt, fortdauern wird.

Münster, den 23. August 1828.

№ 517. Empfehlung von Jahn's Jahrbüchern für Philologie u. Pädagogik. № 969 S.

In dem Verlage des Buchhändlers Teubner in Leipzig erscheint seit dem Jahre 1826 eine von dem Dr. Johann Christ. Jahn herausgegebene kritische Zeitschrift unter dem Titel: Jahrbücher für Phylologie und Pädagogik, welche zunächst den gelehrten Schulmännern gewidmet, und bestimmt ist, mit Ausschließung alles Fremdartigen, hauptsächlich dasjenige zusammenzustellen und zu prüfen, was den Kreis ihres Forschens und Wirkens unmittelbar berührt. Der diesen Jahrbüchern zum Grunde liegende Plan ist beifallswerth, und aus den bis jetzt erschienenen Heften geht auf eine unzweideutige Weise hervor, wie ernstlich der Herausgeber, die Mitarbeiter und der Verleger bemüht sind, daß die Ausführung dem öffentlichen Zwecke, welcher dieser Zeitschrift gestellt ist, je länger je mehr entspreche.

Aus Auftrag des hohen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird demnach die besagte Zeitschrift allen Freunden des gelehrten Schulwe-

Digitized by Google

sens und der mit demselben in Verbindung stehenden Wissenschaften angelegentlichst empfohlen. Eben so erlauben wir den Gymnasien unsers Verwaltungs-Bezirks, deren Fonds dazu hinreichen, die Anschaffung derselben für die Schulbibliothek aus den für dieselbe bestimmten Mitteln.

Münster, den 23. August 1828.

№ 518. Das Erscheinen des 4ten Bandes des Handbuchs der Sprachwissenschaft von Dr. G. Reinbeck betr.

№ 1061. S.

Von dem rühmlichst bekannten „Handbuch der Sprachwissenschaft mit besonderer Hinsicht auf die deutsche Sprache. Zum Gebrauche für die oberen Klassen der Gymnasien und Lyzeen. Von Dr. Georg Reinbeck" ist vor Kurzem der vierte Band erschienen. So wie der dritte Band eine praktische Beispielsammlung zu der in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes aufgestellten Theorie der Dichtkunst enthält, so enthält dieser vierte Band in auserlesenen und planmäßig geordneten Beispielen die Belege zu der in der ersten Abtheilung aufgestellten Rhetorik. (Preis 1 Thlr. 5 Sgr.)

Münster, den 26. August 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 519. Wegen gerichtlicher Niederlegung der im Jahr 1827 eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen.

№ 1393. f. II. pl.

Nach einer in der allgemeinen Staatszeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin, vom 15. Juni d. J., die Deponirung der von derselben im Jahr 1827 zum Tilgungs-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend, sind, besage des Niederlags-Protokolls vom 28. Juni c., folgende darin näher bezeichnete Staatsschuld-Dokumente bei dem Königlichen Kammer-Gericht zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden:

1., 39 Stück Obligationen, eine jede zu 1000 Flor. Holländisch, der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld et Serrurier im Jahr 1809 negociirten Anleihe, zusammen zu dem Betrage von 39,000 Gulden Holländisch;

2., 505 Stück englische Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause R. M. Rothschild vom 31. März 1818, im Gesammtbetrage von 93,350 Livers Sterling;

3., 679 Stück Obligationen, aus der Anleihe bei dem Handlungshause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., aus dem Jahre 1817, im Gesammtbetrage von 487,500 Gulden Rheinisch;

4., 35 Stück Kurmärkische alte Landschafts-Obligationen, im Gesammtbetrage von 41,450 Rthlr., incl. 30,494 Rthlr. 22½ Sgr. Gold;

5., 73 Stück Domainen Pfandbriefe im Betrage von 73,000 Rthlr.;

6., 8146 Stück Staats-Schuldscheine im Betrage von 2,074,375 Rthlr.;

7., 242 Stück Kurmärkische ständische Obligationen, im Betrage von 138,43[illegible] Rthlr., incl. 5,900 Rthlr. Gold;

8., 35 Stück Neumärkische Interims-Scheine im Betrage von 35,100 Rthlr.

Digitized by Google

9., 1308 Stück Provinzial Staats-Schuld-Dokumente im Gesammtbetrage von 439,961 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf., incl. 25,664 Rthlr. Gold;

Alle diese Staats-Schuld-Dokumente betragen hiernach im Nominal-Werthe:

a., in Preußischen Gelde — 2,802,316 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. — inclusive 62,058 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Gold;

b., in Holländischen Gulden — 39,000 Flor. Holländisch;

c., in Rheinischen Gulden — 487,500 Flor. Rheinisch;

d., in Pfund Sterling — 93,350 Livers Sterling;

Minden, den 25. August 1828.

№ 520. Bepflanzung der öffentliche Wege mit Bäumen. № 1307. K. Q.

Seit dem Erlaß unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1816, und 3. März 1819, haben wir mehrmals Gelegenheit genommen, den Behörden und den Gemeinden, so wie überhaupt den Grundbesitzern an den Landstraßen und öffentlichen Wegen, die Anlegung von Baumschulen und die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen angelegentlich zu empfehlen, so wie wir auch auf der andern Seite es für eine angenehme Pflicht gehalten haben, über die erfreulichen diesfallsigen Resultate, namentlich durch unsere Bekanntmachungen vom 12. Juni, vom 1. Oktober 1825, und vom 18. Dezember 1826, öffentlich Rechenschaft abzulegen. Wir dürfen bei dem vielfach erprobten Eifer der Behörden und Gemeinden auch ferner auf den guten Fortgang der Obstbaumzucht und der Bepflanzung der öffentlichen Wege und Kunststraßen um so mehr rechnen, als sich jede dergartige Leistung durch sich selbst belohnt, besondere persönliche Auszeichnungen durch Prämien und Belobungen anerkannt werden, und besonders die Baumbepflanzungen an öffentlichen Wegen, sowohl zur Sicherheit, als zur Zierde und Annehmlichkeit gereichen. Wir nehmen daher bei der bald herannahenden Herbstanpflanzzeit wiederholt Veranlassung, im Vertrauen auf den sich mannigfach bereits ausgesprochenen Gemeinsinn unserer Verwalteten, auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Baumpflanzungen an öffentlichen Plätzen, Spaziergängen und Gemeinde-Angern im allgemeinen, so wie insbesondere auf die Bepflanzung der Landstraßen und Communikationswege aufmerksam zu machen, und fordern die landräthlichen Behörden, Ortsobrigkeiten und Wegebaubeamten auf, für diesen Zweck eifrigst mitzuwirken. Namentlich haben diese Behörden mit Strenge darauf zu halten, daß auf allen Strecken der öffentlichen Wege, wo wegen steiler Abhänge oder tiefer Gräben u. s. w., Gefahr des Herabstürzens statt findet, Bäume in solchen nahen Zwischenräumen von den Wegebesserungspflichtigen gepflanzt werden, als solche die polizeiliche Sicherheit erfordert. Aber auch auf den übrigen Strecken, wo die Baumpflanzungen die Abirrung vom Wege zur Nachtzeit oder bei tiefem Schnee verhüten, wird die umsichtige Einwirkung der Verwaltungs-Behörden, wie wir nicht zweifeln, den erwünschten Erfolg haben, wenn sie diejenigen Gemeinden, welche noch damit zurück sind, ernstlich zur allgemeinen Bepflanzung der Wege ermuntern, auf die bereits in mehreren Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks stattgehabten musterhaften Beispiele zurückweisen, und das Interesse der angrenzenden Ackerbesitzer er-

Digitized by Google

wecken, welchen bei gehöriger Pflege auch der Ertrag und die Benutzung der Baumpflanzungen verbleibt.

Um den Erfolg der diesfälligen Bemühungen würdigen, und denjenigen, welche sich besonders auszeichnen, unsere öffentliche Anerkennung gewähren zu können, ist es erforderlich, daß die landräthlichen Behörden mit Ablauf eines jeden Jahres uns eine Nachweisung einreichen, woraus hervorgeht:

1., wie viel Obstbäume oder Wildlinge, oder sonstige Bäume an den öffentlichen Wegen in jeder Gemeinde des Kreises angepflanzt;
2., wie viel laufende Ruthen diese Bepflanzungen auf dem betreffenden Wege betragen; und
3., wie viel laufende Ruthen noch zu bepflanzen übrig bleiben.

In einer besondern Colonne sind die diesfallsigen Bepflanzungen auf den Kunststraßen anzugeben, und unter den Bemerkungen diejenigen zu ernennen, welche sich besonders ausgezeichnet haben, um die gute Sache zu fördern. Ein, der Nachweisung beizufügender, Erläuterungsbericht gewährt sodann Gelegenheit, die auf die Förderung der Sache sich beziehenden Vorschläge oder die zu beseitigenden Hindernisse und Mißbräuche, Verhütung von Baumfreveln u. s. w. näher aus einander zu setzen.

Minden, den 28. August 1828.

№ 521. Kommanditen der Buchhändler. № 824 R. I. pl.

Den städtischen Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch eröffnet, daß den vorschriftlich concessionirten Buchhandlungen zwar unbenommen ist, außerhalb ihres Wohnorts Kommanditen zu errichten, welche für ihre Rechnung Bücher, Kunstsachen und Musikalien feil stellen, daß die Buchhändler jedoch vor der Eröffnung solcher Kommanditen unsere Erlaubniß dazu nachsuchen, und Atteste einreichen müssen, welche außer Zweifel setzen, daß der, welcher die von ihnen zu errichtende Kommandite leiten soll, diejenige geistige Bildung und Unbescholtenheit besitze, die nöthig ist, um einem solchen Geschäfte auf eine den Gesetzen entsprechende Weise vorzustehen.

Minden, den 23. August 1828.

№ 522. Paß Polizei № 1404 R. I

Der Stellmachergesell Jakob Roth aus Kleinbothwar, im Würtenbergischen, hat sein unterm 28. Juni 1824 von dem Königl. Würtenbergischen Ober-Amte zu Marbach ausgestelltes, zuletzt am 27. April d. J. von dem Polizei-Amte zu Bielefeld, wo der ꝛc. Roth seit jener Zeit in Arbeit gestanden, visirtes Wanderbuch, angeblich in letztgenannter Stadt verloren. Dasselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder oder sonstige Besitzer angewiesen, solches bei der nächsten Polizei-Behörde abzugeben.

Minden, den 22. August 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 523. Waaren-Versendung vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande. № 8306.

Da die in Folge der Allerhöchsten Zollordnung vom 26. Mai 1818, zu §. §. 100 bis 105, bei Waaren-Versendungen aus einem Landestheile mit Berührung des Auslandes nach dem anderen gegebenen Bestimmungen noch nicht überall gehörig beachtet werden, und daher nicht selten die aus den westlichen nach den östlichen Provinzen bestimmten, im freien Verkehr stehenden Waaren, wegen Nichtbeobachtung der erforderlichen Formalitäten, von den östlichen Eingangs-Aemtern zur Versteuerung gezogen werden müssen, so werden diese Bestimmungen auf höhere Veranlassung zu Jedermanns Nachachtung hiermit wiederholentlich bekannt gemacht:

1., Der Versender von inländischen oder von schon versteuerten im freiem Verkehr stehenden Waaren, welche mit Berührung des Auslandes nach den östlichen Provinzen, oder auch nach dem im Preußischen Zollverbande stehenden Großherzogthum Hessen-Darmstadt bestimmt sind, muß über solche Waaren auf einem, bei dem betreffenden Hauptamte zu entnehmenden gedruckten Formulare, Deklaration anfertigen, worin die Waaren nach ihrer Beschaffenheit in tarifmäßigen Ausdrücken, die Zeichen, Zahl und Nummern der Kollis, deren Gewicht, der Ort der Absendung, das Ausgangsamt, wo die Waare über die Grenze geht, das Eingangsamt, wo solche das Preußische oder Großherzoglich Hessische Gebiet wieder erreicht, der Bestimmungsort und der Name des Waaren-Empfängers angegeben sind.

2., Dergleichen Waaren-Transporte müssen über Hauptämter geleitet werden, wenn die Waaren nach der Heberolle mit mehr als 4 Rthlr. per Centner Eingangsabgabe belegt sind, sonst über Nebenzollämter erster Klasse.

3., Die unter 1. beschriebene Deklaration wird von dem Waarenführer dem Ausgangsamte, nebst dem Frachtbriefe behändigt, worauf von demselben das darunter abgedruckte Legitimationsattest vollzogen, und nach Bewandniß der Umstände und auf vorherige Revision der Ladung, solche unter Verschluß oder ohne Verschluß abgefertigt, und die Zeit bestimmt wird, wo die Waare dem Eingangs-Amte wieder vorgeführt werden muß.

4., Diesen so vollzogenen Deklarationsschein übergiebt der Waarenführer unter Vorführung der Güter dem bestimmten Eingangsamte, wo die Waare in freies Verkehr gesetzt wird.

Nur unter genauer Beobachtung dieser Förmlichkeiten kann der abgabenfreie Eingang der durchs Ausland nach anderen im Zollverbande stehenden Provinzen gehenden Waaren zugesichert werden.

Münster, den 24. August 1828.

№ 524. № 8369.

Der Druck und die Lieferung des Bedarfs an Chausseezetteln für sämmtliche Chausseegeld-Hebestellen der Provinz Westphalen, pro 1829 und ferner, soll auf dem Wege der Lizitation, im Ganzen oder theilweis, an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Digitized by Google

Es ist dazu ein Termin auf Mittwoch den 15. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau angesetzt.

Unternehmungslustige Buchdruckerei-Besitzer werden eingeladen, sich alsdann persönlich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen werden in termino bekannt gemacht, und liegen auch in meiner Registratur zur Einsicht offen.

Münster, den 18. August 1828.

Bekanntmachungen.

№ 525. № 43. X. Die Naturalienbeschaffung zur Militair Brod- und Fourage-Verpflegung pro 1829, für die in der nachstehend abgedruckten Bedarfs-Nachweisung aufgeführten Garnison-Orte, so wie die Fouragelieferung für die im Churhessischen, und Fürstlich Lippischen Gebiete belegenen Etappen Oldendorf, Lemgo, Horn und Barntrup, soll jetzt eingeleitet werden. Zu dem Ende fordern wir Oekonomen und andere Lieferungslustige auf, ihre schriftlichen Offerten resp. nach Münster, Minden und Wesel, bis zu den weiter unten angezeigten Terminen portofrei einzureichen.

Die Lieferungs-Anerbietungen sind zu richten:

1., Für die Garnison-Orte Minden und Wesel, auf Lieferung bestimmter Quantitäten Brod-Roggen und Fourage, an die daselbst befindlichen Königl. Proviant-Aemter.

2., Für die Garnison-Orte Hamm und Wickrath, beliebig auf Lieferung bestimmter Quantitäten Fourage, an die Königl. Magazin-Verwaltungen, oder auf Uebernahme der direkten Fouragelieferung an die Truppen.

3., Für die Garnison-Orte Warendorf, Borken, Herford, Bielefeld, Lippstadt, Meschede, Soest, Iserlohn, Xanten, Geldern, Essen, Gräfrath und Neuß, auf Uebernahme der unmittelbaren Brod- und Fourage-Verabreichung an die daselbst stationirten und durchmarschirenden Truppen.

4., Für die Etappen-Orte Oldendorf, Lemgo, Barntrup und Horn, auf unmittelbare Fourage-Verabreichung an die durchmarschirenden Preußischen Truppen.

In den Lieferungs-Offerten, zu welchen kein Stempelpapier erforderlich ist, und welche auf der Addresse mit der Bezeichnung:

„Submission wegen Naturalien-Lieferungen"

zu versehen sind, müssen folgende Angaben deutlich enthalten sein:

a., Namen und Wohnort der Submittenten, und Angabe in welchem Kreise der Wohnort gelegen.

b., Benennung der Garnison-Orte für welche das Anerbieten geschieht.

c., Welche Quantitäten Naturalien zur Lieferung in die Magazine, und für welche Termine angeboten werden, und insofern die Offerten die Garnison-Orte Hamm und Wickrath betreffen, die bestimmte Erklärung, ob die geforderten Preise

Digitized by Google

blos bei Ablieferungen an die Königl. Magazin-Verwaltungen, oder auch bei direkten Verabreichungen an die Truppen verlangt werden.

d., Die genauesten Preise in Preuß. Courant, und für Preuß. Maaß und Gewicht, bei den Körnern pro Scheffel, beim Brode für ein Stück von sechs Pfunden, beim Heu pro Centner von 110 Pfund, beim Stroh pro Schock à 1200 Pfund.

Die Submissionen sind zu addressiren:

1., Für die Garnison-Orte Warendorf, Borken und Hamm, an die Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster.

2., Für die Garnison-Orte Minden, Lippstadt, Soest, Iserlohn, Meschede, Bielefeld, Herford, und die fremdherrigen Etappen Oldendorf, Lemgo, Horn und Barntrup, an das Königl. Proviant-Amt zu Minden.

3., Für die Garnison-Orte Wesel, Xanten, Geldern, Gräfrath, Wickrath, Essen und Neuß, an das Königl. Proviant-Amt zu Wesel.

Zur Eröffnung der Submissionen, welche am 24. September c. Vormittags zu Wesel, am 3. Oktober c. zu Münster, und am 10. Oktober c zu Minden erfolgt, werden wir einen Commissarius deputiren, und bemerken wir hierbei, daß auf die nach den vorgedachten Termine eingehenden Offerten, eben so wenig gerücksichtigt werden kann, als auf solche Submissionen, welchen die von a. bis d. gedachten Erfordernisse abgehen.

Mit den Mindestfordernsten wird, insofern sie kautionsfähig und sonst qualifizirt sind, und die von ihnen geforderten Preise annehmbar erscheinen, vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Kriegs-Ministerii kontrahirt, und bleiben die Unternehmer bis zum Eingange der Entscheidung gedachter hohen Behörde, welche indeß spätestens binnen 4 Wochen nach Aufnahme der betreffenden Engagements-Verhandlungen einzuholen ist, an ihren Offerten gebunden.

Sämmtliche zu liefernde Naturalien müssen übrigens von untadlicher, und bekannter magazinmäßiger Beschaffenheit sein, worüber in den aufzunehmenden Contrakten das Nähere stipulirt werden wird.

Die Unternehmer stellen zur Sicherung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten, eine Caution zum ungefähren 8. Theil des Betrages der ganzen Lieferung, entweder in baarem Gelde oder in Königl. Preußischen Staatspapieren

Für die effektuirten Lieferungen wird prompte Zahlung durch die nächsten Königl. Regierungs-Haupt- oder Kreis-Kassen zugesichert.

Ueber alle sonstigen Lieferungs-Bedingungen werden wir auf desfallsige Anfragen sogleich Auskunft ertheilen.

Münster, den 21. August 1828.

Königl. Intendantur VII. Armee-Corps.

(gez.) von Reiche. Alberti.

Digitized by Google

Nachweisung

des ohngefähren Bedarfs an Brod, oder Brodroggen und Fourage pro 1829 f die Militair-Verpflegung in sämmtlichen Garnison-Orten des Bereichs der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

№	Garnison-Orte.	Brod oder Brodroggen.		Hafer	Heu	Stro
		Brode	Roggen			
		Stück.	Winspel	Winspel	Centner.	Schoc
1	Warendorf	3800	—	24	180	24
2	Borken	3800	—	24	180	24
3	Hamm	—	—	300	2000	300
4	Lippstadt	7200	—	350	2000	300
5	Soest	4000	—	24	180	24
6	Iserlohn	3800	—	24	180	24
7	Meschede	3800	—	24	180	24
8	Minden	110000	270	185	1300	170
9	Bielefeld	33000	—	40	300	40
10	Herford	15000	—	160	1050	145
11	Wesel	—	—	720	5000	700
12	Xanten	3400	—	24	180	24
13	Geldern.	3400	—	24	180	24
14	Graefrath	3400	—	22	150	22
15	Wickrath	—	—	720	5000	720
16	Essen	3400	—	22	150	22
17	Neuß	3400	—	22	150	22
18	Kurhessische Etappe Oldendorf	—	—	3	20	1½
19	Fürstlich-Lippische Etappe Lemgo	—	—	12	75	6
20	Münster	In den nebengenannten Garnison-Orten findet freihändiger Ankauf durch die Proviant-Aemter und Magazin-Verwaltungen statt, weshalb Lieferungs-Anerbietungen direkt an selbige gerichtet werden müssen.				
21	Paderborn					
22	Neuhaus					
23	Düsseldorf					

№ 526. Der unterm 23. Mai a. c., gegen die Dorothea Schumacher, erlassene Steckbrief *) wird, da gedachte Person hier eingeliefert ist, hiermit zurückgenommen.

Hamm, den 24. August 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

*) Vergl. Amtsblatt Stück 29, Nro. 335.

Amtsblatt

der Regg zu Mindin No 43.

ist zu den Acten genommen:

Zollverein Hessen 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 19. September 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 533.

Die Sicherung der Ufer an den Holzlager-Plätzen längs der Lippe betr.

1. Die Eigenthümer der Holzlager-Plätze an der Lippe sind, zur Vermeidung der Beschädigungen der Ufer, verpflichtet, Schiffer und Flößer anzuhalten, zur Herunterschaffung des Holzes vom Ufer in den Strom, bei jedesmaliger Einladung oder Flößung, Streichhölzer zu strecken, und zu dem Ende die Ufer, wo es nothwendig, mit flacher Dossirung zu versehen, damit erstere überall fest aufliegen.

2. Wer diese Vorrichtung unterläßt, verfällt in eine angemessene Polizeistrafe und haftet überdies für den angerichteten Schaden.

3. Gegenwärtige Vorschrift, auf deren Vollstreckung sämmtliche Polizeibehörden und insbesondere die Lippebaubeamten zu wachen haben, tritt zwei Monate nach der Publikation in Kraft.

Münster, den 29. August 1828.

№ 2729.

№ 534.

Strombefahrung der Lippe betr.

Die diesjährige Strombefahrung der Lippe wird
am 7. Oktober curr. früh zu Lippstadt beginnen und am selben Tage bis Lippborg,
„ 8. idem „ von Lippborg bis Hamm,
„ 9. id. „ „ Hamm bis Lünerbrunnen,
„ 10. id. „ „ Lünerbrunnen bis Haltern, nach Umständen bis Dorsten, und
„ 11. id. „ „ Haltern oder Dorsten bis Wesel
fortgesetzt werden, welches in Beziehung auf §. 17. der Strom- und Uferordnung (Amtsblatt 1816 Seite 219 — 222) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 8. September 1828.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums.

№ 535.

Wahlfähigkeits-Erklärung eines evang. Pfarramts-Kandidaten betr.

Der evangelische Pfarramts-Kandidat Carl Kruse aus Elberfeld, welcher bei dem Königlichen Konsistorio zu Koblenz sein Examen pro ministerio bestanden, ist unter die wahlfähigen Kandidaten auch hiesiger Provinz angenommen worden.

Münster, den 3. September 1828.

№ 530. E.

Digitized by Google

№ 536. № 1966. Q. I.

Den Herren Superintendenten unsers Bereichs machen wir bekannt, daß zum nächsten Termin der Prüfungen der evangelischen Pfarramts-Candidaten (am 4. November d. J.) sich so viele angemeldet haben, daß sie nicht alle zur Prüfung angenommen werden können. Es ist vielmehr nöthig sie so zu vertheilen, daß an gedachtem Termine bloß die, welche sich zum Examen pro ministerio gemeldet haben, zugelassen werden.

Die übrigen, welche sich zum Examen pro licentia concionandi gemeldet haben, werden zu einem etwas spätern Termin erscheinen müssen, welcher noch näher wird angezeigt werden. Wir tragen daher denjenigen Herren Superintendenten, durch welche sich Candidaten zur Prüfung bei uns gemeldet haben, hiermit auf, dieselben von dieser getroffenen Maaßregel sofort in Kenntniß zu setzen.

Münster, den 11. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 537. Den Stempel zu Päßen betr. № 1208 S. I. pl.

Das Mißverhältniß des Absatzes der nach dem Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 in der Regel zu Reisepässen zu verwendenden Formulare mit dem Stempel zu 15 Sgr. zu dem Absatze der Formulare mit dem Stempel zu 5 Sgr. läßt vermuthen, daß die Polizeibehörden die Bestimmungen des gedachten Gesetzes, wornach »auch anderen Personen ähnlichen geringen Standes, wie Handwerksburschen, Dienstboten und Tagelöhnern« Päße zu 5 Sgr. ertheilt werden können, über die Gebühr auf Handeltreibende, Handwerksmeister und andere zu einer solchen Begünstigung nicht geeignete Personen ausdehnen.

Wir machen die Polizeibehörden unseres Regierungs-Bezirkes darauf aufmerksam, daß daraus, daß nur Handwerksburschen durch das Gesetz von der Regel ausgenommen sind, genügend hervorgeht, daß namentlich Handeltreibende und Handwerker insbesondere Päße mit 15 Sgr. Stempel lösen müssen, und weisen sie in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 17. v. M. zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift hiedurch an.

Minden, den 5. September 1828.

№ 538. Impfung der Schutzblattern betr. № 548. I. K

Die in den verflossenen beiden Jahren 1826 und 1827 vorgenommene Impfung der Schutzblattern in unserm Verwaltungs-Bezirke hat abermals einen rühmlichen Beweis, sowohl von der Thätigkeit der Impfärzte, als von der Bereitwilligkeit des Publikums, sich der Anordnung einer, das allgemeine Wohl bezweckenden Maaßregel zu unterwerfen, gegeben.

Die Wohlthat der Impfung der Schutzblattern, wie ihre wirklich schützende Kraft, hat sich daher auch sehr vollständig bewiesen, indem die natürlichen Blattern bei uns im Allgemeinen doch zu den seltneren Erscheinungen gehörten, während die Berichte aus entfernteren Gegenden ein weit häufigeres und bedeutenderes Vorkommen derselben zu erkennen gaben. So kamen im Jahr 1826 nur 15

Digitized by Google

Fälle von natürlichen Blattern mit 3 Todesfällen vor; im Jahr 1827, wo sich die Blattern überall häufiger zeigten, wurden 34 Individuen, von denen 10 gestorben sind, davon befallen. In allen diesen Fällen hatte erwiesen die Impfung entweder gar nicht Statt gefunden, oder war unvollständig gewesen, oder wenigstens zweifelhaft geblieben. Auch die Versuche welche mit wiederholten Impfungen bei solchen Individuen angestellt wurden, fielen befriedigend aus, indem keine neue Infektion Statt fand; und es ist daher nicht zu bezweifeln, daß diese erfreulichen Resultate auch alle diejenigen von der Schutzkraft der Vaccine überzeugen werden, welche aus irrigen Ansichten bisher noch irgend einen Zweifel darin gesetzt haben.

Die Zahl der in den verflossenen beiden Jahren mit Erfolg Geimpften beläuft sich

	1826		1827
im Kreise Minden	1946	—	2394
Rahden	1252	—	1634
Bünde	1920	—	1377
Herford	1045	—	1001
Bielefeld	1402	—	1360
Halle	1131	—	860
Wiedenbrück	1095	—	1089
Paderborn	1078	—	1086
Warburg	1070	—	1114
Büren	1033	—	921
Höxter	768	—	776
Brakel	758	—	707
Also in Allem auf	14,498	—	14,319

Minden, den 16. August 1828.

№ 539. Lungenseuche unter den Pferden. № 681. K. I

Im Kreise Höxter, vorzüglich zu Drenke, hat sich seit einiger Zeit eine unter den dortigen Ackerpferden sehr verbreitete Krankheit gezeigt, welche bei der vorgenommenen amtlichen Untersuchung für die typhose Brust- oder Lungen-Seuche der Pferde erkannt ist. Diese höchst gefährliche und ansteckende Krankheit kommt mit der Lungenseuche des Rindviehes in vielen Stücken überein, und erfordert, wie diese, allgemein polizeiliche Maaßregeln, um der so leicht möglichen weitern Verbreitung vorzubeugen.

Die Krankheit kündigt sich durch große Trägheit, Abstumpfung der Sinne, und verminderten Gemeingefühl, Abnahme der Freßlust, Schauder und Husten nach jedesmaligem Saufen, bei manchen auch durch vorübergehende Kolikschmerzen an; welche Zufälle mehrere Tage dauern. Dann treten deutliche Fieberanfälle ein, die immer bemerklicher werden, und von zunehmender Mattigkeit begleitet sind. Die Stellung der Thiere ist dabei sehr unregelmäßig, mit hangenden Ohren, gesenktem Kopfe und Halse, genäherten Füßen; die Haut wird öfters, besonders an den hintern Gliedmaßen, von Zuckungen erschüttert, die Haare stehen struppig

Digitized by Google

und verworren; die Wärme wechselt vom widrig brennenden Gefühl, bis zur Kälte; die Hautausdünstung ist bald unterdrückt, bald in kalten, zähen Schweiß verdichtet; die Augen sind Anfangs oft gleich geröthet, glänzend und sehr empfindlich, werden bald trübe und matt, mit sehr bleicher Bindehaut; das Gesicht, Gehör und Gefühl werden ganz stumpf. Die Nase und die Lippen sind bald heiß bald kühl, das Zahnfleisch ist bleich oder gelblich, die Zunge welk und schmutzig. Der Durst wechselt, so wie die später ganz verschwindende Freßlust. Der Mist ist Anfangs klein, geballt und schwärzlich, mit Schleim umhüllt, wird in der Folge flüssig. Mit dem Zunehmen der Krankheit steigern sich diese Zufälle, und eine bald flüssige bald mehr konsistente Flüssigkeit, von weißlicher oder brauner Farbe entfließt der Nase, wie auch den Augen, welche zuweilen ein aufgelöstes Blut von sich geben. Das Leiden der Brust wird nun hervorstechender, es entsteht ein dumpfer Husten, der immer schmerzhafter und seltner wird, wobei jede äußere Berührung höchst empfindlich für die Thiere ist, weshalb sich dieselben mit dem Zunehmen der Krankheit immer seltner niederlegen, auch pflegen sich nun oft an der Brust, dem Halse, Kopfe und Rücken Anschwellungen und Anhäufungen zu bilden. Dies ist das allgemeine Bild der Krankheit, welches freilich viele Modifikationen erleidet, wobei die oft eintretenden Remissionen nicht aus der Acht zu lassen sind.

Bei der Eröffnung der gefallenen Thiere findet man die meisten Zerstörungen in der Brust, mistfarbige und gauchige Ergiessungen, die marmorirten, oft zerstörten Lungen mit geronnener Lympfe überzogen, Magen und Gedärme mit braunrothen und lividen Flecken bedeckt, die Substanz der Leber und Milz breiig; und überhaupt die Zustände, welche bei der Hornseuche des Rindviehes beobachtet werden.

Die Ursache der Krankheit ist zunächst in der anhaltenden feuchten und warmen Witterung, in dem nassen und verdorbenen Futter, und der wegen der Feldarbeit übermäßigen Anstrengung, zu suchen, wobei das den Pferden des Mittags gereichte trockne Kornfutter, auf dessen hastigen Genuß sie sofort wieder zur harten Arbeit angetrieben werden, nicht ohne allen Einfluß sein mag.

Was die Behandlung der Krankheit anbetrifft, so richtet sich diese nach dem Grade derselben. Sie muß im Allgemeinen erregend, sodann aber kräftiger reizend seyn; und Abkochungen von Angelika, Kalmus, Arnika, mit Kampfer sind an ihrer Stelle, wobei ein Getränk von aufgelöstem Sauerteig, sehr gesäuert, fleißig gereicht wird. Die bedeutenden Anschwellungen werden mit aromatischen Essig-Fomentationen behandelt. Die Anwendung von Fontanellen, Haarseilen, und die reizenden Einreibungen finden nur in der ersten Periode der Krankheit Statt. Die Nachkur muß eine stärkende seyn. Wir verweisen jedoch für das specielle der Behandlung auf die Anordnungen der jedesmal zu konsultirenden approbirten Thierärzte.

Zur Vorbeugung der Entwickelung der Krankheit gehört gesundes Futter und mäßige Arbeit; so wie es zweckmäßig ist, den Pferden der Gegend, wo diese Krankheit grassirt, eine reizende Fontanelle vor die Brust zu legen; ihnen ein Pulver

aus Gentiana, Arnika, Phellandrium und Wachholderbeeren, mit einer Handvoll Salz auf dem angefeuchteten Hafer, dabei zum Getränk die oben bemerkte Auflösung des Sauerteigs zu geben.

Zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit durch Ansteckung müssen alle, von der Krankheit auch im geringen Grade nur befallenen Stücke, von den Gesunden soweit entfernt werden, daß ihre Ausdünstungen diese nicht erreichen können, wozu abgesonderte Ställe das zweckmäßigste Mittel sind. Alles bei und von kranken Pferden benutzte Geschirr darf nicht bei den Gesunden gebraucht werden, und selbst die mit den Kranken umgehenden Personen müssen sich den Gesunden nicht nähern. Beim Ueberhandnehmen der Krankheit ist eine zweckdienliche Sperre des Orts in Ausführung zu bringen. Die Gastwirthe, bei denen fremde Pferde gestellt werden, haben darauf zu achten, ob sich Verdächtige unter diesen befinden, welche sogleich in einen besondern Stall gebracht werden müssen; und überhaupt ist jedes zweckmäßige Mittel zur Verhütung aller Gemeinschaft des kranken mit dem gesunden Vieh, in Anwendung zu bringen. Alle an der Krankheit krepirte Pferde aber müssen tief in die Erde verscharrt werden, weil sowohl Schweine wie Hunde, welche von dem Aas derselben fressen, krepiren. Die Ställe, in welchen diese gestanden, sind auf das Sorgfältigste zu reinigen, und mit einer Auflösung des Chlorkalks zu besprengen, oder mit salzsauren Dämpfen auszuräuchern. Bei den in den Ställen der kranken Thiere höchst zweckmäßigen in Anwendung zu bringenden Räucherungen, dürfte jedoch die Anwendung des Chlorkalks den Morveauschen Dämpfen vorzuziehen seyn, indem, bei gleich guter Wirkung für die Verbesserung der Luft, diese bei dem Leiden der Lungen zu heftig und oft höchst nachtheilig wirken, während der Chlorkalk diesem zusagt.

Schließlich machen wir noch auf die genaue Befolgung der, in dem Allerhöchsten Patent und der Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. vom 2ten April 1803 erlassenen Verfügungen aufmerksam, indem wir die Ortsbehörden an ihre Verpflichtung erinnern, die vorkommenden Krankheitsfälle unter den Hausthieren, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, den betreffenden landräthlichen Behörden sofort zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 5. September 1828.

№ 540. Die von den Bierbrauern, welche zugleich Schenkwirthschaft treiben, zu entrichtende Gewerbesteuer betr. № 1803 II. 5.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder diejenigen Bierbrauer, welche ihr selbstgebrautes Bier zum Genuß auf der Stelle an sitzende Gäste verkaufen, nicht mit der Gewerbesteuer als Schenkwirthe belegt worden sind.

Da dieses Verfahren aber durchaus vorschriftswidrig ist, so machen wir die mit der Gewerbesteuer-Veranlagung beauftragten Behörden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß jeder Bierbrauer, welcher sein Bier in der oben angegebenen Art verkauft, auch in der Klasse C. gleichzeitig mit besteuert werden muß.

Die betreffenden Gewerbtreibenden haben sich ebenfalls hiernach zu achten.

Minden, den 5. September 1828.

Digitized by Google

№ 541. Nachweisung der Ende des Monats August 1828

№ 1672 R. I.

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laß	74	—	—	—
	dito mittel und kleine	dito	75	—	80	—
2	Erbsen, gelbe	dito	85	—	95	—
3	Gerste, oberländische	dito	—	—	—	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	50	—	55	—
	dito Niederländische Sommer u. Winter	dito	40	—	45	—
4	Hafer, Futter-	dito	28	—	34	—
5	Roggen, getrockneter ostseeischer	dito	66	—	68	—
	dito dito archangelscher	dito	66	—	68	—
	dito ungetrockneter Danziger	dito	68	—	70	—
	dito dito Memeler	dito	64	—	66	—
	dito dito Pommerscher	dito	64	—	65	—
	dito dito oberländischer	dito	—	—	—	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	63	—	66	—
	dito dito Holsteinischer	dito	63	—	65	—
	dito dito Dänischer	dito	58	—	62	—
	dito dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	135	—	—	—
	dito Mecklenburgischer	dito	115	—	120	—
	dito Braunschweigischer	dito	125	—	130	—
	dito Weser	dito	115	—	118	—
	dito niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	—	—	—	—
	dito Butiadinger	dito	90	—	125	—
	dito Holsteiner	dito	—	—	—	—
8	Butter, Butiad.	p. Pfund	—	12	—	12 ½
	dito Leerer und Emder	dito	—	10	—	11
	dito ostfries. und Jever	dito	—	10	—	11
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
9	Kase, Rohm	dito	—	8	—	9 ½
	Eidamer	dito	—	9	—	—
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	1	36	2	36
10	Schinken, Westphäl.	dito	10	—	10	36
11	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	—	—	—	—
	dito Holländische voll	dito	—	—	—	—
	dito Emder voll	dito	16	—	—	—
12	Lode	p. Tonne 100 Pfund	60	—	66	—
13	Garn (2 Kron)	p. Bund	1	18	1	23
	dito (3 Kron)	dito	1	24	1	64

Minden, den 10. September 1828.

Digitized by Google

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. gefordeter und bedungener Preis. von Rtlr.	sg.	pf.	bis Rtlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	1	16	7	—	—	—	
	dito	1	17	3	1	20	6	
2	dito	1	22	3	1	29	10	
3	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	1	6	1	4	8	
	dito	—	25	2	—	28	4	
4	dito	—	17	8	—	21	4	
5	dito	1	11	7	1	12	9	
	dito	1	11	7	1	12	9	
	dito	1	12	9	1	14	—	
	dito	1	10	4	1	11	7	
	dito	1	10	4	1	10	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	9	8	1	11	7	
	dito	1	9	8	1	10	11	
	dito	1	6	6	1	9	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	25	—	—	—	—	
	dito	2	12	4	2	15	7	
	dito	2	18	8	2	21	10	
	dito	2	12	4	2	14	4	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	26	8	2	18	8	
	dito	—	—	—	—	—	—	
8	pr. Pfund	—	6	—	—	6	3	
	dito	—	5	—	—	5	6	
	dito	—	5	—	—	5	6	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	dito	—	4	—	—	4	9	
	dito	—	4	9	—	—	—	
	pr. 106 ein halb Pfd.	1	21	—	2	26	—	
10	dito	11	10	—	11	27	—	
11	pr. Tonne.	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	18	4	—	—	—	—	
12	p. T. 106 ein halb Pfd.	68	—	—	74	24	—	
13	pr. Bund	1	12	6	1	16	4	
	dito	1	16	4	1	29	6	

Folgende Verhältnisse sind der nebenstehenden Berechnung zum Grunde gelegt:

a. 40 Bremer Scheffel a Last zu 54 Berl. Scheffel.

b. 100 Pfund Bremer Gewicht zu 106½ Pfd. Berliner Gewicht.

c. 100 Rthlr. Bremer Geld (Gold) zu 113⅓ Rthlr. Berl. Courant oder der Frd'or zu 5 Rtl. 20 Sg. Berl. Cour.

NB. Für die durchpunktirten Artikel sind keine bestimmte Preise angegeben.

Digitized by Google

№ 542. Gewerbesteuer der Herbergshalter. № 1601. i. II.

Den mit der Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Behörden sowol als dem hierdurch betroffenen Theile unserer Verwalteten wird bekannt gemacht, daß derjenige, welcher eine Herberge hält, sei es auch nur für die Gesellen eines einzigen Gewerbes, dafür mit der Gewerbe-Steuer der Gast- und Schenkwirthe besteuert werden muß, und kann der etwa nur unbedeutende Umfang seines Verkehrs nur dadurch berücksichtigt werden, daß ein geringerer als der Mittelsatz auf ihn repartirt wird.

Dagegen hat ein Herbergshalter für den Betrieb der Schenkwirthschaft besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten, sondern Falls derselbe seinen Verkehr auch auf jedes der verschiedenen in der Klasse C. besteuerten Gewerbe ausdehnen sollte, darf doch nur ein einziger Mittelsatz für ihn in Anrechnung kommen, und nur bei der Repartition der Steuern kann der vergrößerte Umfang des Gewerbes berücksichtigt werden.

Minden, den 2. September 1828.

№ 543. № 1863 o. II. pl.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben nachzugeben geruhet, daß Schänker, Gastwirthe und andere zum Ausschank berechtigte Personen, wenn sie auch mit Getränken in größeren Quantitäten als den in §. 55. Tit. 23. Thl. 1. des allgemeinen Landrechts erwähnten Handel treiben, dazu keiner besondern Concession bedürfen.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 24. Juni c. (Amtsblatt Stück 34. Nro. 408. pag. 292.) bringen wir diese höhere Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Minden, den 5. September 1828.

№ 544. Kirchen-Kollekte. № 1525 M. I.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst Allergnädigsten Befehls vom 12. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeinde in Rio de Janeiro eine allgemeine Collekte in den evangelischen Kirchen der Preußischen Monarchie veranstaltet werde.

Zu Abhaltung derselben im hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmen wir den auf 12. Oktober c. einfallenden 19. Sonntag nach Trinitatis und gewärtigen, daß die Kreis-Kassen den Ertrag gedachter Sammlungen in der nach unsern frühern Verfügungen festgesetzten Zeit an unsere Haupt-Kasse abliefern werden.

Minden, den 12. September 1828.

№ 545. Vermächtnisse. № 1139. S. I

Die zu Boesfeld verstorbene Aebtissinn Maria Anna v. Graefingen, hat in einer hinterlassenen letztwilligen Disposition die Armen zu Rheda, Herzebrock und Clarholz zu Universal-Erben ernannt, den Kranken unter den Armen von Herzebrock ein Legat von 500 Rthlr., den katholischen Kirchen zu Rheda und Herzebrock, die in der Kapelle zu Boesfeld vorhandenen Kirchensachen, und dem Pfarr Fonds zu St. Viet 10 Rthlr. so wie 25 Rthlr. zu Messen ausgesetzt.

Minden, den 4. September 1828.

Digitized by Google

Der, von dem Forst-Inspektor v. Spiegel-Rothenburg, auf seinem privativen Eigenthum, im sogenannten Ranzengrunde bei Muddenhagen, im Kreise Warburg, neu angelegten Töpferei und Ziegelei, ist die Benennung Friedrichsthal beigelegt worden. № 546. Töpferei- und Ziegelei Anlage. № 1200. R. I.

Minden, den 21. August 1828.

Von einer ungenannt sein wollenden Wohlthäterin ist der Kaplanei in Lichtenau, ein Kapitel von 130 Rthlr. geschenkt worden, dessen Zinsen zu Seelen-Messen für Verwandte der frommen Geberin verwendet werden sollen. № 547. № 279 O. I.

Minden, den 4. September 1828.

Die nachstehend bezeichneten Sträflinge der der 13. Divisions-Garnison-Compagnie attachirten Straffektion, Joachim Klöpper vom 11. Husaren-Regiment, und Conrad Büsching vom 15. Infanterie-Regiment, sind am 14. September c. zwischen 11 und 12 Uhr Nachts, gewaltsamer Weise aus der hiesigen Sträflings-Kasematten ausgebrochen und entsprungen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch beziehungsweise ersucht und aufgefordert, die genannten Sträflinge im Betretungsfall zu verhaften, und an die Königl. Kommandantur der hiesigen Festung abliefern zu lassen. № 548. Steckbrief. № 1191. Q. I.

Minden, den 16. September 1828.

Signalements.

Vor- und Zunamen: Joachim Klöpper. — Stand oder Gewerbe: Militair-Sträfling. — Religion: evangelisch. — Geburtsort: Brackwede. — Letzter Wohnort: Minden. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 7 Zoll 2 Strich. — Körperbau: schlank. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: länglich. — Augen: blau. — Stirn: bedeckt. — Nase: spitzig. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Haupthaare: blond. — Augenbraunen: blond. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit rothem Kragen. — Eine weiße Tuchhose. — Eine hellblaue Mütze mit weißem Rand. — Ein Paar Schuh und zwilchene Stiefeletten. — Eine schwarze Halsbinde.

Vor- und Zunamen: Conrad Büsching. — Stand oder Gewerbe: Militair-Sträfling. — Religion: evangelisch. — Geburtsort: Döhren. — Letzter Wohnort: Minden. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 4 Zoll 2 Strich. — Körperbau: stark. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsform: rund. Augen: blau. — Stirn: bedeckt. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Haupthaare: röthlich. — Augenbraunen: blond. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine blaue Jacke mit rothem Kragen. — Eine weiße Tuchhose. — Eine hellblaue Mütze mit weißem Rand. — Ein Paar Schuh und zwilchene Stiefeletten. — Eine schwarze Halsbinde.

Digitized by Google

№ 549. № 47. X. Der nachstehende signalisirte Mühlenknecht Ferdinand Harke aus Lüdenhausen, im Fürstenthum Lippe-Detmold, ist, nachdem selbiger durch ein Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, vom 10. Juni c., mit zweimonatlicher Zuchthausstrafe belegt, über die Grenze gebracht, und es ist ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausarbeit untersagt worden.

Minden, den 6. September 1828.

Signalement.

Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich. — Haare: hellblond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: gelb und oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark und untersetzt. — Besondere Kennzeichen: An der linken Seite der Stirne eine veraltete Narbe, eine Wartze unter beiden Augen und eine Narbe auf dem Rücken.

Personal-Chronik.

№ 550. № 1291. M. I. Die durch den Tod des Pastors Röscher zu Lübbecke vakant gewordene dortige Pfarrstelle ist dem seitherigen Divisions-Prediger Herrn Möller in Münster verliehen worden.

1240. M. I. Die durch den Tod des Pators Weihe erledigte Pfarrstelle zu Gohfeld, Kreises Bünde, Diözese Herford, ist dem seitherigen Pfarrer Klette zu Brockhagen, Kreises Halle, Diözese Bielefeld, wiederum verliehen worden.

1248. M. I. Die durch den Tod des Pastors Bödecker zu Oldendorf, Kreises und Diözese Rahden, und das dadurch erfolgte Aufrücken des Pastors Baumann in die erste Pfarrstelle, erledigte zweite Pfarrstelle ist dem bisherigen Pastor Wex zu Schlüsselburg, hiesigen Kreises, verliehen worden.

74. M. I. Der bisherige Kaplan zu Himmighausen, Jäcke, ist zum Pfarrer in Borgholz, Kreises Warburg, ernannt worden.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 551. № 51. E. B. Auf Veranlassung des Königlichen Consistoriums zu Münster werden sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Untergerichte angewiesen, nicht allein die von ihnen geführten Verzeichnisse der von den Geistlichen bei ihnen eingereichten Abschriften der Kirchen-Register, genau durchzusehen und die etwa bis 1827 inclusive noch rückstehenden baldigst einzufordern, sondern auch die eingegangenen und künftig noch eingehenden Abschriften, hinsichtlich der Befolgung der den Pfarrern zur Führung der

Digitized by Google

Register ertheilten Vorschriften, zu revidiren und Abschriften von nicht ordnungsmässig geführten Registern gar nicht anzunehmen.

Paderborn, den 29. August 1828.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Oberlandesgerichts-Bezirke Paderborn für den Monat August 1828.

Der Oberlandesgerichts-Deposital-Rendant Widekind hieselbst und der Land- und Stadtgerichts-Bote Block zu Büren, sind mit Pension entlassen. № 552. № 167. E. B.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Reuter zu Halle, ist mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Brune, ist auf sein Ansuchen entlassen.

Die Candidaten der Rechte, Franz Eduard Wilhelm Lampe aus Bünde, Clemens Liste aus Brenken und Heinreich Fischer aus Warburg, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Paderborn, den 2. September 1828.

Bekanntmachungen.

(2) In Verfolg des vorläufigen Publikatums vom 5. Mai d. J. machen wir hiemit bekannt, daß das Domainen-Gut Liesborn, im Kreise Beckum, am Freitage den 10. October d. J. Vormittags 10 Uhr alternative in Parzellen und im Ganzen an Ort und Stelle öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden soll. Die Verkaufsgegenstände dieses, im fruchtbarsten Theile des Fürstenthums Münster belegenen, sehr günstig arrondirten Guts, welches sich durch vorzügliche Ertragsfähigkeit des Bodens und schöne Eichenholzungen von selbst empfiehlt, sind Folgende; № 553. № 1909. L.

1. Ein großes massives herrschaftliches Wohngebäude von zwei Etagen 215 Fuß lang, 37 Fuß breit, mit Schiefer gedeckt, mit guten Kellern und einen vorzüglichen Kornboden versehen; Ferner ein großes Wirthschafts-Gebäude, 173 Fuß lang, 47 Fuß breit, ein Waschhaus, eine Förster-Wohnung und ein Thorgebäude.

2.	An Gärten	8 Morgen	81	□R.
3.	" Ackerland	391	—	81	—
4.	" Wiesen	93	—	79	—
5.	" Weiden	130	—	76	—
6.	" Forsten	504	—	40	—
7.	" Fischteiche	8	—	58	—
	Also überhaupt	1136 Morgen	155	□R.

8. Die privative Fischerei in der Glenne, Liese, Rotbach und Biesterbach.
9. Die Koppelfischerei auf der Lippe.

Digitized by Google

10. Die Koppeljagd in den vier Kirchspielen, Liesborn, Watersloh, Herzfeld u. Sünninghausen.

11. Zwölf Kirchensitze in der Pfarrkirche zu Liesborn.

Der Veräusserungs-Plan nebst Taxe und Verkaufs-Bedingungen können vom 25. d. M. ab im hiesigen Regierungs-Sekretariat, zu Oelde bei dem Domainen-Rentmeister Geßner und zu Liesborn bei dem Bürgermeister Schmitz eingesehen werden. Münster, den 2. September 1828.

Königlich Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen und Forsten.

№ 554. Schaaf-Verkauf

Auf der Königl. Domaine Dalheim, ohnweit Paderborn, sollen 200 Stück Mutterschaafe, 200 Stück junge Hämmel, und 60 Stück Lämmer, verkauft werden. Kauflustige können das Vieh täglich in Augenschein nehmen, und haben sich wegen Abschluß des Handels an den unterzeichneten Domainen-Administrator zu wenden.

Dalheim, den 24. August 1828.

Der Amtmann.
Engelbrecht.

№ 555. № 1841. Q.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat den Unterzeichneten Besitzern des Spießglanz-Bergwerks zu Brück an der Ahr, Kreis Adenau, unter dem 7ten Juli d. J. ein Acht hintereinander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent, „auf die von ihnen beschriebenen, und durch eine Zeichnung erläuterten, als neu und eigenthümlich anerkannten Methoden der Zugutmachung der Antimon-Erze, durch mechanische Aufbereitung derselben, mit und ohne Röstung, und durch ihre unmittelbare Schmelzung auf einem Flammenofen-Heerde mit reduzirenden und verschlackenden Zuschlägen," ertheilt; welches wir der bestehenden Verordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Lintz und Cöln, im August 1828.

Max Joseph Funcke, und Genossen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 23. September 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publikandum
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

№ 556. Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
(Gez.) von Kircheisen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 557. Von dem General-Major Rühle von Lilienstern herausgegebenen geograph. Charten betr. № 1197. M. I.

Der General-Major Rühle von Lilienstern, hat in dem Königlichen lithographischen Institute zu Berlin, folgende Charten herausgegeben:

1., Allgem. Schulatlas;
2., Geschichts-Charten zum Schulgebrauch in 6 Blättern;
3., Handatlas von Deutschland;
4., Wand-Charte von West- und Mittel-Europa;
5., Uebersichts-Charte von Europa und den angrenzenden Ländern in Nord-Afrika und West-Asien;
6., Duodez-Schulatlas;

Der allgem. Schulatlas zeichnet sich aus durch die dabei angewandten, zum Schulgebrauch zweckmäßigen Maaßstäbe, durch die musterhafte Darstellung der Gewässer und durch die vorzügliche Terraindarstellung.

Der Geschichtsatlas enthält auf 6 Blättern folgende Charten:

a. Bekannte Erde zur Zeit Alex. Gr., 323 v. Chr.;
b. Röm. Reich unter Trajan;
c. Carl Gr., Irene, Harun al Raschid;
d. Europa z. Zt. Otto d. Gr.;
e. Europa z. Zt. Carl 5.,
f. Uebersicht der span. und portug. Entdeckungen und Eroberungen in Amerika und Afrika z. Zt. Carl 5.;
g. Europa im Jahre 1790.;
h. Asien in der Blüthe der Dschingiskhaniden;
i. Asien zur Zeit des Tamerlan.

Auch diese Charten zeichnen sich durch Schönheit und Deutlichkeit aus.

Der Handatlas von Deutschland enthält bis jetzt folgende Charten:

1., Grenz- und Oerter-Charte;
2., Gebirgs-Skizze;
3, zur Orographie;
4., General-Charte des Preuß. Staats, mit den norddeut. Bundesstaaten;
5., General-Charte des Oesterr. St. mit den süddeut. Bundesstaaten;
6., Charte von Rheinpreußen und den Niederlanden;
7., Charte von d. Marken, Pommern und Sachsen;
8., Charte von Ostpreußen und Posen;
9., Charte v. d. Schweiz, Tyrol, Salzburg und Oberitalien;

Diese Charten, in einem weit größern Maaßstabe als die Schulcharten gearbeitet (Nro. 1 bis 6 in $\frac{1}{1,200000}$ der Natur), sind nicht ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmt.

Die Wandcharte von W. u. M. Europa.

Diese Charte besteht aus 24 Bl., welche genau an einander passend, ein Ganzes bilden. Sie ist in großen Zügen entworfen, so daß in den größten Klas-

Digitized by Google

sen-Zimmern auch von den entferntesten Schülern die einzelnen Gegenstände deutlich unterschieden werden können. Die Ortszeichen enthalten kleine Zahlen, welche durch 1000 multiplizirt die Einwohnerzahl in runder Summe geben. Sie ist ein vorzügliches Lehrmittel für Schulen, indem sie allem, was in dieser Art existirt, weit vorsteht.

Die Uebersichts-Charte von Europa ꝛc., welche einen größern Länderumfang enthält, als alle andere der Art., ist mehr für andere Zwecke, als für den Schulgebrauch, und in mehrern kritischen Blättern als höchst gelungen bezeichnet.

Der Duodez-Schulatlas bildet ein brauchbares Surrogat des Schul- und Geschichtsatlasses und macht mit der Wandcharte ein hinreichendes Hülfsmittel für Elementarschulen aus. Für den Geschichts-Unterricht enthält derselbe 5 Blätter, welche auch in dem Geschäftsatlas (oben a. b. c. h. i.) vorkommen.

Der Vorsteher des Königl. lithograph. Instituts, Major Kurts, hat sich aufs eifrigste bemüht, diese Charten und namentlich den allg. Schulatlas durch Nachtragung einer Menge von Ortsnamen, Aufnahme der neuesten Begrenzungen, so wie durch die ad 1 gehörigen Supplementblätter wesentlich zu verbessern, auch ist auf die Illumination aller Blätter, besonders aber der großen Wand-Schul-Charte von Europa ein sehr bemerkbarer Fleiß gewendet worden.

Der genannte Vorsteher des Königl. lithogr. Instituts, ꝛc. Kurts, hat sich anheischig gemacht, bei direkten Bestellungen von Seiten der Königl. Provinzial-Behörden (mit deren Besorgung wir unseren Regierungs-Sekretair und Registr., Herrn Nolting, hinsichts des hiesigen Regierungs-Bezirks, beauftragt haben, und an welchen sich daher diejenigen, welche eine oder die andere der erwähnten Atlasse oder Charten bestellt zu haben wünschen, unmittelbar zu wenden haben) die Charten zu nachstehenden gegen den Ladenpreis bedeutend herabgesetzten Preisen zu liefern:

1.,	Die Uebers. Ch. von Eur. in 9 Bl. . . .	4	Rthlr.	—	Sgr.
2.,	Allgem. Schulatlas	3	"	25	"
3.,	3 Supplementbl. zu demselben	—	"	15	"
4.,	Duodez-Schulatlas;	1	"	10	"
5.,	Die Geschichtscharte für	—	"	22½	"
6.,	Die gr. Wand-Schulcharte	2	"	10	"

Indem wir diese vorzüglich gelungenen Charten zur Anschaffung für die Schulen, und die Wandcharte insbesondere für die Elementarschulen in kleinern Städten und auf dem Lande empfehlen, und zugleich auf ihre allgemeinen, über den besondern Zweck für Schulen hinausliegenden Vorzüge, auch das größere Publikum aufmerksam machen, wollen wir es hiermit zugleich gestatten, daß die Wandcharte für die Elementarschulen unsers Verwaltungs-Kreises in sofern es nach dem Urtheile der resp. Vorstände die Fonds gestatten, auf Kosten der Schul-Gemeinde- oder Kirchen-Cassen angeschafft, und die deshalbigen Bestellungen bei dem Reg.-Sekr. Nolting hierselbst abgegeben werden.

Minden, den 28. August 1828.

Digitized by Google

№ 558. Der Musikant Wilhelm Hanau aus Herford, hat angeblich am 8. d. M. den
№ 1969 und 1976. I. II. zum Betriebe seines Gewerbes für das Jahr 1828 eingelöseten von unterzeichneter Regierung ausgestellten Gewerbeschein welcher mit Nro. 222. bezeichnet ist, in der Gegend des Fleckens Herzebrock verloren, weshalb ihm Dato zur Fortsetzung seines Gewerbes eine zweite Ausfertigung desselben ertheilt worden ist.

Es wird demnach das verlorne Original hierdurch für ungültig erklärt und der etwanige Finder aufgefordert, dasselbe zur Einsendung an die nächste Ortsbehörde abzuliefern.

Minden, den 16. September 1828.

№ 559. Der auf den 6. Dezember als auf einen Sonnabend anstehende diesjährige Kram-
№ 1556. R. I. markt zu Peckelsheim, im Kreise Warburg, wird, wegen des auf diesen Tag fallenden jüdischen Sabbaths, für diesmal auf den 9. December c. verlegt, wovon das dabei interessirte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, den 13. September 1828.

Personal-Chronik.

№ 560. Dem Schullehrer Lammers zu Wiedenbrück ist die seither von ihm provisorisch
ad № 292. O. I. bekleidete erste Lehrer-Stelle an der dortigen Elementar-Knaben-Schule nunmehro definitiv verliehen worden.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 561. In der Gegend von Levern ist ein mit Nro. 6. bezeichnetes Obercontroll-Siegel
№ 9091. verloren gegangen, weshalb dasselbe hiermit außer Kraft gesetzt wird.

Münster, den 12. September 1828.

Bekanntmachungen.

№ 562. Es wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Stelle als Kreis Kassen Executor, mit welcher kein fixirtes Gehalt und Einkommen verbunden ist, und die lediglich zur Empfangnahme der reglementsmäßigen Exekutions-Gebühren berechtigt, wieder besetzt werden soll, weshalb diejenigen Invaliden, welche jene Anstellung provisorisch zu übernehmen wünschen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse der Qualification und Moralität sich innerhalb vier Wochen auf dem hiesigen landräthlichen Bureau zu melden haben.

Wiedenbrück, den 9. September 1828.

Der Landrath.

(gez) v. Trzebiatowski.

Digitized by Google

Am Abend des 25. Augusts c. sind dem Colon Huß zu Halstern mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen: № 563. Diebstahls-Anzeige. № 49 X.

1., eine Schnur Bernstein Korallen mit silbernem Schlosse;
2., ein schwarz seidenes Frauenshalstuch mit weiß gewürfeltem Rande;
3., eine silberne Handschnalle;
4., 16 Bund Wollgarn, jedes Bund zu 16 Stück;
5., 3 Rthlr. baares Geld;
6., ein Schuldschein des Colon Kleine Kölling zu Halstern über 150 Rthlr. aus dem Jahre 1823;
7., eine Quitung der Handlung Johann Hermann Vogeler in Minden über 80 Rthlr.;
8., ein Schuldschein des Colon Hagemeyer in Crell über 85 Rthlr. Courant.

Wir bringen diesen Diebstahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, jede sich etwa ergebende Spur, welche zur Ermittelung der Thäter führen könnte, ungesäumt der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 13. September 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Nachstehend verzeichnete Sachen, deren redlicher Erwerb nicht hat nachgewiesen werden können, und die bei verdächtigen Subjecten vorgefunden worden sind, können von denjenigen, denen solche Sachen abhanden gekommen sind, bei der unterzeichneten Behörde in Augenschein genommen werden. № 564 № 48. X.

Es wird dieses zu dem Ende öffentlich hiedurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer das seinige wieder erhalte und der Verbrecher um desto leichter ausgemittelt und zur Strafe gezogen werden könne.

Paderborn, den 2. September 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß vorgedachter verdächtiger Sachen.

1) 5⅝tel Ellen grau melirtes Tuch; 2) 1⅝tel Ellen baumwollene Fabrik-Zeuge, roth, gelb und grün gestreift quarrirt; 3) 1 Elle ¾tel breites blau und weiß gestreiftes quarrirtes dito Fabrik-Zeug; 4) 4¼tel Ellen ¾tel breites roth, grün und weiß gestreiftes quarrirtes dito Fabrik-Zeug; 5) 4¾tel Ellen roth und gelb gestreiftes dito Fabrikzeug; 6) ein roth und gelbgeflammtes baumwollenes Umschlagstuch mit Frangen; 7) ½ Elle weiß und blau geblümter Cattun; 8) ein gelb, grün und roth gestreiftes Umschlagstuch von Baumwolle mit Frangen; 9) ein roth, blau und weiß gestreift quarrirtes baumwollenes Sacktuch; 10) eine fertige Schürze von baumwolle, hellblau, roth und braun gestreift quarrirt; 11) 2 Ellen blau und weiß gestreifter Parchend; 12) 5 Ellen dunkelblaues grobes Tuch; 13) eine roth, grün, gelb, bunt gestreift und quarrirtes baumwollenes Umschlage-Tuch mit Fragen; 14) ein schwarz seidenes Tuch mit weißen und farbigen Bouquetts gestickt und schwarzen Frangen, Crefelder oder sonst inländisches Fabrikat; 15)

Digitized by Google

ein großes Mouſſelinen mit Blumen und Bouquetts geſticktes Umſchlagetuch; 16) eine ſchwarz ſeidene Untermütze mit ſeidener Leibſchnur; 17) eine weiße mouſſeline Schürze mit weiß geſtickten Blumen; 18) ein altes mouſſelines Umſchlagetuch; 19) ein weißes alt mouſſelines Frauenstuch mit einem blauen Streifchen; 20) ein weiß mouſſelines Vorhemd nebſt zerriſſenem Kragen; 21) eine grün und gelb geſtreifte baumwollene Schürze; 22) zwei abgeriſſene Streifen von einem ſeidenen Frauensrocke oder Kleide mit Blumen geſtickt; 23) ein alt mouſſelines weißes Umſchlagetuch; 24) zwei alte weiße Halskragen; 25) ¼ Elle grüner Mancheſter; 26) ein blau gedrucktes linnenes Kinderkleid; 27) zwei Kiſſenüberzüge von demſelben Zeuge; 28) ein blauer Bettüberzug von gleichem Zeuge mit grauem Leinewande gefüttert; 29) eine bunte Frauensmütze nebſt grün ſeidener Kopfbinde; 30) eine zerſchnittene grüne Hoſe mit einem Lappen Sacklinnen zum Futter; 31) ein altes grünes Collet; 32) 1 dito; 33) 1 dito blaues; 34) 1 alte zerriſſene graue Hoſe; 35) eine alte rothe Frauenstaſche; 36) zwei Tuchkappen oder Ueberzüge von Linnen; 37) ein porzellainer Pfeifenkopf nebſt Rohr und Troddeln; 38) ein Stückchen geſtreiftes Leinen nebſt Frangen von dem Zeuge ſelbſt gewirkt; 39) zwei Paar leinene geſtrickte Handſchuhe nebſt kleiner weißen Uebermütze; 40) zwei Stück flechſenes und ½ Stück hedenes ungekochtes Garn; 41) ein feiner leinener Mannshemdkragen; 42) zwei Mannshemde; 43) ein roth, gelb und grün geſtreiftes quarrirtes Taſchentuch; 44) eine alte ſchmutzige bunt geſtreifte Weſte; 45) eine geſtreifte Weſte mit kupfernen Knöpfen; 46) ein Paar blau wollene Mannsſtrümpfe; 47) eine meſſingene Tabacksdoſe; 48) ein Paar alte zerriſſene blau wollene Mannsſtrümpfe; 49) ein Paar Mannsſchuhe mit Nägeln beſchlagen; 50) ein Paar leinen geſtrickte Handſchuhe; 51) einige baumwollene blau gefärbte Lappen von einem auseinandergeſchnittenen Frauensrocke; 52) ein kleiner Schlüſſel; 53) eine ſchwarz ſeidene Weſte; 54) ein neuer noch nicht fertiger Frauenskragen; 55) ein Paar feine lederne Damen Handſchuhe; 56) ein geſtickter mouſſelinener Damenkragen mit rothem Bändchen; 57) ein roth und grün geſtreiftes baumwollenes Taſchentuch; 58) eine roth, grün und gelb geſtreifte Schürze mit rothem Bande; 59) ein roth, grün und gelb geſtreiftes baumwollenes Tuch; 60) 1 blau, grün und gelb geſtreifte carirte baumwollene Schürze; 61) eine alte leinene Unterhoſe; 62) 1½ Ellen ¾tel breites Mouſſelin mit oranien gelbem Eckrande; 63) 1 Paar feine gewebte Frauensſtrümpfe, woran noch das Steuerſiegel; 64) ein neues roth und weiß quarrirtes baumwollenes Tuch mit weißem Rande; 65) 1 bunte Tuchkante; 66) ein ſchwarz und roth geſtreiftes baumwollenes Kleid; 67) 1 roth und weiß quarrirte Schürze; 68) 1 blau und weiß carirte baumwollene neue Schürze mit ſeidenem Bande; 69) 6 Ellen Cattun von gelbem Grunde, violett- und weißen Blumen; 70) 1 Elle gelb, roth und grün geſtreiftes Weſtenzeug; 71) 1 baumwollenes roth und blau carirtes Taſchentuch; 72) 1 ſchwarz ſeidene Weſte; 73) 1 ſchwarz tuchener Frackrock; 74) 1 dito Hoſe; 75) 1 ſchwarz blau ſeidenes Vorhemd; 76) 1 alte ſchwarz ſammtene Herrenkappe; 77) 1 roth ſeidenes Tuch mit gelb ſchwarzem Rande; 78) 1 halbes Tuch mit gelbem

Digitized by Google

Rande und Blumen; 79) ein porzellainer Pfeifenkopf mit Abguß und Rohr; 80) 1 Kemmeisen; 81) 1 Feuerstahl nebst Tasche mit brauner Seide gefuttert; gestickt auf einer Seite ein Blumenkorb, auf der andern Seite eine Rose mit Vergißmeinnicht; unter dem Blumenkorbe sind die Worte gestickt: aus Liebe.

№ 565. Steckbrief. № 60. X.

Der Tagelöhner Christian Pieper, aus der Süderfeldmark bei Hamm, hat den Verdacht gegen sich, daß er am 2. v. Mts. in Warendorf mehrere Waaren zum Transport nach Hamm empfangen, ohne solche an die Betheiligten abgeliefert zu haben.

Dieser Verdacht wird durch die heimliche Entweichung des Pieper zur Gewißheit. Es werden daher alle Behörden dienstergebenst ersucht, auf diesen Pieper, welcher unten näher signalisirt ist, ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und hier hin abliefern zu lassen. Da der Pieper die Waaren unterweges verkauft haben wird, so wird das Verzeichniß derselben hier beigefügt, und jeder, welcher darüber Auskunft geben kann, aufgefordert, diese seiner Ortsbehörde sofort abzugeben, die solche dann anhero gelangen lassen wolle.

Signalement des Christian Pieper.

Geburtsort: Bockel, Reg.-Bezirk Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: schwarz. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: schwarz. — Nase: klein. — Mund: ordinair. — Zähne: gut. — Bart: schwarz. — Kinn: ordinair. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Zeichen: einige Blatter-Narben, und hat ein düsteres Ansehen. Bei seiner Entweichung mit einer Karre und einem schlechten Pferde, trug derselbe:

1., einen grün tuchenen Ueberrock mit grün tuchenen Knöpfen; 2., einen ins bräunliche geblümten Halstuch; 3., eine weiße Weste mit gelben Blumen; 4, einen runden Hut; 5., einen blauen Kittel; 6., eine lange schwarze manschesterne Hose; 7., kurze Stiefeln.

Hamm, den 14. September 1828.

Der Burgemeister.

Verzeichniß der von dem Pieper mitgenommenen Waaren:

O. Nro. 13. ein Beutel Brutto 211½ Pfd. Reis;
Thara 11½ Pf.;

Netto 200 Pfund.
darin verpackt 4 Pfd. Caneel;
3 Pfund Annis-Saat;
2 Pfund Thee.

Digitized by Google

Nro. 14. 1 Korb Candy Brutto 62½ Pfund;
Thara 3¼ Pfund;

Netto 59¼ Pfund.

Nro. 15. ½ Kiste Candy Brutto 47¾ Pfund; Thara 5¾ Pfund;
Nro. 16. ½ Kiste Candy Brutto 54½ Pfund; Thara 5¾ Pfund;

Brutto 102¼ Pfund; Thara 11½ Pfund;
Brutto 11½ Pfund;

Netto 90¾ Pfund.

Nro. 17. ein Beutel Brutto 68 Pfund, enthält
6 Brode Netto 63½ Pfund Melis;
Nro. 18. 1 Beutel Blauholz Brutto 85½ Pfund.

L. Nro. 7. 1 Körbchen Edammer Käse zum Betrage von 3 Rtl. 19 Sgr.;
M. Nro. 5. 1 Körbchen Edammer Käse zum Betrage von 6 Rtl. 23 Sgr.

№ 566. Diebstahls-Anzeige.

Am 5. Juni a. c. Morgens früh sind in der Nähe von Brenkhausen, Kreises Höxter, von einer daselbst befindlichen Bleiche, drei Stiegen angebleichter Leinewand, wovon zwei 5½ Viertel, und eine ¾tel breit, und dem Ortsvorsteher Sarrazin daselbst zugehörig waren, entwandt worden.

Wir fordern jeden auf, dem diese Sachen zu Gesichte kommen, dieses sowohl, als auch seine sonstige Wissenschaft zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen und zur Ermittelung der Thäter dem Königl. Inquisitoriat hieselbst oder der nächsten Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Paderborn, den 16. September 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 26. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 567. Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder betr. № 1063. I. pl.

Die traurige Erfahrung, daß schon unter der Jugend sich strafbare Handlungen äußern, welche sonst nur bei Erwachsenen vorzukommen pflegen, hat in mehrern Ländern, namentlich auch im Preußischen Staate, Menschenfreunde bewogen, dieser betrübenden Erscheinung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Vereine zu schließen, worin man sich die schöne Aufgabe gestellt, die Jugend vor solcher Verderbtheit zu bewahren, oder in sittlicher Beziehung schon entartete Kinder von ihrem Verderben zu retten. Auch in unserm Verwaltungskreise sind dergleichen traurige Erscheinungen von früher Hinneigung zu groben Vergehungen und von jugendlichen Verbrechen, welche der Untersuchung und Strafe der Richter unterworfen werden mußten, leider vorgekommen, weshalb wir es für unsere Pflicht halten, die Aufmerksamkeit unserer Verwalteten auf diese wichtige Angelegenheit hierdurch hinzulenken, und edeln Gemüthern eine Veranlassung zu geben, mit uns sich derselben nach ihren Kräften zuzuwenden und dahin mitzuwirken, daß der Jugend, welche von gewissenlosen Eltern vernachlässigt und in schlechter Umgebung übel bewahrt, in Gefahr sind, ihr ganzes Leben zu verlieren und eine Schande und Last der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft zu werden, eine menschenfreundliche Obhut und Rettung vom gänzlichen Verderben zu Theil werde. Es würde allerdings von den gesegnetsten Folgen seyn, wenn Personen, deren Verhältnisse es gestatten, und welche dieser Angelegenheit der Menschheit und des Staats einen Theil ihrer Zeit mit lebhaftem Eifer, ausdauernder Thätigkeit und warmer Menschenliebe zu widmen im Stande sind, sich zu einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit in Förderung der sittlichen Verbesserung verwahrloseter Kinder vereinigten, und wir müssen es deshalb wünschen, daß solche Personen, welche wegen ihrer Verhältnisse, ihres eigenthümlichen Charakters und ihrer Persönlichkeit sich für das schöne Werk der Rettung und Besserung jugentlicher Seelen berufen fühlen, einen freien Verein schließen, in welchem sie sich, wie es bereits in mehreren Oertern in und auser unserm Vaterlande, als in Berlin, Posen, Memel, Gerdauen geschehen ist, nach einem gemeinsamen Plane zu dem erwähnten wohlthätigen Zwecke unter einander verbinden. Auf diesem Wege würden sich auch allmählig durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Unterbringung und Verpflegung der verwahrlose-

Digitized by Google

ten Kinder, in leiblicher und geistiger Beziehung, die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legt. Eben so förderlich und wohlthätig wird indeß auch das Bemühen einzelner Personen wirken, welche mit lebhafter und dauernder Thätigkeit sich der guten Sache hinzugeben fähig sind, z. B. menschenfreundliche und christlich-gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst, zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden, oder eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrloseten Mädchen um Christi und Gotteswillen treue Mutterliebe üben und sie zu Gott und Menschen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen. Dergleichen edle Gemüther giebt es, wie uns aus Erfahrungen von bewiesener Menschenfreundlichkeit in andern Fällen bekannt ist, auch in unserm Verwaltungs-Kreise, welche wir nur auf den für Menschheit, Staat und Kirche segensreichen Erfolg einer solchen edeln Mitwirkung für die Verbesserung der unglücklichen Kinder aufmerksam machen zu dürfen glauben, um bei ihnen ein lebhaftes Interesse für diese heilige Sache zu erwecken und zu fördern. Wir haben insbesondere Ursache in dieser Beziehung unser Vertrauen vorzüglich auch auf die Geistlichen und Seelsorger unsers Regierungsbezirks zu setzen und auf eine kräftige thätige Mitwirkung derselben zur Bewahrung der Kinder vor verderblichen Verführungen in den Häusern der Eltern und Pflegeeltern oder zur Anregung und Ermunterung menschenfreundlicher, für Hülfe und Rettung geneigter Gemüther besonders zu rechnen. Es kann dies auf mannigfaltige Weise durchs mündliche Wort geschehen, insbesondere aber wird auch durch Verbreitung von Schriften viel gewirkt werden können, in welchen Beispiele ächter Begeisterung und rühmlicher Thätigkeit von Menschenfreunden auf der einen Seite und erfreuliche Resultate von Bemühungen um Rettung und Besserung auf der andern Seite, einfach und kräftig dargestellt worden, wozu ein reicher Stoff in des verstorbenen Hofraths Falk zu Weimar kleinen Schriften, so wie in den gedruckten Jahresberichten der Anstalten zu Berlin, Erfurt ꝛc. (s. Beckedorfs Jahrb. B. V. Heft 1.) vorhanden ist. Um den wohlthätigen Bemühungen derjenigen Menschenfreunde, welche sich für diese Angelegenheit interessiren wollen, zur Hülfe zu kommen, theilen wir hier einige wesentliche Förderungsmittel der guten Sache mit.

1. Bei der so wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bei der Versetzung derselben in neue, sie umbildende und neu schaffende Lebens-Verhältnisse, in denen das sittliche Gefühl, der Trieb zu geordneter nützlicher Thätigkeit ꝛc. wieder erwachen soll, sind gewisse besondere Rücksichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung nur zur Nichterreichung des guten Zweckes führen würde. Wo möglich sollen Kinder dieser Art in die einfachsten und natürlichsten Lebensverhältnisse bei dem Landbau, der Gärtnerei, den Handwerken ꝛc. aber in der Regel nie in Fabriken untergebracht werden. Alle zu scharfen Gegensätze gegen die vorige Lebensweise sind zu vermeiden, alle Gelegenheiten zur Erneuerung oder traurigen Nachwirkung des vorigen

Digitized by Google

Zustandes möglichst abzuschneiden. Der Vagabonde ist z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beschränkte Lage, der Dieb nicht zu einem kargen Brodherrn, der durch Unkeuschheitssünden geschwächte nicht zu einer sitzenden Profession zu bringen. Aber Alle sind möglichst aus der vorigen verderblichen Umgebung zu versetzen, und durch solche Versetzung zum neuen Wachsthum und Leben zu fördern.

2. Noch mehr aber als auf die, dem Verbrecher nachfolgende Versetzung und Bestrafung ist auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung, Achtsamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende (negative) Verfahren kann, wie in der allgemeinen Erziehungs- und Menschenbildungslehre, so auch in dieser besondern Angelegenheit nicht dringend genug empfohlen werden. So sollten in jeder Gemeine diejenigen Kinder, deren Abstammung schon eine Erbschaft gewisser, fast unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder welche ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, voraussichtlich dem Criminal-Richter über kurz oder lang in die Hände gerathen müssen, bei Zeiten scharf ins Auge gefaßt und bevormundet werden; Geistliche und Schullehrer sollten, außer der obrigkeitlich angeordneten polizeilichen Aufsicht noch beauftragt werden, Verzeichnisse solcher Kinder anzufertigen, um dieselben nach Umständen der Polizeibehörde, der Armendirektion ꝛc. einzureichen.

3. Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem sittlichen Verderben derselben augenscheinlich große Schuld haben, oder wohl gar selbst die Verführer waren, ist es wichtig, daß diese die größere Strafe erleiden. Eben so müssen alle der Verführung von Kindern überführte Erwachsene, oder alle diejenigen, welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgemeinen Zucht und Sitte, den Kindern ein schändliches und schädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Gesetze zur Strafe gezogen werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele die Aufmerksamkeit auf solche Fälle mehr geschärft und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.

4. Bei den schon verhafteten Kindern verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit, die Beschäftigung während der Haft, daß sie nicht durch Müssiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter, sondern zu einer angemessenen Thätigkeit, Arbeit, zum Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher, sofern sie lesen können, angehalten werden. In Betreff der unbeschulten Kinder dieser Art, verdient die Einrichtung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, in welcher sich eine Hausschule befindet, deren Lehrer den zur Haft gebrachten Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilt, besonders Nachahmung. Auch möchte die dortige Einrichtung, daß der Gefangene durch Reue, Besserung, Wohlverhalten, Fleiß, seine Lage verbessern, mehr Freiheit gewinnen, die Zeit seiner Gefangenschaft sogar abkürzen kann, auf jugendliche Verbrecher vorzüglich Anwendung finden. (s. Becked. Jahrb. B. V. S. 113 ꝛc.).

Digitized by Google

5. Wo mehrere verwahrloſete Kinder in einem kleineren Kreiſe untergebracht ſind, iſt eine allſonntägliche Verſammlung in einem Vaterhauſe mit dem Zwecke der gemeinſchaftlichen Erhebung und Erbauung ſehr zu empfehlen.

Indem wir hiermit die Aufmerkſamkeit unſerer Verwalteten auf dieſen ſo hoch wichtigen Gegenſtand hingeleitet haben, fordern wir die Obrigkeiten ſo wie auch die Geiſtlichen und Seelſorger in unſerm Verwaltungs-Kreiſe auf, uns davon in Kenntniß zu ſetzen, wenn ſich in ihren amtlichen Kreiſen Menſchenfreunde, welche geneigt ſind, für den edeln Zweck nach ihren Kräften und mit Eifer thätig zu ſeyn, finden ſollten, um dieſelben von unſerer Seite, wo es gewünſcht wird, in ihren Bemühungen zum Wohl der Menſchheit und des Vaterlandes nach unſern Kräften unterſtützen zu können. Minden, den 13. September 1828.

№ 568. № 427. B. 1. Der Iſraelit Abraham Hirſchberg aus Wittkowa gebürtig, und von Gewerbe ein Buchbinder, hat angeblich ſeinen in Lübbecke produzirten, vom Magiſtrate zu Wittkowa am 20. April d. J. ausgeſtellten Reiſepaß auf dem Wege zwiſchen Lübbecke und Nettelſtädt verloren.

Dieſer Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewieſen, ſelbigen bei der nächſten Polizei-Behörde abzugeben.

Minden, den 16. September 1828.

Perſonal-Chronik.

№ 569. № 71. I. N. Dem bisherigen Schullehrer, Küſter und Organiſten Joſeph Rundte zu Herford, iſt die durch den Tod des Schullehrers Borggreve erledigte Schullehrerſtelle in Haaren, Kreiſes Büren, verliehen, und dagegen die Schullehrer, Küſter- und Organiſtenſtelle zu Herford dem Schulamts-Kandidaten Ernſt zu Erkeln proviſoriſch übertragen worden.

Anleitung zur Betreibung des Hopfenbaues.

(Fortſetzung.)

№ 570. Vorerſt muß man mit den Kennzeichen der Hopfen-Reife völlig vertraut ſein, indem dieſe weder vor- noch überzeitig ſein darf; und iſt doch dies Reif- und Ueberreifwerden ſo leicht und nur zu oft, je nach Witterungsumſtänden, das Werk einiger Tage! — Vor der rechten Reife die Leſe zu beginnen, würde den Nachtheil haben, den Hopfen, trotz aller auf den Hopfengarten verwendeten Sorgſamkeit und Kultur, in übeln Ruf zu bringen; denn in dieſem Zuſtande hat das zwiſchen den Schuppen der weiblichen Hopfenblüthe befindliche Mehl (Lupulin) noch nicht die ölicht-harzige Beſchaffenheit, wovon der ganze Werth des Hopfens, ſeine Aroma, ſeine Stärke, mit einem Worte, ſeine Güte abhängt. Auf der andern Seite geht bei der mindeſten Ueberreife leicht ein groſſer Theil des erwähnten Mehls, mithin der weſentlichſte Beſtandtheil der Ernte verloren, und wird überdies in dem einen wie in dem andern Falle das Produkt derſelben, die Hopfenblüthe nach vollendeter Trocknung, flattrig, leicht und wenig zu einem geſuchten Kaufgute geeignet.

Digitized by Google

Der geübte und erfahrene Hopfenbauer, der bei Annäherung der Hopfenerntezeit tagtäglich seine Hopfenanlagen zu dem Ende untersucht, um den Zeitpunkt der Lese mit Sicherheit zu bestimmen, hat daran ein sicheres Kennzeichen der Reife oder des vollendeten Zustandes der Hopfenblüthen, wenn dieselbe, je nach Verschiedenheit der Arten, nach dem Standorte (ob in der Sonne und Luft, in fetten oder magern Boden) mit ihrem Farbenzustande wechseln, nämlich aus der weißlich grünen, in eine goldgelblich grüne (dem Cremnitzer Dukatengolde vergleichbar), und die von Natur gelblich grünen, in eine dunkle gelblich grüne Färbung übergehen, wobei die Hopfenzapfen dieser letztern Art gemeiniglich hellbräunliche Ränder bekommen. Bemerkt man diese Veränderung der Färbung an einzelnen Stöcken, auch nur an einzelnen Blüthen derselben, so ist es Zeit, auch bei den andern auf Entdeckungen der Zeitigungsperiode auszugehen. Man pflückt zu dem Ende diese und benachbarte ähnliche Zapfen, und preßt sie in der damit angefüllten Hand kräftig zusammen. Zeigt sich nun bei dem Wiederaufmachen der Hand ein klebriges (öligharziges) Zusammenballen der Blumen, im Gegensatz einer wäßrigen Beschaffenheit und eines welken, flatterigen Aufgehens derselben, hinterlassen sie zugleich eine schöne, gelbe, völlig gedeckte Färbung in der Hand, so ist der Zeitpunkt zur Lese da, die Vorrichtungen dazu müssen augenblicklich getroffen und sie selbst an denjenigen Stöcken begonnen werden, welche Hopfen von der so eben beschriebenen Beschaffenheit haben. Findet man diese an einigen Stöcken, so ist es in der Regel der Fall, daß man mehrere reife in der Anlage vorfindet und damit eine Auslese (wie der Weinbauer sagt, Ausbruch) veranstalten und dann mit der vorrückenden Zeit auch mit dem Abernten des Hopfens nach und nach fortfahren kann *).

Auch daran erkennt man das Zeichen der Reife, daß man einzelne Hopfenzapfen auf dem Ballen einer der Hände zerreibt und dann darauf eine klebrige gelbe Färbung erhält; Andere finden sie wiederum in der Schwärze und Härte der Anfangs weißlich grünen und milchigen Samenkerne der Blüthen, welche aber bei sehr gut kultivirten, mithin sehr veredelten Hopfen sich weniger finden, als bei dem gegentheils behandelten, und in solchen Anlagen, wo man auf Ausrottung der männlichen Pflanze (Nesselhopfen) wenig oder gar keinen Bedacht nimmt; jedoch bleibt immer das untrüglichste und auch sicherste Kennzeichen die oben angegebene Färbung der Zapfen. Wollte man das Welk- oder gar Trockenwerden des Blumenstiels, als Zeitigungszeichen annehmen, so würde man sehr leicht durch Einerntung überreifen Hopfens sich schaden, besonders bei großen Anlagen, wo der zuletzt zu lesende sicherlich stangenroth und untauglich werden würde.

Die Lese wird nun entweder in den Hopfenplantagen selbst, oder auch zu Hause auf den Böden oder an irgend sonst einem schicklichen Orte daselbst vorgenommen. Im erstern Falle, welchem wir unsrer Seits bei guter trockner Witte-

*) In großen Hopfenpflanzungen ist wenigstens in dieser Art die Hopfenlese zu eröffnen, successive fortzusetzen und dann auch gewöhnlich am Ende, wo alle Stöcke der völligen Reife zueilen, schnell zu vollenden.

Digitized by Google

rung jederzeit den Vorzug geben *), werden an schattigen Plätzen des Hopfengartens (da, wo die berankten Hopfenstöcke selbst Schatten machen) längs einer Reihe aufrecht stehender Stangen (Hopfenstangen mit Hopfen daran) andere leere Stangen, und zwar der Quere in einem Abstand von 6 — 8 Fuß von der Erde, mit Hopfenranken festgebunden. Hierauf schneidet man die Ranken des reifen Stockes etwa 2 Fuß über dem Hopfenerdhügel ab **), wie bei Fig. 6 a. zu sehen, und nun sind bei 45, 50 — 60 Fuß hohen Stangen und Hopfenstöcken ***) in der Regel zwei starke und gewandte Männer zum Ausheben derselben und allmähligen Ueberbeugen erforderlich. Die hierzu nöthigen sehr einfachen Werkzeuge sind auf Taf. II. Fig. 3. 4. u. 5. ersichtlich, auch, wie sie Fig. 6, angewendet werden ****). Das Gabelmesser Fig. 5. wird auf eine lange Stange angesteckt, um mit der Schneide desselben etwa in der Höhe zusammen- und ineinander gerankte Hopfenreben aus einander zu schneiden, zur ungehinderten Aushebung der Stange. Ist diese nun aus ihrem Standorte mit Manneskraft gehoben und dicht

*) Denn die Lese zu Hause zu halten (obgleich es in Franken ꝛc. gewöhnlich geschieht) ist nach diesseitigen Erfahrungen durchaus nicht anzurathen. Muß es bei Regenwetter oder anderer örtlichen Ursachen wegen dennoch geschehen, so wird der Hopfenstock von dem Erdende nach der Spitze der Stange dergestalt von derselben abgestreift, daß jener einer zusammengedrückten Spiralfeder ähnlich sieht, in welcher Form man ihn auch durch das Umwinden einer seiner einzelnen Hopfenranken und durch Festbinden derselben um den so abgestreiften Stock, erhält. Vier bis fünf solcher vereinigter Stöcke werden sodann in einen größern Bündel mit Ranken zusammengebunden und mit schicklichen Transportmitteln zu Hause geschafft. Hier werden die Bündel und endlich die einzelnen Hopfenstöcke wieder aus einander genommen, in mehrere Stöcke zerschnitten und zum Ablesen den Hopfenpflückern, welche man am besten in zu übersehende Reihen setzt, vorgelegt.

**) Die an dem Stocke bleibenden Ranken schürzt man gern in einen Knoten dicht über der Erde zusammen.

***) So hoch sollten überall in Hopfenanlagen die Stangen seyn, weil der äußerst hoch rankende Hopfen in der freien Luft und der Sonne, selbst, wie wir es dieses Jahr erfahren haben, wenn er unterwärts mit giftigem Mehlthau befallen ist, seine Blüthen reichlich treibt und reift; da hingegen die niedrig bestangten schlechten Ertrag und werthloses Gut, und dieses Jahr gar keinen Hopfen bringen.

****) Die hohen, verhältnißmäßig dicken und mithin auch schweren Stangen eines guten Hopfengartens, müssen so fest neben dem Stock (und zwar nach der Wetterseite hin 1½ bis 2 Fuß breit von demselben entfernt) in die Erde eingeworfen werden, damit sie sogar Stürmen Trotz bieten und den Stöcken Schutz und Halt durch Frühling-, Sommer- und Herbstwitterung geben können. Dies tiefe Einrammen in die Erde und das bedeutende Gewicht des frischen hoch rankenden Hopfenstocks machen es dann auch in der Regel erforderlich, daß zwei Männer mit zwei jener, in der Abbildung ersichtlichen, Haken oder Stangenheber die Stange zum Ausheben, der Eine von der einen, der Andere von der entgegengesetzten Seite, mit vereinten Kräften angreifen müssen. Diese Heber haben von beiden Enden (dem Spitz- und dem Oehr-Ende) nach der Mitte ihres Halbbogens sich entgegenstrebende Zähne womit sie in die Stange einhaken können und ein Abrutschen an derselben hinauf bei beschriebener Kraftanwendung vermieden wird. Die Hebelstange, Fig. 4. b, welche von sehr festem Holze anzufertigen, ist 6, 8 bis 10 Fuß lang und wird in dem Oehr des Hakens mit Keilen befestigt.

Digitized by Google

neben das Loch aufgestellt, in welchem sie gesteckt hat, so tritt ein Arbeiter (von denen, die sie ausgehoben) mit dem Fuße vor dieselbe, der zweite ergreift mit der Gabel des obigen Messers (Fig. 5. c.) die Stange so hoch er nur immer kann, worauf der Erstere sie auf dieser Stütze möglichst sanft (um das Ausfallen des Hopfenmehls zu verhüten) sich überbeugen und endlich völlig herunter sinken läßt. Die auf diese Weise heruntergelassene Stange mit ihrem schweren Segen (welche Schwere durch das fast kreisförmige Herablassen aus so bedeutender Höhe noch beträchtlich vermehrt wird) wird nun auf die oben angegebenen Querstangen mit der Spitze derselben so gelegt, daß das Ende davon über die Erde hin fast in einem geraden Winkel mit den Querstangen ausgestreckt liegt. Diese aufgelegten, mit Hopfen behangenen Stangen werden so weit von einander entfernt, als das Anstellen von Erwachsenen oder von Kindern zum Ablesen und zum Unter- oder Nebenanstellen der Körbe, worin der gelesene Hopfen kommt, erforderlich ist. Ist nun für die Hopfenpflücker Vorrath an Stangen zum ungesäumten Ablesen auf die beschriebene Art vorgelegt (welches jedoch nur nach abgetrocknetem Thau oder Regen geschehen kann) so werden die Hopfenpflücker, wozu am vortheilhaftesten Kinder, Frauen und Mädchen zu wählen sind, auf beiden Seiten der aufgelegten Stange, zu jeder Seite derselben zwei, und ist der Stock längs der Stange voller Hopfen, auch drei zum Pflücken angestellt; welches sie nun behutsam in eine Schürze oder in untergestellte Körbe dergestalt zu bewerkstelligen haben, daß sie den Blumenstiel des Hopfens bei seinem Ende, wo er an der Tragrebe sitzt, anfassen, und mit den Nägeln des Daumens und des Zeigefingers von dieser trennen, während sie die Blüthe selbst frei in der runden zugewölbten Hand spielen lassen. Auf diese Weise nimmt der geübte Leser die Hand voller Blüthen, eine nach der andern, ohne sie zu drücken und läßt sie leise und leicht in Schürze oder Korb fallen. Dabei ist sorgsam zu vermeiden, daß grüne Blätter oder abgerissene Reben und Ranken mit einfallen, auch dürfen ganze Blüthenbüschel nicht gepflückt und eingebracht, sondern nur Blüthe vor Blüthe von den Tragreben gelesen werden, um untadelhafte Waare dem Käufer bieten und dem Hopfenberg auch auf diese Weise Ruf zu verschaffen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 571. Debit der Stempelbogen über 100 Rthl. № 9260.

Nach dem §. 38. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dürfen Stempelbogen im Betrage über 100 Rthlr., nur von den Regierungen, oder in den Provinzen, wo die Verwaltung der indirekten Steuern besondern Provinzial-Steuer-Direktoren übertragen ist, von diesen, und in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin, in der, durch die Circular-Verfügung vom 28. März 1822 näher bezeichneten Form der Ausfertigung, unter Angabe ihrer Bestimmung

a. als Immobiliar-Contracts-Stempel,
b. als Prozeß-Stempel,
c. als Stempel zu andern Verhandlungen,

ausgegeben werden.

Digitized by Google

Dieser Vorschrift entgegen werden öfters, um die erforderlichen Stempel im Betrage über 100 Rthlr. beizubringen, mehrere kleinere Stempel von den Steuer-Behörden entnommen. Dies ist durchaus unzulässig. Die mit dem Stempel-Debit beauftragten Steuer-Behörden sind angewiesen worden, Anträge auf Verabfolgung mehrerer Stempelbogen zu dem erwähnten Zwecke abzulehnen und die Nachsuchenden auf die Beobachtung der bestehenden Vorschrift zu verweisen.

Die Gerichts-Behörden werden, gleichfalls wenn ihnen Stempel im Betrage über 100 Rthlr. durch mehrere kleinere Stempelbogen präsentirt werden, deren Annahme versagen, und die Beibringung eines, in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigten Stempelbogens von den Interessenten fordern.

Das Publikum mache ich auf die Beobachtung dieser Anordnungen aufmerksam, um sich vor den nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bewahren zu können.

Münster, den 18. September 1828.

Bekanntmachung.

№ 572. Steckbrief. № 61. X.

Die unten näher bezeichnete Caroline Hillebrand aus Godelheim, Kreises Höxter, welche in der Gefangen-Anstalt des hiesigen Inquisitoriats, jedoch vorläufig bloß als Polizei-Maaßregel detinirt worden, ist am 18. dieses, Abends gegen acht Uhr, aus dem Arreste entwichen, und hat zugleich mehrere der Magd des Hausvaters der Anstalt zugehörige Kleidungsstücke, als:

1., ein kattunen Frauenskleid, dunkelbrauner Farbe mit weißen Blumen vermischt;
2., ein neues dito Kleid, von rosenrother Farbe mit schwarzen und grünen Blumen und kleinen weißen Streifen;
3., ein Paar neue Frauensschuhe;
4., ein kleines weiß leinenes Halstuch, gezeichnet A. t.;
5., ein dito Tuch, von Kattun;
6., ein deutsches Gesangbuch;
7., einen angestrickten Strumpf nebst Stöcken;
8., eine blaue Schürze von Gingang; nebst
9., dem Handkorbe von mittler Größe, worin diese Gegenstände verpackt gewesen, entwandt und mit sich genommen.

Sämmtliche Civil, Militair- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf die flüchtige Hillebrand Acht zu haben, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefangen-Anstalt des hiesigen Inquisitoriats abliefern zu lassen.

Paderborn, den 19. September 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement der Vorgenannten.

Alter: 22 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Statur: untergesetzt. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: breit. — Mund: groß, aufgeworfene Lippen. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 3. October 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1159. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten den Herzögen von Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. Vom 17. Juli 1828.

— 1160. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge von Anhalt-Cöthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. Vom 17. Juli 1828.

Bekanntmachungen der höhern Behörden.

№ 573.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter $18^{28}/_{29}$ auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

1. Herr Ober-Stabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich Nachmittags von 2 — 3 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 11 — 12 Uhr über Hufbeschlag, Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2. Herr Professor uud Privatdozent an der Universität Dr. med. Reckleben, wird Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und von 11 — 12 Uhr an denselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch, gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

Digitized by Google

3. Herr Professor, Dr. med. Gurlt, wird über die Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr und Mittwoch und Sonnabend von 1 — 2 Uhr über pathologische Anatomie, Montag, Dienstag und Donnerstag von 12 — 1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie, täglich Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen auch die Sektionen gefallener Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4. Herr Ober-Thierarzt und Repetitor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 5 — 6 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 — 8 Uhr, Morgens, Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen; auch ist demselben vorläufig die Behandlung der kranken Hunde und der übrigen kleineren kranken Hausthiere übertragen.

5. Herr Apotheker und Lehrer Erdmann, wird Mittwoch, Freitag u. Sonnabend von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmacie, Vorträge und Repetitionen halten; auch ertheilt derselbe täglich in der Apotheke praktischen Unterricht.

6. Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Montags von 1 — 2 Uhr wird er über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7. Herr Prof. und Dr. philos. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 — 2 Uhr Vorlesungen halten.

8. Herr Registrator Tönnies, wird Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr, und Sonntags von 8 — 10 Uhr zu schriftlichen Stilübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen am 27. Oktober an, und werden den 11. April k. J. geschlossen.

Berlin, den 4. September 1828.

№ 574. № 6. K. Den Besitzern des Preußischen Postmeilenzeigers sind die bis ult. August a. pr. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen bereits in 2 Nachträgen geliefert worden. Die seit dem 1. September v. J. bis ult. August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen sind jetzt in einem dritten Nachtrage abgedruckt worden, und können gegen Vorzeigung des Meilenzeigers in Berlin beim Portier des Posthauses, und in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Orts, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist, unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Vollständige Exemplare des Meilenzeigers sind für den Preis von 20 Sgr. bei allen Postanstalten zu erhalten. Frankfurt a. M. den 6. September 1828.

Der General-Postmeister. Nagler.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 575.

Beaufsichtigung der aus dem Landarmenhause entlassenen Personen betr.

№ 3055.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. Mai cur., Amtsblatt Seite 193, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß es dem ehrenwerthen Streben des Herrn Landrathes Grafen von Schmising zu Warendorf ebenfalls gelungen ist, zur Fürsorge für die aus dem Landarmenhause entlassenen Personen in sämmtlichen Bürgermeistereien seines Kreises Vereine zu Stande zu bringen.

Münster, den 22. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 576.

№ 3302. L. I.

Den bei der Unterbringung und Aufnahme der Truppen während der diesjährigen Felddienstübungen betheiligten Behörden und Verwalteten ist von Seiten der Königlichen Militairbehörde das nachstehende ehrende Anerkenntniß zu Theil geworden, welches die volle Bestätigung unserer Erwartungen von der guten Gesinnung der Eingesessenen des unserer Verwaltung anvertrauten Bezirks enthält.

„Die freundliche Aufnahme und Behandlung, welche den, mir untergebenen Truppentheilen in den Kantonnirungs-Quartieren bei Minden widerfahren, und welcher sich insonderheit diejenigen Abtheilungen, mit welchen der Felddienst zwischen den 5. und 13. d. M. geübt worden, zu erfreuen gehabt, machen es mir zur Pflicht, das lebhafte Dankgefühl, welches sie in mir und allen meinen Untergebenen erregt haben, hierdurch öffentlich auszusprechen, und namentlich den Herren Landräthen und Ortsbeamten, wie allen Einwohnern der Kreise Minden, Rahden, Bünde, Herford und Bielefeld — den Erstern für die sorgsamen Bemühungen, den Letztern für die wohlmeinende Bereitwilligkeit, mit welchen sie den Truppen jede Erleichterung und Annehmlichkeit verschafft — meine wärmste Erkenntlichkeit zu versichern.“

Münster, den 16. September 1828.

(gez.) von Luck,

Generallieutenant und Kommandeur der 13. Division.

Minden, den 21. September 1828.

№ 577.

№ 650 D. I. Pl

Zufolge höherer Entscheidung findet die Bestimmung am Schlusse des §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, auch auf Entreprise-Kontrakte Anwendung, dermaßen, daß wenn solche von einer stempelfreien Behörde mit Privatpersonen geschlossen werden, der zu verwendende Stempel zu dem Haupt-Exemplare sowohl, als zu dem Neben-Exemplare, von 15 Sgr. auf 10 Sgr. ermäßigt wird, die mit contrahirende Privatperson aber den sich hieraus ergebenden Gesammt-Betrag des Stempels berichtigen muß.

Digitized by Google

Sämmtlichen Verwaltungs-Beamten wird dieſes zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Minden, den 19. September 1828.

№ 578. Die Stempel-Freiheit der öffentlichen Feuer Verſicherungs-Anſtalten betr. № 640 D. L. pl. I.

In Folge einer höhern Orts ergangenen Entſcheidung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Feuer-Societäts-Sachen früherhin zugeſtandene Stempel-Freiheit gegenwärtig nicht mehr fort beſteht, vielmehr ſowohl das Inſtitut ſelbſt in ſeinen Rechts- und ſonſtigen, auf die Verſicherung ſich beziehenden, Angelegenheiten, als auch jeder einzelne Intereſſent, der Stempel-Abgabe in den geſetzlichen Fällen unterworfen bleibt, wornach ſich alſo die Verwaltungs-Beamten und alle diejenigen, welche ſolches angeht, zu achten haben.

Minden, den 19. September 1828.

№ 579. Fortbeziehung von Militair-Wartegeldern und Gnadengehältern neben einem Dienſteinkommen betr. № 3521. L. I.

Zur rechnungsmäßigen Juſtifikation der ganzen oder theilweiſen Auszahlungen von Militair-Wartegeldern oder Gnadengehältern, welche neben einem Dienſteinkommen bezogen werden, ſoll künftig den Belägen der Jahresrechnungen in jedem einzelnen Fall ein Atteſt der Behörde beigefügt werden, aus welchem hervorgeht:

„daß eine Veränderung der Dienſtſtellung nach dem Erlaß der Verfügung des Königlichen Krieges-Miniſterii nicht eingetreten iſt, und wie hoch der Betrag des Dienſteinkommens incl. der Emolumente ſich im laufenden Jahr belief.“

Die betreffenden Behörden werden zur pflichtmäßigen Ausſtellung dieſer Atteſte angewieſen.

Minden, den 23. September 1828.

№ 580. Kaſſen-Abſchluß- und Reviſions-Termine betr. № 1549. f. II pl.

Das von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vollzogene Regulativ über die Einrichtung des Caſſenweſens, de dato Berlin den 17. März d. J., beſtimmt unter andern über die Kaſſen-Abſchluß- und Reviſionstermine Folgendes:

§. 17. Es müſſen alle Spezial-Kaſſen in beſtimmten Terminen abſchließen, und zwar:

die Spezialkaſſen und Rezepturen, welche ihre Einnahme nicht direkte an die Provinzial-Hauptkaſſen, ſondern an Zwiſchenkaſſen abliefern, am 26. jedes Monats;

Zwiſchenkaſſen und diejenigen Spezialkaſſen ohne Unterſchied, welche direkte an die Provinzial-Hauptkaſſen abliefern, am letzten Tage jedes Monats;

die Provinzial-Hauptkaſſen am 10. des folgenden Monats;

die Central-Kaſſen in Berlin am vorletzten Tage jedes Monats.

Fällt der Tag des Abſchluſſes auf einen Sonn- oder Feſttag, ſo wird am vorhergehenden Tage abgeſchloſſen.

Beim Jahresſchluſſe ſollen alle Kaſſen ihre Bücher für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen halten, um in dieſer Zeit für möglichſt vollſtändige Einziehung und Ablieferung der Einnahme-Reſte und Berichtigung der Ausgabe-Reſte ſorgen, und ſolche noch in dieſe Bücher aufnehmen zu können. Der definitive Abſchluß erfolgt daher:

Digitized by Google

für die nicht direkte abliefernden Spezial-Rezepturen am 26. Januar des folgenden Jahres; für die Zwischen- und direkte abliefernden Kassen am 31. Januar; für die Provinzial-Hauptkassen am 10. Februar; und die Central-Kassen am vorletzten Tage im Februar.

§. 18. Jede Einnahme-Kasse liefert in der Regel zweimal im Monat, jedenfalls aber bis zum Tage des Abschlusses ihre Ueberschüsse vollständig an diejenige Kasse ab, an welche sie gewiesen ist, und übersendet derselben zugleich die Abrechnung mit den belegten Designationen wegen der für deren Rechnung geleisteten Zahlungen.

Die Geldversendungen dürfen überall nur durch die Post geschehen, und nur da, wo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in anderer Art unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig.

Vorstehende Allerhöchst vollzogene Bestimmungen, bringen wir zur genauesten Beachtung sämmtlicher uns untergeordneten Kassen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Sie bestätigen den Inhalt unserer wiederholentlich erlassenen desfallsigen frühern Verfügungen, nach welchen die Revisionen der Spezial-, Kreis- und Forst-Kassen, so wie der Domainen-Rentei-Kassen, am 1. jedes Monats vorgenommen werden müssen; worauf wir die resp. Kassen-Curatoren und Revisoren daher besonders aufmerksam machen.

Fallen diese Revisionstage indeß auf einen Sonn- oder Festtag, so wird die Revision am folgenden Tage abgehalten.

Minden, den 19. September 1828.

Die Charlotte Wilhelmine Consmüller hat in dem hinterlassenen Testamente den Armen zu Herford ein Legat von 6 Rthlr. ausgesetzt. № 581. № 1284. S. I.

Personal-Chronik.

Die provisorische Verwaltung des Kreis-Physikats Büren, ist nach dem Ableben des damit beauftragt gewesenen Dr. Depping, dem praktischen Arzt, Dr. Hillenkamp, übertragen worden. № 582. № 452. B.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Schullehrer Kuhlo zu Halstern, bei Gelegenheit seines Dienstjubiläums, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen. Auszeichnung. № 1290. M.

Die durch die Versetzung des Rektors Kuhlo nach Heepen, erledigte Kantor- und erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gütersloh, ist dem Schulamts-Kandidaten Eduard Buschmann verliehen worden. № 1310. M. I.

Vermischte Anzeigen und Bekanntmachungen.

Am 20. October werden auf der Königl. Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität die Vorlesungen für das Winter-Semester $18^{28}/_{29}$ anfangen. № 583.

Das, mit Genehmigung des hohen Königl. Ministeriums gedruckte, jetzt er- № 466. a.

Digitized by Google

schienene Lektions-Verzeichniß, welches bei dem Oberpedell zu haben ist, enthält die nähere Beschreibung sämmtlicher Vorlesungen, so wie aller akademischen Institute und Sammlungen und der darin vorzunehmenden Uebungen.

Mit dieser Anzeige wird zugleich die hohe ministerielle Verfügung in Erinnerung gebracht, wonach denjenigen Studirenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der Vorlesungen hier eingetroffen sein werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Trienniums nicht angerechnet, und über die von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 17. September 1828.

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
D. Nitzsch.

№ 584. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind dem Förster Anton Gehle zu Erkeln, Gerichtsbezirk Brakel, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) eine einfache Flinte mit langem Laufe, welcher letztere nach dem Schlosse zu achteckig, nach der Mündung aber rund ist. Die Flinte war ganz geschäftet und der Schaft unverletzt. Unter dem Kolben befand sich ein Schiebdeckel wie dieses sich meistens an Büchsen, selten aber an Flinten findet.

Das Schloßblech, so wie der Hahn waren fein ausgravirt und befand sich am ersteren eine Sau und ein Hund gezeichnet. Die Gravitur am Schaft war von Messing und befand sich an der Flinte ein schon getragener Tragriemen von Rindsleder.

2) Eine alte Jagdtasche von einer Dachshaut, worin sich an der untern Seite ein Loch befindet. Auf der Klappe der Tasche ist der Kopf des Dachses. Der Tragriemen ist von Rindsleder und ist derselbe mit gelben messingernem Ringe und Schnalle an der Tasche befestigt. Zugleich war vorn an dieser Tasche eine Messerscheide befindlich.

3) ein Hagelbeutel von gelblichem Hirschleder mit hörnerner Einfassung, ferner ein Pulverhorn von bläulichem durchsichtigen Horn, dessen eine Seite glatt, die andere dagegen gewölbt war und ein Pulvermaaß von Messing.

4) ein zinnerner Teller, an dessen Kehrseite sich ein Engel gezeichnet befindet, der eine Tafel hält, mit den Buchstaben C L. Ueberdies befinden sich die Buchstaben C L noch zweimal etwas größer auf beiden Seiten des Engels, und

5) ein zinnerner Löffel ohne Zeichen.

Da der Thäter nicht ausgemittelt ist, so wird ein Jeder vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt und aufgefordert, im Betretungsfalle des Thäters oder des einen oder andern der vorbezeichneten Gegenstände davon der nächsten obrigkeitlichen Behörde zur fernern Veranlassung an uns, Anzeige zu machen.

Paderborn, den 23. September 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

In der Nacht vom 18. auf den 19. September d. J. sind dem Pastor Roden zu Bellersen, Gerichts-Bezirks Brakel, durch Einbruch folgende Sachen gestohlen worden, als: № 585. Diebstahls-Anzeige. № 64. I.

1) ein Dutzend silberne Theelöffel, gezeichnet T M und W R.
2) eine silberne Zuckerzange, ungefähr 5 Zoll lang. Die Seiten der Zange waren gedreht, und die daran befindlichen Löffel muschelförmig.
3) eilf zinnerne Eßlöffel und ein dito Vorleger, wovon fünf Eßlöffel gestreift, und die andern schlicht waren.
4) vier Messer und vier Gabeln. Dieselben sind mit schwarzen Horn belegt, und befinden sich auf den Messern die Buchstaben I F F eingraeurt.
5) fünf zinnerne Teller.
6) eine dito große Schüssel mit einem schmalen Rande.
7) ein kleiner zinnerner Suppennapf mit 2 Griffen.
8) eine zinnerne Kaffekanne für 2 Portionen mit hölzernem Griffe, an welchem der Deckel mit einer eisernen Kette befestigt war.
9) ein kupferner und ein zinnerner Kaffekessel, wovon der erstere mit kupfernem Griffe und drei eisernen Füßen versehen, der Deckel des letztern aber mit den Buchstaben W R bekritzelt war.
10) 17 Mannshemde von feinem Leinwande, wovon 9 noch neu, und 8 etwas abgeschlissen, und sämmtliche außerdem mit den Buchstaben W R gezeichnet.
11) 6 Frauenshemde von feinem Leinwande mit Ziffern versehen, und gezeichnet T R.
12) 2 feine leinene Bettücher mit dem Buchstaben R gezeichnet und ganz neu.
13) zwei dito etwas gröbere, welche schon gebraucht, und wovon eins mit W R, und das andere mit R roth gezeichnet.
14) zwei Kissenüberzüge, der eine war von feinem, der andere von gröbern Leinen, und waren beide mit dem Buchstaben R gezeichnet.
15) 2 bunte roth gewürfelte Kissenüberzüge, gezeichnet W R.
16) zwei rothgewürfelte Bettüberzüge, gezeichnet W R.
17) ein Paar Mannsschuhe mit Riemen und ringsum mit Nägeln beschlagen.
18) ein Paar schwarze Tuchkamaschen.
19) ein Paar mit Nägeln beschlagene Schnürstiefeln von Kalbleder.
20) zwei porcellane flache Teller mit Butter.
21) ¼ Seite Speck.
22) ein Vorderschinke eines Schweins.
23) 13 Servietten, wovon 5 von feinerm, die andern von gröberm Drell, 7 mit A M, und 6 mit R gezeichnet.
24) 3 Handtücher mit R gezeichnet, gewürfelt und waren 2 gröber, das andere aber feiner.
25) 10 Taschentücher, wovon 2 weiß und mit S E gezeichnet, 8 bunt, blau und weiß waren.

Digitized by Google

26) 6 weiße Kragen.
27) 2 weiße gestickte Halstücher, deren eins durchgeschnitten.
28) 8 Vorhemde wovon 4 mit einer Krause versehen, die andern schlicht.
29) ein inwendig mit gelbem Leder und weißer Seide gefütterter Filzhut.
30) 8 Paar wollene lange Strümpfe, wovon 2 Paar schwarze, und die andern weiße.
31) Eine Pfeife, bestehend aus einem langen Rohre mit elastischer Spitze, und einem weiß porcellanen Kopfe mit desgleichem Abgusse.
32) eine blau tuchene Mütze, oben mit einem Schneckenkranze, und mit Schirm.

Dieser Diebstahl wird, da der Thäter noch unbekannt, mit dem Ersuchen an jeden öffentlich bekannt gemacht, alle zur Erforschung des Thäters oder des Gestohlenen dienliche Umstände der nächsten Orts-Polizei- oder Gerichts-Behörde zur berichtlichen Veranlassung an uns sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 23. September 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 586. Durch die im Rheinisch-Westphälischen Landgestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königl. Landbeschäler sind während der Beschälzeit im Jahre 1828 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden.

1., Im Minden. Regierungsbezirke:

1.	zu Wiedenbrück	144	Stuten
2.	zu Jöllenbeck	92	"
3.	zu Hille	96	"
	Summa	332	

2.,	Im Münster.	Regierungsbezirke	in	Summa		1076
3.,	" Arnsberg.	"	"	"		777
4.,	" Düsseldorf.	"	"	"		232
5.,	" Coblenz.	"	"	"		207
6.,	" Aachen.	"	"	"		163
7.,	" Cöln	"	"	"		157
8.,	" Trier.	"	"	"		165
					Summa	3109 Stuten.

Warendorf, den 17. September 1828.

Der Gestüt-Inspektor.
Röhne.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regg. zu Minden, 1828.
N. 48. v. 10. Octbr. 1828
ist in den Acten: Milit. Todtenscheine bey N. 4.

[illegible] für wählbar zu Elementar-Schulstellen, und J. C. Müller, Verwalter der Nebenschule zu Durchholz im Kirchspiel Herbede (Kr. Bochum) für wählbar zu einer Hülfslehrerstelle, wie auch die israelitischen Präparanden N. Burchard zu Herdecke, Dinkelspiel zu Menden und E. Markus zu Burgsteinfurt für tüchtig zur Ertheilung des Unterrichts in israelitischen Elementarschulen erklärt worden.

Münster, den 8. Oktober 1828.

Schu Präp. betr. N.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 17. October 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 604. Die Beförderung eines regelmäßigen Besuchs der Schulen und des Religionsunterrichts betr. № 305. C.

Es ereignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Religionsunterricht aufwachsen und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu seyn, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieses dann zur Sprache, wenn solche Individuen Verbrechen begangen haben und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht. Veranlaßt durch ein sehr auffallendes Beispiel dieser Art haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 18. Juni d. J. befohlen, daß die Orts-Geistlichen zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand angehalten werden sollen, damit solche Fälle gänzlicher Vernachlässigung des Schul- und Religionsunterrichts nicht wieder vorkommen.

Es wird diese allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den Pfarrern aber und Schulaufsehern ganz besonders eingeschärft, daß sie hierunter ihrer Pflicht pünktlich nachkommen, und namentlich die zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs getroffenen Anordnungen, so wie die wegen des Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts erlassenen Verfügungen auf das genaueste beachten.

Münster, den 1. Oktober 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 605. Wahlfähigkeits-Erklärung von Elementar-Schulamts-Präparanden betr. № 1288. S.

Nach der unterm 25., 26. und 27. v. M. in dem evangelischen Seminarium zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die außer dem Seminar vorbereiteten Schulamts-Präparanden C. Eichert zu Herbertshausen (Kreis Wittgenstein), Joh. Schuhmacher, Verwalter der Nebenschule zu Breitenbach im Kirchspiele Netphen (Kr. Siegen), und L. Wick zu Bernshausen (Kr. Wittgenstein) für wählbar zu Elementar-Schulstellen, und J. C. Müller, Verwalter der Nebenschule zu Durchholz im Kirchspiel Herbede (Kr. Bochum) für wählbar zu einer Hülfslehrerstelle, wie auch die israelitischen Präparanden N. Burchard zu Herdecke, Dinkelspiel zu Menden und E. Markus zu Burgsteinfurt für tüchtig zur Ertheilung des Unterrichts in israelitischen Elementarschulen erklärt worden.

Münster, den 8. Oktober 1828.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 606. Nachweisung der Ende des Monats September 1828

№ 1849. R.

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Last	70	—	72	—
	dito mittel und kleine	dito	75	—	80	—
2	Erbsen, gelbe	dito	80	—	90	—
3	Gerste, oberländische	dito	56	—	—	—
	dito Mecklenb. Holsteinsche und Dänische	dito	52	—	55	—
	dito Niederländische Sommer u. Winter	dito	40	—	48	—
4	Hafer, Futter-	dito	25	—	34	—
5	Roggen, getrockneter ostseeischer	dito	68	—	72	—
	dito dito archangelscher	dito	68	—	72	—
	dito ungetrockneter Danziger	dito	72	—	75	—
	dito dito Memeler	dito	66	—	70	—
	dito dito Pommerscher	dito	65	—	70	—
	dito dito oberländischer	dito	65	—	70	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb.	dito	65	—	70	—
	dito dito Holsteinischer	dito	65	—	70	—
	dito dito Dänischer	dito	62	—	65	—
	dito dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waitzen, Danziger	dito	140	—	150	—
	dito Mecklenburgischer	dito	120	—	130	—
	dito Braunschweigischer	dito	130	—	135	—
	dito Weser	dito	115	—	130	—
	dito niederländischer	dito	—	—	—	—
7	Rappsaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und ostfriesländischer	dito	—	—	—	—
	dito Butjadinger	dito	125	—	135	—
	dito Holsteiner	dito	—	—	—	—
8	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	10	—	11
	dito Leerer und Emder	dito	—	9	—	10
	dito ostfries. und Jever	dito	—	9	—	10
	dito Holsteinsche	dito	—	—	—	—
9	Käse, Rohm	dito	—	8	—	9 ½
	Edamer	dito	—	9	—	9 ½
	ostfriesischer	p. 100 Pfund	3	—	3	36
10	Schinken, Westphäl.	dito	11	—	11	36
11	Häringe, Bremer voll	p. Tonne	13	—	—	—
	dito Holländische voll	dito	12	36	13	—
	dito Emder voll	dito	13	36	14	—
12	Lohe	p. Tonne 100 Pfund	60	—	66	—
13	Garn (2 Kron)	p. Bund	—	—	—	—
	dito (3 Kron)	dito	—	—	—	—

Minden, den 6. Oktober 1828.

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

	Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.							Bemerkungen.
	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis.						
		von			bis			
		Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	
1	pr. Berl. Scheffel	1	14	—	1	15	4	
	dito	1	17	3	1	20	5	
2	dito	1	20	4	1	26	8	Folgende Verhältnisse sind der nebenstehenden Berechnung zum Grunde gelegt:
3	dito	1	4	8	—	—	—	
	dito	1	2	9	1	4	8	
	dito	—	25	2	1	—	3	
4	dito	—	15	9	—	21	4	
6	dito	1	12	9	1	15	4	a. 40 Bremer Scheffel a Last zu 54 Berl. Scheffel.
	dito	1	12	9	1	15	4	
	dito	1	15	4	1	17	3	
	dito	1	11	5	1	14	—	b. 100 Pfund Bremer Gewicht zu 106½ Pfd. Berliner Gewicht.
	dito	1	10	11	1	14	—	
	dito	1	10	11	1	14	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	10	11	1	14	—	
	dito	1	10	11	1	14	—	c. 100 Rthlr. Bremer Geld (Gold) zu 113⅓ Rthlr. Berl. Courant oder der Frd'or zu 5 Rtl. 20 Sg. Berl. Cour.
	dito	1	9	—	1	10	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	2	28	2	3	4	5	
	dito	2	15	10	2	21	10	
	dito	2	21	10	2	24	11	
	dito	2	12	5	2	21	10	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	18	8	2	24	11	
	dito	—	—	—	—	—	—	
8	pr. Pfund	—	5	4	—	5	7	
	dito	—	4	9	—	5	—	
	dito	—	4	9	—	5	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
9	dito	—	4	—	—	4	9	
	dito	—	4	6	—	4	9	
	pr. 106 ein halb Pfd.	3	12	—	3	29	—	
10	dito	12	14	—	13	1	—	
11	pr. Tonne.	14	22	—	—	—	—	
	dito	14	5	—	14	22	—	
	dito	15	9	—	15	26	—	
12	p. 117 ein achtel Pfd.	68	—	—	74	24	—	NB. Für die durchpunktirten Artikel sind keine bestimmte Preise angegeben.
13	pr. Bund	—	—	—	—	—	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

№ 607. Instandsetzung der Wege betr. № 2151. Q. I.

Es ist nothwendig, daß vor der nahe bevorstehenden, den Wegebauten ungünstigen nassen Herbstzeit, die gründliche polizeiliche Instandsetzung der Land- und Heerstraßen, so wie der Communications- Dorf- und Feldwege sofort bewirkt werde. Wir weisen daher alle Ortsvorstände der zur Unterhaltung der Wege verpflichteten Gemeinden hierdurch an, die vorerwähnte Reparatur sofort anzuordnen und durch Anlegung oder Oeffnung der Abzugs-Gräben, Fortschaffung des angesammelten Wassers, Ausfüllungen der Vertiefungen, Ebenung der schiefen Flächen und Geleise, Instandsetzung der Brücken und Vervollständigung der Baumpflanzungen an den Wegen ihrer Pflicht auf das Pünktlichste nachzukommen.

Die landräthlichen Behörden veranlassen wir die Ortsvorstände und die wegebesserungspflichtigen Gemeinden hierbei gehörig zu controlliren und die sich etwa nachlässig oder widerspenstig zeigenden Wegebesserungspflichtigen auf dem gesetzlichen Wege zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Minden, den 13. October 1828.

№ 608. Scheffel Maaße. № 3854. h i. II.

In Gefolge eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii sollen die nachstehenden auf den Grund eines Gutachtens der Königl. Ober-Bau-Deputation festgestellten Reductions-Verhältnisse einiger Provinzial-Gemäße zum Berliner Gemäß, wornach

1.,	69	Mindensche	Scheffel	gleich	sind	73	Scheffel	Berliner Gemäß,
2.,	85	Paderborner	"	"	"	57	"	" "
3.,	65	Rhedaer	"	"	"	27	"	" "
4.,	20	Rittberger	"	"	"	9	"	" "
5.,	38	Delbrücker	"	"	"	29	"	" "

hinfüro auch bei der Domainen Verwaltung zur Anwendung kommen, wornach die Domainen-Rentmeister und Domainen-Pflichtigen sich zu achten haben.

Minden, den 3. October 1828.

№ 609 Domainen Verpachtung ꝛc. № 4015. h. II.

Das Königliche Domanial-Vorwerk Rahden, ¼ Stunde vom Orte gleiches Namens belegen, zu welchem gehören:

a. an Gebäuden:

1., das neue Amthaus;
2., " kleine Vorwerk;
3., " neue Vorwerk;
4., " alte Amthaus;
5., " Brennerei-Gebäude.

b. an Ländereien:

1.,	Gartenland	12	Morgen	100	Ruthen;
2.,	Saatland	70	"	135	"
3.,	Wiesewachs	262	"	171	"
4.,	Weiden	79	"	90	"

Digitized by Google

c. an Gerechtigkeiten:

1., die Fischerei-Gerechtigkeit in den Flüssen des vormaligen Amts Rahden;

2., die Benutzung der vormaligen Amtsdienste in den Bauerschaften Großendorf, Kleinendorf und Varl;

wird zu Trinitatis 1829 pachtlos, und soll in termino den 4. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen, elective in 3 und 6jährige Zeitpacht, in Erbpacht und zum reinen Verkauf öffentlich ausgeboten werden.

Die Lizitations-Bedingungen und der Dismembrations-Plan, können sowohl in unserer Registratur, als bei der Domainen-Renthei Rahden eingesehen werden.

Minden, den 4. Oktober 1828.

№ 610. Kirchen-Kollekte. № 1398. M. I.

Das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, hat sich auf den wiederholten Antrag der Regierung zu Düsseldorf bewogen gefunden, zur Vollendung des Neubaues und der innern Einrichtung der katholischen Pfarrkirche zu Benrath, deren Thurm und Orgel bald nach der Aufstellung durch einen Blitzstrahl zum großen Theile wieder zerstört worden ist, eine katholische Kirchen-Kollekte in den Rhein-Provinzen und in ganz Westphalen Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine nachzugeben.

Zur Abhaltung dieser Kollekte im hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmen wir hierdurch den 16. November, als den 25. Sonntag nach Pfingsten und wollen die Einsendung des Ertrages gedachter Sammlung von Seiten der Kreis-Cassen an unsere Haupt-Casse zu seiner Zeit gewärtigen.

Minden, den 7. Oktober 1828.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 611. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 9814.

(1) Am 19. Septbr. c. um 9 Uhr Vormittags, sind von einem Grenzbeamten in der sogenannten Wickriede bei Rahden, folgende Waaren in Beschlag genommen:

85 Pfund Netto Melis,
53 Pfund dito Kaffee, und
1 Centner 14 Pfund weißes Blech.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 2. October 1828.

№ 612. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 10,037.

(1) Am 13. September um 6 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Nähe der Wohnung des Colonen Pettker zu Kleekamp, hart an der Grenze, folgende Waaren in Beschlag genommen:

Digitized by Google

Netto 2 Centner 31 Pfund Kaffee; und
" 1 " 50 " Melis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 8. Oktober 1828.

№ 613. Personal-Veränderungen und Ernennungen.

Unter höherer Genehmigung ist dem Ober-Steuer-Controlleur Ferber zu Soest die Steuer-Einnehmer-Stelle zu Arnsberg,

dem Haupt-Amts-Assistenten Möller zu Minden die Steuer-Einnehmer-Stelle zu Iserlohn,

dem Ober-Grenz-Controlleur Vockrodt zu Hopsten die Ober-Steuer-Controlle zu Soest,

dem Zoll-Einnehmer Hilbertz zu Lippspringe die Steuer-Einnehmer-Stelle zu Werl, und

dem Zoll-Empfänger Raubach zu Niederlaaspe das Ansage- und Neben-Amt II. zu Lippspringe übertragen, und

der provisorische Einnehmer von Mengden zu Arnsberg als Haupt-Amts-Assistent nach Minden versetzt worden.

Münster, den 3. October 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat September 1828.

№ 614. № 184. E. B.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Gruben, der Oberlandesgerichts-Kanzleidirector, Justiz-Rath Bessel, der Justizkommissarius und Notarius Schröder hieselbst und der Land- und Stadtgerichts-Bote Richter zu Petershagen, sind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Kanzlist Friedrichs ist zum Oberlandesgerichts-Deposital-Rendanten ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Henrichs ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Die Candidaten der Rechte, Heinrich Philipp Pölmahn aus Paderborn, Georg Carl Kisker aus Halle, Gustav Joseph Larenz aus Beverungen, Carl Nücker aus Aachen und Friedrich Wilhelm Gresser aus Warburg, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Rosenkranz, ist zum Justizkommissarius bei den Untergerichten der Fürstenthümer Paderborn und Corvey und der Grafschaft Rietberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Paderborn, ernannt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Velhagen zu Warburg, ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halle versetzt.

Der Justizkommissarius Gresser zu Büren ist in gleicher Eigenschaft zu den Untergerichten der Grafschaft Ravensberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bünde, versetzt worden.

Der Gerichtsbote Meyer zu Rheda ist auf sein Ansuchen entlassen und an dessen Stelle der Carl Schönell wieder zum Gerichtsboten ernannt.

Der Gefreite vom 4. Cürassier-Regiment, Invalide Carl Neutzel, ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Büren ernannt worden.

Paderborn, den 3. Oktober 1828.

Vermischte Anzeigen und Bekanntmachungen.

Es wird hierunit bekannt gemacht, daß das Schauamt zu Beverungen am 3. November cur. Morgens 11 Uhr auf dem Hofraum der dasigen Domaine die Köhrung der Hengste vornehmen wird. Die Eigenthümer der Hengste, welche im nächsten Jahre zum Bedecken gebraucht werden sollen, werden daher eingeladen, solche im vorbemerkten Termine dem Schauamt vorzuführen. № 615. № 7. X.

Höxter, den 8. Oktober 1828.

Der Landrath.
v. Metternich.

Dem Ackersmann Joseph Sinnen in dem Flecken Neuhaus bei Paderborn ist in der Nacht vom 2. auf den 3. September cur., von der Neuhäuser Gemeinde-Weide ein etwa 12jähriges schwarzes Mutterpferd, welches dadurch kenntlich ist, daß es auf beiden Augen blind ist, und auf der linken Kinnbacke eine Warze hat, entwendet worden. № 616. Diebstahls-Anzeige. № 60. X.

Da der Thäter dieses Diebstahls bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so wird jeder, welcher von demselben, oder dem entwendeten Pferde etwas in Erfahrung bringen sollte, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofortige Anzeige zu machen.

Paderborn, den 3. Oktober 1828.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Der Hülfsschreiber Philipp Frantz aus Saarbrück, zuletzt in Bielefeld wohnhaft, hat der wegen Fälschung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung sich durch die Flucht entzogen, und ersuchen wir daher alle Civil- und Militair-Behörden zur Hülfe Rechtens auf den unten signalisirten Frantz zu achten und im Betretungsfalle denselben verhaften und in unsere Criminal-Gefängnisse abliefern zu lassen. № 617. Steckbrief. № 59. X.

Herford, den 6. Oktober 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Signalement.

Namen: Frantz, Philipp. — Stand: Schreiber. — Vaterland: Rheinpreußen — Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: Saarbrücken. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: oval. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: mittelmäßig. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 618. Steckbrief.

Der hierunter signalisirte Webergeselle Heinrich Wilhelm Diehl, aus Rosenthal bei Frankenberg, im Churfürstenthum Hessen, gebürtig, welcher zuletzt bei dem Leineweber Michael Ochs auf der Hölkeshöhe, im Gerichtsbezirk Schwelm, als Geselle gedient, hat sich sehr verdächtig gemacht, den Bleicher Johann Peter Vesper vom Försten dergestalt geschlagen zu haben, daß derselbe kurz nachher gestorben ist, und sich am 10. vorigen Monats, wahrscheinlich aus Furcht vor der Untersuchung, heimlich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden nun hierdurch ersucht, dem Entwichenen genau nachforschen, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns oder der nächsten Ortsbehörde vorführen zu lassen.

Hamm, den 2. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Namen: Heinrich Wilhelm Diehl, auch Thiel genannt. — Geburtsort: Rosenthal bei Frankenberg, im Churfürstenthum Hessen. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: ordinair. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Farbe: gesund. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine schwarze Kappe; einen gelben kattunenen Halstuch; ein blau tuchenes Kamisol; eine dunkelgrün wollene Hose und eine dito Weste.

№ 619. Der unterm 14. September 1828 mittelst Steckbrief verfolgte Tagelöhner Christian Pieper, aus der Südenfelemark bei Hamm, ist am 6. c. eingebracht worden, und wird daher der vorgedachte Steckbrief wieder zurück genommen.

Hamm, den 10. Oktober 1828.

Der Burgemeister.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 24. October 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 620. Benennung der Waaren, welche in Rußland eingeführt werden dürfen. № 3276.

Durch einen Kaiserl.-Russischen Ukas vom 22. Juli cur. ist auf 6 Monat gestattet worden, folgende Waaren gegen Entrichtung der Eingangs-Abgaben über das Zollamt Radziwilow in das russische Reich einzuführen, nämlich:

Apotheker Materialien, mit Ausnahme der verbotenen,
Lack,
Baumwollene Fabrikate, die im Tarif nicht verboten sind,
Rasir- und Federmesser,
Kameelgarn,
Farbige Bleistifte,
Linnen Fabrikate, die im Tarif nicht verboten sind,
Seife jeder Art,
Pelzwerk, das im Tarif nicht verboten ist,
Tabacks-Pfeifen, die verbotenen ausgenommen,
Tülle, seidene, linnene und baumwollene,
Pfeifenröhre, natürliche, ohne Mundstücke,
Shawls, Tücher und Gürtel, türkische,
Seide,
Seidene Fabrikate, die im Tarif nicht verboten sind,
Wollene Fabrikate, die in Georgenburg und in Polangen einzuführen erlaubt sind.

Münster, den 14. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 621. Sicherheits-Polizei. № 1767. R. I.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher Franz Marpe, Philipp Schreier, so wie die Landstreicherin Catharine Friederike Luise Le Mille geborne Fischer, sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, die Königlichen Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Digitized by Google

Signalement.

1. Familien-Namen: Marpe. — Vornamen: Franz. — Geburts-Ort: Schmillinghausen. — Aufenthalts-Ort: Neudorff, Amts Rohden. — Religion: evangelisch. — Alter: 56 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stark. — Mund: breit. — Bart: braun. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: hager. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.
2. Familien-Namen: Schreier. — Vornamen: Philipp. — Geburts-Ort: Massenhausen im Fürstenthum Waldeck. — Aufenthalts-Ort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 50 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine lange Schnittnarbe auf der linken Wange.
3. Familien-Namen: Le Mille geb. Fischer. — Vornamen: Catharine Friederike Louise. — Geburts-Ort: Cappel im Fürstenthum Bückeburg. — Aufenthalts-Ort: Cappel. — Religion: reformirt. — Alter: 49 Jahr. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun, blöde. — Nase: stumpf. — Mund: breit. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: blöde Augen.

Minden, den 2. October 1828.

Personal-Chronik.

№ 622. № 130. N. 1. Die durch Versetzung des Schullehrers Schlechter nach Manrode erledigte Schullehrerstelle zu Muddenhagen, ist dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Fahle zu Sende verliehen worden.

№ 128. N. 1. Die Lehrerstelle an der neu begründeten Schule zu Papenhöven, Kreises Höxter, ist dem Schulamts-Candidaten Caspar Ignatz Berkenkamp aus Mariemünster verliehen worden.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 623. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 9614.

(2) Am 19. Septbr. c. um 9 Uhr Vormittags, sind von einem Grenzbeamten, in der sogenannten Wickriede bei Rahden, folgende Waaren in Beschlag genommen:

85 Pfund Netto Melis,
53 Pfund dito Kaffee, und
1 Centner 14 Pfund weißes Blech.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden

Digitized by Google

nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 2. October 1828.

---

(2) Am 13. September um 6 Uhr Abends, ſind von den Grenzbeamten, in der Nähe der Wohnung des Colonen Pettker zu Kleekamp, hart an der Grenze, folgende Waaren in Beſchlag genommen: № 624. Aufruf wegen arretirter Waaren. № 10,037.

Netto 2 Centner 31 Pfund Kaffee; und
" 1 " 50 " Melis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 8. Oktober 1828.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat unterm 20. v. M. verfügt, daß: № 625. Chauſſee-Geld-Erhebung. № 10,113.

1., auf der neuen von Minden auf Osnabrück führenden Straße drei Barrieren zu Haddenhauſen, Nettelſtädt und Holzhauſen beſtehen;
2., jede derſelben — hin und her — für 1½ Meile heben;
3, die Thor-Barrieren zu Minden aufhören ſollen;
4., die Barriere Clus nur in der Richtung nach Minden für 1 Meile, von daher aber nichts;
5., die Barriere Aulhauſen nach Minden zu für 1½ Meile heben ſoll.

Die Hebung geſchieht nach dem neuen Tarif vom 28. April d. J., und beginnt gleich der übrigen Einrichtung mit dem 1. künftigen Monats.

Münſter, den 11. Oktober 1828.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 18/19. Juli d. J. ſind dem Leineweber Anton Claas zu Brakel, von ſeinem Bleichplatze vor dem Oſtheimer Thore, unterhalb der Mühle, folgende theils ihm theils Fremden zugehörige Gegenſtände entwendet worden: № 626. Diebſtahls-Anzeige.

1., ein Stück Leinewand von 30 Ellen, à 5½ Viertel breit, am Ende roth gezeichnet Schloshauer;
2., ein Stück dito von 28 Ellen gleicher Breite, aber feiner, ohne Zeichen;
3., ein Stück dito von 20 Ellen, 4½ Viertel breit, am Ende mit Wichers gezeichnet;
4., ein dito gleicher Qualität wie Nro. 3., am Ende mit dem Namen Eiſenlee ſchwarz verſehen. Beide Stücke waren ſchon weiß gebleicht;
5., zwei Stücke doppeltes Strumpfgarn, wie Nro. 4. gezeichnet;
6., zwei Stück desgleichen und ein Stück Zwirn.

Da nun die bisherigen Nachforſchungen ohne Erfolg geblieben ſind, ſo erſuchen wir auf die unbekannten Thäter zu wachen, und alle zur Entdeckung oder

Digitized by Google

zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände entweder der Orts-Obrigkeit oder unterzeichneter Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 16. Oktober 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 627. Diebstahls-Anzeige. № 7277.

In der Nacht vom ¾. d. M. sind dem Blaufärber Joseph Güthoff zu Salzkotten, mittelst Erbrechung eines Fensters, aus seiner Färberei folgende Gegenstände:

1., 1 Stück weißes Linnen, mit Nro. 87. mit Rothstein bezeichnet;
2., das weiße Linnen zu 4 Schürzen mit Nro. 600 in Röthel bezeichnet;
3., acht Theile Linnengarn zum Färben;
4., zwei Theile weiß wollenes Garn; und
5., ein beinahe neuer blauer Kittel

gestohlen worden.

Da nun bisher die Thäter unermittelt geblieben sind, so wird dieser Diebstahl mit dem Ersuchen jedem bekannt gemacht, alle zur Ermittelung der Thäter oder des Gestohlenen dienliche Umstände der nächsten Orts- oder Gerichts-Behörde zur Veranlassung des Fernern sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 15. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

№ 628. № 1915. R.

Bei der am 22. Juli d. J. die Gemeinde Großeneder betroffenen großen Feuersbrunst, haben die meisten der abgebrannten 36 Familien ihre gesammten Haabe verloren; Groß war die Noth der Abgebrannten, und sehr dringend die Unterstützung der Unglücklichen, die größtentheils nichts weiter als nur ihren alltäglichen Kleider-Anzug davon getragen hatten.

Unter so vielfachen Beweisen von Theilnahme und Unterstützung der Abgebrannten, wofür Namens derselben den edeln Gebern hiermit der schuldigste Dank dargebracht wird, verdient insbesondere die augenblickliche und thätige Unterstützung der evangelischen Gemeinde zu Warburg und Peckelsheim, welche erstere 15 Rthlr. 5 Sgr. nebst mehreren Kleidungsstücken, und letztere sofort 5 Rthlr. beigesteuert haben, so wie die von dem Herrn Kammerherrn Freiherrn von Bülow zu Schweckhausen gereichte Unterstützung von 70 Rthlr., mit dem größten Danke anerkannt zu werden. Solche wahrhaft edle Gesinnungen der Nächstenliebe gewähren Trost im Unglück, und sind geeignet gleiche Gesinnungen überall zu erwecken und zu bethätigen! — Aber auch noch besonders Dank der Gemeinde Wethen im Fürstenthum Waldeck dafür: daß sie in einer Entfernung von 3 Stunden mit ihrer in jeder Hinsicht so vortrefflichen Feuerspritze, unter Leitung ihres Orts-Vorstandes, so schnell auf der Brandstelle sich einfand, und damit bei der Löschung des Feuers sich so vorzüglich, und durch musterhafte Ordnung, auszeichnete.

Großeneder, den 28. September 1828.

Der Orts-Vorsteher.
Beine.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 28. October 1828.

Allerhöchste Verordnung wegen Verhütung der Pferdediebstähle.

№ 629.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen:

I. Vorbeugungsmittel, 1. in Ansehung des Verkäufers.

Die überhand genommenen Pferdediebstähle machen eine Verordnung nothwendig, welche hiemit als ein allgemeines Gesetz erlassen und durch den Druck publizirt wird.

§. 1. Wer ein Pferd zum Kaufe anbietet, und sich nicht als Eigenthümer, oder sonst zum Verkaufe desselben befugt, durch ein Attest seiner Orts-Obrigkeit (§. 12.) ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kaufe angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes von dem Richter des Orts zur Untersuchung gezogen.

Kann er sich sofort, oder im Fortgange der Untersuchung von diesem Verdachte reinigen, so muß er, sobald dies geschehen ist, ohne förmliches Urtheil, mit einem Atteste des Richters, daß er sich über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes ausgewiesen habe, entlassen werden, und die Fütterungs-, so wie seine Unterhaltskosten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts, berichtigen; kann er aber nicht nachweisen, wie er rechtmäßiger Weise zum Besitz des Pferdes gelangt sei, so wird er als Pferdedieb angesehen, und nach dem §. 18. dieser Verordnung bestraft. Das Pferd wird, wenn während dem Laufe der Untersuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Besitzers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreise Nachricht zu geben ist, sich kein Eigenthümer gemeldet hat, meistbietend verkauft, das dafür gelöfete Geld nach Abzug der Auktionskosten ad depositum genommen, und der Fall dem Publiko durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz bekannt gemacht. Findet sich auch alsdann, binnen sechs Wochen, kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auktionsloosung, so ist selbige, nach Abzug der Insertions- und der etwanigen Depositalkosten der Gerichtsherrschaft, nach Vorschrift des §. 118. Tit. 17. Theil 2. des Landrechts verfallen.

§. 2. Wer außerdem, daß er angesessen ist, als sicher und unverdächtig anzusehen, so wie auch, wer durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf ohne Attest, für verdächtig zu halten sei, wird dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgestellt.

§. 3. Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein solches Attest

2. in Ansehung des Kaufs, a

Digitized by Google

Kauf von einem Unbekannten.

kauft, wird, ohne weitere Untersuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thalern, oder im Fall er diese nicht erlegen kann, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlag genommen und nachgeforscht, ob und wem es gestohlen sey. Läßt sich kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln, so hat es bei dieser Strafe sein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer, gegen Entrichtung der Fütterungs-Kosten, und wenn er selbst das Futter hergegeben hat, ohne weitere Kosten, als die Erstattung der hierbei vorgefallenen baaren Auslagen, z. B. Botenlohn ꝛc. ꝛc. zurückgegeben; findet sich aber, daß es gestohlen sey, so hat der Käufer, außer dem Verlust des Pferdes, welches dem Bestohlenen sofort zu überliefern ist, statt der obengedachten Strafe von 5 Thalern oder achttägigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thalern oder sechswöchentliches Gefängniß verwirkt.

Findet sich, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes oder wissentlicher Theilnehmer dieses Pferdediebstahls sey, so wird er nach dem §. 18. dieser Verordnung gestraft.

§. 4. Zur Ausmittelung des Umstandes, ob das ohne obrigkeitliches Attest von einem Unbekannten angekaufte Pferd gestohlen sei, ist es hinreichend, wenn, wie im Falle des §. 1. allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreise, schriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Attest von einem Unbekannten gekauftes Pferd, dessen Farbe und Geschlecht in diesem Schreiben angegeben werden muß, angehalten sey, derjenige, dem ohnlängst ein Pferd gestohlen, sich also binnen 14 Tagen melden, und sein Eigenthum ausweisen könne; indem nach Ablauf dieser Frist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieser, auch nach Verlauf der 14tägigen Frist, dem rechtlichen Anspruch des Eigenthümers, und, im Fall der Diebstahl des Pferdes erst nach der Zeit ausgemittelt wird, der höheren Strafe des §. 3. immer noch ausgesetzt bleibe, versteht sich von selbst. Der Bestohlene wird daher wohl thun, den erlittenen Pferdediebstahl, unter genauer Bezeichnung des ihm gestohlenen Pferdes, sofort dem Ortsgerichte anzuzeigen, damit solchergestalt diese Anzeige sich mit der obgedachtermaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebesitzer begegne, und der Richter seines Wohnorts ihm diese einkommenden Nachrichten sogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über diese Anzeige aufgenommene Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen; denn wenn die Kennzeichen des gestohlenen Pferdes genau angegeben sind und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinstimmen, so dürfte in den meisten Fällen der Beweis des Eigenthums des Bestohlenen, für geführt zu achten seyn.

§. 5. Wer also von einem unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgezeigte Attest über seine Befugniß zum Verkauf, sobald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen, und drei Monate hindurch aufbewahren, damit auf jedesmaliges Erfordern, der rechtmäßige Besitz des angekauften Pferdes nachgewiesen werden kann. Nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, ist es hinreichend, wenn der Besitzer, auf etwaige Nachfrage der

Digitized by Google

Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß seiner Nachbarn oder anderer Ortseinwohner, nachweiset, daß er diese Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6. Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falschen Attest seines unbekannten Verkäufers finde, so soll er, wenn er sich selbst die Prüfung des Attestes nicht zutraut, verpflichtet seyn, dasselbe der Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekannten Besitzer des Pferdes geschlossen wird, und wenn diese Obrigkeit bloß Dorfschulze ist, der nächsten Stadt- oder Amts-Obrigkeit, oder dem Landrath des Kreises, vorzulegen, und dasselbe als vorgelegt bezeichnen zu lassen. Ist diese Vorsicht nicht beobachtet, so kann der Käufer eines Pferdes sich mit einem nachher falsch befundenen Attest seines unbekannten Verkäufers nicht schützen, vielmehr treffen ihn auch in diesem Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

b. von einem Bekannten.

§. 7. Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorsichtsmaaßregeln nöthig, als daß er im Stande sey, den Beweis, von wem er gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschieht. Besorgt er daher, daß sein Verkäufer ihm in diesem Falle nicht Rede stehen werde, so muß er sich über den geschlossenen Handel eine schriftliche Bescheinigung von seinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben lassen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abschließen, weil, wenn der auf die diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes, diese Angabe als unrichtig bestreitet, und der Käufer die seinige nicht beweisen kann, angenommen wird, daß dieser das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft habe, daher denn auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 3. eintreten.

Pferde-Verkauf und Kauf durch Auktion.

§. 8. Werden Pferde durch Auktion verkauft, so muß der, welcher die Auktion abhält, bei 5 Thlr. Strafe, dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auktion gekauft sey. Er muß daher das Attest für jedes Pferd in Bereitschaft halten, und nach erfolgtem Zuschlag, Stand und Namen des Käufers, nach dessen Angaben, ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der Käufer sich dieses Attest des Auktionators nicht ausstellen lassen, so muß er es sich selbst beimessen, wenn die §. 3. gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

Auf Pferdemärkten.

§. 9. Auf Pferdemärkten muß jeder, der Pferde zum Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Ortsobrigkeit, daß er Eigenthümer, oder sonst z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sei, mitbringen, und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelassene Stand und Name des Käufers, der Angabe desselben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Beziehet der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein solches Attest für jedes ausgebotene Pferd, so wird er, wenn er nicht als angesessen und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen kann, nach dem §. 1. dieser Verordnung behandelt, und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so treten gegen ihn die Vorschriften des §. 3. ein.

§. 10. Die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden,

Digitized by Google

ist, bei eigner Verantwortlichkeit, verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf gestohlener Pferde vorzüglich benutzt werden.

Erfordernisse des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann.

§. 11. Ein obrigkeitliches Attest, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

1. Stand und Namen des Verkäufers; und wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will.

2. Die Bezeichnung des Pferdes, daß er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seines ungefähren Alters und der etwanigen besondern Abzeichen desselben.

3. Ort und Tag der Ausstellung, und

4. wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sey.

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen, und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß diese Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszusetzen sei.

Außer den obigen Erfordernissen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Attest mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amtssiegel, oder mit dem Gerichtssiegel des Gutsbesitzers versehen sein, wie das dieser Verordnung angehängte Formular besagt.

Die im §. 7. und 8. erwähnten Atteste des bekannten Verkäufers, (wenn der Käufer zu seiner völligen Deckung, ein Attest von demselben verlangt) und des Auktionators müssen dieselben Punkte enthalten; Nro. 4. fällt indessen, wie sich von selbst versteht, hinweg.

Obrigkeiten, die das Attest zum beliebigen Verkauf ertheilen.

§. 12. Ein solches Attest empfängt, gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 Ggr., derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer des Pferdes, bei dessen Verkauf an Jedermann ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen, binnen 24 Stunden, in größern Städten vom Polizei-Director, in kleineren vom Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter, auch sollen zur Erleichterung des Geschäfts die Landprediger befugt aber nicht verpflichtet sein, unter Beidrückung des Kirchensiegels, ein solches Attest auszustellen, daher denn das Attest eines Landpfarrers, zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Atteſten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleich geachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichten, Dorfsvorstehern, Schöppen oder Dorfsgeschworenen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

Pflichten der Attest-Aussteller

§. 13. Da der Zweck dieser Verordnung, es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein gestohlenes Pferd ohne die dringenste Besorgniß ihrer Festhaltung, zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann, so wie den Städter, vor dem eingerissenen großen Uebel aufs kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden; so wird hierdurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt, und er, bei eigener Verantwortlichkeit, streng verpflichtet, bei diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu

Digitized by Google

Werke zu gehen, sondern sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorbeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sei. Bei Leuten, die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig, bei zweideutigen Personen der Stadt- Amts- Dorfs- oder Kirchengemeine aber, das nachgesuchte Attest nur alsdann zu ertheilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeinde mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitz und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hierbei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler oder sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls ein solches Attest erschleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschwert werde.

Alle Atteste in Blanko sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch ertheilt worden, es sey von wem es sey, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden und er auch an dem Diebstahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von 50 Thaler, wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von 5 Thlr. verfallen.

Atteste für Pferde die vom Auslande kommen.

§. 14. Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte, Post, Extrapost, Estaffetten, und Kurier-Pferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenz-Zoll-Amt ein Attest über diese Einbringung, nach dem anliegenden Formular, unentgeltlich aus.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes ist er nicht eher berechtigt, als wenn er sich, mit diesem Atteste des Grenz-Zollamts, bei der nächsten städtischen Polizeibehörde gemeldet, sich vor dieser durch Pässe oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen als unverdächtig ausgewiesen, und hierauf das §. 11. beschriebene Attest gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 Sgr. erhalten hat. Versäumt er dies, so wird, sobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorschrift des §. 1. gegen ihn verfahren.

Ist der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat, so muß er sich mit dem im Grenz-Zollamte empfangenen Atteste bei seiner Orts-Obrigkeit melden, und sich über den im Auslande geschlossenen Kauf glaubhaft ausweisen, worüber er alsdann, gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren, ein Attest erhält; sonst wird auch in diesem Falle nach §. 3. gegen ihn verfahren.

Atteste für Pferde, die über die Landesgrenze ausgeführt werden.

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begriff stehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Besitzer sich nicht durch das §. 14. erwähnte Attest des Grenz-Zollamts über die zuvor geschehene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Orts-Obrigkeit (nach §. 1.) über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelassen, insofern die Pferdeausfuhr erlaubt ist. Sonst aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorschrift des §. 1. — Das Anhalten unbekannter ver-

Digitized by Google

dächtiger Personen, die sich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe sehen lassen, wird allen Obrigkeiten, in den Grenzorten sowohl als in deren Nachbarschaft, die Dorfschulzen, Thor- und Brückenwärter ꝛc. mit eingerechnet, so wie den Grenz-Zollämtern, Grenzjägern und Accise-Aufsehern ganz besonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachsamkeit der Zweck dieses heilsamen Gesetzes auch nicht erreicht werden kann; außerdem aber ist jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig scheinenden Menschen, der ein oder mehrere Pferde mit sich führt anzuhalten, und ihn der Ortsobrigkeit zur weitern Verfügung zu überliefern.

Allgemeine Bestimmung über alle Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes.

§. 16. Was in dieser Verordnung vom Pferde-Kaufen und Verkäufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von Pferde-Tauschen und Vertauschen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes, daher es dem Angehaltenen auch nicht zu statten kömmt, wenn er eine Schenkung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgibt, und diese nicht nachweisen kann.

Allgemeine Aufmerksamkeit der Orts-Polizei Obrigkeiten auf angekaufte oder eingetauschte Pferde ihrer Einwohnerschaft.

§. 17. Diesen Vorschriften gemäß, sind die Orts-Obrigkeiten, die Dorfschulzen und Gemeindevorsteher, oder sogenannte Dorfgerichte, mit eingerechnet, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den Ortseingesessenen, welche, nach der Publikation dieser Verordnung, ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauscht oder sonst auf andere Weise, als durch eigene Zucht, erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem sie das Pferd erhalten, oder daß sie es, mit dem in diesem Falle vorzulegenden Attest, käuflich oder durch Tausch ꝛc. ꝛc. an sich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorschrift des §. 3. zu verfahren.

II. Strafen: 1. Strafen des ersten Pferdediebstahls.

§. 18. Der nach der Publikation dieser Verordnung begangene Pferdediebstahl wird zum erstenmal durch eine scharfe Züchtigung von 100 Peitschenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Bestimmung des Richters, bestraft, und wenn der Thäter keinen bestimmten mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnsitz hat, als ein inländischer oder ausländischer Vagabonde in die nächste Korrektions-Anstalt, bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes, wenn er ein Inländer, und bis zur Zeit der Wegschaffung über die Landesgrenze, nach den, den Korrektions-Anstalten ertheilten diesfälligen Vorschriften, wenn er ein ausländischer Vagabonde ist, gebracht. Ist der Verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z. B. mit einem Bruchschaden, behaftet, oder kann er überhaupt, nach dem Ermessen des Richters, die körperliche Strafe nicht aushalten, so wird er durch eine jährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung, statt der Züchtigung, bestraft, und wenn er ehrlichen Erwerb nach ausgestandener Strafe nicht nachweisen kann, in die nächste Korrektions-Anstalt abgeliefert.

2. Strafe des zweiten Pferdediebstahls.

§. 19. Wer schon einmal, nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wegen Pferdediebstahls bestraft worden, hat, außer einer Züchtigung von 100 Peitschenhieben, dreijährige, und wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, vierjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung verwirkt, und seine Ablieferung in die nächste Korrektions-Anstalt erfolgt, wenn er nach ausgestandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweisen kann.

Digitized by Google

§. 20. Begeht er nach dieser zweimaligen Bestrafung einen dritten Pferdediebstahl, so wird er mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsarbeit belegt, und so lange detinirt, bis sich ein bestimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

3. Strafe des dritten Pferdediebstahls.

§. 21. Die Theilnehmer der Pferdediebstähle werden nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts Th. 2 Tit. 20 §. 64 seq., mit Berücksichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher angegebenen Strafmaßes, bestraft, dabei aber bemerkt, daß unter den hier gemeinten näheren oder entfernteren Theilnehmern nicht die Käufer, welche ohne Attest gekauft haben, und deren Strafe schon §. 3. bestimmt ist, zu verstehen sind.

Theilnehmer an Pferdediebstählen.

§. 22. Wer von dem Diebstahl eines Pferdes, und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat, und solches seiner Orts-Obrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Thlr., oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verwirkt.

§. 23. Das im §. 3 dieser Verordnung erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Atteste versehen war, wird von der Polizei-Obrigkeit des Ortes, wo ein solcher Käufer entdeckt worden, ohne besondere Förmlichkeiten eingeleitet, und die ihn treffende Strafe durch ein Dekret festgesetzt.

III. Verfahren bei der Untersuchung a. verdächtiger Ankäufe oder anderer Erwerbungen von Pferden.

Wählt der Straffällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt; erlegt er die verwirkte Gelobuße, so wird diese eingezogen, und an die Gerichtsherrschaft, nach §. 576. Nro. 1. und 2. der Kriminal-Ordnung, mithin zur Domainen-Kämmerei- oder resp. Patrimonial-Gerichtskasse abgeliefert. Findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizei-Obrigkeit, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sei, oder daß er an dem Diebstahl dieses Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe, so wird er dem Gerichte des Ortes mit den Akten der Polizei-Obrigkeit überliefert.

§. 24. Die im §. 18 festgesetzten Strafen des ersten Pferdediebstahls werden von dem Ortsgerichte, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfgerichte, ohne Unterschied, ob demselben sonst die Kriminal-Jurisdiktion zusteht oder nicht, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inkulpat geständig oder vollständig überführt ist, sofort vollstreckt.

b. bei Pferdediebstählen und deren Theilnahme.

Ist also der Angeschuldigte bloß deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er sich nicht zu legitimiren vermag, (§. 1.) so muß er zum Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung verstattet, dasselbe aber gleich nach der bei der Publikation des Urtels erhaltenen diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle instruirt werden. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet dabei nicht statt, und wenn dabei keine neue Thatsachen auszumitteln sind, so werden die Vertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieses Rechtsmittel provozirt, bloß zum Protokoll registrirt, und Akta an den Richter der zweiten Instanz eingeschickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebstahl tritt das in der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in diesen Fällen den geordneten Kriminal-Gerichten überliefert.

§. 25. Der in den Fällen des §. 1. 9. 14. und 15. als verdächtig Angehaltene kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten

Digitized by Google

Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde baare Kaution gerichtlich niet legt. In diesem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlass die Untersuchung aber durch Requisition seines Ortsgerichts fortgesetzt.

Schließlich werden einerseits alle Gerichts-Obrigkeiten, mithin auch Bestohlenen, sofern selbige zugleich Gerichtsherren sind, ernstlichst an ihre Pfli erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebstahls nicht unt tersucht und unbestraft zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur fiskalischen Unter chung und Strafe, und, dem Befinden nach (Allgemeines Landrecht Th. 2. T 20. §. 6.) zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden sollen; andererseits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorglosigkeit bei dem Austreib derselben (Verordnung vom 1. Mai 1803. §. 1. und 9.) gewarnt, indem sonst ohne Nachsicht von der Polizei-Obrigkeit des Orts bestraft werden solle weshalb denn auch bei jeder Untersuchung eines Pferdediebstahls darauf geacht werden muß, ob der Bestohlene oder seine Leute, oder die Hirten den Polizei setzen zuwider gehandelt haben, damit solchen Falles gleich nach der Vollstreckun der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe die Untersuchung gegen den Uebertre des Polizeigesetzes verhängt werden kann.

Gegeben Königsberg, den 28. September 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein. v. Schrötter II.

Formular des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eine Pferdes, ad §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieses, dem Bauer Peter Korth aus Pobethen, Amts Grunhoff, welche seine Fuchsstute, mit einem weißen Stern vor dem Kopfe und einer weißen Stelle a untern Theile des linken Hinterfußes, lang geschwänzt, und sonst ohne Abzeichen, vie Fuß 5 Zoll groß, angeblich 10 Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch attestirt, da derselbe, als Eigenthümer dieses Pferdes, zum Verkauf desselben befugt sey.

Königliches Domainen-Amt Grunhoff, den

(Amtssiegel) Müller,

Gültig zum Verkauf auf vier Wochen. Oberamtmann

oder:

Vorzeiger dieses, dem Dienstknecht Christian Falk aus Aweiden bei Königsberg, wel chem sein Dienstherr, der unterzeichnete herrschaftliche Pächter Mylius mit einem ih gehörigen Rothschimmel-Wallach, lang geschwanzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fu acht Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorstehenden Pferdemarkt nach Königsberg, zu Verkauf dieses Pferdes schickt, wird hierdurch attestirt, daß derselbe zum Verkauf des be zeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt sey.

Aweiden den

(Patrimonial-Gerichtssiegel) Mylius,

Herrschaftlicher Pächter hieselbst.

Formular des Einbringung-Attestes ad §. 14.

Vorzeigern dieses, angeblich dem . . . zu . . . bei . . . wird hiermit attestirt, da derselbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stutzschwanz, sonst ohne Abzeichen, au dem Herzogthum Warschau einpassirt ist. Grenz-Zollamt N. N. den

(Siegel) Unterschrift des Grenz-Zollamts.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 31. October 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 630. Anmeldung zur Immatrikulations-Prüfung betr. № 1329. S.

Diejenigen, welche sich der bevorstehenden Immatrikulations-Prüfung stellen wollen, haben sich den 2. November c. Mittags um 11 Uhr bei dem Herrn Direktor Nadermann zu melden.

Münster, den 23. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 631. Lehrplan der Bau- und Gewerbe-Schule zu Minden für den Winter 18²⁸/₂₉. № 1910. B. P. pl. I.

Der nachstehende Lehrplan für die hiesige Bau- und Gewerbe-Schule wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Um den Bauhandwerkern Gelegenheit zu ihrer Ausbildung und zur Erlangung derjenigen Kenntnisse, welche bei den gesetzlichen Meister-Prüfungen von ihnen verlangt werden, ohne Nachtheil für die Ausübung ihres Gewerbes, zu geben, besteht auch für diesen Winter die Einrichtung, daß sie vom 20. November 1828 bis zum 20. März 1829, täglich von 8 bis 12 und von 1 bis 5 Uhr, die für die einzelnen Gewerke passenden Gegenstände zeichnen, modelliren und veranschlagen, unter Anleitung des Architekten Burgheim.

Gleichzeitig

Montag und Donnerstag:

von 2 — 4. Situations-Zeichnen und Aufnahmen von Gebäuden und Bauplätzen, bei demselben.

von 5 — 6. Constructionen und Materialien-Kunde für Zimmerleute II. Klasse, bei demselben.

von 6 — 7. desgleichen für die I. Klasse, desgleichen.

von 8 — 10 Abends, II. Cursus der Mathematik, solcher begreift: die Projections- und Schattenlehre, dann praktische Mechanik, so weit solche für Bauhandwerker Anwendung findet, späterhin für Mühlenbauer und Machinisten, bei demselben.

Dienstag und Freitag:

von 5 — 6. Constructionen und Materialienkunde für Maurer I. Klasse, bei demselben.

Digitized by Google

von 6 — 7. Desgleichen für die II. Klasse, bei demselben.
von 6 — 7½ Perspektive bei dem Zeichenlehrer Schirmer.
von 8 — 10. Geometrie, so weit solche der Handwerker zum Entwerfen architektonischer Zeichnungen, zur Aufnahme und zur Berechnung der Linien, Flächen und Körper nöthig hat. desgleichen.

Mittwochs und Sonnabends:

von 1 — 4. Freies Handzeichnen und Malen, als Decorations-, Ornament-, Figuren- und Landschaftzeichnen, bei dem Zeichenlehrer Schirmer.
von 5 — 6. Populäre Physik. (Naturlehre.) *)
Mittwochs von 6 — 7. Construction der Treppen, bei Burgheim.
Sonnabends von 6 — 7. Ueber zweckmäßige Anlage und innere Einrichtung der Gebäude, über die Säulenordnungen und deren Anwendung, so wie über allgemeine Landesverschönerung.
Mittwochs u. Sonnabends von 8 — 10. Rechnen: die 4 Species mit unbenannten desgl. benannten Zahlen, mit gemeinen u. Decimal-Brüchen und die Proportionen.

Diejenigen Handwerker, welche im Winter des Tages beschäftigt sind, Zeichnen Abends von 8 — 10 Uhr Gegenstände ihres Faches, an den Tagen wo sie an den Vorträgen keinen Theil nehmen.

Des Sonntags:

wird (mit Ausschluß der dem Gottesdienste gewidmeten Stunden) von 8 — 10 und von 3 — 5 Uhr im Schönschreiben, in der Orthographie, verbunden mit Stylübungen, in der Technologie *), in der Perspective, in der Länderkunde mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Handwerker bei deren Wanderungen, im architektonischen und freien Handzeichnen, als Ornamente und Decoration, Unterricht ertheilt.

Der freie Handzeichnenunterricht des Mittwochs, Sonnabends und Sonntags, wird während des ganzen Jahres ertheilt; man kann darin zu jeder Zeit eintreten; diejenigen hingegen, welche an dem Winterunterricht Theil nehmen wollen, haben sich bis zum 20. November c. bei dem Unterzeichneten, zu erfragen bei Herrn Wolfers auf der Ritterstraße, zu melden.

Burgheim.

Minden, den 17. Oktober 1828.

№ 632. Betreffend die für das Jahr 1829 nachzusuchenden Gewerbescheine.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche im Jahre 1829 ihr bisher im Umherziehen betriebenes Gewerbe fortsetzen, oder ein solches neu anfangen wollen, müssen sich spätestens bis zum 15. November d. J., Behufs Ausfertigung der erforderlichen Gewerbescheine bei den resp. landräthlichen Behörden und Orts-Vorständen melden, welche die Anträge zu sammeln und unter pünktlicher Beobachtung der dieser-

№ 6469. i. II.

*) Auch in diesem Winter hat der Herr Doctor Heilbronn bereitwillig den Unterricht in der Physik und Technologie übernommen.

Digitized by Google

halb stattfindenden Vorschriften bis zum 25. desselben Monats bei uns einzureichen haben.

Die Orts-Behörden werden hiermit noch besonders beauftragt, die in ihren Bezirken wohnenden Handeltreibenden, welche hierbei interessirt sind, hierauf aufmerksam zu machen.

Minden, den 24. Oktober 1828.

Nachträgliche Beitrags-Repartition für die Paderborner Feuer-Societät.

№ 633.
№ 1461. I. L.

	Namen der Kreis-Kassen.	Versicherter Werth pro 1828. Thaler.	Nachträglicher Beitrag pro 100 Rthlr. 4 Sgr. Thlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2 pCt. Thlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs Haupt Casse. Thlr.	sgr.	pf.
1	Paderborn	1,389,450	1,852	18	—	37	1	7	1,815	16	5
2	Büren	1,592,350	2,123	4	—	42	13	10	2,080	20	2
3	Warburg	1,896,800	2,529	2	—	50	17	5	2,478	14	7
4	Höxter	1,063,675	1,418	7	—	28	11	—	1,389	26	—
5	Brackel	1,441,600	1,922	4	—	38	13	3	1,883	20	9
	Summa	7,383,875	9,845	5	—	196	27	1	9,648	7	11
	Nach der Repartition für das Jahr 1828 verbleiben hier an Bestand zu übertragen								26,556	15	11
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen . .								36,204	23	10

Diese nachträgliche Repartition für das Jahr 1828 ist durch die am 21. und 22. Februar und 22. Juli dieses Jahres zu Lütgeneder, Nieheim und Großeneder statt gehabten Brände, wofür allein 25,550 Rthlr. zu entschädigen sind, nothwendig geworden. Minden, den 21. Oktober 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Georg Joseph Rosenkranz, ist unterm 18. September d. J. von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Fürstenthums Paderborn, mit der Anweisung seines Wohnorts in Paderborn ernannt und bestellet worden.

№ 634.
№ 1281. E, B

Paderborn, den 14. Oktober 1828.

Bekanntmachungen.

Nach der Anzeige der Polizei sind in der Nacht vom 8/9ten Oktober dem Colon Christian Lücking zu Dahl an Küchengeräthe entwendet worden:

№ 635.
№ 65 X.

Digitized by Google

1., ein kupferner Braukeſſel 24 Maaß haltend mit J. K. Nro. bezeichnet;
2., ein kupferner Keſſel 15 Maaß haltend;
3., ein dito von 5 Maaß haltend;
4., ein kupferner Durchſchlag.

Da nun die Thäter unbekannt verblieben ſind, ſo erſuchen wir darauf zu w chen, und die zur Entdeckung oder zur Wiederherbeiſchaffung des Geſtohlenen d nenden Umſtände entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneter Behörde unverz lich anzuzeigen. Paderborn, den 17. October 1828.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 636. № 64. X. Der von den hieſelbſt am ¾ten September d. J. ausgebrochenen Criminal-G fangenen bisher auf freien Füßen befindliche Johann Hoppe aus Welda, iſt a 19. d. M. durch die Ortsbehörde zu Weſtheim, Gerichts-Bezirks Büren, wied ergriffen und ſofort an das Königliche Inquiſitoriat abgeliefert worden, welches Verfolg der frühern Steckbriefe bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 20. October 1828.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 637. Steckbrief. № 65. X. Das nachſtehend näher ſignaliſirte Individuum wurde am 21. Auguſt l. J., au dem Markte zu Plettenberg, bei Verübung eines Taſchendiebſtahls auf offener The ergriffen, und dem unterzeichneten Inquiſitoriate zur weitern Verfügung vorgeführt

Bei ſeiner Vernehmung hat der Angeſchuldigte behauptet, Jonas Lazarus zu heißen, aus Danzig in Preußen gebürtig zu ſein, und ſich ſeit länger als 50 Jahren in verſchiedenen Gegenden des nördlichen Deutſchlands, namentlich in Sach ſen, Thüringen, zuletzt im Lippiſchen, als Handelsjude umhergetrieben zu haben.

Zu ſeiner Legitimation konnte derſelbe nichts beibringen, insbeſondere haben ſich auch ſeine Angaben, in Magdeburg und Minden Päſſe erhalten zu haben durch die von den dortigen Behörden ertheilten Aufklärungen, als falſch ausgewieſen

Da uns nun alle Umſtände zu der Annahme berechtigen, daß der Angeſchul digte ein ſchon mehrmals beſtrafter Dieb, oder ein Ausländer ſei, welcher bereit über die Grenzen gebracht, oder wegen verbotwidriger Rückkehr in die preußiſchen Staaten beſtraft worden, ſo erſuchen wir ſämmtliche Behörden, welchen über des ſen früheres Leben etwas bekannt iſt, die desfallſige Auskunft uns ſchleunigſt mit theilen zu wollen. Hamm, den 16. Oktober 1828.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Name: Jonas Lazarus. — Alter: 60 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll — Statur: mittelmäßig. — Haare: ſchwarzgrau. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Naſe: groß und gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: ſchadhaft. — Kinn: ordinair. — Bart grau. — Geſichtsbildung: regelmäßig. — Geſichtsfarbe: geſund. — Ge ſtalt: mittler. — Sprache: jüdiſchen Dialekts. — Beſondere Kennzeichen auf dem Daumen linker Hand einen geſpaltenen Nagel.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 7. November 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 638. Empfehlung einer Schrift. № 1360. S.

Zu den empfehlenswerthen Schriften über die Unterweisung im Rechnen gehört ich die „Kurze Anleitung zum Kopfrechnen, insbesondere für Lehrer in Volksschulen, von C. L. E. Bergmann, Kantor und Lehrer am Gymnasium zu Herford. — Herford 1828. — Preis 7½ Sgr.“ Sie gibt einen guten methodischen Stufengang des Unterrichts an, und ist auch für minder erfahrene Lehrer sehr faßlich.

Münster, den 29. October 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 639. Berichtigung der Rechnungen betr. № 1670. f. h. und i. II.

Sämmtlichen uns untergeordneten Spezial-Cassen machen wir hierdurch bekannt, daß zur Erreichung der prompten Berichtigung der Rechnungen, eine dritte Notatenbeantwortung nach einer neuerlichen Bestimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, vom 27. d. M., künftighin nicht weiter statt finden soll; indem nach der Allerhöchst vollzogenen Instruction für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, die Berichtigung jeder Rechnung durch die zweite Notaten-Beantwortung dergestalt bewirkt werden muß, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen, und die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung festgestellten Defecte sofort eingezogen werden müssen.

Es bleibt hierbei selbstredend Haupt-Erforderniß, daß die Notatenbeantwortungen gründlich und erschöpfend bearbeitet werden, welches wir den Rechnungslegern daher ernstlich und mit dem Hinzufügen anempfehlen, daß unvollständige und mangelhafte Notatenbeantwortungen, dem Rendanten von jetzt ab auf ihre Kosten zur Vervollständigung werden zurück gesandt werden, wobei sie außerdem noch für diejenigen Kosten aufkommen müssen, welche durch jene Zurücksendung und den in Folge derselben entstehenden Zeitverlust und Versäumung des Einreichungstermins an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, vermittelst portopflichtiger Erinnerungen oder Straf-Verfügungen etwa herbeigeführt werden sollten.

Da ferner in einzelnen Fällen die Berichtigung der Rechnungen auch dadurch

Digitized by Google

einen Aufenthalt erlitten hat, daß die festgesetzten Rechnungs-Defecte in der nachfolgenden Rechnung nicht vereinnahmt worden sind; so müssen die Rechnungsleger für die Folge auch auf die prompteste Berichtigung solcher Defecte ihr Augenmerk richten, insbesondere aber nicht verabsäumen, daß auch in den einzureichenden Quartal- oder Monats-Extracten, diejenigen Rechnungs-Defecte, welche von ihnen selbst zu ersetzen sind, in dem nach der Festsetzung zunächst anzufertigenden Extrakte in Soll- und Ist-Einnahme, und die von einem Dritten zu ersetzenden Defecte in diesem Extrakte wenigstens in Soll-Einnahme, vor dem Final-Jahres-Abschluß aber auch jedenfalls Falls in Ist-Einnahme nachgewiesen werden.

In allen diesen Fällen muß der Defect speciell ersichtlich gemacht und in der Bemerkungs-Kolonne jederzeit dasjenige Rechnungs-Monitum oder diejenige Verfügung angegeben werden, wodurch die Feststellung des Defects erfolgt ist.

Minden, den 25. October 1828.

№ 640. Wir finden uns veranlaßt, die, bei dem am 26. September d. J. zu Pävinghausen, im Kreise Minden, statt gehabten Brand, von den Bewohnern der Umgegend bewiesene Thätigkeit, insbesondere

Ausgezeichnete Hülfsleistung bei einer Feuersbrunst. № 1506. S. I.

1., die umsichtige Leitung der Lösch-Anstalten durch den Herrn von Schlottheim auf Wietersheim, der man hauptsächlich die Abwendung größeren Schadens verdankt, und

2., die schleunige Hülfe, welche von der Bückeburger-Friller Spritze und den drei Spritzen aus Bückeburg geleistet ist,

hierdurch öffentlich anzuerkennen.

Minden, den 29. October 1828.

№ 641. Der Lohgerbergeselle Christoph Eberhard aus Marburg hat sein Wanderbuch sub Nro. 1184. Gladebach den 19. März 1818, welches zuletzt zu Holzminden nach Carlshafen visirt gewesen, angeblich zwischen Godelheim und Höxter verloren.

Paß Polizei № 590. B. I.

Dieses Wanderbuch wird hierdurch für ungültig erklärt und wird der etwanige Besitzer hierdurch aufgefordert, solches an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 26. October 1828.

№ 642. Der zu Gütersloh verstorbene Kaufmann Herrmann Christian Timmerhaus hat in dem hinterlassenen Testamente dem dasigen evangelischen Armenfonds ein Legat von 100 Rthlr. Courant ausgesetzt. Minden, den 27. October 1828.

Vermächtniß. № 1518. S. I

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 643. Auf höhere Anordnung sind der Ober-Kontroleur Holthausen von Ahaus in der nämlichen Eigenschaft nach Hopsten, und der Ober-Kontroleur Iken von Oeding nach Epe versetzt; der Amts-Assistent Diederich zu Höxter, zum Assistenten bei dem Haupt-Zollamte zu Telgte, und der Supernumerar Heepke von Minden, in die Assistenten-Stelle zu Höxter befördert. Münster, den 31. Oktober 1828.

№ 10,903.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Menne ist unterm 17. September d. J. № 644.
von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Justiz-Commissarius bei den Un- № 1630. E. B.
tergerichten der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, mit Anweisung seines Wohnorts in Nieheim, ernannt und bestellt worden. Paderborn, den 17. October 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Zwangs-Declaration bei Versendung von № 645.
Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post, werden, um das correspondirende № 2367. Q.
Publikum vor Nachtheil zu bewahren, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I., Alles baare Gold und Silbergeld, alle Werthstücke, wovon das Pfund, die Thara abgerechnet 10 Rthlr. und darüber werth ist, imgleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie alle Courshabende Papiere, müssen vom Absender auf dem Couverte declarirt werden.

II., Inländisches Papiergeld ist bei 10 pro Cent Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle Courshabende Papiere, sind, bei Strafe des 4fachen Portobetrages, nach dem jedesmaligen Course in preuß. Courant zu declariren.

III., Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande, muß der Werth der Summe in preuß. Courant jedesmal vom Absender selbst auf der Adresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduction Seitens der Grenz-Post-Aemter statt.

IV., Courshabende inländische und ausländische Papiere, auch ausländisches Papiergeld, können auch in recommandirten Briefen, ohne daß in der Regel Declaration dabei statt zu finden braucht, mit der Reitpost befördert werden. Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen. Inländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Declaration mit der Fahrpost, resp. Schnellpost versandt werden.

V., Als inländisches Papiergeld sind anzusehen:
Preußische Cassen-Anweisungen;
Bankoscheine der Pommerschen Ritterschaftsbank;
Berliner Bankoscheine;
Cassen Verein Scheine;
Seehandlungs Scheine; und
fällige ganz zahlbare Zins-Coupons.

VI., Unter Courshabenden Papieren werden verstanden, alle inländische und ausländische geldwerthe Papiere, deren Werth einem Course unterworfen ist.

VII. Documente die nicht zu den Courshabenden Papieren gehören, sind:
Gerichtliche Documente;
" Obligationen;

Digitized by Google

Hypothekenscheine;
Schuldverschreibungen;
Interims-Scheine der Provinzial Banko Comtoirs.
Außer Cours gesetzte:
a., Pfandbriefe;
b., Staatspapiere;
c., Banko-Obligationen ꝛc.;
Wechsel;
Zins Coupons-Bogen zu Pfandbriefen;
" " deren Betrag noch nicht zahlbar ist, d. h. die auch zum nächsten Termine noch nicht fällig sind, (NB. Zins-Coupons, die zum Theil zahlbar, d. h. zum bevorstehenden Zinstermine fällig sind, gehören zu den Courshabenden Papieren.)

Die bloße Bezeichnung „Documente" bei einer Sendung Werth habender Papiere, ist nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adresse so speciell bezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen ist, ob sich keine Courshabende Papiere bei der Sendung befinden.

Berlin, den 24. Oktober 1828.

Der General-Postmeister.
Nagler.

№ 646. № 1394. Q. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für folgende Garnison-Orte unseres Geschäftsressorts pro 1829 das freihändige Naturalien-Ankaufs-Verfahren gewählt worden ist.

1. Für Münster durch das Proviantamt daselbst.
2. Für Paderborn und Neuhaus, durch den Herrn Magazin-Rendanten Timme zu Paderborn.
3. Für Düsseldorf, durch den Herrn Magazin-Rendanten Bergmann daselbst.
4. Für Wiekrath, durch den Herrn Magazin-Rendanten Merten daselbst.
5. Für Hamm, durch den Herrn Rittmeister und Magazin-Rendanten Oberstatt daselbst.

Alle Oekonomen und Produzenten, welche ihre Erzeugnisse an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, an die Magazine verkaufen wollen, dürfen darauf rechnen, in den Grenzen des Bedarfs, und bei vorausgesetzter tadelfreier Beschaffenheit der Naturalien, Absatz zu finden, wenn sie annehmliche Preise verlangen.

Es wird zugleich bekannt gemacht, daß den vorgedachten Proviantämtern und Magazin-Verwaltungen ausdrücklich untersagt worden ist, anders als gegen sofortige baare Zahlung zu kaufen, und daß dieselben eben so wenig befugt sind, Geld-Vorschüsse auf bedungene, aber noch nicht abgelieferte Naturalien zu leisten.

Münster, den 29. Oktober 1828.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Korps.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 14. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1161. Allerhöchste Kaninetsordre vom 24. Juli 1828, nebst dem Tarif vom 18. Juni ejd. a., nach welchem die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

— 1162. Kartel-Konvention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25. Juli 1828.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1163. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. September 1828., über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, nebst dem allerhöchsten Regulativ vom 10. desselben Monats.

Bekanntmachung des Königl. hohen Finanz-Ministerii.

№ 647. Kontrolle des Salzverbrauchs betr.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 zu befehlen geruhet, daß die bereits in einigen Landestheilen an der Grenze mit dem Auslande zur Unterdrückung der Kontrebande mit Salz und zur Sicherstellung des Einkommens der Staatskasse vom Salzdebit bestehende Kontrolle des Salzverbrauchs, zur Erreichung gleicher Zwecke, auf alle Grenzbezirke, wo mit Salz kontrebandirt wird, ausgedehnt werden soll.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung soll die in einem Theile des Grenz-Zoll-Bezirks im Regierungs-Departement Münster bereits bestehende Kontrolle des Salzverbrauchs, vom 1. Januar kunftigen Jahres an, auf den ganzen Grenz-Zoll-Bezirk gedachten Departements ausgedehnt werden. Diese Kontrolle wird übrigens nach den Allerhöchst vorgeschriebenen, schon durch die dortigen Amtsblätter publizirten Grundsätze vom 19. August 1823 eingerichtet.

Berlin, den 29. September 1828.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 648. Waaren Durchgang durch Frankreich nach der Schweiz betr. Nr. 3425.

Das handeltreibende Publikum wird benachrichtigt, daß das französische Gouvernement auf diesseitigen Antrag unterm 29. September c. beschlossen hat, den Durchgang von Stahl- und Eisenwaaren aus dem Großherzogthum Niederrhein durch Frankreich nach der Schweiz, unter den durch die betreffenden Verordnungen festgesetzten Bestimmungen, zu gestatten.

Minden, den 29. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 649. Ablösung der Salz Zwangs-Quanta pro 1828. Nr. 2543. d. II.

Sämmtliche salzcontrolpflichtige Gemeinden unsers Regierungs-Bezirks werden mit Bezug auf die §§. 6. und 7. der unterm 19. August 1823. Allerhöchst vollzogenen, durch das Amts-Blatt von 1824 Seite 522. seq. bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangs-Quanta vollständig abzulösen, widrigen Falls für denjenigen Theil derselben, welcher bis zum 31. Januar künftigen Jahres nicht in natura bezogen ist, der Geld-Betrag von der rückständigen Gemeinde durch Exekution ohne Nachsicht beigetrieben, und dabei nur in dem Falle des dringenden Verdachts oder wirklich erwiesener Salzdefraude, auf die einzelnen Restanten zurückgegangen werden wird, da die ganze Gemeinde für den vollständigen Bezug des ihr zugeschriebenen Salz-Quantums verhaftet ist, und daher die Reste solidarisch zu vertreten und zu übertragen hat.

Minden, den 4. November 1828.

№ 650. Veränderungs-Etats bei den Feuer-Societäten betr. Nr. 3713. L. I.

Die in unserer Verordnung vom 31. Januar 1818 pag. 98. des Amtsblatts von 1818 vorgeschriebenen Termine zur Einsendung der Etats über die Versicherungs-Veränderungen bei den Feuer-Societäten sind in den letzten Jahren zum Nachtheil der Geschäftsführung bei der Feuer-Societäts-Verwaltung häufig nicht eingehalten worden.

Wir wiederholen daher die Vorschrift, daß die Mutations-Etats von den Ortsbeamten längstens bis zum 8. Dezember jeden Jahres den Herren Landräthen eingereicht und von diesen bis zum Schluß des Jahres an uns befördert werden müssen.

Verzögerungen werden künftig durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Minden, den 4. November 1828.

№ 651. Nr. 1986. R. I.

Wir finden uns veranlaßt, die sub. Nro. 11. des Gesetzes über den Chausseegeld-Tarif vom 28. April c. enthaltene polizeiliche Vorschrift, wonach, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr., kein Fuhrmann sich weiter als 5 Schritte von seinem Fuhrwerk entfernen darf, ohne die Pferde abzusträngen und festzubinden, hierdurch warnend in Erinnerung zu bringen, und den Polizeibeamten, der Gensd'armerie, sowie den Chausseewärtern, eine strenge Aufsicht auf Beachtung dieser Vorschrift aufzugeben.

Minden, den 3. November 1828.

№ 652. Nr. 2355. i. II.

Der dem Einwohner Hermann Pape zu Barkhausen, Kreises Minden, unterm 1. Mai c. sub Nr. 970. ertheilte Gewerbeschein zum Einsammeln von Lumpen im Um-

Digitized by Google

herziehen, ist, nach dessen Anzeige, aus seiner Wohnung abhanden gekommen und wird solcher, da statt desselben heut ein Duplikat ertheilt worden, hierdurch für ungültig erklärt.

Der etwanige Finder hat denselben sofort an die nächste Ortsbehörde, zur Weiterbeförderung an die unterzeichnete Regierung, abzuliefern. Die Polizei ꝛc. Behörden werden zur Vigilirung darüber, daß solcher nicht mißbräuchlich zum Betriebe des Lumpensammler Gewerbes anderweitig benutzt werde, aufgefordert.

Minden, den 3. November 1828.

№ 653. Sicherheits-Polizei. Nr. 620. B. I.

Der nachstehend signalisirte Schlössergeselle Caspar Pflug aus Wahlershausen, im Kurfürstenthum Hessen, ist, nachdem er wegen begangenen Diebstahls zu Herford eine einjährige Zuchthausstrafe erlitten hat, zum ersten male aus den Königlich Preußischen Landen verwiesen worden, und ist ihm die Rückkehr in die Königlichen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Minden, den 1. November 1828.

Signalement:

Namen: Pflug. — Vornamen: Casper. — Stand: Schlössergeselle. — Geburtsort: Wahlershausen, District Cassel. — Wohnort: Wahlershausen, District Cassel. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: wenig. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik.

№ 654.

Der Kriminal-Richter Rose ist zum Bürgermeister der Stadt Herford ernannt worden. Nr. 1949. R. I.

Der Pfarramts-Kandidat Wilhelm Kraushaar aus Hersfeld, ist, an die Stelle des zurückgetretenen Pastors Müller zu Wetteſingen, als Pfarrer der Filial Kirche zu Herlinghausen, bestätigt worden. Nr. 1527. M. I.

Die durch Versetzung des Pastors Wex nach Oldendorf erledigte Pfarrstelle zu Schlüsselburg, ist dem Pfarramts-Kandidaten Carl Heinrich Franz Florenz Jellinghaus verliehen worden. Nr. 1672. M. I.

Die durch den Tod des Küsters und Schullehrers Huly zu Valldorff erledigte dortige Küster- und Schullehrerstelle, ist dem bisherigen Kantor und Schullehrer Uetrecht zu Blotho verliehen worden. Nr. 1483 M. I.

Die erledigte Schullehrer-Stelle zu Neuenknick, Kreises und Diözese Minden, ist dem bisherigen Hülfs-Schullehrer Huly zu Valldorf verliehen worden. Nr. 1549. M. I.

Der Schullehrer Leßmann zu Sommersell, Kreises Brakel, hat auf seine bisher bekleidete Schulstelle freiwillig verzichtet, und es ist dieselbe seinem Sohne, dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Leßmann, provisorisch verliehen worden. Nr. 199. N. I.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 655. № 11,

Nachdem die Zollstraße von Wöbbel, im Fürstenthum Lippe, auf das Neben-Zollamt

Digitized by Google

II. zu Steinheim, sich gegenwärtig in brauchbarem Zustande befindet, mithin es eines zweiten Weges von Meienberg dahin nicht mehr bedarf; so wird der letztere für den Eingang steuerbarer Waaren verboten.

Munster, den 6. November 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Oktober 1828.

№ 656. Nr. 187. Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ebmeyer zu Rahden ist zum Land und Stadtrichter daselbst befördert worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hoffbauer I., ist zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Warburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Menne ist als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey und der Grafschaft Rietberg, mit Anweisung seines Wohnorts zu Nieheim, angestellt worden.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Thöne, v. Monschaw, Krahe und Poelmahn I., sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Krekeler zu Höxter ist mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Thüren ist entlassen.

Die Invaliden Carl Friedrich Mielert und Johann Heinrich Hassebrock sind zu Gerichts-Boten, der erstere bei dem Land- und Stadtgerichte zu Petershagen, der andere bei dem Land- und Stadtgerichte zu Warburg ernannt worden.

Paderborn, den 4. November 1828.

Bekanntmachung.

№ 657. In dem Garten des Salinen-Direktor Meyer zu Neusalzwerk, sind in der Nacht vom 25/26ten October d. J. gegen 30 Stück Obstbäume aus Bosheit theils ganz abgehauen, theils beschädigt, und noch andere Verwüstungen vorgenommen.

Demjenigen, welcher den Thäter anzeigt, so daß solcher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, ist von dem Herrn ꝛc. Meyer eine Belohnung von 20 Rthlr. zugesichert.

Herford, den 5. November 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 21. November 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 658. Westphälischen Provinzial-Landtag betr. Nr. 3861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. v. M. den Hrn. Staats-Minister, Freiherrn vom Stein auf Cappenberg zum Landtags-Marschall für den bevorstehenden westphälischen Provinzial Landtag, und den Herrn Kammerherrn Freiherrn von Romberg zu Brüninghausen zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Münster, den 9. November 1828.

№ 659. Wirthschaftliche Verwaltung des Land-Armenhauses zu Benningbausen betr. Nr. 8613.

Bei der am 5. und 6. v. M. unter Zuziehung der ständischen Herren Deputirten stattgehabten General-Visitation und Rechnungsabnahme des Land-Armenhauses zu Benninghausen wurde ein völlig befriedigender Zustand dieser Anstalt wahrgenommen. Vorzüglich gute Fortschritte zeigten sich bei der, mit den in der Erziehungs-Anstalt vorhandenen 20 sittlich verwahrloseten Knaben am 5. v. M. vorgenommenen öffentlichen Prüfung.

Die nachfolgende Uebersicht stellt die wirthschaftlichen und polizeilichen Ergebnisse des Jahres 1827 dar.

Münster, den 12. November 1828.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Land-Armenhauses in Benninghausen pro 1827.

					Rthlr.	sgr.	pf.
	a. Einnahme.						
1.	An Resten aus 1826				839	—	6
2.	„ Zinsen vom Kapital-Vermögen				1481	1	4
3.	Von Grundstücken,	a. an Zeitpacht	155 27		1545	10	9
		b. von eigener Bewirthschaftung	1389 13	9			
4.	An Kostgeld,	a. für aus den Armen und Gemeinde-Kassen verpflegte Häuslinge	1076 10	7	2550	28	4
		b. für aus eigenem Vermögen verpflegte Häuslinge	222 4	10			
		c. durch Anrechnung auf, den Kreisen bewilligte Freimonate	1252 12	11			
5.	An Rückerstattung für Kost und Kleidung der Häuslinge aus dem ihnen zu gute gerechneten Arbeitsverdienste				2136	3	4
6.	Von verkauften Fabrikaten				1652	—	—
				Latus	10204	14	3

Digitized by Google

					Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport .			10204	14	3
7. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungs-Bezirken	Münster .	1967	9	6	6038	21	7
	Arnsberg .	2168	4	4			
	Minden .	1903	7	9			
8. Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse in Arnsberg .					1654	—	—
9. Verschiedene Einnahmen, als:							
a. von eingebrachten Vermögen der Häuslinge . .			7	10			
b. durch Geschenke aus der Armenbüchse im Hause .		7	11	7			
c. " verkaufte alte Kleidungsstücke ꝛc. . .		25	4	7			
d. " Verkauf entbehrlicher Producte, Abgänge ꝛc.		72	2		196	29	1
e. " Wiedereinziehung unnöthig veranlaßter Transport-Kosten		39	4	10			
f. durch Banko ꝛc. Zinsen . . .		52	28	3			
		Ueberhaupt			18094	4	10

Außerdem sind rückständig geblieben 264 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.

b. Ausgabe.

		Rthlr.	sgr.	pf.
1.	An Vorschuß aus der Rechnung pro 1826 .	708	20	7
2.	An Resten aus derselben Rechnung . .	80	16	10
3.	Für Unterhaltung der Gebäude . .	422	28	2
4.	" " und Ergänzung des Inventars .	377	24	11
5.	" die Beköstigung . . .	4002	5	11
6.	" " Bekleidung	601	15	2
7.	" Wäsche und Reinigung . . .	216	2	1
8.	" Feuerung	389	7	9
9.	" Beleuchtung	225	24	7
10.	" Aufgreifungs-Prämien, Transport-Kosten und Zehrgeld bei Entlassungen . .	302	27	3
11.	" Arznei, Schreibmaterialien, Botenlohn, Stempel und andere kleine Ausgaben . .	262	14	2
12.	" Verwaltung der Anstalt an Gehältern der Offizianten	1170	—	—
13.	" Werkmeister-, Nachtwächter- und Gesinde-Lohn	561	19	6
14.	" Gratifikationen der Offizianten, des Gesindes und Unterstützungen . . .	437	10	—
15.	" Belohnungen der Häuslinge . .	11	22	3
16.	" Ankauf roher Arbeits-Materialien ꝛc. .	930	11	8
17.	" Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation	913	22	1
18.	" " " " im Garten und auf dem Felde	462	17	8
19.	" Ueberverdienst der Häuslinge . .	95	10	6
	Latus	12173	1	1

	18094	4 10

Digitized by Google

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	12173	1	1	18094	4	10
20. Für Grundlasten, Steuern und Kommunal-Abgaben	132	28	6			
21. „ Unterhaltung des Viehstandes und der Acker-wirthschaft	252	27	11			
22. „ bewilligte Freimonate verpflegter Kreis-Eingesessenen (4. c. der Einnahme) . .	1252	12	11			
23. „ angekaufte Fischerei im Hebriger Bach .	80	6	10			
24. „ 4400 Thlr. neu angelegte Kapitalien baar .	3959	18	6			
				17851	5	9
Ist Bestand				242	29	2
welcher nebst den verbliebenen Einnahme-Resten durch Grundankauf bereits nutzbar gemacht worden ist.						
Das Kapital-Vermögen betrug Ende 1826 . .	32969	5	10			
In 1827 sind angelegt	4400	—	—			
Ist Kapital-Vermögen Ende 1827 . . .	37369	5	10			

2. Uebersicht der polizeilichen Verwaltung des Land-Armenhauses.

	Männer	Weiber	Kinder	Knaben in der Erziehungs-Anstalt	Summa
Am 31. Dezember 1826 verblieben .	65	33	15	17	130
In 1827 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher .	67	15	10	—	92
b. inländische „ .	10	8	2	—	20
c. Ortsarme, Trunkenbolde u. Taugenichtse	148	40	—	—	188
d. Zöglinge der Erziehungs-Anstalt .	—	—	—	3	3
Ueberhaupt	290	96	27	20	433
Von diesen sind					
a. über die Grenze entlassen .	52	15	18	—	85
b. in ihre Heimath entlassen .	122	35	2	—	159
c. als Gesinde untergebracht .	2	5	—	—	7
d. anderen Anstalten überwiesen .	3	—	—	—	3
e. gestorben . . .	5	—	—	—	5
f. entlaufen . . .	8	—	—	—	8
Summa	192	55	20	—	267
Bestand am 31. Dezember 1827 .	98	41	7	20	166

Durchschnittlich waren täglich 158 Personen in der Anstalt, welche mit Ausnahme der Kranken und Arbeitsuntauglichen, mit mancherlei Arbeiten im Hause, im Garten und auf dem Felde beschäftigt worden sind.

Der Arbeitsverdienst ist den Häuslingen berechnet, auf ihre Schuld für Kost und Kleidung abgeschrieben, und ihnen der Ueberverdienst bei der Entlassung baar behändigt worden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 660. Nachweisung der Ende des Monats October 1828

Nr. 2135. R. I.

	Benennung der Gegenstände.	Nach Bremer Maaß, Gewicht und Geld. Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von rtl.	grot	bis rtl.	grot
1	Bohnen, große	p. Laſt	—	—	—	—
	dito mittel und kleine	dito	77	—	82	—
2	Erbſen, gelbe	dito	90	—	100	—
3	Gerſte, oberländiſche	dito	65	—	70	—
	dito Mecklenb. Holſteinſche und Däniſche	dito	—	—	—	—
	dito Niederländiſche Sommer u. Winter	dito	60	—	55	—
4	Hafer, Futter	dito	30	—	36	—
6	Roggen, getrockneter oſtſeeiſcher	dito	85	—	—	—
	dito dito archangelſcher	dito	85	—	—	—
	dito ungetrockneter Danziger	dito	90	—	—	—
	dito dito Memeler	dito	80	—	84	—
	dito dito Pommerſcher	dito	80	—	84	—
	dito dito oberländiſcher	dito	80	—	84	—
	dito dito Sandroggen	dito	—	—	—	—
	dito dito Mecklenb	dito	80	—	85	—
	dito dito Holſteiniſcher	dito	80	—	85	—
	dito dito Däniſcher	dito	75	—	80	—
	dito dito gedarrter	dito	—	—	—	—
6	Waihen, Danziger	dito	180	—	200	—
	dito Mecklenburgiſcher	dito	150	—	160	—
	dito Braunſchweigiſcher	dito	155	—	170	—
	dito Weſer	dito	125	—	160	—
	dito niederländiſcher	dito	—	—	—	—
7	Rappſaamen, Elb- und Hadler	dito	—	—	—	—
	dito Jever und oſtfriesländiſcher	dito	135	—	145	—
	dito Butjadinger	dito	135	—	145	—
	dito Holſteiner	dito	—	—	—	—
8	Butter, Butjad.	p. Pfund	—	10	—	11
	dito Leeret und Emder	dito	—	9	—	10
	dito oſtfrieſ. und Jever	dito	—	8	—	9 ½
9	Käſe, Rohm	dito	—	8	—	9
	dito Edamer	dito	—	9	—	9 ½
	dito oſtfrieſiſcher	p. 100 Pfund	3	—	3	36
10	Schinken, Weſtphäl.	dito	—	—	—	—
11	Häringe, Bremer voll	dito	—	—	—	—
	dito Holländiſche voll	dito	13	—	—	—
	dito Emder voll	dito	12	36	—	—
12	Lohe	p. Tonne 100 Pfund	60	—	66	—
13	Garn (2 Kron)	p. Bund	—	—	—	—
14	dito (3 Kron)	dito	—	—	—	—

Minden, den 9. November 1828.

Digitized by Google

zu Bremen Statt gehabten Preise verschiedener Gegenstände.

Nach Preußischem Maaß-, Gewicht und Silbergeld.

	Maaß und Gewicht.	resp. geforderter und bedungener Preis. von Rtlr.	sg.	pf.	bis Rtlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	pr. Berl. Scheffel	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	18	7	1	21	9	
2	dito	1	26	8	2	3	—	Folgende Verhältnisse sind der nebenstehenden Berechnung zum Grunde gelegt:
3	dito	1	10	11	1	14	—	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	1	6	1	4	8	
4	dito	—	18	11	—	22	8	
6	dito	1	23	6	—	—	—	a. 40 Bremer Scheffel a Last zu 54 Berl. Scheffel.
	dito	1	23	6	—	—	—	
	dito	1	26	8	—	—	—	
	dito	1	20	5	1	22	10	b. 100 Pfund Bremer Gewicht zu 106½ Pfd. Berliner Gewicht.
	dito	1	20	6	1	22	10	
	dito	1	20	5	1	22	10	
	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	1	20	5	1	23	6	c. 100 Rthlr. Bremer Geld (Gold) zu 113⅓ Rthlr. Berl. Courant oder der Frd'or zu 5 Rtl. 20 Sg. Berl. Cour.
	dito	1	20	5	1	23	6	
	dito	1	17	4	1	20	5	
	dito	—	—	—	—	—	—	
6	dito	3	23	6	4	6	2	
	dito	3	4	6	3	10	10	
	dito	3	7	8	3	17	1	
	dito	2	18	8	3	10	10	
	dito	—	—	—	—	—	—	
7	dito	—	—	—	—	—	—	
	dito	2	25	—	3	1	4	
	dito	2	25	—	3	1	4	
	dito	—	—	—	—	—	—	
8	pr. Pfund	—	5	4	—	5	7	
	dito	—	4	6	—	5	—	
	dito	—	4	4	—	4	9	
9	dito	—	4	—	—	4	5	
	dito	—	4	5	—	4	9	
	pr. 106 ein halb Pfd.	3	12	—	3	29	—	
10	dito	—	—	—	—	—	—	
11	dito	—	—	—	—	—	—	
	pr. Tonne.	14	22	—	—	—	—	
	dito	14	5	—	—	—	—	
12	p. 117 ein achtel Pfd.	68	—	—	74	24	—	NB. Für die durchpunktirten Artikel sind keine bestimmte Preise angegeben.
13	pr. Bund	—	—	—	—	—	—	
14	dito	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

№ 661. Die Porto-Freiheit von Geldsendungen betr. Nr. 656. d 1 pl.

Nach einer Entscheidung des Königlichen General-Post-Amts, sind Geldsendungen für das Land-Armenhaus zu Benninghausen, nur von der ersten Recептur ab portofrei, und müssen von den Gemeinden an die zur Empfangnahme bestimmte Kreis-Kasse auf deren Kosten befördert werden, wornach sich daher sämmtliche Verwaltungs-Beamte in Zukunft zu achten haben.

Bei dieser Gelegenheit machen wir zugleich auch noch die Herren Pfarrer darauf aufmerksam, daß bei Versendung der Haus- und Kirchen-Kollekten-Gelder, die bisher häufig vorgekommene Bezeichnung »Kollekten-Gelder« zur Begründung der Portofreiheit nicht zureicht, sondern jederzeit die nähere Bezeichnung »Herrschaftliche« hinzu kommen muß, und daß, wenn wegen Ermangelung dieser gehörigen Bezeichnung dergleichen Geld-Sendungen mit Porto belegt werden, die Absender derselben es sich selbst beizumessen haben, daß die hierdurch verursachte Porto-Auslage unmittelbar von ihnen wieder eingezogen werden wird.

Minden, den 12. November 1828.

№ 662. Das Feilbieten von Waaren auf den Marktplätzen an Sonn- und Festtagen betr. Nr. 2107. B. I. und L. II.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei, hat auf die Anfrage: in wie fern den Handwerkern auf den Marktplätzen das Feilbieten ihrer Waaren auf Tischen auch an Sonn- und Festtagen gestattet werden könne? dahin entschieden:

»daß dies Feilbieten an Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß des ersten Oster-, Pfingst- und Weinachts-Festtages und des Charfreitages, unter der Bedingung nachgelassen werden könne, daß der Verkehr nicht nur während des Vormittagsgottesdienstes, sondern auch während des nachmittäglichen Gottesdienstes, wo solcher gefeiert wird, und zwar eine Stunde vor Anfang desselben strenge geschlossen bleibe, auch jede Ueberschreitung dieser Vorschrift mit einer Geldstrafe von 2 Rthlr. geahndet werde.«

Indem wir das Publikum von dieser Entscheidung zur Nachachtung in Kenntniß setzen, weisen wir die Polizei-Behörden hiermit an, darauf strenge zu halten, daß diese Vorschrift in Betreff der aufgestellten Bedingungen pünktlich beobachtet werde.

Minden, den 11. November 1828.

№ 663. Verlornes Amtssiegel. Nr. 669. D. I.

Auf dem Wege zwischen Paderborn und Bucke ist am 6. d. M. das Amtssiegel des Pfarrers zu Bucke verloren gegangen. Dasselbe hat aus einem bischöflichen Brustbilde, mit der Bischofs-Mütze und dem Bischofsstabe, welches mit der Umschrift SIGILL. ECC. IN. BUKE. S. DIONIS E M. versehen, bestanden.

Der Finder desselben wird aufgefordert, solches an die Landräthliche Behörde in Paderborn abzuliefern, das Publikum aber wird benachrichtigt, daß das bezeichnete Siegel in Zukunft keine Gültigkeit mehr hat. Minden, den 12. November 1828.

№ 664. Vermächtniß. Nr. 1546. S. I.

Die zu Elsen verstorbene unverehelichte Elisabeth Homberg hat der dasigen Kirche ein Legat von 20 Rthlr. ausgesetzt, für dessen Zinsen jährlich eine Messe gelesen werden soll. Minden, den 7. November 1828.

№ 665. Steckbrief. Nr. 3800. L. I.

Nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträflinge, sind in der Nacht vom ¼. d. M., aus der Festung Jülich entwichen.

Digitized by Google

Die Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch ersucht und resp. angewiesen, auf diese Deserteure Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Commandantur zu Jülich abliefern zu lassen. Minden, den 14. November 1828.

S i g n a l e m e n t s :

Vor- und Zunamen: Hubert Schneider. — Geburtsort: Mühlheim am Rhein. — Kreis: Cöln. — Provinz: Nieder-Rhein. — Größe: 4 Zoll 1 Strich. — Alter: 26 Jahr. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Bart: blond. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Vor- und Zunamen: Heinrich Berlings. — Geburtsort: Crefeld. — Kreis: Crefeld. —Provinz: Niederrhein. — Größe: 7 Zoll 2 Strich. — Alter: 22 Jahr 7 Monat. — Haare: blond. — Stirn: niedrig, rund. — Augen: braun. — Augenbraunen: blond. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Bart: hervorkeimend blond. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Vor- und Zunamen: Albert Jansen. — Geburtsort: Blankenstein. — Kreis: Bochum. — Provinz: Westphalen. — Größe: 2 Zoll 1 Strich. — Alter: 22 Jahr 1 Monat. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Nase: spitz, und ein wenig rechts gebogen. — Mund: groß. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Bart: blond: — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Vor- und Zunamen: Johann Nolden. — Geburtsort: Cöln. — Kreis: Cöln. — Provinz: Nieder-Rhein. — Größe: 7 Zoll 1 Strich. — Alter: 22 Jahr 2 Monat. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augen: grau. — Augenbraunen: braun. — Nase: mittelmäßig. — Mund: mittelmäßig. — Kinn: spitz, mit einem Grübchen. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Bart: blond. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Vor- und Zunamen: Anton Wurm. — Geburtsort: Bonn. — Kreis: Bonn. — Provinz: Nieder-Rhein. — Größe: 4 Zoll 2 Strich. — Alter: 18 Jahr 7 Monat. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Bart: blond. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Vor- und Zunamen: Aloys Bey. — Geburtsort: Aachen. — Kreis: Aachen. — Provinz: Nieder-Rhein. — Größe: 3 Zoll. — Alter: 19 Jahr 5 Monat. — Haare: schwarz. — Stirn: niedrig. — Augen: schwarz. — Augenbraunen: schwarz. — Nase: klein. — Mund: aufgeworfen. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Bart: schwarz. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Vor- und Zunamen: Peter Jungermann. — Geburtsort: Lüdenscheidt. — Kreis: Altena. — Provinz: Westphalen. — Größe: 3 Zoll. — Alter: 24 Jahr 10 Monat. — Haare: braun. — Stirn: hohe. — Augen: blau. — Augenbrau-

Digitized by Google

nen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Gesicht: hager, rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Bart: braun. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bemerkung. Waren bei der Entweichung sämmtlich mit einer blauen Jacke mit rothem Kragen, einer blauen Mütze mit rothen Streifen, weißen tuchenen Hosen, und Stiefeln mit langen Schäften bekleidet.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 666 Nr. 11,214.

Nach einem Reskripte des Herrn General-Direktors der Steuern vom 27. Oktober c., soll auf der bisher zum größern Theile noch unvollendeten Kunststraße von Münster über Telgte und Ostbevern bis zur Osnabrückschen Grenze die Erhebung des Chausseegeldes vom 1. Januar 1829 anfänglich so lange nicht stattfinden, bis die Straße vollständig ausgebauet sein wird.

Münster, den 10. November 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 667. Verkauf des Domainen-Guts Liesborn. Nr. 2496. Q.

1) Da das Meistgebot des am 10. v. M. zum Verkauf ausgebotenen Domainen-Guts Liesborn, im Kreise Beckum, nicht genehmigt worden, so wird dasselbe am Samstag den 20. Dezember d. J., Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude nochmals im Ganzen unter den nehmlichen Bedingungen die im hiesigen Regierungs-Secreteriate, zu Oelde bei dem Domainen-Rentmeister Geßner und zu Liesborn bei dem Bürgermeister Schmits eingesehen werden können, zum Verkauf ausgeboten werden. Wegen der zu diesem Gute gehörigen Bestandtheile, wird auf die frühere Bekanntmachung vom 2. September d. J. Bezug genommen.

Münster, den 5. November 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der Steuern ꝛc.

№ 668. Steckbrief. Nr. 70. X.

Da der, wegen Mißhandlung des Schreinergesellen Dahmen zu Essen, in Untersuchung begriffene, unten näher signalisirte Schreinergeselle Friedrich Dorgeloh aus Minden, sich in dem zu seiner Vernehmung angesetzten Termine, nicht eingefunden hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt uns unbekannt ist; so werden sämmtliche Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle, sofort arretiren und uns unter sicherer Begleitung zuführen zu lassen. Hamm, den 5. November 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat

Signalement des Tischlergesellen Friedrich Dorgeloh.

Name: Friedrich Dorgeloh. — Stand: Tischlergeselle. — Vaterland: Preußisch Minden. — Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: Essen. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn hoch. — Augenbraunen: braun. — Nase: etwas lang. — Augen: blau grau. Mund: mittelmäßig. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: an der rechten Wange eine kleine Warze. —

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 5. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 690. Die wandernden Handwerks-Gesellen betr. Nr. 1657. S. I.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 28. October d. J. die Verordnung vom 14. Juli 1818

wornach die Polizeibehörden vor Ertheilung des Eingangspasses an ausländische Gesellen oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher auf die Gesellen rücksichtlich der Krätze aufmerksam seyn, dieselben nöthigen Falls durch den Chirurgus forensis untersuchen lassen und wenn sie krätzig befunden werden, ihnen den Eingang in die Königl. Staaten oder die weitere Reise in denselben nicht gestatten, sondern sie entweder auf dem gekommenen Wege zurück oder auf einem vorzuschreibenden Wege nach ihrer Heimath senden sollen,

dahin deklarirt: daß, da die Fortschaffung kranker Handwerksburschen vor erfolgter Wiederherstellung durch §. 355. Tit. 8. Th. II. des allg. L. R. verboten, und auch Krätzige zu den Kranken zu rechnen sind, ein krätziger Handwerksbursche in der Regel in dem Orte geheilt werden muß, wo die Krankheit entdeckt wird. Nur die vom Auslande eingewanderten fremden krätzigen Handwerksgesellen, welche noch nicht über 6 Meilen in's Land eingewandert sind, sollen über die Grenze, über welche sie gekommen, zurück, oder wenn ihre ausländische Heimath näher ist, nach dieser transportirt werden.

Die Polizeibehörden unseres Geschäftskreises weisen wir hierdurch zur genauen Befolgung dieser Vorschrift an. Minden, den 21. November 1828.

№ 691. Mittel gegen die Schaafräude. Nr. 748. K. I.

Indem wir das nachstehende von einem erfahrenen Landwirthe geprüfte und bewährt gefundene Mittel gegen die Schaafräude zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Besitzer von Schaafheerden, welche dasselbe in Anwendung bringen möchten, auf, uns von dessen Erfolge in Kenntniß zu setzen. Minden, den 19. November 1828.

1., Man nimmt zu 5 Metzen Asche von hartem Holz, Büchen oder Wachholder, 2 Eimer oder 20 bis 24 Quart Wasser, und bereitet daraus eine möglichst starke Lauge. Wenn diese Lauge stark genug ist und hinlänglich abgekuhlt, so werden 4 Bunde oder etwa 5 Pfund scharfer ganz ordinairer Taback und dazu eine gute Hand voll Fichten-Knospen genommen, und diese in der gedachten Lauge etwas mehr als halbgahr gekocht. Sobald wie das Ganze hinlänglich abgekühlt ist, werden der Taback und die Kiehn-Knospen herausgenommen, und in einem besondern Gefäß, welches so eingerichtet werden muß, daß man es durch einen hölzernen De-

Digitized by Google

ckel verschließen kann, mit beiden Händen stark ausgedrückt, so daß alle saftigen Theile aus dieser Masse herausgebracht werden, und etwa eine Flüssigkeit von 3 bis 4 Quart in dem zuletzt gedachten Gefäß aufgefangen wird, welches man demnächst zudeckt. Sobald wie die auf diese Weise gewonnene flüssige Masse so weit abgekühlt, daß sie noch lau ist, werden in dieselbe ½ Pfund grüner Vitriol hineingelegt. Damit sich dieser gehörig auflöst, so wird die Masse von Zeit zu Zeit umgerührt, ohne dabei den Deckel des Gefäßes zu sehr zu lüften. Sobald der Vitriol ganz aufgelöst ist, wird diese Mischung auf Flaschen gefüllt, welche fest und luftdicht verschlossen werden. Diese Lauge in dem hier angegebenen Verhältnisse zubereitet, wird jedenfalls für 20 räudige Schaafe ausreichend sein.

2., Ihre Anwendung geschieht in folgender Art: Die Räudestellen und die sie zunächst umgebende Haut werden mit einem an der Spitze umgebogenen eisernen Nagel nach allen Richtungen in die Kreuz und Queer zerrissen; so daß die verdickte Haut weicher und geschmeidiger wird. Die durch dieses Verfahren lose gewordene Wolle wird sodann abgenommen; die aber festsitzen gebliebene wird nicht abgerupft.
Die Lauge wird demnächst mittelst einer Flasche, welche nur eine kleine Oeffnung hat, oder in die man auch zur bessern Handhabung noch eine Röhre von Fliederholz hineinstecken kann, auf die zerrissene Räudestelle aufgegossen, so daß sie in den Rissen, welche der Nagel gemacht hat, gehörig hineinzieht, zu welchem Ende man auch noch mit den flachen Fingern leise aufdrückt, demnächst aber die Haut auf dieser Stelle nach verschiedenen Richtungen, wie man sie fassen kann, zwischen die Finger nimmt und stark zusammen reibt. Die Lauge wird sodann noch einmal aufgegossen, und dasselbe Verfahren erneuert, die Haut möglichst stark zwischen den Fingern gedrückt und gerieben. Die Lauge wird zum drittenmal, aber immer nur in dem Maaße, daß nur die zerrissene Räudestelle damit überläuft, aufgegossen. Bei diesem mal wird die Haut abermals zwischen den Fingern gerieben und zuletzt sämmtliche um die Räudestelle herumstehende Wolle in dieselbe und insbesondere in die Risse und Wunden, welche der Nagel gemacht hat, hineingedrückt. Nach einigen Tagen kann noch einmal etwas von der Lauge aufgegossen werden, ohne jedoch die Räudestelle weiter mit der Hand zu berühren.

Gewöhnlich wird dies einmalige Verfahren genügen, wenn es mit Genauigkeit und Aufmerksamkeit ausgeführt ist. Sollte dies aber nicht der Fall sein und die Haut auf dieser Stelle nicht binnen einiger Zeit sich völlig geschmeidig zeigen, so daß nach etwa 14 Tagen der zurückgebliebene Schorf mit der Wolle schon von der Haut abgewaschen wäre, so würde die wiederholte Anwendung dieses Mittels nothwendig sein. Zu bemerken ist jedoch, daß auch nicht die kleinste Räudestelle, und hätte sie auch nur die Größe eines Stecknadelknopfs, übergangen werden darf, sondern selbige sogleich in der vorgeschriebenen Art behandelt werden muß, wenn man für die weitere Verbreitung dieses Uebels gesichert sein will. Der Schäfer muß daher auf alle die Thiere, welche sich irgend beißen oder scheuern, sehr aufmerksam sein, und deren Haut ohne Zeitverlust sorgfältig untersuchen, indem er sie einzeln durch die Hand nimmt und deren Haut überall durchfühlt. Wo sich eine pergamentartige

Digitized by Google

verhärtete dicke Stelle derselben zeigt, und wenn das Schaaf bei dem Zusammendrücken derselben, durch Bewegung der Lippen ein Jucken zu erkennen giebt, ist jede Zeit auf eine vorhandene Räude zu schließen. —

№ 692. Paß Polizei Nr. 727. B. I.

Der Musikus August Wahle aus Bitterfeld, hat seinen, unterm 13. September d. J. zu Bitterfeld ausgestellten, und zuletzt unterm 12. c. zu Bielefeld visirten Reisepaß, angeblich auf dem Wege von Bielefeld nach Paderborn, nahe bei Neuhaus, verloren.

Vorstehender Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwanige Besitzer aufgefordert, solchen bei der nächsten Polizei-Behörde abzugeben.

Minden, den 22. November 1828.

№ 693 Die Köhrung der Hengste beim Schauamte Wiedenbrück betr. Nr. 2202. R. I.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27 des Amtsblatts pro 1826 abgedruckte Köhrordnung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schauamte Wiedenbrück vier Hengste, deren Signalement hierunter verzeichnet worden, zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt worden sind.

Die den Eigenthümern zu ertheilenden Certificate sind der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt werden.

Signalement der Hengste.

Namen der Eigenthümer	Wohnort	der vorgeführten Hengste: Alter Jahr	Größe Fß	Zu	Farbe	Abzeichen	Race
Zur Hardt, Vollmeier.	Bockel.	9	5	3	hellbraun.	Ahlstreife.	Hoyar Land-Gestütpferd.
Pavenstädt, Vollmeier.	Pavenstädt.	10	5	4	dunkelbraun	kleinen Stern u. linken Hinterfuß weiß.	desgleichen.
Nöwekamp, Colon.	Herzebrock.	7	5	3	kirschbraun.	schmale Bläsfe u. linken weiß. Hinterfuß.	desgleichen.
Große Vollmer, Zweilieger.	Möse.	8	5	2	schwarz.	keine.	gutes Landpferd vered. Abstammung

Minden, den 25. November 1828.

№ 694. Sicherheits-Polizei. Nr. 720. B. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Vagabunde Heinrich Maaß aus Hannover, ist, nach seiner Entlassung aus dem Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, solche bei zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder zu betreten.

Signalement:

Familien-Namen: Maaß. — Vornamen: Heinrich. — Geburtsort: Hannover. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond.

Digitized by Google

— Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: dunkelblond. — Zähne gesund. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Zwischen den Augen einige Blatternarben, und Bruchschaden.

Minden, den 21. November 1828.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors

№ 695. ad Nr. 2670 Q. Nach einem Reskript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 17. Oktober d. J. soll die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Paderborn nach Cassel, künftig unter Aufhebung sämmtlicher bisher bestandenen Barrieren zu Paderborn am Casseler Thor, Lichtenau, Hardehausen und Warburg, an vier neu zu etablirenden Empfangsstellen, wie folgt, bewirkt werden:

Es wird

1., zu Dörnhagen für die Strecke von Paderborn bis in Nro. 80. der Straße, 2 Meilen,
2., zu Kleinenberg für die Strecke von Nro. 80 bis Nro. 140, 1½ Meilen,
3., zu Ossendorf von Nro. 140 bis 200., 1½ Meilen, und
4., zu Herlinghausen für die Strecke von Nro. 200. bis zur Grenze, 1 Meile, überall in beiden Richtungen, an Chausseegeld erhoben werden.

Zu Ossendorf und Herlinghausen tritt die Erhebung bereits am 1. Dezember c. ein, zu Dörnhagen und Kleinenberg aber erst mit dem 1. Januar k. J., wovon das Publikum benachrichtigt wird.

Münster, den 26. November 1828.

№ 696. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 11,791. 1) Am 14. November c. um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten unfern Paderborn

brutto 217 Pfund Melis, und
— 179 — Sirup,

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 24. November 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 697. Belegung der Deposital-Bestände betr. Nr. 10,803. A. Sehr viele, beim Justiz-Minister eingegangene Visitationsverhandlungen zeigen, daß die meisten Gerichte bei ihren Depositorien größere Bestände haben, als zum Betriebe der Geschäfte nöthig ist, und sich noch außerdem nicht unbeträchtliche Summen, selbst bei Gerichten, wo gar keine Asservation statt finden sollte, in asservatione befinden. Dies Verfahren entzieht einen Theil des baaren Geldes, ohne zureichende Gründe dem Verkehr, führt den Verlust der Zinsen für arme Vormundschaften, oder andere Interessenten herbei, und setzt die Gelder der Gefahr einer Beraubung aus. Es ist daher die Pflicht der aufsehenden Behörden, ein solches Verfahren der Gerichte nicht zu dulden.

Die Obergerichte haben Gelegenheit, die Unterbehörden in Ansehung dieses Theils

Digitized by Google

der Geschäftsführung streng zu kontrolliren, da sie aus den, von den Untergerichten nach Vorschrift des Circulars vom 29. Dezember 1824. sub 4. jährlich eingehenden Depositalabschlüssen und Tabellen den Betrag der baaren Bestände ersehen, und in Erwägung ziehen können, ob dieselben zum Verkehr des Gerichts im richtigen Verhältniß stehen. Es ist daher nöthig, bei jeder Depositaltabelle oder jedem Depositat Abschluß, eine solche Prüfung zu veranlassen.

Damit aber die Untergerichte zeitig für die Belegung der Gelder sorgen, sind sie jetzt gleich durch die Amtsblätter auf die Vorschriften der Depositalordnung zu verweisen, und es ist ihnen bekannt zu machen, daß bei Verlusten, welche die Depositorien treffen könnten, mit nachsichtsloser Strenge gegen die verfahren werden solle, welche die Depositalbestände zur Ungebühr hätten anwachsen lassen, oder Asservate ohne zureichenden Grund geduldet hätten.

Zugleich ist den Untergerichten aufzugeben, bei Einreichung der Depositat-Tabellen oder Abschlüsse zugleich zu bemerken, wie viel Posten sich in asservatione befanden, und wie viel sie betrügen, oder ob gar keine asservate sich vorfinden.

Berlin, den 3. November 1828.

Der Justiz-Minister.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, den Inhalt des vorstehenden Ministerial-Rescriptes nicht nur in allen Puncten genau zu beachten, sondern auch dasselbe in der ersten Sitzung zum Vortrage zu bringen und binnen 14 Tagen eine Abschrift der erlassenen Verfügungen einzusenden.

Paderborn, am 21. November 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 698. Aufforderung der Bibelgesellschaft des Weserlandes. Nr. 2625. Q.

Da mit dem Ablauf dieses Jahres der siebente Jahresbericht der Bibelgesellschaft des Weser-Landes, über die Verwaltung pro 1827 und 1828, aufgestellt werden muß; so werden die auswärtigen geehrten Mitglieder und Wohlthäter des Vereins ersucht, ihre unterzeichneten Beiträge und Gaben, sowohl pro 1828 als die Rückstände pro 1827, auf dem gewöhnlichen Wege baldigst zu entrichten.

Die Herren Landräthe und Prediger, welche zeither so rege Theilnahme an dem Gedeihen der Bibel-Gesellschaft bewiesen, und deren Wirksamkeit, so thätig unterstützt haben, ersuche ich ganz ergebenst, jene Beiträge und Gaben einzuziehen, und mit den namentlichen Verzeichnissen der Geber, wie bisher, unter der Rubrik:

„Bibel-Gesellschafts-Angelegenheiten"

an mich bald gefälligst einzusenden.

Wenn gleich der bevorstehende Jahres-Bericht über die Wirksamkeit der hiesigen Bibel-Gesellschaft, in den letzt verflossenen zwei Jahren, ausführliche Rechenschaft ablegen wird; so muß ich doch schon jetzt bemerken: daß durch das Ausbleiben vieler Beiträge, die Thätigkeit derselben bedeutend unterbrochen ist, und daß nicht allen Wünschen, nach dem Besitz von Bibeln, hat genügt werden können. Um so fühlbarer und schmerzlicher ist solches, in denjenigen Fällen, geworden, wo von mehreren Seiten, eine bedeutende

Digitized by Google

Anzahl von Bibeln verlangt wurde, obgleich von dort aus, entweder gar keine, oder doch nur geringe Beiträge eingegangen waren, welche mit dem Werthe der geforderten, und von uns für baares Geld anzukaufenden Bibeln, in keinem Verhältnisse standen.

Um so zuversichtlicher hoffe ich jetzt, nicht allein auf baldige Einsendung der bereits gezeichneten Beiträge und Gaben, sondern bitte auch die Herren Landräthe und Prediger, in ihren Wirkungskreisen, durch zweckdienliche und eindringliche Aufforderungen, gefälligst dafür zu sorgen, daß mehrere neue Mitglieder sich unserm Vereine anschließen, und neue Wohlthäter, denselben unterstützen.

Jede, auch die kleinste Gabe wird mit Dank angenommen, und in dem nächsten Jahres-Berichte verzeichnet werden.

Möge der Segen des Allerhöchsten, jedes Opfer für die wohlthätige Verbreitung seines göttlichen Wortes und seiner heiligen Lehren, reichlich vergelten!

Minden, den 18. November 1828.

Der Direktor der Bibel-Gesellschaft des Weser-Landes.

Dr. Hanff.

№ 699. Steckbrief. Nr. 73 X.

Der Friedrich Sprick aus Wewer, welcher wegen Erpressungen, die er unter Vorspiegelung der Feuervisitation in den Dörfern des Gerichtsbezirks Salzkotten begangen, zur Untersuchung gezogen worden, hat sich von Salzkotten, seinem bisherigen Aufenthaltsorte, entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben nach der untenstehenden Personsbeschreibung zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königliche Inquisitoriat zu Paderborn abliefern zu lassen.

Paderborn, den 27. November 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement des Sprick:

Alter: 67 Jahr; Haare: schwarz, stark mit grauen untermischt; Stirn: niedrig; Augenbraunen: schwarz und grau; Augen: braun; Nase: dick; Mund: breit; Zähne: schadhaft; Bart: stark; Kinn: breit und gespalten; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: gesetzt, klein; Besondere Kennzeichen: ist etwas pockennarbig und kurzsichtig.

№ 700. Nr. 1669. II. b.

Der Königl. Forst Dielingerbruch, im Kreise und Verwaltungs Bezirke Rahden und der Gemeinde Varl belegen, welcher 138 Morgen 178 □R. nutzbaren Boden hält, und sich vorzüglich zu Wiesen eignet, soll zufolge Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung nochmals im Ganzen zum Verkauf und zur Erbpacht am 16. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr in dem Hause des Gastwirths Hr. Langhorst zu Rahden ausgeboten werden.

Erwerblustige, welche in dem obigen Termine gehörige Sicherheit für ihre Gebote nachweisen können, lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß hinsichtlich der Zahlung der Kauf- und Erbstands-Gelder günstigere Bedingungen als in den früheren Terminen gestellt werden. Diese Bedingungen können 8 Tage vor dem Veräusserungs-Termine bei Unterzeichnetem eingesehen werden; Abschriften werden dahingegen nur auf portofreie Anträge gegen die üblichen Copial-Gebühren ausgefertigt. Hausberge, am 20. Nov. 1828.

Der Forst-Inspektor, Hagspihl.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 12. Dezember 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1166. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4. October 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 701. Durchgang der preußischen Eisen- und Stahlwaaren durch Frankreich nach der Schweiz betr.

Als gesetzliche Bedingungen des den preußischen Eisen- und Stahlwaaren gestatteten Durchganges durch Frankreich nach der Schweiz (A. B. S. 397) ist näher festgesetzt:

1. Der Eingang erfolgt über die Bureaux zu Sierk, Forboch, Thionville und und Strasburg, der Ausgang über Chatillon, St. Louis, Les Verrieres de Joux, lougnue, et les Rousses.

2. Auf den Durchgang findet das Gesetz vom 17. Dezember 1824 Anwendung, uch soll jede Stange oder Stab (barre) Eisen oder Stahl mit einem Körner (poincon, Stempel) bezeichnet, und in den acquits à caution die Anzahl der Stangen, die Dinensionen nach den Klassen des Tarifs, und das Gewicht jeder Gattung angegeben werden.

3. Es wird 1/20 der Eingangssteuer nach dem Gesetze vom 21. April 1818 §. 32 bezahlt.

№ 702. Einholung der höhern Genehmigung zu jeder Personen-Namensveränderung.

Nr. 8898. A.

Zu der Vermuthung veranlaßt, daß manche jüdische Proselyten bei der Taufe einen andern als ihren bisherigen Familien- und Geschlechtsnamen annehmen, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht zu haben, und daß manche Pfarrer die Proselyten-Taufen unter solchen angenommenen Namen in die Kirchenbücher eintragen, ohne sich die den Proselyten etwa ertheilte Genehmigung nachweisen zu lassen, bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß zu jeder Namenveränderung, sowohl bei Christen als bei jüdischen Glaubensgenossen, die Genehmigung bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden muß, und weise die Pfarrer an, niemanden, der nicht die erhaltene Genehmigung nachgewiesen hat, unter einem andern, als seinem bisherigen Geschlechtsnamen in die Kirchenbücher einzutragen. Münster, den 27. November 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 703. Anforderungen an die Verwaltungs-Fonds pro 1827, 1828.

Nr. 19924 II.

Da nach höherer Bestimmung, die aus den Ausgabe-Fonds eines jeden Jahrs zu bestreitenden Zahlungen, so zeitig liquidirt werden sollen, daß sie noch vor dem Abschluß

Digitized by Google

der Jahres-Rechnung berichtigt werden können, so werden alle diejenigen, welchen Forderungen an diesseitige Verwaltungs-Fonds zustehen, hierdurch aufgefordert, die Einreichung ihrer Liquidationen dergestalt zu beschleunigen, daß solche vollständig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar künftigen Jahrs, hier eingehen. Es wird hierbei bemerkt, daß dieser letzte Termin nur auf solche Forderungen zu beziehen ist, die erst Ende des laufenden Jahres entstehen, da über beendigte Geschäfte, die Liquidationen ohne Zeitverlust geschlossen und eingereicht werden müssen. Sollten wider Erwarten noch Forderungen an die Verwaltungs-Fonds für das Jahr 1827 nicht zur Liquidation gebracht sein, so ist dies nachzuholen.

Minden, den 4. Dezember 1828.

№ 704. Die Erfahrung scheint es immer mehr zu bestätigen, daß die engen dumpfigen Ställe, in
Nr. 718. K. I. denen keine zweckmäßige und hinlängliche Luftzüge angebracht sind, die Entstehung des Milzbrandes und sonstige Krankheiten des Viehes begünstigen.

Wir finden uns veranlaßt, auf diesen dem Viehstande und dessen Gesundheit so nachtheiligen Umstand aufmerksam zu machen, und dringend zu empfehlen, nicht allein bei der Anlegung neuer Stallungen für eine angemessene Größe und Höhe derselben, so wie für gehörige Luftzüge Sorge zu tragen, sondern auch den schon vorhandenen eine möglichst zweckmäßige Einrichtung zu geben.

Hierbei bemerken wir, daß es nicht hinreichend ist, während des Tages in die Ställe der frischen Luft Eingang zu verschaffen, vielmehr müssen die Luftzüge so angebracht werden, daß auch des Nachts die Luft in die Ställe eindringen kann. Je beengter der Raum ist, und je gedrängter das Vieh steht, desto mehr muß für Geräumigkeit der Luftzüge gesorgt werden. Minden, den 24. November 1828.

№ 705. Des Herrn Finanz Ministers Exzellenz haben mittelst Verfügung vom 30. v. M. zu
Gewerbsteuer betr. bestimmen geruht, daß es bei der Circular-Verfügung vom 13. Dezember 1824., wor-
Nr. 2829. II. i. nach durchgehends alle Gewerbetreibende, die ein nach einem Mittelsatze besteuertes Gewerbe neu anfangen, in dem ersten Jahre ihres Gewerbebetriebs mit dem Mittelsatze besteuert werden müssen, ferner sein Verbleiben behalten soll. Das in der Instruktion zur Erhebung der Gewerbesteuer vom 10. November 1820 über die Prüfung von Prägravations-Beschwerden vorgeschriebene Verfahren soll daher auf diejenigen nicht in Anwendung kommen, welche das Gewerbe erst anfangen, indem da, wo eine Bestimmung des Steuersatzes nach dem Umfange des Gewerbes eintreten soll, überall nur darauf Rücksicht genommen werden darf, welchen Umfang das Gewerbe in dem abgelaufenen Steuer Jahr wirklich gehabt hat, nicht aber auf Vermuthungen über den Umfang den es im Laufe des Steuerjahrs erlangen könnte. Hiernach kann daher fernerhin für diejenigen, welche ein nach einem Mittelsatze besteuertes Gewerbe neu anfangen, im Laufe des ersten Jahres ihres Gewerbs-Betriebes eine Ermäßigung des von ihnen zu entrichtenden Mittelsatzes nicht Statt finden.

Den mit der Gewerbesteuer-Aufnahme beauftragten Behörden sowohl, als den Gewerbetreibenden, wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Minden, den 28. November 1828.

Digitized by Google

№ 706. Der Oberlehrer Hientzsch am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Nr. 120. J. Breslau, beabsichtiget, eine, hauptsächlich pädagogische, Musikzeitschrift für alle, welche in Schulen und Kirchen lehrend und leitend die Musik zu fördern haben, oder auf ein solches Amt sich vorbereiten, unter dem Titel

Eutonia,

in zwanglosen Heften, auf Subscription herauszugeben.

Die Haupt-Gegenstände derselben sind: 1) Geschichte der Musik. 2) Theorie der Musik. 3) Gesang-Unterricht und Gesangkompositionen. 4) der Choral nebst der musikalischen Liturgie oder Agende. 5) Orgel und Orgelspiel, so wie Unterricht darin und Orgelkompositionen. 6) die Erlernung einiger anderer Instrumente, besonders des Klaviers oder Fortepiano's, der Geige, Flöte, der Posaunen u. s. w. 7) Prüfungen in der Musik, vorzüglich über Kantor und Organistenproben. 8) Biographien verdienter Kantoren, Organisten, Musiklehrer ꝛc. 9) Nachrichten und Berichte über den Musik-Unterricht auf Universitäten, Gymnasien, in Schullehrer-Seminarien, in Stadt- und Landschulen ꝛc. über Musikfeste und Musikaufführungen ꝛc. 10) Lesefrüchte und Miszellen.

Drei Hefte zu 6 Bogen in gr. 8. von welchen jedes ⅓ Rthlr. kostet, machen einen Band aus.

Die Zahlung geschieht immer nur für 1 Heft, und zwar erst bei dem Empfange desselben; die Subscription gilt aber für 3 Hefte oder einen Band.

Indem wir dieses, einem hohen Ministerial-Reskripte vom 16. v. M. zufolge, hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß der Herr Regierungs-Secretair Burchardi, der Subscribenten-Sammlung, für den hiesigen Regierungs-Bezirk, sich unterziehen werde. Minden, den 24. November 1828.

Bekanntmachung.

№ 707. Die evangelischen Einwohner von Rio de Janeiro, der Hauptstadt Brasiliens, größtentheils Deutsche und Schweizer, entbehren der Wohlthat das göttliche Wort nach den Nr. 837. P. J. Grundsätzen ihrer Confession verkundigen zu hören. Sie wünschen und beabsichtigen daher, zu einer deutsch-französischen Gemeinde vereinigt, eine Kirche, eine Pfarrwohnung, ein Schul- und ein Krankenhaus zu erbauen. Ihre eigenen Kräfte sind aber hiezu bei weitem nicht genügend. Eine Bitte an unsern theuren König um Beistand, fand in dem frommen Herzen dieses wahrhaft christlichen Monarchen den erwarteten Fürsprecher. Es ward in dem ganzen Umfange des Staats eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte bewilligt. Die erstere ist abgehalten. Statt der letztern ist, bei den damit gewöhnlich verbundenen Belästigungen, späterhin die Bildung von Privatvereinen für angemessener erachtet worden, welche das, was edle Herzen, vom Drange wohl zu thun getrieben, jenem frommen Zwecke zu widmen wünschen, in Empfang nehmen, und durch den deshalb in Berlin existirenden Hauptverein an die Vorsteher der evangelischen Gemeinde in Rio de Janeiro befordern. Solcher Vereine sind bereits mehrere zusammengetreten.

Die Einwohner des Regierungs-Bezirks Minden stehen nirgends zurück, wo es die Förderung des Guten und Edlen gilt. Wir kommen daher gewiß nur den Wünschen unserer theuren Mitbürger entgegen, wenn wir ihnen hierdurch anzeigen, daß auch wir einen der vorerwähnten Spezialvereine für den hiesigen Regierungsbezirk gebildet haben.

Digitized by Google

Wir ersuchen die Herren Landräthe, Geistlichen und Ortsvorsteher, um ihre kräftige Unterstützung, und bitten, das, was die Wohlthätigkeit ihrer Verwalteten zur Befriedigung des Eingangs gedachten religiösen Bedürfnisses unserer entfernten Mitchristen spendet, unter der Rubrik „Herrschaftliche Collekten-Gelder“ an den mitunterzeichneten Regierungs-Sekretair Raidt gelangen zu lassen.

Ueber die eingegangenen Beiträge werden wir von Zeit zu Zeit öffentliche Rechenschaft geben.

Minden, den 5. Dezember 1828.

Der Spezial-Verein zur Sammlung von Beiträgen für die evangelische Gemeinde zu Rio de Janeiro.

Richter, Reg.-Präsd. — v. Carow, Reg.-Direktor. — Delius, Ob.-Reg.-Rath. — Sasse, Conf.-Rath. — Zieren, Conf.-Rath. — Raidt, Reg.-Secr.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors

№ 708. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 11,791.

2) Am 14. November c. um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten unfern Paderborn

brutto 217 Pfund Melis, und
— 179 — Sirup,

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 24. November 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 709. Nr. 680. E. B.

Die Ferien bei dem Oberlandes-Gerichte und sämmtlichen Untergerichten dieses Departements werden für das Jahr 1829 folgendergestalt bestimmt:

1., die Weihnachts-Ferien pro 1828 — 1829 endigen den 3. Januar 1829;
2., die Oster-Ferien fangen an den 12. April und endigen den 25. April;
3., die Pfingst-Ferien fangen an den 31. Mai und endigen den 13. Juni;
4., die Erndte-Ferien fangen an den 19. Juli und endigen den 22. August;
5., die Weihnachts-Ferien pro 1829 — 30 fangen an den 20. Dezember.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte, und jeder, welcher bei den Gerichten Geschäfte abzumachen hat, genau zu richten.

Paderborn, den 5. Dezember 1828.

№ 710. Nr. 2595. E. B.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist unterm 13. v. M. genehmigt worden, daß die in Bünde wohnenden Justiz-Commissarien auch bei dem Landgerichte in Quernheim praktisiren dürfen.

Paderborn, den 28. November 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 711. Verkauf des

2) Da das Meistgebot des am 10. v. M. zum Verkauf ausgebotenen Domainen-Gu-

Digitized by Google

Liesborn, im Kreise Beckum, nicht genehmigt worden, so wird dasselbe am Samstag den 20. Dezember d. J., Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude nochmals im Ganzen unter den nehmlichen Bedingungen, die im hiesigen Regierungs-Secreteriate, zu Oelde bei dem Domainen-Rentmeister Geßner und zu Liesborn bei dem Bürgermeister Schmits eingesehen werden können, zum Verkauf ausgeboten werden. Wegen der zu diesem Gute gehörigen Bestandtheile, wird auf die frühere Bekanntmachung vom 2. September d. J. Bezug genommen. Domainen-Gut Liesborn. Nr. 2495 Q.

Münster, den 5. November 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der Steuern ꝛc.

№ 712. Nr. 770. B.

Es ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß bei dem künftigjährigen Herbst-Manöver 19 Infanterie-Bataillone unter Zelte neuester Form, lagern sollen.

An Leinewand ist dazu erforderlich und zwar, nach den in unserm Geschäfts-Lokale, so wie bei den Garnison-Verwaltungen zu Bielefeld, Minden und Paderborn, zur Ansicht offen liegenden Proben:

Nr. 1.	5/4 breit, zu dem Kegel der Commandeurs so wie der Ober- und Unterzelte	20,000	Ellen
„ 2.	7/8. breit, zu der Fußwand derselben Zelte,	10,200	„
„ 3.	5/4. breit, zu dem Kegel der Gemeinen Zelte, imgleichen der Knechts-Zelte,	54,600	„
„ 4.	7/8. breit, zur Fußwand derselben Zelte,	23,000	„
„ 5.	5/4. breit, zu den Gewehr-Mänteln,	6,000	„
„ 6.	1 1/32. breit, zum Kranz an sämmtlichen Zelten,	15,000	„
	Zusammen	128,800	Ellen.

Zur Uebernahme der Lieferung dieser Leinwand wird hiedurch der Weg der öffentlichen Submittirung eröffnet, und werden die Unternehmungslustigen eingeladen, ihre Erbietungen in portofreien Briefen an die unterzeichnete Intendantur bis zum 26. d. Mts. einzureichen. Später eingehende Submissionen bleiben unberücksichtiget, und erfolgt die Eröffnung der eingegangenen Submissionen am 27. d. Mts.

Folgendes wird noch bemerkt:

1., Die Lieferung der Leinwand muß vom Tage der Uebergabe ab, binnen spätestens vier Monaten, und sonach bis ultimo April 1829, vollständig bewirkt werden.

2., Da die Lieferung vielleicht nicht ganz genau nach den vorliegenden, von Berlin erhaltenen Proben in hiesiger Provinz bewirkt werden kann, so haben die Submittenten ihren Submissionen Proben beizufügen, nach welchen sie die Lieferung zu übernehmen im Stande sind, und die äußersten Preise dafür anzugeben.

Es dürfen diese Proben jedoch den Vorliegenden Hinsichts der Güte und des innern Gehalts nicht nachstehen, müssen auch ihnen Hinsichts des Aeußern, so viel wie möglich, gleich kommen.

3., Bei der bedeutenden Quantität der erforderlichen Leinwand und der nicht sehr ausgedehnten Frist zu deren Ablieferung, kann die Lieferung auch getheilt und an verschiedene Unternehmer übertragen werden.

Digitized by Google

4., Eine hinreichende Sicherheit durch Caution oder Bürgschaft, haben die Unternehmer, dem Verlangen gemäß, zu leisten.

Münster, den 1. Dezember 1828.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Korps.

Reiche.

№ 713. Nr. 75. X.

Die Strumpfhändler Gerhard Hollrah, Johann Kollmer und Johann Eilers aus dem Oldenburgischen, sind wegen einer ansehnlichen Defraude Kloppenburger Strümpfe, und Verfälschung der Herzsiegel, in Untersuchung und bereits durch das Erkenntniß erster Instanz verurtheilt. Sie haben erklärt, kein Vermögen zu besitzen, da dieses aber bei dem ausgebreiteten Handel im hiesigen Lande, nicht zu glauben ist, so ist zur Sicherheit der Steuer-Kasse deren ausstehendes Vermögen mit Arrest belegt, und werden alle, welche den genannten Denunziaten etwas verschulden sollten, auf den Grund der Vorschrift der allgemeinen Prozeß-Ordnung, Th. 1. Tit. 29. § 54., gewarnt, bei Vermeidung doppelter Zahlung, denselben oder deren Machtgebern keine Zahlung zu leisten, vielmehr haben sie von ihrer Schuld den benachbarten Königl. Gerichten, Steuerämtern oder dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Minden, den 2. Dezember 1828.

Der Untersuchungs-Richter.

Vogelsang.

№ 714. Steckbrief. Nr. 74 X.

In der Nacht vom 24/25. v. M. ist ein wegen mehrerer Betrügereien verhafteter Vagabonde, angeblich Peter van de Walde genannt und aus Holland gebürtig, aus dem Gefängniß zu Lübbecke ausgebrochen und entsprungen.

Alle Civil- und Militair Autoritäten werden ersucht, auf diesen Verbrecher, dessen Signalement hierunter folgt, zu achten, denselben im Betretungsfall arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 3. Dezember 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Name: van de Walde. — Vorname: Peter. — Geburts- und Aufenthaltsort: Hardenberg. — Stand: Chirurgus. — Alter: 31 — 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: schwarz braun. — Haare: schwarz braun. — Augen: blau. — Nase: lang, spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: spitz, klein. — Bart: braun. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Zeichen: Blatternarben, und eine kleine Warze tief im Nacken rechts.

Kleidung: einen hohen schwarz seidenen Hut; einen schwarzen Frackrock; eine schwarze lange Hose; eine gestreifte Weste; einen roth und gelb gestreiften Umschlagetuch; ein schwarz seidenes Halstuch; Schuhe mit Riemen und Kamaschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59.

Minden, den 19. Dezember 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westphalen.

№ 715. Neue Eingangssteuer in Nord-Amerika für die dort eingehende grobe Leinwand betr.

Die neue Nordamerikanische Eingangs-Steuer behandelt alle grobe Leinwand als baumwollen Sack-Linnen, welche ganz oder zum Theil aus Hanf, Flachs oder Werg gefertigt, 39 Zoll breit oder breiter ist, und 16 Unzen — Avoir du Poids — Gewicht oder mehr die Yard wiegt. Münster, den 5. Dezember 1828.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums.

№ 716. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Kandidaten betr.

Außer den in der Bekanntmachung vom 19. v. M. genannten evangelischen Pfarramts-Kandidaten ist auch den Kandidaten Hülsmann aus Iserlohn, Schmieding aus Bielefeld, Schütte aus Hörde, Toel zu Wengern und Wiemar aus Dortmund,

nachdem sich dieselben nunmehr darüber, daß sie der Militairpflicht genügt, ausgewiesen haben, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden. Nr. 459. C.

Der evangelische Pfarramts-Kandidat Ernst Friedr. Christoph Hartog aus Bielefeld, welcher bei dem Königl. Konsistorium in Berlin sein Examen pro Ministerio bestanden, ist unter die wahlfähigen Kandidaten auch hiesiger Provinz aufgenommen worden. Nr. 447. C.

Der Kandidat des Prediger-Amts Karl Giesikus aus Ratingen, welcher sein Examen pro Ministerio vor dem Königl. Konsistorio zu Coblenz bestanden, ist auch für die hiesige Provinz für wählbar zum Pfarr-Amte erklärt worden. Nr. 451. C.

Münster, den 4. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 717. Feuersichere Anlegung der Backöfen betr. Nr. 416. F. I.

In einem auswärtigen Regierungsbezirke sind seit einiger Zeit auffallend häufig die Fälle vorgekommen, daß Backhäuser ein Raub der Flammen geworden sind. Die stattgefundenen Untersuchungen haben ergeben, daß weniger der Fahrlässigkeit der Eigenthümer, als vielmehr der fehlerhaften Construction der Backöfen die Entstehungs-Ursache jener Brand-Ereignisse beizumessen ist.

Um ähnlichen Gefahren und Nachtheilen in unserm Verwaltungsbezirke möglichst vorzubeugen, finden wir uns zu nachstehender Anordnung veranlaßt:

1. Die Anlegung der Backöfen auf einem Gestell von Holz mit Bohlen belegt, ist gänzlich untersagt.

Digitized by Google

2. Es darf von jetzt an kein Backofen anders, als auf einem guten und festgegründeten Fundamente oder Gewölbe von Steinen aufgeführt werden.
3. Jeder neu anzulegende Backofen muß mit einem Schornstein und massiven Vorgelege versehen sein.
4. Soll um den Backofen ein Gehäuse oder Schauer von Fachwerk angelegt werden, so müssen die mit Strohlehm stark zu überziehenden Wände desselben wenigstens 3 Fuß, und die darüber gestreckten Balken 4 bis 5 Fuß vom Ofen entfernt bleiben.
5. Das Dach auf einem solchen Gehäuse darf nicht mit Stroh, sondern nur mit Schiefer oder mit Ziegeln ohne Stroh-Docken gedeckt werden.
6. Jede Zuwiderhandlung dieser Verordnung wird mit einer Strafe von 10 Rtl. sowohl gegen den Bauherrn, als den Baumeister geahndet werden.

Sämmtliche Polizei-Beamte unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung der obigen Vorschriften strenge zu wachen und etwaige Contraventionen gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

Minden, den 5. Dezember 1828.

№ 718. Den Gebrauch von Steinkohlen zum Brodbacken betr. Nr. 416. F. I.

Mit Bezug auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachungen vom 8. October 1818 und 10. December 1825, den Gebrauch von Steinkohlen zum Brodbacken betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Gebrauch sich jetzt auch in andern Regierungsbezirken bewährt hat.

Einem, auf Steinkohlenfeuerung eingerichteten Backofen, ist bei einer Heizung mit
35 Pfund Steinkohlen zum Werthe von . . . . 1 Sgr. 6 pf.
und einigen Holzsplittern an Werth . . . . . — 4 —
eine solche Hitze gegeben, daß nach einander in fünf Gebäcken 138 Pfo. 30 Lth. Weißbrod, Zwieback und ähnliche Backwaaren, zum Gewicht von 1½ Loth bis zu 3 Pfo., binnen 4 Stunden gar gebacken wurden.

Von dieser Zeit waren beiläufig 2 Stunden zur Heitzung, zum ersten Gebäck 10 Minuten, zum zweiten ebenfalls 10, zum dritten 16, zum vierten 27 und zum letzten 65 Minuten erforderlich. Minden, den 5. Dezember 1828.

№ 719. Prämien-Bewilligung für Entdeckung von Baumfrevel. Nr. 3928. I. L.

Von der an der Kunststraße zwischen Nimbeck und Scherfede befindlichen Obstbaum-Pflanzung sind 40 veredelte Obststämme, der Gemeinde Nimbeck zuhörig, durch boshaften Frevel vernichtet worden.

Die letztgenannte Gemeinde hat demjenigen, welcher den boshaften Thäter dergestalt zur Anzeige bringt, daß eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden kann, unter Verschweigung seines Namens eine Prämie von 10 Thalern ausgelobt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. Dezember 1828.

№ 720 Die Köhrung der Hengste beim Schau-Amt Paderborn betr. Nr. 2481. B I.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27 des Amtsblatts pro 1827 abgedruckte Köhrordnung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schauamte Paderborn vier Hengste, deren Signalement hierunter verzeichnet ist, zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt worden sind.

Digitized by Google

Die den Eigenthümern zu ertheilenden Certificate sind der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

Minden, den 6. Dezember 1828.

Signalement der Hengste.

Namen der Eigenthümer	Wohnort	der vorgeführten Hengste: Alt. Jahr	Größe Fß	Größe Zoll	Farbe	Abzeichen	Race
Wachtmeister Schilling.	Helmern.	4	5	2½	Fuchs.	Unregulirte Bläſſe, beide Hinterfüße weiß.	Gemein.
Engelbrecht Hagemeier.	Gehrden.	7	5	½	dunkelbraun	Mit Stern.	Gemein.
Georg Sunkefeld.	Helmern.	7	5	1½	braun.	Stern u. Schnippe, die Hinterfüße weiß.	Ein halb Senner.
Herr Kammerherr v. Spiegel.	Borlinghauſen.	14	5	3	Brandfuchs.	Schußſtern und Schnippe, beide Hinterf. u. rechte Vorderfuß weiß.	Ein Neuſtädter.

№ 721. Die Berückſichtigungen bei der Aushebung pro 1828 betr. Nr. 3999 L. I.

Die bei der Aushebung von 1828 wegen häuslicher Verhältniſſe berückſichtigten Militairpflichtigen ſind durch Anſchlagszettel an den Geſchäfts-Lokalen der landräthlichen Behörden und an den betreffenden Rathhäuſern nahmhaft gemacht worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 5. Dezember 1828.

№ 722. Steckbrief. Nr. 2760. L. I.

Aus dem Zuchthauſe zu Herford iſt der nachſtehend bezeichnete Verbrecher Chriſtian Friedrich Zöllner, wegen Raubes zu lebenswieriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, am 6. d. M. entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Zuchthaus nach Herford abliefern zu laſſen.

Signalement.

Geburtsort: Schildesche. — Vaterland: Weſtphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Spenge. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3¾ Zoll. — Haar: hellblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: ordinair. — Kinn: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: oval. — Statur: mittel. — Beſondere Kennzeichen: unterm Kinn eine Schnittnarbe von 1 Zoll Länge, unterm linken Auge eine Narbe. — Bekleidung: Zuchthausbekleidung.

Minden, den 10. Dezember 1828.

№ 723. Steckbrief.

Aus Paderborn, vom Königl. 4. Küraſſier-Regiment, iſt der nachſtehend bezeichnete Küraſſier Nicolaus Deiter am 8. Dezember c. deſertirt.

Digitized by Google

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht und resp. angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das gedachte Regiment nach Paderborn abliefern zu lassen.

Minden, den 13. Dezember 1828.

Signalement:

Geburtsort: Klarholz. — Vaterland: Kr. Wiedenbrück. — Religion: katholisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4¾ Zoll. — Haar: roth. — Backenbart: roth. — Statur: klein und dick. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben, schiefe Beine nach einwärts gebogen.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit großem Schirm, eine kurze grüne Friesjacke, ein blauer Leinwandskittel mit Kragen.

Personal-Chronik.

№ 724. Nr. 769. K. I. Der Dr. der Medizin und Chirurgie, Carl Lucian von Möller ist von einem Königl. hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt, und als solcher für die hiesige Stadt vereidigt worden.

Minden, den 4. Dezember 1828.

№ 725. Nr. 1721. M. I. Der Pfarrer Gessert zu Lienen, Regierungs-Bezirk Münster, ist zum Pfarrer der durch den Tod des Pastors Hörmann erledigten evangelischen ersten Pfarrstelle zu Halle, Diözese Bielefeld, ernannt worden.

Nr. 2226. R. I. Die Stelle des abgegangenen provisorischen Orts-Beamten Schmidt zu Wehdem ist dem Lieutenant außer Diensten, Bock, kommissarisch übertragen worden.

Nr. 295. N. I. Der Schulamts-Kandidat und bisherige Hülfslehrer am Gymnasio zu Münster, Wilhelm Füsting, ist an der Stelle des nach Paderborn versetzten bisherigen Oberlehrers Richter zu Rietberg, provisorisch zum Oberlehrer am dortigen Gymnasio ernannt worden.

Nr. 729. N. I. Die durch den Tod des Schullehrers Cüper zu Dringenberg erledigte dortige Küster und Schullehrerstelle ist dem seitherigen Schullehrer Wilhelm Köring zu Siddessen; ferner ist

Nr. 1758. M. I. die durch den Tod des Küsters Krieger zu Bünde erledigte dortige Küster- und Schullehrerstelle dem seitherigen Schullehrer Witte zu Westkilver, und endlich

Nr. 1759 M. I. die durch den Tod des Kantors Schnücke zu Rehme erledigte dortige Kantor, Organisten, Küster- und Schullehrerstelle dem seitherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Halle, Conrad Heinrich Klöne wiederum verliehen worden.

Nr. 1718 M. I. Dem Schulamts-Kandidaten Eberhard ist die, durch die Versetzung des Schullehrers Stickdorn nach Spradow, erledigte Schullehrerstelle zu Lashorst, Kreises und Diöcese Rahden, provisorisch übertragen worden.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 726 Nr. 2825. Q. I. Nach einem Reskript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 31. Oktober c. werden die dem Verkehr bereits eröffneten, neu gebauten Chausseestrecken

Digitized by Google

a., vom Henge jenseits Paderborn bis Driburg, zu 2965 Ruthen, und
b., von Driburg bis Brakel, zu 4028 Ruthen,
auf welchen bisher nur zu Driburg eine theilweise Chausseegeld-Erhebung für 1 Meile stattfand, in folgender Weise vom 1. Januar k. J. ab, ganz der Wegegeldabgabe unterworfen:

a., auf der Strecke vom Henge jenseits Paderborn, wird zu Bucke am Hause des Gastwirths Versen in jeder Richtung für 1½ Meile, und
b., auf der Strecke von der sogenannten Schwalle jenseits Driburg bis Brakel, an dem neu erbauten Hause des Wirths Humbert zwischen Driburg und Brakel, in jeder Richtung für 1½ Meile erhoben.

Bei der bisherigen Hebestelle zu Driburg, dauert die besondere Hebung für die von der Commune gebauete Strecke von Driburg bis zur sogenannten Schwalle, zu 935 Ruthen, oder ½ Meile, einstweilen fort.

Münster, den 1. Dezember 1828.

№ 727. Nr. 12,529.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern, wird vom 1. Januar k. J. ab, die Nebelsmühle zu Bielefeld der besondern Controlle unterworfen, und dem Thorcontrolleur am Nebelsthore die Verwiegung und Bezettelung des in dieselbe gelangenden Landgemahls übertragen werden.

Münster, den 10. Dezember 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn, für den Monat November 1828.

№ 728 Nr. 108. E. B.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Rintelen ist zum Ober-Landesgerichts-Assessor hieselbst, nach bestandener dritter Prüfung, ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Stahlknecht, ist als Ober-Landesgerichts-Sekretair hieselbst angestellt worden.

Die Candidaten der Rechte, Franz Hugo Hesse aus Cassel, Joseph Ludwig Hillebrand aus Paderborn, und Gustav Köppelmann aus Lippstadt, sind als Ober-Landesgerichts-Auskultatoren zugelassen worden.

Der Ober-Landesgerichts-Auskultator von Laer ist aus dem Justiz-Dienste getreten.

Der zum Bürgermeister der Stadt Herford ernannte bisherige Criminal-Richter Rose daselbst, ist auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ohly zu Lübbecke, und der Gerichts-Bote Kopperschmidt zu Fürstenberg, sind mit Tode abgegangen.

Der bisherige interimistische Verwalter der beiden gerichtlichen Cassen zu Rahden, Hermann Grahl, ist zum Aktuar, Ingrossator, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten, bei dem Landgerichte zu Rahden ernannt worden.

Die Justiz-Commissarien Marcus zu Halle, und Fetkötter zu Hörter, sind zugleich als Notarien angestellt worden.

Paderborn, den 2. Dezember 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 729. Diebstahls-Anzeige. Nr. 77. X.

In der Nacht vom 28/29. November c. sind dem Pastor Spieker zu Lippspringe, mittelst Einbruchs, aus seiner Wohnstube folgende Sachen entwendet worden, als:

1., 48 Stück Manns-Hemde von feiner weißer Leinewand, 3/4 Tuch, theils noch gar nicht getragen, gezeichnet mit A. S.;
2., 3 Stück Halstücher, von weißem Battist Moußlin, mit A. S. bezeichnet;
3., 7 Stück baumwollene Taschentücher, roth- und blaubunt, gezeichnet mit A. S.;
4., 6 Stück silberne Theelöffel, gezeichnet mit C. A. S.;
5., einen neuen Geldbeutel von Perlen gestickt, ohne Zeichen;
6., ein neues Rasir-Messer mit einer Hornschale;
7., circa ½ Pfund brauner Zucker;
8., Ein ½ Pfund Kaffee;
9., circa ½ Pfund Taback.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienenden Umstände, entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneter Behörde unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 5. Dezember 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 730. Diebstahls-Anzeige. Nr. 76 X.

In der Nacht vom 14/15. November c. J., ist der Colon Westerwelle zu Eickum, aus seinem Bette und seiner Wohnung gerissen, mißhandelt, und ihm dabei zugleich ein leinener Beutel mit 6 bis 7 Rthlr. Courant und 13 Stücke schon gebleichte Leinewand von Heedengarn, jedes zu 12 Ellen, entwendet.

Jedermann, der über die Personen der Thäter, oder den Verbleib der Sachen, Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hievon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Herford, den 11. Dezember 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 731. Nr. 78. X.

Durch den am 26. dieses, erfolgten Tod des Stadtdieners Kröger zu Peckelsheim, ist dessen Stelle erledigt worden, und werden daher Anstellungsberechtigte, und im Schreiben und Rechnen erfahrne Invaliden, welche zur Annahme der Stelle, womit

1.,	baar	28	Rthlr.
2.,	eine Wiese ppter	6	"
3.,	" dito dito	4	"
4.,	ein Garten "	2	" und
5.,	an Anmahnungs- und Exekutionsgebühren .	6	"
	also im Ganzen	46	Rthlr.

Diensteinkommen verbunden ist, geneigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der landräthlichen Behörde zu Warburg, unter Auflegung ihrer Berechtigungs- und Aufführungs-Zeugnisse, sich zu melden.

Warburg, am 29. November 1828.

Der Landrath.
v. Hoddessen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 60.

Minden, den 26. Dezember 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

№ 732. Erlaubniß zum Predigen betr. Nr. 457. C.

Dem Kandidaten der Theologie, Alfred Reinhold Natorp aus Essen ist, nach bestandener Prüfung von dem Königl. Konsistorium in Berlin, die Erlaubniß zu predigen auch für die hiesige Provinz ertheilt worden. Münster, den 10. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 733. Verein zur Besserung der Strafgefangenen betr. Nr. 762. B. I.

Auf Veranlassung des Königlich hohen Ministeriums des Innern wird nachstehende Ankündigung des Directoriums des in Berlin errichteten Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, und die dem letzteren ertheilte Bestätigungsurkunde, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und werden die Herren Landräthe sowohl, als sämmtliche sonst dabei interessirten Behörden unsers Geschäftsbereichs angewiesen, dem gedachten Vereine jede zulässige Unterstützung seiner Zwecke angedeihen zu lassen.

Minden, den 15. Dezember 1828.

Verein für die Besserung der Strafgefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musterhaft sie auch eingerichtet und verwaltet seyn mögen, der so wichtige Besserungszweck nur selten erreicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin angehäuften Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten; die traurige Erfahrung, daß selbst die vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihnen Scheidenden, durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Gesellschaft die in ihrer Meinung Geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch preis gegeben sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; die Ueberzeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten Administration allein nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen, welche eine, zu diesem Zwecke sich ihr anschließende, und, im Einverständnisse mit ihr, durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder wirkende Gesellschaft ihr gewähren kann; — diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, denen jene, für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit der höchsten Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammen zu treten, um einen

Verein für die Besserung der Strafgefangenen in den Preußischen Staaten

Digitized by Google

in ähnlicher Art zu stiften, wie deren, mit dem segensreichsten Erfolge, bereits in andern Ländern Europas, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Rußland und, seit einem Jahre auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf, bestehen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen und auf den Beistand der Staatsbehörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem, unter ihren Mitbürgern des Preußischen Staates so allgemein verbreiteten, Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke, — einem Sinne, der schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr zum Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt, daß ihren Statuten, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10. September d. J. die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauensvoll wendet sie sich jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger in und außer Berlin, welche mit ihr es für ein lohnendes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des, in sittlicher und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten, und daher hülfsbedürftigsten Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeuteten Zwecke anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre gedruckten Statuten nähere Auskunft *). Es bedarf dazu allerdings pecuniärer Mittel; mehr aber noch einer verständigen und einsichtsvollen Thätigkeit der Liebe, die in dem innern und äußern Wohl des Nächsten ihr eigenes sucht und findet. Wer dem Vereine auf die eine oder die andere Weise förderlich zu seyn geneigt ist, wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Glaubensbekenntnisses und der bürgerlichen Verhältnisse, ihm von Herzen willkommen seyn.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem §. 9. der erwähnten Statuten, entweder durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thalern zu der Kasse der Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Corrections-Anstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, erworben.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fond der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt, oder für denselben mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt und, als solcher, in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beizutreten, oder ihm, sey es durch Geldbeiträge, oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu seyn geneigt sind, werden ersucht, ihren Entschluß, in so fern sie in Berlin wohnen, einem Mitgliede des unterzeich-

*) Diese Statuten sind für 2½ Sgr., welche für die Kasse des Vereins bestimmt sind, in Berlin bei dem Buchhändler Herrn Reimer zu erhalten. Für Auswärtige ist die Anordnung getroffen, daß sie für den gedachten Preis auch in den Buchhandlungen der Provinzialstädte des Preußischen Staates zu finden oder durch sie zu beziehen seyn werden.

Digitized by Google

neten Directoriums, in so fern sie aber außerhalb Berlin sich befinden, diesem schriftlich, unter der Adresse:

An das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen,
zu Berlin,
Wilhelmsstraße Nr. 61.,

zugehen zu lassen.

Berlin, den 9. November 1828.

Im Namen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen;
das Directorium desselben

Graf v. Lottum, Wirkl. Geh. Staats-Minister u. General d. Inf. — v. Schönberg, Oberpräsident. — Behrnauer, Geh. Ob. Reg. Rath. — v. Rudloff, Major.

Schmalz, Geh. Just. Rath. — v. Gerlach, Ob. Landesger. Rath. — Reichhelm, Reg. u. Schul-Rath. — Dr. Neander, Wirkl. Ob. Cons. Rath.

de Cuvry, Stadtrath. — v. Thile I., Generalmajor. — Keibel, Stadtrath.

Bestätigung des in Berlin zusammengetretenen Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen.

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchst Denenselben angezeigte Unternehmen einer Privat-Gesellschaft zu Berlin, einen Verein für die Besserung der Straf-Gefangenen zu stiften, wohlgefällig aufzunehmen und mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. den Ministerien des Innern und der Justiz aufzutragen geruhet, das gleichzeitig im Entwurfe mit vorgelegte Statut näher zu prüfen und demnächst darüber gutachtlich zu berichten. Zur Genügung dieses allerhöchsten Befehls sind zuvörderst die für die beabsichtete Wirksamkeit der Gesellschaft entworfenen Grundgesetze nicht allein genau erwogen, sondern es ist auch die Ausführbarkeit des damit verbundenen Planes gehörig erörtert worden. Wenn nun, wie hiebei sich ergeben hat, der in Rede stehende Plan nicht nur einen sehr wohlthätigen Sinn, sondern auch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes und eine richtige Würdigung der zur Erlangung des angedeuteten Zwecks anzuwendenden Mittel an den Tag legt, und daher bei einer verständigen Leitung von den Bemühungen der Gesellschaft vorzüglich in der Hinsicht vortheilhafte Erfolge sich erwarten lassen, daß deren Fürsorge für die nach verbüßter Strafe aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher dazu beitragen werde, Rückfälle möglichst zu verhüten, und die keinesweges den Straf-Anstalten beizumessende Erscheinung der oft in sehr kurzen Zwischenräumen eintretenden wiederholten Einlieferungen früher schon bestrafter Individuen immer seltener zu machen: So haben Seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag Inhalts allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juli c. die unterzeichneten Ministerien ermächtigt, sowohl den besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete in 35 Paragraphen bestehende Statut, nebst dem diesem letzteren angehängten Regulativ für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Beamten der Vereinsausschüsse. 11 S. enthaltend, als einer zu fortdauernden gemeinnützigen

Dero Namen, wie hiemit geschiehet, zu bestätigen, und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu beachten, welche ihm die betreffenden administrativen und polizeilichen Behörden auf den Grund der von hier aus erhaltenen Instruktion zugehen lassen werden. Gegeben Berlin, den 10. September 1828.

(L. S.)

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister. (gez.) Gr. v. Dankelmann.

№ 734. Post-Sachen. Nr. 2350. R. I.

Behufs der möglichst sichern Bewirkung der Rücklieferung nicht angenommener Briefe an deren Absender, hat der Herr General-Postmeister sämmtlichen inländischen Post-Anstalten eine besondere Instruktion ertheilt, und, da zu deren vollständigen Ausführung die polizeiliche Mitwirkung nothwendig ist, die Veranlassung derselben nachgesucht.

Die Post-Behörden sind demgemäß angewiesen, der betreffenden Orts-Polizei-Behörde, unter Beifügung der nicht angenommenen Briefe, unmittelbar nach Ablauf eines Tertials oder monatlich eine Nachweisung derselben zu übersenden; und werden die Orts-Polizei-Behörden hierdurch beauftragt, die in der Colonne 7 der oben erwähnten Nachweisung enthaltenen Angaben des Briefträgers in Betreff der Gründe der Nichtbestellung zu prüfen, und in der Colonne 8 nach Befinden entweeer zu berichtigen oder zu bestätigen.

Bei zurückgekommenen Briefen, die aus Dörfern oder ländlichen Ortschaften abgesandt sind, und deren Bestellung nicht zu bewirken gewesen ist, muß der Grund der Nichtbestellung von dem Ortsvorsteher entweder besonders oder aber auf der Rückseite des Briefes bescheinigt werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Geschäftsbereichs werden hierdurch angewiesen, diesen Bestimmungen überall genau nachzukommen, und wird besonders den Herren Landräthen empfohlen, ihre untergebenen Polizei-Behörden darnach näher zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Minden, den 8. Dezember 1828.

№ 735 Die Köhrung der Hengste beim Schauamt Minden betr. Nr. 2366 R. I.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27 des Amtsblatts pro 1827 abgedruckte Köhr-Ordnung, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schau-Amte Minden drei Hengste, deren Signalement hierunter verzeichnet ist, zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt worden sind.

Die den Eigenthümern zu ertheilenden Certifikate sind der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

Signalement der Hengste:

Eigenthümer	Wohnort	Alt. Jahr	Größe Fß	Zoll	Farbe	Abzeichen	Race
Kölling, Nr. 37.	Lahde	13	5	—	braun	2 weiße Hinterf. und Schnippe.	Hannöversch. Race
Nordmeier, 34.	Meißen	6	5	1	braun	link. weiß. Hinterf.	Land-Race
Gerding Nr. 26.	Hille	10	5	2	braun	Stern.	Holst. Race

Minden, den 12. Dezember 1828.

Digitized by Google

№ 736. Die Köhrung der Hengste beim Schau-Amte Höxter betr. Nr. 2342. R 1.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27 des Amtsblatts pro 1827 abgedruckte Köhrordnung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schauamte Höxter Neun Hengste, deren Signalement hierunter verzeichnet ist, zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt worden sind.

Die den Eigenthümern zu ertheilenden Certificate sind der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden. Minden, den 8. Dezember 1828.

Signalement der Hengste.

Eigenthümer	Wohnort	Alt. Jahr	Größe Fß.	Zoll.	Farbe	Abzeichen	Race
Rentmeist. Sarrazin	Externbrock bei Nieheim	4½	5	—	hellbraun	mit einigen weißen Haaren vor dem Kopfe, weiß. Ring um der Krone des rechten Vorderfußes.	Senner
Ortsbeamte Friedr. Stieve	Entrup	3½	5	—	Hellfuchs	mit halb mondförmigen Stern und Blässe, kupferfarbigen Fleck am linken Nasenloche, das linke Hinterbein weiß, das rechte Hinterb. hochweiß, einen länglichen schwarz. Fleck über dem Knie an der äußern Fläche des Vorarms des recht. Vorderschenkels.	Senner
Rentmeist. Sarrazin	Externbrock bei Nieheim	8½	5	2	braun	kleiner rund. Stern, der linke Hinterfuß ganz, der rechte Hinterfuß nur von der hintern Fläche weiß.	Senner
Ackersmann Ant. Hecker, vulgo Gürsmeyer	Sommersell	4½	5	½	Fuchs	mit Schnippe	Halbsenner
Acker sm. Heinr. Georg Potthast	Löwendorff	6½	5	—	Fuchs	mit Blässe u. ein Brandzeichen E.S. auf der link. Seite.	Landschlag
Ortsbeamte Rabbe	Amelunxen	8½	5	—	Hellfuchs	mit Blässe, kleine, runde, durch äußere Einwirkung entstandene Narbe auf der durchsichtigen Hornhaut des rechten Auges.	Landschlag
Acker sm. Heinr. Aufenanger	Natzungen	5½	5	½	Fuchs	mit Blässe.	Landrace
Acker sm. Joh. Rosenbaum	Bühne	9½	5	—	hellbraun	mit Stern, Feldbohnen großen Schwamm in der Haut inwendig an dem Röhrenbeine des linken Vorderschenkels.	von einem Beschäler des Hes. Gestütes zu Baberbeck
Acker sm. Heinr. Struck, vulgo Arendmeyer	Born	4½	5	1	Schwarzfuchs	einige weiße Haare vor dem Kopfe und Schnippe.	Senner

Digitized by Google

№ 737. Medizinal-Polizei betr. Nr. 737. K. I.

Den Apothekern wie den Vorstehern von Apotheken, bringen wir hierdurch den Inhalt unsers Publikandums vom 14. Mai 1823, (Amtsblatt 1823, Nro. 26), wonach von dem jedesmaligen Zugange und Abgange eines Lehrlings oder Gehülfen, dem Physikus des Kreises sogleich die schriftliche Anzeige zu erstatten ist, zur genauen Befolgung in Erinnerung.

Minden, den 4. Dezember 1828.

Bekanntmachungen.

№ 738. Diebstahls-Anzeige. Nr. 79. X.

Am 14. November d. J. sind dem Ackerbürger Carl Laufher zu Höxter, zur Abendzeit aus dem Pferdestall folgende Bettgeräthe:

1., ein Bettüberzug von dunkelblau gedruckter Leinwand, 13 Ellen groß;
2., ein Kissen-Ueberzug von derselben Leinwand, 3 Ellen groß;
3., ein Bettlaken von flechsen und heden Leinwand, weiß, und 9 Ellen groß;

entwendet worden.

Da nun der Thäter den bisherigen Nachforschungen entgangen ist, so ersuchen wir alle, die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienenden Umstände, entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneter Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 12. Dezember 1828.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 739. Patent-Ertheilung. Nr. 2837. Q. I.

Ein Königliches hohes Ministerium des Innern hat mir unterm 11. November d. J. ein Patent auf meine, mittelst Modell und Beschreibung nachgewiesene, neue und eigenthümliche Art der Bespannung von Saiten-Instrumenten — um dadurch einen stärkern Ton zu erhalten — auf sechs nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats zu ertheilen geruhet, welches ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Königliche Hof-Instrumentenmacher Herr Moritz, (neue Schönhauserstraße Nro. 1), alle dieses Patent betreffende Aufträge portofrei übernehmen, und auf das Pünktlichste besorgen wird.

Berlin, den 30. November 1828.

F. Blühmel,
Berg-Hautboist zu Waldenburg.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

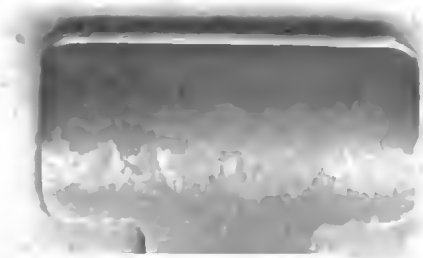

Digitized by Google